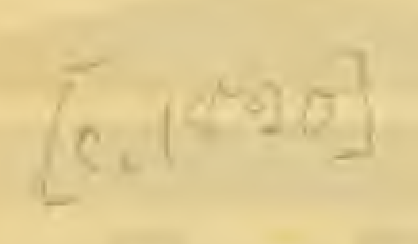










Gottlieb von Ehrhart,

der Heilkunde Doktors, königlich baierischen Kreis- und Stadtgerichts-Arztes zu Memmingen, der allgemeinen kameralistisch-akademischen Societät zu Erlangen correspondirenden Mitgliedes

Entwurf eines physikalisch-medizinischen Polizei-Gesetzbuches und eines gerichtlichen Medizinal-Codex.

Erster Band,

die Polizei-Ordnung für den Medizinal-Etat enthaltend; nebst einer Sammlung der vorzüglichsten Gesetze verschiedener Staaten, die Polizei-Ordnung für den Medizinal-Etat betreffend, und der Literatur derselben.

Augsburg und Leipzig,
in der von Jenisch und Stageschen Buchhandlung.

Salus populi suprema lex esto.



Seiner

Kaiserlichen Majestät,

Alexander dem Ersten,

dem

allerdurchlauchtigsten Selbstherrscher

aller Reussen,

und

Könige von Pohlen,

dem

erhabnen Begründer

einer

umfassenden Medizinal-Einrichtung

in

dem großen russischen Reiche

in

allertiefster Ehrfurcht

gewidmet

von dem

Verfasser.



Vorrede.

Bisher war die sogenannte medizinische Polizei und gerichtliche Arzneikunde, mit einem Wort — die Staats-Arzneikunde — blos als Lehrsystem betrachtet und bearbeitet worden. Ich habe hiemit den Versuch gewagt, die Gegenstände dieser Lehren in Gesetze — Form zu entwerfen, und das Resultat der so mannigfaltigen gelehrten Diskusionen und gemachten Erfahrungen mit einem Blick dem Auge darzulegen, somit eine vollständige Sanitäts-Ordnung aufzustellen; denn meist verlieren sich die vielen isolirten Medizinal-Polizei-Gesetze in den grossen Gesetze-Sammlungen, und das Publikum bekommt ohne den Total-Eindruk einer allgemeinen Sanitäts-Ordnung keinen Begrif von der Wichtigkeit der Polizei-Einrichtungen, die zur Handhabung der Gesundheits-Pflege erfordert werden.

Der erste Theil des ersten Bandes bearbeitet die Polizei-Ordnung im Medizinal-Etat.

Nach vorausgeschickter geschichtlicher Darstellung der physikalisch-medizinischen Polizei-Pflege und der Anwendung der gerichtlichen Physik und Medizin, werden die Gegenstände der Polizei-Ordnung im Medizinal-Etat nach meinen Ansichten abgehandelt.

Der zweite Theil umfaßt das physikalisch-medizinische Polizei-Gesetzbuch selbst.

Die dahin gehörenden Gegenstände werden in einer natürlichen Ordnung umfassend dargestellt.

Der zweite Band stellt den gerichtlichen Medizinal-Kodex dar.

Ich nenne ihn so, weil hier alles abgehandelt ist, was Physik und Medizin-Anwendung für das Gesetz leistet. Um hierzu die Physik und Medizin gebrauchen zu können, werden nicht nur formelle, sondern auch materielle Attribute der gerichtlich physikalisch-medizinischen Gutachten erfordert.

Der gerichtliche Medizinal-Kodex kann aber nur durch lange Beobachtung bewährt gefundne Erfahrungen aufstellen, und die Erfordernisse für jeden Fall angeben, um das physikalisch-medizinische Urtheil Rechtskräftig zu machen.

Dieser gerichtliche Medizinal-Kodex muß mit den Civil- und Strafgesetz-Büchern verschiedener Länder in Vergleichung gebracht werden.

Daß eine solche Bearbeitung der gerichtlichen Physik und Medizin dringendes Bedürfniß sey, ist nur eine Stimme.

Ueber das Gelungenseyn dieser Bearbeituug müssen Sachverständige urtheilen.

Dieser Entwurf eines physikalisch medizinischen Polizei-Gesetzbuches und eines gerichtlichen Medizinal-Kodex dürfte jedem Medizinal-Justiz- und Polizei-Beamten unentbehrlich, und jedem Individuum des Medizinal-Personals, und des Medizinal-Dienst-Personals nützlich seyn.

Schon von Haller sagt in seinen Vorlesungen über die gerichtliche Arznei-Wissenschaft II. B. I. Th. Bern. 1784. S. 95. „Haben wir ein gutes medizinisches Gesetzbuch? Nein. Bruchstücke genug, um einen zusammen zu setzen; aber das Ganze wartet noch auf einen Mann, der nicht, wie die meisten Sammler von Gesetzen, bloß schreibt, sondern auch denkt."

Ich wünsche, daß mich dieser von Hallersche Vorwurf nicht treffen möge!

Möge diese Schrift, als der erste Versuch in seiner Art, von Sachverständigen anerkannt und gewürdigt werden.

In Hinsicht der Gesetze-Sammlung selbst habe ich überhaupt zu bemerken, daß die Nützlichkeit solcher Sammlungen auch von einem Rezensenten in den Altenburgischen medizinischen Annalen vom Jahr 1813. S.

475. anerkannt werde, wenn er sagt: „es wäre zu wünschen, daß von allen deutschen Staaten Sammlungen von dem, was für das Medizinalwesen von Seiten der Regierungen geschah, oder auch unterlassen wurde, zur allgemeinen Uebersicht und Vergleichung veranstaltet würden.“

Mehrere Schriftsteller haben zwar die physikalisch-medizinischen Polizei-Gesetze einzelner Staaten gesammelt und herausgegeben, einige haben eine Auswahl unter derlei Gesetzen aus verschiedenen deutschen Staaten bekannt gemacht; allein eine vollständige Sammlung eines und des andern vorzüglich sich auszeichnenden physikalisch-medizinischen Polizei-Gesetzes für alle zur physikalisch-medizinischen Polizei-Pflege gehörenden Gegenstände in einer natürlichen Folgenreihe haben sie nicht gegeben. Interessant für den Polizei- und Medizinal-Beamten ist es zugleich, die Literatur dieser physikalisch-medizinischen Polizei-Gesetze als Parallele vor Augen zu haben.

Auf der andern Seite haben schon mehrere Gerichts-Aerzte ihre Gutachten, Pareres bekannt gemacht; allein eine vollständige Sammlung der vortreflichsten medizinisch-gerichtlichen Gutachten, Berichte u. s. w. über jeden Gegenstand aus der gerichtlichen Physik und Medizin ist mir nicht bekannt. Wie wichtig es aber für den Medizinal-Beamten in gerichtlichen Fällen seyn dürfte, eine dergleichen Sammlung zum Nachschlagen und Vergleichen vor sich zu haben, davon werden sich diese Geschäfts-Männer öfters selbst überzeugt haben.

Ob ich in der Auswahl der Gesetze und Gutachten dem beabsichtigten Zweck entsprochen habe, darüber muß ich andere urtheilen lassen.

Memmingen.

Dr. Gottlieb von Ehrhart.

Inhalts-Anzeige.

Seite

Seite

Subscribenten-Verzeichniß.

Altona.

1 Expl. Hr. Dr. u. Prof. Henop.
1 — = = Med. Heyck.
1 — = = = Jensen.
1 — = = = Kuhlenschmidt.
1 — Hr. Dr. u. Prof. Nießen.
1 — = = = = Prigge.
1 — = = Med. Steinheim.

Ansbach.

1 — Hr. Dr. Albert, Landgerichts-Arzt.
1 — Hr. Dr. v. Emmerich, Appellations-Gerichts-Rath.
1 — Hr. Dr. Engel, Wundarzt im Krankenhause.
1 — Hr. Dr. Horlocher, Medizinal-Rath.
1 — Hr. Dr. Krauß, Medizinal-Rath.
1 — Hr. Dr. Roßmann, Appellations-Rath.
1 — Hr. Dr. Seyferhold, prakt. Arzt.
1 — Hr. Dr. Weckmann, Regimentsarzt bey dem 2ten Chevaulegers-Regiment.

Augsburg.

1 — Hr. Dr. Med. Burkhard Carl, und Chirurg.
1 — Hr. Lippe, kön. baier. Ober-Postmeister.
1 — Hr. Seel, Sekretär.
1 — Hr. v. Seida, Regierungs-Rath und Ritter des St. Michael-Ordens.
1 — Hr. Dr. v. Stransky, kön. Regierungs- und Kreis-Medizinal-Rath.
1 — Hr. Dr. Wetzler, Medizinal- und Regierungs-Rath.
1 — Hr. Widtmann, Landarzt.

Aurich.

3 — Hr. Müller, J. W. Buchhändler.

Babenhausen.

1 Expl. Hr. Dr. Scala, kön. baier. Gerichts-Arzt.
1 — Hr. Eichteler, Herrschafts-Gerichts-Praktikant.

Bacharach a. R.

1 — Hr. Wolf, kön. preuß. Kreis-Physicus.

Berchtesgaden.

1 — Hr. Dr. Mayer, Landgerichts- und Salinen-Physicus.

Biberach u. Scheinfeld.

1 — Hr. Dr. v. Joler, Ldgr. Arzt.

Biberbach.

1 — Hr. Dr. Trischler.

Bingen a. R.

1 — Dr. Hirsch, Stadt-Arzt.

Bischofsheim a. d. Rehn im u. Mainkreise.

1 — Hr. Dr. Herrmann.

Blieskastel.

1 — Hr. Dr. Fux, k. Kantonsarzt.

Boitzenburg.

1 — Hr. Dr. Med. Richter.
1 — = = Schmidt.

Braunschweig.

1 — Hr. H. Lucius, Buchhändler.

Buchau.

1 — Hr. Dr. Zumtobel, k. w. Oberamts-Physicus.

Buchloe.

1 — Hr. Dr. Schauer, Landgerichts-Physicus.

Burgau.

1 — Hr. Schnemann, Landgerichts-Arzt.

Burglingenfeld.

1 Expl. Hr. Trischler, Stadtgerichts-Arzt.

Buxheim.

1 — Hr. Waldboth, Graf v. Bassenheim.
1 — Hr. Lipburger, Prior.
1 — = Herbeck, Rentbeamter.

Dettelbach im u. Mainkreise.

1 Expl. Hr. Dr. Hausmann, Landgerichts-Arzt.

Dietmannsried.

1 — Hr. Niedermayer, Land-Arzt.

Dillingen.

1 — Hr. Dr. Wacker, Landger. Arzt.
1 — = Semmelbauer, Apothecker.

Donauwörth.

1 — Hr. Dr. Herr, Medizinal-Rath und Landgerichts-Arzt.
1 — Hr. Ewig Ph., Distriktlandarzt.

Dürkheim im Rheinkreise.

1 Expl. Hr. Dr. Gerum, Cantons-Arzt.
1 — Hr. Dr. Hermann, k. b. Kantons-Arzt.

Ebenberg.

1 — Hr. Dr. Jungmann, kön. baier. Landgerichts-Arzt.

Eggenberg.

1 — Hr. Maurer, Landger. Arzt.

Eichstädt.

1 — Hr. Dr. Nißler, k. b. herzogl. Leuchtenb. Stadt- und Herrschafts-Gerichts-Arzt.

Ellingen.

1 — Hr. Dr. Gäb, Physicus.
1 — = = Raab, Landger. Arzt.
1 — = Weiß Friedr., k. baier. fürstl. Wredischer Herrschafts-Richter.

Elmhorn.

1 — Hr. Dr. Med. Struwe.

Eltmann, im u. Mainkreise.

1 Expl. Hr. Dr. Hoffmann.

Erlangen.

1 — Hr. Dr. Küttinger, Medizinal-Rath u. Landger. Arzt.

Erlbach.

1 — Hr. Eccast, Landgerichts-Physicus.

Frankenthal.

1 — Hr. Dr. Dappnitz.
1 — = = Hettinger, Kantons-Arzt.

Fürt.

1 — Hr. Dr. Petz, k. b. Stadtgerichts-Physicus.

Füßen.

1 — Hr. Dr. Kriß, kön. Landgerichts-Arzt.

St. Goar a. R.

1 — Hr. Dr. Hempel Fr., Arzt und Wundarzt.

Grätz.

1 — Hr. Dr. Med. Maxel, und ausübender Arzt.
1 — Hr. Dr. Maxel.
1 — = = Med. Menz, und ausübender Arzt.
1 — Hr. v. Schöller Jos. Edler, k. k. Gubernial-Rath u. Protomedicus.
1 — Hr. Dr. Med. v. Schöller, Frd. Edler, Prof. der Zoologie am ständischen Joanneum.
1 — Hr. Dr. Med. Selinger, Karl, mit der großen goldenen Civil-Ehrenmedaille, und Regiments-Feldarzt.

Griesbach.

1 — Hr. Rickl, Landger. Arzt.

Grönenbach.

1 — Dr. Kießling, k. b. Landgerichts-Physicus.
1 — Hr. Luzzenberger, Landrichter.
1 — Hr. Schuler, k. b. Landgerichts-Arzt.

Grünstadt.

1 Expl. Hr. Dr. Schrack, k. baier. Kantons = Arzt.

Grumbach.

1 — Hr. Dr. Zimmermann, k. b. Landgerichts = Arzt.

O. Günzburg.

1 — Hr. Dr. Med. Gaßner, Matth. Al., Chirurg u. Landgerichts = Physicus.
1 — Hr. Payr, Landrichter.
1 — = Pfanner, Landger. Arzt.

Hamburg.

1 — Hr. Dr. Med. Barries.
1 — = Bartels, Senator.
1 — = Dr. Med. Birkenstock.
1 — = = = Boutin.
1 — = Bubendey.
1 — = Dr. u. Prof. Büttner.
1 — = = Med. Caspar.
1 — = = = Chaufepie.
1 — = = = Crusius.
1 — = = = Dänzel.
1 — = = = Ebeling.
1 — = = = Eimbke.
1 — = = = v. Embden C.
1 — = = = Fricke.
1 — = = Grasmeyer.
1 — = = Med. Gumbrecht.
1 — = Haßen Ch., Apothecker.
1 — = Dr. Heiderich.
1 — = = Med. Homann.
1 — = = = Hoyer.
1 — = = = Idenburg.
1 — = = = Kluth.
1 — = = Kunhardt.
1 — = = Med. Lappenberger.
1 — = = Lubeke.
1 — = = Müller J. D.
1 — = = Med. Müller sen.
1 — = Ohrtmann.
1 — = Dr. Ritter.
1 — = = Med. Ruckhardt.
1 — = = = Sandtmann.
1 — = = = Schiffmann.
1 — = = Schleiden.
1 — = = Med. Schröder.
1 — = = Schröder, sen.
1 — = Schwarz, Apothecker.
1 — = Dr. Med. Siemers.
1 — = = = Spangenberg.
1 Expl. Hr. Dr. Med. Stammann.
1 — Hr. Steffen, Chirurg.
1 — = Dr. Med. Steitz.
1 — = = Strohmayer.
1 — = = Med. Vogelbusch.
1 — = = Willert.
1 — = = Med. Wolf, jun.
1 — = = Wolf, Leo F., des ärztl. Vereins.
1 — Hr. Dr. Med. Zwanck.

Herrieden.

1 — Hr. Dr. Meier, Landgerichts-Arzt.

Höchstädt.

1 — Hr. Dr. Brez, Landgerichts = Arzt.

Illerfeld.

1 — Hr. v. Lupin, k. b. Berg = Kommissär.

Illertissen.

1 — Hr. Rnenssl W., Landgerichts = Arzt.

Immenstadt.

1 — Hr. Erb, Landrichter.
1 — = Frischner, Ferd., Revisor.
1 — Hr. Heim, Al., Bürgermeister.
1 — Hr. Jorgl, Landger. Oberschreiber.
1 — Hr. Dr. Koneberg, I. Landgerichts = Assessor.
1 — Hr. Dr. Zorl, Bernh., Landgerichts = Arzt.

O. Ingelheim.

1 — Hr. Dr. Gieswein a.

Ißni.

1 — Hr. Dr. Banwarth, Stadt= und Amts = Physicus.

Itzehon.

1 — Hr. Dr. Med. Pötze.

Kadolzburg, pr. Langenzen im Rezatkreise.

1 Expl. Hr. Knoll, Landgerichts = Arzt.

Kaiserslautern.

1 Expl. Hr. Koch, k. Bezirks-Arzt.
1 — Hr. Dr. Thomas, selbstständiger Arzt.

Karlsruhe.

1 — Hr. Dr. Braun.

Kaufbeuren.

1 — Hr. Hack, Landrichter.

Kempten.

1 — Hr. v. Hörmann, k. b. Advokat.
1 — Hr. Dr. Lunz.
1 — = = Rainer, k. b. Stadtgerichts = Arzt.

Kerzerz.

1 — Hr. Tsacht, Arzt und Wundarzt.

Kiltpolstein.

1 — Hr. Schmitt, kön. Landgerichts = Arzt.
1 — Hr. Schmitt, Landarzt.

Kirchheim = Bolanden.

1 Expl. Hr. Gröser, k. b. Kantons = Arzt.

Königsfeld bei Villingen.

1 Expl. Hr. Jacky, O. Wund-Arzt.

Kötzting.

1 — Hr. Dr. Pirkl, Landgerichts-Arzt.

Kulmbach.

1 — Hr. Dr. Med. Schmaus.

Kusel.

1 — Hr. Schmidt, Wundarzt und Geburtshelfer.
1 — Hr. Thiele, Kantons = Arzt.

Landau.

1 — Hr. Haas, Advokat.
1 — = Neurohr, Bezirks-Arzt.
1 — = Dr. Pauli, Medizinal-Rath.
1 — Hr. Ruhl, Advokat.

Langenzen im Rezatkreise.

1 Expl. Hr. Kolb, Landgerichts-Arzt.

Lauingen.

1 Expl. Hr. Dr. Sautter, k. b. Landgerichts = Arzt.
1 — Hr. Dr. Sautter.

Laus im Rezatkreise.

1 — Hr. Meindl, Landgerichts-Arzt.

Lautereben und Wolfstein.

1 Expl. Hr. Keffeld, Kantons-Arzt.

Leutershausen.

1 — Hr. Dr. Kolbrig, Landgerichts = Arzt.

Lichtenau.

1 — Hr. Dr. Ebersberger, Landgerichts = Arzt.

Lichtenfels.

1 — Hr. Kreppner, Gerichts-Arzt.

Lindau.

1 — Hr. Dr. Follie.

Lübeck.

1 — Hr. Dr. Kindt, Apothecker.

Mannheim.

1 — Hr. Dr. Med. Beyerle.
1 — = = v. Fischer, praktischer Arzt und Geburtshelfer.
1 — Hr. Frünzinger, Regiments = Auditor.
1 — Hr. Mühlbacher, O. Gerichts = Advokat.
1 — Hr. Schamer, Licent.
1 — = Schuler, großh. b. Hofrath und Med. Referent.
1 — Hr. Söldner, Stadtamtmann.

Memmingen.

1 — Hr. Dr. Baur, praktischer Arzt und Geburtshelfer.
1 — Hr. Bayer, Stadtrichter.
3 — = v. Berchem, Bar., k. b. Postmeister.
1 — Hr. v. Ehrne, k. Advokat.
1 — = Hohenegger, k. b. Advokat.

1 Expl. Hr. Kajer, Magistrats-Rath.
1 — Hr. Roth, k. Stadt-Kommissär.
1 — Hr. Schwertfeger, Apothecker.
1 — Hr. Seyler.
1 — = Dr. v. Wachter, Stadtgerichts-Physikats-Assistent u. Armen-Arzt.
1 — Hr. v. Wachter, Bürgermeister.

Mindelheim.

1 — Hr. Dr. Guggenmoos, k. b. Landgerichts-Arzt.
1 — Hr. Hurt, Advokat.

Monheim.

1 — Hr. Dr. Höflich, k. b. Landgerichts-Arzt.

Montelier.

1 — Hr. Fasnacht, Arzt und Wundarzt.

Mühldorf.

1 — Hr. Dr. Weißbrod, kön. Landgerichts-Physicus.

München.

1 — Hr. Dr. v. Duhmhof, Jos. Medizinal-Rath und Stadtgerichts-Physicus.
1 — Hr. Dr. Furtner, Regiments-Arzt der Grenadiergarde.
1 — Hr. Furtner, praktischer Arzt.
1 — Hr. Dr. Giel, Zentral-Impf-Arzt.
1 — Hr. Dr. Grossi, k. b. Rath.
1 — = = Kosack, Assessor beim med. Comitee.
1 — Hr. Dr. Lesmüller, Gregor, Inhaber der engl. Apothecke.
1 — Hr. Dr. v. Leuthner, Jos. Edler, k. b. Hof- und Stabs-, wie auch des k. Pagen-Hauses Medicus.
1 — Hr. Dr. Oeggl, Medizinal-Rath.
1 — Hr. v. Olff, Ritter K.
1 — Hr. Schießer, k. b. Sekretär.
1 — Hr. Dr. Spaht, praktischer Arzt.

Murten.

1 Expl. Hr. Chartoney, Notar.
1 — Hr. Dr. Med. Engelhardt.
1 — = = Huber und Chirurg.
1 — = Schultheß, J. U. Apothecker.

Mutterstadt.

1 — Hr. Dr. Beutner, k. baier. Cantons-Arzt.

Neuburg.

1 — Königl. Appellations-Gericht des Ob. Donau-Kreises.

Neuenburg.

1 — Hr. Bogner, Landgerichts-Arzt.

Neustadt an der Aisch im Rezatkreise.

1 Expl. Hr. Dr. Fritsch, Landgerichts-Arzt.

Nördlingen.

1 — Hr. Dr. Guttler, Landgerichts-Arzt.

Nürnberg.

1 — Hr. Wurm, kön. b. Polizei-Direktor.

Obermoschel.

1 — Hr. Hierthes, Cantons-Arzt.

Ochsenhausen.

1 — Hr. Dr. Bodenmüller, U. Amts-Physicus.
1 — Hr. Dücke, Apothecker.

Oettingen.

1 — Hr. Kornacher, Hofrath u. Gerichts-Arzt.

Pappenheim.

1 — Hr. Dr. Soñenmayr, gräfl. Pappenheim'scher Hofrath, Leibarzt und Herrschafts-Gerichts-Physicus.

Parsberg u. Vellburg.

1 Expl. Hr. Schmid, Gerichtsarzt.

Pfarrkirchen.

1 Expl. Hr. Dr. Eckl, Landgerichts-Arzt.

Radolfszell.

1 — Hr. Dr Harda, G. Bd., Ob. Amts-Physicus.

Ravensburg.

1 — Hr. Dr. Mag, k. w. Landvogt und Ob. Amtsarzt.
1 — Hr. Schmidt, Matth., k. w. Oberamts-Chirurg.

Regen.

1 — Hr. Fischer, Landgerichts-Arzt.

Regen im Wald.

1 — Hr. Dr. Pfisterer, Landgerichts-Arzt.

Regensburg.

1 — Bibliotheck, die fürstlich Thurn und Taxische.
1 — Hr. Dr. Neidl.
1 — = Oppermann, k. Kreis- und Stadtgerichts-Arzt.

Rendsburg.

1 — Hr. Dr. Med. Kühne.

Rettenberg.

1 — Hr. Haldenried, Ignatz, Chirurg.

Roßenheim.

1 — Hr. Kmid, k. Landgerichts- und Salinen-Rath.

Rostock.

1 — Hr. Dr. Mittag.

Rothenburg an der Tauber.

1 Expl. Hr. Dr. Bezold, Stadtgerichts-Arzt.

Rothenburg im Rezat-Kreise.

1 Expl. Hr. Dr. Merz, Landgerichts-Arzt.

Sarnenstorff, Kanton Argau.

1 Expl. Hr. Dr. Med. Kuepp, Aloys, und Chirurg.
1 — Hr. Bock, Frz. Xav., Medizinal-Rath.

Scheinfeld.

1 — Hr. Dr. v. Zoler, Landgerichts-Arzt.

Schönberg im Unter-Donaukreise.

1 Expl. Hr. Lippl, Carl, k. baier. Landgerichts-Physicus.

Schongau.

1 — Hr. Dr. Müller, Landgerichts-Arzt.
1 — Hr. Dr. Müller, Physicus.
1 — = Schwarz, Clement.

Schrobenhausen.

1 — Hr. Dr. Meixner, Landgerichts-Arzt.
1 — Hr. Weixler, Landgerichts-Arzt.

Schwabach.

1 — Hr. Breitenstein, Landgerichts-Arzt.

Schwabmünchen.

1 — Hr. Dr. Reiner, k. b. Herrschafts-Gerichts-Physicus.

Schweinfurt.

1 — Hr. Dr. Oehlhauth, kön. Landgerichts-Arzt.

Schwerin.

1 — Hr. Roßi, Leibarzt.

Sonthofen.

1 — Hr. Dr. Fröhlich, Landgerichts-Arzt.

Spalt.

1 — Hr. Dr. Gruber, k. Landgerichts-Arzt.

Speyer.

1 Expl. Hr. Ehrmann, Medizinal-Rath.
1 — Hr. Dr. Weicht, Mitglied des Medizinal-Comitee.
1 — Hr. Lederle, Mitglied des Medizinal-Comitee.

Stade.

4 — Hr. Dr. Med. Pfeiffer.

Stadtamhof.

1 — Hr. Dr. Herrich, Hofrath und k. Landgerichts-Arzt.

Stockach.

1 — Hr. Dr. Munding, g. b., Oberamts-Physicus.

Neu-Strelitz.

1 — Hr. Dr. Wildberg, großherzogl. mecklenburgisch-strelitzer Ober-Medizinal-Rath.

Stuttgart.

1 — Hr. Dr. Zeller.

Tauberbischofsheim.

1 Expl. Hr. Nauß, Theilungskommissär.

Uffenheim.

1 — Hr. Dr. Kirchner, Landgerichts-Arzt.

Ulm.

1 — Hr. Dr. Hämerle.
1 — „ Sick, praktischer Arzt.

Vilmergen, Kanton Argau.

1 Expl. Hr. Wey, Joach., Arzt und Bezirksrichter.

Vilshofen.

1 — Hr. Eireiner, Landgerichts-Arzt.

Vohenstrauß.

1 — Hr. Dr. Grabinger, Joch., Landgrichts-Arzt.

Waldmünchen.

1 Expl. Hr. Dr. Petz, Landgerichts-Arzt.

Waldsassen.

1 — Hr. Dr. Selig, Landgerichts-Arzt.

Wallerstein.

1 — Hr. Dr. v. Jan, fürstlich wallersteinischer Geheimer Rath, Leibarzt und Gerichts-Physicus.

Waldsee.

1 — Hr. Dr. Schirt, k. w. Ober-Amts-Physicus.

Wangen.

1 — Hr. Dr. Hofer, k. w. Ober-Amts-Physikus.

Wassertrüdingen.

1 — Hr. Dr. Burkhardt, Landgerichts-Arzt.

Weiler.

1 — Hr. Dr. Winder, Landgerichts-Arzt.

Weihlheim.

1 — Hr. Dr. Dosch, Landgerichts-Arzt.

Weißenburg.

1 — Hr. Haas, Georg Christ., Stadtgerichts-Arzt.
1 — Hr. Stadelmeyer, Land-Arzt.

Werihheim.

1 — Hr. Fischer, C.

Wertingen.

1 — Hr. Dr. Wohlwendt, Hofrath und Landgerichts-Arzt.

Wienweiler und Göckenhausen.

1 Expl. Hr. Dr. Daniel, Kantons-Arzt.

Windsheim.

1 Expl. Hr. Dr. Ackermann, Landgerichts-Arzt.

Wismar.

1 — Hr. Dr. Med. Crull.
1 — = Thiele.

Wolfstein.

1 — Hr. Vogt, praktischer Arzt.

Woringen.

1 — Hr. Bodemann, Landgerichts-Arzt.

Wülzburg, Festung.

1 Expl. Hr. Schillinger, C. J. k. b. Auditor und Mitglied des Civil-Verdienst-Ordens.

Würzburg.

1 — Hr. Ruhland, Professor.

Zeil.

1 — = Dr. Stadelhofer, fürstlicher Waldburg-Zeilscher Leibarzt.

Zusmarshausen.

1 — Hr. Dr. v. Hößle, k. b. Landgerichts-Arzt.

Geschichte
der
physikalisch - medizinischen Polizei - Pflege,
und der
Anwendung der gerichtlichen Physik und Medizin.

Erste Periode.

Obgleich die Spuren der Geschichte in dieser Periode dunkel sind, so lassen sie sich doch nachweisen; sie verlieren sich aber in das graue Alterthum.

Man kann diese in diejenigen Denkmäler abtheilen, die sich von einer physikalisch = medizinischen Gesetzgebung bei den Aegyptern und bei den Juden, bei den Griechen und bei den Römern finden.

I.

Denkmäler bei den Aegyptern.

Die ersten Spuren einer physikalisch = medizinischen Polizei-Pflege trifft man bei den Aegyptern an. Diese war aber meist in den Händen der Priester, denn diese gaben sowohl dem Volke, als auch den Königen Gesetze über Speisen und Getränke, und sie hatten den ersten Rang im Staate. Sie lebten außerordentlich mäßig, sittlich, und führten eine strenge Lebensart, wodurch sie sich

die Achtung und das Zutrauen des Volkes in einem hohen Grade erwarben. Sie maßten sich die Erfindung der Arzneiwissenschaft an, und übten letztere vorzüglich durch ihre Pastophoren aus.

v. Paw in seinen philosophischen Untersuchungen sagt Seite 182. „In Aegypten hatten die Gesetze ein so unmittelbares und genaues Verhältniß mit der Gesundheit, daß ein Aegypter, der seine Gesetze sorgfältig beobachtete, gewissermassen sein eigner Arzt war."

Der Genuß des Fleisches von solchen Thieren, denen göttliche Verehrung widerfuhr, so wie von Fischen, war verboten. Die Priester bedienten sich des reinsten Wassers, von dem der ägyptische Storch (Ibis) trank; um die Eßlust und den Durst zu mäßigen, aßen sie kein Salz. Die Einbalsamirung und Aufbewahrung der Todten bis auf's Kindeskind in einem Sarge, aufgerichtet in ihren Häusern, die erstaunlichen Kunstwerke zur Aufbewahrung derselben, die noch jetzt übliche Sitte, die Todten in trockene Sandfelder zu begraben, ihre Fruchtmagazine als Vorsichtsmaaßregeln gegen die Hungersnoth, ihre öffentlichen Bäder, zeugen von physikalisch-medizinischer Erfahrung. Die Priester waren Diener der Religion, Ausleger der Rechte und Aerzte. Den ägyptischen Priesterärzten war die Ausübung der Heilkunde allein überlassen, und Niemand durfte sich mit derselben befassen. Sie übten diese Kunst nach einem Gesetzbuche aus, stellten die Grundsätze für die physische Erziehung auf, bestimmten das Gesetz, keine Schwangere hinzurichten, unterschieden die gesunden von den ungesunden Opferthieren, entdeckten die Zubereitung des Biers und die Arzneikräfte mehrerer Naturkörper.

Bei den Aegyptern waren auch schon öffentliche Aerzte angestellt; denn Diodorus sagt: (s. Ej. opera. Lib. II. p. 193.) „Wenn die ägyptischen Heere zu Felde zogen, so wurden die erkrankten Krieger ganz unentgeldlich besorgt. Hierzu waren eigene Aerzte, welche vom Staate unterhalten wurden, angewiesen, als welche ihre Kranke nach den Gesetzen, die von alten berühmten Heilkünstlern bestimmt worden waren, zu behandeln hatten."

Prosper Alpin erzählt (de medicina Aegyptiorum Libr. I. cap. 1. Fol. 2. B. Venetiis. MDXCI.), daß zu seiner Zeit in Cairo ein Protomedikus (Achim Bassi) angestellt gewesen sey, der die Obliegenheit hatte, die Medizinalpersonen zu prüfen und zu bestätigen.

Bei den alten Aegyptern wurden die Aerzte auf gemeine Kosten unterhalten. Sie trieben ihre Kunst nach den Grundregeln, welche die Erkenntniß der Natur, der Bau des menschlichen Körpers ihre Vorfahren gelehrt hatten, und die zugleich durch untrügliche Erfahrung bewährt waren. Sie waren verpflichtet, bei dem Gebrauch der Arzneimittel sich an diese vorgeschriebenen einfachen Regeln zu halten. Giengen sie davon ab, und der Patient starb darüber, so wurden sie als Todtschläger am Leben gestraft.

Herodot bemerkt, daß die Aegypter, besonders die Priester, außerordentlich reinlich waren, und daß wahrscheinlich auch die Beschneidung, die bei den Aegyptern und Aethiopiern seit undenklichen Zeiten eingeführt war, aus ähnlichen Ursachen aufkam.

Und dann ward ja in Aegypten das Vorurtheil gegen die Zergliederung der menschlichen Leichen durch die Weisheit des ersten Ptolomäus, 300 und mehrere Jahre vor der christlichen Zeitrechnung, getilgt, indem derselbe dem Herophilus und Erasistratus die Eröffnung verstorbener Menschen gestattete.

II.

Denkmäler bei den Juden.

Die ersten Spuren der medizinisch-forensischen Gesetzgebung bei den Juden trifft man in den Büchern Moses an; sie bilden zusammen das Mosaische Recht. Ueber folgende Gegenstände sind eigene Gesetze vorhanden:

I. Ueber die Zeichen der Jungfrauschaft.

5 Buch Mos. XXII. Kap. 13. 21. Vers.

II. Ueber die Beiwohnung im Ehestande.

2 Buch Mos. XXI. 10. 11.

III. Ueber Besichtigung der Aussätzigen durch den Priester, als gerichtliche Person und Arzneikundigen.

3 Buch Mos. XIII.

Ausführlich und vortrefflich handelt hierüber Michaelis in seinem Mosaischen Recht. IV. Th. S. 157. §. 208. folg.

Die Mosaischen Vorschriften sind über den Aussatz wirklich erschöpfend.

IV. Ueber Päderastie.

3 Buch XVIII. 22. XX. 13.

S. Michaelis am a. D. S. 159. §. 250. folg.

V. Ueber Sodomie.

3 Buch XVIII. 23. XX. 15. 16.

5 Buch XXVII. 21.

VI. Ueber Verletzungen durch Menschen, Mord, Todtschlag.

2 Buch XXI. 3 B. XXIV.

5 Buch XXV.

VII. Ueber körperliche Mißhandlung durch Thiere.

2 Buch XXI. 28. 29.

VIII. Durch zufällige Dinge.

2 Buch XXI. 33.

IX. Ueber körperliche Mißhandlung eines Thieres durch ein anderes.

2 Buch XXI. 35. 36.

X. Ueber gesetzmäßige körperliche Strafen.

5 Buch XXV. 2. 3.

XI. Ueber den Arztlohn.

2 Buch XXI. 19.

XII. Ueber Nothzucht.

5 Buch Mos. XXII. 25.

Nothzucht gegen eine Braut begangen, wurde als Ehebruch mit dem Leben bestraft. Sonst bestund die Strafe der Nothzucht bloß darinn, daß der Nothschänder das Mädchen dem Vater bezahlen, es heurathen, und lebenslänglich behalten mußte, ohne an das gewöhnliche Recht der Ehescheidung Anspruch machen zu dürfen.

XIII. Ueber öffentliche Hurerei.

3 B. Mos. XIX. 29. 5 B. XXIII. 18.

XIV. Ueber den Beischlaf während der monatlichen Reinigung.

3 Buch Mos. XX. 18.

Von hoher Weisheit zeugen die Sanitäts-Gesetze, welche der große Gesetzgeber Moses dem jüdischen Volke gab.

Die Ehen wurden befördert durch die große Schande, mit der die Unfruchtbarkeit belegt war, und durch die große Ehre, welche die Menge von Kindern gab, dadurch, daß bloß derjenige in das genealogische Register aufgenommen wurde, welcher Nachkommen hatte, und durch die Strafe, die der nächtlichen Befleckung aufgelegt war; so war (Moses im 3. B. Kap. XV. 16. 17.) derjenige, dem der Saame im Schlaf entgieng, den folgenden Tag

ausgeschlossen, in das Heiligthum zu gehen, und bei einer Opfer-Mahlzeit zu seyn. — Wer eine Jungfer verführte, der mußte sie heurathen. (2 B. Mos. XXII. 15. 16. 5 B. Mos. XXII. 28. 29.)

Nach den Ehegesetzen Mosis sind die nahen Ehen verboten, (Michaelis Mosaisches Recht I Th. Biehl 1777. p. 178. §. 108.) um der Hurerei und der frühen Verführung in den Familien vorzubeugen.

Gesetze für die Gesundheits-Pflege im Allgemeinen sind folgende: Ueber den Unterschied der reinen und unreinen Thiere; (Moses 3 Buch XI. Kap. 5. Buch XIV.) Regeln der Reinlichkeit, besonders in Ansehung verschütteten oder ausgegossenen Blutes; (3 B. XVII. 13.) desgleichen, das Abscheeren der Haare betreffend; (3 B. XIX. 27. — 3 B. XXI. 5.) das Man soll täglich aufgezehrt werden, und nicht über einen Tag liegen bleiben; (2 B. XVI. 19. 20.) Verboth des Fleischessens von Thieren, die auf dem Felde von andern Thieren zerrissen worden sind; (2 B. XXII. 31.) desgleichen vom Aas; (3 B. XVII. 15.) Verboth des Fleisches von Böcken, die noch säugen; (2 B. XXIII. 19. 2 B. XXXIV. 26.) Genuß der geopferten Thiere; (3 B. VI. 3 B. XIX. 6.) Genuß des Fettes; (3 B. VII. 23.) und des Blutes; (3 B. VII. 26. 3 B. XVII. 10. 3 B. XIX. 26.) Verhütung zufälliger Unglücksfälle durch Lehnen auf den Dächern neugebauter Häuser; (5 B. XXII. 8.) durch unbedeckte Gruben; (2 B. XXI. 33.) Begraben der Gehängten. (5 B. XXI. 22. 23.)

Jeder Beischlaf verunreinigte beede Theile bis an den Abend. (3 B. Mos. XV. 18.) Dieß Gesetz schränkte die eheliche Beiwohnung ein, wobei für die Fruchtbarkeit des Beischlafs und Erhaltung der Gesundheit gesorgt war.

Wer einen menschlichen Leichnam berührte, war 7 Tage unrein. (4 B. Mos. XIX. 11 — 16.) Dieß erstreckte sich sogar auf Gefäße, die nicht zugedeckt, und an dem Ort des Todten befindlich waren. Durch dieses Gesetz wurde die Ausbreitung ansteckender Krankheiten verhütet, und zugleich das Begraben der Todten frühzeitiger, als es damals morgenländische Sitte war, betrieben. Endlich zwang dieses Gesetz die Israeliten, (s. Michaelis mosaisches Recht. IV. Th. S. 215.) die Wohnungen der Todten von den Wohnungen der Lebendigen hinlänglich abzusondern, weil man auch kein Grab berühren konnte, ohne sich zu verunreinigen.

Das Gesetz, daß sowohl reine als unreine Thiere, wenn sie gefallen waren, den, der sie berührte, verunreinigten, (3 B. Mos. XI. 39. V. 2. XI. 8. 11. 24. 25. 27. 28. 31. 5 Buch Mos. XIV. 8.) hatte zur Folge, daß das Aas eines umgefallenen Thieres nicht liegen blieb, sondern verscharrt wurde, um nicht Jedermann in die Gefahr der Verunreinigung zu setzen.

Von der Sorge Moses für die Wöchnerinnen, führt folgendes Gesetz den Beweis: (Levit. c. 12. v. 4. und 5.) Die israelitischen Mütter sollen 33 Tage bei der Geburt eines Knäbchens, und 66 Tage bei der Geburt eines Mädchens ausgeschlossen von aller öffentlichen Gesellschaft seyn, und sich in ihrem Hause aufhalten. Sieben Tage seyen sie bei einem Knaben, und vierzehn Tage bei einem Mädchen für unrein zu erklären. — Die übrige Zeit mußten sie aushalten, um unterdessen nach und nach zur vorigen physischen weiblichen Reinlichkeit zu gelangen.

Für die der Gesundheit und dem Kriegswesen wichtige Reinlichkeit und Polizei des Feldlagers sorget Moses in einem doppelten Gesetze im 5. Buch, Kap. 23. 10 — 15. Im Lager soll sich kein Levitisch = Unreiner aufhalten, sondern so lange, bis er wieder rein ist, an einem Orte außerhalb des Lagers seyn. Auf einen Tag lang ward man sowohl durch jeden Beischlaf, als auch durch Entgehung des Saamens im Schlaf, unrein. In die Schlacht darf er deßwegen ganz wohl gehen; denn in derselben wird ohnehin Jeder durch Leichname der Feinde unrein.

Moses verordnet außerhalb des Lagers einen abgesonderten Ort, wo die Soldaten ihre Nothdurft verrichten; diese soll mit einem Spathen, den jeder Soldat ausser seinen Waffen bei sich haben mußte, jedesmal zugegraben werden.

Die Aussätzigen mußten außerhalb des Lagers kampiren. (4. B. Mos. V. 1 — 4.)

Zur Krankheits = Pflege gehören folgende Gesetze: Ueber den Aussatz und andere eckelhafte, ansteckende Krankheiten, Beulen, Krätze, Geschwüre, verunreinigte Kleider, und angesteckte Häuser, Besichtigung der Aussätzigen, (3 B. XIII. XIV 5 B. XXIV. 8.) Ausfluß aus den Zeugungs = und Geburtstheilen, Saamenfluß und Blutfluß. (3 B. XV.)

Ein Aussätziger mußte abgesondert von andern an einem Abort wohnen, sich wirklich entfernt von andern halten, durch Klei=

dung unterscheiden, und, wenn ihm Jemand nahe kam, ihn durch den Ausruf: Unrein! Unrein! warnen. (4 B. Mos. V. 1 — 4.) Dadurch wurde das Volk bewogen, Verunreinigungen so viel möglich zu vermeiden. Jeder Aussätzige wurde vom Priester, als gerichtlicher Person und Arzneiverständigen, besichtiget. Die Zeichen, auf die sie acht geben mußten, wurden ihnen von dem Gesetze umständlich genug vorgeschrieben.

Auf Humanität abzweckende Gesetze waren: Ueber das Betragen gegen Blinde und Taube, (3 B. XIX. 14. 32.) Selbstverletzen des Körpers, (3 B. XIX. 28.) Schaamgesetze, (3 B. XVIII. XX.) Armenpflege, (5 B. XV. 4. XXIV. 19 — 21.) Schonung der Thiere, Aushebung der Vogelnester, (5 B. XXII. 6.) Vermeidung des Aberglaubens und der Wahrsagerei, (3 B. XIX. 26. 31.) die Volkszählung, (4 B. I. XXVI.) gegen Trunkenbolde. (5 B. XXI. 18 — 21.)

Moses selbst verwaltete zuerst das Richteramt allein, und bestimmte gewisse Tage in der Woche, an welchen er sich ausschließlich von Morgen bis auf den Abend damit beschäftigte. Allein er fühlte bald das Drückende dieser alleinigen Amtsführung, und erwählte, nach Berathung mit seinem Schwiegervater Jethro, eine gewisse Anzahl einsichtsvoller und gottesfürchtiger Männer, welchen er einen Theil dieser Geschäfte übertrug. Zu diesem Behuf theilte Moses das Volk in Stämme zu 1000 Familien, und in besondere Unterabtheilungen zu 10. 50. 100 Familien, gab einem jeden dieser Stämme einen Oberaufseher aus jenen auserwählten Männern, und Unterbeamte als Inspektoren für die Unterabtheilungen; jene hießen Präfekte, Intendanten der Stämme, diese Unterpräfekte, Unter-Intendanten. Diese Vorgesetzte hatten über die öffentliche Ordnung zu wachen, und die Befolgung dahin abzweckender Verfügungen zu bewirken. Außer diesen Präfekten und Unter-Präfekten errichtete Moses noch einen Rath der Aeltesten, von 70 Männern reifern Alters.

Diese sämmtlichen von Moses noch in der Wüste aufgestellten Beamten wurden auch beibehalten, als die Juden sich späterhin in den Städten Palästina's niederließen. Demnach erhielt der Sanhedrin oder hohe Rath der Siebziger seinen Sitz in Jerusalem. Dieser entschied, unter dem Vorsitz der Hohenpriester, ausschließend alle wichtige Angelegenheiten, welche die Religion und

die Beobachtung der Gesetze betrafen, erkannte über Hauptverbrechen, welche Todes= oder Leibesstrafen nach sich zogen, und bildete zugleich eine Appellations=Instanz für die Unterbehörden.

Außer diesem hohen Rath waren in der Hauptstadt zwei andere Gerichtshöfe, und in jeder andern Stadt einer derselben niedergesetzt, welche als erste Instanz in allen Civilansprüchen verfuhren, und über alle Vergehen und Verbrechen, auf welchen nicht Todes= oder Leibesstrafe stand, erkennen durften. Eine solche Behörde bestand aus 7 Richtern, wovon immer 2 Leviten seyn mußten.

Die Präfekte der Stämme wurden nun zu Präfekten oder Intendanten der Stadtviertel umgeschaffen; diesen wurden alle polizeilichen und das öffentliche Wohl betreffenden Angelegenheiten anvertraut. Sie hatten die Oberaufsicht über das ganze Viertel. (Polizei=Direktor.) Die Unter=Präfekten hatten nur einen Theil des Viertels zu ihrer Inspektion. (Polizei=Kommissär.)

Diese Präfekten hatten zugleich die Aufsicht über die Lebensmittel und die anderwärtigen zum Lebensunterhalt und zur Betreibung der Gewerbe gehörigen Gegenstände; sie konnten schuldige oder verdächtige Personen verhaften lassen, summarisch vernehmen, Gefängniß=Strafe verfügen u. s. w.

Dieß waren demnach in der ältesten Republik die ersten Polizei=Verfügungen und Polizei=Beamte.

Es muß noch angemerkt werden, daß die Priester bei den Juden zugleich Rechtsgelehrte und Aerzte waren. Ja sogar die Mitglieder des hohen Raths zu Jerusalem mußten, nach R. Maimonides, (Hallach Sanhedrin c. 11. S. 1.) Kenntnisse in der Arzneiwissenschaft besitzen.

III.

Denkmäler bei den Griechen.

Die Griechen, welche so sehr die Medizin pflegten, müssen auch staatsarzneikundige Einrichtungen gehabt haben; ja sie hatten bereits besoldete Stadtärzte. Ein solcher war Democedes von Croton, welcher 150 Jahre vor dem Hippokrates, erst zu Aegina, dann zu Athen als Stadtarzt angestellt war. (S. Herodot XIII. c. 131.)

Bei dem Argonautenzuge und bei den Heeren der spätern Griechen waren Aerzte, um die Verwundeten zu behandeln, angestellt. Homer gedenkt ihrer in der Iliade. Priester, als Nachkömmlinge Aeskulaps, übten die Heilkunde auf mancherlei Weise in den Tempeln aus. Bekannt ist die Ausstellung der Kranken bei den Griechen, die in den Tempeln aufbewahrten tabulae votivae, ihre öffentlichen Badeanstalten; bekannt sind die olympischen Spiele, das agonistische Institut, die Verbindung der Gymnastik mit der Medizin, die medizinischen Schulen zu Gnidos, Cos, Rhodus, Croton, Alexandrien, der an letzterm Orte vorzüglich unter den Ptolemäern begünstigte Großhandel mit fremden Gewürzen und Arzneimitteln u. s. w.

Die abweichenden Meinungen der Philosophen Aristoteles, Diokles u. a. über die Dauer der Schwangerschaft und die Lebensfähigkeit der Kinder gaben wahrscheinlich Veranlassung zu der in den unächten hyppokratischen Schriften enthaltenen Abhandlung über sieben= und achtmonatliche Geburten, außer dieser findet man in den genannten Schriften noch mehrere Aufsätze und Winke über Zeugung, Empfängniß, Ueberschwängerung, Geburtszeit, Mißgebären, Studium, Praktik und Pflichten des Arztes, Volks=Diätetik, Verhalten bei Seuchen, Afterärzte, vorgebliche Krankheiten, Tödtlichkeit der Verletzungen. Daß die Aerzte von der Obrigkeit verpflichtet wurden, macht die in Hippokrates Werken enthaltene Eidesformel wahrscheinlich. Die Untersuchung über die physische Vollkommenheit der Kinder, Sklaven und Weiber durch Kunstverständige fand auch bei den Griechen statt. Lycurg, so wie Solon, gaben Gesetze über das männliche Unvermögen im Ehestande.

Ueberhaupt war die Polizei=Pflege bei den Griechen, besonders bei den Atheniensern, schon zu einem hohen Grad von Kultur gestiegen, so wie die Polizei einen eigenen Zweig der Staatsverwaltung ausmachte, welcher den Archonten anvertraut wurde.

Die spartanische Polizei=Pflege zeichnete sich besonders durch die Sorge für die öffentliche Erziehung aus. Nach geschehener öffentlicher Untersuchung der neugebornen Kinder überließ man dieselben ihren Eltern bis züm siebenten Jahre, mit welchem die öffentliche Erziehung ihren Anfang nahm. Lycurg gründete nemlich die Dauer der spartanischen Staatsverfassung auf die Erziehung, und zog diese in den Plan seiner Gesetzgebung. Dahin

zielten die gymnastischen Uebungen bei der spartanischen Jugend, sowohl männlichen, als auch weiblichen Geschlechts. Gehorsam wurde schon der Jugend vorzüglich eingeprägt, so wie dann auch Ungehorsam in den Bürgerpflichten mit öffentlicher Verachtung bestraft wurde.

IV.

Denkmäler bei den Römern.

Galen machte die Römer auf die Nothwendigkeit eines gründlichen Studiums der von den coischen Aerzten bearbeiteten medizinisch-gerichtlichen Gegenstände aufmerksam; er legte dadurch, daß er den Unterschied der Lungen zwischen den Neugebornen und Erwachsenen fand, den Grund zur Athemprobe bei zweifelhaften Todesfällen neugeborner Kinder, (de usu part. libr. VI. c. XXI. T. I. p 585. Basil. 1549.) und schrieb ein eigenes Buch über vorgeschützte Krankheiten, und die Mittel, sie zu entdecken.

Celsus schrieb eine Art von Dispensatorium, Bruchstücke aus der Lehre von den Giften, und über die Gefährlichkeit der Verletzungen.

Die erste Grundlage des peinlichen und bürgerlichen Rechtes bei dem römischen Volke schreibt sich von der Einführung der Gesetze der sogenannten 12 Tafeln her, die 448 Jahre vor dem Anfang der christlichen Zeitrechnung erschienen. In diesen trifft man schon den Gebrauch der Besichtigung gewaltthätig Entleibter an. So wurde, nach Sueton's Erzählung, der durch 25 Wunden entstellte Leichnam Julius Cäsars auf obrigkeitlichen Befehl von einem Arzte, Antistius mit Namen, besichtigt, und nach Tacitus wurde der Leichnam des Germanikus, ehe er verbrannt wurde, weil der Verdacht sich erhoben hatte, als ob er vergiftet worden sey, vorher entblößt und von den Aerzten untersucht.

Auch kommt noch ferner unter den Gesetzen der 12 Tafeln die gewiß nicht ohne ärztliche Kenntnisse zu entscheidende Frage vor: von dem Zeitpunkt der Geburt eines legitimen und von dem Gatten anzuerkennenden Kindes, in dem Gesetz nemlich, von welchem Gellius spricht: Decemviri in X. mense gigni hominem non in XI. etc.

Nach dem Untergang der republikanischen Verfassung der Römer unter der monarchischen Regierung, besonders unter dem Kaiser Hadrian kam das sogenannte Edictum perpetuum zu Stande. Dieß ist nemlich eine Sammlung aller bis dahin bekannt gemachter Edikte der Prätoren. In diesem, so wie in dem Codex Gregorianus, Hermogenianus, Theodosianus, Justinianeus, den Institutionen u. s. w. kommen Gesetze vor, welche eine arzneikundige Erläuterung voraussetzten.

J. Stoll in seinen vortrefflichen staatswissenschaftlichen Untersuchungen und Erfahrungen über das Medizinalwesen nach seiner Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, 1. Theil. Zürich 1812. Seite 102. folg., hat die römischen Gesetze unter folgende Rubriken gebracht: I. Klasse. Polizeigesetze; II. Klasse. Rechtsgrundsätze, beide in Bezug auf das körperliche Wohl der Bürger; III. Klasse. Gesetze über den bürgerlichen Karakter des Arztes, seine Rechte und Pflichten.

Die römische Polizei sorgte für die Austrocknung der Sümpfe durch Kanäle, welche die Unreinigkeiten der städtischen Plätze und den Straßenkoth in die Tyber führten; sie legte Wasserleitungen an, welche gesundes Wasser verschafften, sie pflasterte die Stadt und baute Heerstraßen, welche 15 Fuß breit, in der Mitte erhöhet, und mit Granit bedeckt waren.

Mehrere römische Kaiser legten in der Stadt öffentliche warme Bäder an.

Die Römer sorgten für hinreichende gesunde Nahrungsmittel durch Getreide-Magazine, Marktbeschauer u. s. w.

Bei den Römern hatte, nach Vegetius, jede Legion ihren eigenen Arzt.

Valentinian verordnete im Jahre 368, daß in jeder der 14 Abtheilungen der Hauptstadt ein Arzt für die Armen besoldet werden sollte. Wenn einer dieser Aerzte sterben sollte, so sollten wenigstens 7 der übrigen Aerzte, ohne alle Rücksicht auf Empfehlungen, woher sie auch kommen möchten, fleißig untersuchen, wer an dessen Stelle zu kommen habe.

Zweite Periode.

Von Anfang der christlichen Zeitrechnung bis auf das Jahr 395., oder bis zu den Zeiten des Kaisers Theodosius des Großen.

Die ersten Spuren einer eigentlichen Medizinalverfassung bei den Römern fallen in die Zeiten Nero's, welcher vom Jahre 54. bis 68. Kaiser war.

Die erste Veranlassung zu einer Medizinalverfassung in Rom gab die große Anzahl der Aerzte, die, theils des Gewinnstes wegen, aus Griechenland nach Rom kamen, unter keiner Aufsicht standen, und ungestraft ihr Wesen trieben, theils zum Nachtheil der übrigen Klassen der Bürger durch die ihnen eingeräumten Freiheiten von öffentlichen Lasten sich vermehrten. Es wurden daher besondere Staatsärzte, Physiker, Archiatri populares, aufgestellt, deren Anzahl nach der Größe und Bevölkerung der Städte bestimmt wurde. In solchen beträchtlichen Städten, wo mehrere dergleichen Archiatri populares beisammen waren, machten sie einen ordo, ein Kollegium unter sich aus. Die Archiatri populares wurden von den Bürgern und der Munizipalität selbst gewählt, und von dem Collegium archiatrorum geprüft; dieses wurde selbst durch die jüngsten Archiatros populares jedesmal ergänzt. Diese Collegia archiatrorum hatten bereits ihre gesetzmäßige Verfassung; denn es war gesetzmäßig vorgeschrieben, daß der Kandidat nach der Mehrheit der Stimmen gewählt wurde, und, nach einer ausdrücklichen Anordnung von Valens und Valentinian, mußten bloß Kenntnisse und Geschicklichkeit über diese Wahl entscheiden. Außer der Prüfung der Aerzte hatten die Collegia archiatrorum noch eine andere sehr wichtige Obliegenheit, nemlich den Unterricht fähiger Jünglinge zu besorgen, und somit gewissermassen eine medizinische Pflanzschule vorzustellen. Dieser ordo archiatrorum popularium hatte die Polizei über die andern Aerzte auszuüben, und stellte das medizinische Tribunal vor; denn so konnte auf ein von dem ordo archiatrorum eingeholtes Gutachten ein Staatsarzt abgesetzt werden.

Die Staatsärzte genoßen große Immunitäten, und hatten viele Vorrechte vor andern Staatsbürgern, so wie sie ihren Gehalt, vorzüglich nach einer Einrichtung Valentians, des Vaters, welche nachher auch Valentin, der Sohn, bestätigte, aus der Staatskasse bezogen. Für diese Immunitäten, Privilegien und Besoldungen hatten sie die Obliegenheit, arme Kranke unentgeldlich zu besorgen. Wahrscheinlich war den Archiatern auch die Aufsicht über das Medizinalwesen in den Städten anvertraut. Nach welchen Grundsätzen und Gesetzen diese aber geführt wurde, davon schweigen die Urkunden.

Es ist aus dem bisher Angeführten ersichtlich, daß sich das medizinische Gesetzbuch der benannten Periode mehr auf die Würde der Archiatria, auf die Errichtung des Kollegiums der Archiater, auf die Prüfung angehender Aerzte, und auf ihr Geschäft in Besorgung armer Kranken bezog. Doch war hiermit der Anfang zu einer Medizinal-Verfassung gesetzt, daß man schlechte Aerzte von der Ausübung ihrer Kunst abhielt, und nur ausgezeichnet guten Aerzten die Würde, die Immunitäten und die Obliegenheiten der Archiatria verlieh. Zuerst muß wohl das ärztliche Personale gebildet seyn, das fähig ist, die Grundsätze des medizinischen Gesetzbuches anzuwenden, ehe an die Aufstellung desselben selbst gedacht werden kann.

So werden wir durch Verfolgung der wichtigsten Perioden die medizinische Gesetzgebung bis zu ihrer Vollkommenheit emporsteigen sehen.

Was die gerichtliche Arzneikunde betrifft, so sind unter die Rudimente davon die Inspectiones ventris der Römer und mehrere der von Justinian gegebenen Gesetze zu rechnen. Bemerkenswerth werden hier in den Pandekten die Titel: de statu hominum (hermaphrodit.) ad legem Corneliam de sicariis et veneficiis; de inspiciendo ventre custodiendoque partu; ad legem Aquiliam: de poenis, de manu missis vindicta etc. In den Novellen: 22. c. VI. de impotentia; 39. c. II. de muliere, quae peperit 11mo mense.

Diese Pandekten Justinians, als Gesetzbuch der römischen Gerechtigkeit, wurden in der Mitte des zwölften Jahrhunderts (1137.) zufälligerweise entdeckt, und trugen sehr viel dazu bei, den damaligen Grad der Unwissenheit des Zeitalters zu zerstäuben. Von die-

ser Zeit an wurde dieses Gesetzbuch der Römer in verschiedenen Ländern Europens mit vielem Fleiß studiert, und darüber von öffentlichen Lehrern Vorlesungen gehalten.

Dritte Periode.

Gesetzbuch der Westgothen.

Ueber die Spüren der Medizinal-Polizei-Anordnungen bei den Ostgothen trifft man nur einen Befehl des Königs Athalarich an, wodurch er die Reinigung der Wasserleitungen anbefiehlt, welche, so wie die bewirkte Austrocknung einiger Moräste zu Theodorichs Zeiten, darauf einigen Bezug haben können. Der letztere ließ die Gebäude der Bäder und Brunnen zu Abano wieder herstellen, damit sie den Kranken zur Wiedererlangung ihrer Gesundheit um so dienlicher seyn möchten.

In Hinsicht der Erlernung der Arzneikunde, welche vor Entstehung der hohen Schulen von Meister-Aerzten gegeben wurde, findet man ein bis ins 11te Jahrhundert in einem großen Theil des Abendlandes giltiges, westgothisches, von Theodorich ertheiltes Gesetz, dnrch welches die Lehrtaxe bestimmt war, und in welchem es heißt: Wenn ein Arzt einen Lehrling annimmt, so soll er dafür 12 Solidos als Lehrgeld bekommen. (S. Lindenbrog cod. leg. antiqu. Wisigoth. Tit. I. p. 204.)

Das Gesetzbuch der Westgothen, welches im 7ten Jahrhundert wahrscheinlich aus alten deutschen Gesetzen zusammengetragen wurde, welches in vielen Ländern angenommen ward, und nach welchem man in Spanien bis in das 12te Jahrhundert vor Gericht Recht sprach, enthält im eilften Buch ein Medizinal-Gesetz, welches, wie die Gesetze aller rohen Nationen, nur von Strafe, nicht von Verhütung des Verbrechens spricht, auf welches die Strafe gesetzt ist. S. Heineccii corpus juris germanici, p. 2141. Lex VI. Lindenbrog cod. leg. antiq. p. 1593. Möhsen Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. S. 295.

Nach diesem Gesetz mußte ein Wundarzt, der beim Aderlassen einer edlen Person Schaden zugefügt hatte, 100 Solidos zur Strafe

zahlen. Wenn der Kranke starb, wurde der Arzt den Anverwandten des Verstorbenen überliefert, die mit ihm machen konnten, was sie wollten. War es ein Leibeigener, der durch das Aderlassen Schaden gelitten hatte oder gar gestorben war, so mußte der Arzt einen andern an dessen Stelle schaffen.

Spätere Gesetzbücher sind die capitularia regum Francorum, und das jus provinciale Alemannicum. (Schwabenspiegel.) In das erstere giengen die Bestimmungen des legis salicae über, und begriffen meist Gegenstände des kanonischen Rechts; in dem andern sind merkwürdig die Kapitel LXXX. CLXXV. CLXXIX. CXCIX. CC. CCXL. CCLIV. CCLV. CCLXXXVI. CCXCIX. CCCVI. CCCVII. CCCXVI. CCCXXXII. CCCLXXI.

Ein anderes altes Gesetzbuch, der bekannte Sachsen-Spiegel, oder das sächsische Landrecht, enthält gleiche Vorschriften.

Nach Erlöschung des Carolingischen Stammes, mit dem Anfang des 10. Jahrhunderts, kamen die Ordalien (Gottesurtheile, Gottesgerichte) auf, durch welche man in den finstern Zeiten des Mittelalters die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten durch gewisse von demselben zu verrichtende Handlungen, als Feuer= Wasser= Kreutz= und Hexen=Probe, gerichtlichen Zweikampf, gewaihete Bissen und das Bahrrecht, entschied. Das Bahrrecht bestand bekanntlich darinn, daß derjenige, der eines peinlichen Verbrechens verdächtig war, zu dem Leichname des Ermordeten geführt ward, und denselben berühren mußte. Fieng dieser an zu bluten, trat Schaum vor den Mund, oder ereignete sich sonst eine Veränderung, so galt dieses für einen Beweis der Schuld.

In Afrika finden in Kriminalsachen noch Gebräuche statt, die mit denen, welche bei unsern Vorfahren üblich waren, mit den Gottesurtheilen, Aehnlichkeit haben. In allen Fällen nemlich, wo es auf Untersuchung von peinlichen Verbrechen ankömmt, muß sich der Angeklagte, im Falle er das Verbrechen nicht eingesteht, zum Beweise seiner Unschuld einem gewissen Ordeal unterwerfen, das nach Beschaffenheit der Anklage verschieden ist. Entweder muß der Verbrecher ein glühendes Eisen angreifen, oder den entblößten Arm in einen Kessel voll siedendes Oehl stecken, und einen Schlangenkopf, einen Ring oder sonst etwas herausholen. Verbrennt er sich in einem dieser beiden Fälle, so hält man dieß für einen überzeugenden Beweis, daß er das Verbrechen wirklich begangen habe.

Zuweilen fährt ihm der Priester 3mal mit einem heissen kupfernen Armring über die Zunge, und wenn ihm dieß keinen Schaden zufügt, so glaubt man, daß seine Unschuld erwiesen sey. Boßmann sah diese Feuerprobe mit an. — Auf der Goldküste besteht das Ordeal darinn, daß der Angeklagte ein Stück Rinde von einem gewissen Baum kauen und ein Gebet hersagen muß, worinn er den Wunsch äußert, daß ihn der Genuß dieser Rinde tödten solle, wenn er nicht unschuldig sey.

Diese Aussprüche der Gottheit, die schon bei den Israeliten, Griechen und bei andern Völkern im Gebrauch waren, standen bei den Deutschen allgemein in großem Ansehen.

Eine andere Erscheinung waren die heimlichen Gerichte; wie die westphälischen Gerichte bis in die erste Hälfte des 16ten Jahrhunderts dauerten.

Vierte Periode,

oder

Periode der ersten Medizinalgesetze unter Roger und Friedrich.

Roger, König von Apulien und Sizilien im Jahr 1127, gab das erste Medizinalgesetz im Occident de probabili experientia medicorum, das siebenzehnte unter seinen Gesetzen, welches in der Sammlung der Gesetze Friedrichs des Zweiten unter dem 34sten Titel steht. S. P. Canciani Barbarorum leges antiquae c. notis et glossariis. Venet. 1731. Fol. Tom. I. p. 367.

Roger verordnete in diesem Gesetz:

1) daß, wer Krankheiten heilen wollte, sich vor den Beamten des Königs und den Richtern desselben stellen mußte.
2) Diese mußten ihn prüfen, ob er dem Geschäfte, dem er sich weihen wollte, gewachsen sey. Von ihrer Entscheidung hieng es ab, ob er Krankheiten heilen durfte oder nicht.
3) Wer ohne Erlaubniß der Beamten und Richter Krankheiten zu heilen sich unterfieng, der wurde zu ewiger Verdammniß verurtheilt. Seine Güter zog die Regierung ein.

4) Diese Verordnungen wurden gegeben, damit die Gesundheit der Unterthanen des Königs nicht wegen der Ungeschicklichkeit der Aerzte Gefahr leiden möchte.

Das Vortrefflichste in diesem Gesetz ist die Tendenz, durch bessere Bildung der Aerzte und die Abhaltung schlechter Aerzte jeden Schaden schon im Voraus zu verhüten, den schlechte Aerzte stiften könnten.

Das, was Roger so schön begonnen hatte, erweiterte und vervollkommnete im 13ten Jahrhundert sein Enkel, Kaiser Friedrich der Zweite, und sein Kanzler, Peter Weingärtner (de Vineis).

Seine Gesetze (constitutiones Piculae und novae constitutiones wurden 1231 öffentlich bekannt gemacht.

Nach dem Medizinalgesetz Friedrich des Zweiten mußten die Aerzte, welche die Heilkunst ausüben wollten, zu Salerno, später zu Neapel von den Aerzten, die ein Kollegium ausmachten, geprüft werden. Dann erhielten sie von dem Kollegium einen Beglaubigungsbrief. Dieser Brief mußte von den Meistern der Heilkunde zu Salerno oder Neapel sowohl, als von den königlichen Beamten unterschrieben seyn. Dieses Beglaubigungsschreiben brachte der Kandidat zum König oder zu dessen Stellvertreter, und erhielt dann die Erlaubniß, seine Kunst auszuüben.

In diesem Gesetz liegt bereits die erste Veranlassung zur medizinischen Doktorwürde.

Dieses Gesetz, das erste unter allen in der Welt, durch welches das gesammte Medizinalwesen eine neue Einrichtung bekam, zeugt von der Weisheit seines Gesetzgebers. Es macht den 34sten Titel im 3ten Buch der constitutionum Picularum aus.

Professor Ackermann in Altdorf hat in Pyl Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft, III. B. II. St. Berlin 1793. S. 184. folg. die Medizinalgesetze Kaiser Friedrich des Zweiten vortrefflich kommentirt und in angemessenere Ordnung gebracht.

Nach dieser Ordnung handeln benannte Medizinal-Gesetze:

I.

Von den Pflichten derer, welche die Heilkunde lehrten.

Nach dem 3ten Gesetz mußten die libri authentici des Hippokrates und Galen's sowohl in der theoretischen, als praktischen Medizin, von den Lehrern vorgelesen und erklärt werden. Die Kandidaten, die sich in der Heilkunde prüfen lassen wollten, mußten medizinische Sätze aus Galen's ars parva, aus den Aphorismen des Hippokrates, und aus der ersten Fen des Kanons des Ebe Sina erklären.

II.

Von den Pflichten der Lehrlinge.

Der Lehrling mußte drei ganzer Jahre hindurch die Logik studiren, ehe er zu dem Studium der Heilkunde zugelassen wurde.

Wie nothwendig dieß sey, zeigt nicht nur die neueste Studien-Einrichtung, sondern auch das, daß ohne Studium der Logik kein Studium der Arzneikunde statt finden kann.

Die scientia logicalis, welche der Lehrling sich zu eigen machen mußte, war die Dialektik nach dem Aristoteles. S. Peter de Vineis libr. III. epistol. 67.

Der medizinische Kurs dauerte fünf Jahre. Die Chirurgie, als Theil der Heilkunde, wurde in dieser Zeit zugleich mit erlernt.

Es war aber auch eine Lehranstalt für solche da, welche nur die Chirurgie erlernen wollten. Diese mußten wenigstens ein Jahr hindurch chirurgische Vorlesungen besuchen. Zugleich mußten sie darthun, daß sie die Zergliederung menschlicher Körper in den Schulen gelernt haben. Dadurch ward Friedrich Wiederhersteller der Zergliederungskunst im Abendland.

Wenn dieser Zeitraum von fünf Jahren in Erlernung der Heilkunde und Chirurgie zurückgelegt war, so mußte der angehende Arzt ein ganzes Jahr unter der Aufsicht eines erfahrnen Arztes das Erlernte anwenden lernen.

III.

Von dem, was Wundärzte und Aerzte nach Vollendung ihrer Studien zu leisten hatten.

Zur Ausübung der Wundarzneikunst gehörte demnach der Erweiß durch die litteras testimoniales, ein Jahr lang die Chirurgie und Zergliederungskunst studiert zu haben.

Was die Aerzte zu leisten hatten, habe ich schon berührt. Die nun so geprüften und gutgeheissenen Aerzte bekamen den Titel eines magistri in physica. Später ward ihnen erst der Doktor-Titel zu Theil, nachdem allen denen, welche geprüft waren, das Recht zustund in medicina et chirurgia legere.

IV.

Verpflichtung des angehenden Arztes.

Der angehende Arzt mußte durch einen Eidschwur geloben:

1) Servare formam curiae hactenus observatam, das heißt: der angehende Arzt mußte die Medizinalgesetze zu halten sich verbindlich machen, die Macht des Königs und seiner Beamten über sich anerkennen, und in der Medizinalverfassung alles nach der bisher beobachteten und eingeführten Form thun.
2) Bei der Regierung anzuzeigen, wenn ein Arzneibereiter seine Bereitungen schlecht mache.
3) Den Armen umsonst seine Hülfe zu leisten und Rath zu geben.

Dieser Eid veranlaßte in der Folge die Entstehung des Doktoreides, so wie die Medizinal-Gesetze Friedrichs die Doktorwürde überhaupt veranlaßten.

V.

Pflichten der Aerzte, welche die Heilkunde ausübten.

Wenigstens zweimal des Tags mußte der Arzt die Kranken besuchen, und wenn es der Kranke forderte, einmal des Nachts.

In Rücksicht der Belohnung, welche der Arzt für seine Bemühung fordern konnte, wurde Folgendes bestimmt:

Wenn der Kranke in dem Orte selbst wohnte, wo der Arzt lebte, so stieg die gesetzmäßige Belohnung nicht über einen halben Tarrenes von Gold, das ist, nicht über ein Sechstheil von einem Dukaten.

Wohnte aber der Kranke außer der Stadt, und mußte der Arzt zu dem Kranken reisen, so erhielt der Arzt, wenn er von dem Kranken in Hinsicht auf die Zehrungs= und Reisekosten frei gehalten wurde, für einen Tag drei Tarrenen von Gold (einen Dukaten) vier Tarrenen aber, wenn der Arzt die Zehrung und die andern Kosten der Reise selbst tragen mußte.

Es war dem Arzt untersagt, einen Kranken auf seine Kosten, mit vor der Heilung ausbedungener Belohnung, in die Kur zu nehmen.

Es durfte kein Arzt einen eigenen Laden (statio) haben, in welchem die Arzneiwaaren verkauft wurden.

Alle geheime Uebereinkunft und Verabredung mit den Arzneibereitern war verboten, und blieb es auch nachher in dem Doktoreid des medizinischen Kollegiums zu Salerno.

VI.

Pflichten derer, welche Arzneien bereiteten, aufbewährten und verkauften.

Die Arzneibereiter mußten die Arzneien nach einer gewissen Vorschrift (juxta formam constitutionis, secundum praedictam formam) bereiten. Diese Vorschrift war in dem Dispensatorium des Nikolaus Präpositus enthalten. Doch wurden auch noch andere Arzneien bereitet, zu denen die Aerzte die Kompositionen hergegeben hatten. Diese Arzneien konnten nicht anders bereitet und verkauft werden, als mit einem Beglaubigungs=Brief der Aerzte (cum testimonio medicorum), in welchem bescheinigt wurde, daß die Arznei gehörig bereitet worden sey, und daß man bei der Auswahl und Zusammenmischung der Ingredienzien nicht eins für das andere genommen, und überhaupt die gehörige Sorgfalt und Genauigkeit beobachtet habe. Es war überhaupt das ganze

Apothekerwesen zu Friedrichs Zeiten schon eingerichtet; es war eine forma constitutionis vorhanden, nach welcher der Arzneibereiter sich richten mußte.

Die Arzneibereiter waren zu Folgendem verpflichtet:

1) Die Arzneibereiter durften ihre Kunst nicht eher ausüben, und nicht eher Arzneien, die sie bereitet hatten, verkaufen, (non admittentur ad hoc, ut teneant confectiones) als bis sie eidlich verpflichtet waren, daß sie alle ihre Confektionen nach der bestimmten Form, ohne Betrug, machen wollten.
2) Wenn eine Confektion giltig seyn sollte, so mußte sie mit einem Beglaubigungs-Brief der Aerzte (cum testimonio medicorum) versehen seyn. Diese Einrichtung war schon vorhanden und gewöhnlich, da Friedrich im Jahr 1231 diese Gesetze bekannt machte. Es war hergebrachte Verfassung, forma constitutionis.
3) Dieser Beglaubigungs-Schein der Aerzte (testimonium medicorum) wurde in der Folge besonders von den Arzneien gefordert, welche zu Salerno bereitet wurden. In den andern Ländern des Kaisers wurde die Einrichtung getroffen, daß überall zwei geschickte und glaubwürdige Männer angestellt und eidlich verpflichtet wurden, die bei der Bereitung der Confektionen zugegen seyn mußten, und die den Beglaubigungs-Brief auszustellen hatten.
4) Die Aufseher über die Bereitung der Arzneien wurden von der Obrigkeit gewählt, und ihre Namen wurden an den Hof eingeschickt. Es waren keine Aerzte, sondern andere verständige Männer.
5) Wenn ein solcher Aufseher wider seine Pflicht handelte, und gegen die Betrügereien der Arzneibereiter nachsichtig war, so wurde er mit Lebensstrafe belegt, so wie auch
6) die Arzneibereiter nach Urtheil und Recht mit der Todesstrafe belegt wurden, wenn sie die Arzneien entweder nicht in Gegenwart der zwei Geschwornen, oder in Gegenwart der Geschwornen nicht nach der Kunst, nach der Vorschrift, und etwa so bereitet hatten, daß sie den Menschen schädlich seyn mußten (non juxta hominum qualitates). Ihre Güter fielen alsdann der Krone heim.

Den Preiß, den die Arzneibereiter für ihre Confektionen gesetzmäßig fordern konnten, bestimmte Friedrichs Gesetz nicht nach dem höhern oder niedern Preiß der einzelnen Arzneiwaaren, sondern nach der Zeit, wie lange es gewöhnlich war, eine Arznei in den Apotheken aufzubewahren. Von Arzneien, die von der Zeit an, da sie gekauft wurden, nicht über ein Jahr in der Apotheke gehalten wurden, waren 3 Tarrenen von dem Pfund als gesetzmäßiger Gewinnst erlaubt; von solchen Arzneien, die über ein Jahr, von der Zeit des Ankaufs gerechnet, durfte der Confektionarius 3 Tarrenen Gewinnst von der Unze anrechnen.

Dieß sind die Grundgesetze, auf welche die folgenden Medizinalgesetze gebaut wurden. Sie sind für die damalige Zeit schon sehr umfassend, und beweisen die hohe Tendenz: Die Arzneikunde zum Wohl der Menschheit in der Gesetzgebung anzuwenden.

Die Gesetze in dem kanonischen Recht, welche unter den Päbsten (1230—1582.) erschienen, enthalten zum Theil arzneikundige Bestimmungen. Sie sind gesammelt in Stoll a. a. O. 1. Th. S. 113. folg.

Fünfte Periode,

oder

Periode der Entstehung der Physikate unter dem deutschen Kaiser Sigismund.

Das 15te Jahrhundert gab unter Kaiser Sigismund den Physikaten seinen Ursprung, und dieser Kaiser scheint der Stifter derselben in Deutschland gewesen zu seyn, obwohl schon im 8ten Jahrhundert unter Karl dem Großen das medizinische Personal in Aerzte und Physiker eingetheilt wurde. „Distinguunt, sagt ein damaliger Schriftsteller, inter physicum et medicum, illumque appellant, qui solius sanitatis conservandae rationem habet, atque a magistratu salarium annuum accipit, ut magna et vigili cura et providentia valetudini civium praesit, eaque omnia, quae ad conservandam, faciat, decernat, quae

ad labefactandam, amoliatur, ut adeo quasi sit publicus sanitatis magister, antistes, et juratus valetudinis custos."

S. weltliche Reformazion K. Sigismunds vom Jahr 1426. Art. 12. Es heißt daselbst: „Es soll auch gewöhnlichen in jeder Reichsstadt ein Meisterarzt seyn; der soll haben hundert Guldin, die er mag niessen von einer Kirchen. — Und soll menniglich Arzneien umbsonst, und soll sein Pfründ verdienen ernstlich und getreulich. Wol was man köstlich Ding aus der Appenteken haben mag, soll man bezalen: aber von dem Armen soll man nichts nehmen, darumb, daß er seine Pfründ neusset. — Denn die hohen Meister in Physica dienen niemand umbsonst, darum fahren sie in die Hell."

Zu dieser Zeit genoßen auch die Physiker geistliche Pfründen. S. Peter Frank über Priester = Aerzte in den allgemeinen Polizeiblättern von 1808. Nro. 69.

Dergleichen geistliche Pfründen genießende Physiker konnten weder von den Schülern, noch von ihren Kranken etwas fordern oder annehmen, wenn auch irgend eine andere Gewohnheit dagegen sprach, und die Lehrer des kanonischen Rechts bestimmten, daß, wer unter solchen Physikern sich anders betrüge, ein solcher sich des Lasters der Simonie schuldig machen würde.

In der Reformation Kaiser Friedrich III. (1442.) in der Ordnung und Satzung Maximilian I. (1498.) und in der Reformation guter Polizei Karl V. (1530.) finden sich bereits einige Anordnungen in Betreff der Unverletzlichkeit der Hochschwangern, Kindbetterinnen, wegen Verfälschung des Weines, des Zutrinkens, der Gastgebung bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen.

Sechste Periode,

oder

Periode der Kultivirung der allgemeinen Polizeiwissenschaft unter Maximilian I. und des Ursprungs der gerichtlichen Medizin.

In Deutschland kannte man erst im 16ten Jahrhundert, zufolge des Landfriedens von Maximilian I., eine Polizei.

Die Noth der immer mehr überhand nehmenden Pest zwang die Menschen zu kräftigen polizeilichen Maaßregeln, um dieselbe abzuhalten. Zwar waren schon die Venetianer die erste und damals mächtigste Nation zur See, die im Jahr 1494 Quarantainen verordnete. Es mußten sich dieser Verordnung nicht nur alle Schiffe, die im Verdacht waren, von der Pest angesteckt zu seyn, sondern auch diejenigen Schiffe unterwerfen, die von Egypten oder von irgend einer andern Gegend des Archipelagus kamen, wo die Pest eine gewöhnliche Krankheit war. Das Schiffsvolk sowohl, als die Ladung aller der Schiffe, die von Alexandrien oder aus irgend einem Hafen der Levante kamen, mußten sich für eine bestimmte Zeit gewisse Einrichtungen gefallen lassen, und wurden mit der äussersten Sorgfalt und Wachsamkeit von aller Gemeinschaft mit den Bewohnern des Hafens, in dem sie eingelaufen waren, entfernt und ausgeschlossen. Das Beispiel von Venedig ahmten nun bald alle Handelsnationen von Europa nach, und gewiß, ohne diese Vorsicht, würden alle Seestaaten allen Handel nach der Levante und Egypten haben aufgeben müssen.

Beweise für die hie und da getroffenen Einrichtungen zum Behuf der Medizinal = Polizei geben: der Freiheits = Brief der Universität Tübingen vom Jahre 1477 und in demselben die gesetzliche Verfügung gegen unbefugte Aerzte. Im Jahr 1489 wurde der Stadtarzt zu Frankfurt am Main zur fleißigen Besichtigung der Apotheken angewiesen. Churfürst Joachim der I. von Brandenburg übertrug (1499.) dieses Geschäft seinen Leibärzten. Merkwürdig ist die sogenannte Rolle der Apotheker vom Jahr 1493, welche der Magistrat und die medizinische Fakultät der Stadt Cölln erlassen haben. (S. Stoll a. a. O. 1. Theil, Beilage I.) So Frankfurts Medizinal = Taxe von 1584, die Medizinal = Ordnung der freien Reichsstadt Rothenburg vom Jahr 1585. 1591.

In Nürnberg bestanden 1518 öffentliche Fruchtmagazine und Bräuhäuser, Verordnungen über Theurung, Verkauf der Lebensmittel, das Brodbacken, die Verfälschung des Weins und Biers, Armenpflege, Bestrafung der Missethäter, Volks = Belustigungen. (S. descriptio urbis Norimbergae im Anhang zu Franc. Irenici Germaniae ex egeseos. Norimb. 1518.)

Churfürst von Brandenburg, Johann II., schaffte im 16ten Jahrhundert die unanständigen Pluderhosen der Männer ab, welche

vom Gurt bis auf die Schuhe reichten, sehr weit waren, nach der Länge und Queere aufgeschlitzt, die Schlitzen mit gefaltetem seidenem Futter durchzogen, und mit Leinwand, Tischtüchern oder Kleien ausgestopft. (S. Muskulus von zulederten, Zucht= und Ehrverwegenen pluderichten Hosenteufel. Frankfurt an der Oder. 1556.)

Das Ende des 16ten Jahrhunderts zeichnete sich noch durch ein sehr wichtiges Ereigniß aus. Es brachten nemlich die Kreutzfahrer aus dem Abendlande den Aussatz nach Europa, der nachher in England, Frankreich, Italien und Deutschland, vorzüglich unter dem gemeinen Volke, aber auch unter den höhern Ständen, gewüthet, und nicht nur zur Entstehung geistlicher Orden, die sich mit der Krankenpflege beschäftigten, sondern auch zur Errichtung vieler Lazarethe Veranlassung gegeben hat. Einer Art von Geistlichen, den Parabolanen, war besonders die Verpflegung der Kranken bei gefährlichen Epidemieen aufgetragen. (S. P. G. Hensler von dem abendländischen Aussatze im Mittelalter. Hamburg 1790. 8.)

Dem 16ten Jahrhundert ist die gerichtliche Medizin ihren Ursprung schuldig.

Schon im Jahr 1502 erschien unter Bischof Lorenz von Bibra eine Medizinal=Ordnung für das Bisthum Würzburg in lateinischer und deutscher Sprache. Dieß ist eine der ältesten Medizinal=Ordnungen in Deutschland. So kennt man auch die erste Apotheker=Taxe der Stadt Augsburg vom Jahr 1512, und im Jahr 1538 von Lindau, so die erste Medizinal=Taxe von Frankfurt vom Jahr 1584.

Die Grundlage für das künftige System der gerichtlichen Arzneikunde ergab sich mit den Verbesserungen des Strafrechtes.

Mehrere Kaiser, wie Ruprecht, Sigismund und Albert bemühten sich, bei der ordnungslosen Pflege des Kriminal-Rechts, eine allgemeine peinliche Gerichts=Ordnung in Deutschland einzuführen. Besonders suchte dieß Maximilian I. auszuführen. Allein der erste, welcher einen Entwurf zu einem deutschen Kriminal=Codex in seinen Landen (1507.) gesetzlich machte, war Georg, Bischof von Bamberg. Freiherr Johann von Schwarzenberg verfaßte diese Bambergische Halsgerichts=Ordnung, die im Jahr 1516, nachdem Schwarzenberg in Brandenburgische

Dienste getreten war, auch im Baireuthischen und Anspachischen gesetzliche Gültigkeit erhielt.

Indessen fehlte es immer noch an einem peinlichen Gesetzbuch für ganz Deutschland, und diesem Mangel half Karl V. ab. Im Jahr 1521 wurde auf dem Reichstage zu Nürnberg der erste Plan darzu den Reichsständen vorgelegt, den sie aber nicht annahmen. 1529 traten neue Hindernisse ein, und erst im Jahr 1532 konnte es der Kaiser dahin bringen, daß die Karolina als Halsgerichts-Ordnung auf dem Reichstage zu Regensburg in deutscher Sprache publizirt wurde, welche dann 1533 zum erstenmal in Folio unter kaiserlicher Autorität zu Mainz im Druck erschien.

In der erwähnten Halsgerichts-Ordnung, besonders aber in der Karolina, wurde die Zuziehung von Medizinalpersonen in Sachen, wo ihre Aussprüche den Rechts-Gegenstand aufhellen, verordnet. Diese gesetzliche Sanktion gerichtlich-ärztlicher Obduktionen legte die Basis zur forensischen Arzneikunde, und zog die Berathung der Aerzte auch in Fällen des Civil- und Kirchenrechts nach sich. Die wichtigsten hieher gehörigen Gesetze sind folgende: VI. XXXV. XXXVI. XXXVII. LIX. CXXXIV. CXXXVI. CXLVII. CXLIX. CXVI. CXIX. CXXX. CXXXIII. CXXXV. CLXXIX.

So handelt XXXV. über die Untersuchung einer verheimlichten Geburt; XXXVII. über den Giftverkauf; LIX. über die Tortur eines gefährlich Verwundeten; CXVI. über die Unkeuschheit wider die Natur; CXIX. über Nothzucht; CXXX. über Giftmischerei; CXXXI. über den Kindermord; CXXXIII. über geflissentliches Mißgebären; CXXXIV. über verunglückte Kuren der Aerzte; CLVII. über die Untersuchung durch Wundärzte und Sachverständige; CXLIX. über die Formalität einer solchen gerichtlichen Untersuchung.

In der Mitte des 16ten Jahrhunderts wurden von den Gerichten in Frankreich schon chirurgische Fundscheine eingehohlt. Am Ende desselben fügte Ambrosius Paräus seinen 1594 zu Frankfurt erschienenen Werken S. 842 eine Abhandlung über Abfassung gerichtlicher medizinischer Gutachten bei, und trug die Lehre von den vorgeschützten Krankheiten und Mißgeburten ausführlich vor. Seine oeuvres chirurgicales erschienen 1575. Sie begründeten zuerst die gerichtliche Medizin in Frankreich. Er setzte darinn die

Kennzeichen fest, aus welchen geschlossen werden konnte, ob ein Mensch lebendig oder todt in das Wasser gekommen sey.

Pinäus schrieb 1598 über die Kennzeichen der Jungfrauschaft. Joh. Wyer bestritt 1564, und nach ihm Fr. Spen 1631 den damals in seinen Folgen schrecklichen Wahn von dämonischen Krankheiten, Hexen u. dgl. Portugall hatte 1559 — 1633 einen Roder a Castro.

In Frankreich veranlaßte der Umstand, daß in Karl V. peinlicher Gerichts-Ordnung nur der Wundärzte, nicht aber der Aerzte gedacht war, denen damals als Geistlichen jede Verunreinigung mit Blut untersagt war, unter den Aerzten und Wundärzten den Streit, wer bei gerichtlichen Leichen-Untersuchungen das Messer zu führen habe; dagegen aber die vervollkommnete gerichtliche Medizin die Abschaffung des bei den Gerichtshöfen eingeführten unanständigen Gebrauchs (1677.), im Angesichte der Richter die zweifelhafte Jungfrauschaft dnrch Wundärzte, und das eheliche Unvermögen durch den wirklichen Beischlaf auszumitteln.

Fortunatus Fidelis, ein sizilianischer Arzt, war der erste, der die meisten Rubriken der gerichtlichen Medizin abhandelte, und als ein Ganzes im Jahr 1598 herausgab.

1600 — 1650. Paulus Zacchias, päbstlicher Leibarzt und Protomedikus des Kirchenstaats, verfaßte mit einer ungemeinen Belesenheit seine quaest. med. legales. Vol. VIII. Frcst. 1688. Norimb. 1720.

1650 — 1700 wurden von J. Michaelis, Prof. zu Leipzig, Vorlesungen über die gerichtliche Medizin gehalten.

Siebente Periode,

oder

Periode der Vervollkommnung der gerichtlichen Arzneikunde, und der weitern Fortschritte in der medizinisch-polizeilichen Gesetzgebung.

Nachdem einmal der wichtige Einfluß der Arzneikunde auf die Staatsverwaltung anerkannt war, nachdem das wechselseitige Verhältniß zwischen Arzneikunde und Jurisprudenz festgesetzt war, so

gaben sich die Aerzte ihrerseits Mühe, die wichtigsten Gegenstände dieser Art genauer zu erörtern, und einer wissenschaftlichen Prüfung zu unterwerfen.

Dahin gehört vorzüglich die wichtige Entdeckung der hydrostatischen Lungenprobe im Jahr 1664, zu welcher schon Galen (de usu partium c. h. libr XV. c. VI.) den ersten Fingerzeig gab. Th. Bartholin d. pulmonum substantia et motu. Hafu. 1663. beobachtete, daß die Lungen derer, die noch nicht respirirt haben, röther und von festerer Consistenz seyen, daß sie im Wasser untersinken, nach dem Athemholen aber auf dem Wasser schwimmen. Joh. Schreyer wandte die Lungenprobe zuerst 1682 in medizinisch=gerichtlichen Fällen an.

Von Bedeutung für den Fortgang der gerichtlichen Medizin waren in der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts die klassischen Werke von Joh. Bohn, (de officio medici duplici, clinici nimirum et forensis. Lips. 1704. und de renunciatione vulnerum. Lips. 1711.), Professor der Anatomie und Chirurgie in Leipzig, von Paul Ammann und Gottfr. Welph, welcher letztere zuerst von der Lethalität der Verletzungen bestimmter handelte, von Joh. Zeller, welcher die Würtemberger Weinprobe entdeckte.

1700 — 1750 gaben Michael Bernhard Valentin und Joh. Friedr. Zittmann Beobachtungen, Gutachten und Dezisionen heraus. Winrus entlarvte zuerst den Aberglauben an Hexen und Teufelsbesitzungen, dann Joh. Bapt. Porta, und vorzüglich Friedr. Spee (cautio criminalis de process. contr. sagas 1631). Thomasius bekämpfte ebenfalls Hexen, Folter und Aberglauben. Fr. Hoffmann erläuterte viele Gegenstände der gerichtlichen Medizin in seiner medicina consultatoria. Von wichtigem Einfluß auf das Steigen der Wissenschaft waren Herrm. Friedr. Leichmeyr's Institutionen. Er erklärte die alte Meinung, daß die Frucht nur nach einer gewissen Zeit belebt sey, für ein Vorurtheil.

Die medizinische Polizeiwissenschaft wurde von den meisten Schriftstellern zugleich mit der gerichtlichen Medizin abgehandelt. Eschenbach fieng an, diese von jener zu sondern.

Von 1750 an bis auf unsere Zeiten, besonders in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts, offenbarte sich das steigende, lebendige Interesse für die gerichtliche Medizin in einem hohen Grade.

Joh. Ernst Hebenstreits System der gerichtlichen Anthropologie wird auch von Rechtsgelehrten als klassisch anerkannt. (Anthropologia forensis, Lips. 1751.) Durch Daniel wurde der Ausdruck Staatsarzneikunde bestimmt, und eine Lungenprobe erfunden. Plouciquet entwarf eine neue Eintheilung der Lethalität der Wunden in allgemein- und individuell-tödtliche. Er machte ferner 1783 seine sogenannte Blut-Lungen-Probe bekannt.

Büttners Anweisung, wie durch anzustellende Besichtigungen ein verübter Kindermord auszumitteln sey, Königsberg und Leipzig 1771, ist das Beste, was über diesen Gegenstand aufzuweisen ist.

J. D. Metzgers Verdienste um die Lehre von den Kennzeichen des Lebens nach der Geburt, von dem Grade der Tödtlichkeit der Verletzungen, vom Wahnsinn, so wie um die Erleichterung des Studiums der gerichtlichen Medizin sind ausgezeichnet.

Wilh. Herrm. Georg Remer bearbeitete die gerichtliche Chemie, zu welcher schon früher G. F. Delius die ersten Ideen gab.

Eine gerichtliche Entbindungskunst theilte Imm. Gott. Knebel mit.

S. Hahnemann beschenkte uns mit einer zuverläßigen Weinprobe, und bereicherte die Lehre von den Vergiftungen mit neuen Entdeckungen.

Ueber gerichtliche Thierheilkunde sind die Werke von Ammann, Ryß und Laubender bekannt.

Die militärische Staatsarzneikunde haben trefflich bearbeitet Beinl von Bienenburg in seinem Versuch einer militärischen Staatsarzneikunde in Rücksicht auf die k. k. Armee, Wien 1804. und die Psychologie J. C. Hoffbauer Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege, nach den allgemeinen Gesichtspunkten der Gesetzgebung. Halle 1808.

Als Kollektoren medizinisch-gerichtlicher Fälle und Gutachten haben sich ausgezeichnet: Ammann, Zittmann, Fischer, Gohl, Alberti, Kräutermann, Richter, Budäus, Troppaneger, Clauder, Herrmann, Schuster, Herzog, Pfann, Haseneſt, Büttner, Daniel, Winz, Metzger, Bucholz, Alix, Platner, Schlegel, Roose, Close, Pyl u. s. w.

Das Ausland blieb übrigens weit hinter den Deutschen zurück. Foderé war der erste, der die gesammte gerichtliche Medizin für Frankreich abhandelte. Del Valle scheint in Spanien vorangegangen zu seyn. Fragmente haben geliefert unter den Franzosen: Cadet, Vicq d'Azyr, Fallé, Beaumé, Bailly, Pia, Danbenton, Louis, Petit, und unter den ältern: Pigraz, Paré, Devennaux (1703.), Gendri d'Angers (1650.), N. Blegny (1684.), Weislow und Bruhier machten auf die Trüglichkeit der Kennzeichen des Todes aufmerksam. Bertin, C. Bas, C. Pouteau, Bouvart sind aus ihren Abhandlungen über die Spätgeburten bekannt.

Prèvôt gab 1753 heraus: Principes de juris prudence sur les visites et rapports judiciaires des medecins, chirurgiens, apothicaires et sages femmes.

Eine gleiche Sammlung veranstaltete Jean Verdier im Jahr 1763. Mans. in 12mo. in 2 Bänden unter dem Titel: La jurisprudence de la mèdecine en trance, ou traité historique et juridique des établissemens, règlemens, police, devoirs, fonctions, honneurs, droits et priviléges des trois corps de médecine; avec les devoirs, fonctions et autorité des juges à leur egard.

Die neuesten französischen Schriftsteller in diesem Fache sind: A. O. Mahon Médecine legale et police médicale avec quelques notes du Cit. Fautrel en 3 Tomes. Paris 1801. und J. J. Belloe Cours de Médecine legale, judiciaire, theorique et pratique.

Prunelle de la médeeine politique en géneral et de son objet; de la médecine légale en particulier, de son origine, de ses progrès, et des secours qu'elle fouruit au magistrat dans l'exercice de ces fonctions etc. Montpellier 1814. 4. S. 56.

Selbst in den neuesten Zeiten ist die gerichtliche Medizin in Frankreich noch weit gegen die der Deutschen zurück. Ihr Werth und Nutzen für die menschliche Gesellschaft ist dort selbst nicht einmal allgemein anerkannt. Dieß rührt vorzüglich daher, weil in Frankreich die Ausübung der gerichtlichen Medizin nicht wie in Deutschland den unterrichtetsten Aerzten, sondern dem ersten Arzte oder Wundarzte, welcher sich gerade findet, sehr häufig aber auch

der untern Klasse von Gesundheits = Offizianten (Officiens de santé) anvertraut wird. Die Folgen davon sind dann freilich fehlerhafte Obduktions = Berichte, welche den übelsten Einfluß auf die Kriminalprozesse haben. — Die denkwürdigste Epoche in den Jahrbüchern der gerichtlichen Medizin Frankreichs, ist die Gründung dreier besonderer Lehrstühle für dieses Fach zu Paris, Montpellier und Straßburg.

Schweden hat seinen J. Knirnender; England Hunter und S. Farr; Dänemark Th. Bartholin, Tode und Callisen; Holland Ruysch, Swammerdam, Camper (Abh. von den Kennzeichen des Lebens und Todes bei Kindern); die Schweitz Aepli, Rahn; Ungarn und Böhmen Hußty, Sikora, Schraud.

England, das eine so ausgezeichnete Stelle in der Geschichte der Wissenschaften einnimmt, war in Hinsicht der gerichtlichen Medizin noch weniger begünstigt, als Frankreich. Dieß muß um so mehr wundern, da in England unter allen Staaten von Europa die Gesetzgebung am meisten Fortschritte gemacht hat, und dort die Physik und Naturkunde mit so großem Erfolge stets bearbeitet wurde. Erst im Jahre 1803 wurde ein Lehrstuhl für die gerichtliche Arzneikunde in Edinburg — auf wiederholtes Ansuchen Duncan's — errichtet. Wahr ist es, daß die englischen Aerzte einige Theile dieser Wissenschaft untersuchten, aber die ersten Originalschriften über die gerichtliche Medizin sind erst im Jahr 1800 von Percival (Medical jurisprudence, or a code of ethics and institutus adapted to the professions of physic and surgery by Thomas Percival, (Arzt zu Manchester) London. 1800. 8.) und Johnstone Medical jurisprudence; an madness with strictures on henetitary infamily, huid intervals and the confinement of maniaci by John Johnstone (Arzt zu Birningham) London. 1800. 8.) erschienen. — Die Ausübung der gerichtlichen Medizin ist nicht geregelt. — Es kann ein jeder Arzt, Wundarzt oder Apotheker bei gerichtlichen Fällen zugezogen werden, und dieß ist auch die Ursache der schlechten Fortschritte dieser Wissenschaft in England.

Ungeachtet Italien, das Vaterland der Wissenschaften und Künste, den Ruhm hat, in Fortunatus Fidelis und Paulus Zacchias das Gebiet der gerichtlichen Medizin eröffnet zu

haben, ungeachtet seiner trefflichen Schulen und seiner ausgezeichneten Aerzte, blieb es doch in Hinsicht auf die gerichtliche Medizin weit hinter Deutschland. Gegen das Ende des verflossenen Jahrhunderts gab Bononi eine Bearbeitung der gerichtlichen Wundarzneikunst heraus, von der man auch eine zweite Auflage hat. In dieser Schrift scheint aber der Verfasser sich mehr zu bemühen, auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen, als gründliche Untersuchungen zu liefern. Seitdem erschienen von Tortosa, einem Arzte zu Vizenza, Institutionen der gerichtlichen Medizin (G. Tortosa institutione di medicina forense. Vicenza 1809. 4. Vol. I, II. Bei andern Schriftstellern Genua 1802. in 8.) an denen man wohl nichts, als eine schlecht gewählte Eintheilung tadeln dürfte. Er hat dabei viele deutsche Schriften benutzt, wodurch sein Werk einen Vorzug vor dem größten Theil der in Frankreich im Allgemeinen gebräuchlichen erhält.

Auch die medizinisch = polizeiliche Gesetzgebung machte in diesem Zeitraum bedeutende Fortschritte. Petrus Holzemius entwarf 1627 auf Befehl des Magistrats zu Kölln, ein neues vollständiges Dispensatorium mit einer Taxe versehen, das in den Apotheken dieser Stadt gesetzlich eingeführt wurde. 1628 erschienen: Decreta et statuta S. Pq. Agrippinens. concernen. medicos, pharmacopolos, chirurgos et obstetrices.

Die Aerzte verwandten ihre Aufmerksamkeit auf die Sumpfdünste, und die Entstehung von Krankheiten aus denselben. Man kann hier Fracastor und Morton, dann Lanzisi, Pringle und Lind nennen. Auf die Bewahrung der Gesundheit der Seeleute und Soldaten auf Flotten und in Hospitälern, über welche Gegenstände sich Cober, Portius, Minderer, Alberti, Pringle, Lind, Monro, Broklesby, Macbride, Mezerez, Rouppe flg. Verdienste erwarben. Dahin gehört Sutton's Methode, faule Luft und stinkende Dünste aus den Schiffen zu schaffen; Baco's Entdeckung, Salzwasser in frisches durch Destilliren zu verwandeln, worüber aber Dr. Nooth's Verfahrungsart zu bemerken ist, und Pflanzen und Früchte für eine lange Zeit gut zu erhalten, wenn man sie in fest verstopften Bouteillen oder Flaschen aufbewahrt, welche Entdeckung Irwin und Lind verbesserten.

In

In diese Periode fällt auch die angefangene Bearbeitung der Mortalitätslisten. Die ersten Geburten- Geschlechts-Register und Todten-Verzeichnisse der Nachkommen Adams bis auf Noah liefert uns die Bibel. Die Israeliten wurden zu gewissen Zeiten von Moses und seinen Nachkommen gezählt. Die Abstammung und Nachkommenschaft der Könige und anderer großen Männer ist auch fast von allen Nationen, die nur einige Fortschritte in der Kultur gemacht hatten, bemerkt worden; aber allgemeine jährliche Verzeichnisse der Gebornen, der Krankheiten und der Todten sind neuere Anordnungen, welche den Alten ganz unbekannt waren. Die ersten genauen Listen von Hochzeiten, Taufen und Begräbnissen wurden in England 1538 auf königlichen Befehl verfertigt und eingeführt. Allein diese Verordnung wurde sehr nachläßig befolgt, bis im Jahre 1559 unter der Regierung der Königinn Elisabeth der Befehl ergieng, dergleichen Verzeichnisse auf Pergament zu schreiben, um sie gegen den Moder in feuchten Kirchen zu schützen. Auch in Deutschland bestanden schon früher, als in England, besonders für die größern Städte, dergleichen Mortalitäts-Listen.

Mit diesen Mortalitäts-Listen steht die in verschiedenen Ländern von Europa angeordnete Todtenbeschau in genauer Verbindung.

Diese Mortalitäts-Listen haben zu wichtigen Untersuchungen benützt: Graunt, Petty, Davenant, Halley, Stryk, Kneseboom, Deparcieux, Margentin, Moivre, Süßmilch, Simpson, Short, Price, Birch, Black.

Die Bekanntwerdung der Blatterneinimpfung verdient auch hier eine Stelle, weil ihre Wichtigkeit in der Folgezeit von den Regierungen anerkannt wurde. Die frühesten Nachrichten davon kamen von einem griechischen Arzte, Emanuel Timoni, der 1713 dem Dr. Woodward, von Konstantinopel aus, Nachricht gab. Sie soll schon vor 40 Jahren von Cirkassien und Georgien nach Konstantinopel gekommen seyn. Weitere Nachrichten geben Motray und Pilarini. Im Jahre 1717 wurde durch Lady Montague die Blattern-Impfung nach England gebracht. Mead und Maitland machten weitere Versuche, zuerst an Verbrechern; dann wurde diese Methode weiter bekannt, und in andern Ländern benützt, vorzüglich vom Jahr 1733 an. Im Jahre 1746

findet man schon in London die Errichtung eines Inokulations-Hauses in einem kleinen Hospitale daselbst. Condamine brachte 1754 die Inokulation in Frankreich in Gang. Holland nahm sie 1748 an; Italien 1754. Schweden und Dänemark ein Jahr später.

Zur Ausrottung der Menschenblattern machten Chandel (1610), Cachet (1617), Bischof Berkley (1743), Beer und Kromse (1762), Rost der jüngere (1763), die Hebamme von Roßbach (1765), Le Kamus (1767), Paulet und Sarcone (1770), und in den neuern Zeiten v. Puffendorf, Faust u. m. a. theils unausführbare, theils zwecklose Vorschläge.

Einen wichtigen Gegenstand der öffentlichen Gesundheitspflege macht die Entdeckung der Gesundbrunnen und Bäder aus, welche selbst von den Regierungen in Schutz genommen und zum Nutzen und zur Bequemlichkeit der Kranken eingerichtet wurden. Die ersten Nachrichten von dem Gebrauch der Gesundbrunnen und Bäder in verschiedenen Krankheiten findet man im Strabo, Vitruv, Celsus, Seneka, Plinius, Galen, Diodorus, Sikulus. Die warmen Bäder von Bath und Burton scheinen den Römern schon bekannt gewesen zu seyn.

Um die Geschichte und Beschreibung der Mineralwasser und Bäder haben sich verdient gemacht: Geßner, Baccius, Bauchin, Fullopius im 16ten Jahrhunderte, Boyle, ein Arzt des 17ten Jahrhunderts, entwarf den Plan und den Grundriß einer allgemeinen Geschichte der mineralischen Wasser. Um die Gesundbrunnen und Bäder Deutschlands machten sich vorzüglich F. Hoffmann und Zückert verdient. Die Bestandtheile und Heilkräfte der Gesundbrunnen in Frankreich findet man in den Denkschriften der französischen Akademie beschrieben. Ueber die Bäder in England handeln in ihren Schriften Allen, Lister, Short, Guidot, Oliver, Cheyne, Charlton, Knix, Randolph, Monro, Rutty.

Zur Bereitung künstlicher Mineralwasser erhielten schon im 17ten Jahrhundert Jennings und Howarth von Karl dem Zweiten ein Privilegium. Neuere Schriftsteller über diese künstliche Nachahmung sind Priestley und Bergmann.

Von der Vieharzneikunde sind uns bloß die Schriften des Porcius Cato (de re rustica), und Terentius Varro

(de re rustica. L. III.) aus dem Alterthum aufzuweisen übrig geblieben.

Vorzüglich bearbeitete aber in der Mitte des ersten christlichen Jahrhunderts Columella, unter der Regierung des Tiberius und Claudius, den Gegenstand der Erziehung der Hausthiere und die Behandlung ihrer Krankheiten. (L. Junii Moderati Columellae de re rustica. Libr. XII. Libr. VI. VII. VIII. IX.)

In der letzten Hälfte des vierten christlichen Jahrhunderts schrieb Vegetius Renatus über die Viehheilkunde mit einer ausgezeichneten Kenntniß. (Vegetii Renati artis veterinariae sive mulomedicinae. Libr. IV.)

Bei den Griechen und Römern gab es seit dem siebenten Jahrhundert Hippiater's, welche für die Gesundheit der Pferde in Kriegszeiten zu sorgen hatten.

Später verloren sich diese Kenntnisse wieder, oder wurden wenigstens nicht weiter kultivirt, ja, es wurde für eine Schande gehalten, sich mit ihnen zu befassen. Erst in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts wurde die Thierheilkunde wissenschaftlich bearbeitet zu werden angefangen. Hier zeichnen sich J. Ruellius und Lorenz Rusius, Carl Ruini und Joh. Ph. Ingrassias (quod veterinaria medicina formaliter una eademque cum nobiliore hominis sit. Venet. 1568.) aus.

Aus dem siebenzehnten Jahrhundert haben wir die Werke eines v. Solleysel und Peter Stoaldwick, des Holländers, (Libr. II. Philippicorum, sive de equorum natura, electione, disciplina et curatione. Lugd. Batav. 1631. 4.) so wie des Engländers Andr. Snape (Anatomy of horse. Lond. 1686. fol.)

Um das Ende des 17ten und zu Anfang des 18ten Jahrhunderts beschäftigten die Viehseuchen durch die Verheerungen, welche sie anrichteten, mehrere einsichtsvolle Aerzte, wie einen Ramazzini und Lancisi. Bourgelat begründete 1762 in Lyon die erste Vieharzneischule, nach deren Muster bald mehrere andere eingerichtet wurden. Mit diesem französischen Thierarzt wetteiferte sein Landsmann Lafosse, der jüngere. Auch in London ward im Jahre 1762 eine Thierarzneischule gestiftet, und ein Committée von neun Aerzten zur Unterstützung dieser Anstalt, zur Prüfung ihrer Zöglinge, und zur Bestätigung ihrer Fähigkeiten angestellt.

Seit Errichtung der Veterinärschulen gewann die Thierheilkunde eine neue Gestalt, auch ward sie durch die gemeinschaftlichen Bemühungen gelehrter Thierärzte bereichert und vervollkommt.

Mehr oder weniger vollständige Handbücher über die landwirthschaftliche Thierheilkunde lieferten unter den Deutschen: Erxleben, Frenzel, Spohr, Tolnay, Pilger, Laubender und Busch; unter den Franzosen: Bourgelat und Vitet; unter den Engländern: Blaine; unter den Italiänern: Bonsi; unter den Dänen: Abilgaard.

Achte Periode,

oder

Periode der Erscheinung des französischen und deutschen Kriminal-Codexes, und der Reorganisation des Medizinal-Wesens in den mehresten Staaten von Europa.

Schon das peinliche Gesetzbuch der Franken gab folgende positive Gesetze, auf deren Entscheidung und Anwendung die gerichtliche Heilkunde großen Einfluß hatte.

Wer einen Menschen unvorsätzlicher Weise (sans préméditation) tödtet, wird als ein Mörder mit einer 20jährigen Kettenstrafe belegt. — Wenn die Mordthat als Folge einer gewaltthätigen Aufforderung verübt worden, ohne daß es ein legitimer Todtschlag war, so kann der Thäter entschuldigt werden; er muß aber eine zehnjährige Zwangsstrafe ausstehen. Wer sich nur durch mündliche Beschimpfungen zur Ausübung einer Mordthat verleiten läßt, kann nicht entschuldigt werden. Wer seinen Vater, seine Mutter, oder einen seiner gesetzmäßigen Verwandten in aufsteigender Linie ums Leben bringt, wird mit dem Tode bestraft, ohne daß die im vorhergehenden Artikel gemeldete Entschuldigung statt findet. — Jeder vorsätzlich begangene Todtschlag wird als ein Meuchelmord mit dem Tode bestraft. — Wer freiwillig einem Menschen durch Gift das Leben nimmt, wird mit dem Tode bestraft. — Wer Jemand angreift, in der Absicht, ihn zu tödten, wird mit dem Tode bestraft, auch wenn die Mordthat nicht vollbracht worden. — Wer

Jemand tödtet und zugleich stiehlt, soll am Leben gestraft werden. — Jeder Giftmischer, wenn schon sein Verbrechen ohne Folge war, soll mit dem Tode bestraft werden, sobald das Gift beigebracht oder auch nur vorgelegt wurde. — Wer überwiesen ist, durch Getränke, Gewaltthätigkeit, oder durch je ein anderes Mittel die unzeitige Niederkunft einer Weibsperson bewirkt zu haben, soll mit 20jähriger Kettenstrafe belegt werden. — Wenn es durch Zeugnisse von Kunstverständigen gesetzmäßig bewiesen ist, daß der Verwundete durch die erlittene Mißhandlung ausser Stand gesetzt wird, während mehr als 40 Tagen einige Arbeit zu unternehmen, so soll der Thäter in eine 2jährige Thurmstrafe verurtheilt werden. — Wer Jemand einen Arm, Fuß oder Schenkel bricht oder entzwei schlägt, wird mit einer 3jährigen Thurmstrafe belegt. — Wenn der Verwundete ein Aug oder ein Glied verliert, oder sonst am Kopfe oder am Körper eine Verstümmelung erleidet, so soll der Thäter in eine 4jährige Thurmstrafe verurtheilt werden. — Wer aber eine Person des Gesichts, des Gebrauchs beider Arme und Füße beraubt, soll mit 6jähriger Kettenstrafe belegt werden. — Ist letztere Gewaltthätigkeit in einem Streit verübt worden, oder hat der Thäter den Angriff gethan, so soll die Strafe um 2 Jahre verlängert werden. Wer gegen seinen Vater, oder seine Mutter, oder einen gesetzmäßigen Verwandten in aufsteigender Linie eine Verstümmelung ausübt, wird mit 20jähriger Kettenstrafe belegt. — Alle angeführten Verwundungen werden mit dem Tode bestraft, wenn sie vorsätzlicher Weise ausgeübt wurden. — Das Verbrechen der Entmannung wird mit dem Tode bestraft. — Die gewaltsame Schändung einer Weibsperson wird mit 6jähriger Kettenstrafe belegt; diese Strafe soll 12 Jahre dauern, wenn die Weibsperson nicht volle 14 Jahre alt war, oder wenn man die Hülfe Eines oder Mehrerer darzu gebraucht hat. S. Code pénal. Sit. II. Verbrechen gegen Personen.

Der neue französische Code criminel begreift in sich den Code d'instruction criminelle und den Code pénal.

Man hat davon eine deutsche Uebersetzung: Hartleben Napoleon's peinliches- und Polizei-Strafgesetzbuch. Frankf. am Main. 1811.

Selbst in dem Code Napoleon, dem französischen bürgerlichen Gesetzbuch, kommen mehrere Artikel vor, welche den Arzt und

die übrigen Medizinal = Personen entweder eigens angehen, oder mit dem Geschäfts = Kreise derselben in unmittelbarer Verbindung stehen, z. B. Geburts = und Sterbe = Akte (Art. 56. 77. 81.) Ehe (144. 174. (2.) 236.) Vaterschaft und Kindschaft (312 — 315.) väterliche Gewalt (385. (4.) Minderjährigkeit, Vormundschaft, Volljährigkeit und Interdiktion (434. 488. 489.) Erbfolge (720 — 723. 725. (2.) Schenkungen und Testamente (909.) Gewährleistung (1641.) Kosten der letzten Krankheit (2101. 3.) Verjährung der Klage der Aerzte, Wundärzte und Apotheker (2272.(u. s. w.

Umfassend ist das Oesterreichische Gesetzbuch, welches besonders eine bestimmte Gradation der Strafen festsetzt. Früher erschien: Constitutio criminalis Theresiana, oder peinliche Gerichtsordnung. Wien 1769. Fol. m. K.

Baiern hat zwar schon seinen Codex juris Bavar. crimin., allein man suchte auch hierinn den höchsten Grad von Vollkommenheit zu erreichen, daher die schon bestehenden Entwürfe und Vorarbeiten von vaterländischen Gelehrten die Sanktion erwarteten.

Kleinschrod Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die kurpfalzbaierischen Staaten. München 1802.

Entwurf eines Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen für das Königreich Baiern. 1810. München.

Es trat vom 1. Oktober 1813 in Wirkung der I. und II. Theil des allgemeinen Strafgesetzbuches:

Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. München 1813.

Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern. I. Band und folg. München 1813.

Dr. Jos. Gensl medizinische Bemerkungen über das neue Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. Nürnberg 1817.

Es beginnt mit seiner Erscheinung eine neue Epoche in der Gesetzgebung: die Maximilianische.

Für den Medizinal = Beamten als Gerichts = Arzt sind wichtig, und dienen zum Beweise der hohen Humanität des Geistes des Gesetzbuches: I. B. 1. K. Art. 14. S. 7.

„Bei der Schärfung durch Schmälerung der Kost, oder körperliche Züchtigung ist zuvor das ärztliche Gutachten zu erholen."

I. B. 1. K. Art. 26. Seite 11.

„Körperliche Züchtigung kann nur nach beifälligem Gutachten des Gerichtsarztes vollzogen werden. Wäre Gefahr für Leben oder

Gesundheit zu besorgen, so soll dieselbe, je nachdem sie als Hauptstrafe, oder nur als Schärfung zu erkennen wäre, mit verhältnißmäßigem Gefängnisse, oder mit einer andern Schärfungsart vertauscht werden."

Das ganze I. Kapitel des II. B. 1. Tit. Von Verbrechen wider das Leben Anderer. Art. 142. folg., wo die Stuffen und Gradationen sehr vollständig angegeben sind.

Das II. Kapitel Seite 73. folg. Art. 178. folg. Von Beschädigungen und andern Mißhandlungen an der Person.

Das II. Kapitel von der General-Untersuchung. Seite 211. Art. 72. folg.

Das IV. Kapitel von dem richterlichen Augenschein und vom Gutachten der Kunstverständigen. Seite 276. Art. 232. folg.

Das II. Kapitel von dem Beweise durch Augenschein und Gutachten der Sachverständigen. Seite 288. Art. 261. folg.

Dieses Strafgesetzbuch unterscheidet sich besonders dadurch (s. Anmerkungen II. B. zum Art. 145.), daß es bei Beurtheilung der Verbrechen wider das Leben anderer, zwischen der Handlung und dem Erfolg den Beweis eines Kausal-Verbandes fordert, daß nemlich die unternommene Handlung den Tod des Menschen hervorgebracht habe, und nimmt von allen Bestimmungen der gerichtlichen Physiker über die Eintheilung der Bethalität der Verletzungen Umgang, außer in bestimmten Fällen.

Dieser Periode wurde vorgearbeitet durch die Bemühungen der Naturforscher und Aerzte dieses und des vorhergehenden Jahrhunderts. Man überdenke nur das, was in der Methodologie der Staatsarzneikunde, der Naturgeschichte des Menschen, der Pathologie, der Diätetik, der Geburtshülfe, der medizinischen Geographie, der Taxicologie, der Zooiatrie, der Entwerfung von Medizinal-Ordnungen, in der medizinischen Polizei, gerichtlichen Arzneikunde, medizinischen Rechtswissenschaft geleistet wurde, und man wird sich nicht wundern, wenn in den neuesten Zeiten in dem Fache der physikalisch-medizinischen Gesetzgebung weiter geschritten werden konnte, als ehehin.

Um die Methodologie der Staatsarzneikunde haben sich Verdienste erworben: B u r d a c h, R ö s c h l a u b, M a h o n, B e l l o c, S c h ü t z, W. J. A. V o g e l.

Für die Anwendung der Staatsarzneikunde auf das gesellschaftliche Leben der Menschen im Staat in Bearbeitung der nothwendigen Hülfswissenschaften haben sich bemüht: Cichorius, Abicht, Gall, Pfaff, Hempel, Schreger, Wiedemann, Sömmering, Rudolphi, Himly, van der Bosch, Joannides, Portal, Powel, Lobstein, Erh. Schmid, Dömmling, Neumann, Keutsch, Vrolik, Chaussier, Onchy, Senff, Froreich, J. Hunter, Martineau, Roose, Treviranus, Clossius, Kuntisch, Sue, Eschenmayer, Cabanis, Gutfeldt.

Diese Schriftsteller bearbeiteten die Naturgeschichte des Menschen, Aethropologie, Anatomie und Physiologie als Innbegriff richtiger Kenntnisse über Seele und Körper, Organisation und Leben des Menschen, auf welche sich jede in das Fach der Staatsarzneikunde einschlagende Untersuchung und Anordnung bezieht.

So begründete Cichorius die Meinung in Ansehung der physischen Verschiedenheiten der Menschen, daß die Hautfarbe einer der wichtigsten Karaktere sey, durch welche sich die verschiedenen Racen unterscheiden, und wichtiger als die Form. — Abicht behandelte die psychologische Anthropologie. — Als Beitrag zur Semiologie der intellektuellen Eigenschaften der Menschen verdient Gall's Schädellehre vorzügliche Erwähnung. — Pfaff gründete die Temperamente auf die in einzelnen Individuen obwaltende Verschiedenheit der Erregung der Nervenfaser, der Muskelfaser, des Zellgewebes. — Zum Gebrauch für den gerichtlichen Arzt eignet sich vorzüglich Hempel's Handbuch über alle Theile der Anatomie. — Die Synonymie der anatomischen Nomenklatur sammelte Schreger, und Wiedemann stellte zweckmäßige Beiträge zur Zootomie auf. — Ueber die Struktur des Auges geben Sömmering vortreffliche Abbildungen, Rudolphi feine Untersuchungen, und Himly treffliche Beiträge. — Schreger behandelte die Anatomie der Saugadern ausführlich. — Eine genaue Beschreibung der Lage der Theile des Halses und des Thorax im gesunden und kranken Zustande lieferte van der Bosch, und eine feine Anatomie und Physiologie der weiblichen Brüste Joannides. — Die Struktur und Verrichtungen der Leber haben Portal und Powel genau untersucht. — Ueber die Lage der Hoden im Unterleib beim Fötus, und ihr Herabsteigen in den Hodensack hat Lobstein die

Widersprüche der Anatomen vereinigt und entschieden. — Eine vollkommene anschauliche Idee von der Lage der Hoden im Fötus gewähren Camper's und Sömmering's Abbildungen der Brüche. — Richtige Principien über das Wesen des organischen Lebens und den Begriff des Lebensprincips setzen fest Erh. Schmid, Dömmling und Pfaff. — Die Einwirkung von Wärme und Kälte suchte Neumann richtig und scharfsinnig zu würdigen. — Keutsch liefert wichtige Untersuchungen über die Quantität der eingeathmeten Luft, und über die dabei vorfallenden chemischen Prozesse. — Vrolik stellt in seiner Abhandlung über das Athemholen und die thierische Wärme wichtige Sätze auf. — Merkwürdige Versuche über die Erstickung der Thiere in verschiedenen mephitischen Gasarten stellte Chaussier an. — Onchy giebt Anweisung zur zweckmäßigen zierlichen Leichenöffnung und Untersuchung. — Eine zur Bestimmung des Alters des Fötus nach dem Verhältniß seiner Größe und seiner Theile wichtige Schrift ist von Senff. — Ueber den Bau und die Beschaffenheit des schwangern menschlichen Uterus und der Häute des Kindes gewährt Froriep's Ausgabe des Hunterschen Werkes vollständigen Unterricht. — John Hunter's wichtiges Werk über die thierische Oekonomie wurde durch Scheller auf deutschen Boden verpflanzt. — Die Thymusdrüse beim Fötus hat Martineau einer genauen Untersuchung unterworfen. — Die Behauptung, daß nur ein Weib mit zweien Gebärmüttern einer Ueberfruchtung fähig sey, bestritt Roose. — Ein tiefgedachtes physiologisches Werk lieferte Treviranus unter dem Titel: Biologie oder Philosophie der lebenden Natur. — Ueber die Möglichkeit des längern Fortlebens nach vom Rumpfe getrenntem Kopfe, ein Gegenstand, der in die medizinische Kriminalistik eingreift, stellten Sömmering, Clossius, Kentisch, Sue Untersuchungen an. — Das Verhältniß bekannter psychologischer Erscheinungen zu dem menschlichen Organismus suchte Cabanis durch physiologische Bemerkungen zu bestätigen und zu berichtigen. — Den Grund des ungestörten Fortganges des Mechanismus der Respiration außer dem Einfluß des Willnus legte Gutfeldt in das Verhältniß von Wechselthätigkeit der antagonistischen Respirations-Muskeln.

In Hinsicht der Pathologie, insbesondere der Kenntniß der Aetiologie, als Grundlage der Diätetik und öffentlichen Gesund-

heitspflege, ferner der Kenntniß einzelner epidemischer Krankheiten, ihrer Ursachen, ihres Ganges, darauf sich gründender Vorbauungs- und Gegenmittel, und des Wahnsinns als häufigem Gegenstand medizinisch-gerichtlicher Untersuchungen sind wichtig Gruner's Bearbeitung der physiologischen und pathologischen Semiotik, und Dreyssig's Diagnostik der Krankheiten. — Eine treffliche Untersuchung der Frage: ob die Wärme stärke oder schwäche? hat Anna geliefert. — Die Wirkungen des Sauerstoffs zur Erzeugung und Heilung von Krankheiten wurden von Hill, Münchmeyer und Sander gewürdigt. — Panzani lieferte einen wichtigen Beitrag über den Gang der Naturkrankheiten. — Die Existenz chemischer Nosokomialfieber erweißt Rasori. — Ueber das Scharlachfieber verdienen Keck, Lauth und Kreysig gelesen zu werden. — Ueber epidemische Krankheits-Konstitutionen und endemische Krankheiten lieferten Harles, Wendelstädt, Rahn treffliche Abhandlungen, so wie Stegemeier über bösartige Wechselfieber. — Der Begriff der stationären Krankheits-Konstitution oder des herrschenden Genius der Krankheiten wurde von Harles mit besonderer Klarheit und Schärfe bestimmt, und insbesondere nach den eigenen praktischen Verhältnissen zu den epidemischen Jahres- und intercurrirenden Krankheiten gewürdigt. — Falkoner sammelte die Resultate der Verhandlungen über die Pest, und gab heilsame Vorschläge zu ihrer Verhütung. — Baldwin stellte wichtige Versuche mit dem äußerlichen Gebrauch des Oels in der Pest an. — Chisholm lieferte eine vollständige Abhandlung über das gelbe Fieber, und unter den deutschen Aerzten Gutfeldt. — Campet machte uns mit der Natur der Pians bekannt. — Ueber den Wahnsinn verbreitete Pinel viele Aufklärung, so über die Seelenkrankheiten überhaupt Ruland, Hoffbauer, Simmes, Perfeit. — Die bisherige Behandlungsart der Scheintodten unterwarf man der Kritik. — Die pathologische Anatomie bearbeitete Lieutand, Portal, Meckel. — Die Diagnostik der verschiedenen Geschwülste in der Gegend des Saamenstrangs und des Hodensacks hat Posewitz gut bestimmt. — Von der besondern Menschenvarietät der Kretins haben Jos. und Karl Wenzel die Resultate vielfältiger Untersuchungen mitgetheilt. — Die Beschaffenheit und hauptsächlichsten Unterschiede der Hydatiden des menschlichen und Thierkörpers im Allgemeinen hat Rudolphi zuerst und

am besten abgehandelt. — Die pathologischen Wirkungen des Hungers suchte Dumas zu bestimmen. — Die Geschichte der Klinik, nach dem Laufe der Zeiten, bearbeiteten Thomas, Sebald und Thomann. — Ueber das Wesen der Kontagien verbreitete Laubender wichtige Aufklärung, und über die Pest und ihre Fortpflanzung Desgenettes neue Aufschlüsse. — Eine eigene Theorie der ansteckenden Krankheiten stellte Wedekind auf. — Besonders lehrreiche Cautelen über die Heilung epidemischer Nervenfieber hat Thilenius mitgetheilt; Richter über das Fleckfieber. — Kreysig, Struve bestimmten die Natur und die Behandlung des Scharlachfiebers genauer, Hinze die der angina parotidea, Pearson die der Influenza, Eccard die der häutigen Bräune, so wie Lejeune besonders in Anwendung der Schwefelleber in derselben. — Die Ausbreitung der Kuhpocken-Impfung bestätigte ihre schützende Kraft immer mehr, die Aerzte bemühten sich, die Natur der Kuhpocken immer genauer einzusehen, und den Regierungen das große Thema der allgemeinen Blattern-Ausrottung vorzulegen. — Jenner hat sich durch die Entdeckung der Identität der Kuhpocken mit der der Menschenblattern einen unsterblichen Ruhm erworben. Der Schriftsteller über diese Lehre ist eine Legion. Ausgezeichnet verdienen zu werden: Pearson, Woodwille, Balhorn und Strohmeier, Wedekind, Faust, v. Ehrhart, Macdonald, Schäffer, Osiander, Nolde, Sachse, Cullorier, Jouard, Mongenot, Valentin, Voisin, Tarbes, Gnurtloup. — Richtige Bestimmungen über verschiedene Arten der Verrückung gaben Erhard und Reil. — Beim Scheintod der Kinder giebt Wigand ein neues wirksames Wiederbelebungsmittel an; beim Scheintod-Ertrunkener John Hunter und Schiller.

In der Diätetik und der auf ihre Angaben sich gründenden öffentlichen Gesundheits-Pflege und im medizinisch-populären Unterricht sind wichtige Fortschritte gemacht worden. Ich darf hier nur an Morveau's Erfahrungen über die Mittel, verdorbene Luftarten zu reinigen, erinnern; an den van Marumschen Schiffs-Ventilator; an die Untersuchungen über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der Kirchhöfe von Kortum; an Beddoes in seiner Zeitschrift. — Zur Reinigung einer mit schädlichen Reichstoffen angefüllten Atmosphäre wurde die gut ausgeglühte Holzkohle in schwach

angefeuchtetem Zustande von Dobereiner und Kieser vorzüglich empfohlen. — Als ein sinnreicher und in vielen Fällen mit Nutzen in Anwendung zu ziehender Apparat, verdient die von Rieffelsen und Sindelin erfnndene und benutzte, von Schönberg beschriebene Vibrations-Maschine, deren Wirkung aus einfacher Friktion und Elektricitäts-Erregung zusammengesetzt zu seyn scheint, Bemerkung. — Ueber populäre Medizin schrieben Froriech, über die Krankenpflege Reiher, über die physische Erziehung der Kinder Hufeland, Schmidtmüller, Henke u. s. w. — Ueber die Diätetik überhaupt verdienen Zükert, Konsbruch genannt zu werden. — Ueber einzelne Gegenstände derselben, wie über den Gebrauch des Weins Kapellini, über die Erhaltung des Gehörorgans Malfatti u. s. w. — Herholt gab eine Uebersicht der mechanischen und chemischen Mittel zur Reinigung der Luft in Hospitälern, Gefängnissen, Bergwerken, auf Kriegsschiffen u. s. w. heraus. — Die vollständigste Monographie über die Bäder im weitesten Sinn lieferte Schreger. — Untersuchungen über die chemischen Eigenschaften des Brunnenwassers und seine Wirkungen auf die Gesundheit des Körpers, nebst Warnung gegen den Gebrauch bleierner Wasserröhren, Brunnen und Cisternen theilte Lambe mit. — Von Valli schreibt sich die Erfindung her, wie man die Chinaufgüsse, die Wermuthtinktur, den Mohnsaft, ja selbst die Fleischbrühe oxydiren könne. — Als zweckmäßiges Nahrungsmittel verdienen die Rumfordischen Suppen die Aufmerksamkeit der Diätetiker und Armenversorger. — Die wohlthätigen oder den Umständen nach schädlichen Wirkungen des lauten Redens und Deklamirens als diätetischen Mittels hat Ballhorn in einer eigenen Abhandlung vorgelegt. — Den Schlaf und das Schlafzimmer hat ein ungenannter Verfasser zum Gegenstand einer zweckmäßigen interessanten Abhandlung gemacht. — Ueber das Selbststillen der Mütter theilen Siebert und Osthof wichtige Rathschläge mit.

Die Geburtshülfe zum Behuf gerichtlicher Untersuchungen schwangerer Personen, Wöchnerinnen u. s. w., zur Bestimmnng gewisser Gesetze über die Anwendung gefährlicher Instrumente und Operationen in der Geburtshülfe u. s. w. haben bearbeitet: Elias, Knebel, Osiander, Nolde, W. Joh. Schmitt, Jörg. — In semiologischer Hinsicht sind Sommer's und Kamper's Schriften für den gerichtlichen Arzt von Wichtigkeit. — Ueber die

künstliche Lösung der Nachgeburt sind Bruch's Bestimmungen zu bemerken. — Die Nothwendigkeit der Unterbindung der Nabelschnur bewiesen Degland, Baudelocque, Boer. — Die Fälle zum Kaiserschnitt hat Ebenderselbe gründlich und genügend bestimmt. — In der Geburtshülfe überhaupt sind die Verdienste Lewret's, Stein's, Froriep's, Osiander's, v. Siebold's unverkennbar. — Sehr unterrichtend für Geburtshelfer und Hebammen sind Todu's Abbildungen der verschiedenen Kindeslagen im Uterus. — Eine Abhandlung über den Kaiserschnitt mit Rückblicken auf Straßburg, wegen nöthiger Verbesserung des Medizinalwesens und der medizinischen Polizei, vorzüglich in Betreff des Hebammenunterrichts mit Bestimmung der Fälle, wo die Zange anwendbar ist, oder nicht, wo die Durchbohrung des Kopfes, wo die Hysterotomie statt finde, lieferte Schweighäuser. — Einen Vorschlag zur künstlichen Erweiterung des Muttermundes und zu einem neuerfundenen Instrument hierzu, that Rosenmeyer. — Die Instrumental = Hülfe vertheidigte Mende.

Die medizinische Geographie für die medizinische Ortsbeschreibung, als Hülfsmittel der Einrichtung medizinischer Polizei = Anstalten zur öffentlichen Gesundheits = Pflege bearbeiteten Finke im Allgemeinen, im Besondern: Cranz, Hofer, Kilian, Drechsler, Klebe, Bosing, Schlegel, Frendl, Brose, Willne, Formez, Horsch, Ficker, Hennings, Scheel. — Ueber den Blasenstein in den Niederlanden handelte Schultee's. — Die Einrichtung der Salpetriere theilte Pinel mit.

Ueber die Topikologie zur richtigen Bestimmung und Würdigung der Gifte, ihrer Wirkungen, Zeichen und Gegengifte verdienen Gmelin, Delius, Hagen, Cartheuser, Hahnemann, Plenks Aphorismen, Frank, Löffler, Renner, Kopp, Magendin, Brodin, Emmert, Orfila, Serturner, Henke, Wildberg erwähnt zu werden. — Als Gegengift des Arseniks hat man das geschwefelte Hygrogengas vorgeschlagen, weil dieß eine auffallende Kraft besitzt, die Metalle zu reduziren, es im Wasser auflöslich ist, und demselben nur wenig adhärirt, weil es ferner bei einer geringen Temperatur auf das weiße Arsenikoxyd wirkt, und ohne Nachtheil in großer Menge genommen werden kann. Renault stellte mit diesem

Mittel viele Versuche an Thieren an. — Ueber die sichtbare Ursache des Todes nach Opiumvergiftung stellte Schlegel Untersuchungen an. — Roose sammelte mehrere Abhandlungen über Vergiftungen, von Welge, Müller. — Wichtig sind Tartra's Versuche über die Vergiftung durch die Salpetersäure. — Die verschiedenen Meinungen über die Natur der schädlichen Ausdünstungen faulender Körper sammelte Dreyer.

Zooiatrie als Gegenstand häufiger nothwendiger Beschäftigungen des öffentlichen Arztes zur Untersuchung und Abwendung der Thierkrankheiten, und solcher Krankheiten der Thiere, welche sich auf den Menschen nachtheilig fortpflanzen, haben bearbeitet Busch und Sebel. — Steinbuch theilt über die Oekonomie und Funktion der Finnen wichtige Untersuchungen mit. — Ueber die Behandlung der Bißwunde vom tollen Hunde theilte Struve seine Ansichten und Erfahrungen mit; über die Leichenöffnung Wasserscheuer Sabatier und Authenrieth ihre Resultate. — Eine merkwürdige Erfahrung der Heilung einer wahren, ausgebrochenen Wasserscheue hatte Schröder zu machen Gelegenheit. — In der Thierheilkunde im Allgemeinen erwarben sich Verdienste Rohlwes, Frölich, Ratzeberg. — Frank zu Gensen fand in der oxygenirten Salzsäure ein spezifisches Heilmittel gegen die Löserdürre. — Ueber den schädlichen Genuß des Fleisches kranker Thiere für die menschliche Gesundheit verbreitet sich Ficker. — Ueber die Identität der schwarzen Blatter und des Milzbrandkarbunkels haben wir von Kopp schätzbare Erfahrungen mitgetheilt erhalten. — Ueber Medizinalordnung, Bestimmung der Eigenschaften, Pflichten und Verhältnisse der als Heilkünstler zu unterrichtenden, anzustellenden und angestellten Personen, wozu auch die medizinischen Lehranstalten verschiedener Länder, das Hebammenwesen und die dahin zweckenden Einrichtungen gehören, verdienen folgende Schriftsteller Erwähnung: Jugler, Eckermann, Röschlaub, Schütz über das Verhältniß der Medizin zur Chirurgie — Eyerel, Erdmann Vorschläge zur Verhütung der Pfuscherei in der Arzneikunst — Niederhuber über planmäßige Verfassung des Sanitätswesens — Schrader über Medizinalordnung in Bezug auf die Apotheker — Wardenberg über die Pariser Anstalten für Kranke und den Unterricht im medizinischen Fache — Domezer über den neuesten Zustand der Heil=

kunst und der Heilanstalten in Portugal — Hufeland und Arnemann über die Einrichtung klinischer Institute — Grohmann, Steiners und te Water Geschichte der anatomischen Anstalten zu Wittenberg, der medizinischen Einrichtungen zu Göttingen, und derer zu Leiden — Burdach Uebersicht der vorzüglichsten Bildungs=Anstalten für den klinischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer — Stark über zweckmäßige Einrichtung des Hebammenwesens — Schlegel Beschreibung der Gebär= und Findelhäuser, so wie der eigentlichen Schulen für Geburtshelfer in Europa — Stein, Busch, Saxtorph, Wilh. Richter, Osiander, Josephi, Froriep, v. Siebold in Abfassung zweckmäßiger Lehrbücher für Hebammen — Kappel und Arnemann in ihren Streitschriften, welche zum Behuf praktischen Unterrichts in der ärztlichen Politik, vorzüglich in dem Verhalten gegen Kollegen dienen können — v. Ehrhart Vorschläge, den Landwundärzten einen bessern und zweckmäßigern Unterricht zu verschaffen — Geyer, Wachler, Ehrhard über die Universitäten, und auch insbesondere als Bildungsanstalten für Aerzte — Schmidt über Apotheker=Privilegien — v. Ellisen in der Russisch=Kaiserlichen Feld=Pharmakologie.

In Hinsicht der medizinischen Polizei als Theorie und Ausführung vom Staate sanktionirter Einrichtungen zur Erhaltung der öffentlichen Gesundheits=Pflege hat Kollenbusch treffliche Bemerkungen über den Einfluß der Staatsverfassung auf den körperlichen Zustand der Unterthanen mitgetheilt, — so May in seinem Stolpertus als Polizeiarzt. — Ueber die medizinischen Polizei=Anstalten in der Schweiz handelte Rahn, über die in Belgien van Geuns, über die in Rußland Welzien, über die in Ungarn Széchénzi. — Verordnungen in verschiedenen Ländern in Betreff der Kuhpocken=Impfung findet man in Hecker's, Goldschmidt's, Buchholz's, Junker's Schriften. — Die Nothwendigkeit, die sich verheurathenden Personen über ihre Pflichten gegen die Leibesfrucht zu unterrichten, hat Vernig gezeigt. — Zur Verbesserung der Kuranstalten an Gesundbrunnen und Bädern theilte Ackermann Bemerkungen und Vorschläge mit. — Eine Beschreibung der innern Verfassung der Gefängnisse von Neuyork gab Albers. — Auf die anerkannte Gefahr des rücksichts=

losen Gebrauchs der kupfernen Ofentöpfe, besonders in der Landwirthschaft, machte Neubert aufmerksam.

Die gerichtliche Arzneikunde: Bestimmung der Beschaffenheit von Mängeln des Geistes und Körpers, Todesfällen, Verletzungen u. s. w. zum Behuf der medizinischen Rechtswissenschaft hat mehrere Bearbeiter gefunden, so betrachtete Schwinckhard die Mißgeburten als Gegenstand der Staats- oder der gerichtlichen Arzneikunde nach den Graden ihrer Vitalität. — Eine eigne anscheinende Hermaphrodisie beschreibt Schäffler. — Eine vollständige Zeichenlehre, ob ein Kind lebendig oder todt zur Welt gekommen sey, stellten Kamper, Löffler und Möhsen auf. — Ueber den vagitus uterinus führt Osiander einen neuen Fall an. — Die Lungenprobe unterwarfen Hartmann, Funke einer neuen Untersuchung. — Die Frage, ob ein Mann, der die Hoden verlohr, fruchtbar seyn könne, beantwortete Gruner. — Eine für den gerichtlichen Arzt sehr nützliche Anweisung, durch die chemische Untersuchung die Anwesenheit und Beschaffenheit von Giften zu erforschen, gab Götting. — Ueber die Ausmittelung des Arseniks-Gehalts in Stoffen, die der Beimischung desselben verdächtig sind, welche Ausmittelung besonders den gerichtlichen Aerzten in Fällen wichtig ist, wo Verdacht einer Vergiftung eintritt, haben, nach Hahnemann, neuerdings Jäger, Roloff und Fischer lehrreiche Untersuchungen angestellt. Besonders benutzte Letzterer die galvanische Säule zu dieser Absicht.

Ueber medizinische Rechtswissenschaft, oder den Innbegriff der sich auf die Aussprüche der gerichtlichen Arzneikunde gründenden, vorzuschlagenden und vorhandenen positiven Gesetze verdienen Gruner's pandectae medicae gelesen zu werden.

Ueber die verstellten Krankheiten handelten J. G. Neumann, Fr. Hoffmann, L. F. Luther, Kannegiesser, T. J. Janssen, J. F. Th. Schneider, Bouckler, Schacher, F. J. Voltelen, L. J. Schmidtmann, Just, Gruner, C. A. C. Gruner, Waiz, Metzger, Pyl, Finlitz, Benj. Osiander, Kopp, Augustin.

Ueber verhehlte Krankheiten belehrten uns Baldinger und Gruner. — Die Lehre von den zweifelhaften Seelenkrankheiten hat Wildberg gut abgehandelt. In wie weit zu ihrer Beurthei-

urtheilung die Kenntniß des Seelenlebens und seiner Störungen überhaupt nöthig ist, verdienen J. G. Langermanns und J. C. A. Heinroths Untersuchungen angeführt zu werden. — Von dem nämlichen Unvermögen handelten Gruner und Elvert.

Der medizinisch = gerichtlichen Betrachtung des Zustandes der menschlichen Leibesfrucht arbeiteten vor die anatomisch = physiologischen Untersuchungen von J. C. Arantius, Fabr. ab Aquapendente, Spigel, Riolan, Stymmann, Stendham, Cassebohm, Trew, Hebenstreit, Röderer, Wrisberg, Engelbr. v. Bandhem, Röslein, Danz, Autenrieth, Sömmering, Meckel, Oken. — Die verschiedenen Gattungen und Arten der Zwitter bestimmten genauer Schneider, Kopp und Henke.

Diese Nachweisungen mögen hinreichen, bis die Geschichte jedes einzelnen Gegenstandes in dem medizinisch = gerichtlichen Kodex seine ausführliche Erörterung finden wird.

Nachdem jeder Zweig der polizeilichen und gerichtlichen Arzneiwissenschaft im Allgemeinen, und jeder einzelne Gegenstand im Besondern von arzneikundigen Gelehrten verarbeitet war, so benutzten die Regierungen diese Summe von Kenntnissen und Erfahrungen zur physikalisch = medizinischen Gesetzgebung.

Außerdem, was der Begründer der medizinischen Polizei=Wissenschaft, der diese Wissenschaft nach Eschenbach zuerst von der gerichtlichen Arzneikunde trennte, der große Frank in seinem klassischen Werk im Allgemeinen von medizinischen Polizei = Gesetzen mehrerer Nationen und Länder sammelte und ordnete, stellten verschiedene Gelehrte eigene Sammlungen von Medizinal = Gesetzen an. So besitzen wir:

J. D. John Lexikon der K. K. Medizinal=Gesetze, mit einer Vorrede von E. G. Baldinger. VI. Theile. Prag 1790 — 1798. 8.

Ferro Sammlung aller Sanitäts = Verordnungen im Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens. I. II. Th. von 1798 — 1806. Wien 1807. 8.

Medizinische Jahrbücher des K. K. Oesterreichischen Staates. III. Bände. Wien 1811 — 1816. 8.

Joseph Bernt systematisches Handbuch des Medizinalwesens nach den K. K. Medizinal = Gesetzen. Wien 1819. gr. 8.

Th. Ph. v. d. Hagen Nachrichten von den Medizinal-Anstalten und medizinischen Collegiis in den Preußischen Staaten. Halle 1786. 4.

Vater Preußisch-Schlesische Civil-Medizinal- und Sanitäts-Verfassung. II. Theile in 3 Bänden. Breßlau 1800. 8.

Liebecke Auszüge aus den Königlich Preußischen Polizei-Gesetzen in Beziehung auf Gesundheit und Leben der Menschen. Magdeburg 1805. 204 S. 8.

Rathmann Auszüge aus den Königlich Preußischen Polizei-Gesetzen. Magdeburg 1805. 8.

Augustin Königlich Preußische Medizinal-Verfassung u. s. w. I B. Potsdam 1818. II. B. das. im nemlichen Jahr, in alphabetischer Ordnung.

Schlegel Sammlung aller Sanitäts-Verordnungen für das Fürstenthum Weimar bis 1802. Jena 1803.

Kühn Sammlung Königlich Sächsischer Medizinal-Gesetze. Leipzig 1809.

Fischer Darstellung der Medizinal-Verfassung Sachsens. Leipzig 1814. 8.

K. G. Schmalz die Königlich Sächsischen Medizinal-Gesetze älterer und neuerer Zeit u. s. w. systematisch zusammengestellt. Dresden 1819, 8.

G. H. Masius Mecklenburg-Schwerinische Medizinal-Gesetze gesammelt, und mit einem Annal-Register und Repertorium versehen. Rostock 1811. 4.

Dessen Bruchstücke einer Geschichte der Medizinal-Gesetzgebung im Herzogthum Mecklenburg-Schwerin. Rostock 1812. 4. 28. S.

Dessen medizinische Bemerkungen über einige ältere und neuere Gesetze, besonders über einige Artikel des Code Napoleon. Leipzig 1813. 4.

Fr. Braun Beiträge zur Erweiterung und Vervollkommnung der medizinischen Polizei, nebst einem Anhang königl. Würtembergischer Verordnungen. Halle am Kocher. 1811. 154 S. 8.

K. Grandidier Repertorium über die Kurhessischen Medizinal-Gesetze. Cassel 1815. gr. 8.

J. H. Jugler Repertorium über das gesammte Medizinalwesen in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden. Hannover 1790. 8.

A. Hinze Lexikon aller Herzoglich = Braunschweigischen Verordnungen, welche die medizinische Polizei betreffen. Stendal 1793. 8.

Meyer Generalien = Sammlung.

v. Berg Sammlung deutscher Polizeigesetze. I. II. Theil. I. B. Hannover 1806. 8.

Was in den neuern Zeiten in dem Königreich Baiern in dieser Hinsicht geschah, dieß enthalten die: Königlich Baierischen Regierungsblätter von 1803 u. folg.

Was die schwäbische Provinz in Baiern besonders betrifft, so findet sich Alles gesammelt zusammengestellt in: Wetzlers Rechenschaft u. s. w. Augsburg 1810.

Alle Medizinal = Polizei = Gesetze im Königreich Baiern sind befindlich in: Schmelzing Repertorium der ältern und neuesten Gesetze über die Medizinal = Verfassung im Königreiche Baiern u. s. w. Mit XXI. Tabellen und Formularien. Nürnberg 1818.

Die polizeilichen Verordnungen Frankreichs sind gesammelt und zusammengestellt in: Recueil complet des ordonnances de Police, rendues depuis l'etablissement de la Prefecture. VIII. et IX. années. A Paris. An. XI.

Das Oesterreichische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei = Uebertretungen bildet einen Theil eines Polizei = Kodex.

Der Polizei = Gelehrte, Joh. Paul Harl zu Erlang, hat in einem Programm (Erlangen 1813) Grundlinien eines allgemein gültigen, und für alle Staaten anwendbaren Polizei = Gesetzbuches entworfen und gezeichnet, und den Wunsch dadurch rege gemacht, daß seine Idee realisirt werden möchte!

Die medizinischen Reorganisationen in den bedeutendsten Staaten bestehen in folgenden Einrichtungen:

Die neue vortreffliche Medizinal = Verfassung im Russischen Kaiserreich ist nach einer Ukas vom 31. Dezember 1803 eingeführt. Die Expedition des Reichs = Direktoriums der medizinischen Verwaltung besorgt alle Vorfallenheiten im Civil = und Militär = Stand. Die wissenschaftlichen Gegenstände sind von den ökonomischen getrennt. — Jetzt steht die Staatsmedizinal = Pflege ganz unter der Aufsicht des Ministers des Innern. Sie theilt sich in das Departement der gelehrten, und in das der ökonomischen Geschäfte. Jenes hat es mit der medizinischen Praxis und der Bildung der ärztlichen Beamten zu thun; dieses besorgt die

Vertheilung der Einnahmen, die Herbeischaffung der nöthigen Arzneien und Hülfsmittel, die Unterhaltung der medizinischen Anstalten und das Rechnungswesen. Unter dem Kollegium stehen die medizinischen Lehranstalten, die Medizinal-Pflege und die Quarantaine-Anstalten, mit den sämmtlichen Aerzten, Apothekern, Chirurgen, Hebammen und Hospitälern. Es sorgt dafür, daß die Gouvernements und Kreise mit den erforderlichen Aerzten, Chirurgen und Operatoren, so wie mit hinlänglichen Apotheken versehen seyen; es prüft alle Aerzte, Chirurgen, Hebammen und Operatoren, welche praktiziren wollen, ertheilt die medizinische Doktorwürde, trifft Maasregeln gegen ansteckende Krankheiten, sieht auf alles, was zur medizinischen Pflege und Verfassung gehört, und macht dahin abzweckende Vorschläge und Einrichtungen. Hierzu kommt noch der Medizinalrath, welcher bloß gelehrte Sachen, die sich auf die Vervollkommnung der Heilkunde überhaupt beziehen, ausschließlich verhandelt, auch die Auswahl und Entscheidung wichtiger gelehrter Geschäfte bei der Medizinal-Direktion hat. Er besteht aus einer unbestimmten Anzahl gegenwärtiger und abwesender, in- und ausländischer, selbstgewählter, aber vom Kaiser bestätigter Mitglieder, und einem aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählten Präsidenten, und hat verschiedene Korrespondenten, sowohl im Reiche selbst, als im Ausland.

Die Medizinal-Polizei-Gesetze im Russischen Reiche hat gesammelt: J. Fr. v. Körber Auszug aus den ältern sowohl, als neuern im Russischen Reiche erschienenen allerhöchsten Manifesten, Ukasen, Publikationen, wie auch Verordnungen und Befehlen, welche das gesammte Medizinalwesen betreffen. Mitau 1816. 680 S. 8.

Die Oesterreichische Medizinal-Staats-Verfassung hat unter der Regierung Kaiser Joseph II. eine neue Epoche angetreten. Er vereinigte wieder beide Zweige der Heilkunde, Medizin und Chirurgie, miteinander. Die Kontumaz-Anstalten zur Abhaltung der Menschenpest sind vortrefflich. Die Oesterreichische Monarchie gab zuerst das Beispiel, die in den Regierungs-Kollegien vorkommenden Medizinal-Gegenstände von den in denselben sitzenden Aerzten besorgen zu lassen.

Preußens Medizinal-Verfassung ist schon in dem Edikt vom 27. Sept. 1725 begründet, und hat bloß in den folgenden Organisationen vom 18. Sept. und 9. Nov. 1799, 21. April 1800, und

selbst in der neuen organischen Gesetzgebung dieses Staates vom 16. Dez. 1808 seine Bestätigung gefunden.

In der Preußischen Medizinal = Staats = Verfassung hängt das Ganze in systematischer Form zusammen, und alle Wirksamkeit in diesem wichtigen Theil der Staats = Polizei geht von einem Punkte aus, und in denselben wieder zurück.

Nach der neuen organischen Gesetzgebung leitet die Ministerial = Abtheilung für das Medizinalwesen die ganze Medizinal = Polizei mit allen Anstalten des Staats für die Gesundheits = Pflege, und hat die oberste Aufsicht auf die Qualifikation des Medizinal-Personals und dessen Anstellung im Staate, auch, unter Mitwirkung der Sektion für die allgemeine Polizei, die oberste Leitung aller Kranken = Anstalten. Dieser Abtheilung sind unmittelbar untergeordnet: Die zu errichtende wissenschaftliche Deputation, die allgemeinen Bildungs = Anstalten für das Medizinalwesen, und die größern Kranken = Anstalten in den Hauptstädten, so weit sie eigne Direktionen haben, und nicht der Kammer untergeordnet sind. (Publikandum, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preußischen Monarchie vom 16. Dez. 1808. — Die Zeiten von Voß. 2 Stück. 1809. S. 190.)

Die wissenschaftliche Deputation besorgt den wissenschaftlichen Theil des Medizinalwesens, prüft die darinn gemachten Fortschritte, theilt dieselben zur Anwendung in polizeilicher Hinsicht der Abtheilung mit, und unterstützt dieselben mit ihrem Gutachten über Gegenstände, wobei es auf kunstverständige und wissenschaftliche Kenntnisse ankommt. Sie bildet in den Provinzen ähnliche Deputationen, durch welche sie die benöthigten Nachrichten einzieht, und mit denen sie in fortwährender Verbindung steht. Nach der neuen Organisation gebührt der höchsten Medizinal = Behörde auch eine Theilnahme an dem Militär = Medizinalwesen.

Die erhabnen Grundsätze der Königlich Baierischen Regierung über diesen Gegenstand enthält das Organische Edikt über das Medizinalwesen im Königreich Baiern. München, den 8. Sept. 1808. Erst neuerlich (Jahr 1817) wurde ein neues Ober = Medizinal = Kollegium organisirt. Dieses neue Ober = Medizinal = Kollegium in München ist eine rathende und aufsehende, nicht aber eine exekutive Stelle. Sie beschäftigt sich mit der Vorbereitung und Begutachtung der nöthig oder nützlich scheinenden Gesetze, Vorschrif-

ten und Instruktionen im gesammten Medizinalwesen, ohne selbst Anordnungen in eigenem Namen zu treffen, und sie hält sich jederzeit an die eigentlich wissenschaftlichen und technischen Gegenstände und Gesichtspunkte, ohne Befassung mit fremdartigen Geschäften.

Die neue Medizinal = Verfassung im Königreich Würtemberg ist auf vortreffliche Grundsätze gebauet. (S. königl. Würtembergisches Regierungsblatt vom Jahr 1814.)

Die Medizinal = Verfassungen anderer deutschen Staaten zeichnen sich jede durch Eigenthümlichkeiten aus, wie die Großherzoglich Badische (Carlsruhe vom 3. Okt. 1803.), Hessische (Auerbach vom 12. Okt. 1803.), Bergische (vom 27. Jun. 1809.), Großherzogl. Mecklenburg = Schwerinische (s. Altenb. med. Annalen auf das Jahr 1818. VI. Heft, S. 825. VII. Heft, S. 987. folg. VIII. Heft, S. 1137. folg.)

Die Medizinal = Verfassung Frankreichs ist aus folgenden Werken ersichtlich:

Sable chronologique de tous les èdits, declarations, lettres patentes, arrêts du conseil statuts et reglements, concernant les médecins, chirurgiens, accoucheurs, operateurs, sages - femmes, barbiers etc. Paris 1733. 4.

Sammlung der Gesetze in Betreff der Aerzte u. s. w. in Frankreich. Cöln. XI. Jahr. (1803.)

J. Cl. Renard Sammlung der Gesetze und Verordnungen Frankreichs in Bezug auf Aerzte, Wundärzte und Apotheker. Mit beigefügtem französischem Text. Mainz 1812. XII. und 371 S. in gr. 8.

Der größere Theil der hier gesammelten Gesetze und Verordnungen stammt noch aus der revolutionären Epoche Frankreichs her, ist aber, nachdem der Staat innere Haltung und Würde erhielt, in dessen neueste Verfassung mit übergegangen.

Kapp in s. Jahrbuch der Staats = Arzneikunde, V. Jahrg. Frankf. am Main. 1812. S. 104. folg. Nr. 5. lieferte eine vollständige Abhandlung und Geschichte über die französische Medizinal = Verfassung.

Seit dem 22. April 1803. kam ein Dänisches Gesundheits = Kollegium zu Stande, welches der Staats = Kanzlei untergeordnet seyn, und die Aufsicht über Alles führen sollte, was zur Medizinal = Polizei gehört.

Stockholm hat ein Collegium medicum, dem die Ober-aufsicht über alle Medizinal-Anstalten im Reiche gegeben ist. Hospitäler und Lazarethe in Stockholm sind indessen hiervon ausgenommen, indem sie eine besondere General-Direktion haben. — Das Präsidium im Kollegium führt ein Archiater; neun Assessoren haben darinn Sitz und Stimme. Außerdem sind noch ein Sekretär und verschiedene andere Offizianten dabei angestellt. — Jede schwedische Provinz (Lån) hat einen oder zwei Physiker, je nachdem ihr Umfang kleiner oder größer ist. — Kein Arzt kann ein gültiges Zeugniß ausstellen, und keiner ein Physikat erhalten, der nicht medicinae Doctor und chirurgiae Magister zugleich ist. Durch eine Beeidigung vor dem Medizinal-Kollegium erwerben sich die Aerzte fidem publicam. Jeder, welcher Doktor der Medizin ist, hat hierdurch schon allein das Recht zu praktiziren. — Die Hospitäler und Lazarethe stehen unter der Oberaufsicht des Seraphinen-Ordens. Die General-Direktion ist einem Arzte übertragen. Die bei den Hospitälern und Lazarethen angestellten Aerzte und Wundärzte müssen indeß doch jährlich an das Collegium medicum über Gegenstände berichten, welche theils auf den allgemeinen Gesundheits-Zustand sich beziehen, theils wissenschaftliches Interesse haben. — Ein medizinisch-chirurgisches Institut zu Stockholm sorgt für die Bildung der Wundärzte und tauglicher Subjekte für die untergeordneten Stellen der Hospitäler und Lazarethe. Bei diesem Institute sind 3 Professoren, der Anatomie und Physiologie, der Geburtshülfe und der Chemie und Pharmacie, außerdem auch noch ein Prosektor angestellt.

Durch ein k. Dekret vom 19. Sept. 1809 wurde eine neue Organisation des Medizinal-Wesens im Herzogthum Warschau verfügt. Die Administration der Medizinal-Polizei wird darinn dem Minister des Innern übergeben. Ein Arzt mit dem Titel eines Ministerialraths ist Chef der Medizinal-Sektion in dem Büreau des Ministers. Von hieraus werden die Verordnungen an die Präfekten geschickt. In den Büreaus derselben bearbeitet ein Arzt mit dem Titel eines Departements-Physikus die Medizinalsachen. Die Vollziehung der Verordnungen wird durch die Unterpräfekte, Maires u. s. w. mittelst der Kreis-Physiker bewirkt. In Hinsicht des Technischen ist dem Minister ein allgemeiner Medizinalrath untergeordnet. Dieser besteht aus einem Arzte, als Präses,

drei andern Aerzten, als Räthen, einem Wundarzte und einen Apotheker. Der allgemeine Medizinalrath besitzt seine besondere Kanzlei unter der Direktion eines der Räthe. Der Medizinalrath entwirft alle Verordnungen, so wie die Instruktionen für sämmtliche Medizinal-Personen; er bearbeitet eine Landespharmacopoe und eine Apotheker-Taxe; er giebt als höchste Instanz in Kriminalsachen ein Gutachten, so wie auch über Gegenstände der medizinischen Polizei, wenn sie der Minister verlangt; er ist die höchste Examinations-Kommission, alle Medizinal-Personen, ausgenommen Barbiere, Apotheker in kleinen Städten, die keine Lehrlinge halten, und Hebammen, werden von ihm geprüft, und, wenn sie bestanden haben, dann vom Minister patentirt; endlich unterhält der Medizinalrath eine Korrespondenz über alles, was den Gesundheits-Zustand der Einwohner und Hausthiere betrifft, mit den Departements- und Kreis-Physikern. — In den Departements wird durch den Departements- und Kreis-Physikus, den Kreis-Chirurgen und einen vom Präfekten aufgeforderten Apotheker der Departements-Rath gebildet. Dieser prüft die Personen, die oben als Ausnahmen genannt wurden, veranlaßt die Apotheken-Revisionen, ertheilt Gutachten in Kriminalfällen, setzt die Liquidationen der Medizinalpersonen fest u. s. w. — Am 4. April 1810 trat der Medizinalrath in Thätigkeit.

Bei der Tendenz nach Vervollkommnung in jedem Zweige der Staatsverwaltung, wohin jetzt alle Regierungen von Europa bemüht sind, fand es sich gar bald, daß die Medizinal-Organisationen, wie sie bis jetzt bestunden, eine große Reform bedürfen, um so mehr, als man in den neuesten Zeiten den mächtigen Einfluß der Arzneiwissenschaft auf die Staats-Verwaltung würdigte. Wir treffen jetzt in allen Ländern von Europa Reorganisationen des Medizinalwesens an.

Ich werde nur ganz kurz und historisch einige solche theils früher vorhergegangene, theils in den jüngsten Zeiten erfolgte Medizinal-Organisationen und Reorganisationen berühren.

J. B. Erhard (Theorie der Gesetze, die sich auf das körperliche Wohlseyn der Bürger beziehen, und die Benutzung der Heilkunde zum Dienste der Gesetzgebung. Tübingen bei Cotta. 1800.) begründete zuerst den staatsrechtlichen Theil der Staatsarzneikunde wissenschaftlich, und stellte eine Theorie der Medizinalordnung dar.

Auf diese bauten Niederhuber, Schmidtman, Schütz und Wetzler ihre Arbeiten.

Nach Frank war wohl Scherf der erste, welcher sich um die Verbreitung medizinisch-polizeilicher Kenntnisse Verdienste erwarb. Die Organisirung des Medizinalwesens in der Grafschaft Lippe-Detmold ist sein Werk, und die gelungenste Einrichtung zur damaligen Zeit.

Dieser folgt der am 19. Ventose des Jahres XI. von der Regierung sanktionirte Gesetzes-Entwurf über die Ausübung der Heilkunde in Frankreich. S. Moniteur universel Nr. 158. An. XI. und Augustin Archiv der Staats-Arzneikunde. I. B. II. St. Berlin 1803. S. 250. folg.

I. Tit. Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. Von dem 1. Vendemiaire des J. XII. an darf Niemand die innere oder äussere Heilkunde ausüben, oder die Stelle eines Gesundheits-Beamten versehen, ohne nach der Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes geprüft und aufgenommen zu seyn.

2. Alle diejenigen, welche von dem J. XII. angefangen die Befugniß erhalten werden, die Heilkunst auszuüben, führen den Titel eines Doktors der Medizin oder der Chirurgie, wenn sie von einer der sechs bestehenden Spezialschulen der Heilkunde geprüft und aufgenommen sind, oder den Titel eines Gesundheits-Beamten, wenn sie die Aufnahme von einer Jury erhalten haben.

4. Die Regierung soll befugt seyn, wenn sie es für zweckmäßig findet, einem fremden, auf einer auswärtigen Universität graduirten Arzte oder Wundarzte auf dem Gebiete der Republik die Ausübung der Medizin oder Chirurgie zu gestatten.

II. Tit. Von den Prüfungen und der Aufnahme der Doktoren der Medizin und Chirurgie.

5. In jeder der sechs Spezialschulen der Heilkunde sollen Prüfungen eröffnet werden znr Aufnahme der Doktoren der Medizin oder der Chirurgie.

6. Es müssen fünf solche Prüfungen vorgenommen werden, nemlich: die erste über die Anatomie und Physiologie, die zweite über die Pathologie und Nosologie, die dritte über die Arzneimittellehre, Chemie und Pharmacie, die vierte über die Hygiene und die gerichtliche Arzneikunde, die fünfte über die innere oder äußere

Clinik. Die Prüfungen sollen öffentlich, und eine derselben in lateinischer Sprache gehalten werden.

7. Nach überstandenen fünf Prüfungen soll der Kandidat in lateinischer oder französischer Sprache geschriebene Theses zu vertheidigen gehalten seyn.

8. Kein Studierender soll sich zu den Prüfungen auf einer Spezialschule melden dürfen, ohne auf einer oder der andern vier Jahre zugebracht, und die vorgeschriebenen Studiengebühren entrichtet zu haben.

9. Der Betrag der Studien= und Aufnahms=Gebühren darf die Summe von 1000 Franken nicht übersteigen, und soll unter die 4 Studienjahre und das Jahr der Aufnahme vertheilt werden.

14. Der Ertrag der Studien= und Aufnahms=Gebühren an jeder Schule der Heilkunde soll zur Besoldung der Lehrer und zu den für die Schule selbst zu bestreitenden Auslagen verwendet werden.

III. Tit. Von den Studien und der Aufnahme der Gesundheits=Offiziere.

15. Die jungen Leute, welche sich dem Stande der Gesundheits=Offiziere zu widmen geneigt sind, sollen nicht verbunden seyn, andere Schulen der Heilkunde zu studieren. Sie können als Gesundheitsoffiziere angestellt werden, wenn sie sechs Jahre als Lehrlinge bei einem Doktor, oder fünf Jahre nach einander in einem Civil= oder Militärhospitale gestanden sind. Dem sechsjährigen Aufenthalte bei einem Doktor oder dem fünfjährigen bei einem Spitale soll das Studium an einer Schule der Heilkunde von 3 aufeinander folgenden Jahren gleich geachtet werden.

16. Zur Aufnahme der Gesundheits=Offiziere soll in dem Hauptorte eines jeden Departements eine Jury gebildet werden, bestehend aus zwei in dem Departement wohnhaften Doktoren, die der erste Konsul ernennt, und einem Kommissär, der aus der Zahl der Professoren der sechs Medizinalschulen genommen, und von dem ersten Konsul bezeichnet wird.

17. Die Jurys der Departements werden im Jahre einmal ihre Prüfungen zur Aufnahme der Gesundheits=Offiziere eröffnen. Es sollen drei Prüfungen gehalten werden; die eine über die Anatomie, die andere über die Anfangsgründe der Medizin, und die dritte über die Chirurgie und die gemeinsten Kenntnisse der Phar=

macie. Diese Prüfungen sollen in französischer Sprache, und in einem Saale, wo der Eintritt jedem offen steht, gehalten werden.

18. In den sechs Departements, in welchen die Spezialschulen der Heilkunde gelegen sind, soll die Jury aus den Lehrern dieser Schulen gebildet, und die Aufnahme der Gesundheits-Offiziere in ihrer Versammlung vorgenommen werden.

19. Die Prüfungsgebühren der Gesundheits-Offiziere dürfen die Summe von 200 Franken nicht übersteigen.

IV. Tit. Von der Einregistrirung und den Verzeichnissen der Doktoren und Gesundheits-Offiziere.

28. Die in den Spezialschulen der Heilkunde creirten Doktoren können in allen Gemeinen der Republik ihre Kunst ausüben.

29. Die Gesundheits-Offiziere können sich nur in demjenigen Departement niederlassen, wo sie durch die Jury geprüft worden sind. Wichtige chirurgische Operationen dürfen sie nur unter der Aufsicht eines Doktors in den Orten, wo dieser angestellt ist, vornehmen. Treten nach einer Operation, die nicht unter einer solchen Aufsicht verrichtet wurde, schwere Zufälle ein, so kann gegen den Gesundheits-Offizier, der eine Schuld daran trägt, eine Entschädigungs-Klage statt finden.

V. Tit. Von dem Unterricht und der Aufnahme der Hebammen.

30. Außer dem Unterricht, der an den Spezialschulen der Heilkunde gegeben wird, soll in dem größten Hospice eines jeden Departements jährlich ein theoretisch-praktischer Kurs über die Geburtshülfe unentgeldlich, besonders zum Unterrichte der Hebammen, eingeführt werden. Die Besoldung des Lehrers und die übrigen Unkosten des Kurses sollen von den Aufnahmsgebühren der Gesundheits-Offiziere bestritten werden.

31. Keine soll zur Prüfung als Hebamme zugelassen werden, wenn sie nicht wenigstens 2 Kurse vollendet, und 9 Monate hindurch bey Ausübung der Geburtshülfe beygewohnt, oder 6 Monate hindurch in einem Gebärhause oder unter der Aufsicht eines Lehrers selbst die Geburtshülfe ausgeübt hat.

32. Sie sollen durch die Jury über diese Theorie der Geburtshülfe, über die Zufälle, welche vor, während und nach den Entbindungen eintreten können, und über die Mittel, ihnen abzuhelfen, geprüft werden. Leisten sie Genüge in der Prüfung, so soll ihnen ein Diplom unentgeldlich ausgefertigt werden.

33. Die Hebamme soll in schweren Geburtsfällen keine Instrumente anwenden, ohne einen Doktor zu rufen.

34. Die Hebammen sollen ihr Diplom bei dem Tribunal der ersten Instanz und bei der Unterpräfektur des Bezirks, in dem sie sich niederlassen oder wo sie aufgenommen werden, einregistriren lassen.

VI. Tit. Strafbestimmungen.

Regierungs = Beschluß über die Errichtung medizinischer Schulen. Paris, den 20. Prairial im Jahr XI. (9. Jun. 1803.)

§. 2. Von der Annahme der Zöglinge in die Schulen.

2. Art. Die Zöglinge, die im Sinn haben, die Medizin zu studieren, werden sich bey der Behörde der Verwaltung einstellen, und daselbst einen Taufschein, ein Zeugniß ihrer guten Aufführung, und daß sie einen vollständigen Studien = Curs in den Lyceen durchgemacht haben, vorzeigen.

§. 3. Die Einschreibung.

§. 4. Von den Prüfungen.

5. Art. Die Zöglinge, die geprüft werden wollen, werden an die Schule, in die sie wollen aufgenommen werden, eine unterzeichnete Bittschrift nebst dem Beglaubigungs = Schreiben von ihren, während vier Jahren entweder in der nemlichen oder in irgend einer andern Schule geschehenen vierteljährigen Einschreibungen einschicken; diese Bitte, die bei jeder Prüfung erneuert werden muß, wird bei der nächsten Sitzung der Schule überreicht, die nach einer Berathschlagung, worinn sie den Tag und die Stunde der Prüfung bestimmen wird, darauf antworten wird.

6. Art. Die Prüfungen werden im ersten und dritten Vierteljahr eines jeden Jahres gehalten werden. Die von dem ersten Vierteljahre betreffen besonders die Prüfung 1) in der Anatomie und Physiologie; 2) in der Pathologie und Nosologie; 3) in der Materia medica, Chemie und Pharmacie. — Die vom dritten Vierteljahr: die Hygiene und gerichtliche Medizin; die Clinik und Theses.

7. Art. In jeder Prüfung können mehrere Kandidaten auf einmal examinirt werden. Mit den Prüfungen in der Anatomie, Materia medika und in den Operationen werden zugleich praktische Uebungen und von den Zöglingen vorgenommene Demonstrationen verbunden werden.

8. Art. Die Prüfung der Anatomie und Physiologie wird in zweien Sitzungen vorgenommen. Bei der ersten wird sich der Zög-

ling in die Schule begeben, um an dem Cadaver eine ihm angegebene anatomische Präparation zu machen. In der folgenden Sitzung wird er auf anatomische und physiologische, an ihn gemachte Fragen antworten; er wird die ihm bezeichneten osteologischen Theile an dem Skelet demonstriren.

9. Art. Das klinische Examen wird gleichfalls in zweien Sitzungen gehalten werden. Es wird in einer Reihe schon vorher aufgestellter und durch das Loos zu bestimmender Fragen, die sich auf einige gewisse praktische Fälle beziehen, auf die der Kandidat lateinisch und schriftlich antworten muß, bestehen.

11. Art. In dem Examen von der Materia medika, Chemie und Pharmacie wird der Kandidat die ihm vorgelegten Fragen über die Arzneisubstanzen beantworten.

12. Art. Die Prüfung der innerlichen und äußerlichen Pathologie wird lateinisch gehalten. Sie wird eben so, wie die von der Hygiene und gerichtlichen Medizin, worinn der Kandidat in Form eines Berichts über einen ihm angegebenen Fall verfertigen muß, in einer einzigen Sitzung gehalten werden.

18. Art. Die Examinatoren schreiten mit weißen und schwarzen Kugeln zur Sammlung der Stimmen. Wenn ihr Urtheil wird gefällt seyn, so machen sie den Bericht davon unmittelbar nach dem Akt. Dieser Bericht wird von einem Jeden von ihnen unterzeichnet; die Schule wird sich über seinen Inhalt berathschlagen und angeben, ob man den Kandidaten annehmen oder abweisen soll.

19. Art. Ehe der Kandidat seine Theses vertheidigt, wird er das Manuscript davon bei der Verwaltung der Schule, die in ihrer nächsten Sitzung einen Kommissär zu dessen Untersuchung ernennen wird, niederlegen. Auf dessen schriftlichen, mit Gründen unterstützten und unterschriebenen Bericht wird die Schule die Sätze genehmigen oder verwerfen.

20. Art. Der von der Schule zur Prüfung der geschriebenen Sätze ernannte Kommissär wird deren Druck, der immer das Quartformat haben soll, besorgen; er wird jedes Exemplar unterschreiben, und sie werden nach der Unterzeichnung des Professors, der die Erfüllung aller von der Schule vorgeschriebenen Formalitäten bezeugen wird, mitgetheilt werden können.

§. 5. Von den Studien = und Examinations = Kosten.

21. Art. Die Studien- und Aufnahm-Kosten werden in zwei gleiche Theile getheilt, und der eine für das Einschreiben, der andere zu den Prüfungen verwendet werden.

22. Art. Die Kosten beim Einschreiben werden auf gewisse Jahre festgesetzt, nemlich:

für das erste Jahr eine Summe von 100 Franken,
— — zweite — — — — 120 —
— — dritte — — — — 140 —
— — vierte — — — — 140 —

23. Art. Was die Examinations-Kosten anbelangt, so betragen solche für

das erste Jahr — 60 Franken,
— 2te — — 70 —
— 3te — — 70 —
— 4te — — 80 —
— 5te — — 100 —

für die Vertheidigung der Sätze 120 Franken.

25. Art. Nach geendigter Vertheidigung der Thesen werden die Examinatoren ihren Bericht an die Schule machen, die alsdann über die Ueberreichung des Diploms entscheiden wird.

30. Art. Diejenigen Schüler, die nach den eingeführten Formalitäten Proben ihrer Fähigkeit in den gegenwärtigen Schulen ablegten, und die ihren provisorischen Aufnahmsschein gegen das Diplom auswechseln wollten, müssen sich erklären, ob sie das Diplom eines Doktors in der Medizin oder in der Chirurgie wollen. Man wird ihnen das eine oder das andere nach Darlegung der Summe von 500 Franken zustellen.

§. 6. Von den Behörden zur Aufnahme der Gesundheitsbeamten (Officiers de Santé).

33. Art. Die Präfekte werden zur Organisirung der medizinischen, von dem Gesetz des 19. Ventose des XI. Jahres geordneten Behörden (Jury) von jetzt an bis zu dem nächsten Messidor dem Minister des Innern eine die Doktoren der Medizin und Chirurgie enthaltende Liste, die in ihren Departements von den neu errichteten Schulen aufgenommen worden sind, einsenden. Diese Liste wird unter der Form einer Tabelle ihre Namen, Vornamen, Alter, Epoche und Ort ihrer Annahme, ihre Werke und gehabte Verrichtungen enthalten. Von dem Minister wird sie der Regie=

rung nebst einem darüber abgestatteten Bericht vorgelegt, die als-dann zwei Mitglieder zu der Behörde in einem jeden Hauptorte des Departements ernennen wird.

34. Art. Die Ernennung derjenigen Professoren der medizinischen Schulen, die in der Eigenschaft eines Kommissärs zur Organisirung dieser Behörden sich mitbewerben dürfen, wird in eine doppelte Liste, die dem ersten Konsul von einer jeden Schule überreicht wird, eingetragen. Die Departements werden unter die Kommissarien der Schulen so vertheilt, daß einem jeden derselben ein gewisser Bezirk anvertraut ist, den er nach Verhältniß der Beschaffenheit und Entfernung des Orts leicht als Kommissär während der zu den Prüfungen und der Annahme der Gesundheits-Beamten bestimmten Monate durchreisen kann.

37. Art. Die Kandidaten, die sich bei den Prüfungen einfinden wollen, müssen ein gut verfaßtes Attestat in Ansehung ihrer Studierzeit in den Schulen, oder ihrer Praxis in den Spitälern und bei Doktoren eingeben. Sie sollen vorläufig in den Monaten Germinal und Floral den Präfekten oder Schulen ihr Vorhaben, und in welchem Jahr sie studieren, worinn sie sich wollen prüfen lassen, bekannt machen.

38. Art. Die Zöglinge werden bei dem Examen in der Anatomie, zum wenigsten am Skelet über die ihnen zur Beantwortung vorgelegten Fragen Demonstrationen halten. In dem Examen in der Chirurgie halten sie über die brauchbarsten Instrumente Demonstrationen; sie werden überdieß noch an Phantomen die Anwendung des Verbands und übrigen chirurgischen Apparats, und die Handgriffe und Wendungen in der Geburtshülfe zeigen.

39. Art. In dem dritten Examen wird ein Faktum aus der alltäglichen Praxis, das der Kandidat schriftlich ausarbeitet, vorgelegt.

40. Art. Die Kommission wird nach Sammlung der Stimmen bei verschlossenen Thüren über die Fähigkeiten des Kandidaten entscheiden.

§. 7. Von der Annahme der Hebammen.

42. Art. Die jungen Hebammen müssen bei den medizinischen Kommissionen geprüft werden, und nicht nur auf die an sie gemachten Fragen antworten, sondern auch die einfachsten Operationen in der Geburtshülfe an Phantomen verrichten.

43. Art. Die Kosten für ihre Annahme werden 120 Franken betragen. Die so aufgenommenen Hebammen werden in allen Departements ihre Kunst ausüben können.

§. 8. Von der Verwaltung und Anwendung der Einnahme, die von den Studierenden und Aufzunehmenden eingezogen wird.

Sehr umfassend ist die Einrichtung des Medizinalwesens in der ehemaligen batavischen Republik, wie sie uns Dr. W. van Rees zu Arnheim mitgetheilt hat. S. Augustin Archiv der Staatsarzneikunde. II. B. III. St. Berlin 1805. S. 329. folg.

Da in der batavischen Republik die medizinische Staatsverfassung seit vielen Jahren ganz in Verfall gerathen war, so wandten sich gleich nach der Revolution im Jahre 1795 die damaligen Aerzte Bikker und Heilbron an die National-Versammlung jener Zeit mit dem Vorschlage zur Verordnung einer Medizinal-Staats-Einrichtung in dieser Republik.

Die im Jahre 1796 errichtete Gesundheits-Kommission gab im Jahre 1798 den Bericht ihrer Arbeiten in öffentlichen Druck.

Die Verfasser des Entwurfs waren der berühmte Physiker und Mathematiker, Professor J. G. van Swinden, und der Amsterdamer Wundarzt Dr. van Geseher.

Die hauptsächlichsten Gegenstände sind folgende:

Instruktion für die zu errichtende Gesundheits-Kommission.

Die Gesundheits-Kommission soll nicht bloß aus Aerzten, Wundärzten, Geburtshelfern und Apothekern bestehen, sondern auch nach Art. II. aus Personen, die, was auch sonst ihr Beruf seyn möge, in der theoretischen und praktischen Natur- und Scheidekunde vorzüglich erfahren sind. — Das Uebrige bezieht sich auf den zu liefernden Medizinal-Gesetzes-Entwurf.

Ueber die Grundsätze der medizinischen Polizeiwissenschaft, welche diese Gesundheits-Kommission hegte, mag folgender Auszug dienen:

I. Stück. N. I. Ueber die Sorge für eine reine atmosphärische Luft. Um der Luft den nöthigen Durchzug und ihre dadurch zu bewirkende Erneuerung zu verschaffen, müssen auf engen Strassen und Plätzen die Aushängeschilde und Wetterdächer weggenommen, an ihre Stelle an der Mauer des Hauses anlie-

gende Schilde gesetzt, die Bäume ausgerottet, auf die Schanzen und Wälle der Stadt keine neue gepflanzt; auch muß bei künftigen Ausbesserungen die Stadtmauer niedriger als bisher angelegt werden. Der Maaßstab der Enge einer Strasse ist, wenn zwey Wägen nicht neben einander vorbeifahren können.

N. II. Ueber die Ursachen, welche die Reinigkeit des Luftkreises verderben. Die Gesundheits-Commission müsse durch Bevollmächtigte über die Befolgung der Vorschriften wachen lassen. Die Räumung der Abtritte soll in den Monathen July, August und September nicht vorgenommen werden, so auch die Reinigung der Strassencanäle. In keiner engen Strasse dürfen Fische verkauft werden, und die Verkäufer des Heering's und anderer gesalzener Fische müssen sich auf eine gesetzmässig bestimmte Gegend der Stadt einschränken. Die Ueberreste der Färbestoffe aus Färbereien und die Rückbleibsel vom Essigbrauen müssen täglich von den Strassen weggeschaft werden. Die Verlegung der Cementfabrick ausserhalb der Stadt wird dringend empfohlen. Die Armen, wie die Reichen müssen in einer bestimmten Zahl von Särgen für jedes Grab so beerdigt werden, daß das Grab bei jedem Begräbniß mit Erde zugefüllt wird.

N. III. und IV. Gassenkoth. Schlamm, Abgänge, Abfall in der Küche, Torfasche wird alle Tage mit einem Pferd bespannten Karren aus jedem Hause abgehohlt.

N. V. Unreinigkeiten der Strassencanäle. Diese werden verhüthet durch möglichsten Umlauf des Wassers, Verhinderung des Hineinwerfens der Fäulniß unterworfener Stoffe; den Boden des Bettes so wenig als möglich umzurühren, und Zudämmung aller unnöthigen Kanäle.

N. VI. Beschaffenheit der Wohnungen in Ansehung der Gesundheit. Die Mauern der Häuse sollen bis zu einer gewissen Höhe über dem Grunde statt des Kalkes mit gutem Cemente aufgeführt werden, um das Heraufdringen der Feuchtigkeiten aus dem nassen Boden zu verhindern.

II. Stück. N. VII. Ueber das Regenwasser, welches in bleiernen und andern Cisternen aufbewahrt wird. Hier wird angerathen, den Gebrauch des Bleies zur Aufbewahrung und Leitung des Regenwassers so viel möglich zu vermeiden, und übrigens, wo solches durchaus nicht an-

gehet, die bleiernen Wasserbehälter, wie auch die innern Oberflächen der bleiernen Röhren, mit einem Firniß zu bestreichen, der aus Agtsteinlack verfertigt wird, und sich Jahrelang gut hält, auch müssen die Fenster der Häuser und Gebäude anstatt mit Blei, mit Ziegeln gedeckt werden. — Um die Anwesenheit des Bleies im Wasser zu entdecken, verwerfen die Berichtserstatter das Würtembergische Prüfungsmittel, und empfehlen vielmehr die Hahnemannische Probeflüssigkeit, wozu aber noch am besten das durch Deimann, Lauwrenburg und Paets van Trooftwzk empfohlen Gas hydrogène sulphuré, in Wasser aufgenommen, allgemein anzurathen seyn würde.

N. VIII. und IX. Ueber das Schutenwasser; Wasser, das mit Nachen in die Stadt gebracht wird. Hier wird die Seifenprobe als das vorzüglichste Prüfungsmittel angegeben, ob das Schüten- oder Flußwasser salzig sey, nicht allein, sondern auch als ein sehr geschicktes Mittel gerühmt, den Grad der Reinheit des Flußwassers zu bestimmen. Je nachdem das Wasser die Seife ganz oder weniger auflöset, und ganz oder weniger hell bleibt, ist solches auch mehr oder weniger salzig und rein, wobei aber die Vorsorge statt haben muß, daß, bei Veranstaltung der Probe, die Seife nicht Schaum verursache, sondern nur durch allmähliges Schütteln Gelegenheit bekomme, sich im Wasser gänzlich auflösen zu können.

N. X. Ueber die Verfälschung der Biere, der Weine und der geistigen Getränke. Die Verfälschung des Essig's durch Beimischung der Vitriolsäure kann sogleich entdeckt werden, wenn man in ein Gläschen mit solchem Essig etliche Tropfen salzsaure Schwererde, in Kochsalzsäure aufgelößt, fallen läßt, und sich dann alsobald ein weisser Niederschlag zeigt. — Die Verfälschung der Weine betreffend, so haben die Berichtserstatter aus ihren vielfältigen Versuchen gefunden: 1. daß der liquor Hahnemanni ein allgemeines Prüfungsmittel der metallischen Auflösungen in rothen, weissen Mosel- und Rheinweinen sey; daß derselbe aber auf eine durchaus entscheidende Weise das Spießglanz im weissen Mosel- und Rheinweine anzeige; 2. daß von allen Reagenzien das polierte Eisen am sichersten die Anwesenheit des Kupfers in den eben genannten vier Weinsorten zu erkennen gebe; 3. daß die Würtembergische Probeflüssigkeit für ein besonderes Probemittel des Arsenik's in den verschiedenen Weinen gehalten werden

müsse; 4. daß das Messing die Auflösung des Sublimats im Weine ganz deutlich zu erkennen gebe; und 5. daß die Anwesenheit des Spießglanzes im rothen Weine ganz vorzüglich durch Kochsalzsäure offenbar werde.

Ihre Verfahrungsart zur Entdeckung der Verfälschung der Weine ist folgende:

Um z. B. auszumitteln, ob ein Wein durch Spießglanz verfälscht sey, vermischt man gleiche Theile Hahnemannischer Probeflüssigkeit und weissen Wein, der mit Spießglanz verfälscht ist, mit einander, alsdann bekommt man einen dem Goldschwefel ähnlichen gelben Niederschlag. Um dieses Metall im rothen Wein zu erkennen, vermischt man diesen mit Hahnemannischer Probeflüssigkeit, und setzet dann Kochsalzsäure hinzu, wodurch bei vorhandenen Spießglanztheilen der Wein getrübt wird, und eine Farbe wie die von frisch ausgepreßtem Johannisbeersafte annimmt. Daß ferner Weine zu stark geschwefelt sind, entdeckt man dadurch, daß man eine Auflösung von Laugensalz und Wasser hinzuthut. Wenn nemlich die Verf. einige Tropfen von einer Auflösung der ätzenden Pottasche in Wasser in ein Spitzglas weissen Weines fallen ließen, so bekam der Wein gerade eine solche Farbe, wie der mit Bleiweiß verfälschte Wein sie von der Hahnemannischen Probe annimmt. Nach der Beimischung einiger Tropfen Vitriolsäure ward die Flüssigkeit wieder helle, indem die Pottasche sogleich eine Verbindung mit der Vitriolsäure eingieng. Da nun diese Erscheinung bei dem Bleiweiß nicht statt findet, sondern die Flüssigkeit milchartig wird; so kann man sich durch dieses Resultat vollkommen von der Gegenwart des Schwefels überzeugen. Enthält der weisse Wein keinen Schwefel, so bringt die kaustische Lauge keine Veränderung darinn hervor.

III. Stück. N. XI. und XII. Ueber das Fleisch und die Schlachthäuser. Vorschläge in Ansehung beeidigter Fleischbeschauer, ohne deren Besichtigung und Gutheissung kein fremdes Fleisch feil gebothen werden dürfe; in Ansehung des nachtheiligen Aufblasens des Kalbfleisches; in Ansehung des Reinhaltens der Kramläden der Hühnerhändler und der Fleischhallen, unter andern, was die letztern betrift, durch anzulegende Luftröhren, die unmittelbar über dem Fußboden ihren Anfang nehmen müßten. Jeder Fleischer soll verpflichtet seyn, sonst nirgends als in einem Schlachthause zu schlachten.

N. XIII. Ueber die Fische.

N. XIV. Ueber das grüne Gemüse, auch einige Obstarten, Limonensaft. Die in einer Salzbrühe verwahrten Gurken, die nicht grün sind, wurden unschädlich befunden.

N. XV. Ueber Brod und Mehl.

N. XVI. Ueber die Verfälschung einiger Speisen und Getränke. Sollte die Milch von kranken Thieren der Gesundheit nachtheilig seyn? Aus der Analogie von Menschen auf Thiere zu urtheilen, wird diese Frage verneinend beantwortet, da die Erfahrung lehrt, daß die Milch einer kranken Mutter dem Kinde nicht schadet.

IV. Stück. N. XVII. Ueber das schädliche kupferne und zinnerne Geschirr.

N. XVIII. Ueber die irrdenen Geschirre. Was die Verzinnung der kupfernen Geschirre, und die zinnernen Gefäße anbetrift, so verwerfen die Verfasser bei den zinnernen Gefäßen, worin Speisen und Getränke verwahrt oder auch aufgetragen werden, durchaus allen Zusatz von Blei, und verlangen, daß das Zinn mit keinem andern Metall als mit Zink versetzt werde. Um ferner zu verhindern, daß kein der Gesundheit nachtheiliges Material zum Verzinnen angewendet werde, so solle die Obrigkeit, unter der Aufsicht der Gesundheits-Kommission, einen Mann anstellen, bei welchem die Zinngießer verpflichtet seyen, dieses Material um einen billigen Preis zu kaufen. Dieses Material selbst müßte, um der leichten Schmelzbarkeit der gewöhnlichen Verzinnung zuvorzukommen, aus dem reinsten Zinn von Malacca oder Banca und einem gewissen Antheil Eisen bestehen. Endlich müßten alle Kupferschmiede über die beste Art, kupferne Geschirre zu überzinnen, gehörig unterrichtet seyn. (Das gedachte Verzinnen ist von W. Trachman zu Gröningen erfunden, und in einer eignen 1792 zu Haarlem erschienenen Schrift beschrieben worden.) — In Ansehung der Auflösbarkeit der Glasur der irrdenen Geschirre durch Essig und Kochsalz, sind von den Berichtserstattern verschiedene Versuche angestellt worden. Vor allem Töpferzeuge geben sie dem Kölnischen den Vorzug; denn sie haben gefunden, daß auch das englische Steingut dem Essige, den sie darinn kochten und in demselben erkalten ließen, Bleitheile mitgetheilt hatte.

V. Stück N. XIX. **Verhütung von Unglücksfällen.** Alle diese Unglücksfälle sind unter zwey Hauptrubriken gebracht Sie sind nemlich in solche eingetheilt, die aus physischen, und in solche, die aus moralischen Ursachen entstehen. Jene haben ihren Grund in dem Mangel gehöriger Erleuchtung, den starken Nebeln, glatten Strassen und Brücken bei frierendem Wetter, ferner in dem starken Gewühle und Handelsverkehr, und in zufälligen Umständen durch Ungewitter. Zu den mosalischen Ursachen gehört: alles, was Schrecken erregen kann, wie das Herumlaufen wahnwitziger und sehr übel gestalteter Personen, und die in den Zeitungen gewöhnlichen Bekanntmachungen von Todesfällen mit Angabe der Krankheit, besonders wenn eine Kindbetterinn gestorben ist; Balgereien und Schlägereien aus Trunkenheit; Kindermord; Selbstmord.

VI. Stück. N. XX. **Ueber die Vorsichts-Anstalten gegen epidemische Krankheiten, die ausserhalb der Stadt herrschen.**

N. XXI **Ueber die Vorsichts-Anstalt wider solche epidemische Krankheiten, die in der Stadt herrschen, besonders in Ansehung der Kinderblattern.** Es müssen die Aerzte verpflichtet werden, sobald sich eine ansteckende Krankheit in der Stadt offenbart, dem Gesundheits-Ausschusse davon sogleich Nachricht zu ertheilen, damit dieser augenblicklich die gehörigen zweckmäßigen Maaßregeln ergreife.

N. XXII. **Ueber die Verbreitung venerischer Krankheiten.** Es sollen keine Gassenhuren geduldet werden, alle Bordelle sollen unter chirurgischer Aufsicht stehen, und die angesteckten Personen sollen sogleich an einem darzu bestimmten Ort zur Heilung untergebracht werden.

N. XXIII. **Ueber die Maaßregeln wider die Wasserscheu und den Biß toller Hunde.**

N. XXIV. **Ueber den schädlichen Einfluß der Fabricken auf die Gesundheit derer, die darinn arbeiten.** In einer Bleiweißfabrick zu Amsterdam habe man seit vielen Jahren bei den Arbeitern der Bleicolik dadurch vorgebeugt, daß man sie des Morgens eine gewisse Quantität Oehl trinken ließ.

VII. Stück. N. XXV. Ueber die Aerzte. Aerzte, die auf inländischen Universitäten promovirt sind, sollen auf Vorzeigung des Diploms, dessen Aechtheit zu untersuchen sey, zugelassen, fremde aber, wofern der Rath nicht das Recht zu haben glaubt, sie nach geschehener Promotion, einem neuen von der Gesundheits=Kommission anzustellenden Examen zu unterwerfen, vor der Zulassung durch die Gesundheits=Kommission in Absicht derjenigen Krankheiten, welche in der Batavischen Republik als endemisch anzusehen sind, geprüft werden. — Der Arzt muß auf seine Vorschrift jedesmal nicht nur seinen Namen, sondern auch den des Patienten setzen, und überdem die Weise des Gebrauchs und das Datum. Kein Arzt darf Arzneien verkaufen, auch keine chirurgische Geschäfte verrichten.

N. XXVI. Ueber die Wund=Aerzte. Kein Wund=Arzt soll innerliche Arzneimittel verschreiben oder bereiten, dringende Fälle ausgenommen, wo er verpflichtet ist, die Arznei nach einem mit seines Namens Unterschrift versehenen Recepte in einer Apotheke verfertigen zu lassen. Als eine Ausnahme werden auch die venerischen Krankheiten angegeben, aber zugleich geäußert, es mögte wohl gut seyn, daß diese Krankheiten künftig einen Gegenstand der Prüfung ausmachten, welcher sich die Wundärzte zu unterwerfen haben.

N. XXVII. Ueber die Hebammen und Geburtshelfer. Hebammen. Sie dürfen nie weder innerliche, noch äusserliche Mittel anwenden, z. B. bei Unverheiratheten nichts zur Beförderung des Monathlichen, bei Gebärenden keine Wehetränkchen oder andere Arzneyen verordnen; kein Blutlassen vornehmen, keine Geburtswerkzeuge anwenden, keine Annuli setzen. Sie sollen bei der Geburtsarbeit zu rechter Zeit Arzt oder Geburtshelfer rufen lassen. Damit die Hebammen wissen, wenn diese Zeit da sey, soll der Professor bei dem Unterrichte, den er ihnen ertheilet, sie besonders auf die Merkmale aufmerksam machen, wodurch sich die natürlichen und leichten Geburten von den schweren oder widernatürlichen unterscheiden, und um diese Merkmale soll man sie unter andern bei ihrem Examen befragen. — Um auch von dieser Seite keine Gelegenheit zum Kindermorde zu geben, soll keine Hebamme befugt seyn, eine Gebährende, zu welcher sie gerufen wird, zu befragen, ob sie verheurathet oder unverheurathet, auch nicht wer Vater des Kindes sey, und sie soll überhaupt über eine

Kindbetterinn sich gegen Niemanden auslassen, außer auf Verlangen der Obrigkeit gegen diese. — Ueber monathliche von den Hebammen bei der Gesundheits = Kommission einzuliefernde Listen der gebohrnen Kinder; die todtgebornen und die von einem Geburtshelfer behandelten sind besonders anzugeben. Geburtshelfer. Es werden für die Zukunft für die Lehrlinge der Geburtshülfe ähnliche Vorlesungen vorgeschlagen, wie sie der Professor bisher den Lehrlingen der Hebammenkunst gehalten hat. — Zeugnisse von ausländischen Professoren, die sich bloß auf die Behandlung des Phantoms und nicht auf Gebärende beziehen, werden für ungültig erklärt, und es muß in solchen Zeugnissen ausdrücklich gesagt seyn, daß jene Behandlung bei Gebärenden statt gehabt habe. Innerliche Mittel sind ihnen während und gleich nach der Entbindung, auch Blutlassen zu verordnen erlaubt, alsdann müssen sie aber einen Arzt herbeirufen. — Monathlich müssen sie bei der Gesundheits-Kommission die Liste ihrer verrichteten Entbindungen einreichen, mit besonderer Bemerkung derer, wo sie von Hebammen zu Hülfe gerufen wurden, wobei der Name der Hebamme, die besondern Umstände des Falles, und der Ausgang der Entbindung anzugeben sind.

N. XVIII. Ueber die Apothecker. Examen und Immatrikulierung der Lehrlinge bei der Gesundheits = Kommission; unter andern muß er den medizinischen Stadtgarten besuchen. — Der Apothecker darf nicht unter 20 Jahr alt seyn. Die Pharmacopoea Batava ist von der höchsten Landes = Regierung als die alleinige Norm dekretirt und eingeführt worden, wobei den Apotheckern frei steht, für Liebhaber auch solche Arzneyen in der Offizin vorräthig zu haben, die nach andern Apotheckerbüchern bereitet sind. Kein Apothecker soll eine Arznei anders verfertigen, als wenn die Vorschrift mit dem Namen des Kranken oder des Hausbesitzers bezeichnet, und ausserdem das Datum und die Gebrauchsart beigefügt ist. Wenn ein Apothecker die Vorschrift der Pharmacopoee oder des Arztes nicht genau befolgt, und davon überführt wird, verfällt er in die Bezahlung einer Geldbusse, schwerer, je nachdem solches das erste, zweite oder drittemal vorfällt. Ein Recept, worauf der Arzt, Wundarzt oder Geburtshelfer vergessen hat, seinen Namen zu schreiben, soll der Apothecker zwar bereiten, jedoch der Gesundheits = Kommission Nachricht von dieser Unterlassung des Arztes oder Geburtshelfers geben, bei einer Geldstrafe, die zehnmal größer ist, als diejenige,

welche der Arzt, Wundarzt oder Geburtshelfer zu erlegen hat. Wenn der Apothecker vermeint, daß der Arzt etwa einen Irrthum in seinem Recept begangen habe, ist er gehalten, denselben davon zu benachrichtigen, inzwischen aber die Vorschrift nicht zu bereiten. Recepte ausserhalb Amsterdam geschrieben, darf der Apothecker nur alsdann bereiten, wenn sie von einem Amsterdamer Arzte mit dem Worte: gesehen und mit dessen Namensunterschrift bezeichnet sind. Es ist ihm in keinem Falle erlaubt, mehr als ein oder höchstens zwey Recepte zu schreiben, und auf ein solches Recept muß er, wie die Aerzte seinen und den Namen des Kranken, ingleichen das Datum und die Gebrauchsart setzen, bei einer schweren Geldstrafe. Die Apothecken sollen durch die Gesundheits-Kommission wenigstens zweimal im Jahr visitirt werden; die Kommission darf es aber auch thun, so oft sie will.

N. XXIX. Ueber den Verkauf von Arzneien durch unbefugte Personen. Es sollte durchaus verbothen werden, daß die Materialisten, Chemisten und Kräuterhändler zum wenigsten keine zusammengesetzte Arzneien verkaufen, und keine medizinische Vorschriften bereiten, auch nicht weniger, daß besondere Personen keine pharmazeutische Präparate als Arkane versteigerten, wovon sie selbst die Kräfte nicht einmal kennen.

N. XXX Ueber die Quacksalber. Keine Zahnärzte, Quacksalber, Operateurs oder Okulisten sollen ihre Kunst exerzieren, ohne vorhergegangenes Examen und Gutachten der Gesundheits-Kommission. Niemand darf Arzneimittel verkaufen, als wer derselben Bereitungsart der Gesundheits-Kommission bekannt gemacht, oder unter ihren Augen entscheidende Versuche über ihre Nutzbarkeit angestellt hat. Ein solches Mittel darf nicht in den Zeitungen oder durch gedruckte Zettel empfohlen werden.

N. XXXI. Ueber die Stadtärzte, Stadtwundärzte und Stadtbruchärzte. Die Stadtärzte übergeben der Gesundheits-Kommission alle 3 Monathe eine kurzgefaßte Liste der vornehmsten von ihnen behandelten Krankheiten, über das Heilungsverfahren, welches sie beobachteten, und über den Ausgang, den die Krankheiten nahmen.

N. XXXII. Ueber die Stadtgeburtshelfer, Stadthebammen, und über die Stadtapothecker.

N. XXXV. Ueber den medizinischen Unterricht. Die vornehmsten Gegenstände des öffentlichen medizinischen Unterrichts, und zwar in der medizinischen Sprache sollen seyn: Naturkunde, in so weit diese auf die Heilkunst und Wundarzneikunst Einfluß hat; Zergliederungskunst; Physiologie; allgemeine medizinische Pathologie, vorzüglich in Rücksicht der Schiffs-Arzneikunst und der gewöhnlichsten Krankheiten auf dem Lande; die Kräuterkunde; über die medizinischen und chirurgischen Hülfsmittel; die Scheidekunst, die Pharmacie, die Wundarzneikunst in ihrem ganzen Umfange, die theoretische und praktische Entbindungskunst. Ueberdem thun die Berichterstatter den Vorschlag, in dem Binnenhospital einen klinisch-medizinischen Unterricht anzustellen.

VIII. Stück. N. XXXIII. Ueber die Hospitäler. Was die Berichtserstatter zur Verbesserung der Einrichtungen vorschlagen, ist hauptsächlich folgendes: Anstellung eines Arztes und eines Wundarztes, die in dem Hause wohnen und sich ihm allein widmen sollen, auch sollen von ihnen die klinisch-medizinischen chirurgischen Vorlesungen gehalten werden; Vermehrung der täglichen medizinischen und chirurgischen Besuche bei den Kranken; der Arzt und Wundarzt müssen der Gesundheits-Kommission zu gewissen Zeiten vorschriftmässig eingerichtete Verzeichnisse von den Kranken, die sie behandeln, überliefern. Oberaufsicht der Gesundheits-Kommission über die Hospitäler; Errichtung einer Apothecke; Beibringung der Clystiere bei männlichen Kranken durch geübte Wundärzte; einige Säle für Rekonvaleszenten; eigene Operazionssäle; Abschaffung des Gebrauchs, im Nothfalle zwei Kranke in einem Bette liegen, und die Bettstellen in zu großer Anzahl in einem Saale, und zu dicht bei einander stehen zu lassen; Erbauung von Stubenöfen u. s. w.

IX. Stück. N. XXXIV. Ueber Alles, was darzu dienen könne, den Gesundheitszustand, die Verbreitung der Krankheiten, und die Ab- und Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes zu beurtheilen. Von Sterbelisten werden viererley Arten angegeben: a) in Bezug auf das Alter und den ehelichen oder ledigen Stand der Gestorbenen; b) in Bezug auf den Einfluß der Jahreszeiten auf das Alter der Gestorbenen; c) in Bezug auf den Einfluß der Krankheiten auf das Alter der Gestorbenen; d) in

Bezug auf den Einfluß der Jahreszeiten auf die Krankheiten der Gestorbenen.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des vollziehenden Raths der batavischen Republick. Freitag, den 3. Jan. 1801.

In Erwägung rc. rc. ist beschlossen: daß in jedem Departement der Republick zwei Collegien von Examinatoren errichtet werden sollen, unter dem Namen von Departements = Kommissionen zur Medizinal = Aufsicht;

daß jede dieser Kommissionen aus 8 Mitgliedern bestehen soll, und dieß aus einer festgesetzten Anzahl Doktoren der Medizin, Chirurgen, Geburtshelfern und Apotheckern, welche alle in dem Departement, wo sie angestellt sind, wohnen und ansässig seyn müssen; —

daß die Mitglieder dieser Kommissionen für's erstemal sollen erwählt und angestellt werden durch den vollziehenden Rath, auf den Vortrag des Agenten der National = Erziehung, und in der Folge bei nachher entstehenden Vakanzen, durch den Agenten selbst aus einer Bestimmung zweier von den besagten Departements = Kommissionen vorzuschlagender Personen;

daß die Mitglieder der Kommissionen ihre Posten vier Jahre lang bekleiden sollen, und daß alle Jahre wo möglich ein Viertheil der Anzahl abtreten soll, so daß das Abtreten der ganzen Anzahl nicht eher statt finde, als nach Verlauf von vier Jahren nach Einsetzung der besagten Kommissionen, daß dann für dieselben eine bestimmte eingeschränkte durch den Agenten vorzuschreibende Anzahl bestimmt werden, und daß die abtretenden Mitglieder allemal wieder gewählt werden können;

daß die besagten Kommissionen fernerhin, mit Ausschluß aller andern Collegien oder Personen, allein das Recht haben sollen, die Wundärzte, Geburtshelfer, Apothecker und Hebammen, die sich auf dem platten Lande niederlassen wollen, zu examiniren und zu promoviren;

daß zur Aufmunterung der Talente, und damit man solche, die vorzügliche Fähigkeiten besitzen, ihren Verdiensten gemäß belohnen könne, gedachte Kommissionen verpflichtet seyn sollen, das Verhältniß der von den promovirten Personen gezeigten Kenntnisse anzumerken, und sie erklären für tüchtig, sehr tüchtig, und ausserordentlich tüchtig, indem im letzten Falle die Namen der ausseror=

dentlich tüchtig-befundenen Personen der Agentschaft der National-Erziehung bekannt gemacht werden;

daß, um zu verhindern, daß ein bei einer Departements-Kommission Abgewiesener nicht bei einer andern durch mehrere Gunst angenommen werde, die Kommission, von der das Examen abgehalten ist, verpflichtet seyn soll, der examinirten Person nach Beschaffenheit der Umstände einen kürzern oder längern Termin des Wiedererscheinens zu setzen, und die übrigen Departements-Kommissionen in der Republick von ihrem Beschluß zu benachrichtigen, worauf es keiner Kommission frei stehen soll, das Subjekt binnen der vorgeschriebenen Zeit zum Examen zu lassen;

daß ausser der Abnahme der besagten Prüfungen die Departements-Kommissionen zur Medizinal-Aufsicht verpflichtet seyn sollen, jährlich zweimal ein Verzeichniß von ihren Verrichtungen an die Agentschaft der National-Erziehung einzusenden, auch eine ordentliche Korrespondenz mit derselben zu unterhalten und sie zu benachrichtigen von allen solchen Gegenständen, die auf die Verbesserung des Zustandes der medizinischen Wissenschaften, auf den öffentlichen medizinischen Unterricht, oder auf irgend einen Theil der Staatsarzneikunde Bezug haben.

Einleitung.

§. 1.

Unter physikalisch-medizinischem Polizei-Gesetzbuch versteht man die Summe der Gesetze, durch die das körperliche Wohlseyn der Staatsbürger von Seiten des Staates begründet und gesichert wird.

Das physikalisch-medizinische Polizei-Gesetzbuch nimmt zur Richtschnur die durch die geläutertsten Bearbeitungen der gesammten Natur- und Arzneiwissenschaft hervorgehenden Grundsätze an, und verwendet sie zur Handhabung des körperlichen Wohlseyns des Staatsbürgers.

Das physikalisch-medizinische Polizey-Gesetzbuch entlehnt seine Grundsätze aus folgenden Theilen der gesammten Natur- und Arzneiwissenschaft.

1. Aus der Zergliederungskunst in ihrer Anwendung auf gesetzmässige Leichenöfnungen, zur Ausmittelung der Beschaffenheit epidemischer und epizootischer Krankheiten, letzterer aus der vergleichenden Anatomie, und zur Entwicklung der Ursache plötzlicher Todesfälle in Beziehung auf pathologische Anatomie.

2. Aus der physiologischen Anthropologie die bekannte Lungenprobe, die Untersuchung über Jungfrauschaft.

2. Aus der medizinischen und ökonomischen Kräuterkunde in Rücksicht der Unterscheidungsmerkmale der für Menschen und Hausthiere schädlichen und giftigen Pflanzen.

4. Aus der Mineralogie in Beziehung auf mineralische Gifte, in Untersuchung der Bestandtheile der Gesundbrunnen und Bäder, in Ergründung der Verfälschungen oder der Güte der Arzneikörper.

5. Aus der Naturlehre die wichtigen Lehren von den verschiedenen Luftarten, ihren wohlthätigen und nachtheiligen Einfluß auf den thierischen Organisme, ihre Verbesserungsmittel; die Lehre von Elektricität und Galvanisme, als Prüfungsmitteln des Scheintodes.

6. Aus der Chemie in Prüfung der Verfälschungen der Nahrungsmittel, der Bestandtheile des Trinkwassers, in Entdeckung schädlicher Koch- und Speisegeschirre, der Bestandtheile der Arzneikörper, der mineralischen Gifte.

7. Aus der Nahrungs- und Arzneymittellehre in Prüfung gesunder, schädlicher und verfälschter Speisen und Getränke, in Unterscheidung schädlicher Pflanzenkörper von unschädlichen.

8. Aus der Pathogenie und Pathologie in Bestimmung der Gegenwart wirklicher Krankheiten oder erdichteter, in Entscheidung der Zufälligkeit tödtlich abgelaufener Verletzungen, in Auseinandersetzungen allgemeiner Einflüsse auf die Bildung endemischer Krankheitsformen.

9. Aus der Semiotik in Beurtheilung zweifelhafter Ausgänge verschiedener Uebelseynsformen.

10. Aus der Jatroterhnik in Bestimmung der Zweckmäßigkeit der Behandlung einer Uebelseynsform.

11. Aus der Hygienie und Volks-Arzneikunde in Anleitung zur Vermeidung schädlicher Einflüsse, in Belehrung zur gesundheitsgemässen Benutzung der Aussendinge, und in Behandlung des Scheintodes.

12. Aus der Wundarzneikunde in Bestimmuug der Tödtlichkeit der Wunden, in Beurtheilung einer kunstmäßigen oder kunstwidrigen Behandlung einer Uebelseynsform.

13. Aus der Entbindungskunde in Bestimmung der Fortpflanzungsfähigkeit, in Beurtheilung des jungfräulichen und schwangern Zustandes, des Zeitraums der Schwangerschaft, der erdichteten Entbindung und untergeschobener Früchte, in Entscheidung der Lungenprobe.

13. Aus der Thierarzneikunde in Streitfragen über wirkliche Krankheiten der Thiere und in Rücksicht aller der Gegenstände, die aus den einzelnen Zweigen der Menschenheilkunde hergeholt werden.

15. Aus der gerichtlichen Physik und Arzneikunde, in so fern sie den Inbegriff medizinischer und physikalischer Lehrsätze umfaßt, die als Beweismittel und Entscheidungsgründe in Rechtsfällen angewendet werden.

16. Aus der Psychologie in Beurtheilung der Seelenkrankheiten, der verschiedenen Formen der Geisteszerrüttungen, in Bezug auf die Polizey eines Irrenhauses.

17. Aus der Kriminaljustiz in Uebersicht des Rechtlichen der Gegenstände und der Kunde des Geistes der Gesetze.

18. Aus der medizinischen Geographie in Beurtheilung der Landes-Lage, des Klimas, des Nationalcharakters, der herrschenden Lebensart und Gewerbe.

19. Aus der allgemeinen Polizeiwissenschaft in Beziehung auf physikalisch-medizinische Polizei-Gesetzgebung.

20. Aus den Hülfsquellen der Polizeiwissenschaft, nemlich:

a) Aus der Staatswirthschafts-Wissenschaft in Aufsuchung der allgemeinen und besondern Hindernisse der Bevölkerung und der Industrie u. s. w.

b) Aus der Produktions-Wissenschaft in Betracht der Sorge für hinlängliche Quantität und gehörige Qualität der animalischen und vegetabilischen Speisen und Getränke sowohl der natürlichen, als auch der künstlich zubereiteten u. s. w.

c. Aus der Technologie in Ansehung der Verwandlung der Naturprodukte in Kunstprodukte u. s. w.

d) Aus der Handelswissenschaft in Bezug des Umsatzes der Natur- und Kunstprodukte.

21. Aus der Philosophie durch Anwendung reiner Begriffe aus der praktischen Philosophie, und der Regeln der Logik.

22. Aus der Mathematik in Anwendung der Mechanik Hydraulik, Hydrostatik, Aereometrie und Optik auf die Medizinal-Polizei-Pflege.

§. 2.

Es unterscheidet sich von medizinischer Gesetzgebung als Wissenschaft, öffentlicher Arzneiwissenschaft, Staatsarzneikunde, medizinischer Polizey, daß es nicht die Grundsätze der Wissenschaft aufstellt, sondern sie als schon gegeben ansieht, vielmehr durch Auswahl theils über jeden Gegenstand bereits bestehender Gesetze, theils

durch Erschaffung neuer aus den geläutertsten Grundsätzen der medizinischen Gesetzgebung hervorgehender.

§. 3.

Das physikalisch = medizinische Polizei = Gesetzbuch muß vollständig und umfassend seyn.

Es enthalte nicht nur die bereits bestehenden Medizinal = Gesetze, die für vorgekommene einzelne Fälle gegeben worden sind, sondern es enthalte zugleich die medizinisch = polizeylichen und gerichtlichen Vorschriften für künftige mögliche Fälle. Das physikalisch=medizinische Polizei = Gesetzbuch stellt demnach das medizinische Staats-System auf, das der Staat angenommen und sanktionirt hat.

So wie die Staaten aus dem allgemeinen Recht Civil = Gesetzbücher entwerfen, so wie sie aus dem Kriminal = Recht Grundsätze für Kriminal = Gesetzbücher entnehmen, so stellen sie aus der Kunde der gesammten Naturwissenschaft und Medizin Medizinal-Gesetzbücher auf.

So wie der Civil = Richter, der Kriminal = Richter nicht seine individuellen Ansichten geltend machen kann, oder beigebrachte Autoritäten vor Gerichte entscheiden, so muß der Medizinal = Beamte die Basis seiner Aussprüche aus dem Medizinal = Gesetzbuch hernehmen, und kann nicht bald dieser, bald jener Theorie zugethan seyn, bald diesen, bald jenen noch unerwiesenen Satz aufstellen.

So wie neue Umwälzungen in den Rechtswissenschaften von den Regierungen geprüft werden, ehe sie Sanktion erhalten, so können auch neue Systeme in der Medizin ohne Sanktionirung des Staates nicht für die öffentliche Arzneiwissenschaft angenommen und in Ausübung gebracht werden.

Das physikalisch = medizinische Polizei = Gesetzbuch, so wie der gerichtliche Medizinal = Kodex bildet ein geschlossenes Ganze, das zwar, wie jedes menschliche Unternehmen, nicht für ewige Zeiten geschlossen seyn kann, aber nur, bei wichtigen Ereignissen im wissenschaftlichen Gebiete, Ergänzungen, Einschränkungen, Modifikationen, Erläuterungen erleidet und zuläßt.

§. 4.

Das medizinische Gesetzbuch begreift in sich das medizinisch = polizeiliche Gesetzbuch und den Medizinal = Codex für die gerichtliche und Kriminal = Medizin.

Das medizinisch = polizeiliche Gesetzbuch umfaßt alle die Lehren aus der gesammten Medizin, welche sich auf die Polizei = Pflege anwenden lassen. Diese Lehren müssen von dem Staate sanktionirt, und ihnen Gesetzes = Kraft gegeben worden seyn.

Der gerichtliche Medizinal = Kodex setzt die Grundsätze fest, welche die Gerechtigkeitspflege sowohl in bürgerlich = gerichtlichen, als auch in Kriminal = Fällen aus der wissenschaftlichen Medizin entnimmt, welche die Sanktion der Regierung erhalten haben.

§. 5.

Das medizinische Gesetzbuch dient zur Norm für die Polizey = Justitz = und Medizinal = Beamte.

Das medizinische Gesetzbuch, in und durch welches die Regierung ihr medizinisches System ausspricht, muß das unausgesetzte Studium des Polizei = Justiz = und Medizinal = Beamten ausmachen, er muß es ganz inne haben, um im gegebenen Fall darnach handeln zu können, er muß es sich zur Richtschnur seiner Handlungsweise dienen lassen. Wie sehr dadurch das Amt dieser Staatsdiener erleichtert werde, wie consequent aus diesem ihre Beschlüsse hervorgehen, leuchtet klar hervor.

§. 6.

Die Medizinal = Beamten sind die Ausleger des medizinischen Gesetzbuches.

Wenn der Medizinal = Beamte so gebildet ist, wie es das Staats = Gesetz erfordert, wenn er das Medizinal = Gesetzbuch ganz inne hat, und wenn er vom Staat die Autorität erhalten hat, so ist er der eigentliche Ausleger des Medizinal = Gesetz = Buches.

I. Kapitel.

Einfluß der Medizin auf die Polizey= und Justitz = Pflege.

---

§. 1.

Die medizinisch physikalische Polizei = Wissenschaft ist ein ergänzender Theil der allgemeinen Polizei = Wissenschaft, die medizinisch = physikalische Polizei = Pflege ist ein sehr wichtiger Zweig der allgemeinen Polizei = Pflege.

Wenn medizinische Polizei nichts anders ist, als Naturkunde auf Polizei-Pflege angewandt, so läßt sich die Benennung physikalische Polizei gar wohl rechtfertigen, und sie verdient angenommen zu werden, weil sie bezeichnender ist.

Man hat die physikalische Polizei auch mit dem Namen der Lebens-Sicherheits-Polizei belegt, weil sie die Bürger gegen die Gefahren ihres Lebens und ihrer Gesundheit sichert, und zwar sowohl in Ansehung der Menschen, als auch der Thiere und anderer Wirkungen der Naturkräfte.

Eine andere Benennung ist die der Gesundheits-Polizei, der öffentlichen Gesundheits-Pflege.

Die physikalische Polizei-Wissenschaft macht den beträchtlichsten Theil der allgemeinen Polizei-Wissenschaft aus, da sich die Grundsätze der letztern auf richtige Deutung der physikalischen Wirkungen in der Natur aus der erstern beziehen.

Die physikalische Polizei-Pflege ist daher ein sehr wichtiger Zweig der allgemeinen Polizei-Pflege, weil sich die Anwendung der Lehre von physischen Kräften in der Natur nur durch jene erlernen läßt.

Die Physik lehrt das Wesen, die Wirkungen, den Einfluß, den Nutzen, den Schaden aller bekannten Naturkörper, sie lehrt, in welchem Rapport alle diese Naturkörper zu einander stehen, nach welchen Gesetzen sie wirken, wie sie sich einander begränzen und aufheben, unter welchen Verbindungen sie sich erhöhen. Aus der gesammten Naturkunde entlehnt daher die physikalische Polizei-Wissenschaft ihre Grundsätze, und wendet sie in der Polizei-Pflege an. So kann die allgemeine Polizei-Pflege ohne physikalische Polizei-Pflege nicht bestehen, und beide müssen sich die Hände bieten.

§. 2.

Die physikalische Polizei-Wissenschaft und Polizei-Pflege erhält ihre Vollkommenheit aus der hohen Stufe der Cultur, auf der die Naturkunde und Medizin heut zu Tage stehen.

Die Physik und die Medizin, als höhere Physik, haben in unsern Tagen einen hohen Grad von Vollkommenheit durch fleißige Cultur erlangt. Wichtig ist die Ausbeute aus der unermüdeten Bearbeitung der Experimental-Scienzen. Ich darf hier bloß auf gesetzliche Physik, gesetzliche Chemie, gesetzliche Thierheilkunde auf-

merksam machen, welche alle in den neuern Zeiten für die Polizei-Pflege in ernste Anwendung gebracht worden sind,

die Polizei = Pflege verdankt der Medizin die Lösung dreyer großen Probleme: die Erhaltung des Menschengeschlechts durch Entdeckung des Gegenmittels der venerischen Krankheit, durch Anwendung der Schutzpocken = Impfung, und durch den Gebrauch der mineralischen Räucherungen.

§. 3.

Die physikalische Polizei = Wissenschaft und physikalische Polizei = Pflege ist von ausgebreitetem Nutzen für den Staat und für das Menschen = Geschlecht.

Wer den großen und fast unübersehbaren Umfang der physikalischen Polizei = Pflege kennt, wird dieß keineswegs in Zweifel ziehen.

Zu der physikalischen Polizey = Pflege gehört streng genommen die gesammte Menschen = und Thier = Heilkunde; denn nicht bloß die ganze Masse des Volks, wie in Epidemien, ist das Objekt der physikalischen Polizei = Pflege, sondern auch jedes einzelne Individuum; nicht bloß das Erkranken einer ganzen Heerde erfordert physikalisch = polizeiliche Vorkehrungen, sondern auch die Erhaltung jedes einzelnen Stückes ist von Bedeutung. Diese Gegenstände mögen unter der Rubrick: Polizei über die Medizin begriffen werden.

Daß die Thier = und Menschen = Heilkunde dem Staate durch Erhaltung einer zahlreichen Volksmenge, und durch Beförderung des Wohlstandes unendlichen Vortheil gewähre, braucht wohl in unserm Zeitalter nicht erst bewiesen zu werden. Aber der Staat muß darüber wachen, daß ganz vorzügliche Medizinal = Personen gebildet werden, daß diese ihr Amt mit Treue und Fleiß besorgen, und daß die Heilkunde und ihre Zweige nach den geläutertesten Grundsätzen ausgeübt werden.

Die physikalische Polizei = Pflege in Anwendung diätetischer Vorschriften auf Erhaltung der Gesundheit, auch Staatsdiätetik genannt, erstreckt sich auf alle Menschenklassen, auf den Gelehrten, Kaufmann, Handwerker, Künstler, Landmann, Seemann, Soldaten, Bergmann u. s. w. auf die verschiedenen Menschenalter, vom ungebornen Kind bis zum Greisen, auf die verschiedenen Geschlechter. Welche wichtigen Gegenstände!

Die physikalische Polizei = Pflege schützt den Menschen vor der Einwirkung schädlicher Naturerscheinungen, nachtheiliger Naturkörper, und vor allen Umgebungen, die sein Leben gefährden. (Lebens= Sicherheits = Polizei.)

Die physikalische Polizei = Wissenschaft giebt dem Staate die Mittel an die Hand, wie die Bevölkerung auf die höchste Stuffe und Flor gebracht werden könne. (Bevölkerungs = Polizei.)

§. 4.

Die Nothwendigkeit der Aufstellung von Physikern, Medizinal= Beamten zur Handhabung der physikalischen Polizei- Pflege ist hiemit gesetzt.

Das Wort: Physiker — ist eine sehr alte Benennung eines Staatsarztes, welches Amt sonst mit dem Nameu des Archiaters oder Poliaters bezeichnet wurde. So wurden in ältern Urkunden die Physiker — Leibärzte der Stadt benennt. Die Benennung des Physikers ist bezeichnend: er bedeutet einen Mann, der im öffentlichen Dienste steht, sich mit Gegenständen aus der Physik befaßt, dieselbe deutet, und zum Nutzen des Staates und des Volkes anwendet. In dieser einen Rücksicht als physikalischem Polizei-Beamten dürfte demnach diese Benennung auch heut zu Tage noch geltend seyn.

Die Kenntnisse des Physikers müssen so ausgedehnt seyn, als ausgedehnt die Physik selbst ist. Er muß alle Naturkörper kennen, ihrem Wesen und ihren Wirkungen nach. Er muß Meteorolog, Geolog, Botaniker, Mineralog, Zoolog, Technolog, Chemiste, Thier = und Menschenarzt, Psycholog seyn.

Zu Folge der hohen Würde der physikalischen Polizei = Wissenschaft, der großen Wichtigkeit der physikalischen Polizei = Pflege haben die Regierungen in allen höher kultivirten Staaten eigne Medizinal=Aemter, Sanitäts=Aemter, Physikate geschaffen. Was kann auch wichtiger für den Staat seyn, als eine Behörde, die für die Erhaltung der Unterthanen sorgt, die die Vorkehrungen, aus physikalischen Gründen hergeleitet, an die Hand giebt, wie Menschen und Thiere vor Seuchen geschützt werden, wie der Bevölkerungs = Stand in seinem Flor erhalten wird; was kann wichtiger für das Volk seyn, als ein öffentliches Amt im Staate, das die Obliegenheit hat, das Volk vor allen physikalischen schädlichen Einflüssen durch frühzeitig getrof-

fene Maaßregeln zu sichern, alle physikalischen Schädlichkeiten abzuhalten, selbst den Elementen Widerstand zu leisten, so weit es in der Einsicht der Menschen steht.

§. 5.

Dem Polizei-Beamten kommen wenigstens historische Kenntnisse der physikalischen Polizei-Wissenschaft und physikalischen Polizei-Pflege zu.

Wenn man auch von dem Polizei-Beamten keine anthropologischen, physiologischen, therapeutischen, physikalischen Kenntnisse, die tief geschöpft sind, fordern kann, so kommt ihm doch eine historische Kenntniß von dem Umfange der Tendenz der physikalischen Polizei-Wissenschaft und physikalischen Polizei-Pflege gut zu statten, und dürfte ihm unerläßlich seyn.

§. 17.

Die gesetzliche Medizin, in ihrer Verzweigung als bürgerlich gerichtliche und criminelle, ist ein ergänzender Theil der Jurisprudenz. Die gesetzliche Medizin ist ein sehr wichtiger Zweig der Justitz-Pflege.

Gesetzliche Medizin, gerichtliche Arzneikunde, gerichtliche Physik, forensische Medizin, medizinische Jurisprudenz, Legal-Medizin, forensische Anthropologie, Kriminal-Medizin ist nichts anders als Naturkunde und Medizin, auf Justitz-Pflege angewandt. Sie verbreitet sich über physikalisch-medizinische Gegenstände aus dem bürgerlichen-Kirchen- und Kriminal-Recht, und entscheidet über diese in Gesetzes Kraft, daher ihr der Name gesetzliche Medizin mit Recht zukommt.

Die gesetzliche Medizin ergänzt die Justitz-Pflege in sehr vielen Fällen, selten aber entscheidet die Kriminal-Justitz-Pflege ohne Darzwischenkunft der gesetzlichen Medizin.

Die gesetzliche Medizin, in der Anwendung aus der gesammten Naturkunde und Medizin hergenommener Grundsätze auf den Gerichtshof, kennt das Normale und Normwidrige in der Physik des Menschen und des Thieres, erhohlt aus der Physiologie die Lehre und die Theorie von den Verletzungen der Organe und ihren Folgen auf die Störung des Ganzen, ersieht aus der anatomischen Pathologie, was den Naturspielen, den Abweichungen vom naturgemäßen Lauf und Bau zuzuschreiben ist, sie stellt durch analytische und synthetische Versuche mittelst der Chemie die schädlichen mineralischen Körper dar, durch die Zeichenlehre der

Entbindungskunst erhellet sie Gegenstände von der äussersten Wichtigkeit, wodurch theils das Leben zweier Geschöpfe geschützt, theils das Verbrechen aufgedeckt wird, sie entscheidet manchen verwickelten Fall durch die gerichtliche Thierheilkunde, und rettet, durch Psychologie auf Justitz angewandt, manchem Unschuldigen das Leben, indem sie auf der andern Seite den Betrüger entlarvt.

Aus diesen wenigen Zügen erhellet die Wichtigkeit der gesetzlichen Medizin für den Gerichtshof, und wie beide Scienzen ohne einander nicht bestehen können, sondern eine der andern behülflich seyn muß.

§. 6.

Die gesetzliche Medizin erhält ihre Vollkommenheit aus der hohen Stuffe von Kultur, auf welcher die Naturkunde und Medizin heut zu Tage stehen.

Groß ist die Ausbeute, welche die gesetzliche Medizin in dem letzten Jahrzehend durch die Bemühungen so vieler Aerzte und Naturforscher gemacht hat. Die wichtigsten Zweige der Arzneiwissenschaft wurden zum Behuf der gesetzlichen Medizin eigens bearbeitet; so die Zergliederungs = Kunde in musterhafter Anleitung zu Obduktionen, die Chemie, die Entbindungs = Kunde, die Thierheilkunde, die Psychologie, selbst die neuesten Civil = Kriminal = Gesetzbücher in Hinsicht der gesetzlichen Medizin.

§. 7.

Die gesetzliche Medizin ist von ausgebreitetem Nutzen für das Menschen = Geschlecht.

Die Rechts = Pflege entscheidet nach bestimmten, positiven Gesetzen; so muß auch die gesetzliche Medizin nach bestimmten Grundsätzen entscheiden, wenn sie ihre Würde vor dem Forum und vor der Menschheit behaupten will.

Man hat lange genug mit Autoritäten gestritten, und nicht selten für einen und denselben Rechtsfall so viele Autoritäten für als darwider aufgeführt. Wenn eine Scienz nicht auf solidern Grundfesten beruhet, so taugt sie nicht für eine so wichtige Ausübung, als die gesetzliche Medizinal = Pflege ist. Die neuern Bearbeitungen haben das Schwankende verbaut, und die gesetzliche Medizin zu einer positiven Wissenschaft erhoben, nicht durch die neuern Systeme, sondern bloß allein durch die Kultur der Experimental = Wissenschaften und durch das Studium der menschlichen Seele.

Die gesetzliche Medizin setzt den Richter in den Stand, das Gesetz anzuwenden.

Schon in den ältesten Staaten fühlte man, nach dem Zeugniß der Geschichte, das Bedürfniß zur Aufklärung der meisten, besonders der Kriminal = Gesetze über Verletzungen an Gesundheit und Leben, durch die Medizin sehr frühe; daher ward es zum Staatsgesetz erhoben, in Dingen, über welche die Naturkunde und die Medizin Licht über Gegenstände der Kriminal = Justitz verbreiten konnten, nichts, ohne sich bei ihr zuerst Rath's erholt zu haben, zu entscheiden.

Ohne mich hier zu wiederholen, verweise ich auf meine oben stehende Geschichte der gerichtlichen Medizin.

Die gesetzliche Medizin interpretirt, entscheidet, und setzt den Richter in den Stand, das Gesetz anzuwenden, bestimmt ihn in Beurtheilung des zunehmenden Rechtsspruches über folgende Gegenstände von der äussersten Wichtigkeit: über das Alter bei dem Mangel eines Taufregisters, Geschlecht in zweifelhaften Fällen bei Hermaphroditen, den Seelen = Zustand bei Vormundschaftsgegenständen, Kriminal = Fällen u. s. w., und Körper = Zustand in Unterscheidung des vorherbestehenden normalen oder normwidrigen von dem nun gesetzten durch gewaltsame Umgebungen und Einflüsse, über den Befund in Leichnamen durch gerichtliche Obduktionen nach rein anatomischen und zootomischen Ansichten und Analyse des vorliegenden Gebildes, so wie nach Beurtheilung des regelwidrigen Eingreifens in die Normalität des Organismus, also über die Lethalität der Verwundungen, über die Lungenprobe in Fällen des Kindermordes, über Vergiftungen u. s. w.

Ueber alle diese Gegenstände kann der Richter nur dann urtheilen und dem Gesetze seine Anwendung geben, wenn er durch die gesetzliche Medizin die vorläufige Erläuterung und Aufklärung erhalten hat. Die gesetzliche Medizin leistet demnach dem Staat den wesentlichsten Nutzen, reine Gerechtigkeit pflegen zu können, und sichert dem Menschengeschlecht seine Rechte auf Schuld oder Unschuld.

In unkultivirten Staaten, oder bei beginnender Kultur neuer Staaten, bei rohen Völkern ist die Gerechtigkeit streng und unerbittlich, bloß allein der Buchstabe des Gesetzes ist geltend; bei kultivirten Staaten, und je mehr sie in der Kultur vorgerückt sind,

findet eine weise Deutung, angemessene Moderation der Gesetze statt; wenn bei jenen Völkern alles, was dem Gesetze entgegenhandelt, sterben muß, so tritt in diesen Würdigung des Menschen nach allen Seiten ein. Hier dann ist recht eigentlich der wohlthätige und große Einfluß der gesetzlichen Medizin auf die Gerechtigkeits-Pflege sichtbar. Die gesetzliche Medizin würdigt den Menschen in Rücksicht seiner physischen und somatischen Seite nach allen Abstuffungen, und stellt ihn so der Justiz zu, die nach humanen Grundsätzen richtet.

§. 8.

Die Nothwendigkeit der Aufstellung von Gerichts-Physikern, Medizinal-Beamten zur Handhabung der gesetzlichen Medizin ist hiemit gesetzt.

Die Benennung — Gerichts-Physiker ist die bezeichnendste für denjenigen Staatsarzt, der die gesetzliche Medizin auszuüben hat, wenn gleich die des Medizinal-Beamten seine doppelte Funktion als Polizei- und Gerichts-Physikers, andeutet.

Sowohl das Studium, als auch die Ausübung der gesetzlichen Medizin ist sehr umfassend.

Der Gerichts-Arzt muß das gelehrte Studium der gesammten Medizin mit emsigem Fleiß betrieben haben. Er muß Naturforscher, Chemiste, Anatom, Physiolog, vergleichender Patholog, Semiotiker, Therapeute, Wundarzt, der Entbindungs-Wissenschaft Kundiger, Psycholog, Veterinär-Arzt in einem sehr hohen Grade seyn. Er muß die Theorie des Rechts inne haben, und die Civil- und Kriminal-Gesetzbücher kennen.

Die Ausübung der gesetzlichen Medizin selbst erfordert sehr viele Gewandtheit, Fertigkeit in schriftlichen Aufsätzen, Umhersicht, Menschenkenntniß, Festigkeit in Grundsätzen, strengen Sinn für Recht und Billigkeit.

Ein so ausgerüsteter Gerichts-Physiker ist dann aber auch ein würdiges Glied in der Staats-Kette.

Dieß haben alle kultivirten Staaten erwogen, und daher zur Handhabung der gesetzlichen Medizin eigne Gerichts-Physiker aufgestellt, mit Autorität vom Staate versehen.

§. 9.

Dem Justitzbeamten kommen mehr als historische Kenntnisse der gesetzlichen Medizin zu.

Das Studium und die Kunde der gesetzlichen Medizin ist dem Justitz = Beamten, besonders aber dem Kriminalisten unentbehrlich.

S. Kriminalrath Meister zu Brieg praktische Ideen, über die Unentbehrlichkeit gründlicher Kenntnisse der gerichtlichen Arzneikunde für den Kriminalisten u. s. w. in Pyl = Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft, III. Band. I. St. Berlin 1792. Nr. II. Seite 28. fg.

Der Justitz = Beamte muß dem Gerichts = Physiker das Faktum so vorzulegen im Stande seyn, daß derselbe eine genugthuende Entscheidung herstellen kann. Er muß wissen, welche Gegenstände er für das Forum des Gerichts = Physikers zu bringen hat, er muß überall die Gränzlinien der Befugnisse für beide Beamten kennen. Dieß kann nicht geschehen ohne genaue und umfassende Kenntniß der Doktrin der gerichtlichen Medizin von Seiten des Justitz = Beamten. Der Justitz = Beamte muß zugleich Anwald für den für schuldig Gehaltenen seyn, er muß die Gründe für und gegen ein Faktum würdigen und erwägen, er muß daher das Gutachten des Gerichts = Physikers zu diesem Behuf benutzen, beurtheilen, verstehen können. Darzu gehören gründliche Kenntnisse der gerichtlichen Medizin. Der Justitz = Beamte kann nur dann mit Würde gerichtlichen Obdukzionen beiwohnen, wenn ihm anthropologische und anatomische Kenntnisse nicht fremd sind. Die gerichtliche Medizin ist die Hülfswissenschaft des Kriminalrechts, wie wird er dieses genügend studieren, ohne jene zu Hülfe zu nehmen?

Der Wichtigkeit des oben angeführten Meisterschen Aufsatzes wegen, zeichne ich seine vorzüglichsten Sätze nnd Ideen aus. Er sagt S. 28. a. O. Wenige Kriminal = Fälle, die einer Lebens-Strafe unterworfen sind, entscheiden sich unmittelbar und ausschliessungsweise aus den Grundsätzen des Rechts. Sie erfordern gemeiniglich, ehe sie zur Entscheidung reif sind, die Bekundung des Arztes über physikalische Präliminär = Fragen, und jene richtet sich nach dieser in dem kritischen Ausschlag über Leben und Tod. Die Gutachten der Physiker stellen den Obduktions = Befund in kurzen Sätzen, und gemeinhin in einer Sprache auf, zu deren Verständniß eine große Summe anatomischer Kenntnisse gehört. Das eigent=

liche Gutachten ist nur das Resultat dieses Befundes, wird nur als solches behandelt, und mit ganz kurzen Gründen, oder nur schlechtweg mit Verweisung auf die Numern des Befundes belegt. Es gehört daher viel Kenntniß der gerichtlichen Arzneikunde darzu, das Gutachten zu beurtheilen. Es giebt Fälle, wo nicht die Hauptbestimmung, wo nur eine feinere Nüance der Entscheidung von einer physikalischen Vorfrage abhängt. In solchen Fällen ist ein Interlokut gemeinhin zweckwidrig, weil die Kosten und der Verzug nicht mit dem Gewicht des gegebenen Umstandes im Verhältniß stehen; allein es wäre noch betrübter, wenn sich der Richter in solchen Fällen die Incidentfragen nicht selbst, und nicht gründlich beantworten könnte. — Es giebt unendlich viel feinere Seiten des Thatbestandes, die, obgleich auf physikalischen Kenntnissen beruhend, doch unmöglich ein Gegenstand des Obduktions = Scheines seyn können. Erst die speziellen Einlassungen des Inquisiten geben Stoff dazu, der aus dem obducirten Leichname nicht ersichtlich war. — Es bleibt also nichts übrig, als von jedem Juristen, der an der Kriminal = Justitz als Kriminal = Rath, Inquirente oder Vertheidiger Theil nehmen will, schlechterdings zu fordern, daß er gründliche Kenntnisse in der Hülfswissenschaft dieses Rechts habe. Soweit Meister. Sein Entwnrf eines Systems der gerichtlichen Arzneikunde für Juristen gehört nicht hieher, so vortreflich er auch ist.

§. 10.

Der Einfluß der Medizin auf die Staatsverwaltung und den Staat ist daher sehr groß, umfassend, wichtig und erwiesen.

Die Medizin entscheidet über Ehre und Gut, Leben und Tod. Ihre Aussprüche sind am wenigsten trüglich, da sie auf Physik und Erfahrung beruhen. Steht sie in ihrer Vollkommenheit da, so muß sie dem Staat, der Recht und Billigkeit 'handhabt, von ausgebreitetem Nutzen seyn, und in die allgemeine Staatsverwaltung, wie ein unentbehrliches Glied in der großen Kette, eingreifen.

Die Medizin erhält die Gesundheit der Staatsbürger, und stellt sie wieder her, wenn sie verlohren ist. Dieß muß von hohem Werth für den Staat seyn, dem ausser dieser keine Kunst des menschlichen Wissens die Zahl gesunder, an Leib und Seele kernhafter

Bürger vermehrt. Die Medizin bringt in die allgemeine Staats-verwaltung Leben durch die Sorge für ein gesundes, frohes Volk, das mit Gedeihen seine Kräfte im Staate verwendet.

II. Kapitel.

Verhältniß der physikalischen Polizei-Pflege und gesetzlichen Medizinal-Pflege zur allgemeinen Polizei-Pflege und Justitz, und der Medizinal-Beamten zu den Polizei- und Justitz-Beamten.

§ 1.

Wenn die allgemeine Polizei-Wissenschaft an die Hand giebt, nach welchen Grundsätzen die innere Sicherheit des Staats erhalten werden könne, und wenn diese Grundsätze in der allgemeinen Polizei-Pflege ihre Anwendung finden: so lehrt die physikalische Polizey-Wissenschaft, wie die Gesundheit der in Gesellschaft lebenden Menschen, und derjenigen Thiere, welche sie zu ihren Arbeiten und zu ihrem Unterhalt bedürfen, nach festen Grundsätzen gehandhabt werde, und die physikalische Polizei-Pflege wendet diese Grundsätze nach der Verfassung des Landes, nach dem Klima desselben, nach der physischen und moralischen Kultur der Bewohner, nach den lokalen Umgebungen, Sitten, Gebräuchen u. s. w. an.

Wenn die physikalische Polizei-Pflege die vielen und mannigfaltigen Unglücksfälle, welchen die Menschen in jedem Gemeinwesen entweder durch eigene Unvorsichtigkeit, oder durch das unbehutsame Verfahren ihrer Mitbürger, durch die Natur ihrer gewöhnlichen Verrichtungen, oder sonst durch gewisse heftig wirkende physikalische Ursachen ausgesetzt sind, verhüten soll, so greift sie sehr in die allgemeine Polizei-Pflege ein, ja ist mit ihr unzertrennlich; vielmehr giebt es wenige Fälle für die allgemeine Polizei-Pflege, die nicht in mehr oder weniger enger Verbindung mit der physikalischen Polizei-Pflege stehen. Ich darf nur auf die Gegenstände aufmerksam machen über die Vorsorge wegen gesunder reiner Luft, wegen Verhütung der Nachtheile der Witterung, über die Sorge für gesunde Nahrungsmittel, für Bequemlichkeit und Si-

cherheit der Einwohner und Reisenden, über die Vorsorge bei allgemeinen Unglücksfällen, beim Privat = Unglück, für den künftigen Bürger vor, bei und kurz nach seiner Geburt, für die früheste Jugend, für Personen, die nicht im Stande sind, für sich selbst zu sorgen, gegen schädliche Gebräuche und Moden, über die Sorge für öffentliche Anstalten zur Beförderung des körperlichen Wohls für besondere Beschäftigungen und Gewerbe, zur Ausrottung der Vorurtheile unter dem Volk, welche seiner Gesundheit schaden u. s. w.

Sowohl die allgemeine, als auch die physikalische Polizei-Pflege, beide arbeiten demnach auf einen gemeinschaftlichen Zweck hin, müssen Hand in Hand gehen, und sind von einander unzertrennlich.

§. 2.

Damit beide Polizei = Pflegen einstimmig und consequent handeln, nehmen sie das allgemeine und physikalische Polizei = Gesetzbuch zur Richtschnur.

Das allgemeine und physikalische Polizei = Gesetzbuch enthält theils die Polizei = Gesetze, theils über die Gegenstände, wo noch keine Gesetze bestehen, die polizeilichen Grundsätze, welche der Staat angenommen hat. Wir haben bereits dergleichen allgemeine Polizei = Gesetzbücher z. B. in der Sammlung der österreichischen Gesetze, in Meyrs Generalien = Sammlung, in Rathman's Auszügen aus den königlich Preußischen Polizei = Gesetzen, in von Berg Sammlung deutscher Polizei = Gesetze; und physikalische Polizei = Gesetzbücher z. B. in Ferro's und John's Sammlung der medizinischen Polizei = Gesetze des österreichischen Staates, in Vaters und Liebekes Sammlung der Medizinal = Gesetze des preußischen Staates, in Schlegels Sammlung aller Sanitäts = Verordnungen für das Fürstenthum Weimar, in Renards Sammlung der Gesetze und Verordnungen Frankreichs in Bezug auf Aerzte, Wundärzte und Apothecker, wie auch auf das öffentliche Gesundheits = Wohl überhaupt. Mainz. gr. 8. 1813. Samm. der Gesetze in Betreff der Aerzte u. s. w. in Frankreich. Cöln. XI. Jahres (1803).

Ich versuche es, durch diese Schrift einen wissenschaftlichen Entwurf eines physikalischen Polizei = Gesetzbuches zu liefern, wobei ich über jeden physikalisch = polizeilichen Gegenstand einige schon bestehende physikalisch = polizeilichen Gesetze anführen werde.

Wie wichtig dergleichen Polizei-Gesetzbücher für die Polizei-Pflege seyn müssen, erhellet von selbst.

§. 3.

Ihr Gegenstand ist von gleicher Würde.

Wenn das Objekt der allgemeinen Polizei-Pflege ist, diejenige Ordnung in einem Staate zu erhalten, durch welche das innere allgemeine Beste desselben, und aller seiner Einwohner befördert wird, so ist das Objekt der physikalischen Polizei-Pflege die Beförderung des Wohles jedes einzelnen Staatsbürgers.

Derjenige Staatsverwaltungszweig, der für die physische Erhaltung der Staatsbürger Sorge trägt, der sie vor Krankheiten schützt, und bei dem Ergriffenwerden von Krankheiten ihnen die ächte Hülfe zu Theil werden läßt, der die Vorkehrungen trift, wie plötzlich Verunglückte gerettet werden können, der jede Gefahr abwendet, wodurch das Leben oder die Gesundheit der Staatsbürger Noth leiden könnte, der durch Quarantaine-Anstalten verheerende Seuchen abhält, u. s. w. ist doch unstreitig der wichtigste und würdigste.

§. 4.

Wenn die Rechtswissenschaft ein Faktum nach reinen rechtlichen Grundsätzen beurtheilt, und dasselbe nach dem bestehenden Landesrecht unter die Gesetze ordnet, unter die es seiner Kategorie nach gehört, so giebt die gerichtliche Arzneikunde, die gesetzliche Medizin, in Fällen, die nur nach Maaßgabe medizinischer Kenntnisse ausgemittelt werden können, die völlige Bestimmung des fraglichen Faktums. Die Justitz-Pflege ist demnach durch die Medizinal-Pflege bedingt.

In vielen bürgerlich-gerichtlichen Fällen, und in den mehresten Kriminal-Fällen geht die Beurtheilung des Gegenstandes durch die gesetzliche Medizin der wirklichen richterlichen Sentenz vor.

Da die Justitz-Pflege so viele genauere Bestimmungen und Erörterungen aus der gesetzlichen Medizin entnimmt, so hat die Medizinal-Pflege im Gegentheil sehr viele wichtige Bestimmungen und Erörterungen von der Justitz zu erhohlen. Dahin gehört:

1. eine genaue Aushebung des in Frage stehenden Punktes, der durch die gesetzliche Medizin seine Aufklärung erhalten soll;

2. eine consequente Zusammenstellung der Nebenpunkte, die, wenn sie gleich der Sache den Ausschlag nicht geben, doch wichtig sind;

3. Die Geschichte des Faktums.

Es ist eine Sache von der äußersten Wichtigkeit, daß der Punkt des Faktums, der auf der medizinischen Beurtheilung beruht, so ausgehoben, und so deutlich und klar dargestellt werde, daß er keiner Mißdeutung unterliegen könne, denn sonst müßte auch das medizinische Gutachten schwankend ausfallen.

Die Nebenpunkte, die zugleich eine medizinische Untersuchung und Entscheidung erfordern, müssen nur als solche angegeben werden. Sie sind in manchen Fällen sehr wichtig, indem sie das Verbrechen oder Vergehen erhöhen oder vermindern.

Die Geschichte des Faktums giebt endlich der gerichtlichen Medizin vielen Aufschluß.

S. Schmidtmüllers Beiträge zur Vervollkommnung der Staats-Arzneikunde. Landshut. 1806. Nr. IV. Seite 53. Darf der gerichtliche Arzt zur bessern Begründung seiner Gutachten die Einsicht der vorhandenen Akten vom Richter fordern oder nicht?

Die Justiz-Pflege kann demnach ohne gesetzliche Medizin nicht bestehen, so wenig diese jener bei ihren Untersuchungen entbehren kann.

§. 5.

Der Justiz-Pflege dient das Zivil-Gesetzbuch und das Kriminal-Gesetzbuch zur Richtschnur. Die gesetzliche Medizin bedarf zur Stütze ihrer Urtheile eben so sehr eines Medizinal-Codexes, der die öffentliche Autorität für sich hat.

Der Justiz-Pflege mangelt es in keinem kultivirten Lande an Civil- und Kriminal-Gesetzbüchern. Die gerichtliche Medizin hat noch keine festen Grundsätze aufgestellt, vielmehr findet man in den medizinisch-gerichtlichen Urtheilen bald diesen, bald jenen Grundsatz befolgt, selbst über die entscheidenden Gründe und die nothwendigen Requisite ist man noch nicht einig. Es fragt sich — sollte aus der Erfahrungs- und Experimental-Medizin sich nicht ein System für die gesetzliche Medizin herstellen lassen, sollte hieraus nicht ein Entwurf eines Medizinal-Kodexes sich ergeben? —

Mein Entwurf geht dahin, die gründlichsten medizinisch-gerichtlichen Gutachten und Responsen über jeden Gegenstand der bürgerlich-gerichtlichen und der Kriminal-Medizin zu sammeln, mit einem wissenschaftlichen Kommentar zu begleiten, und dadurch die Kunstverständigen aufzumuntern, daß doch durch gründliche Unter-

suchungen die Akten endlich geschlossen, und ein festes System der gesetzlichen Medizin in einem Medizinal-Codex möchte aufgestellt werden. Wenn auch die Ansichten der Gerichts-Physiker über bürgerlich-gerichtliche und Kriminal-Fälle noch so verschieden seyn möchten, so müßten sie doch die gesetzlichen Requisite des Systems der gerichtlichen Medizin an sich tragen.

§. 6.

Beide Scienzen und beide Rechts-Pflegen sind von gleicher Würde.

Die Rechtsgelehrsamkeit und die auf sie gestützte Rechtspflege sind von erhabener Würde. Durch sie wird das Recht gehandhabt, der Schuldige gestraft, der Unschuldige befreyt, Ehre und Gut ertheilt sie demjenigen, dem sie gebühren. Dagegen stellt die gesetzliche Medizin die Grundsätze aus der Naturwissenschaft der Jurisprudenz zu, die sie bedarf, um über gemischte Gegenstände zu urtheilen, und die Medizinal-Pflege bestimmt die Fälle für das Gesetz. Wenn die Justitz die Sentenz ausspricht, so stützt sie sich auf die vergängige Erörterung der gesetzlichen Medizin. Es unterliegt keinem Zweifel, daß, ehe die Schuld eines Mordes imputirt werden kann, zuvörderst die Art der Verwundung und ihre ihre Tödtlichkeit ausgemittelt seyn muß, daß, ehe der Tod eines Kindes der Mutter beigemessen werden kann, durch die Lungenprobe erhärtet werden muß, ob ein Kind gelebt habe oder nicht, daß, ehe eine Ehe getrennt oder aufgehoben werden kann, die physischen Ursachen hergestellt seyn müssen, welche die ehelichen Verbindungen hindern, daß, ehe eine Weibsperson abgestraft werden könne, vorher erwiesen seyn müsse, ob sie schwanger sey oder nicht, daß, ehe ein Verbrecher als solcher erkannt würde, vorher sein Gemüths-Zustand auseinander gesetzt seyn müsse, ob er als Gemüths-Zerrütteter, oder mit gesundem Verstande gehandelt habe, daß, ehe ein Betrug bei einem Viehhandel angenommen werden könne, vorher ausgemacht seyn müsse, ob dieser Betrug wirklich statt gefunden habe, oder habe statt finden können, u. s. w.

Von der gesetzlichen Medizin, der Stuffe ihrer Vollkommenheit, und einer strengen, gewissenhaften, geschickten und thätigen Medizinal-Pflege hängt daher oft Ehre und Gut, Leben und Tod ab, und es erhellet daraus ihre erhabene Würde. Die Aerzte stehen zwischen dem Gesetz und dem Angeklagten in der Mitte, und

nach ihrem Zeugniß kann eine unschuldige Person verurtheilt werden, oder ein Bösewicht der Strafe entgehen. Die Aerzte füllen daher in der Gesellschaft eine wichtige Stelle aus, und der Einfluß, den ihre Meinungen auf das Schicksal ihrer Mitmenschen haben, muß sie zu der Ueberzeugung leiten, daß sie nicht gewissenhaft in wichtigen Fällen entscheiden können, ohne mühesames Nachforschen und tiefe Untersuchung.

§. 7.

Das Verhältniß der Physiker, Medizinal = Beamten zu den Polizei = Beamten ergiebt sich aus dem Vorhergehenden. Sie stehen zuvörderst im wissenschaftlichen Verhältniß zu einander.

Es muß vorausgesetzt werden, daß der Physiker die allgemeine Polizei = Wissenschaft kennen, so wie er das allgemeine Polizei-Gesetzbuch und die auf dasselbe gegründete allgemeine Polizei = Pflege inne haben muß, und daß der Polizei = Beamte wenigstens historische Kenntnisse in der physikalischen Polizei = Wissenschaft besitze, und Kunde von dem physikalischen Polizei = Gesetzbuch, so wie von der physikalischen Polizei = Pflege habe. Auf diese Art können beide nach gleichen Grundsätzen zum allgemeinen und besondern Zweck hinarbeiten. In physikalisch = polizeilichen Gegenständen hat der Physiker die Initiation, in allgemeinen polizeilichen der Polizei = Beamte.

§. 8.

Die Physikate, Medizinal = Aemter, so wie die Polizei = Direktionen sind repräsentative Behörden, indem sie durch Handhabung der Gesetze den Willen der Regierung aussprechen; die Physiker, so wie die Polizei = Beamte haben daher einen repräsentativen Karakter.

Beide Polizei = Aemter haben diejenigen polizeilichen Vorkehrungen einzuleiten, welche den Grundsätzen und dem Willen der Regierung entsprechen, und sind zugleich die Ausleger der Polizei = Gesetze.

§. 9.

Da die Physiker mit den Polizei = Beamten zum gleichen Staatszwecke da sind, da ihre Aemter repräsentative und coordinirte Behörden sind, so stehen sie auch in gleicher öffentlicher Autorität und in gleicher Rangkathegorie.

Der Staatsdiener muß, nach der Wichtigkeit seiner Funktion, in verhältnißmäßigem Rang und Ansehen stehen, weil dadurch der Staat selbst die Wichtigkeit dieser Funktion ausspricht.

§. 10.

Der Gerichts-Physiker steht mit dem Justitz-Beamten in genauem wechselseitigen wissenschaftlichen Verhältniß.

Der Gerichts-Physiker muß eben so das Civil- und Kriminal-Recht, und das Zivil- und Kriminal-Gesetzbuch kennen, als der Justitz-Beamte Kunde von der gesetzlichen Medizin und von dem gesetzlichen Medizinal-Kodex haben muß. Der Gerichts-Physiker hat diejenigen medizinischen Akte auszuüben, die den Zweck der Bestimmung eines Faktums zum Gebrauche für den Richter haben, der Richter hat den Beurtheilungs-Punkt so auszuheben und darzustellen, daß ein genügendes medizinisch-gerichtliches Gutachten der Form und der Materie nach daraus hervorgehen kann. Beide müssen von gleichen Grundsätzen ausgehen, da sie gleichen Zweck zur Richtschnur haben, nemlich Entdeckung der Wahrheit. In rein medizinisch-gerichtlichen Fällen hat der Physiker die Initiative, in instruirenden der Richter.

§. 11.

Die medizinischen Gerichte, Medizinal-Aemter, so wie die Gerichtshöfe sind repräsentative Behörden, indem sie nach dem von der Regierung sanktionirten System der gesetzlichen Medizin ihre medizinischen Vota, ihre Parere aussprechen, damit das Gesetz von dem Gerichtshof seine sichere und unbestreitbare Anwendung finde. Die Gerichts-Physiker, so wie die Richter haben daher einen repräsentativen Karakter.

Eben darum dürfen auch die Aussprüche der Gerichts-Physiker nicht schwankend seyn, sich nicht auf Autoritäten gründen, nicht die Ausdrücke von Privat-Meinungen und Privat-Ansichten seyn, sondern sie müssen bloß allein in der medizinischen Erfahrung und in der Experimental-Physik ihren Stützpunkt finden.

§. 12.

Da der Einfluß der gesetzlichen Medizin auf die Anwendung der Gesetze so wichtig ist, da der Gerichts-Physiker im Staatsdienste steht, und zum gleichen Staatszwecke hinarbeitet, da seine Funktion repräsentativ und coordinirt ist, so steht er mit dem Ju-

stiz = Beamten in gleicher öffentlicher Autorität und in gleicher Rang-kathegorie.

Der Gerichts = Physiker muß um so mehr in verhältnißmäßigem Rang und öffentlichem Ansehen stehen, weil sein Geschäfts-Kreis von so bedeutendem Umfang ist, und seine Aussprüche über die wichtigsten Gegenstände entscheiden.

III. Kapitel.

Verhältniß des Medizinal = Departements zu der obersten Polizei-Stelle, und des Medizinal-Tribunals zu dem obersten Gerichtshof.

§. 1.

Das Medizinal = Departement entwirft die physikalischen Polizei = Gesetze, die oberste Polizei = Stelle giebt ihnen die Sanktion.

Damit das Polizei = Wesen ein harmonisches Ganze bilde, müssen die von dem Medizinal = Departement entworfenen physikalischen Polizei = Gesetze mit den allgemeinen Polizei = Gesetzen des Landes nach seinen Bedürfnissen in Uebereinstimmung gebracht werden. Jedes Land erfordert nach der Kultur seiner Bewohner, nach dem National = Geist derselben, nach ihren Sitten und Gebräuchen, nach den physischen Einwirkungen und Umgebungen, nach der bestehenden Regierungs = Verfassung, nach den Verhältnissen mit benachbarten Staaten u. s. w. eine eigenthümliche Polizei-Verfassung.

§. 2.

Das Medizinal = Departement entwirft das physikalische Polizei = Gesetzbuch, die oberste Polizei = Stelle genehmigt es.

Wenn das Medizinal = Departement die Grundsätze geprüft hat, die aus der Naturlehre auf die physikalische Polizei = Pflege übertragen werden können, wenn es daraus einen Gesetzes = Entwurf gemacht hat, so liegt es der obersten Polizei = Stelle ob, diesen zu billigen, ihm die gesetzliche Sanktion zu ertheilen, und als physikalisches Polizei = Gesetzbuch einzuführen und zu publiziren.

§. 3.

Beide Stellen müssen exekutive Gewalt haben, das Medizinal = Departement mittelbar, die oberste Polizei = Stelle unmittelbar.

Das Medizinal = Departement beurtheilt physikalische Polizei-Vergehen, und giebt darüber sein Gutachten ab, die oberste Polizei = Stelle bestimmt die Strafe nach dem Polizei = Straf = Gesetzbuch des Landes in letzter Instanz.

§. 4.

Das Medizinal = Tribunal, als oberste medizinisch = gerichtliche Instanz entscheidet über die Aussprüche der medizinischen Untergerichte, Medizinal = Aemter; der oberste Gerichtshof bestimmt diese endlichen Entscheidungen als oberste Instanz unter das Gesetz.

In medizinisch = gesetzlichen Fällen muß gleichfalls eine Appellation statt finden, in Hinsicht als die Entscheidung nach dem Medizinal = Kodex in schwierigen Vorkommenheiten einer andern Deutung fähig ist.

§. 5.

Das Medizinal = Tribunal entwirft den gerichtlichen Medizinal = Kodex, der oberste Gerichts = Hof bestätigt ihn.

Das Medizinal = Tribunal, das als oberste gesetzliche Medizinal = Stelle in Sachen der Gerichtshöfe, die aus der Naturlehre ihre Auslegung erhalten, von dem Medizinal = Departement als oberster physikalischer Polizei = Stelle sich unterscheidet, entwirft den Medizinal = Kodex nach genauer Prüfung derjenigen Lehren aus der Naturkunde und der Medizin, die in demselben ihre Aufnahme finden, und nach endlicher Entscheidung der ärztlichen Debatten über diese Lehren durch vielfältig sich als wahr und unumstößlich erwiesene Erfahrungs = Sätze und durch vorgegangene hinlänglich entscheidende physikalische Versuche. Der oberste Gerichts-Hof giebt diesem Medizinal = Kodex seine Sanktion und Gesetzes-Kraft. Dieser Medizinal = Codex ist dann die Norm für die Medizinal = Aemter, so wie das Medizinal = Tribunal selbst nach diesem Codex entscheidet.

§. 6.

Beide oberste Justizstellen beschäftigen sich demnach in letzter Instanz mit allem dem, was dem Menschen das Wichtigste ist, mit Entscheidung über Ehre und Gut, Leben und Tod.

Eben darum ist es von so großem Belang, daß die gesetzliche Medizin auf feste Grundsätze zurückgeführt werde, daß ihre Aussprüche nicht mehr schwankend sind, und daß sie in ein System gebracht werde.

IV. Kapitel.

Ueber den Geist der Gesetze im Allgemeinen, und der Medizinal-Gesetze im Besondern.

---

§. 1.

In einem jeden Gesetz muß der Geist der Humanität und Mäßigung sich aussprechen.

Nicht nur muß jeder vernünftige Mensch die in dem Gesetz enthaltene Verordnung als wahr und zweckmäßig, die allgemeine Wohlfarth zu befördern, erkennen, sondern es muß auch auf der andern Seite das Gesetz nicht mehr fordern, als mit den Pflichten und Rechten der Staatsbürger bestehen kann, so wie dasselbe die persönliche und bürgerliche Freiheit nur nach Maaßgabe des Erfordernisses des Zweckes beschränkt.

§. 2.

Die Gesetze müssen dem Zustand des Volks, dem sie gegeben werden, in Rücksicht auf Klima, natürliche Erzeugnisse, Lebensart, Kultur, Religion angemessen seyn, und den allgemeinen Staats-Organisations-Grundsätzen, so wie der Denkungsart und den Begriffen des Zeitalters entsprechen. Montesquieu de l'esprit des loix. Tom. III. Chap. XVI.

§. 3.

Sie müssen in einem einfachen und gedrängten Styl abgefaßt seyn.

Montesquieu sagt (de l'esprit des loix. Tom. IV. Chap. XVI.) Les loix des douze tables sont un modéle de précision, les enfans les apprenoient par coeur.

§. 4.

Jedes Gesetz muß sowohl von den Exekutiv-Unterbehörden, als auch von den Individuen, die es angeht, ausgeführt und befolgt werden können.

Daher muß der Gegenstand, den es berührt, von allen Seiten berücksichtigt seyn, so daß jeder einzelne Fall unter das allgemeine Gesetz subsumirt werden kann. Die Verordnung muß in einer genau bestimmten, keiner Zweideutigkeit ausgesetzten, allgemein verständlichen Sprache abgefaßt seyn.

§. 5.

Die Gesetze dürfen, so viel als möglich, keine Ausnahmen leiden.

Eine jede Verordnung, die Einschränkungen oder Bedingungen macht, Ausnahmen von allgemeinen Gesetzen, und Dispensationen zuläßt, trägt den Keim der Vernichtung vom Anfange in sich. (Stoll am a. O. II. Theil, S. 26).

§. 6.

Keine Uebertretung der Gesetze darf ungeahndet hingehen, damit die Befolgung der Gesetze Gewohnheit werde.

§. 7.

Wo die Gesetzgebung ein Geboth nöthig findet, da muß sie auch allemal zugleich eine Einladung zu dem Gegentheile statt finden lassen.

§. 8.

Was die Gesetzgebung durch Mannigfaltigkeit und Weisheit der Anstalten und Einrichtungen erreichen kann, das muß sie durch keine Gesetze zu erlangen suchen.

Volksaufklärung und Volksbildung müssen der Gesetzgebung die Hand biethen.

§. 9.

Die medizinischen Polizei-Gesetze (Medizinal-Gesetze) dürfen weder den Grundsätzen der Arzneikunde, noch weniger der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Ihre ununterbrochne Wirksamkeit ist das wesentlichste Erforderniß ihrer Güte.

§. 10.

Die medizinische Polizei-Gesetzgebung gründet sich auf das vormundschaftliche Recht der Regierung. (Erhard Theorie der Gesetze, die sich auf das körperliche Wohlseyn der Bürger beziehen u. s. w. (Tübingen. 1800. S. 5.) Sie hat mit der Heilkunde gleichen Zweck, nämlich Beförderung des körperlichen Wohls.

§. 11.

Das medizinische Polizei = Gesetzbuch muß so vollständig und umfassend seyn, daß nicht leicht ein Fall eintreten kann, für den es nicht schon vorläufig Anordnung getroffen hätte, wenigstens müssen in demselben schon die Grundsätze liegen, wie gehandelt werden soll.

§. 12.

Die medizinische Polizei = Gesetzgebung ist durch Belehrung und gesetzliche Bestimmung wirkend.

Die schönste Seite einer Staatsverfassung ist die, welche die Gesetze entbehrlich macht. Durch Belehrung ertheilt die medizinische Polizei = Gesetzgebung dem Volk die Grundsätze der Arzneikunde, die für dasselbe eine nützliche Anwendung gestatten. Diese Grundsätze sind nur allein aus der nicht trügenden Erfahrung abstrahirte Regeln, und sie müssen von dem Staat als solche gesetzliche Kraft erhalten.

Diese Belehrung muß durch diejenigen Wege geschehen, auf welchen sie dem Volke am allgemeinsten bekannt wird, und, nach der Kenntniß seines Kultur = Grades, am füglichsten Eingang findet. Vorzüglich aber sind die Volks = Schulen zu benutzen, um schon der frühesten Jugend gereinigte Grundsätze über die Pflicht der Selbsterhaltung, und die Mittel, dieser ein Genüge zu leisten, beizubringen.

Die Einrichtungen im Staate, welche den Staatsgliedern die Vollkommenheit des Lebens = Genusses sichern, müssen durch Gesetze bestimmt werden, wohin die Organisirung der Staats = Medizinal = Anstalten gehört.

§. 13.

In dem Geist der Medizinal = Gesetzgebung liegt bereits das Ideal der vollkommensten Ausübung der Medizin und der Verwaltung des Sanitätswesens in Rücksicht des Personals, dem dieselben anvertraut sind.

§. 14.

Die Gesammt = Medizinal = Verfassung muß durch Harmonie und systematische Ordnung einen Gemein = Geist wecken, der sich wohlthätig über das Ganze verbreitet.

§. 15.

Die physikalisch = medizinische Gesetzgebung sorgt für Alles, was das physische Gesundheits = Wohl des Menschen von seiner ersten Entstehung bis zu seinem Uebergang in Verwesung gefährden könnte.

In dieser Sorge muß Allgemeinheit, Umsicht, Eingehen in das unbedeutend = scheinendste Detail, Ineinandergreifen der Maaßregeln, Einklang in den Grundsätzen, Humanität und Würde vorwalten.

§. 16.

Zwischen der physikalisch = medizinischen und der allgemeinen Polizei = Gesetzgebung muß Einheit und Zusammenhang herrschen.

V. Kapitel.

Ueber die Theorie der gesetzlichen Arzneikunde, (Physik).

§. 1.

Die gesetzliche Arzneikunde (Physik) entnimmt ihre Grundsätze und die auf diese gestützten Aussprüche aus der gesammten Naturkunde und Medizin.

§. 2.

Sie ist keine gesetzgebende Wissenschaft, sondern bloß eine judiciale.

Die gesetzliche Medizin spricht nicht das Gesetz über ein vorliegendes Faktum aus, sondern sie beurtheilt dasselbe nach natur= und arzneikundigen Grundsätzen, und erleichtert dadurch dem Richter die Entscheidung.

§. 3.

Die gesetzliche Medizin muß auf Erfahrungs = Grundsätze gebaut seyn.

Sie läßt kein medizinisches System, keine Theorie, keine individuelle Ansicht zu, ihre Aussprüche sind die der strengsten und unbezweifelbarsten Erfahrung.

§. 4.

Die Form, in welcher das medizinische Urtheil, um rechtskräftig zu seyn, abgefaßt ist, muß allen Forderungen des Richters, seinen Ausspruch des Gesetzes darauf zu bauen, und der Verbindlichkeit des Richters, dasselbe anzuerkennen, entsprechen.

§. 5.

Die gesetzliche Medizin verbreitet sich über alle Verhältnisse, in welche der Mensch mit sich selbst, mit andern Menschen, und mit den ihn umgebenden Aussendingen kommen kann, in so fern sie Gegenstände der Civil = oder Kriminal = Gerechtigkeits = Pflege sind.

§. 6.

Das ärztlich = gesetzliche Urtheil bezieht sich nicht auf die individuelle Ansicht dessen, der es ausspricht, sondern auf den von der Erfahrung diktirten Satz, es muß daher alle Merkmale der Wahrheit an sich tragen, da keine menschliche Leidenschaft einen Erfahrungs = Satz zernichten kann.

Daher stellt nicht die Person des Gerichts = Physikers ein medizinisches Parere aus, sondern das Amt, dem er vorsteht, das er repräsentirt, und dessen sanktionirte Grundsätze er anwendet.

§. 7.

Die gesetzliche Medizin spricht mit Würde und Präcision der Ausdrücke und Diktion ihr Urtheil aus.

Die Ausdrücke dürfen durchaus nicht zweideutig und schwankend, die Grundsätze müssen positiv gewiß, die Diktion muß logisch richtig, so einfach und ernst, als die Natur und Erfahrung seyn, es darf keine Meinung irgend einer Schule, keine einseitige philosophische Terminologie hervorblicken.

§. 8.

Die gesetzliche Medizin muß dem Richter in dem Rechtlichen des Urtheils nicht vorgreifen, sondern nur das Faktum enthüllen, so offenbar darstellen, daß es dem Richter leicht wird, sein Urtheil darauf zu bauen, das Faktum unter Gesetzes = Kathegorie zu bringen.

§. 9.

Die gesetzliche Medizin muß den Geist der Zivil = und Kriminal = Gesetzbücher aufgefaßt haben, um in ihren Aussprüchen den richtigen Standpunkt zu ersehen.

§. 10.

Die gesetzliche Medizin behandelt nicht bloß den Menschen, wie er allein für sich, in seinem äußern Habitus und in seinen innern Verhältnissen sich darstellt, sondern auch in wiefern er durch andere in einen gewissen Zustand versetzt worden ist.

Hierbei ist eine wichtige Aufgabe, zu bestimmen: ob Wirkung und Handlung in Causal = Verbindung stehen, ob dieser Zustand

durch Zufall oder Vorsatz hervorgebracht wurde, was der Einwirkung eines Andern und was den Eigenthümlichkeiten des Individuums beizumessen ist, welche Potenzen zufällig oder absichtlich oder aus Individualitäten der Organisation auf den Menschen gewirkt haben, was nothwendige Folge der Einwirkung war? —

Die gesetzliche Medizin beurtheilt die Aussagen nach ihrer Wahrheit oder Unwahrheit, nach dem Zustand des Aussagenden, ob er im Irrthum befangen sey und sich selbst betrüge, oder ob er die Unwahrheit geflissentlich vortrage.

Die Schlichtung aller dieser Gegenstände beruhet auf der Philosophie der gesetzlichen Medizin, wobei die Kunde der Psychologie die wichtigste Rolle spielt.

Die gesetzliche Medizin hat es auch mit der Untersuchung anderer Naturkörper, die auf den Menschen nachtheilig einwirken, zu thun.

Diese Untersuchung nimmt die Kunde der Physik und der Philosophie der Naturkunde in Anspruch.

Zuletzt hat die gesetzliche Medizin die Rechtsfälle, welche im Verkehr mit den Hausthieren vorfallen, wissenschaftlich einzuleiten.

Hierzu wird Kunde der Philosophie des Rechts vorausgesetzt.

Und dann entscheidet sie über solche Fälle, wenn mit der Medizin selbst Unrecht getrieben wird, entweder mit unbefugter Ausübung derselben, oder mit Ueberschreitung der Gränzen des Rechts in Vernachläßigung des Kranken, und ungezähmter Anwendung unsicherer, ungeprüfter, zweideutiger Arzneimittel und Heilmethoden.

Hier tritt die Nothwendigkeit der Philosophie des Rechts ein, in wiefern der Arzt über den Kranken zu schalten und zu walten habe.

§. 11.

Die auf solche Theorie gestützte gesetzliche Medizin hat volle Rechtskraft; daher können auch die aus derselben hervorgehenden medizinisch = gesetzlichen Berichte, Gutachten die Forderung an den Richter machen, daß er das so in's Licht gestellte Faktum nicht in einen andern Gesichtspunkt rücke, sondern, so wie es dargestellt ist, zum Grunde des Gesetzes = Ausspruches lege.

I. Abtheilung.

Physikalisch-medizinisches Polizei-Gesetzbuch.

I. Kapitel.

Polizei-Aufsicht über die Medizin als Wissenschaft und Kunst.

§. 1.

Das Erste, Wesentlichste und Wichtigste für die physikalisch-medizinische Polizei-Gesetzgebung ist die Aufsicht über die Medizin selbst, als Wissenschaft und Kunst, wie sie vervollkommnet, wie sie gelehrt, wie sie ausgeübt wird.

Die Medizin sowohl als Wissenschaft, als als Kunst, kann wie als eine geschlossene Kunde angesehen werden. So wie die Natur ewig und unendlich ist, so sind auch ihre Geheimnisse ewig und unendlich, und sie veroffenbart sie ihrem Verehrer nur allmählig. Wem die Natur ihre Schätze eröfnet, der hat auch die Verbindlichkeit, diese dem allgemeinen Besten darzubiethen. Es muß aber ein Forum seyn, das diese Sätze sammelt, prüft, in das Ganze verwebt, und dann als gediegene Wahrheit aufstellt. Dieses Forum ist die Erfahrungs-Akademie des Landes. Diese hat also das große Geschäft auf sich, an der Vervollkommnung der Medizin in allen ihren Verzweigungen zu arbeiten. Ihre Versammlung besteht aus den weisesten, gelehrtesten, erfahrensten Männern der Nazion. Diese hat als medizinisches Natio-

nal = Concil alle neue Lehren, Systeme, Theorien, aufgestellte Sätze, vermeinte Erfahrungen zu prüfen, und dann ihre Resultate dem Korps der Aerzte mitzutheilen.

Es kann dem Staat, dem die medizinische Polizei = Aufsicht zum Wohl der Staatsglieder obliegt, nicht gleichgültig seyn, wie die Medizin in allen ihren Verzweigungen gelehrt wird. So wenig der Lehrer der Theologie Dogmen lehren darf, die gegen die allgemein angenommene Dogmatik, welcher Religions = Parthei es nun sey, streiten, so wenig der Rechtslehrer ein neues Jus auf seinem Lehrstuhl aufstellen darf, das gegen das sanktionirte Jus läuft, so wenig kann es in der Willkühr des Lehrers der Medizin stehen, jedes beliebige System von der akademischen Kanzel herab in Umlauf zu bringen. Welcher unsägliche Nachtheil dem Menschen = Geschlecht dadurch schon erwachsen ist, hat die Erfahrung sattsam erwiesen. Der Staat kann kein medizinisches System, von welchem großen Gelehrten es auch herrühre, anerkennen und dessen Verbreitung zulassen, das nicht in der Experimental = Medizin begründet ist. Auf diese muß sich der Lehrvortrag beschränken.

Der Arzt darf nicht despotisch mit dem Leben des Menschen schalten und walten nach seinem Belieben, nach seiner individuellen Ansicht, nach der wechselnden Mode, nach den sich auf einander folgenden Systemen, nach den sich oft geradezu widersprechenden Theorien, nach dem Posaunenton unvollständiger Erfahrungen und angerühmter Heilmittel, es muß ihm eine höhere Richtschnur vorschweben, und diese ist: *die vom Staate geprüfte medizinische Lehre.*

§. 2.

Das Medizinal = Departement sorgt dafür, daß die Medizin in ihrem Gesammt = Umfang auf die höchst möglichste Stuffe ihrer Vollkommenheit gebracht werde.

Dieß ist die Aufgabe für die Erfahrungs = Akademie des Landes, mit welcher alle Aerzte in Verbindung stehen. Wird irgend eine neue Lehre erdacht, ein neues System auf die Bahn gebracht, eine neue Theorie bekannt gemacht, eine Verbesserung in irgend einem Zweig der Medizin vorgeschlagen, eine neue chirurgische Operation ausgedacht, so tritt eine Spezial = Kommission zusammen. Diese untersucht vorläufig den Gegenstand von allen Seiten und durch alle ihr zu Gebothe stehenden Mittel auf das genaueste, un-

partheyischste und gewissenhafteste, und legt sodann ihren Rapport der Erfahrungs=Akademie selbst vor. Auch können die Aerzte des Landes durch ein öffentliches Publikandum aufgefordert werden, ihre Betrachtungen über den befraglichen Gegenstand an die Erfahrungs=Akademie abzugeben. Tritt eine ganz neue Lehre in der Medizin auf, welche eine Umwälzung droht, dann dürfte es nicht ungerathen seyn, die vorzüglichsten Aerzte des Landes auf eine National=Synode zusammen zu berufen.

Die Erfahrungs=Akademie macht die Resultate ihrer Untersuchungen dem ärztlichen Publikum zu seiner Norm bekannt, und sammelt sodann hinwiederum die von diesem gemachten hundertfältigen Bestätigungen.

§. 3.

Das Medizinal=Departement wacht mit Strenge und Umsicht, daß die reine medizinische Lehre auf den Akademieen gelehrt und promulgirt werde.

Die reine medizinische Lehre kann nichts anders seyn, als die Natur=Medizin, Physik auf die Menschen= und Thierkörper angewandt. Die physikalischen Gesetze müssen durch das ganze Reich der Natur aufgefunden, richtig zusammengestellt, und gehörig gedeutet werden. Aus der aufmerksamsten Beobachtung der physischen Einflüsse geht die untrüglichste Prophylaktik hervor, und aus der umfassendsten Kenntniß der Naturkörper die sicherste Jaterie. Der Arzt kann daher nicht in dieser oder jener Schule gebildet werden, er muß seine Bildung bloß allein in der Schule der Natur erhalten.

Auf Akademieen muß demnach die Medizin als Naturwissenschaft gelehrt werden, nach einer Theorie, welche die Naturgesetze in Anwendung auf den Thier= und Menschen=Organisme getreu darstellt, und welcher die Erfahrung, als Probe über ihre Richtigtigkeit, entspricht.

A. Röschlaub über Medizin, ihr Verhältniß zur Chirurgie u. s. w. Frankfurt am Main. 1802. Seite 73. folg.

Hat ein Gelehrter irgend eine neue Ansicht über physikalisch=medizinische Gegenstände, so mag er diese freimüthig in Schriften äußern, nur auf dem Katheter soll er sie nicht geltend machen, sie beruhe dann auf anatomischen, physikalischen, chemischen, mikroskopischen Beobachtungen, und auf aufgefundenen Gesetzen der Mechanik.

Der sich zum Arzt Bildende ist einmal nicht im Stande, so vielerlei Ansichten zu combiniren, er soll sich vielmehr überzeugen, daß es nur eine einzig wahre physikalisch-medizinische Theorie geben könne.

§. 4.

Eben so strenge muß seine Aufsicht seyn, daß nur diese reine medizinische Natur-Lehre im Staat ausgeübt werde.

Ich darf nur auf jenes neuere System der Medizin hinweisen, das durch seinen verkehrten Gebrauch, durch seine übelverstandne Anwendung, durch die Allgemeinheit, mit der es eingeführt wurde, dem Menschengeschlechte unsäglichen Schaden zufügte. Jos. Frank (Act. nicht clin. Vilnens) sagt bey Gelegenheit eines Schlagflusses: Ich danke dem Höchsten, daß er mir einen solchen Kranken jetzt, und nicht damals in die Hände geführt hat, als ich noch fest an den Lehrsätzen Browns hielt. Leicht hätte ich dem Kranken zu jener Zeit das Leben geraubt. Dieß gilt aber nicht nur von diesem, sondern von allen einseitig aufgefaßten medizinischen Systemen und Zweigen der medizinischen Lehre. So war, als die Durchbohrung des Trommelfells gegen die Taubheit zuerst empfohlen wurde, das Trommelfell jedes Kranken in Gefahr, durchstoffen zu werden, ehe noch die Bedingungen festgestellt waren, unter welchen diese Operation mit Erfolg geschehen konnte; welcher Unfug wurde nicht mit dem Galvanismus getrieben! Aehnliche Beweise geben der Schaamknorpelschnitt (Synchondrotanie.)

Und wie einseitig waren nicht die ältern medizinischen Systeme eines de le Boë Sylvius durch grobe Uebertragung des Gährungs-Prozesses in die Verrichtungen des lebenden thierischen Körpers. Säure und Kali bildeten nach seinen Vorstellungen alle Krankheiten, und Sal vol. oleosum und spir. corn. cervi wurden als Universalmittel gepriesen.

Boerhaave und Hoffmann riefen die Mathematik zu Hülfe, und nahmen sie als Führerinn an in dem Labyrinth, worinn sie die Proteusartigen Vitalitäts-Erscheinungen verstrickten.

Stahl hoffte mit einer geistigen Potenz sich durchzuwinden.

Andere warfen sich stärker, durch da Lavoisierschen Entdeckungen geblendet, in die Arme der Scheide-Kunst, und liessen sich von dieser bald in ihre höhern, bald in ihre niedern

Regionen locken, um das Licht zu erhaschen, welches sie täuschend aufsteckte. Man schuff demnach Oxygenesen, Kalorinesen, Hydrogenesen, Azotenesen und Phosphorenesen.

Das neueste System steckte die Medizin auf zwey Pole fest, und ließ mit Hülfe des Lichts und der Wärme aus ihrem Konflickte den Makerkösmus und Mikrokosmus hervorgehen, und beide durch diese Potenzen in vielfachen Gebildeu sowohl gesund, als krank ihr Wesen treiben. Daher muß es wirklich eine National = Angelegenheit seyn, eine Angelegenheit des Menschen = Geschlechts seyn, daß neue medizinische Lehren durch die Erfahrungs=Akademie des Landes geprüft, und die aus dieser unpartheyischen Prüfung hervorgehenden Resultate den akademischen Lehrern, den Aerzten und selbst dem Volke bekannt gemacht werden, letzterm vorzüglich, wenn es Gegenstände betrifft, die dasselbe mit vorgefaßter Meinung betrachtet, wie die Untersuchung über die schützende Kraft der Kuhpoken u. s. w.

Es ist aber nicht genug, daß eine neue Lehre, eine neue theoretische Ansicht, eine neue Erfindung, eine neue gemachte Beobachtung und Erfahrung in Hinsicht ihrer Zulässigkeit in der Ausübung der Medizin streng geprüft werde, es kommt vorzüglich darauf an, ob die da durch erlangten Vortheile auch für die Nation passen und anwendbar sind. Wenn es allerdings nur eine einzige wahre Natur = Medizin geben kann, so erprobt sie sich eben dadurch, daß diese für alle Nationen anwendbar ist, da hingegen es alle bisher bekannten Systeme in der Medizin nicht waren. Ist dann die Stahlische, Stollische, Brownsche u. s. w. Lehre bey allen Medizinen gleich anwendbar!

II. Capitel.

Polizey-Aufsicht über die Aerzte und das Medizinal-Dienst=Personale.

§. 1.

Medizin ist nur als ein Ganzes, und nur nach dem höchsten Grade ihrer Vollkommenheit ausübbar.

Dieses Thema hat der große Röschlaub in seiner vortrefflichen Schrift über Medizin u. s. w. auf die umfassendste und befriedigendste Weise bearbeitet.

Es kann also bloß Aerzte geben, welche die Medizin in ihrem ganzen Umfang ausüben, und Medizinal = Dienst = Personen. Die Abtheilung in Aerzte eigentlich genommen, in Wundärzte, Thierärzte, Geburtshelfer, Zahn = und Augenärzte widerstreitet geradezu dem Begriff des Arztes. Zu dem Medizinal = Dienst Personale gehört bloß der Apothecker, die Hebamme und der Krankenwärter.

§. 2.

Der Arzt steht unter der Aufsicht des Staats und unter dem Gesetz.

Die Ausübung der Heilkunde kann nicht unter die bürgerlichen Gewerbe gerechnet werden. Einmal greift das Geschäft des Arztes zu sehr in die höhern Staatszwecke ein, — Erhaltung der physischen Wohlfarth der Staatsglieder, und somit Steigerung des innern Glücks des Gesammt = Staates — und zweytens ist es nicht der Willkür unterworfen, sondern muß nach einer allgemeinen Norm, welche Gesammt = Erfahrung diktirt und der Staat sanktionirt, betrieben werden.

§. 3.

Das Medizinal = Dienst = Personale steht unter der Aufsicht des Arztes.

Das Medizinal = Dienst = Personale ist dem Arzt in seinen Verrichtungen behülflich, zu seinen Zwecken förderlich, wie der Apothecker und der Krankenwärter, die Hebamme vertritt seine Stelle in leichten Geburtsfällen aus Schonung der Schaamhaftigkeit des weiblichen Geschlechts.

Da dieses Medizinal = Dienst = Personale in täglichem Verkehr mit dem Arzte ist, so unterliegt sein Thun und Lassen dessen täglicher Beobachtung.

§. 4.

Die Beschaffenheit der Apothecken in ihrer Totalität, der öffentliche Krankendienst sowohl im Civil = als Militär = Wesen, sowohl bei dem Menschen, als bey dem Thiere, und die Ausübung der Hebammenkunst steht unter der Aufsicht der Medizinal = Aemter.

Diese Polizei = Aufsicht über die Aerzte und das Medizinal-Dienst = Personale gründet sich zuförderst auf die Bildung und auf die Bildungs = Anstalten, und auf die Prüfung. Die Verfügungen hierzu nonaniren aus der obersten Medizinal = Stelle, dem Medizinal-Departement.

§. 5.

Durch detaillirte Instrukzionen, welche in dem physikalisch = medizinischen Polizey = Gesetzbuch enthalten sind, durch Betrachtung des Zusammenhangs dieser mit der Einrichtung des Gesammt = Medizinal-Wesens, durch Auffassung des Geistes, der in dem Ganzen webet, ist dem Arzt und dem Medizinal = Dienst = Personale die Norm seiner Handlungsweise vorgezeichnet, die Gränzen seiner Befugnisse gesteckt, der Umfang seiner Pflichten dargestellt. Jede Uebertretung hat die im Gesetz ausgesprochene Strafe zur Folge.

Das Medizinal = Departement entscheidet in Fällen, wo die Gesetze noch mangelhaft seyn sollten, es legt ein zweifelhaftes Gesetz nach seiner wahren Deutung aus, es entwirft durch Verhältnisse nothwendig gewordene neue Gesetze, und hält den Medizinal = Etat in seiner innern und äussern Organisation zusammen.

§. 6.

Ein wichtiges Moment der Polizey = Aufsicht betrifft die Aufsicht über die fortschreitende wissenschaftliche Kultur und Benutzung der gemachten Erfahrung bei dem Medizinal = Etat.

Da die Medizin eine Erfahrungs = Wissenschaft ist, so kennt sie keine Gränzen und wird täglich durch neue Experimente, Betrachtungen, Erfahrungen bereichert. Wer hierinn zurückbleibt, der begeht ein Verbrechen an der Menschheit.

Der Beytritt zu ärztlichen Lesezirkeln und Gesellschaften, die Vorlesung von Aufsätzen in denselben, die Beantwortung der von der Erfahrungs = Akademie alljährlich aufgegebenen Preiß = Fragen, die pünktlichste Gattung und Bearbeitung der Tagebücher ist daher den Aerzten und dem Medizinal = Dienst = Personale jedem in seiner Sphäre unerläßliche Pflicht.

§. 7.

Die Polizey = Aufsicht erstreckt sich auch auf das sittliche Betragen des Medizinal = Personals und des Medizinal = Dienst-Personals.

Dieses Personale muß Achtung und Zutrauen durch strenge Sitten sich beym Volk erwerben, und dann kann auch der Staat einem Manne, der seine Leidenschaften nicht bezähmen kann, das Leben der Staats-Bürger und ihre zeitliche Wohlfarth nicht anvertrauen.

§. 8.

Dieses sittlich gute und untadelhafte Betragen muß sich vorzüglich auch gegen die Dienstgenossen aussprechen.

Der Arzt setzt sich dadurch selbst in Achtung, Würde und Ehre, wenn er seine Kunstgenossen achtet, würdigt und ehrt.

III. Kapitel.

Innere Organisation der obersten Medizinal=Stelle des Medizinal=Departements.

§. 1.

Die oberste Medizinal=Stelle, das Medizinal=Departement hat, ausser der Ober=Aufsicht über das Sanitäts= und Medizinal=Wesen, die Bildungs=Anstalten für die Aerzte und das Medizinal=Dienst=Personale, so wie die Prüfungs=Anstalten derselben zu organisiren.

Wenn der Zweck der Staats=Sorge für das physische Wohl der Staats=Glieder und Erhöhung des innern Wohlstandes des Staats erreicht werden soll, so müssen die Organe, durch die dieser Zweck in Vollzug gesetzt werden soll, in dem höchst möglichsten Zustand der Vollkommenheit bestehen. Der Arzt und das Medizinal=Dienst=Personale müssen eine solche Bildung erlangen, die ihrem wichtigen Beruf entspricht, und sie müssen sich als so gebildet durch die strengste Prüfung ausweisen.

Dieß ist die große Aufgabe, welche an die oberste Medizinal=Stelle gemacht werden muß.

§. 2.

Die Akademieen des Landes, welche sich zunächst mit ber Bildung und vorbereitenden Prüfung der Aerzte und des Medizinal=Dienst=Personals befassen, haben den Gesetz=Entwurf über die Bildung und Prüfung dieser zu fertigen.

Die Lehr=Methode, die Stuffenfolge der medizinischen Lehren, die innere Organisation der Institute zur Versinnlichung derselben, die Art der Prüfung nach der Individualität des zu Prüfenden, kann am genügendsten durch die Akademieen und die akademischen Lehrer angegeben und festgesetzt werden.

§. 3. Das

§. 3.

Das Medizinal = Departement hat mit der obersten Polizey-Stelle in Sachen des Sanitäts = und Medizinal = Wesens die oberste und exekutive Gewalt.

Das Medizinal = Departement muß exekutive Gewalt haben, wenn es mit Nachdruck Gesetze geben und auf die Haltung derselben strenge wachen soll.

§. 4.

Das Medizinal = Departement entwirft als oberste Medizinal-Stelle das physikalisch = medizinische Polizei = Gesetzbuch des Landes.

In diesem müssen alle Gegenstände, welche die Sanitäts = Polizei, das Medizinal = Wesen und die Ausübung der Medizin berühren, gesetzlich festgesetzt seyn.

§. 5

Das Medizinal = Departement steht in beständigem Rapport mit den Mittel = Organen, den Medizinal = Aemtern und Medizinal-Inspekzionen.

Die Medizinal = Aemter haben die Verfügungen zu treffen, daß in ihren Amts = Bezirken die Gesetze des physikalisch = medizinischen Polizey = Gesetzbuches in Anwendung treten, und wie dieß geschieht, an das Medizinal = Departement zu berichten. Die Medizinal-Inspekcionen haben von Zeit zu Zeit die Medizinal = Aemter zu untersuchen, und den Befund an das Medizinal = Departement gelangen zu lassen.

§. 6.

Das Medizinal = Departement entwirft neue Gesetze, Verordnungen und Anordnungen, welche die Berichte der Mittel = Organe veranlassen.

Da Physik und Medizin keine geschlossene Lehren sind, sondern durch Versuche und Beobachtung immer neue Vervollkommnung erhalten, so ersetzen genauere Kunde des Landes und seiner Bewohner in physikalischer Hinsicht Erweiterung und Vervollkommnung des physikalisch = medizinischen Polizei = Gesetzbuches.

§. 7.

Es entscheidet in letzter Instanz über die Vergehen gegen das physikalisch = medizinische Polizei = Gesetzbuch.

Damit die Aerzte und das Medizinal = Dienst = Personale den Gesetzen entsprechen, ist erforderlich, daß das physikalisch = medizinische

Polizey = Gesetzbuch auch umfassende Instruktionen für dieselben enthalte.

§. 8.

Das Medizinal = Departement belehrt die Nation in Fällen allgemeiner Landplagen sowohl unter den Menschen, als auch unter den Thieren, damit auch jeder einzelne Staats = Bürger sich vor denselben schütze.

Die Belehrung der Nation über allgemeine und besondere Gegenstände, das Sanitätswohl betreffend, ist überhaupt ein großes Objekt für die physikalisch = medizinische Gesetzgebung.

§. 9.

Das Medizinal = Departement erhält zum Behufe der Leitung des öffentlichen allgemeinen Sanitäts = Wesens von den Medizinal-Aemtern eine genaue Kunde des physischen Zustandes der Bewohner des Landes, und der auf denselben einwirkenden nachtheiligen und nützlichen Aussendinge, über die Art, wie diese zum Gedeihen angewandt werden, und wie jene in Form und Gestaltung sich zeigen. Diese Kunde erstreckt sich auch auf ähnliche Weise auf den Viehstand.

§. 10.

Das Medizinal = Departement hat die Oberaufsicht über die Führung der Medizinal = Aemter im Civil = und Militär = Stand, über alle physikalisch = medizinischen Institute, Lehr = und Unterrichts-Anstalten, wissenschaftliche Vereine, Civil = und Militär = Spitäler, Wohlthätigkeits= Anstalten, Kontumaz = Anstalten u. s. w.

Eine alljährlich entworfene General = Tabelle zeigt die Stuffe der Vollkommenheit oder der Gebrechen im Medizinal = Etat.

§. 11.

Es übernimmt die Leitung der wissenschaftlichen Fortbildung aller Medizinal= Offizianten.

Dieß geschieht durch Errichtung mehrerer Lesezirkel und einer gelehrten ärztlichen Gesellschaft in jedem Departement, Provinz, Kreis, oder wie die Abtheilung des Landes statt finden mag.

Dr. Gottlieb von Ehrhart Abhandlung über medizinische Gesellschaften, und einen von ihm errichteten Lesezirkel unter benachbarten Aerzten für medizinische Journale und medizinische Schriften. Memmingen bei Rehm 1810.

J. Stoll Staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medizinalwesen. III. Th. II. Abtheilung.

Zürich. 1813. Beilage Nr. 6. Organisations = Punkte für das in dem Herzogthum Westphalen für das gesammte Medizinal-Personale bestehende literärische Institut. Einrichtung und Gesetze der medizinisch = chirurgischen Gesellschaft des Kantons Bern (S. Med. chir. Zeit. Salzburg. 1818. I. B. S. 299.)

Statuten der privilegirten med. chir. Gesellschaft im Großherzogthum Berg. S. Med. chir. Zeitung. Salzburg. 1811. I. B. S. 397.

Medizinische Privat = Gesellschaft zu Mainz. (S. Hufeland's Journ. der prakt. Heilkunde XVI. B. IV. St. S. 161. nach einem vortreflichen Plan.)

Statute des im Jahre 1811 geschlossenen Kunstvereins deutscher Aerzte s. Altenburger allg. med. Annalen. 1812. Januar S. 17. folg.

Der pharmazeutische Verein in Baiern, u. s. w. München 1816.

Die Resultate dieser ärztlichen gelehrten Gesellschaften des Landes gelangen durch das Medizinal = Departement und Medizinal-Tribunal zur Kenntniß der Erfahrungs = Akademie.

In diese Lesezirkel und in diese gelehrte Gesellschaft sind alle medizinischen Techniker, gelehrten Aerzte und Medizinal = Beamte im Civil = und Militär = Stand zu treten verbunden. Die Apothecker bilden für sich eigen Lesezirkel, sie sind aber doch für ihr Fach der gelehrten Gesellschaft einverleibt.

Jedes Mitglied dieser gelehrten Gesellschaften ist verbunden, alljährlich eine Abhandlung in derselben vorzulesen.

Die Erfahrungs = Akademie redigirt die Arbeiten der ärztlichen Gesellschaften des Landes, und macht die wichtigsten durch den Druck bekannt.

Ein anderes Mittel, wodurch sich das Medizinal = Departement und Medizinal = Tribunal von der wissenschaftlichen Fortbildung des Personals des Medizinal = Etats überzeugt, sind Preisfragen, welche alljährlich den Apotheckern, medizinischen Technikern, gelehrten Aerzten und den Medizinal = Beamten zur Bearbeitung vorgelegt werden. Die Preise können in kostbaren medizinischen Werken, pharmaceutischen Geräthschaften, chirurgischen Instrumenten u. s. w. bestehen, oder in Verleihung des Civil = oder ärztlichen Verdienst-Ordens.

Alle Individuen des Medizinal-Etats sind verbunden, an Bearbeitung der jährlichen Preisaufgaben Theil zu nehmen.

Das Medizinal-Departement und das Medizinal-Tribunal beurtheilen die eingelaufenen Arbeiten, und bestimmen die Preisevertheilung.

Die Erfahrungs-Akademie bearbeitet diese Eingaben zu einem Ganzen, und inserirt dieses Resume in ihre herauszugebenden Denkwürdigkeiten.

§. 12.

Das Medizinal-Departement hat die endliche Prüfung der medizinischen Techniker, gelehrten Aerzte, Medizinal-Beamten als Polizei-Beamten, Apothecker, Hebammen und Krankenwärter vorzunehmen.

§. 13.

Das Medizinal-Departement in Verbindung mit dem Medizinal-Tribunal hat die Wahlen der medizinischen akademischen Lehrer zu besorgen. Das Ministerium bestätigt diese Wahlen.

Die Wahlen geschehen aus den inländischen gelehrten Aerzten, welche sich durch eine vorzügliche Note bey der Prüfung, und durch sich auszeichnende Schriften und gelehrte Kunstausübung Ruhm, so wie guten sittlichen Ruf in ihrem praktischen Wirken, nach einem bestimmten Verlauf von Jahren, ausgezeichnet haben.

§. 14.

Der Präsident des Medizinal-Departements leitet den Gang der Geschäfte.

An ihn gelangen die Eingaben, Berichte, Gesuche u. s. w. Er vertheilt die Arbeiten unter die Mitglieder des Medizinal-Departements. Er präsidirt in den Sitzungen, macht den Vortrag, und stimmt, nach Einsammlung der übrigen Stimmen, zuletzt ab. Er hat die Aufsicht über die Registratur. In seiner Abwesenheit übernimmt der älteste Rath die Geschäfte des Präsidenten.

§. 15.

Die Räthe wohnen allen Sitzungen von Anfang bis zu Ende bei, und, da sie die medizinische Praktik nicht auszuüben befugt sind, so werden sie nur durch Krankheits-Fälle in ihrem wichtigen Beruf verhindert werden können.

Daß sie die Pflichten der Treue, der Rechtschaffenheit, Unpartheilichkeit, des Fleisses und der Humanität im vollsten Umfang beobachten, wird von ihnen als höhern Staatsdienern um so mehr

vorausgesetzt, als die Beispiele der obern mit Macht auf die untern Behörden wirken.

§. 16.

Der Sekretär führt die Protokolle und besorgt das Registratur-Wesen.

Es ist erforderlich, daß die Sekretariats-Geschäfte durch ein Mitglied des Medizinal-Etats besorgt werden.

§. 17.

Der Geschäfts-Gang muß mit dem anderer Regierungs-Branchen conform seyn.

Der Präsident referirt in den Sitzungen über die eingelaufenen Berichte, Gesuche u. s. w. Die dringenden Gegenstände werden sogleich nach geschehener Stimmenvernehmung erörtert, concipirt und ausgefertigt. Gegenstände, die einer weitern Bearbeitung bedürfen, werden von dem Präsidenten unter die Mitglieder des Medizinal-Departements vertheilt.

§. 18.

Die Sitzungen werden von dem Präsidenten, und in seiner Abwesenheit von dem ältesten Mitgliede, eröfnet, und nach Beendigung der Geschäfte aufgehoben. Der Sekretär führt das Protokoll, welches nach Beendigung der Sitzung von demselben und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

Der Referent hat seine Referate schriftlich vorzutragen, in welchen er auf eine bündige Weise die Geschichte des Gegenstandes mit Hinweisung auf die vorliegenden Aktenstücke, seine Ansichten des Gegenstandes selbst, nebst einer kurzen Rekapitulation der wichtigsten Punkte auseinander setzt.

Zu einer definitiven Entscheidung über einen Gegenstand gehört wenigstens die Anwesenheit zweier Departements-Räthe und des Präsidenten oder des funktionirenden ältesten Rathes als Vice-Präsidentens.

§. 19.

Die Anzahl der Räthe, so wie des Kanzlei-Personals, richtet sich nach der Größe des Landes und nach dem Umfang der Geschäfte.

Acht Räthe dürften für jedes Land hinreichend seyn.

§. 20.

Der Räthe Vorsitz und Rang wird von der Anciennität bestimmt.

IV. Kapitel.

Parallel = Anordnungen über die Verfassung der obersten Medizinal = Stelle.

Instruktionen für das k. preußische Oberkollegium Medicum und Sanitatis zu Berlin vom Jahr 1719, 1725, 1726 und vom 21. Dezember 1786. (S. Pyl neues Magazin u. s. w. II. 33)

Braunschweig = Wolfenbüttelsches Reglement für das Kollegium medicum. 1747. 4.

Chursächsisches Mandat wegen Errichtung eines Sanitäts = Kollegii zur Verbesserung des Medizinalwesens, d. d. Dresden, den 13. Sept. 1768. (S. Scherf. XIII. S. 109. Beiträge zum Archiv a. a. o. I. B. 1. Samml.

Fürstlich Brandenburg. — Onolsbachische Medizinal = Ordnung, nebst den darzu gehörigen Instruktionen. Onolsbach. 1780.

Churpfalz = baierische (S. G. C. Mayr Samml. der Churpfalz = baierischen Landesverordnungen. München. 1788. IV. B. Nr. 153. S. 776.) Instruktion des Kollegii medici vom 2. April 1782. und 1785.

v. Hagen Nachrichten von den Medizinal = Anstalten und medizinischen Collegiis in den k. preußischen Staaten. Halle 1786. 4.

Instruktion für den churfürstlich = Salzburgischen Medizinal = Rath. Salzburg, den 2. July 1804.

Instruktion für die sämmtlichen k. preußischen Provinzial = Collegia Medica et Sanitatis d. d. Berlin den 21. April 1800.

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir bei Unserer unablässigen Aufmerksamkeit auf den regelmäßigen Betrieb aller öffentlichen Geschäftsbranchen ungern bemerkt haben, daß unsere Provinzial = Collegia - Medica et Sanitatis noch zur Zeit mit keiner förmlichen Instruktion versehen sind; wovon doch deren Rechte, Pflichten und Verhältnisse abhangen, indem die in unserer Medizinal = Ordnung vom 27. September 1725. §. 4. hierüber enthaltenen Vorschriften den diesen Behörden eigentlich beigelegten Wirkungskreis nicht vollständig deutlich und bestimmt genug abhandeln: so haben Wir bereits unterm 18. September 1799 Unsere

Collegia - Medica et Sanitatis in dem Verhältniß als Sanitäts-Kollegia mit einer zweckmäßigen Instruktion zu versehen geruhet, und Wir lassen es auch jetzt dabei gnädigst bewenden.

Damit indeß auch die andere Partie der Geschäfte, welche diesen Kollegiis als Medizinal-Behörden obliegen, eine gleiche anschauliche Gestalt gewinne, so haben Wir solche unter einem allgemeinen Gesichtspunkt jetzt zusammen fassen und vortragen lassen, wobei Wir zwar an der individuellen Einrichtung dieses oder jenes Kollegii nichts ändern, jedoch verlangen, daß das wesentliche überall beobachtet und befolgt werde.

Tit. I. Von den Collegiis - Medicis et Sanitatis überhaupt.

Die Hauptabsicht, warum die Collegia - Medica et Sanitatis geordnet sind, besteht in der Landesherrlichen Fürsorge für das Leben und die Gesundheit Unserer getreuen Unterthanen. Die Erfahrung lehrt es leider, wie sehr ein großer Theil der Menschen dem Wunderbaren ergeben, und wie geneigt er ist, sich lieber den sogenannten Marktschreiern, Quacksalbern und alten Weibern, als geprüften Medizinalpersonen anzuvertrauen. Der Schade, der für Unsere, so wie für alle Staaten daraus zu erwarten steht, ist nicht zu berechnen, und um diesem Uebel möglichst zu steuern, hat man solchen Medizinal-Pfuschereyen auf der einen Seite durch strenge Gesetze Einhalt thun, und auf der andern aber auch Vorkehrung treffen müssen, daß Jedermann, der Reiche wie der Arme, der Vornehme wie der Geringe, die Ueberzeugung haben kann, daß die zur medizinischen, chirurgischen und pharmazeutischen Praxi berufenen Personen nicht allein in ihrer Kunst bewährt befunden worden, sondern daß sie auch bei deren Ausübung durch sachkundige Männer kontrollirt werden.

Um diesen Endzweck zu erreichen, haben Unsere Durchlauchtigsten Vorfahren, besonders des in Gott ruhenden Königs Friederich Wilhelm I. Majestät, für jede Provinz Unserer Monarchie ein besonderes Collegium - Medicum anzuordnen, diese dem Ober-Collegio - Medico zu subordiniren gut gefunden, Wir Höchstselbst aber die Ober- und Unter-Sanitäts-Behörden mit den respectiven Medizinal-Behörden zu verbinden, und allen diesen organisirten Medicinal - Collegiis, Anstalten und Personen einen Medizinal-Departements-Chef aus Unserm Etats-Ministerium vorzusetzen, und solche demselben zu subordiniren in Gnaden geruhet.

§. 1. Nach diesem Ueberblick der Geschäfte sollen nun Unsere Collegia - Medica et Sanitatis bestehen:

1) aus einem Vorgesetzten, welcher den Namen eines Direktors führt, und in der Regel zugleich Judex ist;

2) Aus 2 Aerzten als Mitgliedern, die Medizinalräthe genannt werden;

3) aus zwei Beisitzern der Pharmacie und Chyrurgie;

4) aus einem Sekretario, welcher zugleich die Stellen eines Registrators und Kanzellisten versieht, und

5) aus einem Boten.

§. 2. Die Collegia Medica et Sanitatis sind der unmittelbaren Aufsicht und Leitung Unseres Ober = Collegii Medici et Sanitatis unterworfen. Gegen die Landes = Kollegia der Provinz stehen sie in eben dem Verhältniß, worin sich die Provinzial = Accise und Zoll = Direktionen befinden, die Magistrate, Stadtgerichte und Gerichtsobrigkeiten müssen sie in Sachen ihres Reßorts eben so, als die Provinzial = Accise und Zoll = Direktionen thun, requiriren; sonst sind sie aber keiner als der Ober = Medizinal = Behörde und dem Departements = Chef subordinirt, außer in so fern in Sanitäts = Angelegenheiten die Verfügungen aus dem Finanz = Departement unter Mitzeichnung des Chefs der Medizinal = Departements etwa unmittelbar an sie ergehen möchten.

Tit. II. Von dem Reßort dieser Kollegien als Medizinal = Behörden, besonders von der Jurisdiktion und dem Umfang derselben.

§. 1. Dieser erstreckt sich über die ganze Provinz, worinn sie sich befinden, und zwar in eben dem Umfang, welcher der Regierung und der Krieges = und Domainen = Kammer darinn angewiesen ist.

§. 2. Unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Gerichtsbarkeit stehen alle Medizinal = Personen in Angelegenheiten dieses Amts, sowohl in dem, was ihre Prüfung, als in dem, was ihre Dienstführung betrift, ferner alle Medizinal = Anstalten im Lande, welche das Medizinal = Wesen, im eigentlichen Sinn, betreffen; alle Hebammen = Unterrichts = Institute u. s. w., wohin jedoch Krankenhäuser, Hospitäler, Findelhäuser und dergleichen in der Regel nicht zu zählen sind. Uebrigens versteht es sich von selbst:

1) daß die den Provinzial = Collegiis Medicis zukommende Prüfung sich nur auf solche Medizinal = Personen erstreckt, welche

nicht nach Unserm Reglement vom 1. Februar 1798 sich der hiesigen Prüfung zu unterziehen haben;
2) daß die Approbations = Patente auf die zu erstattenden Berichte von Unserm Ober = Collegio Medico et Sanitatis zu ertheilen sind;
3) daß es letztern frei stehe, vorkommenden Umständen nach, per modum exceptionis die examina auch durch die Physiker in ihren Departements bewirken zu lassen.

§. 3. Zur Kontrollirung der Medizinal = Personen hat es bei der bisherigen Verfassung, daß die Physici die Tabellen an die Collegia Medica in den Provinzen, diese aber die Provinzial = Medizinal = Tabellen aus ihren Departements an das Ober Collegium Medicum et Sanitatis jährlich einsenden müssen, sein unabänderliches Bewenden, und es wird den Collegiis Medicis hiebei um so mehr alle nur ersinnliche Akkuratesse und Ordnung empfohlen, je mehr davon die Uebersicht des ganzen Medizinal = Wesens in Unsern Staaten abhängig ist.

§. 4. Um auch den Medizinal = Personen bei ihrem Gewerbe gegen unberufene Personen Schutz und Sicherheit zu verschaffen, die Medizinal = Kontraventionen zu bestrafen, und den Medizinal-Personen zu ihrem rechtmäßigen Sostro zu helfen, haben Wir Unsern Collegiis Medicis eine Jurisdiktion in causismedico — civilibus et fiscalibus verliehen, und solche außer Unserer Medizinal = Ordnung durch die Kabinets = Ordre vom 8. November 1740, ingleichen durch das Rescript vom 23. Oktober 1797 an die Regierung zu Aurich, näher zu bestimmen geruhet.

§. 5. Diese Jurisdiktion konstituirt aber nur ein Forum privilegiatum causae, wie solches die Prozeß = Ordnung Tit. 2. §. 130. bestimmt hat. Dem zufolge gehören zur Cognition und Decision der Collegiorum Medicorum:
1) alle Contraventionen gegen Unsere Medizinal = Gesetze, in so fern sie sich zur fiskalischen Untersuchung darnach qualifiziren, die Contravenienten des Militärstandes abgerechnet, deren Verantwortung und Bestrafung aber denen kompetenten Militär-Behörden urgirt werden muß;
2) alle Streitigkeiten der Medizinal = Personen unter sich, in so fern solche ihr medizinisches Gewerbe allein zum Gegenstande haben;

3) alle Klagen gegen Medizinal = Personen auf Bestrafung, in so fern das Fundament lediglich aus ihrem Kunstgewerbe entnommen wird. Ist aber vom Schadenersatz die Rede, so gehört die Klage vor den ordentlichen Richter, dem jedoch vor Abfassung des Erkenntnisses, das Gutachten des Collegii Medici einzufordern, unverschränkt bleibt;
4) alle Injurien = Sachen, wenn nemlich ein Medizinal = Polizei-Offiziant z. E. ein Land = Physikus oder Chirurgus forensis in officio injurirt wird;
5) alle super sustro oder Medikamente zwischen dem Kranken, dessen Erben und den Medizinal = Personen, als Aerzten, Apotheckern, Chyrurgen, Accoucheurs, Hebammen u. s. w. entstehende Klagen, in so fern nicht ex pacto geklagt wird;
6) auch bei Koncursen kann die Forderung der Medizinalpersonen an den Gemeinschuldner nur nach dem Festsetzungs = Dekret des Collegii Medici er Sanitatis ratione liquiditatis bestimmt werden. Sollten sich die Partheien dabei nicht beruhigen wollen, so muß die Liquidität bei Unserer Medizinal = Behörde in in kontradiktorio entschieden werden, sobald kein Vortrag zum Grunde liegt;
7) die Revision und Moderation der Medizinal = Rechnungen steht steht dem Collegio - Medico et Sanitatis in allen Fällen zu, wo solche nach den Gesetzen nöthig ist, indem kein Land = oder Stadt = Physikus, kein Arzt noch eine sonstige Medizinal = Person sich damit befassen soll.

Tit. III. Von der Justiz = Verwaltung bei den Collegiis Medicis.

§. 1. Ein Richter, ein Aktuarius oder vereideter Protokollführer, ingleichen der Medizinalfiskal, konstituiren das Personale, welches sich von Amtswegen mit der Justizpflege beschäftigt. In der Regel muß der Direktor zugleich Richter seyn, und also die zum Richteramt erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften besitzen. Der Sekretarius muß in fidem protocolli, da, wo es noch nicht geschehen ist, vereidet werden, der Fiskal macht aber den beständigen Instruenten, sowohl in Medizinal = Civil = als fiskalischen Sachen aus.

§. 2. Fallen solche fiskalische Untersuchungen außer dem Ort, wo das Kollegium seinen Sitz hat, vor, welche mit Zeugenver=

nehmungen, Confrontationen und dergleichen Lokal = Recherchen verbunden sind, so ist die ordentliche Ortsobrigkeit schuldig, auf Requisition des Kollegii den Prozeß zu instruiren, und acta instructa mit dem Gutachten des Kreis = oder Stadtphysici des Departements einzusenden. In der Regel ladet aber der Fiskal, wenn er zuvor vom Kollegio den Auftrag dazu erhalten hat, den Contravenienten vor sich vor, nur daß es mit dem persönlichen Erscheinen der Contravenienten, erhebliche Fälle ausgenommen, wohin wir doch nur solche Vergehungen rechnen, welche Zuchthausstrafe nach sich ziehen, so genau nicht genommen werden darf. Uebrigens werden die Fiskale im wesentlichen auf die Vorschriften der Prozeß = Ordnung. Tit. 35. Abschn. 2., ingleichen in Ansehung ihrer Gebühren auf die Sportel = Taxe vom 11. August 1787. und 28. Januar 1788. verwiesen, als Instruenten der Civilsachen müssen sie sich aber nach der allgemeinen Gerichtsordnung achten.

§. 3. Dem Richter kommt es zu, das Amt des Decernenten in allen Medizinal = Justizsachen zu verwalten, den Gang des Prozesses zu leiten, und auf die zum Spruch instruirten Akten, nach vorhergegangenem Vortrag in Pleno, wobei, sobald es auf medizinische Sachkenntniß ankommt, die medizinischen Mitglieder des Kollegii mit ihrem voto zu hören sind, das Urtheil abzufassen, für dessen Ausfertigung, Publikation und Vollstreckung, wenn es die Rechtskraft erhalten hat, zu sorgen, und überhaupt die Vorschriften der Gerichts = Ordnung als Decernent und Urtheilsfasser zu beobachten, wobei derselbe quoad materialia auf Unsere Medizinalgesetze, in subsidium aber auf Unser allgemeines Landrecht verwiesen wird.

§. 4. Bei den Kollegiis, wo der Richter und Direktor in einer Person vereiniget sind, liegt diesem auch ob, die Registratur in Ordnung zu erhalten, und dafür zu sorgen, daß nach dem eingeführten Schema alljährlich die Prozeß = und Straf = Tabellen an Unser Ober = Collegium Medicum mit Ausgang des Novembers eingesandt werden.

§. 5. Der Sekretarius führt bei allen Civil = und fiskalischen Medizinal = Justizsachen das Protokoll, und nimmt an den Instruktions = Gebühren Theil, da wo nichts bestimmt oder hergebracht ist, erhält der Fiskal 2 Drittel, der Protokollführer aber 1 Drittel der Instruktions = Gebühren.

Tit IV. Von dem Personali, exclusive der Subalternen.

§. 1. Das ganze Personale Unserer Medizinal-Kollegien wird von dem Chef Unseres Medizinal-Departements auf die deßhalb von Unsern Provinzial-Collegiis-Medicis et Sanitatis an Unser Ober-Collegium Medicum et Sanitatis zu erstattenden Berichte bestellet und angeordnet, und obgleich Se. königl. Majestät nicht abgeneigt sind, bei dem erledigten Direktorat auf die Kammer-Justitiarien vorzüglich zu reflektiren, so sind Höchstdieselben doch keineswegs gemeint, ihnen darauf ein exclusives Recht zu bewilligen.

Eben das gilt von den Sekretarien der Kammer, in so fern nicht deshalb zwischen Unserm Medizinal- und Finanz-Departement wegen Besetzung der Medizinal-Sekretarien hie und da ein besonderes Abkommen getroffen ist. Ob nun gleich die Beurtheilung der Qualifikation des gesammten Personals zur Cognition Unsers Medizinal-Departements gehört, so wird doch zugleich hiemit festgesetzt, daß in der Regel niemand zum medizinischen Mitgliede der Provinzial-Kollegien angenommen werden soll, der nicht außer der rühmlich geleisteten Qualification zu einem praktischen Arzt zugleich aus den ihm von Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis zuzufertigenden Akten ein responsum medico-legale zu dessen Zufriedenheit ausarbeiten, und daß er diese Ausarbeitung selbst gemacht, an Eidesstatt versichern wird.

Wenn außer den Kammer-Justitiarien andere zur Justiz verpflichtete Personen das Richteramt übernehmen, oder Medizinal-Fiskale bestellet werden, so wird Unser Medizinal-Departement über ihre Qualifikation mit Unserm Groß-Kanzler vorher die nöthige Rücksprache halten.

§. 2. Dem Direktor des Kollegii machen Wir es zur besondern Amtspflicht, daß er die im Kollegio eingeführte gute Ordnung beständig unterhalte, allen sich einschleichenden Mißbräuchen mit Eifer und Nachdruck steure, und überhaupt auf eine gründliche, schleunige und rechtschaffene Bearbeitung aller vorkommenden Geschäfte sein ununterbrochenes Augenmerk richte.

§. 3. Sodann werden an ihn sämmtliche zum Reßort des Collegii Medici et Sanitatis gehörigen Sachen abgegeben, von ihm erbrochen, präsentirt und unter die Mitglieder des Kollegii vertheilt.

§. 4. Das Betragen der Mitglieder und Subalternen des Kollegii in ihren Amtsgeschäften muß der Direktor kontrolliren, einen jeden zu seiner Pflicht mit Glimpf und Freundlichkeit anhalten, und wenn dieß nicht fruchtet, oder das Amtsvergehen von der Art ist, daß eine bloße Zurechtweisung nicht hinlänglich ist, davon dem ihm unmittelbar vorgesetzten Ober-Collegio Medico et Sanitatis pflichtmäßige Anzeige thun.

§. 5. Subalternen, die ihre Pflichten aus Leichtsinn oder Fahrlässigkeit verletzen, können von dem Direktor mit Ordnungs-Strafen an Gelde belegt werden.

§. 6. Bei den Sessionen des Kollegii führt der Direktor den Vorsitz, und sorgt dafür, daß die Geschäfte in der bestimmten Ordnung, nach Anleitung des Vortrags-Journals vorgenommen und abgethan, die Vorträge deutlich und richtig und vollständig gemacht, die nöthige Aufmerksamkeit von den übrigen Mitgliedern des Kollegii darauf verwendet, und überall Stille, Ernst und Anstand beobachtet werden.

§. 7. Die von den Mitgliedern des Kollegii angegebenen, und hiernächst von dem Sekretario extendirten Verfügungen, muß der Direktor gehörig revidiren, auch dahin sehen, daß die Sportel- und Stempelgebühren überall nach den vorhandenen Vorschriften angesetzt werden.

§. 8. Nach der bisherigen Observanz werden die im Namen des Kollegii zu erlassenden Verfügungen von dem Direktor allein, die an Uns zu erstattenden Berichte aber zugleich von den übrigen Mitgliedern vollzogen.

§. 9. Die medizinischen Mitglieder des Kollegii, welchen Wir den Karakter als Medizinalräthe beilegen, müssen sich in den gewöhnlichen Sessionen fleißig einfinden, oder wenn dieser oder jener daran verhindert werden sollte, dem Direktor davon Anzeige thun.

§. 10. Sie müssen ferner die ihnen zugeschriebenen und zugestellten Vorstellungen, Berichte, Anzeigen oder sonstigen Exhibita fleißig lesen, deren Inhalt mit dem schon vorhin in der Sache verhandelten sorgfältig vergleichen, sich von dem eigentlichen Gegenstande und den Gründen des Gesuchs richtige und vollständige Kenntnisse verschaffen, und sich dadurch zum Vortrage im Kollegio gehörig vorbereiten.

§. 11. Den Vortrag im Collegio müssen sie zwar kurz und ohne unnütze Weitläufigkeit, jedoch aber auch vollständig und deutlich

thun, dergestalt, daß das ganze Kollegium verstehen könne, was eigentlich gesucht und worauf angetragen wird.

§. 12. Die Dekrete müssen sie deutlich, wo es die Sache fordert, umständlich und mit Gründen, jedesmal aber schlechterdings dem Beschlusse des Kollegii gemäß abfassen, und bald möglichst zur Extension befördern.

§. 13. Dem ersten Medizinalrath kommt vorzüglich der Vortrag in den medizinischen Generalien, die Abfassung der darauf Bezug habenden Berichte, der responsorum medico-legalium, und sonstiger medizinischer Gutachten zu, besonders muß er darauf halten, daß die Physici die Medizinal-Personen der Provinz genau kontrolliren, auch die eingekommene Medizinal-Tabelle beim Vortrag gründlich untersuchen. Eben so gebührt ihm die Censur aller in der Provinz herauskommenden medizinischen Schriften, und wird er hierunter auf das Censur-Edikt vom 19. Dezember 1788 verwiesen.

Dem zweiten Medizinal-Rath liegt dagegen vorzüglich die Besorgung der examinum ob, wiewohl auch der erste Rath sich derselben nicht entziehen kann. Sollte ein Alterniren deßhalb eingeführt seyn, so hat es dabei sein Bewenden, auch versteht es sich von selbst, daß der Nichtexaminirende an seinen Emolumenten doch nichts verlieren muß. Sollte eine Departements-Vertheilung nach Kreisen oder sonst hie und da hergebracht seyn, so wird daran auch nichts geändert, außer daß dem Direktor unverschränkt bleibt, bei der Distribution einzelner Stücke einen Rath auch aus dem Departement des andern zuzuschreiben, sobald er pflichtmäßig dafür hält, daß dieß Unser Allerhöchster Dienst erfordert.

§. 14. Die Assessores pharmaciae und chirurgiae müssen bei ihrer neuen Anstellung künftighin gleichfalls geprüft werden. Wie diese Prüfung zu reguliren, wird Unser Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis auf den Bericht der Collegiorum, worinn sie das Subjekt im einzelnen Fall vorschlagen, verordnen und festsetzen.

§. 15. Die Assessores sind aber nicht schuldig, den Sitzungen des Kollegii ohne besondere Einladung des Direktors beizuwohnen, dagegen müssen sie sich einfinden, wenn er sie dazu auffordert; besonders müssen sie, wenn es verlangt wird, in Sachen ihrer Kunst ein unpartheyisches Gutachten abgeben, auch zu den exa-

minibus der Kandidaten in der Kunst, worin sie zu Beisitzern bestellt worden, konkurrieren, jedoch so, daß sie dabei nur alterrieren. Ob die Prüfungsgebühren unter sie zu theilen, oder ob solche derjenige zieht, welcher von ihnen der Prüfung beiwohnt, hängt von der Observanz jedes Collegii ab.

Tit. V. Von den Subalternen bei den Collegiis - Medicis et Sanitatis.

§. 1. Zu Subalternen eines Collegii - Medici et Sanitatis gehören:

1) der Sekretarius,
2) der Registrator,
3) der Kanzellist und
4) der Bote.

§. 2. Da indessen die Geschäfte bei diesem Collegio so ausgedehnt und zahlreich nicht sind, daß die drei ersteren Stellen nicht füglich in einem tüchtigen und geschickten Subjekte sollten vereinigt werden können, so haben Wir für überflüssig gefunden, eine jede dieser Stellen besonders zu besetzen, sondern verordnen vielmehr, in so fern nicht dieses oder jenes Collegium auf ein stärkeres Subalternen = Personale fundirt ist, daß der jedesmalige Sekretarius zugleich die Funktionen eines Registratoris und Kanzellisten übernehmen soll.

§. 3. Der Sekretarius muß gute Schul = Studia besitzen, in den Sekretariat = und Registratur = Geschäften bereits einige praktische Kenntnisse und Uebung erlangt haben, und wegen dieser Eigenschaften bey dem Antritt seines Amts, so weit es nöthig ist, geprüft werden.

§. 4. Er wird eben so bestellt, als in Ansehung der Mitglieder des Collegii vorgeschrieben worden.

§. 5. Zu der ihm obliegenden allgemeinen Pflicht gehört, daß er sein Amt treu und fleißig wahrnehme, die Vorschriften dieser Instruktion, so weit solche ihn angehen, und auf seine Dienstgeschäfte Beziehung haben, genau beobachte, sich keiner ihm nicht gebührenden oder die Sportel = Taxe übersteigenden Sporteln anmaße, auch wegen der durch seine Hände gehenden Sachen ein genaues Stillschweigen beobachte.

§. 6. Zu der Hauptverrichtung desselben gehört die schriftliche Ausfertigung und Extension der von dem Collegio und dessen

Mitgliedern auf die Berichte, Memorialien ꝛc. ertheilten Dekrete.

§. 7. Dabei muß er sich nach dem Inhalte des Dekrets genau achten, nichts davon auslassen, oder eigenmächtig hinzuthun, und den wahren und richtigen Sinn der Verordnung bestimmt und deutlich ausdrücken.

§. 8. Der Sekretarius muß sich dabei einer guten, reinen und deutlichen Schrift befleißigen. Ferner

§. 9. Auf dem Conzept der Expedition bemerken: ob und was dafür an Gebühren zu bezahlen sey, und was für ein Stempelbogen zur Ausfertigung des Mundi genommen werden solle, wobei derselbe die Vorschriften der Sporteltaxe und des Stempeledikts genau und pflichtmäßig zu beobachten hat.

§. 10. Gleich nach der Expedition des Dekrets muß er solches dem Decernenten zur Revision und dem Direktor zur Correvision vorlegen.

§. 11. Die Termine, welche in Civilsachen vor dem Fiskal als Instruenten anstehen, oder die Fristen, innerhalb deren von ihm nach dem Auftrag der fiskalische Prozeß instruirt werden soll, muß der Sekretarius in eine des Endes zu haltende Controlle eintragen, damit der Direktor darauf Acht haben kann, daß die Sachen nicht liegen bleiben.

§. 12. Ueber die bei dem Collegio einkommenden und zum Vortrag zu bringenden Sachen wird vom dem Sekretario in der Qualität als Registrator ein Journal nach dem sub. a. anliegenden Schema geführt.

§. 13. Die Eintragung geschieht nach fortlaufenden Nummern; die Nummer, so wie der Name des Decernenten wird auf der Eingabe selbst, wo solches am besten in die Augen fällt, verzeichnet.

§. 14. Die übrigen Colonnen dieses Journals füllt derselbe bei der Expedition der Sachen aus; so daß dieses Journal oder Tagezettel zugleich die Stelle des Expeditionsbuchs und des Belags zur Sportelrechnung vertritt.

§. 15. Hiernächst muß aber der Sekretarius dafür sorgen, daß die zu einer Session gesammelten Vorträge den Decernenten zu rechter Zeit zugeschickt werden. Er muß denselben die zu jeder Sache gehörigen Akten beifügen, aber auch notiren, was für Akten an die Decernenten solchergestalt ausgegeben worden.

§. 16. Außer

§. 16. Außer den Mitgliedern des Collegii muß der Sekretarius ohne ausdrückliche Verordnung des Direktors niemanden Akten verabfolgen lassen, indem er für alle zur Registratur gehörigen Akten und Piecen haftet.

§. 17. Sobald die expedirten Sachen mundirt und die Munda an die betreffenden Partheyen abgeben worden, oder zur Post befördert sind, muß jede Piece den Akten, zu welchen sie gehört, beygeheftet werden.

§. 18. Sämmtliche zur Registratur gehörige Akten müssen ordentlich foliirt werden.

§. 19. Auch wird über sämmtliche in der Registratur befindliche Akten ein vollständiges Repertorium gehalten.

§. 20. Die Munda der expedirten Dekrete, Resolutionen, Berichte und sonstigen Verordnungen muß der Sekretarius rein, korrekt und ordentlich schreiben, auch dafür sorgen, daß jedem Mundo die dazu gehörigen und darin allegirten Beilagen und Copieen richtig beigefügt werden.

§. 21. Auch muß derselbe, sobald eine Verfügung abgegeben ist, den Abgang auf dem Expedito notiren.

§. 22. Der Bote muß in der Regel von Unserer Kriegs= und Domainen=Kammer der Provinz genommen werden, indem gewöhnlich mit dieser Stelle kein Gehalt verbunden ist, und also ein Kammerbote solche füglich mit respiciren kann.

§. 23. Bei den Kollegiis, wo der Medizinal=Bote keinen Gehalt hat, wollen Wir dessen Annahme den Direktoren der Medizinal=Kollegien überlassen. Wo aber ein fixes Salarium mit diesem Posten verbunden ist, bleibt es bei der festgesetzten Regel, daß unser Departements=Chef auf die ihm von dem Ober=Collegio-Medico et Sanitatis vorzulegenden Berichte der Provinzial=Collegien die Approbation ertheilt.

§. 24. Der Medizinal=Bote muß die ihm von dem Collegio und Direktor gemachten Aufträge willig und fleißig ausrichten, und die Aufwartung in den Sessionen selbst besorgen.

§. 25. Insbesondere muß er die eingegangenen Sachen von der Post abholen, und diejenigen, welche abgehen sollen, dahin befördern, auch die vorkommenden Insinuationes der Citationen nach der ihm von dem Sekretario kund zu machenden Vorschrift der Gerichts=Ordnung gehörig verrichten und davon referiren.

§. 26 Möchte der zu bestellende Bote nicht bereits in dieser Qualität bei einem andern Collegio vereidet seyn, als in welchem Fall es seiner nachmaligen Vereidung nicht bedarf, sondern er bei seiner Anstellung nur darauf verwiesen wird, so muß derselbe schwören, daß er den Verordnungen des Collegii und Direktoris gehorsam und willig Folge leisten, die ihm geschehenen Aufträge fleißig ausrichten, die Insinuationen der Citationen und Verordnungen gehörig verrichten, davon getreuen und der Wahrheit gemäßen Bericht abstatten, und sich in allen Stücken treu, ordentlich, nüchtern und unverdrossen beweisen wolle.

Titl. VI. Von dem Amte des Medizinal=Fiskals.

§. 1. Wir haben zwar bereits beim Titl. III. die den Medizinal=Fiskälen als Instruenten bey den Prozeß=Sachen obliegenden Pflichten berührt, Wir finden aber nöthig, ihnen ihre Dienstverhältnisse, wovon für eine gute Medizinal=Polizei so viel abhängt, noch näher vorzuhalten.

§. 2. Die Medizinal=Fiskäle sind Wächter der Medizinal-Gesetze, sobald ihnen daher Contraventionen dagegen bekannt werden, müssen sie solche mit Fleiß, Vorsicht und unablässigem Eifer näher ausforschen, und wenn dadurch der geschöpfte Verdacht bestätigt wird, davon dem Collegio-Medico et Sanitatis unverzüglich pflichtmäßige Anzeige machen und auf weitere rechtliche Verfügung und Bestrafung derselben antragen.

§. 3. Hauptsächlich muß der Fiskal auf das Betragen der sämmtlichen Medizinal=Personen in ihrem Amte ein wachsames Auge haben, nnd wenn er bei selbigen Verabsäumung oder Verletzung der Pflichten wahrnimmt, davon dem Collegio-Medico et Sanitatis freimüthig und ohne Rückhalt Anzeige machen.

§. 4. Er muß aber auch in diesem Theile seines Amts sich vor allen Chikanen und Animositäten sorgfältig hüten, und niemanden ohne zureichenden Grund aus blossem Privathaß oder andern Nebenabsichten durch Denunciationen in Verdruß und Verlegenheit setzen.

§. 5. Bei den Untersuchungen selbst, wozu er stets eines schriftlichen Auftrags des Collegii bedarf, muß er die Vorschriften der Gerichts=Ordnung I. Th. Tit. 35 genau befolgen, und indem er von allen gesetzlichen Mitteln zur Entdeckung und vollständigen Ausmittelung des Vergehens Gebrauch macht, auch bemüht seyn,

die für den Denunciaten streitenden Vertheidigungs = Gründe mit aller Sorgfalt ins Licht zu stellen.

§. 6. Für seine Bemühung bei geführten Untersuchungen erhält er, wenn der Denunciat schuldig befunden wird, und das Vermögen dazu ist, die in der fiskalischen Sporteltaxe bestimmten Gebühren, außer dem aber noch den 4. Theil der erkannten Geldstrafe.

§. 7. Von den geführten fiskalischen Prozessen muß er alljährlich beim Schlusse des Jahres eine Tabelle bei dem Collegio einreichen.

§. 8. Außer der fiskalischen Untersuchung soll der Fiskal sich auch der Instruktion in causis civilibus medicinalibus nach dem Auftrage des Collegii unterziehen, damit nicht Decernens, intsruens und judex ꝛc. in einer Person konkurriren, wobei er ratione modi procedendi auf die den Instruenten in der Gerichts = Ordnung ertheilten Vorschriften verwiesen wird, und ihm zur Vergütung die Instruktions = Gebühren überlassen seyn sollen.

Tit. VII. Von den Sporteln des Collegii - Medici et Sanitatis.

§. 1. In allen zur rechtlichen Instruktion und Entscheidung kommenden Sachen richtet das Collegium - Medicum et Sanitatis sich nach der für die Landes = Justiz = Collegia unterm 11. August 1787 publicirten Sportel = Taxe, jedoch in der Art, daß $\frac{1}{3}$ weniger an Gebühren liquidirt wird.

§. 2. Da bei dem Collegio - Medico et Sanitatis Siegelgebühren hergebracht sind, so soll es auch dabei ferner sein Bewenden behalten.

§. 3. Was für Gebühren bei den Examinibus der Medizinal-Personen, ingleichen bei den Berichten und Vereidungen derselben zu bezahlen, lehrt die Sportel = Taxe jedes Collegii. Sollte dergleichen bei diesem oder jenem Collegio noch fehlen, oder sie doch nicht approbiret seyn, so muß die Approbation bey dem Ober-Collegio - Medico et Sanitatis sofort gesucht werden.

§. 4. Was dagegen die Einziehung, Verwaltung und Vertheilung dieser Gelder betrifft, so hat es bey der Verfassung jedes Collegii sein Bewenden, den Direktoren wird es aber zur Pflicht gemacht, mit Ernst dahin zu sehen, daß Sportel = Exzesse vermieden, auch die Rechnung über die Sportule richtig geführt werde, damit Wir sie zu aller Zeit controlliren lassen können. Besonders müssen die

mit Besoldung versehenen Collegia - Medica bei dem Sportul-Wesen sich kein Exzesse zu Schulden kommen lassen.

Tit. VIII. Von den Straf-Geldern.

§. 1. Die Hälfte von den fiskalischen Straf-Geldern, welche ein Collegium Medicum in der Provinz diktirt, gehört, sobald die Strafe rechtskräftig feststehet, nach dem §. 11. der Medizinal-Ordnung zum Emolument jedes Collegii.

§. 2. Der Direktor des Collegii und der Fiskal theilen sich darin, in so ferne der erstere zugleich der Richter, und sonst nichts anders hergebracht ist.

Tit. IX. Von der Vereidung der Medizinal-Personen.

§. 1. Der Direktor, wozu Wir immer einen schon in Unserm Dienst stehenden Offizianten bestellen werden, darf nur auf den Uns bereits vorher geleisteten Eid verwiesen werden. Eben dieß gilt von den Medizinal-Fiskälen, in so fern Wir solche aus der Zahl Unserer schon verpflichteten Fiskäle annehmen, nicht minder von den Sekretarien, Registratoren und Kanzlisten, falls sie in diesem Verhältnisse schon bei irgend einer Unserer Behörden stehen, dagegen sollen die Medizinal-Räthe, so wie die Assessores pharmaciae et chirurgiae, nach den beiliegenden Formularien nach ihrer Bestallung in Eides-Pflicht genommen werden. In Ansehung des Boten des Collegii hat es bei der Vorschrift Tit. V. §. 26. dieser Instruktion sein Bewenden, sollte übrigens jemand, der noch nicht Fiskal oder Richter war, dazu bei einem Collegio - Medico et Sanitatis bestellt werden, so werden die Collegia im Wesentlichen auf die Anweisung vom 13. November 1799 wegen abzukürzender Diensteide verwiesen.

Wir hegen übrigens zu Unseren sämmtlichen Collegiis - Medicis et Sanitatis das gnädige Vertrauen, daß sie bei den Fortschritten aller organisirten Behörden, auch ihrer Seits bemüht sein werden, dem Medizinal- und Sanitäts-Wesen in ihren Provinzen und Departements immer mehr und mehr Vollständigkeit, Ordnung und gemeine Nützlichkeit zu verschaffen.

Signatum Berlin, den 21. April 1800.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

Schulenburg. Goldbeck.

(Die Errichtung eines Ober = Medizinal = Kollegiums.)

Wir haben Uns in Unserer Verordnung vom 15. d. M. über die Einrichtung Unsers Ministeriums des Innern Titel I. §. 5. rücksichtlich des Medizinal = Wesens, als eines der wichtigsten Zweige der innern Verwaltung, die Aufstellung eines besondern Ober-Medizinal = Kollegiums vorbehalten.

In dessen Folge erlassen Wir nunmehr, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, nachstehende nähere Bestimmungen, nach welchen dieses Kollegium konstituirt und in Wirksamkeit gesetzt werden soll.

I. Titel.

Formation.

§. 1. Das Ober = Medizinal = Kollegium besteht;
aus einem Vorstande,
4 bis 5 Ober = Medizinal = Räthen,
einem Assessor,
einem Sekretäre,
drei Kanzellisten, und
einem Bothen.

§. 2. Die Gehalte werden in einem besondern Etat festgesetzt, worin auch für die Regie = Exigenz durch Anweisung eines Aversums die nöthige Fürsorge getroffen wird.

§. 3. Im Range roulirt der Vorstand, so fern ihm nicht persönlich ein höherer Rang ertheilt ist, mit dem Vicepräsidenten. Die Ober = Medizinal = Räthe gehen in einer und derselben Rang-Klasse den Kreisräthen vor. Der Rang des Assessors wird bei dessen Anstellung jedesmal besonders bestimmt.

§. 4. Nach den vorbezeichneten Rangverhältnissen richtet sich auch die Uniform. Die Kanzlei = Individuen vom Sekretaire abwärts, tragen gleichfalls die Amtskleidung, welche den Individuen der nämlichen Dienstes-Stuffe, bei den Kreis = Regierungen vorgeschrieben ist.

§. 5. Rücksichtlich der übrigen staatsdienstlichen Verhältnisse kommen bei dem Personal des Ober = Medizinal = Kollegiums die bestehenden oder noch erfolgenden allgemeinen Normen in Anwendung.

II. Titel.

Wirkungskreis.

§. 6. Im Allgemeinen hat das Ober = Medizinal = Kollegium die Bestimmung, Unserm Staats = Ministerium des Innern und Unseren Regierungs = Stellen in den vorkommenden öffentlichen Medizinal = Angelegenheiten das erforderliche, auf wissenschaftliche Grundsätze und Erfahrungen gegründete Gutachten an Handen zu geben; zugleich über den Stand und Gang des gesammten Medizinal = Wesens im Königreiche eine koncentrirte Aufsicht zu führen, und die nöthig befundenen gesetzlichen Anordnungen, oder instruktiven Weisungen zu veranlassen.

§. 7. Insbesondere steht dem Ober = Medizinal = Kollegium in Bezug auf die Sanität zu: die General = Inspektion über die richtige Behandlung des Impfwesens und über die Bestellung des platten Landes mit den nöthigen Aerzten, Hebammen und Thierärzten; der Vorschlag zur Anstellung der Gerichts = Aerzte und höhern Medizinal = Personen; das Gutachten über die Organisation und Verbesserung der öffentlichen Wohlthätigkeits = Anstalten in medizinischer Hinsicht, und über die zweckmäßige Einrichtung der Heilquellen und Mineralbäder unter demselben Gesichtspunkte; die Bearbeitung der Vorschriften für die Todtenschau, für die Leichenhäuser, und für die Anlegung der Begräbniß = Plätze, und überhaupt der Antrag zur Erlassung der nothwendigen sanitätspolizeilichen Verordnungen und Regulative.

§. 8. Ausserdem liegt dem Ober = Medizinal = Kollegium im Fache der medizinischen Polizei ob: der Antrag auf die Einrichtung der besondern ärzlichen Schulen, der pharmaceutischen Unterrichts = Anstalten und der Veterinär = Schulen, und die allgemeine Aufsicht hierauf; das Gutachten über die Festsetzung und Regulirung der Vorbedingungen znr Admission in jene Schulen und Unterrichts = Anstalten und der Unterrichtsplane und Ordnungen, der Antrag zur Vervollkommnung und Ergänzung der Gesetze, welche auf eine zweckmäßige Ausübung aller Theile der Heilkunde Bezug haben, mit den dazu nöthigen Instruktionen einer Taxordnung, einem Dispensatorium u. s. w. und die Revision der von den Medizinal = Komitéen vorgenommenen Prüfungen, dann die Richtigstellung und Genehmigung der Prüfungs = Censuren.

§. 9. Ferner gebührt dem Ober-Medizinal-Kollegium der Vorschlag zur Einrichtung und Verbesserung der ärztlichen Besuchs-Anstalten für arme Kranke; die Entwerfung der erfoderlichen Reglements zur sorgfältigen medizinischen Verfahrungsweise in den Kranken- Irren- Gebähr- Findel- und Kinder-Häusern, dann in dem allgemeinen Institut für Taubstumme, und die unmittelbare besondere Medizinal-Aufsicht über dasselbe; die Begutachtung allgemeiner technischer Vorschriften und medizinisch-polizeilicher Maaßregeln bei Epidemieen und Viehseuchen; und der Antrag auf die Errichtung der Rettungs-Anstalten für Scheintodte mit Bestimmung der hiezu nöthigen Apparate und deren Verbesserung.

§. 10. Das Ober-Medizinal-Kollegium bearbeitet die medizinisch-gerichtlichen Gegenstände, worüber zum Zwecke der Gesetzgebung ein wissenschaftliches Gutachten verlangt wird; entwirft die allgemeinen Vorschriften für eine sachgemäße Behandlung der medizinisch-gerichtlichen Geschäfte durch die Gerichtsärzte; führt die generelle Aufsicht auf den Geschäftsgang der Medizinal-Komitéen, und auf die Einhaltung der für die Revision der gerichts-ärztlichen Gutachten bestehenden Normen; giebt sein Super Arbitrium in denjenigen medizinisch-gerichtlichen Fällen, wo nach der durch die Medizinal-Komitéen erfolgten Revision, noch eine letzte Superrevision verlangt wird, und theilt endlich auch den Kreis-Regierungen auf Ansuchen seine wissenschaftliche Ansicht mit, wenn dieselben den Antrag ihrer Kreis-Medizinal-Räthe nicht genügend finden, um darnach sogleich einen exekutiven Beschluß zu fassen.

§. 11. Zur Herstellung einer Statistik aus medizinischen Gesichtspunkten, und der erforderlichen Dienst-Uebersicht sammelt das Ober-Medizinal-Kollegium die geeigneten Materialien; zieht über den Zustand und den Fortgang des Medizinal-Wesens und der dazu gehörigen Anstalten in allen Theilen des Reichs von Zeit zu Zeit zuverlässige Nachrichten ein; sorgt für die Anlegung und Unterhaltung genauer Verzeichnisse über die geprüften Bewerber um gerichtsärztliche Stellen, so wie über die bereits angestellten Gerichtsärzte; legt dem Ministerium des Innern ein Duplikat dieser jährlich zu revidirenden Verzeichnisse vor, und erstattet am Ende jedes Verwaltungs-Jahres einen umständlichen Hauptbericht über die gesammte Geschäftsführung.

§. 12. Die Gränzen der dem Ober-Medizinal-Kollegium zustehenden Kompetenz-Befugnisse sind bereits durch die allgemeine Bestimmung des §. 1. im gegenwärtigen Titel bezeichnet. Hiernach ist dasselbe eine rathende und aufsehende, nicht aber exekutive Stelle; beschäftigt sich mit der Vorbereitung und Begutachtung der nöthig oder nützlich scheinenden Gesetze, Vorschriften und Instruktionen, ohne selbst Anordnungen in eigenem Namen zu treffen, und hält sich jederzeit an die eigentlich wissenschaftlichen und technischen Gegenstände und Gesichtspunkte, ohne Befassung mit fremdartigen und insbesondere ökonomischen Geschäften, vorbehaltlich jedoch einer Incident-Erinnerung darüber in solchen Fällen, wo der Zusammenhang der Sachen nothwendig darauf führt.

III. Titel.

Geschäftsgang.

§. 13. Das Ober-Medizinal-Kollegium ist dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet, empfängt von demselben Aufträge und Befehle durch Signate oder Rescripte, und erstattet an dasselbe seine Berichte.

§. 14. Die Leitung der Geschäfte und des Ganges derselben liegt dem Vorstande, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung aber dem ersten Ober-Medizinal-Rathe ob, so ferne hierüber nicht in den vorkommenden Fällen besondere Vorsehung getroffen wird.

§. 15. Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäftsprotokolle verbundene besondere Einlaufs-Journal bewirkt, und die Produkte mit den Vorakten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitions-Vorschrift oder in einzelnen Fällen durch besondere Anweisung benennt hat.

§. 16. Sämmtliche Gegenstände werden mittelst gemeinschaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll nach der Bestimmung des Vorstandes wenigstens eine Sitzung, und nach Umständen sollen auch mehrere gehalten werden. Bei den Berathungen hat zuerst der Vorstand, darauf jeder Ober-Medizinal-Rath, nach der Reihenfolge der Nominationen, und zuletzt der Assessor die zugetheilten Gegenstände, seine Meinung darüber und

seine Gründe dafür vorzutragen, und die mitgebrachten Entwürfe zur Ausfertigung vorzulegen. In wichtigen Fällen ist schriftlicher Vortrag zu erstatten.

§. 17. Der Vorstand hält die Umfrage, stimmt bei den Referaten der Räthe und des Assessors zuletzt, spricht die Beschlüsse nach Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieselben in das Sitzungsprotokoll eintragen. Bei etwa sich ergebender Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandes überwiegend und entscheidet die Mehrheit. Jedem Mitgliede, welches mit dem Beschlusse der Mehrheit nicht verstanden ist, steht es frei, sein besonderes Votum zu Protokoll zu diktiren, oder schriftlich abzugeben, und zu verlangen, daß solches dem Ministerium, falls die Sache an sich zum Antrage an dasselbe geeignet ist, mit vorgelegt werde.

§. 18. Wenn der Assessor blos für ein einzelnes besonderes Fach angestellt ist, so hat er eine Stimme nur in Gegenständen dieses Faches, nicht aber in den übrigen vorkommenden Angelegenheiten.

§. 19. Bei der Bearbeitung und Behandluug der medizinisch-gerichtlichen Gegenstände, worüber ein super Arbitrium abgegeben werden soll, hat das Ober-Medizinal-Kollegium ganz nach denjenigen Grundsätzen und Vorschriften zu verfahren, welche für die Medizinal-Komitéen in der Verordnung vom 8. Dezember 1808, §. 5. ausgesprochen sind.

§. 20. Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet, und von dem Vorstande mit dem expediatur versehen; der Sekretär bemerkt auf denselben den Tag der Sitzung mit Hinweisung auf die Numer des Sitzungs-Protokolls, und sorgt sodann für die Reinschrift.

Das Ober-Medizinal-Kollegium berichtet ausschliessend an das Ministerium des Innern, mit Ausnahme der gerichtlich-medizinischen Gegenstände, wo dasselbe an das Staatsministerium der Justiz nach den von diesem erhaltenden Aufträgen seine Berichte erstattet.

§. 21. Die Berichte selbst werden in der allgemein vorgeschriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterschrift des Vorstandes, des Referenten und Sekretärs, der die geschehene Kollationirung bezeichnet, versehen. Berichtserstattung tritt übrigens in allen denjenigen Fällen ein, wo es darauf ankommt, Befehle zu erlassen, oder

positive Anordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen auszusprechen; — den Berichten können, nach Beschaffenheit der Umstände, zugleich die Entwürfe der zu erlassenden Ausfertigung beigefügt werden.

§. 22. Einzelne ausserordentliche Ereignisse ausgenommen, steht das Ober = Medizinal = Kollegium nur mit den Kreis = Regierungen, den Medizinal = Komitéen und der Direktion des Central = Taubstummen = Instituts, worüber demselben die unmittelbare und specielle Aufsicht (Tit. II. §. 8. und 9.) ausdrücklich übertragen ist, in regelmäßigen Geschäfts = Berührungen.

§. 23. Die Ausfertigungen an die vorbenannten Stellen, und sofern der Fall einer Ausnahme eintritt, auch an andere Behörden, geschehen in Form von Anschreiben.

Am Eingange dieser Anschreiben wird gesetzt:

„Das königlich baierische Ober = Medizinal = Kollegium an N. N."

Der Inhalt wird in der dritten Person gefaßt. Die Schreibart ist gesinnend. Den Schluß bildet die Unterschrift des Vorstandes. Der Sekretär kontrasignirt diese Korrespondenzen, die unter einem eigenen Siegel mit der Umschrift:

„Königlich baierisches Ober = Medizinal = Kollegium expedirt werden.

§. 24. Von Seite der öffentlichen Stellen und Behörden findet eine gleiche Art der Kommunikation mit dem Ober = Medizinal = Kollegium statt, und sie sind schuldig, demselben alle in seinen Wirkungskreis einschlagende Notitzen, Aufklärungen und Behelfe bereitwillig mit aller Genauigkeit und zu rechter Zeit mitzutheilen, so wie den Erinnerungen und Ansinnen desselben die geeignete Aufmerksamkeit und Rücksicht zu widmen.

§. 25. Der Vorstand wird sich angelegen seyn lassen, daß die Geschäfte mit Gründlichkeit besorgt, auf alle Weise befördert, und die gegebenen Vorschriften genau beobachtet werden. Vierteljährig hat er dem Ministerium des Innern einen vergleichenden Auszug der eingelaufenen, erledigten und noch rückständigen Arbeiten vorzulegen. Auch wird die Einsicht der Geschäfts = Protokolle zu jeder Zeit vorbehalten.

§ 26. Der Sekretär hat die Führung des Journals und der Protokolle, so wie die Expedition zu besorgen, und sich zu Ex-

trakts-Anfertigungen, tabellarischen Zusammenstellungen und andern ähnlichen Arbeiten gebrauchen zu lassen. Die Direktion der Sekretariats-Registratur- und Kanzlei-Geschäfte liegt dem Vorstande ob, er kann solche jedoch auch einem Ober-Medizinal-Rathe übertragen.

§. 27. Ohne Anzeige und Genehmigung darf der Vorstand von den Geschäften sich niemals entfernen. Er ist befugt, den Medizinal-Räthen und dem übrigen Personale, mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst, einen Urlaub von 14 Tagen zu bewilligen. Ueber beabsichtigte Reisen ins Ausland oder über Urlaubsgesuche, in deren Folge die Abwesenheit des Ansuchenden länger als 14 Tage dauern soll, ist Bericht zu erstatten.

Wir wollen, daß unser Staats-Ministerium des Innern die vorstehenden Bestimmungen unverzüglich vollziehe, und versehen Uns zu dem Vorstande, den Räthen und übrigen Individuen, welche Wir zu dem neukonstituirten Ober-Medizinal-Kollegium berufen, daß dieselben Unserm in sie gesetzten Vertrauen vollkommen entsprechen werden.

München am 16. April 1817.

Max Joseph.

Nach dem
Befehle Sr. Majestät des Königs
Egid von Kobell,
General-Sekretär des königlichen Staatsraths.

IV. Capitel.

Innere Organisation des obersten medizinischen Gerichtshofes, des Medizinal-Tribunals.

---

§. 1.

Der oberste medizinische Gerichtshof, das Medizinal-Tribunal ist die oberste und entscheidende Instanz in medizinisch-gesetzlichen Gegenständen.

Alle Responsen, Pareres, Gutachten der Medizinal-Aemter, gegen die eine Appellation ergriffen wird, welche den Gerichtshö-

fen und Privaten nicht genügen, oder deren Aussprüche problematisch sind, gelangen zur Entscheidung des Medizinal=Tribunals.

§. 2.

Das Medizinal=Tribunal besteht aus einem Vorstand, wenigstens vier Räthen, und einem Sekretär.

Der Vorstand eröfnet die Eingaben, präsidirt in den Sitzungen, hält die Umfragen, giebt das letzte Votum ab. Er vertheilt die Arbeiten unter die Räthe.

Der Sekretär führt das Protokoll, besorgt die Registratur, fertigt die Versendung der Rescripte. Er ist der Conservateur des wissenschaftlichen Archivs.

§. 3.

Das Medizinal=Tribunal ist die Prüfungs=Stelle der Medizinal=Beamten, als Gerichts=Beamten.

Es führt zugleich den Kontroll über die Prüfungen der medizinischen Techniker, gelehrten Aerzte, Medizinal=Beamten als Polizei=Beamten und des Medizinal=Dienstpersonals; so wie das Medizinal=Departement den Kontroll über die Prüfungen der Medizinal=Beamten als Gerichts=Beamten führt.

§. 4.

Das Medizinal=Tribunal sammelt durch den Sekretär als Conservateur alle Responsen, Parere, Gutachten der Medizinal-Beamten als Gerichts=Beamten, die sie in Abschrift gesammelt alljährlich an dasselbe einschicken, und benützt diese zur Bildung eines praktischen Systems der gesetzlichen Medizin, und zur Ausarbeitung eines gesetzlichen Medizinal=Koderes.

§. 5.

Das Medizinal=Tribunal hat die Aufgabe, einen allen Forderungen genügenden, auf die Erfahrungen der Naturkunde gestützten gesetzlichen Medizinal=Kodex auszuarbeiten, der den Medizinal-Aemtern und den öffentlichen Lehrern als Norm dient, und gesetzliche Kraft hat.

§. 6.

Das Medizinal=Tribunal theilt der Erfahrungs=Akademie des Landes die gesammelten jährlichen Eingaben der Medizinal-Aemter mit, diese prüft und vergleicht dieselben mit den Eingaben der vorigen Jahre, zieht Resultate daraus, und sendet diese mit einem instruktiven Bericht an das Medizinal=Tribunal.

§. 7.

Neue Bereicherungen der gesetzlichen Medizin werden zuerst durch die Erfahrungs = Akademie und das Medizinal = Tribunal geprüft, und dann durch Sendschreiben die Medizinal = Beamten des Landes aufgefordert, ihre Ansichten und Erfahrungen in detaillirten Abhandlungen abzugeben.

§. 8.

Alle Verhandlungen geschehen vor versammeltem Tribunal.

Die Referate müssen in schriftlichen, gründlichen und umfassenden Aufsätzen vorgetragen werden. Sie müssen eine auf vorliegende Akten gegründete Erzählung der Veranlassung, des Hergangs, der Motive enthalten, dann folgt die auf ächte medizinische Erfahrung gestützte, von Autoritäten und Meinungen, Hypothesen und Systemen gleich freie Ansicht des Referenten, zuletzt wird das Konklusum durch Rekapitulation der wichtigsten Punkte ausgesprochen.

Der Präsident hält die Umfrage, und giebt zuletzt sein Votum ab.

Sind die Stimmen in Verhandlung über einen wichtigen Gegenstand zu sehr von einander abweichend, so sind diese Vota schriftlich auszuarbeiten, und in der nächsten Sitzung vorzutragen, worauf dann eine neue Umfrage statt findet. Wenn es, um ein richtiges und vollständiges Responsum abgeben zu können, nöthig ist, chemische, physische oder andere Versuche zu machen, oder schon gemachte Versuche zu wiederholen und zu prüfen, so müssen mehrere Räthe des Medizinal = Tribunals kommittirt werden, um diese Versuche vorzunehmen.

§. 9.

Der Geist der Einigkeit, Würde, Unbefangenheit, der Geist der reinen, auf Erfahrung gegründeten Lehre, des Strebens nach immer höherer Vervollkommnung muß in dem Medizinal = Tribunal herrschend seyn.

§. 10.

Das Medizinal = Tribunal erfordert zu seiner Geschäfteführung ein vollkommenes Registratur = Wesen.

Die Ordnung der Registratur muß systematisch, chronologisch und vollständig seyn, und alle Akten = Produkte müssen durch ein genaues Register auf's schnelleste wiedergefunden werden. Wenn

das Aeußere dem Inneren an Eleganz, Reinlichkeit, Zusammenstellung, Bequemlichkeit entspricht, so gewährt das Ganze eine günstige Beurtheilung.

V. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmung über die innere Organisation des obersten medizinischen Gerichtshofes.

---

§. 1.

Königlich baierische Verordnung vom 8. Dezember 1808. die Organisation der Medizinal = Komitéen zu München, Bamberg und Trient betreffend.

§. 5. Von der Bearbeitung medizinisch = gerichtlicher Fälle.

a) An ein Medizinal = Comitée können nach Unsern deßhalb getroffenen Bestimmungen, nur die bei den Appellations = Gerichten anhängigen gerichtlichen oder peinlichen Fälle, über welche eine medizinisch = wissenschaftliche Entscheidung nothwendig ist, gebracht werden.

Die Appellations = Gerichte stellen in dieser Hinsicht die betreffenden Akten dem ihnen zugewiesenen Medizinal = Komitee mit einem Kommunikate zu, in welchem der eigentlich zu berichtigende Punkt, der zu ertheilende Aufschluß, oder die Frage, deren Entscheidung verlangt wird, deutlich bestimmt enthalten ist.

Die Entscheidung, besonders in Kriminal = Fällen, und wenn der Inquisit im Verhaft sitzt, muß längstens in Zeit von 14 Tagen, vom Tage der Präsentation an gerechnet, von dem Medizinal = Komitée abgegeben, und mit derselben die Akten wieder vollständig und in Ordnung dem betreffenden Appellations = Gerichte remittirt werden.

b) Es versteht sich von selbst, daß, wenn ein Medizinal = Komitée zur Erforschung der Wahrheit von der wissenschaftlichen Seite etwa noch einige Erhebungen, Nachholungen oder Untersuchungen erforderlich finden sollte, der eben festgesetzte Termin zur Abgabe des Gutachtens, der Aufklärung oder Entscheidung nicht hinreichend ist; doch soll diese auch in dergleichen Fällen möglichst beschleunigt werden.

Die Medizinal = Komitéen haben aber weder in diesen, noch bei andern Gelegenheiten direkte etwas zu verfügen, sondern die unumgänglich erforderlich erachteten Verfügungen durch das nemliche Appellations = Gericht, welches das Ganze veranlaßt hat, einzuleiten.

c) Wie wir schon oben §. 1. Lit. c. angeordnet haben, sollen die Verhandlungen zwischen den Appellazions = Gerichten und den Medizinal = Komitéen durch Kommunikate geschehen, und eine dieser Stellen der andern mit gebührender Achtung und nach der bisherigen Observanz im Range gleicher Stellen begegnen.

Der einem jeden Medizinal = Komitee von den General = Kommissariaten beigegebene Sekretär wird erforderlichen Falls für die richtige Beobachtung des Kanzlei = Styls bei diesen und andern Gelegenheiten Sorge tragen.

d) Sogleich nach dem Einlaufe eines solchen Gegenstandes wird ihn der Vorstand, falls er ihn nicht zur eignen Bearbeitung qualifizirt findet, einem derjenigen Mitglieder zustellen lassen, für dessen vorzüglich betriebenes Fach derselbe sich besonders eignet.

Dieses Mitglied wird nach geendeter Bearbeitung durch den Vorstand eine Sitzung veranlassen.

Der Vorstand eines jeden Medizinal = Komitées hat darüber zu wachen, daß ohne die erheblichsten Ursachen kein Mitglied von einer Sitzung entfernt bleibe, sondern vielmehr vom Anfange der Verhandlung bis zu ihrem Ende gegenwärtig sey.

e) Für die Bearbeitung, den Vortrag und die Entscheidung dieser Gegenstände überhaupt bestimmen Wir folgende Vorschriften:

1) Ueber jeden in die gerichtliche Arzneiwissenschaft einschlägigen Akt macht der Respizient einen schriftlichen Vortrag, welcher die Veranlassung, eine kurze, in Bezug auf den in Frage stehenden Gegenstand aber genaue Geschichts = Erzählung des Hergangs, mit Hinweisung auf die vorzüglichen Akten = Produkte enthält. Am Ende trägt er seine Meinung und die Gründe dafür ebenfalls schriftlich vor;

2) in jedem Falle, ohne Ausnahme, müssen die wichtigen Akten = Produkte, welche über den in Frage stehenden wissenschaftlichen Gegenstand besondere Aufklärung geben, oder darauf Bezug haben, vorgelesen, und zur Einsicht sämmtlicher Mitglieder gebracht werden;

3) darauf hält der Vorstand die Umfrage, sammelt die Stimmen, und spricht das Conklusum nach ihrer Mehrzahl aus;

4) sollten sich erhebliche Einwendungen dagegen von einer oder den mindern Stimmen ergeben, deren Wichtigkeit entweder der Vorstand, oder das Mitglied zu schätzen hat, so wird nach Umständen die Sache entweder noch einmal vorgenommen, und hiezu ein Korreferent ernannt, oder das Separat-Votum schriftlich zu dem Conklusum gelegt, und in dem auszustellenden Gutachten ausdrücklich bemerkt, daß das Conklusum nicht durch Einhelligkeit der Stimmen, sondern mit der genannten Mehrzahl gegen die genannte Minderzahl erhalten wurde; auch ist die Meinung der Minderzahl mit ihren Gründen beizusetzen.

Die bei solchen Verhandlungen aufzustellenden Gründe dürfen aber in keinem Falle außerhalb dem Umfange der medizinischen Wissenschaften genommen werden.

5) Ueberhaupt ist in dem auszustellenden Gutachten darauf zu sehen, daß dasselbe deutlich und bestimmt, mit stäter Hinsicht auf die vorgelegte Frage, und wo möglich mit Vermeidung der den medizinischen Laien weniger verständlichen lateinischen Kunstausdrücke abgefaßt, und die Entscheidungsgründe beigesetzt werden. Vorzüglich muß dieß letztere umständlich geschehen, wenn vorherige Urtheile eines oder mehrerer Kunstverständigen verworfen werden.

6) Ueber diese jedesmal gepflogenen Verhandlungen und die bei der Berathung geführten Stimmen wird von dem Sekretär ein Protokoll gehalten, mit dem schriftlichen Vortrage und dem Votum des Proponenten, nebst dem Aufsatze des Gutachtens, wie dasselbe an ein Appellations-Gericht abgegeben wurde, zu den Akten gelegt, und mit dem Geschäfts-Protokolle vierteljährig an Unser geheimes Ministerium des Innern eingeschickt.

Nach genommener Einsicht folgen diese Vorlagen zurück, um zu den Akten gelegt zu werden.

7) Wenn Unsere Medizinal-Komitéen bei Gelegenheit der Bearbeitung medizinisch-gerichtlicher Fälle auf Gegenstände kommen, über welche, entweder bei polizeilichen oder wichtigen Vergehungen von Medizinal-Personen, oder gemachten wissenschaftlichen Fehlern derselben, Verfügungen erforderlich sind, so liegt dieß ganz außer der Geschäfts-Sphäre dieser Komitéen.

In

In solchen Vorkommnissen ist die so eben anbefohlene quartalweise Einsendung des betreffenden Protokolls u. s. w. nicht abzuwarten, sondern dasselbe mit einer pflichtmäßigen Anzeige, unmittelbar nach geendeter Verhandlung zu thun, worauf Wir das ferner Geeignete verfügen werden.

VII. Kapitel.

Die Akademieen, als Bildungs-Anstalten für die Aerzte und das Medizinal-Dienst-Personale.

§. 1.

Die Akademieen sind die öffentlichen Bildungs-Anstalten für die Aerzte, die technischen Aerzte, die künftigen akademischen Lehrer, die Medizinal-Beamten, und für das Medizinal-Dienst-Personale.

Aerzte und Medizinal-Dienst-Personale müssen auf der Landes-Akademie, nach den von dem Medizinal-Departement aufgestellten Grundsätzen, in einem zusammenhangenden System gebildet werden.

§. 2.

Auf der Landes-Akademie, als medizinischem National-Erziehungs-Institut, müssen alle Anstalten zugegen und vereint seyn, welche das medizinische Studium erleichtern und versinnlichen, so wie die Anstalten zur Bildung des Medizinal-Dienst-Personals.

Zu diesen Anstalten gehören:

1) Ein physikalischer Apparat.
2) Ein vollständiges Naturalien-Kabinet aus allen 3 Naturreichen.
3) Ein botanischer Garten.
4) Ein Zergliederungs-Saal.
5) Ein physiologisches und pathologisches Präparaten-Kabinet.
6. Ein chemisches Laboratorium.
7. Eine Apothecke.
8. Ein Menschen- und Thier-Spital.

9. Ein Gebärhaus.
10. Ein Bandagen- und Instrumenten-Apparat.
11. Ein Medizinal-Amt.
12. Eine vollständige medizinische Bibliotheck.

§. 8.

Das gesammte physikalisch-medizinische Studium muß consequent und ineinandergreifend, nach gleichförmigen Grundsätzen, nach der von der Erfahrungs-Akademie des Landes geprüften und öffentlich aufgestellten physikalisch-medizinischen Lehre vorgetragen und gelehrt werden.

Die öffentlichen Vorlesungen der akademischen Lehrer können daher nur nach eigens ausgearbeiteten Heften, die der Prüfung der Erfahrungs-Akademie unterliegen, und nicht nach willkührlich gewählten Lehr- und Handbüchern abgehalten werden, diese letztern haben denn die Sanktion der Erfahrungs-Akademie erhalten.

Man s. J. Stoll staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medizinal-Wesen u. s. w. II. Theil. Zürich. 1812. Seite 116. — 118. —

Die Lehrer der Heilkunde müssen sich im Oesterreichischen genau an die vorgeschriebenen Lehrbücher halten, und es steht nicht in ihrer Macht, von den in denselben aufgestellten Grundsätzen abzugehen.

§. 4.

Jedem studierenden Akademiker liegt ob, das physikalisch-medizinische Studium nach den von dem Medizinal-Departement aufgestellten Grundsätzen der Methodik desselben zu betreiben.

Es muß daher für jedes Semester dem Studierenden ein gedrucktes Exemplar des methodisch eingerichteten Lektions-Katalogs zugestellt werden, nach welchem er sich strenge zu benehmen hat. Besondere skizzierte Anleitungen der Methodik des Studiums für den Arzt in Beziehung als reinen Technikers, als arzneikundigen Gelehrten, als künftigen akademischen Lehrers, und als künftigen Medizinal-Beamten, so wie für das Medizinal-Dienst-Personale sind eben so wesentlich nothwendig. Sie machen die Studierenden nicht nur mit dem Wesen, Umfang, der Eintheilung, Geschichte und Literatur, sondern auch mit der Art und Weise bekannt, wie sie beim Studium der Wissenschaften verfahren sollen.

§. 5.

Die Vorlesungen werden in der Landessprache abgehalten.

Die heut zu Tage weiter gediehene Vervollkommnung der Medizin, und besonders ihrer Hülfswissenschaften, als zu den Zeiten der Römer, läßt die lateinische Sprache zum Behuf der akademischen Vorlesungen nicht zu, man müßte dann für die neuen Begriffe auch neue Wörter schaffen wollen, die ziemlich unlateinisch klingen würden. Zudem muß ja der Arzt über seine Gegenstände in der Landessprache sich verständlich auszudrücken lernen. Indessen muß doch das Studium der griechischen und lateinischen Sprache dem Arzt eine immerwährende Beschäftigung bleiben zur gründlichen Kenntniß der alten Erfahrungs = Medizin.

§. 6.

Die Vorlesungen über Methodik der Medizin müssen dem Studium der Medizin selbst vorausgehen.

Wer einen Gegenstand sich zu eigen machen will, muß ihn von allen Seiten kennen, muß wissen, wie er stuffenweise zu seiner Kenntniß kommt.

Die Methodik der Medizin giebt bloß die Rudimente an, auf denen das Gebäude der Gesammt = Medizin beruhet, den Geist, der auf dem Ganzen schwebet, der im weitern Fortgang immer wieder gefunden werden soll.

§. 7.

Das wichtigste bei jedem Lehrgegenstand der Medizin ist die pragmatische Geschichte der Erfahrungs = Sätze.

Der junge medizinische Akademiker muß wissen, wann und unter welchen Verhältnissen, wie und auf welche Weise, durch Zufall oder Nachdenken, unter welchen gleichzeitigen Beobachtungen ein Erfahrungs = Satz entdeckt wurde. Er sieht somit das Steigen, Fallen und Stillestehen der Wissenschaft, lernt ähnliche günstige Zusammtritte von Verhältnissen zu eigenen Entdeckungen benützen, ersieht den Zusammenhang und die Verwebung der medizinischen Lehren, und wird dadurch ein gründlicher Arzt.

§. 8.

Was bei dem Studium der Medizin versinnlicht werden kann, muß den Sinnen in der Natur selbst dargestellt werden.

Der Arzt, der sich mit der Natur im Normal = Zustande, wie in ihren Abweichungen beschäftigt, muß sich nicht mit Kopieen be-

gnügen, sondern frühzeitig die Natur in der Natur studieren, die Beschreibungen mit den Naturkörpern selbst sorgfältig vergleichen, die Experimental=Wissenschaften in den Werkstätten selbst erlernen, die organischen Gesetze in der Natur durch Belauschung und Beobachtung ihrer Verrichtungen auffinden, die Wechselwirkung der Naturkörper würdigen, den belebten Mechanisme und die organischen Kräfte, das Materielle und Dynamische beobachten, um so ein getreuer Diener der Natur zu werden.

§. 9.

Der beginnende medizinische Akademiker muß sich zuförderst über seine Vorbereitungs=Kenntnisse genügend ausweisen.

Bei der Einheit des Planes und dem Ineinandergreifen der National=Lehr=Institute, bei den strengen Prüfungen über Befähigung zu höhern Studien kann es nicht fehlen, daß nicht nur solche Jünglinge die Akademieen betreten, welche Anlage, Fähigkeiten, Würde zu diesen höhern Studien haben, sondern die auch ohne Unterbrechung, bei dem naturgemäßen Uebergang vom Leichtern zum Schwerern die akademischen Hörsäle besuchen.

§. 10.

Das Studium der Medizin beginnt mit dem Studium der empirischen Naturkunde.

Die Vorlesungen über Botanik, Mineralogie und Zoologie, letztere in Verbindung mit der empirischen Anthropologie und Geologie, müssen im botanischen Garten, im Mineralien= und Thierkabinet abgehalten werden, selbst durch botanische Exkursionen muß der natürliche Standpunkt der Pflanzen aufgesucht, durch mineralogische Reisen müssen die Mineralien in ihrer Werkstätte untersucht, und im Thiergarten die verschiedenen Thierklassen beobachtet werden.

§. 11.

Dieser folgt die analytische Betrachtung der Naturkörper.

Des menschlichen in seiner mechanischen Zergliederung, in der chemischen Scheidung und Auflösung seiner Bestandtheile, und in Vergleichung derselben mit andern Thierkörpern im Zergliederungs=Saal; des Metallkörpers oryktognostisch, und des Pflanzenkörpers geotomisch. Einen vortreflichen Umriß der Morphologie des menschlichen Körpers hat B u r d a ch in seinen anatomischen Untersuchun-

gen geliefert. S. Altenburger Annalen der Heilkunde. v. 1814 Jun. S. 361. folg.)

Den dritten Uebergang macht die Untersuchung der physischen Kräfte der Naturdinge.

Hier kommt vor: die physiologische Betrachtung der inorganischen Natur, Experimental-Physik, Chemie, Biologie der Pflanzen und Thiere, Oeconomie, Anthropologie in physiologischer und psychologischer Hinsicht. Die Lehren der Physik und Chemie müssen durch Experimente anschaulich gemacht werden, worzu ein vollständiger Instrumenten-Apparat erfordert wird.

§. 13.

Das akademische Studium des der Medizin sich Widmenden geht nun zu den Hülfswissenschaften über, die mit der Medizin in engerer Verbindung stehen.

Der medizinische Akademiker erhält nun eine propädeutische Darstellung der Medizin. Diese zeigt ihm das Wesentliche dieser Kunst aus ihren Quellen und Prinzipien, dann die Totalität derselben mit denen sich auf sie beziehenden Kenntnissen. Sie betrachtet endlich das Ideal des Heilkünstlers in seiner Beziehung auf Wissenschaft und Kunst, und in seiner Ausübung derselben als Technikers, akademischen Lehrers und Medizinal-Beamten.

§. 14.

Das Studium der medizinischen Wissenschaft selbst beginnt mit der Encyklopädie der Medizin und mit ihrer Theorie.

Hier wird der Geist aufgefaßt, der in den folgenden Lehren weben soll, hier wird der menschliche Organisme vorzüglich von seiner physischen und somatischen Seite betrachtet. Diese Betrachtung zerfällt wieder in die hygieientische und pathologische, in die pathogenische und nosologische. Sie muß in der Physiologie des menschlichen Organisme begründet seyn, da Krankheiten nur in der Gesetzmäßigkeit der Natur sich offenbaren.

Schon jetzt muß der medizinische Akademiker an das Kranken-Bett geführt werden, um da die Klassen, Ordnungen, Gattungen und Arten der Krankheiten in der Natur so zu betrachten und erkennen zu lernen, wie andere Naturkörper durch Anschauung erkannt und klassifizirt werden.

§. 15.

Bei dem Studium der praktischen Medizin kommt zu betrachten vor: die allgemeine und besondere Therapie, Diätetik, Heilmittellehre in ihrer Abtheilung als Arzneimittellehre, Pharmakologie, Pharmacie und Receptirkunst, und als Chyrurgie und Entbindungskunst.

Die allgemeine Therapie ist nichts anders als eine Pragmatik der Pathologie, in welcher die allgemeinen Gesetze des Heilens mit der Kenntniß der allgemeinen pathologischen Erscheinungen in Beziehung gebracht werden, so wie die spezielle Therapie sich auf nosologische Pragmatik stützt. Diese Lehren müssen an dem kranken Individuum im Krankensaal selbst durch vielfältige Beobachtung und Uebung nachgewiesen werden.

Aus der speziellen Physiologie, aus der Kenntniß des Wesens, des Zwecks und der Verhältnisse der einzelnen Funktionen des menschlichen Organismus, in Vergleichung mit dem Einfluß der Aussendinge, wird die Lehre der Diätetik deduzirt.

Die Heilmittellehre umfaßt nicht blos allein die Arzneimittellehre und die Lehre der Anwendung mechanischer Hülfsmittel, der Instrumente und Bandagen, sondern auch alles, was in der Natur als heilender Stoff, als Medium aufgefunden werden kann, um den menschlichen Organisme in solche Verhältnisse zu setzen, daß allgemeine und besondere krankhafte Zustände desselben beiseitigt werden.

Der medizinische Akademiker muß die Arzneimittel von jeder Seite kennen lernen: ihre naturhistorische Beschreibung, ihre chemischen Bestandtheile, ihre Güte, ihre Verfälschung, ihre Einsammlung, Aufbewahrung, Zubereitung, Zusammensetzung. In einer wohl eingerichteten Apothecke werden ihm alle diese Gegenstände versinnlicht und in Anwendung gebracht.

Der sich bildende Heilkünstler übt zwar seine Phantasie durch Anlegung der Bandagen und Instrumente am Phantom, und durch Operationen an Leichnamen, allein dieß ist nicht hinreichend, einen technischen Arzt zu bilden, vielmehr müssen diese Gegenstände am lebenden Menschen und Thier selbst betrachtet, angewandt, geübt werden.

§. 16.

Nun folgt die Anwendung der allgemeinen physikalisch = medizinischen Kenntnisse auf individuelle Fälle in dem Handeln selbst, die t e ch n i s ch e **U e b u n g**.

Der sich bildende Techniker erlangt Uebung und Fertigkeit in der ärztlichen Technik zuerst dadurch, daß er andere handeln sieht. Er ordnet durch dieß Anschauen, durch diese Betrachtungen, durch die nützlichen Bemerkungen seines Lehrers seine Kenntnisse in der Klinik, Semiotik, Diagnostik, Anamnestik, in der Lehre von den Indikationen, in der Prognostik, in der Operationen-Lehre, Geburts-Hülfe, in der Kunst, medizinische Versuche zu machen, Beobachtungen anzustellen, und Erfahrungen am Krankenbett zu sammeln, endlich in der medizinischen Technik selbst.

Dann handelt er selbst als Praktikant in der klinischen Anstalt, am Krankenbett, in Thierspital, im Operier-Saal, an Gebärenden unter der Aufsicht der Lehrer oder der Veteranen der Kunst.

Nachdem der gebildete Heilkünstler sich so mit der Natur des Menschen- und Thier-Organismus in allen Verhältnissen bekannt gemacht hat, so übt er sich in der medizinischen Kasuistik. Hier werden Krankheits-Fälle vorgelegt, die zwar wirklich gegeben sind, aber dem Arzt nicht wirklich vor die Sinne gestellt werden, und die er im Geiste mit seiner Phantasie auffassen muß.

§. 17.

Den Beschluß des Studiums der Medizin macht das Studium der Geschichte und Literatur derselben.

Jetzt erst wird der junge Mediziner mit Nutzen die Geschichte und Literatur seiner Wissenschaft und Kunst studieren, mit Intelligenz ihre Pragmatik erforschen, mit reifer Beurtheilung die Systeme, Theorieen und Widersprüche sichten, den Kern von den Spreuen lesen, mit Verehrung bei den großen Naturkundigern verweilen, ihre Lebensgeschichte für seine Norm benutzen, um Priester der Natur zu werden, wie sie.

§. 18.

Die Thierheilkunde kann nicht als eine abgesonderte Wissenschaft betrachtet werden, sondern sie muß mit der Menschenheilkunde beständig verwebt seyn, da die Gesetze des Lebens bei dem Menschen, wie bei dem Thier, die gleichen sind. Dasjenige, wodurch sich das Thier in seinem organischen Bau unterscheidet, (Zootomie) wodurch das Thier seine eigenthümlichen Verrichtungen ausübt, (Zoophysiologie) die Zoosemeiotik u. s. w. wird als vergleichende Anatomie, Physiologie, Semiotik u. s. w. abgehandelt.

VIII. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen des medizinischen Unterrichts.

Reglement pour l'etude et l'exercice de la médécine, donné à Marly 1707. art. 9. 10.

Ant. von Stoeroc institutio facultatis med. Vindob. Vienn. 1776. gr. 8vo.

Ebend. Einrichtung der medizinischen Fakultät zu Wien, ihre Gesetze, Lehrart und Prüfung. Aus dem Latein. von Pasc. Jos. Furro. Wien. 1785. 8vo.

Plan zu einer gleichmäßigen auf allen Universitäten der österreichischen Monarchie zu beobachtenden Studien-Ordnung in Bezug auf Arzneikunde, Wundarzneikunde und Pharmacie in der med. chir. Zeit. vom Jahr 1804. II. S. 163. flg.

Dermalige Verfassung des öffentlichen medicinischen Unterrichts in den k. k. deutsch-erbländischen Staaten Oesterreichs. S. mediz. Jahrbücher des k. k. österreichischen Staates. 1. B. 1. St. Seit. 3. flg.

L'eveillé mémoire sur l'etat actuee de l'enseignement de la Médecine et de la Chirurgie en france, et sur les madifications, dout il est susceptible. Paris. 1816. 4. 100. Seiten.

J. P. Frank. Studienplan für die med. Fakultät auf der hohen Schule zu Pavia. S. Nr. III. S. 163. folg. der Supplement-Bände zur med. Polizei. I. B. Tübingen. 1812.

Vorschriften in Ansehung des Studiums der Arzneikunde, Wundarzneikunst und Pharmacie.

S. Franz des II. polit. Gesetze und Verordnungen. XVIII. B. Wien. 1806.

Die unverhältnißmäßig große Anzahl der Kandidaten, welche schon seit mehreren Jahren der Arzneikunde schaarenweise zugelaufen und zu Doktoren befördert werden, ist ein allgemein auffallendes dem Staate und der Menschheit keineswegs gleichgültiges Gebrechen, welches einer zweckmäßigen Abhülfe nothwendig bedarf.

Um diese Abhülfe zu verschaffen, und die bei dem Studium der Arzneikunde, Wundarzneikunst und Pharmaceutik eingeschlichenen Mißbräuche und Unordnungen abzustellen, haben seine Majestät den beiliegenden Plan (sieh die Beilage) herablangen zu lassen geruht, welcher der Landesstelle als eine verbindende Vorschrift mit dem Beisatz bekannt gemacht wird, daß jenes, was zu einer sogleichen Ausführung geeignet ist, gleich, das Uebrige aber mit Anfang des nächsten Schuljahres in Vollzug zu bringen sey.

Dekret der vereinten Hofkanzlei vom 1. Februar, an alle Länderstellen.

Beilage.

Plan zu einer gleichmäßigen auf allen Universitäten der österreichischen Monarchie zu beobachtenden Studien-Ordnung in Bezug auf Arzneikunde, Wundarzneikunst und Pharmacie:

I. Arzneikunde und höhere Wundarzneikunst.

A. Aufnahme der Schüler a) Inländer.

1) Um zum Studium der Arzneikunde und höhern Wundarzneikunst zugelassen zu werden, müssen sich die Schüler mit Attestaten ausweisen, das philosophische Studium auf einer inländischen Lehranstalt öffentlich, vorschriftsmäßig und vollständig, daß ist, nach dem vorgeschriebenen dreijährigen Curse absolvirt, und aus jedem Gegenstande derselben wenigstens die erste Klasse erhalten zu haben. Jeder, der auch nur einem dieser Erfordernisse nicht Genüge leistet, wird abgewiesen.

2) Wer auf einem inländischen Lyceum die Philosophie binnen zwei Jahren absolvirt hat, muß, wenn er zum Studium der Arneikunde oder höhern Wundarzneikunst übergehen will, zuerst auf einer inländischen Universität den dritten Jahrgang des philosophischen Studiums nachtragen.

3) Civil- und Landwundärzte, welche Doktoren werden wollen, unterliegen den gleichen Vorschriften.

4) Mit Attestaten von Privatprüfungen aus dem philosophischen Studium kann Niemand zum Studium der Arzneikunde oder höhern Wundarzneikunst zugelassen werden.

b) Ausländer.

1) Ausländer, welche auf einer inländischen Lehranstalt die Arzneikunde oder die höhere Wundarzneikunst studieren wollen, ohne sich im Inlande graduiren zu lassen, können nach eigner Wahl und Ordnung jedes ihnen beliebige medizinische Kollegium besuchen. Jedoch muß es in den Attestaten, welche ihnen die Professoren darüber ausstellen, ausdrücklich angemerkt werden, daß sie als außerordentliche Schüler den Vorlesungen beigewohnt haben, und mit solchen Attestaten wird zu den strengen Prüfungen zugelassen.

2) Ausländer, welche sich auf einer inländischen Universität graduiren lassen wollen, müssen sich in Hinsicht des Sudiums denselben Vorschriftən wie die Inländer, unterwerfen.

3) Sie müssen daher den ganzen philosophischen Cursus auf einer inländischen Lehranstalt vor der Aufnahme zum medizinischen Studium vollendet haben, und das selbst in dem Falle, wenn sie sich mit Attestaten ausweisen können, auf einer fremden Universität die Philosophie gehört zu haben.

4) Eben so haben Zeugnisse über einen oder mehrere Zweige der Arzneikunde oder Wundarzneikunst, welche sie von fremden Universitäten mitbringen, keine Gültigkeit, und sie müssen in jedem Falle alle Zweige der Arzneikunde und Wundarzneikunst auf einer inländischen Universität vorschriftsmäßig sich eigen machen.

5) Ausländer, welche Doktoren einer fremden Universität sind, und diese Würde auch auf einer inländischen Universität erlangen wollen, müssen, ehe sie zu den strengen Prüfungen zugelassen werden können; den Kursus der Klinik wiederholen, das ist, durch zwei volle Jahre den Vorlesungen über spezielle Therapie, und den Demonstrationen am Krankenbette beiwohnen.

B. Studienfolge. Der ganze medizinisch-chirurgische Studien-Curs wird binnen vollen fünf Jahren vollendet, wovon drei Jahre der Theorie und den Hülfswissenschaften, und zwei Jahre der speciellen Theorie und Klinik gewidmet werden.

Die verschiedenen Lehrgegenstände werden noch in derselben Ordnung und Folge, wie es der jetzt bestehende Studien-Plan vorschreibt, vorgetragen. Es wird daher gelehrt, im ersten Jahre:

Anatomie, Chemie, Botanik, die spezielle Naturgeschichte, allgemeine und spezielle Chirurgie; im zweiten Jahre: Physiologie, vereinigt mit der höhern Anatomie, die Lehren von den chirurgischen Operationen, Instrumenten und Bandagen, die Geburtshülfe; im dritten Jahre: Pathologie und materia medica; im vierten und fünften Jahre: die spezielle Therapie der acuten und chronischen Krankheiten, medizinisch = chirurgisch = praktischer Unterricht am Krankenbette, binnen zwey Jahren muß immer ein vollständiger Curs der speziellen Therapie gegeben werden.

II. Unterricht für Civil = und Landwundärzte.

Der Studien = Curs für Civil = und Landwundärzte dauert zwei volle Jahre, in welchen über folgende Gegenstände gelehret wird.

Im ersten Jahre Anatomie, allgemeine und spezielle Chirurgie, medizinisch = theoretischer Unterricht.

Im zweiten Jahre die Lehre von den chirurgischen Operationen, Instrumenten und Bandagen, die Geburtshülfe, chirurgischer Unterricht am Krankenbette, praktischer Unterricht für Geburtshelfer, medizinisch = praktischer Unterricht am Krankenbette und spezielle Therapie. Der Unterricht über die spezielle Therapie für Civil = und Landwundärzte unterscheidet sich wesentlich von jenem für die Schüler der Arzneikunde, indem er erst in einen dem Fassungsvermögen der Landchirurgen angemessenen Vortrag eingekleidet seyn muß, zweitens sich auch nicht auf alle, sondern vorzüglich auf jene acute und chronische Krankheiten erstreckt, welche unter dem Landvolke am gemeinsten vorkommen, und drittens immer binnen einem Jahr vollständig geendigt seyn muß.

Anmerkung. Diese zweijährige Dauer des chirurgischen Unterrichts ist nur für jene Civil = und Landwundärzte zu verstehen, welche entweder in einer Stadt oder auf dem Lande bei einem Meister der Wundarzneikunst die Lehrjahre gehörig vollendet zu haben sich ausweisen, wodurch sie sich nothwendig einige Kenntnisse in der Anatomie und Chirurgie eigen gemacht haben müssen; jene, welche sich in keiner Lehre befunden, und sich dem Studium der Chirurgie widmen wollen, um Civil = oder Landwundärzte zu werden, müssen vor ihrer Aufnahme Zeugnisse aus der Normalschule beibringen, und dann durch drei volle Jahre sich dem Studium der Chirurgie widmen. Sowohl in dem ersten als zweiten Jahre werden sie alle jene Lehrgegenstände hören, welche für das erste Jahr

des Unterrichts für Landchirurgen vorgeschrieben sind, und erst im dritten Jahre werden sie unter die Schüler eingeschrieben, welche sich die für den zweiten Jahrgang bestimmten Lehrgegenstände eigen machen.

III. Unterricht für Hebammen:

Hebammen müssen

1) einem ganzen Curse über die Geburtshülfe an der Universität oder dem Liceum beiwohnen, wo sie dann nach erhaltenem Zeugnisse
2) sich wenigstens durch zwei Monate dem praktischen Unterrichte im Gebärhause widmen müssen.

IV. Unterricht für Schüler der Pharmacie (Apothecker-Subjekte).

Schüler der Pharmacie müssen einem vollständigen Curse

1) der speziellen Naturgeschichte,
2) der Chemie,
3) der Botanik beiwohnen.

V. Allgemeine Vorschriften.

1) Physiologie, Pathologie, materia medica, spezielle Therapie und Klinik für die Schüler der Arzneikunde und höhern Chirurgie werden in lateinischer Sprache vorgetragen, alle übrigen Gegenstände werden auf den deutschen Universitäten in lateinischer Sprache, und in Ungarn, Italien und Pohlen in lateinischer, oder in der Landessprache nach der jetzt bestehenden Ordnung gelehrt.
2) Kein Schüler kann zu den Lehrfächern eines höhern Jahrgangs übergehen, außer er weiset sich mit Zeugnissen aus, alle Lehrgegenstände des vorhergehenden Jahrgangs gehört und allenthalben die erste Klasse erhalten zu haben.
3) Schüler, welche auch nur aus einem Lehrgegenstande die zweite Klasse erhalten haben, können nicht unter die Schüler des folgenden Jahrgangs aufgenommen werden, sondern müssen denselben Jahrgang wiederholen, und sollte einer auch bei der Wiederholung noch einmal die zweite Klasse aus irgend einem Gegenstande erhalten, so wird er aus der Zahl der medizinischen und chirurgischen Schüler ausgestrichen, und kann auf keiner inländischen Universität weiter Arzneikunde oder Chirurgie studieren.
4) Bei allen Lehrfächern der Arzneikunde, Chirurgie, Geburtshülfe und Pharmacie werden in Zukunft die Semestral-Prü-

fungen für alle Schüler statt haben, wie selbe bei den Lehrgegenständen der übrigen Fakultäten bereits bestehen. Ohne diese Prüfungen erhält kein Schüler ein Zeugniß.

5) Der medizinisch praktische Unterricht am Krankenbette und über spezielle Therapie für Schüler der Arzneikunde und höhern Chirurgie muß wesentlich von jenem unterschieden seyn, welcher Civil- und Landchirurgen gegeben wird. Ersterer muß vollständig seyn, wird in lateinischer Sprache gegeben, und umfaßt zwei Jahre zu einem ganzen Kurse. Letzterer beschränkt sich auf die gemeinsten unter dem Volke vorkommenden Krankheiten, wird in einem populären minder eruditen Vorschlag, und in deutscher Sprache (in Ungarn, Pohlen und Italien, nach der jetzt bestehenden Sitte, in lateinischer oder inländischer Sprache) gegeben, und beschließt mit jedem Jahre einen Kurs. Es muß daher dieser Unterricht auch an jenen Lehranstalten, wo ein einziger Professor denselben sowohl den Schülern der Arzneikunde, als den Landwundärzten ertheilt, in abgesonderten und eigenen Stunden gegeben werden.

VI. Pflichten der Professoren.

1) Die Professoren müssen dafür haften, daß kein Schüler zu dem medizinisch-chirurgischen Studium zugelassen, oder in einen höhern Jahrgang aufgenommen werde, der sich nicht mit Attestaten ausweiset, dazu nach obiger Vorschrift geeignet zu seyn. Professoren, welche dagegen handeln, werden für jeden unrechtmäßig zugelassenen oder vorgerückten Schüler 20 fl. zum Studien- oder Armenfonde erlegen.

2) Jeder Professor (jene der Chemie und Botanik ausgenommen, wo es wegen des halbjährigen Kurses an der hierzu nothwendigen Zeit mangelt) wird in jeder Woche an einem unbestimmten Tage wenigstens eine halbe Stunde öffentliche Prüfungen halten, und dazu wechselweise alle Schüler aufrufen, wobei er sich auch durch bloßen Aufruf von der Gegenwart derjenigen, an deren Fleiß er Ursache zu zweifeln hat, überzeugen kann.

3) Bei den Semestral-Prüfungen werden die Professoren die gehörige Strenge beobachten, und keinem unzeitigen Mitleiden Gehör geben.

Diese Strenge soll in einem vorzüglicheren Grade in dem ersten Jahrgange statt finden, damit unfähige oder nachlässige Schüler bei Zeiten von

dem Studium der Heilkunde abgewiesen, und der Staat vor schlechten Aerzten und Wundärzten bewahrt werde.

4) Atteſtate können nie früher als nach gänzlich vollendetem Semeſtral-Kurse abgegeben werden.

5) Keinem Professor ist es erlaubt, weder von dem Lehrfache, dem er vorsteht, noch von jenem eines andern Professors, aus was immer für einem Vorwande, Privat-Repetitionen zu geben. Wer dagegen handelt, wird im Betretungsfalle für jeden Schüler und Schülerin, denen er dergleichen gab, 50 fl. zu dem Studienfonde oder zum Armen-Institute bezahlen. Will aber ein Professor außer seinem Lehrfache noch über einen andern Gegenstand, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, und seine eigentlichen Amtspflichten dabei nicht leiden, außerordentliche Vorlesungen geben; so hat er hierzu die Erlaubniß gehörig anzusuchen, welche Se. Majestät selbst zu ertheilen sich vorbehalten.

6) Alle Professoren der Arzneikunde und Chirurgie aller Universitäten und Liceen der österreichischen Monarchie werden nach jedem Semester einen Katalog mehr, als bisher geschah, ihrer Schüler mit beigesetztem Kalcul an ihr Landes-Gubernium abgeben, von welchem er an die betreffende Hofstelle in Wien eingeschickt wird, welche letztere denselben dem Direktor des medizinischen Studiums in Wien zustellet. In diesen Katalogen müssen auch jene angemerkt werden, welche während des Semesters sich aus was immer für einem Fache den strengen Prüfungen unterzogen haben, mit Beisetzung des Erfolgs, nämlich: ob sie approbirt oder rejicirt worden seyen.

7) Vier Wochen nach Anfang des Schuljahres wird jeder Professor seinem Studien-Direktor das Namensverzeichniß seiner Schüler übergeben. Meldet sich ein Schüler später zur Aufnahme, so wird der Direktor entscheiden, ob dessen Gründe richtig genug seyen, daß er noch unter die Schüler desselben Jahrgangs aufgenommen werden könne. Der Katalog wird bei der Semestral-Prüfung den Professoren zurückgestellt, damit sie die Klassen in denselben eintragen können. Von allen Kandidaten, welche das erste Kursjahr der Medizin oder höhern Chirurgie antreten, hat ein Professor dieses Curses ihre sämmtlichen Zeugnisse aus der Piylosophie abzufordern, die Namen

in ein tabellarisches Verzeichniß zu bringen, bei jedem die Klassifikation aus jeder philosophischen Semestral-Prüfung in die Tabelle einzutragen, und diese Tabelle sammt allen philosophischen Zeugnissen dem Direktor in der gleich bemessenen Zeitschrift zu überreichen, von welchem die Zeugnisse nach genommener Einsicht und geprüfter Uebereinstimmung der Tabelle mit denselben den Schülern wieder zurückgestellt werden.

VII. Strenge Prüfungen.

1) Niemand kann zu den strengen Prüfungen zugelassen werden, außer er weiset sich mit Attestaten, welche alle den Calcul der ersten Klasse haben müssen, aus, alles eben Vorgeschriebene in der bestimmten Ordnung geleistet zu haben, das ist, den für das Fach, dem er sich widmete, vorgeschriebenen ganzen Curs vollendet zu haben.

2) Dieß gilt also von der Arzneikunde, Chirurgie und Geburtshülfe sowohl, als von der Pharmacie.

3) Der Dekan der medicinischen Facultät, oder wer immer auf jeder Lehranstalt die Annahme der Kandidaten zu den strengen Prüfungen zu besorgen hat, muß dafür haften, daß diese Vorschrift genau beobachtet werde. Für jeden unrechtmäßig zugelassenen Schüler würde er im Betretungsfalle 20 fl. zum Studien- oder Armenfonde erlegen.

4) Die Examinatoren haben ihr Votum der Zulassung, Suspendirung oder Verwerfung des Kandidaten nicht allein nach dem, was er jedem Einzelnen geantwortet hat, sondern darnach einzuleiten, was sie den Kandidaten während der ganzen Dauer der strengen Prüfung auf alle ihm gemachte Fragen antworten hörten.

5) Jeder Examinator wird daher der ganzen Prüfung beiwohnen, mit der alleinigen Ausnahme eines Professors, der etwa während der Zeit der Prüfung ein Kollegium zu lesen hätte, was öfters nicht vermieden werden kann.

6) Jene von den praktischen Aerzten des Orts, welche zu den strengen Prüfungen als Examinatoren gezogen zu werden pflegen, sollen nach einer einmal festgesetzten Ordnung in einer ununterbrochenen Wechselfolge diesen Prüfungen beiwohnen. Erlaubt

irgend einem seine häufige Praxis nicht so viel Zeitaufwand, als die strengen Prüfungen fordern, so legt er seine Stelle als Examinator nieder.

7) Da die strengen Prüfungen dazu angeordnet sind, um von dem Kandidaten zu erfahren, was er weiß, so haben sich die Examinatoren alles unzeitigen Erklärens und aller Erläuterungen, welche in die Kollegien gehören, zu enthalten, und überhaupt nicht mehr zu sprechen, als ein Fragender sprechen muß.

Auf die Frage muß stets die ganze Antwort des Schülers abgewartet werden, gleichviel, ob selber passend oder nicht antworte. Nie soll also der Kandidat mitten in der Antwort unterbrochen werden.

8) Bei praktischen Prüfungen muß jeder Examinator einen praktischen Fall setzen, und selben so wie am Krankenbette behandeln lassen, alle Arznei = Vorschriften müssen ordentlich formulirt werden.

9) Es versteht sich von selbst, daß Einsagen oder Zeichen geben mittelst des Kopfnickens, Kopfschüttelns oder Augenwinkens hier unter die unanständigsten und unzulässigsten Dinge gehöre, die bei strengen Prüfungen niemals statt finden können.

10) Wird ein Examinator durch Zufall verhindert, so werden die übrigen Exminatoren ihre Prüfungen um so viel verlängern, als nöthig ist, damit die für die strenge Prüfung bestimmte Zeit voll werde.

11) Kein Examinator soll die Prüfung über die jedem Einzelnen vorgeschriebene Zeit verlängern.

12) Mitleiden ist bei den strengen Prüfungen am unrechten Orte, und diese müssen unnachlässig und in der That das seyn, was die Worte ausdrücken.

Der Studien = Direktor, oder wer sonst bei den strengen Prüfungen den Vorsitz hat, wird darüber wachen, daß dieß auf die vorgezeichnete Art statt finde, und daß die gegebenen Vorschriften beobachtet werden.

Er wird jene Examinatoren, welche öfters dagegen handeln, entweder von diesen Prüfungen auf einige Zeit suspendiren, oder, wenn sie keine Professoren sind, sie für immer davon entfernen.

13) Ein an einer erbländischen Universität in einer rigorosen Prüfung reprobirter Kandidat der Doktor = Würde ist an einer andern

dern erbländischen Universität zur Hinterlegung der strengen Prüfungen gar nicht zuzulassen. Zu diesem Ende wird es jeder Universität zur Pflicht gemacht, in dem Falle, wenn ein unbekannter Schüler, welcher seinen Curs an einer andern inländischen Universität hinterlegt hat, zu den strengen Prüfungen zugelassen zu werden verlangt, sich vorläufig die Ueberzeugung zu verschaffen, daß ein solcher Kandidat nicht etwa schon an einer andern Universität, an welcher er zuvor war, eine strenge Prüfung mit fehlgeschlagenem Erfolge unternommen habe.

VIII. Rechte der Promovirten.

1) Alle Universitäten der österreichischen Monarchie werden gleich angesehen und gleich gehalten; auf denselben promovirte Doktoren, examinirte Chirurgen, Geburtshelfer, Hebammen, Apothecker rc. genießen daher in der ganzen Monarchie gleiche Rechte.

2) Nur in Ansehung der Hauptstadt Wien ist hier einige Beschränkung nothwendig.

Es werden daher auf andern inländischen Universitäten graduirte Doktoren, wenn sie in Wien die Praxis ausüben wollen, vorher die zweite oder sogenannte praktische strenge Prüfung wiederholen. Chirurgen unterziehen sich einer praktischen Prüfung, wobei der Studien = Direktor, Dekan und die zwei Professoren der Chirurgie gegenwärtig sind. Geburtshelfer wiederholen die erste, und Apothecker die dritte Prüfung.

Dafür erhalten die Wiedergeprüften keine neuen Diplome, sondern von dem Direktor, Dekan und ältesten Professor unterfertigte Zeugnisse, und die Doktoren sind fähig, in die Wiener Wittwen = Societät aufgenommen zu werden.

3) Auf Lyceen examinirte Chirurgen und Hebammen erlangen einzig das Recht, in der Provinz, in welcher das Lyceum besteht, ihre Kunst auszuüben.

In Paris ist seit dem Jahr 1807 in der St. Viktor-Straße eine eigene Lehranstalt für junge Studierende, welche sich der Arzneiwissenschaft widmen wollen, errichtet, deren Wesentliches in Folgendem besteht.

Die Zöglinge dürfen nicht nach eigener Willkühr nur solche Vorlesungen besuchen, die ihnen eine Zeitlang behagen, und die

übrigen nach Belieben vernachlässigen, sondern sie müssen nach einem methodischen, von geschickten Professoren entworfenen Plan, studieren; sie müssen daher die Vorlesungen der medizinischen Schule nach der vorgeschriebenen besten Ordnung besuchen, d. i. von den Anfangsgründen allmählig zu den verwickeltsten und schwersten Zweigen der heilenden Kunst übergehen. Ueberdieß werden noch besondere Vorlesungen über die Hauptfächer der Medizin in dem Amphitheater der Schule gehalten, wozu Professoren von den ausgezeichnetsten Verdiensten bestimmt sind, die, so zu sagen, einen Theil ihres Ruhmes auf die Anstalt übertragen werden. Repetirende Professoren, die aus den ersten und vorzüglichsten Schülern der medizinischen Schule erwählt wurden und Preise erhielten, sind diesem Institute beigegeben, und wohnen in demselben. Sie halten mit den Zöglingen täglich wissenschaftliche Unterredungen, und wiederholen mit ihnen die Vorlesungen, die sowohl in der medizinischen Schule, als auch im Museum der Naturgeschichte und in der Schule von Frankreich u. s. w. gehalten werden. Diese nämlichen Professoren leiten alle Uebungen der Zöglinge, und geben diesen in ihren anatomischen Arbeiten, in ihrem Studieren, in ihren Untersuchungen, in den klinischen Uebungen, mit einem Worte, in Allem, was auf ihre wissenschaftliche Bildung Bezug hat, Anweisung. Endlich hat die medizinische Schule, um dem Zweck des Gesetzes vom 19. Ventose im Jahr XI. zu entsprechen, nach welchem zwei Prüfungen von den fünfen, welchen sich der nach dem Doktortitel aspirirende Kandidat zu unterwerfen hat, lateinisch gehalten werden müssen, einen beständigen Lehrkurs für die alten Sprachen, vorzüglich für die lateinische, zum Besten derjenigen Zöglinge veranstaltet, die diesen Unterricht noch nöthig haben dürften. — Aus diesem Wenigen ist leicht ersichtlich, daß Zöglinge, die vier Jahre lang ohne Vakanz, ohne Zerstreuung und unter den Augen ihrer Lehrer in einem vortrefflich eingerichteten Institute Medizin studieren, wirklich grosse Vorzüge vor jenen jungen Leuten verdienen, die ohne alle alle Anleitung, sich selbst überlassen sind, nicht durch Wetteifer zur Auszeichnung angespornt werden, und daher ihre Wissenschaft gewöhnlich nur oberflächlich und einseitig erlernen. (S. med. chir. Zeit. Beilage zu Nr. 51. Seit. 460.)

F. Wendt VI. Nachrichten vom Kranken-Institut zu Erlangen. 1780 — 1786.

J. C. Starkes Einrichtung des klinischen Instituts. Jena. 1782. 4.

J. P. Frank's Ankündigung des klinischen Instituts zu Göttingen. 1784. 4.

Mémoires sur l'établissement des écoles de médecine pratique à former dans les principaux hôpitaux civils de la france à l'instar de Vienn. etc. par Hr. Würz. Paris. 1784, 8.

v. Kelchens Grundriß der Einrichtung der kaiserl. med. chir. Schule und einiger andern Hospitäler in Petersburg. Petersburg. 178 . 8.

Bemerkungen über das Civilhospital in Wien. 1788. S. 13.

J. F. Fritze Nachricht von einem neu errichteten klinischen Institute beim königl. colleg. med. chir. Berlin. 1789. 8.

J. N. Thomann über die klinische Anstalt in dem Julius-Hospital zu Würzburg. 1798. 8.

C. W. Hufeland Einrichtung und Gesetze der herzoglich med. chir. Krankenanstalt in Jena. 1799.

C. F. Fischers Nachricht von dem medizinisch-chirurgischen Klinikum in Jena. 1804. 8.

J. F. Ackermann Nachricht von der Organisation u. den Gesetzen der churf. polyclin. Anstalt in Heidelberg. Heidelberg. 1805. 46. S. 8.

Jeder an der Heidelberger polyclinischen Anstalt theilnehmende Arzt zahlt halbjährlich 11 fl. an die clinische Kasse, der Auskultant nur die Hälfte. Der Landesherr unterstützt das Institut jährlich mit 500 fl.

Himly Verfassung der öffentlichen med. chir. Klinik zu Göttingen, nebst einer Einleitung über klinische Anstalten überhaupt. Göttingen. 1803.

Ueber klinische Institute s. Ersch Handbuch der deutschen Literatur. S. 375. flg.

Nasse von dem Krankenhause zur Bildung angehender Aerzte zu Halle, und der damit verbundenen Kranken-Besuchsanstalt. Halle. 1816. 48. S. in kl. 8.

Zum grossen Vorzug und Nutzen ist hier die Polyklinik mit der Spitalklinik verbunden.

Dzondi kurze Geschichte des klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde auf der Universität zu Halle u. s. w. nebst

drei Kupfert. Halle. 1818. gr. 8. Anhang u. s. w. Halle. 1818. gr. 8.

Nachricht von dem klinischen Institut zu Freiburg in Breisgau. (S. mediz. chir. Zeitung von 1790 Beilage zu Nr. 38. Scherf Beiträge zum Archiv u. s. w. III. B. I. Samml. S. 149. Nr. IX.)

In Hinsicht der Besorgung der Universitäts-Bibliotheken zum gemeinnützigen Gebrauch und zur Vervollständigung jeder Wissenschaftsfächer, hat Kaiser Leopold II. Wien den 20. Jänn. 1791. folg. Hofresolution erlassen: Ueber die Universitäts-Bibliotheken sollen die öffentlichen Lehrer über das ihnen zugehörige Bücherfach Einsicht zu nehmen befugt seyn. Nicht allein sollen ihnen, gegen ausgestellten Empfangschein, die nöthigen Bücher auf eine bestimmte Zeit zum Privatgebrauche überlassen werden, sondern sie sollen auch die neuanzuschaffenden Bücher ihres Fachs, besonders der neuen Literatur, in Vorschlag bringen. (S. Colland Geschichte der Wiener Universität. Wien. 1796.

Ueber den medizinischen Kurs auf den portugiesischen Universitäten s. F. G. Martens Paradoxicen u. s. w. III. B. I. Heft. Leipzig. 1803. II. W. G. Tilesius über den Zustand der Entbindungs-Kunst in Portugal. S. 52. folg.

Nach einem Edikt von Louis XIV. du 18. mars 1707. Art. 9. war die Lehrzeit zukünftiger Doktoren der Heilkunst auf eine Zeitfrist von drei Jahren bestimmt, während welchen die Aspiranten sich jeden dritten Monat selbst einzuschreiben, die Vorlesungen pünktlich zu besuchen, und mehrere Prüfungen auszuhalten angewiesen wurden.

Durch das Gesetz vom 19. Ventose des 11. Jahres, muß jeder Kandidat, um Doktor der Medizin oder Chirurgie zu werden, vier ganze Jahre auf einer der französischen Arzneischulen studiert, und fünf ordentliche Prüfungen, zwei davon in lateinischer Sprache, zurückgelegt, und eine von ihm selbst ausgearbeitete Abhandlung vertheidigt haben.

In der Studienordnung für die hohe Schule zu Pavia sind sechs Jahre zur Erlernung der Heilkunst bestimmt, wobei jedoch das Jahr des physischen Unterrichts aus dem Grunde dort zu gut gehalten wird, weil der zur Medizin übergehende Jüngling bereits in jenem Jahre die ersten Grundsätze der Anatomie und Physiologie sich eigen machen mußte. Am Ende des fünften Schuljahrs

konnte der geprüfte Kandidat zwar den Doktors-Hut aber keineswegs noch die Erlaubniß, allein zu praktiziren, erhalten, sondern er mußte vorher noch ein ganzes Jahr entweder das Klinikum auf der Universität, oder unter einem, dem General-Direktor bekannten, guten Praktiker ein großes Spital besuchen, mehrere wohlgeschriebene, daselbst gemachte, und von erwähntem Arzte unterzeichnete Beobachtungen einliefern, und mit dem Zeugnisse seiner thätigsten Verwendung versehen seyn. Hatte der Promovirte diese Vorschrift befolgt, so wurden ihm in dem Klinikum drei Kranke von dem Lehrer desselben angewiesen. Diese mußte er im Beisein aller praktischen Schüler, soviel eine richtige Erkenntniß ihres Zustandes erforderte, befragen; er mußte den Karakter ihres Uebels, so wie die für solches angezeigte Heilart auf das genaueste in lateinischer Sprache bestimmen, und sodann die Kranken, deren Geschichte er öffentlich vorzulesen und von Tag zu Tag fortzusetzen hatte, unter Aufsicht des Professors, bis an das Ende der Krankheit behandeln. Starb einer derselben, so ward der Krankheits-Geschichte auch jene der Leichenöffnung hinzugesetzt. Der Professor las jetzt diese Aufsätze bedächtlich, und hatte ihm der Geprüfte Genüge geleistet, so bezeugte er diese mit seiner Unterschrift. Mit solchen Belegen wandte sich jetzt der junge Arzt schriftlich an das Direktorio mediko, um von demselben pro libera praxi zugelassen zu werden. Nach Durchlesung der drei Krankheits-Geschichten von den Mitgliedern desselben, ward dem Bittsteller der Tag und die Stunde zur Prüfung bestimmt. Bei solcher wurden ihm von jedem Mitgliede des Direktorii drei praktische Fälle zur Auflösung gegeben; und, wenn er auch diese gehörig ertheilt hatte, so ward ihm öffentlich die Erlaubniß zur freien Ausübung der Heilkunst zugestanden, und durch ein eignes, von dem General-Direktor unterfertigtes, Diplom bestätigt.

IX. Kapitel.

Die Akademieen, als Bildungs-Anstalten für die medizinischen Techniker, Demiurgen.

---

§. 1.

Da das Feld der arzneikundigen Gelehrsamkeit und der medizinischen Kunst wirklich zu viel umfassend ist, so theilen sich die

Aerzte in arzneikundige Gelehrte und in medizinische Techniker. Dieser realisirt den Zweck der Heilkunst, jener bearbeitet die Heilwissenschaft zu ihrer immer mehrern Vollkommenheit.

§. 2.

Ehe der Jüngling, der sich der medizinischen Technik widmen will, zum Studium derselben zugelassen werden kann, muß er sich vor dem akademischen Senat über seine Befähigung hierzu gehörig ausweisen.

Er muß seine Wahl zum medizinischen Studium freiwillig getroffen haben; seine körperlichen- und Geisteskräfte müssen der Erreichung des Zweckes der Heilkunst entsprechen; seine moralischen Anlagen müssen tadelfrei seyn. Er muß Aufmerksamkeit und Beobachtungs-Geist besitzen, Gedächtniß-Gabe in hohem Grade, Phantasie, richtige Urtheilskraft. Er muß sich gründliche Kenntnisse in der allgemeinen Wissenschaft, der Philosophie erworben haben, welche keinem erlassen werden können, der sich irgend einer Wissenschaft oder einer höhern Kunst widmen will. Er muß Mathematik studirt haben, theils um aus dem Gang der mathematischen Untersuchungen für die Methode des medizinischen Studiums Gebrauch zu machen, theils Aufschlüsse über den Zusammenhang verschiedner Naturerscheinungen zu erhalten, theils um für das mechanische Heilverfahren eine Richtschnur zu bekommen. Er muß Sprachkenntnisse besitzen, zuvörderst in seiner Muttersprache, dann in der lateinischen und griechischen Sprache, und von den lebenden Sprachen in der französischen und englischen. Er muß die allgemeine Geschichte verstehen, besonders die seines Vaterlandes, die allgemeine, so wie die besondere Geographie, Aesthetik und ästhetische Literatur, um gleichen Schritt mit der allgemeinen Bildung seiner Zeitgenossen zu halten. Er muß seinen Geist durch Menschenkenntniß und durch die Regeln einer wahren Klugheits-Lehre zu einer höhern Stuffe der Kultur gesteigert haben.

§. 3.

Dem, der sich der medizinischen Technik widmet, kann das Studium der Naturwissenschaft nicht erlassen werden. Die Theorie derselben muß er wenigstens ganz aufgefaßt haben, wenn er auch in das umfassende Detail derselben nicht eingeht.

Die Experimente aus der Physik und Chemie müssen so gewählt seyn, daß sie ihre Anwendung in der medizinischen Technik

finden, so wie ihre Theorie immer mit Hinweisung auf diese vorzutragen ist.

Der Uebergang zu der Lehre von den organischen Wesen muß eben so gründlich aufgefaßt werden. Die Grundsätze des Systems müssen umfassend studirt werden, wenn gleich dem medizinischen Techniker die Kenntniß aller und jeder Naturkörper erlassen werden kann, und er sich bloß auf die seines Vaterlandes zu beschränken hat.

Am wichtigsten für den künftigen medizinischen Techniker ist die Naturlehre des Menschen und der Hausthiere. Die Morphologie studirt er an Leichnamen und stellt Vergleichungen an mit anatomischen Präparaten, mit plastischen Nachbildungen, mit Abbildungen durch Zeichnungen. Die Uebungen im eignen Zergliedern sind ihm in mehrerer Hinsicht ungemein nützlich.

Physiologie und Psychologie sind die Grundstützen der medizinischen Technik. Daher erfordern diese Lehren ein gründliches und unausgesetztes Studium.

§. 4.

Bei dem Studium der allgemeinen Heilwissenschaft, welche die Pathologie, allgemeine Therapie und Heilmittellehre in sich begreift, muß der der medizinischen Technik immer näher Zugeführte mit seinem Gegenstand in der Natur selbst, am Krankenbette bekannt gemacht werden. Hier muß er jede pathologische Erscheinung in der Natur auffassen, seine Sinne üben, seine Intelligenz und Phantasie schärfen, sich allgemeine Regeln und Ansichten abstrahiren, aufmerksam seyn auf alle Veränderungen, die sich in dem kranken Organisme ergeben, wie, wodurch, unter welcher Wechselwirkung u. s. w.

§. 5.

In der speziellen Heilwissenschaft ersieht der junge medizinische Techniker die Wichtigkeit der bisher erlernten Lehren zur Erlangung des Zweckes der Medizin.

Er lernt sie jetzt auf individuelle Gegenstände anwenden. Dieß dient ihm als Vorbereitung zum eignen Handeln.

Die medizinische Wissenschaft geht nun in die medizinische Kunst über. Der junge medizinische Techniker übt jetzt selbst seine erworbenen Kenntnisse aus, prüft dieselben, in wie weit sie zu seiner Kunstübung hinreichen, füllt die Lücken aus, da er jetzt noch unter

den Augen und unter der Anleitung seines Lehrers steht, sucht sich eine Fertigkeit zu erwerben durch fleißige Versuche am Phantome und an Leichnamen, wo mechanische Kunst erfordert wird. Dann handelt er selbst als Praktikant, zuerst bei leichtern, einfachern Kranheits-Fällen, zuletzt bei schwerern, komplizirtern.

§. 6.

Das Ganze des medizinischen Technikers beruhet: auf richtiger, schneller und untrüglicher Diagnose der Krankheit, auf Entwerfung eines umfassenden, sichern, festen Heilplans, und auf Realisirung desselben in seinem ganzen Umfang.

Zum erstern gehört ein genaues, ins kleinste Detail übergehendes Kranken-Examen, in gehöriger Ordnung und Folgereihe der Fragen angestellt, zum zweiten richtige Aufstellung der Indikation, zum dritten das Behandeln der Krankheit und des Kranken.

Darinn muß sich der junge medizinische Techniker durch fleißige Uebung seiner Intelligenz und seiner Phantasie eine solche Fertigkeit erlangen, daß er nun selbst als vollendeter Techniker auftreten und seinen hohen Beruf übernehmen kann.

§. 7.

Der medizinische Techniker erlernet die medizinische Lehre mit Hinweglassung alles gelehrten Prunkes, als rationelle Empirie, als eine Lehre, die ganz ungeschmückt aus den Händen der Natur kommt, und so einfach und ungekünstelt wieder in dieselbe übergeht.

Daher gehört die Geschichte der medizinischen Systeme und Theorieen, daher gehören die opinionum commenta nicht in die reine medizinische Lehre, die der medizinische Techniker zu seiner immerwährenden Richtschnur annimmt.

§. 8.

Ein Handbuch dieser reinen medizinischen Lehre für den medizinischen Techniker ist die Aufgabe für die Erfahrungs-Akademie der Nation.

X. Kapitel.

Die Institute zum Behuf der Erlernung der medizinischen Technik.

§. 1.

Zum Behuf der Erlernung der medizinischen Technik müssen auf den Akademieen folgende Institute in dem vollkommensten Zustand zugegen seyn:

1. Ein physikalischer Apparat und ein Apparat mathematischer Instrumente zur Erläuterung der Experimental = Physik und zur Verständigung der Astronomie.

Zu dem physikalischen Apparat gehören: 1) alle Geräthschaften zu mechanischen Verrichtungen, als Amboße, Mörser, Reibschaalen, Filtra, Trichter, Heber, Pressen; 2) pneomatische; 3) aërometrische Geräthschaften; 4) Dichtigkeits = Messer; 5) Thermoscope; 6) Hygroscope; 7) Druckpumpen; 8) optische Instrumente; 9) acustische Instrumente; 10) Kompressions = Maschinen; 11) Elasticitäts = Zeiger; 12) Aërometer; 13) elektrische und galvanische Geräthschaften; 14) natürliche und künstliche Magnete; 15) ein Vorrath reiner und ächter Reagenzien; 16) hydraulische und mechanische Modelle.

Ueberdieß ist die Universität gerade der Ort, wo ein meteorologisches Observatorium angelegt werden sollte, um dem medizinischen Techniker frühzeitig Sinn und Wichtigkeit für diese physikalische Beobachtung beizubringen. — Hier werden vollständige meteorologische Beobachtungen anhaltend und regelmäßig angestellt, und Vergleichungen der wechselseitigen Einwirkung der Atmosphäre auf die Erdprodukte und die belebten Wesen gemacht. Werden diese Beobachtungen andern Akademieen mitgetheilt, und von diesen ihre Beobachtungen entnommen, dann kann endlich eine vollständige und nützliche Atmosphärologie hervorgehen.

Das meteorologische Observatorium muß so angelegt seyn, daß es einen ausgedehnten Standpunkt hat, und erhaben liegt. Es stelle ein hohes thurmartiges Gebäude vor, in dessen unterm Theil eine chemische Werkstätte befindlich ist, um die Luftarten zu prüfen. Im dritten Stockwerke werden mehrere meteorologische Instrumente in Bereitschaft gehalten. Einige derselben sind beständig auf der Plattform aufgestellt, welche sich über diesen befindet, als: Hygrometer, Thermometer, Atmidometer, Anemoscope, für die horizontalen und steigenden oder fallenden Winde, Anemometer. Die übrigen nothwendigen Werkzeuge sind: genaue Uhren, ein Luftballon zum Steigen an einem Leitseil, zur Untersuchung der Luft = Elektricität, der Richtung der Winde, zum Schöpfen oberer Luft u. s. w. ein Photometer mit einem Diaphanometer, elektrische Drachen, Elektrometer, elektrische Stangen zur Beobachtung der Luftelektricität, Barometer und Manometer, Drososco=

pium, Hyetometer, Chionometer, Eudiometer, galvanische Säulen, und einige Meßinstrumente zur Bestimmung der Höhe und der Entfernung mancher Meteore.

Eine Wetterfahne, Windzeiger, Anemoscop, an einer beweglichen Spindel befestigt, welche mit der Fahne zugleich umgedrehet wird, kann auch im Beobachtungs = Zimmer angebracht werden, nur muß die Axe bis zu der Decke des Zimmers gehen. Am Ende ist ein Weiser angebracht, welcher über einer an der Decke gemahlten Rose beweglich ist, und mit Umdrehung der Fahne zu jeder Zeit angiebt, nach welcher Gegend der Wind hinwehet. Will man mit noch mehrerer Bequemlichkeit an der vertikalen Wand des Zimmers beobachten, so dürfte nur an der Axe der Fahne ein Getriebe angebracht seyn, welches in ein Kammrad eingriffe, dessen Axe horizontal liegt. Befände sich alsdann an der Axe des Kammrades ein Windweiser, so könnte dieser nach gehöriger Stellung die Richtung des Windes über einer Windrose zu jeder Zeit angeben.

2. Ein ausgesuchtes Naturalien = Kabinet, vorzüglich aber eine vollständige und instruktive Sammlung aller vaterländischen Naturprodukte.

In dem Naturalien = Kabinet selbst sind die Vorlesungen über Naturgeschichte, Naturbeschreibung abzuhalten.

3. Ein chemisches Laboratorium.

Die Chemie muß in ihrer Theorie und in ihren Versuchen immer in Rücksicht des medizinisch = technischen Behufes vorgetragen werden. Die Analyse der Naturkörper, welche in der Heilkunde ihre Anwendung finden, ist dem künftigen medizinischen Techniker die wichtigste.

4. Ein botanischer Garten und botanische Exkursionen.

Der botanische Garten muß vorzüglich und zu allererst ein Medizinal = Garten seyn, in welchem alle offizinellen Pflanzen und Giftpflanzen enthalten sind, dann ein Garten für die gesammte vaterländische Botanik, in welchem alle Gewächse, welche sich innerhalb der Gränzen des Vaterlandes vorfinden, gepflanzt werden; ersteres, um die Pflanzen, welche zum Behuf der Ausübung der medizinischen Technik verwandt werden, nach ihrem Habitus und nach ihrer Verwandtschaft genau kennen zu lernen, letzteres, um durch Versuche die innländischen Pflanzen zu dem gleichen Behufe benutzen zn lernen. Zu diesem Zweck sind die botanischen Exkursionen

von vorzüglichem Nutzen, wobei der Lehrer Gelegenheit findet, auf die Beschaffenheit des Standortes jeder Pflanze den Lernenden aufmerksam zu machen.

Der Lehrer der Botanik, dessen Wohnung ohnehin in dem botanischen Garten selbst ist, hält in demselben seine Vorlesungen.

Zu einem botanischen Garten gehören die nöthigen Gewächshäuser und Behälter, in welchen die ausländischen Gewächse gezogen und überwintert werden können; demnach ein Treibhaus von 8 — 17 Gr. Reaum. ein Winterhaus von 1 — 8. Gr. Reaum. und ein Ueberwinterungs-Behälter für Pflanzen und Knollengewächse, dann Anlagen zu Alpenpflanzen, für Sumpfpflanzen und für Gräser.

Die einzelnen Pflanzen werden mit Numern bezeichnet, nicht mit Namen.

Außer dem Pflanzen-Verzeichniß muß ein Journal vorhanden seyn, in welches über jedes merkwürdige Gewächs die gemachten Beobachtungen und Versuche eingetragen werden.

5. Ein anatomisches und zootomisches Theater mit einer Präparaten Sammlung zur vergleichenden und pathologischen Anatomie, nebst einem wohl eingerichteten Sezir-Zimmer.

Ein anatomisches und zootomisches Theater muß folgende Eigenschaften haben:

Es muß in einer abgesonderten Gegend des Orts liegen, der Ausdünstungen wegen, und wegen des Abschreckenden, das es für manchen Kranken haben könnte; es muß ringsum einen freien offenen Raum haben, damit es das Licht von allen Seiten erhalte und ihm Luft ringsumher zugänglich ist; um dasselbe sind Bäume anzupflanzen; es muß hoch, geräumig, hell und trocken, und in Form eines Amphitheaters gebaut seyn; es muß mit einem verschlossenen Hof zum Bleichen der Knochen versehen seyn; fließendes Wasser haben; ein eignes Zimmer zur Aufbewahrung der Präparate, Instrumente, Zeichnungen und Abbildungen, und das eigentliche Sezir-Zimmer, die Küche in demselben muß laufendes Wasser haben, oder wenigstens eine Pumpe.

In die Präparirzimmer muß durch einen Hahn Wasser gebracht werden können; dabei ist ein geräumiger Gossenstein mit einem bedeckten freien Wasserabzuge anzubringen.

Der Eingang zu dem anatomischen Theater muß geräumig und bequem seyn, und zu ebener Erde sich befinden. So sind auch der

Anatomie = Hörsaal und die Sezir = und Präparirzimmer zu ebener Erde im ersten Stockwerk anzubringen, die Präparaten Sammlungen können im obarn Stockwerk befindlich seyn.

Jedes Präparir = Zimmer ist zu beiden Seiten mit Licht zu versehen, wodurch es auch bequem gelüftet werden kann. Jedes Zimmer des Anatomie = Gebäudes muß für sich allein durchlüftet werden können, durch einen Gang von dem andern abgesondert und isolirt seyn, damit der üble Geruch nicht alle Zimmer zugleich erfülle.

Der Demonstrations = Saal muß gleich lang, breit und hoch seyn, nach der Form des Pantheons, mit einem starken, von oben einfallenden Licht und dreyen großen 5 — 6 Schuhe hohen Fenstern, auch hinreichenden Ventilatoren versehen.

(S. Baldingers med. Journal XVII. St.)

Die Bänke müssen von beiden Seiten zugänglich seyn, und in abnehmendem und steigendem Verhältniß stehen. In der Mitte kommt der Drehbarn, runde Leichentisch zu stehen.

Das ganze Anatomie = Gebäude werde durch einen Blitzableiter geschützt.

W. Josephi über die Vortheile öffentlicher anatomischer Lehranstalten. Eine Rede bei der feierlichen Eröfnung des Zergliederungs= Hauses, nebst einer Beschreibung des Zergliederungs = Hauses und den dazu gehörigen Rissen. Gehalten den 8. Nov. 1790. 4.

Der Anatomiewärter muß in dem anatomischen Theater seine Wohnung haben.

In dem Sektions = Zimmer des zootomischen Theaters ist eine Maschine anzubringen, durch die man schweren Thierleichnamen nach allen Richtungen eine veränderte Lage geben kann, um bei der Zergliederung theils die Verbindung der präparirten Theile gehörig zu übersehen, theils ihnen während derselben gut und bequem beizukommen.

Bei Tschulni (gerichtliche Thierheilkunde §. 23. S. 22. 23. Taf. I.) findet sich die Zeichnung eines sogenannten Brüschenwagens mit nur etwas über einen Schuh hohen Rädern, auf welchen die todten Thiere sehr leicht geladen und weiter geführt werden können. Dieser Wagen kann auch als Zergliederungs = Tisch gebraucht werden.

Da die Anatomie, so wie die Zootomie, als Grundlage der Medizin dem medizinischen Techniker nicht erlassen werden kann, so ist ein vollständiges Studium derselben nothwendig, und das bis in das kleinste Detail. Selbst wegen den öftern Anlässen, die dem medizinischen Techniker in seiner Kunstausübung vorkommen, ist demselben die Fertigkeit im Präpariren, Injiciren sehr nützlich. Zugleich diene dieses Institut zur Uebung in Anlegung der Bandagen und in Verrichtungen von Operationen an Menschen nnd an Thieren.

Das pathologische, mit dem Zergliederungs-Haus verbundene Museum ist zur Belehrung und wechselseitigen Aufklärung der anatomischen und physiologischen Gegenstände von äußerstem Interesse für den Studierenden, noch mehr wird dessen Nutzen erhöht, wenn zugleich aus der vergleichenden Pathologie instruktive Exemplare aufgestellt werden, die mit Präparaten aus der vergleichenden Anatomie ein vollständiges Ganzes bilden.

Die Anordnung dieses pathologischen Kabinets ist nach einer natürlichen Stuffenfolge von den einfachen Krankheiten zu den complizirten zu machen. Da, wo es an Präparaten aus der Natur gebricht, sind Wachspräparate oder Holzpräparate (S. Harles Journ. der ausl. med. Liter. X. 2. S. 175) zu fertigen.

Höchst nothwendig ist es, daß den pathologischen Präparaten eine genaue Krankheits-Geschichte beigefügt werde, wie dieß bei der Sammlung von Knochen-Krankheiten in dem Zürcher anatomischen Theater wirklich geschehen ist.

Auch die anatomischen Präparate sollten nach der Stuffenfolge der Natur von der einfachsten Organisation bis zur vollkommensten geordnet werden. Hauptabtheilungen wären: 1) die Bewegungs-Organe; 2) die zur Erhaltung der Individuen nothwendigen Theile; 3) die Sinnenwerkzeuge, und 4) die zur Fortpflanzung bestimmten Organe. In die Unterabtheilung der 4ten Hauptabtheilung kämen die Thiere ohne besondere Zeugungstheile, wie Korallen und Polypen, und dann die Zwitterthiere und Pflanzen.

Ein solches Kabinet erfordert die möglichste Sorgfalt zur Erhaltung der Präparate.

So wird reiner rektifizirter Korn- oder Franzbranntwein zur Erhaltung der weichen Präparate nothwendig, mit einem Zusaz

von etwas Salpeter oder Vitriol = Spiritus nach Monro. Die Gefäße, iu welchen diese Präparate aufbewahrt werden, werden mit reinen Zinnplatten bedeckt, und mit einer Blase überzogen, die mit einem Anstrich von rothem Siegellack in Weingeist bestrichen ist.

Die Spenküch'sche Verschließungsart ist ebenfalls zu empfehlen. (S. med. chir. Zeit. von 1769. II. S. 235.)

Alexander Monro Abh. von anatomischen Einspritzungen und Aufbewahrungen anatomischer Präparate. Aus dem Engl. mit Anmerkungen. Frankf. am Main. 1789. mit 1. K.

J. B. Osianders Abh. über das vortheilhafte Aufbewahren thierischer Körper in Weingeist. Göttingen 1798. 4.

6. Eine vollständig eingerichtete Apothecke.

In dieser hält der öffentliche Lehrer seine Vorlesungen über die Heilmittellehre, mit welchen er die Arznei = Waarenkunde verbindet. In dieser wird die Pharmacie und Rezeptirkunst praktisch gelehrt.

7. Ein Entbindungs = Haus, nebst dem nothwendigen Instrumenten = Apparat, Phantom, Abbildungen, Zeichnungen und plastischen Nachbildungen.

Der Lehrer der Geburtshülfe muß in dem Gebärhaus selbst wohnen. Die vorgetragenen Lehren werden sogleich praktisch nachgewiesen. Die Lernenden üben sich unter den Augen des Lehrers in der Untersuchungskunst, in leichtern und schwerern Geburtsfällen, und in der Fertigkeit Instrumente zu handhaben, in der Beobachtung und Behandlung der Kranheiten der Schwangern, Wöchnerinnen und der neugebornen Kinder.

In einem Entbindungs = Lehr = Institut sollen zum wenigsten zwölf Schwangere beständig ihre Aufnahme finden.

I. S. Schlegel fragmentorum ex geographia nosocomiorum atque institutorum ad artem obstetriciam spectantium specimen I. et II. Lips. 1800 et 1801. 4.

G. Elias von Sinbolds Program über Zweck und Organisation der Klinik in einer Entbindungs = Anstalt, Bamberg und Würzburg. 1806. 4.

J. C. G. Görg Schriften zur Beförderung der Kenntniß des menschlichen Weibes u s. w. I. die Entbindungsschule zu Leipzig. I. Th. Nürnberg. 1812. 8.

Kaiser Alexander I. von Rußland errichtete für die hohe Schule zu Moskwa eine eigene Entbindungs-Anstalt, welche den 8. Jan. 1806. feierlich eröfnet, und mit allen erforderlichen Geräthschaften, Werkzeugen und anatomischen Präparaten versehen wurde. Dieses Institut ist blos zur Uebung der Kandidaten der Heilkunst in der Geburtshülfe bestimmt, und mit 4 Betten für Schwangere ausgerüstet worden.

In dem Tagebuch dieser Anstalt werden die Aufnahme, das Alter, die Beschaffenheit der Schwangern, so wie der zweifache Zeitpunkt, nach welchem die Dauer der Schwangerschaft und das Bevorstehen der Entbindung berechnet werden müssen, mit Genauigkeit bestimmt. Jedes Stadium der Geburts-Arbeit wird sorgfältig beschrieben, das Gewicht des Neugebornen, des Mutterkuchens, die Länge des erstern und seiner Nabelschnur, die Durchmesser des kindlichen Kopfes, die Trennungsweise des Mutterkuchens, die geleistete Hülfe, die umständliche Beschreibung des ganzen Gebärungs-Geschäftes, und endlich jene bei Mutter oder Kind eingetroffenen Krankheiten auf das deutlichste geliefert und angegeben. (S. Frank Medizinalwesen. II. Th. Wien. 1817. S. 530.)

8. Ein Menschen- und Thier-Hospital nebst Operir- und Hör-Sälen, und einem Instrumenten-Apparat.

Der Lehrer der medizinischen Klinik, der zugleich mit dem ihm untergebenen Personale die Besorgung des Thier- und Menschen-Hospitals unter sich hat, wohnt zwischen beiden Kranken-Anstalten.

Die praktischen Lehren der Medizin werden in der Kranken-Anstalt gegeben, und Alles wird in der Natur selbst nachgewiesen.

Hier übt sich der Studierende im Erkennen des Abnormen im menschlichen- und thierischen Organismus, in der Beobachtungs- und Untersuchungs-Kunst, in der Anwendung der praktischen Lehren sowohl auf diätetischem, pharmaceutischem, psychischem als auch operativem Wege, in den Leichenöfnungen zur Ausmittlung der Ursache des Todes. Alles unter den Augen und unter der Anleitung des Lehrers.

9. Die weitere Befähigung zum medizinischen Techniker durch Selbsthandeln entweder als Praktikant oder Assistent an einem grossen Hospital, am besten auf der Landes-Akademie, um noch manche nützliche Gelegenheit zur Erweiterung der Kenntnisse zu benut-

zen, oder als Militär = Arzt, oder unter einem vielgesuchten, kenntnißreichen, technischen, ältern Arzt.

Der junge medizinische Techniker muß sich über alles Beobachtete und über seine Handlung selbst durch genaue schriftliche Aufzeichnungen bei seinem Vorstand ausweisen, und von demselben die weitern Belehrungen entnehmen.

Zu diesem Zwecke bestehen auch auf mehreren Akademieen polyklinische Anstalten, ambulatorisches Klinikum, Krannenbesuchs = Anstalt, die in einem beschränkten Wirkungskreis die gleiche Tendenz haben.

J. F. Ackermann Nachricht von der Organisation der Kurfürstlichen polyklinischen Anstalt in Heidelberg. Heidelberg und München. 1806.

Hufeland über die polyklinische Anstalt in Berlin in s. Journal.

Die eigenen klinischen Anstalten, klinischen Schulen, in welchen für den Unterricht geeignete Kranke ausgewählt werden, finden in dem Thier = und Menschen = Hospital der Akademie bereits ihre getroffenen Einrichtungen, da dieses allein zum Behufe der Bildung des medizinischen Technikers besteht. Es werden demnach die Kranken nach ihren Krankheits = Formen, nach dem schwerern oder leichtern Grade derselben, mit allen Erörterungen zur Uebersicht des Verlaufs der Krankheit, der hervorstehendsten Erscheinungen, der Diät und der angewandten Heilart, gehörig gestellt seyn.

J. P. Frank Plan décole clinique, ou methode d'enseigner la pratique de la médiciné dan sun hopital academique. Vienne. 1790 3.

§. 2.

Da auf der Landes = Akademie der Unterricht zur Bildung des medizinischen Technikers in seinem ganzen Umfang, in konsequenter Uebereinstimmung und in logischem Zusammenhange gegeben wird, so fallen alle besondern Institute zur Bildung einseitiger medizinischen Techniker von selbst weg, als da sind: Veterinär = Schulen, pharmaceutische Institute, chirurgische Schulen, Pepinieren u. s. w.

§. 3.

Die bisher bekannten Institute zum Behuf der Bildung der medizinischen Techniker müssen in ihrer gröstmöglichsten Vollkommenheit

menheit vorhanden seyn. Ihre innere Organisation zu diesem Zweck beruht auf der Anordnung des obersten Medizinal = Departements in Uebereinstimmung mit dem akademischen Senat.

Dem die medizinische Technik Studierenden müssen alle Gegengenstände der gesammten medizinischen Lehre vor die Sinne gebracht werden, er muß sie von allen Seiten betrachten, einzeln, wie in ihrer Verbindung, er muß sie betasten, um einen praktischen Takt zu erhalten, er muß sie zergliedern und zusammensetzen, er muß ihrer Entstehung nachforschen, ihre Metamorphosen beobachten, und ihre Uebergänge verfolgen.

Der Lehrer muß aber auch die Gabe haben, den Lernenden auf alles Merkwürdige und Bemerkenswerthe aufmerksam zu machen, ihm den Geist der Beobachtung einzuflössen, die wahre Ansicht der Dinge zu ertheilen, die Wechselwirkung bemerkbar zu machen, die Grundursache aufzudecken, die Fertigkeit im Handhaben der Gegenstände beizubringen, und so den Grund zu einer rationellen Empirie zu legen.

Ueber die Einrichtung eines Hospitals zum Unterricht des medizinischen Technikers s.

A. F. Marcus Magazin für spezielle Therapie und Klinik. I. B. III. St. Jena. 1803. S. 425. flg. über die Einrichtung klinischer Anstalten.

Das Hospital für kranke Thiere erfordert eine für diese eigenthümliche Einrichtung der Kranken = und Rekonvaleszenten = Ställe, einen bedeckten Gang, längs der Ställe hin, um die Thiere sich bewegen zu lassen, und während derselben sie zu untersuchen, und einen Schoppen, um die nöthigen Operationen in demselben vornehmen zu können.

Die Ställe müssen in gehöriger Anzahl vorhanden, geräumig und hoch, vor strenger Kälte und vor allzustarker Hitze gut verwahrt seyn; auch müssen besondere Abtheilungen für ansteckende Krankheiten hergestellt werden.

XI. Capitel.

Gesetzliche Bestimmungen der medizinischen Studien zur Bildung medizinischer Techniker.

---

§. 1.

Lettres patentes du Roi, portant reglement pour les écoles de chirurgie a Paris, enregistrées au Parlement le 20. Août 1784.

In den österreichisch-kaiserlichen Landen ist folgendes Hofdekret, betreffend eine gleichmäßige auf allen Universitäten der österreichischen Monarchie zu beobachtende Studien-Ordnung in Bezug auf Arzneikunde, Wundarzneikunst und Pharmacie erschienen.

K. K. österreichische Lehrordnung, betreffend die Verbindung der höheren Chirurgie und Arzneikunde, vom 28. Juni 1786. (J. C. F. Scherf Beiträge zum Archiv der medizinischen Polizei- und Volksarzneikunde. I. B. 1. Samml. Leipzig. 1789. S. 66. flg.)

Würzburgische Verordnungen, die bessere Verfassung der Wundärzte betreffend, vom 30. Dez. 1784. und vom 16. Sept. 1787.

K. K. Hofdekret, die Verbesserung des chirurgischen Studiums im Königreich Böhmen betreffend, vom 2. Okt. 1783.

S. Augustin Archiv der Staats-Arzneikunde, II. B. 2. St. Berlin 1805. S. 280. folg.

Es enthält folgende Vorschriften:

1. Arzneikunde und Wund-Arzneikunde.

A. Aufnahme der Schüler.

a) Innländer. Um zum Studium der Arzneikunde und höhern Wundarzneikunst zugelassen zu werden, müssen sich die Schüler mit Attestaten ausweisen, das philosophische Studium auf einer innländischen Lehranstalt öffentlich, vorschriftsmäßig nnd vollständig, d. i. nach dem vorgeschriebenen dreijährigen Kurse absolvirt, und aus jedem Gegenstande derselben wenigstens die erste Klasse erhalten zu haben.

B) Studienfolge. Der ganze medizinisch = chirurgische Studien-Kurs wird binnen vollen fünf Jahren vollendet, wovon drei Jahre der Theorie und den Hülfswissenschaften, und zwei Jahre der speziellen Therapie und Clinik gewidmet werden.

V. Allgemeine Vorschriften.

1. Physiologie, Pathologie, materia medica, spezielle Therapie und Klinik für die Schüler der Arzneikunde und höhern Chirurgie werden in lateinischer Sprache vorgetragen, alle übrigen Lehrgegenstände in der Landessprache. 2) Kein Schüler kann zu den Lehrfächern eines höhern Jahrganges übergehen, der nicht durch Zeugnisse beweisen kann, alle Lehrgegenstände des vorhergehenden Jahrganges gehört, und allenthalben die erste Klasse erhalten zu haben. 3) Schüler, welche auch nur aus einem Lehrgegenstande die zweite Klasse erhalten haben, können nicht unter die Schüler des folgenden Jahrganges aufgenommen werden, sondern müssen denselben Jahrgang wiederholen, und sollte einer auch bei der Wiederholung noch einmal die zweite Klasse aus irgend einem Gegenstande erhalten, so wird er aus der Zahl der medizinischen und chirurgischen Schüler ausgestrichen, und kann auf keiner inländischen Universität weiter Arzneikunde oder Chirurgie studieren. 4) Bei allen Lehrfächern der Arzneikunde, Chirurgie, Geburtshülfe und Pharmacie werden in Zukunft die Semestral = Prüfungen für alle Schüler statt haben. Ohne diese Prüfungen erhält kein Schüler ein Zeugniß. 5) Der medizinisch = praktische Unterricht am Krankenbett und über spezielle Therapie muß vollständig seyn, wird in lateinischer Sprache gegeben, und umfaßt zwei Jahre zu einem ganzen Kurs.

VI. Pflichten der Professoren.

1) Die Professoren müssen dafür haften, daß kein Schüler zu dem medizinisch = chirurgischen Studium zugelassen oder in einen höhern Jahrgang aufgenommen werde, der sich nicht mit Attestaten ausweis't, darzu nach obiger Vorschrift geeignet zu seyn. 2) Jeder Professor (jene der Chemie und Botanik ausgenommen, wo es wegen der halbjährigen Kurse an Zeit mangelt) wird in jeder Woche an einem unbestimmten Tage wenigstens eine halbe Stunde öffentliche Prüfungen halten, und darzu wechselsweise alle Schüler aufrufen, wobei er sich auch durch blossen Aufruf von der Gegenwart derjenigen, an deren Fleiß er Ursache zu zweifeln hat,

überzeugen kann. 3) Bei den Semestral-Prüfungen werden die Professoren die gehörige Strenge beobachten, und keinem unzeitigen Mitleiden Gehör geben. 4) Keinem Professor ist es erlaubt, weder von dem Lehrfache, dem er vorsteht, noch von jenem eines andern Professors, aus was immer für einem Vorwande, Privat-Repetitionen zu geben. Will aber ein Professor, ausser seinem Lehrfach noch über einen andern Gegenstand, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, und seine eigentlichen Amtspflichten dabei nicht leiden, ausserordentliche Vorlesungen geben, so hat er hierzu die Erlaubniß gehörig nachzusuchen, welche Se. K. K. Mejestät selbst zu ertheilen sich vorbehalten. 5) Alle Professoren der Arzneikunst und Chirurgie aller Universitäten und Lyceen der österreichischen Monarchie werden nach jedem Semester einen Katalog ihrer Schüler mit beigesetzem Kalkul an ihr Landes-Gubernium abgeben, von welchem er an die betreffende Hofstelle in Wien eingeschickt wird, welche letztere denselben dem Direktor des medizinischeu Studiums in Wien zustellt. In diesen Katalogen müssen auch jene angemerkt werden, welche während des Semesters sich aus was immer für einem Fache der strengen Prüfung unterzogen haben, mit Beisetzung des Erfolgs, nämlich ob sie approbirt oder rejicirt seyen. 6) Vier Wochen nach Anfang des Schuljahrs wird jeder Professor seinem Studien-Direktor das Namens-Verzeichniß seiner Schüler übergeben. Der Katalog wird bei der ersten Semestral-Prüfung den Professoren zurückgestellt, damit sie die Klassen in denselben eintragen können. Von allen Kandidaten, welche das erste Kursjahr der Medizin oder höheren Chirurgie antreten, hat ein Professor dieses Kurses ihre sämmtlichen Zeugnisse aus der Philosophie abzufordern, die Namen in ein tabellarisches Verzeichniß zu bringen, bei jedem die Klassifikation aus jeder philosophischen Semestral-Prüfung in die Tabelle einzutragen, und diese Tabelle sammt allen philosophischen Zeugnissen dem Direktor in der gleich bemessenen Zeit zu überreichen, von welchem die Zeugnisse nach genommener Einsicht und geprüfter Uebereinstimmung der Tabelle mit denselben den Schülern wieder zurückgestellt werden.

VII Strenge Prüfungen.

1) Niemand kann zu den strengen Prüfungen zugelassen werden, ausser er weis't sich mit Attestaten, welche alle den Kalkul der ersten Klasse haben müssen, aus, den für das Fach, dem er

sich widmete, vorgeschriebenen ganzen Kurs vollendet zu haben. 2) Für die genaue Beobachtung dieser Vorschrift haftet der Dekan der Fakultät. Die Examinatoren haben ihr Votum der Zulassung, Suspendirung oder Verwerfung des Kandidaten, nicht allein nach dem, was er jedem Einzelnen geantwortet hat, sondern darnach einzurichten, was sie den Kandidaten während der ganzen Dauer der strengen Prüfung auf alle ihm gemachte Fragen antworten hörten. 3) Jeder Examinator wird daher der ganzen Prüfung beiwohnen, mit der alleinigen Ausnahme eines Professors, der etwa während der Zeit der Prüfung ein Kollegium zu lesen hätte. Jene von den praktischen Aerzten des Orts, welche zu den strengen Prüfungen als Examinatoren gezogen zu werden pflegen, sollen nach einer einmal festgesetzten Ordnung in einer ununterbrochenen Wechselfolge diesen Prüfungen beiwohnen. Erlaubt dieß irgend einem seine Praxis nicht, so legt er seine Stelle als Examinator nieder. Die Examinatoren haben sich bei den strengen Prüfungen alles unzeitigen Erklärens und aller Erläuterungen, welche in die Collegien gehören, zu enthalten, und überhaupt nicht mehr zu sprechen, als ein Fragender sprechen muß. Bei praktischen Prüfungen muß jeder Examinator einen praktischen Fall setzen, und denselben so wie am Krankenbett behandeln lassen, alle Arzneivorschriften müssen ordentlich formulirt werden. Ueberhaupt wird hierbei mit aller Strenge verfahren. Ein an einer erbländischen Universität in einer rigorösen Prüfung reprobirter Kandidat der Doktorwürde ist an einer andern erbländischen Universität zur Hinterlegung der strengen Prüfungen gar nicht zuzulassen.

VIII. Rechte der Promovirten.

§. 2.

Im Jahr 1808 den 29. Juni erschien eine königl. baierische Verordnung, die Einrichtung der Schulen für Landärzte betreffend.

I Artikel: die Schule betreffend.

3. Der Zweck dieser Schule ist, mit dem möglich geringsten Aufwand von Zeit und Mitteln aller Art eine besondere Klasse von Aerzten zu bilden, die von der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe ausschließlich nur dasjenige erlernet, was sich zunächst auf deren Anwendung am Krankenbett bezieht, was nämlich zur Erkenntniß und zur Heilung der gewöhnlich vorkommenden Krankheiten in diesen Zweigen der Arzneiwissenschaft führt. Hingegen

soll von den Studien auf denselben alles dasjenige ausgeschlossen seyn, was der im höhern Sinn wissenschaftlich gebildete Arzt wissen muß, theils um zur Fortbildung seiner Wissenschaft thätig mitwirken und in den schwierigsten und seltner vorkommenden Fällen Rath geben, theils um vom Staate in der Staats = Arzneikunde gebraucht werden zu können. Die auf diesen Schulen zu bildenden Techniker sollen, so viel als möglich, sinnlich das Material, an welchem sie ihre Kunst ausüben sollen, und die Handgriffe und Werkzeuge darzu kennen lernen, und sich in Handhabung derselben eine mechanische Fertigkeit erwerben. Nach diesem Maaßstabe sollen sie mit den für sie brauchbaren Kenntnissen in folgenden Zweigen der Heilkunde unterrichtet werden: in

a. Anatomie;
b. Physiologie;
c. Pathologie;
d. Zeichenlehre;
e. Heilmittellehre und Pharmacie;
f. Allgemeine und besondere Therapie;
g. Geburtshülfe;
h. Medizinische und operative Chirurgie;
i. Diätetik;
k. Unterricht in gerichtlichen Untersuchungen und Sektionen.

Bei allen diesen Lehren ist vor allen Dingen dahin zu sehen, daß die zu bildenden Techniker den vollen sinnlichen Eindruck von allen Gegenständen, über die sie unterrichtet werden, erhalten; daß also auf dem anatomischen Theater, wie in den Krankensälen, unabläßig auf die Beobachtung der Natur hingewiesen, und dem Gedächtnisse durch so oft wie möglich wiederholte sinnliche Eindrücke zu Hülfe gekommen, die Fertigkeit in Behandlung des vorliegenden Kunstgegenstandes aber unabläßig geübt werde.

Folgende Zweige der Wissenschaft werden bei dem Unterricht der Landärzte theils übergangen, theils als in den höhern Klassen der Vorbereitungsschulen, so wie es für den vorliegenden Zweck erforderlich ist, als erlernt vorausgesetzt:

a. Gewächskunde;
b. Zoologie;
c. Chemie;

d. Naturgeschichte;
e. Geschichte der Medizin;
f. Staats-Arzneikunde;
g. Anthropologie.

4. Obgleich es schon aus den vorigen Paragraphen hinlänglich erhellt, so wird hiermit doch noch einmal ausdrücklich erinnert, daß die Lehrer an den neuen Schulen sich bei ihren Lehrvorträgen strenge an dasjenige binden sollen, was die reine Natur-Beobachtung und einfache Induktion über die Verhältnisse des menschlichen Körpers im gesunden und kranken Zustande, über den Einfluß der Diät, und über die Wirkung des Heilverfahrens in den Krankheiten gelehrt hat; daß sie bei Beobachtung dieses Grundsatzes zwar die Gegenstände auf eine solche Weise zusammenstellen müssen, wie sie sich dem Gedächtniß ihrer Schüler am leichtesten einprägen können, daß sie sich aber alles Einmischens der blossen Spekulation und des Bestrebens eines freien wissenschaftlichen Vortrages nach den Grundsätzen irgend einer jetzt oder künftig viel geltenden Philosophie enthalten sollen.

5. Damit aber der Unterricht auf allen Schulen gleichmäßig sey, und um eine bestimmte Norm über die Methode und Lehrgegenstände vorzuschreiben, sollen von den einzelnen Zweigen der Heilkunde, die auf diesen Schulen gelehrt werden müssen, Lehrbücher, wenn keine zweckmäßigen vorhanden sind, neu entworfen werden, die den künftigen Landärzten zugleich zu Handbüchern während ihrer Praxis dienen können.

6. An jeder Schule sollen fünf Lehrer angestellt werden. Jeder Lehrer erhält eine angemessene jährliche Besoldung, wogegen aller Bezug von den Schülern, welcher Art er immer seyn möge, wegfällt.

7. Die Zeit, in welcher die Landärzte ihre Studien absolviren, wird auf sechs aufeinander folgende Semester bestimmt. Die Lehrer können ihren Schülern nie und unter keinen Umständen von dieser vorgeschriebenen Zeit etwas erlassen, und keine Reklamation zur höchsten Stelle findet deshalb statt.

II. Artikel: Die Kandidaten betreffend.

1. Alle diejenigen, welche in Zukunft Landärzte werden wollen, müssen ohne Ausnahme ihre Studien vor ihrem Eintritt in die Schulen für Landärzte auf den Gymnasien und Lyzeen absolvirt haben.

2. Sie müssen von den Professoren der Schulen in Hinsicht ihrer körperlichen und intellektuellen Eigenschaften bei der vorläufigen Untersuchung für fähig zu dem Berufe eines Landarztes erklärt worden seyn.

3. Sie erhalten ihren ganzen Unterricht unentgeldlich mit Ausnahme der Lehrbücher, die sie sich selbst anzuschaffen gehalten sind.

4 Sie erhalten von den respektiven Gemeinden, in denen sie künftig praktiziren sollen, wie gegenwärtig die Hebammen, während ihrer Studien-Jahre einen Beitrag, welcher jedoch die Summe von hundert Gulden jährlich nie überschreiten darf.

III. Artikel: den Stand, die Vorrechte und Obliegenheit der Landärzte betreffend.

1. Die Landärzte werden, nachdem sie von ihren Lehrern geprüft und für fähig erklärt worden sind, mit einem gedruckten, mit dem Siegel der Schule versehenen, und von dem Dekan und allen übrigen Professoren unterschriebenen Diplome versehen, und erhalten dadurch den Titel und die Vorrechte eines Landarztes in demjenigen Distrikte, dessen Gemeinde sie während ihrer Studien-Zeit auf der medizinischen Schule mit Geld unterstützt hat.

2. Das Diplom eines Landarztes giebt keinen akademischen Grad.

3. Ein Landarzt kann als solcher nie auf eine Besoldung aus den Staats-Kassen Anspruch machen.

4. Die Zahl der Landärzte für jeden Kreis des Königreichs soll eine gewisse Norm nicht überschreiten, und die obersten Kreisbehörden werden Uns hierüber zu seiner Zeit, nach Bemessung der Lokalität und der Volks-Menge, wobei man im Durchschnitte auf 3000 Seelen in den Städten, wie auf dem platten Lande einen Landarzt rechnen darf, ihre Vorschläge einsenden.

5. Der Landarzt muß in demjenigen Distrikte, der ihn auf der Schule unterstützt hat, residiren; er darf aber seine Praxis auch ausserhalb den Gränzen dieses Distriktes, jedoch nur innerhalb des Kreises, in dem der Distrikt liegt, ausbreiten.

6. Er übt seine Kunst in allen Zweigen derselben aus, in denen er unterrichtet worden ist, stets jedoch unter der allgemeinen Aufsicht der Landgerichts-Aerzte und Stadt-Physiker, deren gesetzmässiger Gehülfe er ist; in welcher Hinsicht jenen auch eine besondere Instruktion zugefertigt werden wird.

7. Die Landärzte versehen auf obrigkeitliche Requisition den Dienst der bisherigen gerichtlichen Wundärzte.

§. 3.

Zu den gesetzlichen Bestimmungen der medizinischen Studien zur Bildung medizinischer Techniker gehört auch das königl. baier. Edikt über die Errichtung einer Veterinär-Schule:

(Das Veterinärwesen und die Errichtung einer Central-Veterinär-Schule betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung der vielfachen Vortheile, welche der Viehzucht, einem der wichtigsten Zweige des Nationalwohlstandes, aus einer wohlbemessenen Anordnung zur Verbesserung der Racen, Heilung der gewöhnlichen Viehkrankheiten und Verwahrung vor Seuchen zugehen müssen, haben Wir diesen auch mit dem Ackerbaue in unmittelbarer Beziehung stehenden Gegenstand zum Besten Unserer Unterthanen, des Handels und Unserer Armee, einer besondern Aufmerksamkeit gewürdiget, und wollen, daß für das ganze Reich taugliche Thierärzte gebildet und angestellt werden. In dieser Absicht verordnen Wir auf den erstatteten umständlichen Vortrag Unsers geheimen Ministeriums des Innern Nachfolgendes:

I. Titel.

Bestimmung, Verhältnisse und Zweck der Central-Veterinär-Schule.

§. 1. Es soll in München aus der bisherigen Thierarznei-Schule eine Central-Veterinär-Schule für das ganze Königreich errichtet werden.

§. 2. Diese Central-Veterinärschule besteht aus Zuhörern und Zöglingen von verschiedenen Klassen, aus den zur Oekonomie und Polizei dieses Instituts benöthigten Individuen, aus dem Personale der Lehrer und Professoren, und aus einem Chef, welchem das Ganze zunächst untergeordnet ist.

§. 3 Als Central-Anstalt stehet diese Schule unmittelbar unter Unseren geheimen Ministerien, und zwar in Hinsicht des Wissenschaftlichen und Polizeilichen unter dem des Innern, in Hinsicht des Oekonomischen aber unter jenem der Finanzen.

§. 4. Damit die Professoren sich ausschließlich dem Lehrfache widmen können, soll ein für dieses Institut besonders aufgestellter

Oekonom alle auf die Oekonomie desselben Bezug habenden Gegenstände nach gewissen Vorschriften unter der Leitung des Chefs besorgen, und diesem hierüber die Rechnung ablegen. Eben so wollen Wir für die innere Ordnung und die Polizei der Schule und der Eleven, einen Präfekt in der Person eines gedienten Kavallerie-Offiziers bestimmen. Diese drei verschiedenen Branchen, des Wissenschaftlichen, des Oekonomischen und Polizeilichen, vereinigen sich nach §. 2. in dem Chef der Central-Veterinär-Schule, zu welchem Wir unsern Oberst-Stallmeister ernennen.

§. 5. Durch die Errichtung der Central-Veterinär-Schule, welcher nach der Größe Unsers Reichs eine so verhältnißmäßige Ausdehnung gegeben wird, daß nach Verlauf von einigen Jahren ein jeder Gerichts-Bezirk wenigstens mit einem tauglichen Thierarzte, und Unser Militär mit der benöthigten Anzahl Pferdeärzte versehen werden kann, wird die Ausführung der in Unserem organischen Edikte über das Medizinalwesen vom 8. September 1808 über diesen Gegenstand entworfenen Normen möglich gemacht, wie weiter unten Titel V. vorkommt.

II. Titel.

Professoren und Lehrpersonal, Lehrplan, Attribute der Central-Veterinär-Schule.

§. 6. Damit alle zur Veterinär-Wissenschaft gehörigen einzelnen Gegenstände in einem bestimmten Zeitraume vorgetragen werden, finden Wir die Anstellung von drei Professoren und einem Schmiedlehrer nothwendig: dieses Lehrpersonal wird von Uns auf den Vortrag Unsers Ministeriums des Innern ernannt. Die Professoren der Anatomie, der Pharmacie, und der Schmiedlehrer werden sich von Zeit zu Zeit abwechselnde Gehülfen aus den ältern und tauglichern Eleven auswählen.

§. 7. Einem der Professoren werden Wir dabei die Direktion des Unterrichts in der Art übertragen, daß sich derselbe mit der Ausführung des von Uns angeordneten Lehrplanes in der Hauptsache, im Detail aber auch desjenigen zu befassen haben soll, was in einem gemeinschaftlichen Zusammentritte mit den übrigen beiden Professoren desshalb festgesetzt wird.

§. 8. Die Gegenstände, welche an dieser Central-Veterinär-Schule in dem zum vollständigen Kurse bestimmten Zeitraume von

aufeinander folgenden sechs Semestern oder drei Jahren vorgetragen werden müssen, sind folgende:

a) Das für die Lehre der Veterinärwissenschaft Unentbehrliche aus der allgemeinen Naturlehre, der Experimentalphysik, Chemie und Botanik;

b) allgemeine Naturgeschichte;

c) besondere Naturgeschichte der Hausthiere;

d) Diätetik der Hausthiere;

e) Zootomie der Hausthiere nach allen Theilen mit der dazu gehörigen Physiologie;

f) Exterieur, oder die Lehre von den Verhältnissen und der Zusammenstimmung der äussern Theile eines gesunden Thieres, ihren Verschiedenheiten nach den Racen und dergleichen mit vorzüglicher Hinsicht auf die Pferde, das Hornvieh und die Schafe;

g) die Lehre über Viehzucht und Gestuttkunde;

h) die Thier = Arzneimittel = Lehre und Rezeptierkunde;

i) die generelle Krankheitslehre der Thiere, das ist Nosologie in Verbindung mit Therapie und Semiotik.

k) die spezielle Krankheitslehre mit dem klinischen Unterrichte im Thierspitale;

l) die theoretische und praktische Thier = Wundarzneikunde mit der Operationslehre und Thiergeburtshülfe;

m) die gerichtliche Thierarzneikunde;

n) die Lehre von den Viehseuchen und die Geschichte derselben;

o) die Grundsätze der Hufbeschlagkunde mit der Uebung an todten und lebendigen Hufen, besonders zur Verfertigung der künstlichen Kureisen.

§. 9. Die Professoren der Central = Veterinärschule werden die Fächer (§. 8 a. bis n.) unter sich vertheilen, ein Verzeichniß der in jedem Semester vorzutragenden Gegenstände, und die dafür zu bestimmenden Stunden Uns durch Unser Ministerium des Innern zur Genehmigung vorlegen, und dabei die Lehrbücher oder den Leitfaden angeben, welchem sie in ihrem Vortrage zu folgen gesonnen sind; die Beschlagkunde in ihrem ganzen Umfange gibt unter der Aufsicht des dirigirenden Professors der besonders aufgestellte Schmiedlehrer.

§. 10. Ihr vorzügliches Augenmerk werden die Professoren und Lehrer der Central = Veterinärschule dahin richten, daß die in den Vorlesungen abzuhandelnden Materien mit Weglassung aller spekulativen Theoreme bloß das Gewisse und praktisch Brauchbare dieser Wissenschaft umfassen, und daß dabei der Vortrag den Zuhörern der verschiedenen Klassen nach ihrer Fassungskraft angemessen sey.

§. 11. Da Wir der Central = Veterinär = Schule die möglichste Vollkommenheit geben, und für den theoretischen, besonders aber den praktischen Unterricht in diesem Fache Vorsicht treffen wollen, so werden derselben

a) ein wohlgeordnetes anatomisches Theater, dem zur Direktion und zu Versuchen die nöthige Anzahl Thiere zu Gebothe stehen;

b) eine anatomische und pathologische Präparaten = Sammlung;

c) ein kleiner Garten zum Anbaue der nöthigen Kräuter;

d) ein pharmaceutisches Laboratorium und eine Apothecke;

e) eine Bücher = und Instrumenten = Sammlung;

f) ein Thierspital, und

g) eine zum Hufbeschlage wohl eingerichtete Schmiede als nothwendige Attribute beigegeben.

Für Anlegung oder Erweiterung, dann Unterhaltung dieser Attribute haben Wir eine jährliche Exigenz = Summe festgesetzt, und zur Herstellung der benöthigten Gebäude die geeigneten Befehle erlassen.

§. 12. Diese Attribute der Schule stehen im Allgemeinen unter der Aufsicht des dirigirenden Professors, sind aber im Einzelnen zugleich fortwährend der Benutzung derjenigen Lehrer offen, zu deren Lehrfach das eine oder das andere derselben gehört.

Die Bücher = Sammlung wird unter dem Schutze des ersten, sowohl den übrigen Professoren als den Eleven zum Gebrauche geöffnet.

§. 13. In Betreff des Thierspitales haben Wir die besondere Einrichtung treffen lassen, daß kranke Hausthiere gegen den Ersatz des Futters, der Streue und der Arzneien, von welchen jedoch die beiden ersten auch in natura dahin abgeliefert werden können, jederzeit ohne Anstand aufgenommen werden.

III. Titel.

Klassen der Hörer der Central-Veterinär-Schule, Auswahl der Veterinär-Eleven und ihre Aufnahme, Dauer des Unterrichts, Prüfungen, Zeugnisse und Absolutorien.

§. 14. Schon in dem angezogenen organischen Edikte über das Medizinal-Wesen haben Wir Titel I. §. 6. im Allgemeinen festgesetzt, daß die Bedingnisse der Auswahl und Annahme der Individuen zur Lehre als Thierärzte und Kurschmiede die Ausmittlung des hiezu nöthigen Unterhalts, die Art des Unterrichts, die Prüfung und Approbation, ihre Instruktion und zu genießenden Emolumente, in einer eigenen Veterinär-Ordnung bestimmt werden sollen. Zugleich haben Wir aber das Veterinärwesen als höhere Heilkunst und Polizei-Anstalt den Gerichtsärzten vorbehalten, die sich im Falle des Bedarfes zur Realisirung ihrer Heilplane, so wie die Gerichts- und Polizei-Stellen auf Veranlassung dieser Aerzte zur Ausführung der erforderlichen Polizeimaaßregeln bei Epizootien und andern Vorfallenheiten der vorgenannten Individuen als Gehülfen zu bedienen haben.

Diesem gemäß theilen sich die Hörer der Veterinär-Schule in drei Klassen, von welchen

a) die Aerzte, welche sich zur Anstellung als Gerichtsärzte qualifiziren wollen, die erste Klasse,

b) die zu eigentlichen Thierärzten sich bildenden Eleven die zweite Klasse, und

c) die Huf- oder Kurschmiede die dritte Klasse ausmachen.

§. 15. Diejenigen Aerzte, welche die medizinischen Wissenschaften nach den bestehenden Gesetzen auf einer Landes-Universität absolvirt haben, und seiner Zeit als Gerichts-Aerzte in den Staats-Dienst treten wollen, sind verbunden, während der anberaumten zweijährigen praktischen Laufbahn einen Kurs derjenigen Fächer an der Central-Veterinär-Schule zu hören, welche an den medizinischen Sektionen der Universitäten nicht genügend und vollständig gegeben werden könnten, worunter vorzüglich die Zootomie, die Operationslehre, die Lehre von den Seuchen und die Veterinär-Praxis in dem Thierspitale begriffen seyn sollen.

Zum Eintritte in die Vorlesungen haben sich die Aerzte bei dem Chef der Anstalt und den Professoren zu melden, und erhalten von den letztern über die gehörten Gegenstände ein Frequenta-

tions = Zeugniß. Die Freiheit des Zutritts zu den öffentlichen Vorlesungen dieser Central = Veterinär - Schule wollen Wir ferner allen angehenden Offizieren, Stallmeistern, Bereitern und gebildeten Oekonomen, überhaupt allen Freunden dieser Wissenschaft unter den angegebenen Bedingnissen der Meldung bei dem Chef und den Professoren gestatten.

§. 16. Für die eigentlichen Thierärzte, welche zugleich die Gehülfen der Gerichts-Aerzte in Behandlung der Epizootien sind, und die zweite Klasse der Hörer der Central = Veterinärschule ausmachen, wollen wir für die Zukunft folgende Bedingnisse zur Aufnahme festsetzen:

a) Sie müssen das siebenzehnte Lebensjahr zurückgelegt, und das vier und zwanzigste noch nicht überschritten haben;

b) sie sollen mit einem fehlerfreien starken Körperbaue und mit vollkommenen Sinnesorganen einen moralisch guten Wandel, genügende intellectuelle Fähigkeiten und Lust und Liebe zur Erlernung der Veterinär = Wissenschaft verbinden;

c) die zur Central = Veterinärschule mitzubringende Vorbereitung soll nach dem neuen allgemeinen Schulplane darin bestehen, daß sie die Unter = und Ober = Primärschulen, und von der Sekundärschule die Realklasse zurückgelegt, und darüber Zeugnisse eines guten Fortganges erhalten haben.

Bis von dieser neuen Einrichtung Schüler erhalten werden können, sollen die aufzunehmenden Eleven die diesen Klassen entsprechenden Kenntnisse besitzen.

d) Ein ferneres Augenmerk ist endlich bei der Auswahl der Eleven zur Bildung künftiger Thierärzte besonders anfangs darauf zu nehmen, daß diejenigen Gegenden Unseres Reiches, in welchen die Viehzucht den vorzüglichsten Nahrungszweig ausmacht, und die Aufstellung der Thierärzte besonders dringend ist, mit solchen Subjekten zuerst besetzt werden können.

Verschiedene Gründe haben Uns bewogen, von der bisher üblichen Observanz, welcher gemäß nur gelernte Schmiede, Schmied-Söhne und solche Individuen, welchen eine Aussicht zur einstigen Versorgung durch Uebernahme einer eigenen Schmiede offen war, zu Thierärzten gebildet werden sollten, abzugehen. Doch werden diese, wenn sie übrigens den angegebenen Forderungen entsprechen, auch von dieser zweiten oder Eleven = Klasse nicht ausgeschlossen.

§. 17. Die erste Auswahl der zu Thierärzten zu bildenden Subjekte, nach der oben vorgeschriebenen Norm, stehet den Gerichts-Aerzten zu. Diese geben hierüber vor der Mitte des Septembers eines jeden Jahres ihr Gutachten mit den Belegen und Zeugnissen begleitet, an die Central-Veterinärschule direkte ab.

Vor dem ersten Oktober eines jeden Jahres haben sich diejenigen, welche von den Gerichtsärzten zur Aufnahme als Veterinär-Eleven in Vorschlag gebracht worden sind, zu einer vorläufigen Prüfung und Kontrolle ihrer Eigenschaften und Fähigkeiten, in wieferne diese den §. 16. gesetzten Bedingungen entsprechen, an der Central-Veterinärschule zu stellen, wo von den sämmtlichen Professoren eine Art von Konkurs-Prüfung aus den Vorbereitungs-Wissenschaften vorgenommen wird. Die Würdigsten werden ausgewählt, und mit Anlagen der Aktenstücke Unserm geheimen Ministerium des Innern zur Bestätigung vorgelegt.

§. 18. Die Zahl dieser Veterinär-Eleven setzen Wir für die Folge, sobald die nöthigen Gebäude und Einrichtungen hergestellt sind, auf sechzig fest, so daß am Ende eines jeden Studienjahres der dritte Theil davon, welcher den dreijährigen Lehrkurs absolvirt hat, austreten, und auf dem Lande angestellt werden kann. In dieser Zahl sind diejenigen nicht mitbegriffen, welche von Seite Unsers Militärs zum Unterrichte in dieses Institut gegeben werden.

Bis zu dem oben erwähnten Zeitpunkte wird der Chef mit den Professoren Uns die Anzahl der Eleven begutachten, welche jährlich aufgenommen werden kann.

§. 19. Das beinahe unausgesetzte Hören der Vorlesungen, die Demonstrationen und Wiederholungen, die praktischen Uebungen in der Anatomie, Chirurgie, der Schmiede, der Apothecke, und besonders die Besorgung des Thierspitals, wozu noch die Entlegenheit des Instituts-Gebäudes, und der Vortheil einer mindern Kostspieligkeit einer gemeinschaftlichen Verpflegung kommen, machen es nothwendig, daß diese Veterinär-Eleven wo möglich alle in dem Institute in einem für dieselben besonders einzurichtenden Lokale wohnen.

Diese Veterinär-Eleven theilen sich nach ihren Verhältnissen in ganz freie, halb freie, und bezahlende.

Die Armuth und vorzüglich empfehlende Eigenschaften qualifiziren zur Gratis Aufnahme, nach welcher die Eleven mit allem Erforderlichen ganz unentgeldlich verpflegt werden.

Weniger Arme kommen in die halbe Verpflegung, d. i. sie bezahlen die Hälfte des Unterhalts = Betrags der Zahlenden, welcher für diese auf monatlich zwölf Gulden festgesetzt ist.

Sowohl die Armuth als die übrigen Eigenschaften, wegen welcher die Gratis = Aufnahme ganz oder zur Hälfte nachgesucht wird, sind jederzeit mit legalen Zeugnissen zu belegen.

Nach den nämlichen Rücksichten ist mit dem Vorrücken der Bezahlenden zu den halb freien, und dieser zu den ganz freien zu verfahren.

Wir haben die Einrichtung getroffen, daß ein Drittheil der Eleven ganz und ein Drittheil der Eleven halb frei unterhalten werde.

Die als ganz oder halb frei in die Central = Veterinär = Schule aufzunehmenden Eleven reversiren sich jedesmal bei Erlangung dieses Vortheils, daß sie nach vollendeter Bildung ihre erworbenen Kenntnisse zum Besten des Vaterlandes ausüben, im Gegentheile oder Auswanderungs = Falle aber, die auf sie aus den Staats-Mitteln verwendeten Summen refundiren wollen.

§. 20. Der vollständige Kurs für diese zweite Klasse der Hörer der Central = Veterinärschule, oder die zu eigentlichen Thierärzten zu bildenden Eleven dieser Anstalt dauert sechs aufeinander folgende Semester oder drei Jahre.

Sollten Einzelne in diesem Zeitraume, besonderer Umstände oder Verhältnisse wegen, ihre Befähigung zur praktischen Brauchbarkeit nicht erhalten können, so ist hierüber ein Bericht an Unser geheimes Ministerium des Innern zu erstatten.

§. 21. Um sich von den Fortschritten der Eleven in ihrer Bildung zu überzeugen, hält jeder Professor über die abgehandelten Lehrgegenstände wöchentlich eine Privat = Prüfung, und sorgt auch ausser den Vorlesungen für die Wiederholung des Vorgetragenen durch die ältern schon mehr unterrichteten Eleven mit jüngern.

Nach Beendigung von zwei Semestern wird eine öffentliche Prüfung veranstaltet, welcher der Chef des Instituts, die sämmtlichen Professoren, und die Kreis = Medizinal = Räthe des hiesigen General = Kommissariats beizuwohnen haben. Auch werden Wir

jedesmal von Seite Unsers geheimen Ministeriums des Innern einen Kommissär dazu abordnen. Der Prüfungstag muß durch öffentliche Blätter bekannt gemacht, und ein Verzeichniß der Eleven mit den geeigneten Notizen dem Publikum im Drucke übergeben werden.

Bei dieser Prüfung liegt das Original-Protokoll mit den Noten des Fortganges, des Fleisses, der Fähigkeiten und des Betragens der Eleven vom ganzen Jahre dem Publikum zur Einsicht offen.

Die Würdigsten erhalten Preise, und jeder Eleve ein eigenes Zeugniß.

§. 22. Nebst diesen Jahres-Prüfungen haben diejenigen Eleven, welche den ganzen Kurs von drei Jahren absolvirt haben, und als wohl unterrichtete Thierärzte die praktische Laufbahn beginnen wollen, unter den nämlichen Formalitäten, noch eine öffentliche Final-Prüfung zu bestehen, in welcher die Professoren sowohl, als jeder andere anwesende Kunstverständige, Fragen aus allen in dem vorgezeichneten Studienplane begriffenen Fächern der Veterinär-Wissenschaft zur Beantwortung vorlegen können.

Zugleich ist die schriftliche Ausarbeitung über einige Gegenstände dieses Faches, welche jeder Eleve vor der Endprüfung ohne fremden Einfluß zu verfassen hat, und die, als Beleg der Fähigkeit der zu absolvirenden Schüler, bei der Registratur des Instituts hinterlegt bleibt, der öffentlichen Beurtheilung darzubringen.

Ueber diese Final-Prüfung wird ein Protokoll gehalten, in welches der erlangte Grad der Ausbildung nach den drei Bezeichnungen vorzüglich gut, sehr gut und gut eingetragen, und aus dem im Zusammenhalte mit den übrigen drei Jahres-Prüfungen das Absolutorium nach einer eigenen Norm unter der Fertigung und mit dem Siegel der Schule, und mit der Unterschrift des Chefs und der Professoren verfaßt wird.

Einer ähnlichen Prüfung sollen sich alle bisher an der Veterinär-Schule gebildeten Zöglinge, wenn diese eine Anstellung und die Theilnahme der unter Titel V. angegebenen Vorzüge als Thierärzte nachsuchen, zu unterziehen haben.

§. 23. Diejenigen Eleven, welche nach einem dreijährigen Kurse in der Final-Prüfung kein Genüge leisten, unterliegen der §. 20. gegebenen Bestimmung, und werden nach Befinden entweder zur Wiederholung des Erforderlichen auf eigene Kosten angehalten oder demittirt.

Damit aber das Institut nicht oft in diese Verlegenheit komme, sind unfähige und unfleißige Schüler in Zeiten zu entlassen.

§. 24. Endlich finden Wir in Erwägung des Schadens, der dem Pferde-Geschlechte häufig durch schlechtes und unzweckmäßiges Beschläge, wie nicht minder durch Unkenntniß mancher Beschlagschmiede in den gewöhnlichen Zufällen und Krankheiten des Pferdefußes und Hufes zugeht, zur Erreichung Unserer Absichten (§. 14.) noch nothwendig, dieser Central-Veterinär-Schule eine dritte Klasse von Unterrichts-Bedürftigen, nämlich die Beschlag- oder Kur-Schmiede beizugeben.

Wir verordnen demnach, daß in Zukunft jeder Schmied, welcher das Recht des Hufbeschlages als Meister ausüben oder einer Beschlag-Schmiede vorstehen will, ohne Ausnahme an der Central-Veterinär-Schule zu München zuvor eine Prüfung über die Anatomie des Pferde-Fußes und Hufes, dann über die diese Theile gewöhnlich befallenden Krankheiten und Zufälle ablegen, und Beweise seiner Fähigkeit in der Beschlag-Kunde des gesunden und kranken Pferdehufes geben muß

Diejenigen, welche dieses nicht zu leisten im Stande sind, sollen verbunden seyn, über die benannten Gegenstände Unterricht an dem Institute zu nehmen, dessen Dauer nach Erforderniß unbestimmt bleibt, aber in keinem Falle ein Jahr überschreiten darf, und für welchen dem Institute außer dem etwa unbrauchbar gemachten Materiale Nichts zu vergüten kommt.

Dieselben erhalten nach abgelegter Prüfung ein von der Schule gefertigtes Zeugniß, welches der Obrigkeit des Ortes, wo sie sich ansäßig machen, vorgezeigt werden muß, und das zur Erlangung des Meisterrechts oder zum Vorstande einer Beschlag-Schmiede qualifizirt.

Unsere Civil- und Polizei-Behörden werden hiemit besonders angewiesen, dieser Unserer Verordnung die genaueste Folge zu leisten.

Die Zeit, welche ein Beschlagschmied im Unterrichte an der Central-Veterinär-Schule zubringt, darf in die üblichen Wander-Jahre eingerechnet werden.

Wir erwarten von dieser Einrichtung, daß ein besserer Hufbeschlag im ganzen Reiche eingeführt, und nebenbei erzweckt werde, daß verschiedene häufig vorkommende Uebel des Pferde-Fusses und Hufes nicht ferner verkannt, unzweckmäßig behandelt, und dadurch unheilbar gemacht werden.

§. 25. Damit die Central = Veterinär = Schule beständig in ihrem wissenschaftlichen Gange erhalten, jedes Hinderniß, welches ihr etwa zufällig in dem Wege stehen möchte, zeitig beseitiget, und dieselbe überhaupt zu der von Uns beabsichteten Vollkommenheit gebracht werde, verordnen Wir überdieß, daß abwechselnd immer einer der Professoren in dem Instituts = Gebäude anwesend sey, daß sich die Professoren unter dem Vorsitze des Chefs monatlich versammeln, über die Angelegenheiten des Instituts berathen, und Uns ihre Vorschläge berichtlich vorlegen.

Einen solchen Hauptbericht erwarten Wir unfehlbar nach geendeten Prüfungen eines jeden Unterrichts = Jahres, welcher zugleich die Anzahl der Hörer aus allen Klassen, mit den dazu gehörigen Notizen, die Noten des Fleisses, des Fortgangs und des sittlichen Betragens der Eleven, die Zahl der absolvirten Individuen, und die Orte ihrer Bestimmung angibt.

IV. Titel.

Oekonomische und polizeiliche Einrichtung der Central = Veterinär-Schule.

§. 26. Schon oben (§. 2. und 4.) haben Wir die Trennung des Wissenschaftlichen von dem Oekonomischen und Polizeilichen der Central - Veterinärschule angeordnet, u. bestimmen hiemit hinsichtlich des zweiten im Allgemeinen, daß die geeigneten Rubriken der für dieses Institut festgesetzten Exigenz = Summe auf den Etat Unsers Oberst = Stallmeisters = Stabes genommen, die Besoldungen von diesem gegen Quittung ausbezahlt, und alle übrigen Ausgaben von dem Oekonomen nach einem vorzuschreibenden Formular verrechnet werden.

Eine genaue Kontrolle und Revision sollen Uns fortwährend von der sichern Verwendung der für dieses Institut ausgesetzten Summen, und der Richtigkeit der Rechnungen überzeugen. Ueber das neu Angeschafte, dann über die Erweiterung und Fortsetzung der Attribute der Central = Veterinärschule (§. 11.) müssen Uns von Zeit zu Zeit die Inventarien vorgelegt werden.

§. 27. Der polizeiliche Theil der Central = Veterinär = Schule besteht in einer beständigen Aufsicht über die Eleven, über ihre thätige und unausgesetzte Verwendung zur Ausbildung als brauch-

bare Thierärzte, über ihren moralischen Wandel, und über die innere Ordnung des Hauses.

Der Präfekt, zu welchem Wir nach §. 4. einen pensionirten Kavallerie = Offizier ernennen werden, hat auf die Befolgung der von dem Vorstande aus den Professoren zu entwerfenden Schulordnung, der Tagesordnung, der Hausgesetze und übrigen Vorschriften bei den Eleven zu halten, kleine Versehen und Unordnungen zu ahnden, eigentliche Vergehungen aber, wenn dergleichen gegen Unsere Erwartung begangen werden sollten, dem Instituts = Chef anzuzeigen, welcher sie mit Beiziehung der Professoren untersuchen, und entweder darüber absprechen, oder der geeigneten Justitz = oder Polizei = Behörde nach Gestalt der Sache übergeben wird.

V. Titel.

Obliegenheiten und Rechte der Thierärzte, ihre Emolumente, Taxe für ihre Verrichtungen, Institution, Verhältniß zu den Gerichtsärzten, zu den Polizei = und Gerichts = Stellen.

§. 28. Die auf die vorgeschriebene Weise von der Central-Veterinär = Schule approbirten und mit Absolutorien versehenen Thierärzte werden nach der Regel den vorläufigen Bestimmungen gemäß bei ihrer Aufnahme als Eleven, in die Gegenden und Gerichtsbezirke Unsers Reichs vertheilt. Sie weisen vor dem Antritte ihrer Funktion ihr Absolutorium der ihnen vorgesetzten Gerichts = oder Polizei = Stelle und dem Gerichts = Arzte vor, und haben die Weisungen und Aufträge derselben jederzeit zu befolgen.

§. 29. Diese Thierärzte haben das Recht, die einzelnen vorkommenden Thierkrankheiten zu behandeln, und die an den Thieren erforderlichen Operationen vorzunehmen. Sie werden nach Titel I. §. 1. des organischen Edikts über das Medizinalwesen in der Ausübung ihres Faches von ihren Obrigkeiten gegen alle Beeinträchtigung der Pfuscher geschützt.

Sie sind die obrigkeitlichen Beschaumänner in allen jenen Vorfällen, in welchen über den Gesundheitszustand der Thiere, die Gebrechen derselben, die Zuträglichkeit des Fleisches zum Genusse für Menschen, außer einer herrschenden Seuche, die Frage ist. Bei den sich über die angeführten Gegenstände ergebenden Streitigkeiten müssen sie mit ihrem Urtheile, welches sie zu Protokoll geben, zuerst gehört werden. In weiterer Instanz gehen dergleichen Gegen-

stände, in so ferne sie wissenschaftliche Entscheidung erfordern, an die Gerichtsärzte und an die Kreis-Medizinalräthe, welche in zweifelhaften oder verwickelten Fällen ein Gutachten von der Central-Veterinärschule erheben. Durch diese Thierärzte werden Wir auch Unsere zukünftigen Anordnungen hinsichtlich des Land-Beschellwesens ins Werk setzen lassen.

Es bleibt ihnen aber bei Verlust der ihnen zugestandenen Rechte, und nach Umständen, bei andern empfindlichen Strafen ein für allemal verboten, kranke Menschen zu behandeln, oder auf welch immer für eine Weise den ihnen vorgeschriebenen Wirkungskreis als Pfuscher zu übertreten. Wir werden ihnen deshalb eine besondere Instruktion ertheilen lassen, welcher sie in allen Rücksichten genau nachzukommen haben; besonders werden sie zu bestimmten Zeiten des Jahres dem Gerichts-Arzte einen tabellarischen General-Rapport über den Viehstand ihres Bezirkes behändigen.

Ueber das Befugniß dieser Thierärzte, sich Heilmittel zur thierärztlichen Praxis beizulegen, soll diese Instruktion ebenfalls das Nähere bestimmen, und nebst der Angabe der hierzu benöthigten Artikel über diesen Gegenstand genaue Vorschriften enthalten.

§. 30. In Hinsicht der Remuneration für ihre einzelnen Bemühungen werden Wir bei der Einführung der allgemeinen medizinischen Taxordnung, das Geeignete erlassen. Zur Erleichterung ihrer Subsistenz soll ihnen ein kleiner Beitrag von den Gemeinden des Gerichtsbezirks, für dessen Umfang sie bestimmt sind, ausgemittelt und jährlich bezahlt werden.

Für ihre besondern Arbeiten bei Epizootien, welche dieselben auf gemeinschaftliche Anordnung der Gerichtsärzte und der Justiz- oder Polizei-Stellen längere Zeit durch unausgesetzt zu leisten haben, erhalten sie verhältnißmässige Tags-Diäten.

§. 31. Sobald diese Thierärzte, oder auch die geprüften Beschlag-Schmiede von dem Ausbruche einer Seuche in ihren oder den an ihre Geschäfts-Distrikte gränzenden Gegenden Kenntniß erhalten, müssen sie hievon jedesmal und unverzüglich der ihnen vorgesetzten Gerichts- oder Polizei-Behörde und dem Gerichtsarzte Meldung machen, und seinen Anordnungen die genaueste Folge leisten. Wenn zur Besorgung einer größern Anzahl an einer Seuche kranker Thiere der Thierarzt eines Gerichts-Bezirkes nicht hinreichen sollte, sind zur Mitbehandlung die zunächst wohnenden Thierärzte, in so

ferne die Verhältnisse derselben dieses erlauben, und auch die geprüften Hufschmiede der Gegend zu verwenden. Im Falle auch diese nicht hinlänglich wären, sollen auf die von den Kreis-Kommissariaten an Uns gemachten Anzeigen einige der gebildeteren Eleven der Central-Veterinärschule, und nach Umständen auch ein Professor derselben abgeordnet, und überhaupt Alles aufgeboten werden, um einen größern Schaden unter dem inländischen Viehstande zu verhüten.

§. 32. Es liegt übrigens nach den von Uns mehrmalen gegebenen Bestimmungen in dem Wirkungskreise der Gerichtsärzte, die Ursachen einer ausgebrochenen Seuche aufzusuchen, die Natur derselben zu erforschen, ungesäumte Anzeige davon an ihr betreffendes General-Kommissariat, und zugleich an die Central-Veterinär-Schule zu machen, den allgemeinen Heilplan sowohl als die für jeden einzelnen Fall erforderlichen Polizeimaaßregeln zu entwerfen, zur Ausführung derselben sich benehmlich mit den Gerichts- und Polizei-Stellen der Thierärzte und anderer zu bedienen, über die Handlungsweise der letztern zu wachen, und in ihren Berichten das Benehmen, den Fleiß und die Geschicklichkeit derselben zu würdigen.

In der noch nachfolgenden allgemeinen Kontumaz-Ordnung werden Wir seiner Zeit auch über diesen Gegenstand ausführlichere Bestimmungen treffen.

Diese Organisation des Veterinärwesens in unserm Reiche haben Wir durch das Regierungsblatt in der Absicht zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, damit Unsern deßfallsigen gemeinnützigen Anordnungen allenthalben die genaueste Folge geleistet werde.

Paris den 1. Februar 1810.

Max Joseph.

Graf v. Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär

F. Kobell.

§. 4.

Parallel-Gesetze.

A. Ryß über die Organisation des Veterinär-Instituts zu Würzburg, ein Programm. Würzburg. 1808. 8.

§. 5.

Hieher gehören noch folgende Lehrinstitute:

1. Die Kaiserlich=Oesterreichische Militär=Akademie zu Wien, S. Brambilla Instruktion für die Professoren an der K. K. chirurgischen Militär=Akademie zu Wien. In zwei Theilen. Wien. 1784.

2. Das Königlich=Preußische Kollegium mediko=chir. in Berlin, welches schon 1724 unter Buddäus und Holzendorf seine Existenz erhielt.

S. Uden Magazin für die gerichtliche Arzneikunde und medizinische Polizei. II. B. l. St. Stendal. 1784.

3. Das medizinisch=chirurgische Institut zu Zürich.

S. Uden a. a. O. II. B. I St. und Schedf Archiv der med. Polizei V. B. S. 216. Nr. XVIII. die innere Einrichtung des zur Bildung geschickter Landärzte und tüchtiger Landhebammen, wie auch zu einer Privat=Verpflegung armer Kranken errichteten Seminariums.

4. Das chirurgisch=militärische Institut zu München.

S. Schmelzing Repertorium der ältern und neuern Gesetze über das Medizinalwesen in dem Königreich Baiern. Nürnberg. 1818. S. 89. folg.

§. 6.

In Hinsicht der Versinnlichung der Lehr=Gegenstände bestehen folgende Anordnungen:

K. K. Oesterreichisches Dekret vom 8. Oktober. 1811. folgenden Inhalts:

1. An jedem medizinisch=chirurgischen Lehr=Institute soll nach Thunlichkeit und Gelegenheit ein anatomisch=pathologisches Cabinet eingerichtet, und das bestehende vermehrt werden.

2. Die hierzu erforderlichen Kosten auf Schränke, Gläser, Weingeist, Instrumente u. s. w. hat der Studienfond zu tragen.

3. Die ordentliche und unmittelbare Aufsicht über diese Kabinette führt der Professor der Anatomie, und im Falle an den Kliniken eigne pathologische Kabinette bestehen, oder errichtet werden, sind selbe dem Professor der medizinischen Klinik anvertraut.

Die Oberaufsicht liegt dem medizinischen Studien=Direktor ob.

4. Die Professoren der Anatomie und der Physiologie sind von Amtswegen verpflichtet, instruktive Präparate zu verfertigen, und überhaupt alles Merkwürdige, welches bei ihren Demonstrationen an den Leichnamen sich darbiethet, zu sammeln, und in die Kabinette abzuliefern.

5. Die Professoren der praktischen Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe sind verbunden, in allen Fällen, in welchen an ihren Kliniken oder in den ihnen anvertrauten Spitälern und Gebärhäusern die Gelegenheit sich anbiethet, merkwürdige, anatomisch-pathologische Stücke, Spiele der Natur u. s. w. zu erhalten, dieselben selbst oder durch ihre Assistenten gehörig zu sammeln, und an die Kabinette abzugeben.

— — — — — — — —

7. Die Kreis-, und Bezirks-Aerzte, die Kreiswundärzte, die Spital-Aerzte und Wundärzte sind aufzufordern, alle Spiele der Natur, Mißgeburten, merkwürdige anatomisch-pathologische Stücke u. s. w. welche ihnen vorkommen, gehörig verwahrt an die Universität einzusenden, und über das eingesendete Stück die Anzeige mittelst des Kreisamtes an die Landesstelle zu machen, welche hievon den Studien-Direktor in Kenntniß setzt. Die Kosten für die Gläser, Weingeist, Transport u. s. w. werden dem Einsender aus dem Studien-Fonde ersetzt.

8. Professoren und Andere, welche durch die Bereicherung der Kabinette sich auszeichnen, haben Anspruch auf angemessene Belohnungen.

— — — — — — — —

12. Ein jeder Professor der Heilkunde kann von dem, was in den Kabinetten vorfindig ist, mit Beobachtung der gehörigen Vorsichts-Maaßregeln, bei dem Lehr-Vortrage Gebrauch machen.

13. Ein jeder Professor ist verantwortlich für die richtige Aufbewahrung, Erhaltung und Bewahrung vor Verderbniß desselben, was seiner Obsorge anvertraut ist.

14. Der Studien-Direktor ist verpflichtet von Zeit zu Zeit von dem Zustande und der zweckmäßigen Bewahrung der Kabinette und Sammlungen sich zu überzeugen, und in seinen jährlichen Berichten über den Stand der Professoren muß er auch angeben, in welchem Zustande die Kabinette und andere Sammlungen sich be-

finden, Abgänge aber nnd Verderbnisse bestimmt anzeigen. Für Unrichtigkeiten in diesen Anzeigen ist er verantwortlich.

15. Der Einbegleitnng von Pensionirungs-Gesuchen der Professoren wird die Landesstelle immer zugleich ein von dem Studien-Direktor und zweien Professoren gefertigtes Zeugniß, in welchem der Zustand der dem Professor anvertrauten Sammlung bestimmt angegeben seyn muß, beifügen.

16. Von einem Lehramte austretende Professoren müssen die ihnen anvertrauten Instrumente, Geräthschaften und Sammlungen ordentlich ihrem Nachfolger und dem S udien-Direktor übergeben, worüber ein Protokoll aufgenommen, und dem abgehenden Professor die Uebernahme in einem von dem Studien-Direktor und dem Professor unterfertigten Zeugnisse bestätigt wird.

17. Nach dem Ableben eines Professors hat der Studien-Direktor mit Beiziehung zweier Professoren alsogleich dasjenige zu übernehmen und zu untersuchen, was der Aufsicht des verstorbenen Professors anvertraut war, und über den Befund der Landesstelle Bericht zu erstatten, welche im Fall eines Abganges, im Wege Rechtens, von dem Vermögen des Verstorbenen die gebührende Entschädigung hereinzubringen haben wird. (S. mediz. Jahrbücher des K. K. Oesterr. Staates I. B. IV. St. S. 15 — 20.).

XII. Kapitel.

Die Akademieen, als Bildungs-Anstalten für die gelehrten Aerzte, akademischen Lehrer, Medizinal-Beamten und andere zu höhern Medizinal-Würden adspirirende.

---

§. 1.

Die Bildung der gelehrten Aerzte, in welche Klasse alle diejenigen Studierenden gehören, welche sich der Arzneigelehrtheit, dem akademischen Medizinal-Lehramt, dem medizinischen Staatsamt und andern höhern Medizinal-Funktionen widmen, erfordert in

Form und Wesen eine viel umfassendere Einrichtung und Anlage, als die der technischen Aerzte, der medizinischen Techniker.

§. 2.

Indem der medizinische Techniker nur diejenigen Fächer der Wissenschaftskunde zu seinem Studium verwendet, welche auf seinen Zweck gerade hinzielen, er die Naturwissenschaft in der Anschauung erlernt, die medizinische Technik nur in der Beobachtung und Erfahrung auffaßt, umfaßt das Studium des arzneikundigen Gelehrten das ganze Reich des Wissens, die allgemeine Gelehrsamkeit nicht nur zum Nutzen, sondern auch zur Zierde, die Naturwissenschaft in einer höhern Ansicht so, wie sie Burdach gegeben hat, die Arzneigelehrsamkeit in ihrer Totalität als Naturphilosophie.

§. 3.

Die Gelehrsamkeit als Einheit erfordert ein consequentes, logisches, ineinandergreifendes Studium.

Die Bildung zum Gelehrten setzt zuerst tiefe Sprachkenntnisse voraus. Drr Gelehrte muß die Geistesprodukte jeder Nation und jedes Zeitalters in der Sprache zu lesen und zu fassen verstehen, in welcher sie geschrieben sind, so vorzüglich die der Griechen und Römer, der Franzosen, Engländer, Italiäner, Schweden, Teutschen. Er muß den Geist dieser Sprachen aufgefaßt haben, um ihre Eigenheiten, die Stuffen ihrer Kultur, ihre Schönheiten, ihren Schwung, ihr Pathos aufzufinden. Er muß sich vorzüglich in seiner Muttersprache mit Reinheit, Auswahl, Würde und Rundung auszudrücken vermögen.

Das Studium der Mathematik in ihrer reinen und angewandten Sphäre, wie der Statik, Mechanik, Hydraulik, Optik und Aerometrie, ist die zweite Grundlage zur Gelehrsamkeit. Sie ist die Lehre der Vergleichungen, und führt zum richtigen und consequenten Denken.

Die Philosophie muß nicht einseitig, in ihrer ephemeren Gestaltung, nach dem System, welches etwa an der Tagesordnung ist, sondern nach den Ansichten aller Zeitalter, pragmatisch, mit ihrer Anwendung auf das menschliche Leben studirt werden. Sie muß als spekulative Physik das Ideelle aus dem Reellen deduziren, die dynamischen Erscheinungen ungezwungen, klar und naturgemäß denken und auslegen, und sich auf die letzten Grüude, Grund-

ursachen und deren Nachspürung stützen. Das Experimont giebt die empirische Probe über die richtige Anwendung der Intelligenz auf die Natur und ihre Phänomene.

Daher muß mit dem Studium der Philosophie das Studium der Naturgeschichte, empirischen Physik gleichen Schritt halten, welche selbst sich wiederum auf die Naturbeschreibung stützt. So gelangt der Naturkundiger von der Geschichte der Gesammt-Natur, der anorgischen wie der organischen zur ideellen Anschauung, zum ideellen Zusammenhang des Universums.

Das wichtigste Studium ist dem künftigen arzneikundigen Gelehrten das Studium des Menschen und der Menschheit in seiner Geschichte und in ihren allmählichen Entwicklungen nach Herderschen Ansichten mit der Kenntniß seines Wohnortes, der Erde und des mit ihr in Verbindung stehenden Weltgebäudes.

Die innere Betrachtung der Natur beginnt er mit der Analysis der anorgischen Natur, und beschließt dieselbe mit der der organischen. Er sucht die dynamische Stuffenfolge in der Natur aufzufinden, den ewigen Zirkel des Produzirens und Produzirt-Werdens zu ergründen. Das Wichtigste ist auch hier wieder dem künftigen arzneikundigen Gelehrten, und wobei er sich am längsten verweilt, die Naturwissenschaft des Menschen und die vergleichende Anatomie und Physiologie der ihn zunächst umgebenden Thierklassen, zuerst pragmatisch von den ersten Linien bis zu dem jetzt schönen Gebäude, dann natur-philosophisch im Zusammenhang nach den Grundkräften, welche das Ganze beleben, verbinden, ordnen.

Bei dem Studium ddr Naturwissenschaft des Menschen widmet er ein besonderes Augenmerk der Verbindung des Psychischen mit dem Somatischen. Das Geistige im Menschen betrachtet er von allen Seiten von der Wilhelmschen schönen geschichtlichen Darstellung der Fähigkeiren des Menschen bis zn den vortrefflichen Reilschen Untersuchungen der Geistes-Zerrüttungen.

Die Geschichte der anorgischen Natur, die Biologie der Pflanzen zeigt dem arzneikundigen Gelehrten die nämlichen Erscheinungen von Störung des homogenen Zustandes, von Abweichungen vom Normalgange, wie in der organischen und menschlichen Natur. Das Studium der Pathogenie und Nosologie betreibt er mit Anwendung seiner bisher aufgefaßten und geläuterten Kenntnisse der Naturphilosophie. Er läßt die Verbindung des Psychischen

mit dem Somatischen nie aus den Augen. Als vollkommener Kenner der äußern und innern Natur durchschaut er in allen Richtungen den wunderbaren Zusammenhang beider.

Der allgemein verbreitete Chemismus in der anorgischen Natur, wodurch durch Vermischung, Trennung in den Naturkörpern die Affinitäts = Verhältnisse zusammentreten, und neue Formen entstehen, leitet auf den Heilungs = Prozeß in der organischen Natur, und auf ähnliche verbreitete Gesetze, nur tritt hierzu noch die Erregbarkeit hinzu, diese dynamische Thätigkeits = Quelle, dieses mächtige Ogens in der organischen animalischen Natur, vorzüglich in dem menschlichen Organisme. Durch welche direkte oder indirekte Einflüsse, gesetzte Affinitäts = Verhältnisse, Vermischungen, Trennungen, Einwirken auf die Erregbarkeit durch Steigerung, Mäßigung, Modulirung u. s. w. dieser Heilungs = Prozeß geleitet werde, ist die Aufgabe, deren Lösung zunächst zum Zweck der Heilkunde führt.

Die philosophische Kenntniß der Gesammt = Natur erleichtert dem arzneikundigen Gelehrten das Studium der Diätetik, der Alimentenlehre, der Arzneimittellehre, der Pharmaceutik und Rezeptirkunst, der chirurgischen Hülfeleistung durch Operationen, Verbandstücke, der manuellen und instrumentellen Geburtshülfe sowohl auf den Menschen = als auf den Thierkörper angewandt.

Tritt der zum gelehrten Arzt sich Bildende an das Krankenbett, wird er nun zum Handeln selbst angeleitet, so wird ihm seine gelehrte Bildung sehr darzu behülflich seyn, den Zusammenhang der Dinge aufzufassen, scharf zu blicken, die Zeichen in ihrer Verbindung richtig zu deuten, genau zu beobachten, unzweideutige Erfahrungen zu machen, die Indikation unfehlbar zu bilden, eine nicht trügende Prognose zu stellen, und den Heilungs = Apparat so umfassend und genügend anzuordnen, daß daraus ersichtlich hervorgeht, er wisse den naturphilosophischen Grund seines Denkens und Handel'ns anzugeben.

Nun erst umfaßt er das Ganze der Arzneigelahrtheit in der pragmatischen Geschichte der Medizin, in der Geschichte der Aerzte, und in der Literatur der Medizin.

§. 4.

Das Studium der medizinischen Gelehrsamkeit setzt ein umfassendes Studium aller oben benannten Wissenschafts = Lehren.

Die allgemeine Gelahrtheit, so wie die medizinische Gelahrtheit kann sich nicht auf blosse Umrisse, auf Skizzen, auf Auswahlen des Nützlichen und Nöthigen beschränken, sie muß vielmehr in ihrem Zusammenhang, in ihrer Einheit, in ihrem Umfang, in ihrer Universalität, in ihrer ganzen Ausdehnung abgefaßt werden, es darf kein Glied aus der großen Kette fehlen, sondern Alles muß so ineinander greifen, daß nirgends keine Lücke entstehe.

§. 5.

Der Lehrvortrag über medizinische Gelahrtheit muß dem Lehrer freier überlassen bleiben; er muß untersuchend, prüfend, vergleichend seyn.

Der Lehrvortrag muß in einer philosophischen oder gelehrten Sprache, mit beständiger Hinweisung auf den Zusammenhang der Wissenschaften, in logischer Form, mit Beiziehung der Geschichte des Lehrgegenstandes bestehen.

XIII. Kapitel.

Institute zur Bildung des medizinischen Gelehrten.

---

§. 1.

Der gelehrte Arzt muß eine Fertigkeit im schriftlichen Vortrag besitzen.

Hierzu müssen besondere Uebungen veranstaltet werden, Aufgaben, Themata vorgelegt werden, casuistische Fälle zur Ausarbeitung entworfen werden, es muß zuerst nach Mustern, Meisterwerken, dann aus freier Hand, aus eigener Beurtheilung, nach eigenthümlichem Ideeengang, aus derjenigen Sprache, die sich am füglichsten für den Gegenstand eignet, gearbeitet werden.

§. 2.

Der gelehrte Arzt muß den mündlichen Vottrag in seiner Gewalt haben.

Die mündlichen Vorträge sind abwechselnd aus allen Fächern zu wählen. Vor dem Lehrer und den Auditoren tritt bald einer als Redner über ein theoretisches Thema auf, bald als Aufgabe, bald als selbstgewählt, bald vorbereitet, bald unvorbereitet, oder

ein anderer hält eine anatomische Demonstration, ein dritter bearbeitet einen Zeitpunkt aus der Geschichte der Medizin im mündlichen Vortrag, ein vierter stellt die verschiedenen Operations-Arten der Amputation, des Steinschnitts u. s. w. dar, und setzt die Gründe für und gegen jede derselben auseinander, hier wird von einem Zuhörer ein oder das andere System der Arzneilehre vorgetragen, mit seinen Vorzügen und Mängeln erörtert, dort wird eine Kranheits-Gattung abgehandelt u s. w.

Solche Uebungen im mündlichen Vortrag sind von dem ausgebreitetsten Nutzen, nicht nur daß sie den künftigen akademischen Lehrer frühzeitig bilden, sondern daß sie auch zur Prüfung dienen, wie hell und klar die Begriffe in den Studierenden erwachsen sind, wie sie dieselbe andern mitzutheilen vermögen, wie sie bei medizinischen Consultationen, bei höhern Anstellungen ihre Vorträge anstellen werden.

§. 3.

Auf Akademieen sind zur Bildung gelehrter Aerzte Disputir-Uebungen von vorzüglichem Nutzen.

Bei Disputir-Uebungen werden die Gegenstände von allen Seiten betrachtet, gründlich erwogen und anseinander gesetzt, neue Ideeen und Ansichten erweckt, die Begriffe geläutert, die Blössen, Widersprüche dargestellt, und so setzt sich der künftige gelehrte Arzt frühzeitig in den Stand, seine Behauptungen mit Gründen zu unterstützen, fest in demselben zu stehen, und selbstständig zu werden.

§. 4.

Für die zu vollendende Bildung des arzneikundigen Gelehrten ist endlich eine vollständige Universitäts-Bibliothek erforderlich, zu welcher der Studierende zu jeder Zeit freien Zutritt hat.

Soll eine Universitäts-Bibliothek instruktiv angelegt seyn, so muß sie systematisch und chronologisch geordnet seyn.

Der arzneikundige Gelehrte muß eine umfassende Bücher-Kenntniß haben, um bei Bearbeitung irgend eines Gegenstandes seine Hülfsmittel, die Litteratur desselben zu wissen, er muß aber auch Sachkenntniß der medizinischen Literatur besitzen, um zu wissen, welche Gegenstände schon genügend bearbeitet, und wie sie bearbeitet sind. In einer solchen Universal-Bibliothek hat er die beste Gelegenheit, die Geschichte der Medizin, ihrer Schicksale, ihrer Dogmen zu studieren. Er wird sein geschichtliches Studium

auch auf solche Wissenschaften ausbreiten, welche mit der Arznei-Gelahrtheit in näherer oder entfernterer Verbindung stehen. Und dann wird er vorzüglich die alten Prachtwerke, die alten Klassiker, die seltenen Bücher, und alle solche Werke benutzen, welche selten in Privat-Bibliotheken angetroffen werden. Er wird Uebersichten, Exzerpte fertigen, welche ihm einst sehr nützlich werden können.

Um das Studium der Bücherkunde zu erleichtern und richtig zu leiten, dürften in dem Bibliothek-Saal selbst Vorlesungen über die Bücherkunde eröfnet werden.

Uebrigens ist erforderlich, daß durch ein genaues Repertorium der Bücherforscher in den Stand gesetzt werde, ohne Zeitverlust in der allgemeinen Bibliothek das Nöthige aufzufinden.

XIV. Kapitel.

Die Akademieen als Bildungs-Anstalten der Medizinal Beamten (Architekten) als Polizei- und Gerichts-Beamten.

§. 1.

Derjenige, welcher sich dem medizinischen Staatsdienst widmen will, oder zu höhern medizinischen Staatswürden im Medizinal-Departement oder Medizinal-Tribunal adspirirt, bedarf einer für diesen Zweck ganz besonders geeigneten Bildung.

An den sich zum Medizinal-Beamten Bildenden geschieht die gerechte Forderung, daß er zugleich medizinischer Techniker und arzneikundiger Gelehrter sey, überdieß hat ee das Studium der Staatsarzneikunde in ihrem ganzen Umfang zu betreiben.

Das Studium der Staatsarzneikunde theilt sich in das Studium der physikalischen Polizey-Wissenschaft, und in das der gesetzlichen Medizin.

§. 2.

Das Studium der Staatsarzneikunde ist von großem Umfang.

Die physikalische Polizei-Wissenschaft setzt voraus das Studium der allgemeinen, reinen Polizei-Wissenschaft, indem sie nur

ein Theil dieser ist, und zur angewandten Polizei = Wissenschaft gehört. Die reine Polizei = Wissenschaft trägt die Theorie der Polizei-Wissenschaft vor, und lehrt die Grundsätze, auf welche sich die angewandte, und so auch die physikalische Polizei = Wissenschaft stützt.

Das Studium der reinen Polizei = Wissenschaft gründet sich auf das Studium der Philosophie, des Naturrechts, der Staatswissenschafts = Lehre, der Geschichte der Menschheit, und der Staaten = Geschichte.

Von dem Studium der Theorie der Polizei = Wissenschaft geht der sich zum Medizinal = Beamten Bildende zu dem des Polizei = Rechts über, und dann zu dem positiven Polizei = Recht des Staates, in welchem er wohnt, dem Polizei = Gesetzbuch seines Staates; zu dem Civil = und Kriminalrecht, und zu den Civil- und Kriminal = Gesetzbüchern seines Staates; zu der Produktions-Wissenschaft, zu der Technologie.

Nach diesen Vorbereitungen gelangt der Studierende zum Studium der physikalischen Polizei = Wissenschaft selbst.

Diese theilt sich in das Studium der allgemeinen (öffentlichen) Gesundheit = Erhaltungs = Kunde (Hygieiologie) sowohl in Rücksicht des Menschen, als auch der Hausthiere; diese setzt voraus die physikalisch = medizinische Länderkunde; zweitens theilt sie sich in das Studium der allgemeinen (öffentlichen) Krankheiten = Kunde Epidemieen = und Epizootieen = Lehre) mit vergleichendem Studium der Observatoren, und drittens in das Studium der Medizinal = Staats-Organisation, (Studium des physikalisch = medizinischen Polizei-Gesetzbuches) mit gleichzeitigem Studium der Medizinal = Verfassungen aller Länder und Völker.

Einen zweiten wichtigen Theil der Staatsarzneikunde macht das Studium der gesetzlichen Medizin aus.

Die gesetzliche Medizin setzt voraus: das Studium der Philosophie und Psychologie, der Anatomie und Zootomie, besonders der pathologischen Anatotomie, der Physiologie, besonders der vergleichenden Physiologie, der allgemeinen und besondern Pathologie des Thier = und Menschen = Körpers, der Semiotik und Therapie, sowohl an dem äußern als innern Thier = und Menschen = Organisme, der Chemie auf das Forum angewandt, der Physik, Naturgeschichte, Nahrungs = und Heilmittellehre.

Außer

Äusser diesen Kenntnissen, welche die gerichtliche Medizin aus der gesammten Natur = und Heilkunde schöpft, ist das Studium des Civil = und Kriminalrechts erforderlich, so wie das der Civil= und Kriminal = Gesetzbücher aller Länder und Völker, vorzüglich aber der vaterländischen.

Das Studium der gesetzlichen Medizin selbst theilt sich in das der gesetzlichen Untersuchungs = Kunst, in das der Abfassung der medizinisch = gesetzlichen Pareres (Gutachten = Lehre und ihre Geschichte) und in das des gerichtlichen Medizinal = Koderes.

Zuletzt folgt das Studium der Pragmatik der Geschichte der Polizeiverfügungen von den ältesten Völkern bis auf die gegenwärtigen Zeiten, und der Civil = und Kriminal = Strafen von den rohesten Völkern an bis auf die heutige gemilderte Gerechtigkeits-Pflege.

XV. Kapitel.

Institute für die Bildung der künftigen Medizinal = Beamten.

§. 1.

Das Institut für die Ausbildung des künftigen Medizinal-Beamten ist das Medizinal = Amt.

In der Führung des Medizinal = Amtes sieht der sich zum Medizinal = Beamten Bildende die Anwendung seines bisher mit allem Fleiße betriebenen Studiums. Er muß hier unter der Aufsicht des Medizinal = Beamten selbst handeln, und in die Medizinal = Amts = Praxis eingeführt werden.

Dabei muß er sich das Studium des Medizinal = Amts = Archives und die Methode seiner Registratur angelegen seyn lassen.

Er hat seine Bearbeitungen neben der Unterschrift des Medizinal = Beamten zu unterzeichnen, ein genaues Tagbuch zu führen, und sich über seine Handlungsweise in Fällen, die ihm von dem Medizinal = Beamten anvertraut wurden, dann vor seiner Prüfungs = Behörde auszuweisen.

Aber auch der Medizinal = Beamte muß seinem Praktikanten und Assistenten sein Befähigungs = Jahr so instruktiv zu Nutzen machen, als nur immer die gegebne Gelegenheit es gestattet.

Ersprießliche Dienste wird dem Medizinal = Praktikanten das Studium der Topographie seines gegenwärtigen Standpunktes leisten, ja dieses wird selbst als unerläßliches Vorstudium demselben zur Pflicht gemacht.

§. 2.

Praktisch = medizinisch = gerichtliche Unterrichts = Anstalt an der K. K. Wiener = Universität.

(S. Joseph Bernt Beiträge zur gerichtlichen Arzneikunde für Aerzte, Wundärzte und Rechts = Gelehrte. I. B. Wien. 1818. gr. 8. S. 17. Nr. 2.)

Regierungs = Indorsat vom $\frac{10}{19}$ Mai 1817. Z. 20240 durch das Vion = Direktoriat dem Lehrer der gerichtlichen Medizin als Amts = Instruktion ertheilt.

§. 1. Lit. a. hat der Professor der gerichtlichen Arzneikunde seine Schüler, wenn auch nicht auf einmal, doch wechselweise, und in mehrern Abtheilungen, den gerichtlichen Leichenöfnungen beiwohnen zu lassen.

§. 2. Hat derselbe die bereits geübtern Schüler an die Spitze einer jeden Abtheilung zu stellen, dieselben die ersten Sektionen unter seiner Anleitung verrichten, und den Befund zu Protokoll nehmen zu lassen.

§. 3. Die Leichenöfnungen selbst sind jedoch immer nur solchen Individuen anzuvertrauen, welche hinreichende praktische Kenntnisse besitzen, da der Unterricht bei diesen Leichenöfnungen nur Nebenzweck, die Hauptsache aber die Erzielung eines ärztlichen Gutachtens über die Beschaffenheit einer Verletzung ist, die dem Richter zum Anhalts = Punkte bei der Beurtheilung der Zurechnung, und bei der Bemessung der Strafe des Thäters dienen muß.

§. 4. Hat in Abwesenheit des Gerichts = Schreibers stets ein Schüler das Protokoll bei gerichtlichen Leichenöfnungen zu führen, den Befund nach der Angabe der Untersuchenden in dasselbe einzutragen, und am Ende laut vorzulesen. Das Protokoll ist sodann von den gerichtlichen Kommissären und den Beschaumeistern zu unterfertigen.

§. 5. Der in dem Sektions = Protokoll enthaltene Befund ist in der nächsten schicklichen Vorlesestunde durch einen oder mehrere Schüler nach medizinisch = chirurgischen Grundsätzen zu beurtheilen, ein mündliches Gutachten darüber abzufassen, das von dem Pro-

fessor vorläufig ausgearbeitete, und an die Gerichtsstelle abzugebende visum repertum vorzulesen, und dasselbe allenfalls der Form und dem Innhalt nach zu erklären.

§. 6. Sind die Sektions-Protokolle, so wie die Koncepte der ausgestellten Fundscheine zu numeriren, in Faszikeln zu sammeln, und ein rubrizirtes Verzeichniß darüber zu verfertigen, theils um den Schülern eine Anleitung zu geben, wie Physiker ihre Geschäfts-Registratur zu führen haben, theils um die merkwürdigen medizinisch-gerichtlichen Fälle bei hinreichendem Materiale zur Bereicherung der Wissenschaft durch die medizinischen Jahrbücher des K. K. österreichischen Staates bekannt zu machen.

§. 7. Muß zu den gerichtlichen Leichenöfnungen eine solche Stunde gewählt werden, welche mit keiner andern zum Unterrichte bestimmten Stunde zusammenfällt; damit die Schüler nicht gehindert werden, sich auch in den übrigen vorgeschriebenen Fächern der Medizin gehörig auszubilden.

§. 8. Ist bei der Klassifizirung darauf zu sehen, ob die Schüler den gerichtlichen Leichenöfnungen fleissig beiwohnten, was daher auch den sämmtlichen Schülern der gerichtlichen Arzneikunde im Anfange eines jeden Schulkurses bekannt gemacht werden muß.

§. 9. Lit. b. Ist jeder Schüler des medizinisch-chirurgischen Studiums verpflichtet, ein vorschriftmäßig verfaßtes visum repertum vor der Zulassung zu den strengen Prüfungen zu verfassen, und dasselbe dem Professor zu übergeben, der es in Gegenwart der Schüler der Kritik unterzieht.

§. 10. Obschon es sehr wünschenswerth ist, daß sich die Aerzte eine größere Gewandtheit in Abfassung der Fundscheine verschaffen, so können doch die von den Kandidaten der Medizin gelieferten visa reperta keineswegs zum gerichtlichen Akte, das ist, zum Anhalts-Punkt des Richters bei seinem Erkenntnisse über einen vorgekommenen Fall bestimmt werden, weil diese visa reperta nicht von den Schülern verfaßt und unterzeichnet werden dürfen, sondern von den durch das Gesetz aufgestellten Individuen verfertigt, oder, wenn sie ja von den Schülern verfaßt werden, von den genannten Individuen genau geprüft und unterzeichnet werden müssen.

§. 11. Im Falle nicht so viele gerichtliche Leichenbeschauer vorkämen, als Schüler zu den strengen Prüfungen aus der Arznei-

kunde vorhanden sind, hat der Professor das Visum repertum von dem Schüler allein nach einer schriftlichen Aufgabe verfertigen zu lassen.

XVI. Kapitel.

Die Akademieen, als Bildungs-Anstalten der Apothecker, (Pharmaceuten).

---

§. 1.

Die Bildung zum Pharmaceuten setzt wenigstens die Progymnasial-Studien voraus.

Sprachen, unter diesen die lateinische, französische und die Muttersprache, Studium der Mathematik und Physik sind die unerläßlichen Vorkenntnisse des pharmaceutischen Studiums.

§. 2.

Das Studium der Pharmaceutik (Apotheckerkunst) eignet sich nur allein für die Landes-Akademie.

Hier allein ist der Ort, wo der zum Pharmaceuten Bestimmte in einer consequenten Ordnung die mit der Pharmaceutik in Verbindung stehenden Lehren wissenschaftlich erlernt.

Diese Lehren sind: 1. Naturgeschichte in Verbindung mit der Waarenkunde einfacher Naturkörper, und sinnlicher Darstellung aller, welche in der Medizin-Oekonomie und bei den Künsten angewandt werden.

2. Chemie mit der chemischen Waarenkunde. Chemie, als das Grund-Studium des Pharmaceuten, muß in seinem ganzen Umfang aufgefaßt, und durchaus mit Versuchen erläutert werden.

3. Pharmaceutik selbst.

Das Studium der Pharmaceutik muß durchaus versinnlicht, und mit Selbstübung verbunden werden.

§. 3.

Der pharmaceutische Studien-Kurs dauert drei Jahre.

XVII. Kapitel.

Institute für die Bildung der Pharmaceuten.

§. 1.

Zum Studium der Naturgeschichte gehört: 1. Ein vollständiges Naturalien-Kabinet aus allen drei Naturreichen.

Diejenigen Theile, welche das Thierreich dem Behuf der Medizin liefert, müssen genau auseinandergesetzt werden.

2. Ein lebendiges Kräuterbuch, welches nicht nur die offizinellen, sondern auch die Gift- und sämmtlichen innländischen Pflanzen enthalten muß, und wobei auf Zusammenstellung ähnlicher, leicht miteinander zu verwechselnder Pflanzen zu sehen ist, mit allen jede Pflanze constituirenden Theilen; noch mehr ein botanischer Garten, in welchem sich die Zöglinge selbst im Anpflanzen und Aufbewahren üben, besonders aber botanische Exkursionen mit Bemerkung des natürlichen Standpunktes der Pflanzen und ihrer Unterscheidungs-Merkmale, sind die Hülfsmittel zur gründlichen Erlernung der Botanik.

3. Das Mineralien-Kabinet lernt den rohen Mineralienkörper kennen in seiner Verbindung mit andern mehr oder weniger verwandten Mineralien.

§. 2.

Das Studium der Chemie muß in einem wohleingerichteten Laboratorium betrieben werden.

Die analytische und synthetische Chemie muß in Versuchen deutlich vor Augen gestellt werden, es müssen selbst die Fehler, die begangen werden können, aufgedeckt und demonstrirt werden, die Zöglinge müssen sich selbst in allen chemischen Arbeiten üben und ihre aufgefaßte Theorie der Chemie in Anwendung bringen.

§. 3.

Die Pharmaceutik selbst wird mit ihrer Theorie und Anwendung in der Universitäts-Apotheke erlernt.

Hier wird der Zögling mit der Karakteristik der einfachen Medizinal-Waaren, mit ihren Verfälschungen, mit ihren Verwechslungen bekannt

gemacht, hier übt er sich unter instruktiver Anleitung des öffentlichen Lehrers in Bereitung chemisch=pharmaceutischer Präparate mit Beobachtung aller Kautelen, die bei derselben anzuwenden sind, hier lernt er die vorgeschriebenen Arzneiformeln mit aller Genauigkeit bereiten, und setzt sich dadurch in den Stand, nach geleisteter Prüfung einer Apothecke als Gehülfe, oder Provisor, oder Eigenthümer vorzustehen.

Pharmazeutische Lehrinstitute:

Loi concernant organisation des écoles de Pharmacie du 21. Germinal an XI. in Renards Samml. a. a. O. S. 148.

Zu den pharmazeutischen Lehr=Instituten gehören:

1. Winglebs chemisches Lehr=Institut zu Langensalza.

2. Trommsdorfs pharmazeutisches Lehrinstitut zu Erfurt.

Verordnung wegen der Ausübung der Pharmacie in Frankreich. Einrichtung der Schulen der Pharmacie. (S. Augustin Archiv der Staatsarzneikunde. II. B. III. St. S. 314. folg.)

XVIII. Kapitel.

Die Akademieen, als Bildunds=Anstalten der Hebammen.

§. 1.

Da auf Akademieen nicht nur das Lehrpersonale besteht, sondern auch die für Erläuterung des Unterrichts dienenden und zur Selbstübung führenden Institute, so eignen sich die Akademieen zur Bildung der Hebammen.

§. 2.

Zu künftigen Hebammen schicken sich nur solche Subjekte, welche unverheurathet sind, das 18te bis 20ste Lebensalter noch nicht überschritten, einen guten Schulunterricht genossen, und in demselben einen lichten Verstand und richtige Fassungskraft gezeigt haben, mit dauerhafter Gesundheit und Ebenmaaß des Körpers begabt sind.

§. 3.

Der Unterricht in der Hebammenkunst wird von dem Lehrer der Geburtshülfe in abgesonderten Vorlesungen gegeben, so wie auch bei Gelegenheit seiner Anwendung nur die Schülerinnen der Hebammenkunst zugegen sind.

§. 4.

Dee Unterricht muß einfach, ungekünstelt, Erfahrungsgemäß seyn, und anschaulich gemacht werden.

Die Hauptpunkte des Unterrichts sind:

1. Kenntniß des Berufs der Hebammen.

2. Kenntniß der weiblichen Geschlechts-Theile im Normal- und im abnormen Zustand nebst den Zeichen ihrer Erscheinung und den Mitteln, sie zu erforschen, alles in der Natur selbst nachgewiesen mit Belehrung über ihren Zusammenhang, Zweck, Folgen und Wirkungen auf und ineinander.

3. Kenntniß des Fontus im Mutterleib von seinem ersten Ursprung bis zu seiner Geburt in Verbindung mit den mütterlichen Organen, in seinen mannigfaltigen Verhältnissen für sich und zu denselben, nach Präparaten erläutert und versinnlicht.

4. Kenntniß der Schwangerschafts-Lehre im regelmäßigen und regelwidrigen Zustand, mit den Regeln, diese Zustände untrüglich aufzufinden. Die Uebung muß im schwangern weiblichen Körper selbst und in den verschiednen Perioden der Schwangerschaft wiederholt geschehen.

5. Kenntniß des regelmäßigen und regelwidrigen Herganges der Geburt nebst klarer Auseinandersetzung der Veranlassung darzu von Seiten der Mutter, des Kindes oder anderer concurrirenden Gegenstände, zuerst im Fantom versinnlicht, dann in der Natur nachgewiesen.

6. Anweisung zur natur- und kunstgemäßen Hülfe im Normal- und abnormen Geburtsfall durch alle diejenigen Mittel, welche zu Gebote stehen mittelst geschickter Handanlegung, zweckmäßiger Lage, anderer wohlthätiger Vorkehrungen. Die Uebung wird im Fantom und in dem Beistand bei wirklichen Geburtsfällen erlangt.

7. Erläuterung der geburtshülflichen Semiotik, welche in aphoristischen Sätzen vorzutragen ist, um desto eher dem Gedächtniß eingeprägt werden zu können.

8. Historische Kenntniß der Krankheiten der Schwangern, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugebornen nebst Heiweisung

auf ihre mehrere oder wenigere Bedeutenheit, Gefährlichkeit, und Anleitung zu einer gründlichen diätetischen Pflege derselben. Die Beispiele werden der Schülerinn in dem Gebärhaus und in dem Krankensaal der Wöchnerinnen dargestellt.

9. Bekanntmachung mit der Landes = Verfassung des Hebammen = Wesens.

XIX. Kapitel.

Institute für die Bildung der Hebammen.

---

§. 1.

Die Institute für die Bildung der Hebammen sind:

1. Der anatomische Saal und die Präparaten = Sammlung.
2. Das Fantom und die Hysteroplasmata von Froriep.
3. Das Gebärhaus.
4. Der Krankensaal der Wöchnerinnen und Neugebornen.

§. 2.

In dem anatomischen Theater muß der Grund zu einer rationellen Hebammenkunst gelegt werden.

Die künftige Hebamme muß nicht allein die weiblichen Geschlechtstheile genau kennen, sondern auch eine summarische Kenntniß des organischen Baues des Weibes erlangen, und zwar in den verschiedenen Lebens = Perioden desselben.

Aus der Ansicht der Präparaten = Sammlung lernt die Schülerinn das Alter des Fontus schätzen, und das Verhältniß des Mutterkuchens zu demselben in den verschiedenen Perioden der Schwangerschaft erkennen.

Durch Wachspräparate können die Gegenstände auf eine sehr täuschende Art versinnlicht werden.

§. 3.

Das Fantom versinnlicht die mannichfaltigen Lagen des Uterus und des Kindes, die diesen angemessene Handanlegung; es ertheilt Uebung in Erkenntniß jener wechselseitigen Verhältnisse und im fertigen Manövriren.

Die Hysteroplasmata erläutern die Veränderungen am Muttermund.

§. 4.

Das Gebärhaus giebt der Schülerinn die Gelegenheit, in der obstetrikalischen Untersuchung und in Beurtheilung der Resultate derselben Meister zu werden, dem Lehrer, diese recht instruktiv zu machen. Der Lehrer entwickelt während dem Hergang einer regelmäßigen so wie einer regelwidrigen Geburt die Mechanik, so wie die Dynamik desselben; er setzt die geeigneten Handgriffe auseinander, läßt die Geübtere selbst Hand anlegen, und sich über ihre Handlungsweise den zureichenden Grund angeben.

§. 5.

Im Krankensaal der Wöchnerinnen und Neugebornen erblickt die junge Hebamme das lebendige Bild der mannichfaltigen Uebelseins = Formen, welche das Wochenbett darbeut. Sie lernt sie von einander zu unterscheiden, zu erkennen, ihre Ausgänge, Uebergänge einzusehen, und die gehörige Pflege zu beobachten und selbst auszuüben.

§. 6.

Uebrigens hat das Hebammen = Institut einen Vorrath von Mutter = und Klistierspritzen, Mutterkränzen, Säugläsern, Katheters, und einen vollständigen Rettungsapparat zur Herstellung der Scheintodt = Gebornen von Nöthen.

XX. Kapitel.

Hebammen = Institute.

Schon bei den Griechen genoßen die Hebammen Unterricht von den Aerzten. Aber erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts bildeten sich förmliche Anstalten zum Unterricht für die Hebammen, und man hat es Frankreich zu verdanken, welches das erste Beispiel zum praktischen Unterricht der Hebammen gegeben hatte; denn schon in Straßburg wurde 1728 die erste Entbindungs = Schule errichtet, und später 1743 ward durch den Vorsteher der Chirurgie in Frankreich, de la Pezronie, eine Kanzel der Entbindungs-Kunst für die Hebammen gestiftet.

Von 1752 an wurden auch zu Wien, in der Lombardei, Toskana, Prag (1759) Berlin (1751) S. J. F. Henkel kurze Nachricht von der Berlinischen Hebammenschule vom 4. März 1774. Koppenhagen (1750) Rußland (1754) Moskwa (den 18. Mai 1757) eigne Lehrschulen für die Hebammen errichtet.

J. G. Gerdessen Einladungs-Schrift zur öffentlichen Einweihung des neuerrichteten Hebammen-Instituts zu Glogau vom 17. Dez. 1791.

Instruktion über das Hebammen-Wesen in Schlesien d. d. Potsdam den 9. April 1791.

Dieß Institut unterscheidet sich dadurch, daß die Schülerinnen ohne alle Kosten aufgenommen, unterhalten, unterrichtet, und nach befundner Tüchtigkeit approbirt werden.

Nachrichten von der neuen Hebammenschule zu Gwerden. (S. Scherfs Archiv II. 123.)

Elias v. Seibolds Geschichte der Hebammen-Schule zu Würzburg. Würzburg. 1810. 4.

Bildungs-Schule für die Hebammen Frankreich's zu Paris von Prof. Osiander s. allg. Justiz- und Policei-Blätter von 1813. Nr. 110, 111.

Entbindungs-Anstalt zu Königsberg in Preußen s. Henne Nachricht u. s. w. in E. v. Seibolds Journal für Geburts-Hülfe, Frauenzimmer- und Kinderkrankheiten. II. B. I. St. Fft. am Main. S. 149. flg. Nr. V. und Kopp Jahrbuch der Staats-Arznei-Kunde. VIII. Jahrg. S. 403. flg.

C. F. Senff Geschichte des Hebammen-Instituts zu Halle. Halle. 1812. 8.

Vor allen andern Hebammen-Lehr-Instituten zeichnet sich aber das von der Kaiserinn Maria gestiftete vorzüglich aus.

In diese neue, mit allen nur möglichen Hülfsmitteln zur Beförderung des Unterrichts versehene und am 1. Jan. 1801. eröfnete Anstalt werden nur verehelichte, arme Schwangere aufgenommen, und bei den Entbindungen von diesen werden die, unter den wohlerzogenen Töchtern des Findelhauses gewählten und vorher in der Theorie der Geburtshülfe hinreichend unterrichteten Mädchen zu praktischen Hebammen gebildet.

Nach der Vorschrift der höchsten Stifterinn, besteht diese vortreffliche Anstalt sowohl in St. Petersburg als in Moskwa aus einem Vorsteher, einem Professor, aus einem Repetenten, welcher auch in deutscher Sprache lehrt, und aus zehn Schülerinnen, für welche eine Aufseherinn bestellt ist. Die Zuhörerinnen haben drei Jahre hindurch das Gebär-Institut zu besuchen, und, wo sie bei der Prüfung nicht bestünden, noch länger. Diese Zuhörerinnen sind

sechszehn bis siebenzehnjährige Mädchens; und sobald diese in der Prüfung bestanden sind, so werden sie verehelichet und als Wehemütter angestellt.

Ihre Unterweisung geschieht auf folgende Art:

Sobald die Schülerinnen den theoretischen Unterricht ein halbes Jahr hindurch genossen haben, so werden sie sogleich zum Geburts-Bette geführt, und von ihren Lehrern angewiesen, nicht nur alles, was bei den Schwangern und ihrer Entbindung Wichtiges zu bemerken ist, in ein eignes Buch schriftlich einzutragen, sondern selbst den Gebärenden als Hebammen beizustehen, als zu welchem Ende in jeder Woche zwei derselben das Gebärhaus wechselsweise zu betreten haben. Besonders die Morgenstunden sind dem russischen und deutschen Unterricht dieser der Geburshülfe Beflissenen gewidmet. Zweimal in der Woche beschäftigt sich der Vorsteher, und zweimal der Professor mit demselben. Die übrigen Stunden werden von dem Repetitor nützlich verwendet. Jährlich werden zwei, und folglich in 3 Jahren 6 Lehrkurse zurückgelegt. Ein Tag in der Woche wird zur Exploration bei Schwangern, und zur Aufzeichnung der an denselben gemachten Beobachtungen verwendet. Jeden Sonnabend wird eine kurze Wiederholung der die ganze Woche hindurch vorgetragenen Gegenstände vorgenommen.

Die auf diese Weise unterrichteten und approbirten Hebammen werden in den verschiedenen Provinzen des Reichs vertheilt. (S. Frank Medizinalwesen. II, Th. Wien 1817. S. 527. folg.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern rc. rc.

Die besondere Sorgfalt, welche Wir dem Medizinal-Wesen in Unserm Reiche von jeher gewidmet haben, bestimmte Uns gegenwärtig, auch dem Hebammenwesen eine verbesserte mit den bestehenden übrigen Zweigen der Gesundheits-Polizei übereinstimmende allgemeine Einrichtung zu geben.

Um nun den Bedarf an geprüften und approbirten Hebammen mit den Verhältnissen der Bevölkerung und Lokalitäten in Einklang, und die Vorschriften zu einer zweckmäßigen Auswahl der Zöglinge für den Hebammen-Unterricht allenthalben in gleichheitliche Anwendung zu bringen, die pecuniären Mittel für diese Zöglinge während der Zeit des Unterrichtes an den Schulen, und für

die Anschaffung der ihnen unentbehrlichen Requisiten herbeizuschaffen, die öffentlichen Hebammenschulen in Beziehung auf ihre Zahl, auf die hiezu nöthigen Lokalitäten, das Personal der Lehrer, die Attribute, die Realexigenz, den Lehrvortrag, die praktischen Uebungen, die Prüfungen und Approbationen sogleich in Thätigkeit zu setzen, den Wirkungskreis der approbirten Hebammen in allen Beziehungen vorzuzeichnen, die Emolumente zur Sicherung der Existenz derselben festzustellen, verordnen Wir auf den Uns hierüber erstatteten umständlichen Vortrag hiemit wie folgt:

Erster Abschnitt.

Bestimmung der Hebammen-Distrikte und der Zahl der für das ganze Königreich erforderlichen Hebammen.

§. 1.

Die sämmtlichen Gerichts- und Polizei-Bezirke des ganzen Reiches sollen von den Polizei-Vorständen mit Zuziehung der Gerichtsärzte nach dem Muster der anliegenden Tabelle in Hebammen-men Distrikte abgetheilt, und über diese Abtheilung sollen die aufgestellten Ortspfarrer und Gemeindevorsteher oder Steuervorgeher den nachstehenden Vorschriften entsprechend vernommen werden.

Die Polizei-Vorstände legen ihren Entwurf dem betreffenden General- oder Lokal-Kommissariate, oder der Hof-Kommission, mit den Original-Verhandlungen hierüber begleitet, zur Revision vor, welche diese Abtheilungen mit vollständiger Anlage der Akten in einem Zeitraume von zwei Monaten von der gegenwärtigen Kundmachung gerechnet, unfehlbar an Unser Ministerium des Innern zur Genehmigung einzubefördern hat.

Bei dieser Eintheilung der Gerichts- und Polizei-Bezirke in Hebammen-Distrikte ist darauf zu sehen:

a) daß beiläufig für eine Bevölkerung von 900 Seelen ein Hebammen-Distrikt gebildet werde, wenn nicht die Ortsverhältnisse hievon irgendwo eine nothwendige Ausnahme erheischen, in welchem Falle die Gründe derselben anzugeben sind. In Städten versteht es sich von selbst, daß eine weit größere Anzahl Seelen wegen der Leichtigkeit der Hülfe auf einen Hebammen-Bezirk gerechnet werden müsse;

b) daß die Hebammen-Distrikte mit dem Umfange der Pfarrsprengel, der Steuer-Distrikte, besonders aber landärztlichen

Distrikte, und jedesmahl mit den Gränzen des Landgerichts oder Polizei-Bezirkes übereinstimmend festgestellt werden;

c) daß der Sitz der Hebamme so viel es möglich ist, in die Mitte ihres Distrikts falle, damit die Entfernungen nicht zu beträchtlich werden, und der Weg, den eine Hebamme in den entlegensten Ort ihres Distrikts zu machen hat, nicht viel über eine Stunde betrage;

d) daß jeder Distrikt so geformt werde, daß die Kommunikation in alle Orte desselben von der Wohnung der Hebamme aus, zu keiner Jahreszeit und durch keine öfter eintretenden und vorherzusehenden Zufälle, z. B. Ueberschwemmung u. d. gl. unterbrochen werde.

§. 2.

Auf solche Weise wird durch die vorgeschriebene Formation der Hebammen-Distrikte im ganzen Königreiche zugleich die Anzahl der benöthigten Hebammen ausgemittelt, und zur zweckmäßigen Befolgung der über die Verbesserung des Hebammenwesens weiter folgenden Aufträge das Nöthige vorgearbeitet.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften zur zweckmäßigen Auswahl der Zöglinge für den Hebammen-Unterricht.

§. 3.

Damit die Hebammen in Zukunft ihrer Bestimmung entsprechen, so erachten Wir erforderlich: daß sie das Zutrauen der Gemeinden, für welche sie aufgestellt werden sollen, besitzen; daß sie wegen der Fassung des Unterrichts und wegen der nöthigen körperlichen Geschicklichkeit eine gewisse Zahl der Lebensjahre überschritten haben, und aus dem Grunde, weil, wenn ältere Subjekte zum Unterricht zugelassen würden, die Gemeinden die Unterrichtskosten zu oft wiederholt zu bestreiten hätten; daß sie hinlängliche intellectuelle Fähigkeiten und die nöthigen Vorkenntnisse besitzen sollen, um aus dem Unterrichte den gehörigen Nutzen zu ziehen, und die vollendete praktische Brauchbarkeit sich zu eigen zu machen; daß sie von einem vollkommenen gesunden Körper und einer festen Konstitution, vorzüglich aber von unbescholtener Sittlichkeit seyen, welche für die Ausübung einer in so mannichfaltige Verhältnisse eingreifenden und mit so großer Verantwortlichkeit verbun-

denen Kunst durchaus unerläßlich ist; und daß endlich ihre Familienverhältnisse mit ihrem zu wählenden Stande nicht im Widerspruche stehen.

Diesem gemäß verordnen Wir:

a) Die Gemeinden haben die Subjekte, welche sie zum Unterrichte in die Hebammenschulen schicken, und als Hebammen in Zukunft aufnehmen wollen, zuerst auszuwählen. Jedoch sollen bei dieser Wahl alle nachfolgende Bedingungen ebenfalls berücksichtigt werden, und die Wahl der Gemeinden ist nichtig, wenn eine derselben unerfüllt bleibt.

b) Ueber das Lebensalter einer jeden Hebammen = Kandidatinn muß ein legaler Auszug aus dem Tauf = Register ihres Geburtsortes vorgelegt werden. Zur Aufnahme in eine Hebammenschule darf das Alter der Kandidatinn nicht unter 20 Jahren und nicht über 36 Jahre seyn.

c) Ueber Sittlichkeit, guten Wandel und Unbescholtenheit des Charakters ist ein Zeugniß des Ortspfarrers und der vorgesetzten Polizei = Stelle oder des Landgerichts erforderlich. Die Polizei-Stelle und der Orts = Pfarrer haben in ihren von einander abgesonderten Zeugnissen zugleich herkommen zu lassen, ob das als Hebammenlehrling aufzunehmende Subjekt auch in Hinsicht seiner bürgerlichen und Familienverhältnisse zur Wahl dieses Standes geeigenschaftet sey.

d) Von den Lokal = Schul = Inspektoren ist ein Zeugniß darüber erforderlich, daß das aufzunehmende Subjekt fertig lesen und schreiben, auch etwas rechnen könne, die Fähigkeit habe, Begriffe leicht zu fassen und zu behalten, und überhaupt für die ihrem Stande nöthige Bildung zum Voraus Empfänglichkeit verspreche, damit nicht eine Person, auf welche die Gemeinde bereits etwas verwendet hat, zum Nachtheile dieser nach einigen Wochen oder Monaten als unfähig von der Schule weggeschickt werden müsse.

e) Von dem vorgesetzten Gerichtsarzte muß der Kandidatinn ein Zeugniß über ihre körperliche Konstitution, über ihre Gesundheit und über das Nichtvorhandenseyn irgend eines physischen Gebrechens, endlich über ihre Fähigkeit zur praktischen Bildung und zur Ausübung der Hebammenkunst ausgestellt werden.

§. 4.

Die Kandidatinn zum Hebammenunterrichte hat sich diese Zeugnisse, nämlich a) der Gemeinde b) des Alters c) der Lokal = Schul=

Inspektion d) der Polizei = Stelle e) des Ortspfarrers f) des Gerichtsarztes zu verschaffen, und bei der ihr vorgesetzten Polizei= Stelle oder dem Landgerichte das Ansinnen zu stellen, dieselben mit einem gutachtlichen Berichte an das betreffende Kommissariat oder die Hofkommission einzusenden.

§. 5.

Unsere Kommissariate und Hofkommissionen, welchen die Hebammenschulen für die aus ihren Kreisen und Provinzen zu bildenden Hebammen weiter unten bestimmt werden, benehmen sich sogleich über diesen Gegenstand mit dem Vorstande der Hebammenschule, um zu erfahren, wie viele Subjekte aus ihren untergebenen Gerichts= oder Polizei = Bezirken in dem nächsten Kurs des Hebammenunterrichts aufgenommen werden können.

§. 6.

Da die Zahl der auf einmal in einem Kurse an jeder Hebammenschule zu bildenden Hebammen, wie später vorkommen wird, eine gewisse zum Voraus bestimmte Summe nicht überschreiten darf, so muß dem Vorstande jeder Hebammen = Schule eine verhältnißmäßige Repartition der Schülerinnen nach den Kreisen in Provinzen zu kommen, wobei jedoch auf die Dringendheit des Bedarfs der einen oder andern Lokalität besondere Rücksicht zu nehmen ist.

§. 7.

Die vorbemeldten Zeugnisse von eben so viel Kandidatinnen, als der Vorstand der Hebammenschule aus einem Kreise oder einer Provinz aufzunehmen möglich findet, werden von dem Kommissariate oder der Hof = Kommission dem Vorstande der Schule zugeschickt, die Subjekte selbst aber zur bestimmten Zeit des Anfangs eines Unterrichts = Kurses an den Hebammenschulen, welche vorläufig in öffentlichen Blättern bekannt gemacht wird, dahin gewiesen, und die Angaben der Zeugnisse bei der Aufnahme durch ein abzuhaltendes Protokoll kontrollirt, wovon in der Instruktion für die innere Einrichtung der Schulen für Hebammen das weitere enthalten ist.

§. 8.

Zur Verminderung der Kosten bei der Auswahl der Kandidatinnen für den Hebammen = Unterricht verordnen Wir: daß sämmtl. oben angeführtn Zeugnisse ex officio unentgeldlich und ohne Stempel ausgestellt werden dürfen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmung der pecuniären Mittel, damit die Zöglinge der Hebammenschule während des Unterrichts leben, die erforderlichen Bücher und Requisiten sich beischaffen und die Reisekosten bestreiten können.

§. 9.

Da Wir die Ausübung der Hebammenkunst nach den schon in Unserm organischen Edikte über das Medizinal=Wesen vom 8. September 1808 Titl. I. §. 1. und 5. aufgestellten Grundsätzen nur ordentlich gebildeten und approbirten Hebammen gestatten, und diese Bildung nur an besonders hiezu eingerichteten öffentl. Schulen mit Gebäranstalten möglich ist, so verordnen Wir: daß die Hebammenlehrlinge während der Unterrichtszeit in der öffentlichen Hebammenschule auf Gemeindekosten unterhalten, ihnen die nöthigen Bücher und Requisiten aus dieser Quelle beigeschaft und zugleich die nöthigen Reisekosten davon bestritten werden.

§. 10.

Eine jede Gemeinde, welche eine neue Hebamme bedarf, worüber nach Herstellung der Hebammen=Distrikte (Abschnitt I) nach dem Tode oder der eingetretenen Unbrauchbarkeit der vorigen Hebammen kein Bedenken obwalten kann, trägt aus Gemeindemitteln, oder wo diese nicht vorhanden sind, durch eine Partial-Umlage die Kosten, welche zur Bildung des zur neuen Hebamme ausgewählten Subjektes und zum Ankaufe der hiezu nöthigen Bücher und Geräthschaften erforderlich sind.

Die Kosten dürfen in keinem Falle die Summe von 100 fl. überschreiten. Die Hebammen=Kandidatinn erhält, wenn die vorgeschriebenen Zeugnisse von der vorgesetzten Stelle in Ordnung befunden worden sind, bei ihrer Absendung an die Schule ein verhältnißmäßiges Reisegeld, um damit an den Ort der Schule, welcher ihr angewiesen wird, gelangen zu können. Dieses Reisegeld darf indessen nicht über 15 fl. betragen, sondern soll nach der Distanz bemessen werden.

§. 11.

Von der Polizei= oder Gerichts=Stelle der Gemeinde, welche eine Hebamme bilden läßt, wird mit dem Anfange der Unterrichtszeit eine verhältnißmäßige Summe zum Unterricht der Kandidatinn während der Lehre, dann zum Ankaufe der benöthigten Bücher und Requi=

Requisiten, an den Vorstand der Schule gegen Quittung eingesendet. Wenn die Kandidatinn nicht schon von ihrer Vorfahrerinn die benöthigten Bücher und Requisiten nach der Vorschrift besitzt, so muß die an den Vorstand der Schule einzusendende Summe wenigstens 85 fl. betragen, damit dieser mit dem Anfange eines jeden Monats der Kandidatinn zu ihrem Unterhalte 12 fl. zum Voraus behändige. Da die Zeit des Unterrichts auf vier Monate bestimmt ist, so wird hiefür eine Summe von 48 fl. erfordert. Von dem Reste wird die Beischaffung der Bücher und der für die Ausübung der Hebammenkunst nöthigen Werkzeuge, wenn deren neuer Ankauf erforderlich ist, bestritten, auch der Hebamme zur Rückreise ein verhältnißmäßiges Reisegeld behändiget.

Ausführlicher handelt über diesen Gegenstand die von Uns genehmigte Instruktion für die innere Einrichtung der Hebammenschulen, nach welcher sich auch in diesem Punkte zu achten ist.

Vierter Abschnitt.

Einrichtung der öffentlichen Hebammenschulen in Beziehung auf die hiezu nöthigen Lokalitäten, das Personal, die Attribute, die Realexigenz, den Lehrvortrag, die praktischen Uebungen, die Prüfungen und Approbationen.

§. 12.

Die gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse gestatten zwar nicht, die öffentlichen Hebammenschulen in Unserm Reiche so zu vervielfältigen, als es Unsere Absicht für die Zukunft ist, daß nämlich in jedem Kreise eine solche mit einem wohlbestellten Gebärhause bestehe, da der Unterricht der Hebammen mehr praktische Uebungen, als theoretische Erklärung erheischt. Unsere General-Kommissariate werden indessen Uns die Vorschläge zur Vermehrung der Hebammenschulen und Gebärhäuser nach den in gegenwärtiger Verordnung enthaltnen Normen vorlegen, und die Quellen, aus welchen die Mittel zu denselben, ohne Belästigung Unsers Aerars, genommen werden könnten, anzeigen: worauf Wir Uns weitere Verfügungen vorbehalten.

§. 13.

Für jetzt werden nur drei öffentliche Hebammen-Schulen an den drei bestehenden öffentlichen Gebärhäusern zu München, Würzburg und Bamberg zur Bildung der Hebammen eröffnet, wo be-

reits die hierzu nöthigen Hörsäle, mit den für den Unterricht erforderiichen Attributen, vorhanden sind. Alle übrigen kleinen Hebammenschulen sind nach Eröffnung der oben bemerkten drei derlei Schulen zu schließen.

§. 14.

Damit jene Hebammen-Kandidatinn Gelegenheit zur praktischen Uebung in dem Gebärhause finde, und auf jede die gehörige Zeit zur Bildung verwendet werden könne, soll die Zahl der in einem Kurse gleichzeitig aufzunehmenden Zöglinge in den Hebammenschulen zu München und zu Würzburg nicht über 50, an der Hebammenschule zu Bamberg aber wegen der kleinen Entbindungs-Anstalt daselbst, nicht über 25 seyn.

§. 15.

Die Bestimmung, wie viele Kurse im Verlaufe eines Jahres und zu welcher Zeit in der einen oder andern dieser drei öffentlichen Hebammenschulen gehalten werden sollen, hängt von dem jedesmaligen Bedarfe an Hebammen in den respektiven Bezirken ab, worüber Unser Ministerium des Innern den Ausspruch thun wird, welches anfangs hierüber durch die von Unsern General-Kommissariaten zu verfassenden Tabellen über die Hebammen-Distrikte, und die in denselben vorhandenen oder erforderlichen Hebammen, in der Folge aber durch die Anzeige über die Veränderungen des medizinischen Personalstatus in Kenntniß gesetzt wird.

§. 16.

Der öffentlichen Hebammenschule zu München werden die aus dem Isar- Iller- Salzach- und Unterdonau-Kreise nebst den dießseits der Donau gelegenen Theilen des Oberdonau-Kreises und Regen-Kreises zu bildenden Hebammen zugewiesen.

Die öffentliche Hebammenschule zu Würzburg hat die aus dem Fürstenthume Aschaffenburg und dem Großherzogthume Würzburg, dann aus den demselben zunächst gelegenen Landgerichten des Rezat-Kreises zum Unterrichte aufzunehmen. Die öffentliche Hebammenschule zu Bamberg wird sich mit der Bildung der Hebammen für den Main-Kreis, dann die noch übrigen näher gelegenen Theile des Rezat- Oberdonau- und Regen-Kreises befassen.

Diese Zuweisung der öffentlichen Hebammenschulen ist jedoch keineswegs als bindend anzusehen, sondern es wird Unsern General-Kommissariaten freygestellt, nach Umständen, jedoch mit Rücksichtnahme auf Verminderung größerer Kosten für Reisen der Zöglinge,

die Hebammenschulen für ihre Kandidatinnen, nach genommener Rücksprache mit den Vorständen dieser Anstalten, zu wählen.

§. 17.

Jede der drey öffentlichen Hebammenschulen erhält einen Vorstand, welchem nebst der Leitung des theoretischen und praktischen Unterrichts, gemäß der von Uns genehmigten Instruktion für die innere Einrichtnng dieser Anstalten, die Besorgung der pekuniären Geschäfte der Schule, als die Einnahme und Vertheilung der von den Gemeinden den Lehrlingen während ihres Unterrichts durch die Gerichts- Polizei- Stellen zufließenden Geldbeiträge, die Anschaffung der Bücher und Geräthschaften für die Hebammen u. s. w., dann die Korrespondenz mit Unsern General- Kommissariaten und Hof- Kommissionen, aus welchen der Schule Lehrlinge zugewiesen werden, zukömmt. Ein Professor und ein Repetitor besorgen den eigentlichen Unterricht. Nach Umständen werden Wir auch die Stelle eines Vorstandes mit der eines Professors vereinigen lassen.

§. 18.

Die Real- Exigenz der drei vorläufig eröffneten öffentlichen Hebammenschulen haben Wir auf eine Weise festgesetzt, daß für jede derselben hinlänglich gesorgt, und nebst den Besoldungen des Personals nicht nur für Vervollständigung, Ergänzung nnd Unterhaltung der zum Unterrichte nöthigen Attribute gesorgt ist, sondern auch angemessene Preise für diejenigen drei Hebammenzöglinge, welche sich durch Fleiß und Geschicklichkeit am Ende eines jeden Unterrichts- Kurses auszeichnen, ertheilt werden können.

§. 19.

Ueber die auf Unsere Staats- Kassen für die drei Hebammenschulen angewiesene Exigenz legen die Vorstände derselben der betreffenden Finanz- Direktion jährlich eine genaue Rechnung ab, senden die Verifikationen und Belege auf dem vorgezeichneten Wege und nach den allgemeinen Normen zur Justifikation dahin, und erhalten von Unserem obersten Rechnungshofe ihr Absolutorium. Die etwaige Ersparniß des einen Jahres wird an der Exigenz des darauffolgenden abgezogen.

§. 20.

Eine summarische Abschrift dieser Rechnungen wird mit dem Hauptberichte über den Zustand der Hebammenschule, über die Zahl und Qualifikation der gebildeten Hebammen mit Angabe ihrer Namen

und der Distrikte, für welche sie bestimmt sind, von jedem Vorstande mit dem Schlusse des Staats = Jahres durch das betreffende General-Kommissariat oder die Hof = Kommission an Unser Ministerium des Innern einbefördert.

§. 21.

Die Vorschriften, nach welchem Leitfaden der Unterricht gegeben, wie der Lehrvortrag eingerichtet, die praktischen Uebungen veranstaltet, die Prüfungen gehalten, die Approbationen ertheilt, die Preise zuerkannt, und die Zeugnisse für die approbirten Hebammenschulen ausgestellt werden sollen, enthält die Instruktion für die innere Einrichtung der Hebammenschulen worauf hier verwiesen wird.

Fünfter Abschnitt.

Feststellung des Wirkungskreises der aufgestellten Hebammen, deren Verhältnisse unter sich, dann zu den Geburtshelfern und Landärzten, zu den Gerichts = Aerzten, Polizey = und Gerichtsstellen, Pflichten und Obliegenheiten der Hebammen gegen das Publikum.

§. 22.

Alles, was auf den vorstehenden Titel Bezug hat, haben Wir in eine vollständige Instruktion für die Hebammen bringen lassen, zu deren Befolgung eine jede derselben, sie mag bereits approbirt und angestellt seyn, oder in Zukunft approbirt werden, genau anzuhalten, und worauf sie in besondere Pflichten zu nehmen ist.

Zu diesem Behufe folgen 500 Exemplarien dieser Instruktion nebst der Verpflichtungs = Formel der Hebammen zur Einsicht und zur Vertheilung an diese, zugleich aber auch an die Gerichts = Aerzte, Aerzte und Landärzte, desgleichen die Wundärzte, welche die Geburtshülfe praktisch ausüben.

Sechster Abschnitt.

Emolumente der aufgestellten Hebammen zur Sicherung ihrer Existenz. Auszeichnung und Belohnung derjenigen, welche sich durch längere tadelfreie Ausübung ihrer Kunst verdient gemacht haben.

§. 23.

Den Hebammen legt ihr Stand überhaupt und die denselben vorgeschriebene Instruktion besonders, viele und beschwerliche Pflichten auf, über deren Erfüllung dieselben von den Polizei = Stellen

und dem vorgesetzten Medizinal = Personal controllirt werden. Wir finden deshalb nothwendig, ihnen ihr Fortkommen auf jede mögliche und für die Gemeinden nicht zu drückende Weise zu sichern, und den Eifer zur Erfüllung ihrer Pflichten sowohl, als die Wachsamkeit für ein stets tadelloses moralisches Betragen durch Aussichten und Hoffnungen zu einiger Verbesserung ihrer ökonomischen Lage, besonders im vorgerückten Alter bei verminderter oder aufgehobener Erwerbsfähigkeit, zu erwecken und zu unterhalten.

§. 24.

In dieser Absicht erhält jede nach bewerkstelligter Eintheilung der Gerichts = und Polizei = Bezirke des Reichs in Hebammen-Distrikte für einen solchen Distrikt aufgestellte approbirte Hebamme das Recht zur freien Ausübung ihrer Kunst nach dem Innhalte der Instruktion in der Art, daß sie auch ausser ihrem Distrikte Gebärenden beistehen darf, in so ferne sie dadurch die eigenen Geschäfte ihres Distrikts nicht vernachlässiget.

§. 25.

Jede aufgestellte Hebamme muß von den Gerichts = und Polizei = Stellen vor allen Beeinträchtigungen und Pfuschereien d. i., durch zur Geburtshülfe unberechtigte nicht unterrichtete Weiber, welche sich gegen die Gesetze mit diesem Geschäfte befassen, nachdrücklichst geschützt werden.

§. 26.

Für die verschiedenen Verrichtungen und Bemühungen der aufgestellten Hebammen bey Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen haben Wir eine allgemeine Taxe festsetzen lassen, welche in der Instruktion für die Hebammen enthalten, und auf deren genaue Befolgung von den Gerichts = und Polizei = Behörden zu sehen ist.

§. 27.

Die Gemeindeglieder eines jeden Distrikts, für welchen eine Hebamme zunächst aufgestellt ist, sollen durch die vorgesetzte Gerichts- oder Polizei = Stelle eingeladen und vermocht werden, derselben durch freiwillige Conkurrenz etwas an Geld, oder etwas an die Haushaltung erleichternden Emolumenten, z. B. Getreid, Holz, freie Wohnung u. d. gl. zu ihrer bessern Subsistenz für die Dauer ihrer Funktion als öffentliche Hebamme, und so lange keine gegründeten Klagen gegen ihre Dienste und gegen ihre Moralität vorgebracht werden, beizutragen. Diese Beiträge dürfen aber auf die für jede einzelne Bemühung der Hebammen bei Zahlungsfähigen festgesetzte

Taxe keinen Einfluß haben, und derselben nur die Verbindlichkeit auflegen, den notorisch Armen unentgeldlich beizustehen.

Die Resultate dieser Unterhandlungen sind sogleich in die Tabelle über die Eintheilung in Hebammen = Distrikte am gehörigen Orte aufzunehmen.

§. 28.

Bis jetzt erfreuen sich nur sehr wenige angestellte Hebammen einer 'fixen Besoldung theils aus Unsern Kassen, theils aus Gemeindemitteln. Diese Besoldungen sind nach Lokal = Verhältnissen, nach der bisherigen Observanz u. d. gl. sehr verschieden, und ein allgemeiner Grundsatz darüber ist nicht ausgesprochen. Da Wir denjenigen, welche gegenwärtig mit Recht in dem Genusse einer solchen Besoldung sind, diese keineswegs entziehen wollen, so wird festgesetzt, daß vorläufig allen in dieser Kategorie befindlichen Hebammen der Genuß ihrer bisherigen Emolumente so lange belassen werde, als sie durch die Erfüllung der damit verbundenen Bedingungen einen Anspruch darauf haben. Bei etwa darüber vorwaltenden Anständen wird Unser Ministerium des Innern entscheiden.

§. 29.

Als Norm für die Zukunft setzen Wir fest, daß in jedem Gerichts = und Polizei = Bezirke Unsers Reichs nur eine einzige öffentlich aufgestellte Hebamme, welche sich nach den Zeugnissen des Gerichtsarztes, der Polizei = Stelle und ihrer Gemeinde durch eine längere Reihe von Dienstjahren durch Fleiß, Geschicklichkeit und empfehlendes moralisches Betragen ausgezeichnet hat, auch ihren häuslichen Verhältnissen nach hiezu besonders würdig ist, ein fixes Jahresgehalt von fünfzig Gulden aus Kommunal = Mitteln, oder wo diese hiezu nicht hinreichen, durch Gemeinde = Konkurrenz dieses Gerichts = oder Polizei = Bezirks erhalte.

§. 30.

Die Ertheilung einer solchen Hebammenbesoldung fällt in die Competenz Unserer General = Kommissariate und Hof = Kommissionen, welche dabei aber auf die Zeugnisse des Gerichtsarztes, der Gerichts = oder Polizei = Stelle, so wie der Gemeinden vorzüglich Rücksicht zu nehmen haben.

§. 31.

Unsere General = Kommissariate und Hof = Kommissionen werden mit dem Schlusse eines jeden Etaats = Jahres über die ertheilten

Hebammenbesoldungen mit den Nahmen der Individuen, an welche sie verliehen worden sind, und mit Angaben der Motive der Würdigkeit, einen abgesonderten Bericht an Unser Ministerium des Innern vorlegen.

§. 32.

Mit der Ertheilung der Hebammenbesoldung (§. 29.) ist zugleich die Auszeichnung der damit Begnadigten verbunden, daß dieselbe vorzugsweis vor den übrigen Hebammen den Nahmen Gerichtshebamme, und damit die Anwartschaft erhält, im Falle der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit durch Alter und Gebrechlichkeit in den Genuß einer Wohlthätigkeitspfründe zu treten.

Von dem Eifer Unserer General-Kommissariate und Hof-Kommissionen erwarten Wir in diesem zur Erhaltung der Gesundheit und des Lebens Unserer Unterthanen so wichtigen Gegenstande, daß die vorstehenden Anordnungen von ihnen und den ihnen untergeordneten Stellen, Behörden und Individuen auf das Genaueste in Vollzug gesetzt werden.

München den 7. Januar 1816.

Max Joseph.

Graf v. Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl der General-Sekretär.

v. Kobell.

An
das General-Kommissariat des
Iller-Kreises in Kempten.

Die Einrichtung des Hebammenwesens
im Königreiche betreffend.

Lehrbücher der Hebammen-Kunst:

Lehrbuch der Geburts-Hülfe zum Unterricht für die Hebammen in den K. preußischen Landen. Berlin. 1815. 8.

XXI. Kapitel.

Die Akademieen, als Bildungs-Anstalten der Krankenwärter.

§. 1.

Die Kranken-Pflege erstreckt sich nicht nur auf den kranken Menschen jedes Geschlechts, jedes Alters, jedes Standes, des Civil-wie des Militär-Standes, sowohl auf dem platten Land, als auf der See, sondern auch auf die kranken Hausthiere.

§. 2.

Die Bildungs-Anstalt der Krankenwärter ist die Landes-Akademie.

Hier befindet sich das darzu geeignete Lehrpersonale, hier sind die Institute für die Ausbildung derselben, hier steht der sich bildende Krankenwärter während seiner Befähigungszeit unter beständiger Aufsicht und Anleitung.

§. 3.

Der zum Krankenwärter Bestimmte muß das 18. bis 20te Lebensjahr nicht überschritten haben, dauerhaft-gesunde Körpers-Anlage besitzen, und in dem Schul-Unterricht eine gute Note bekommen haben.

§. 4.

Der Lehr-Unterricht der Krankenwärter beruht auf empirischer Erkenntniß der Krankheiten der Menschen und Thiere, auf einer empirischen Semiotik derselben, und auf einer rationellen diätetischen Pflege-Kunde.

Die wichtigsten Lehrgegenstände sind:

Ueber den Beruf der Krankenwärter, die Regeln zur Beobachtung der Krankheiten und ihrer Erscheinungen, zur psychischen Kunde der Karaktere der kranken Menschen unter allen Verhältnissen des Alters, Standes, Geschlechts, Wohnortes u. s. w., über die Luftverbesserung, Verhinderung der Ansteckung und Reinlichhaltung des Kranken und seiner Umgebungen, über die Vorsichts-Regeln beim Reichen der Arzneien, Clystire, Bäder und anderer Handreichungen, über die diätetischen Vorschriften in Hinsicht der Anwendung der Nahrungsmittel und Getränke, über die Eigen=

schaften des Krankenzimmers und der für den Kranken nöthigen Utensilien, über die dringendste Behandlung schnell eintretender gefährlicher Zufälle, des Scheintodes, über den Transport der Kranken und Verwundeten, die Unterstützung der von langen Märschen Ermatteten, der Erfrornen, in mephitischer Luft Verweilter, über die Grundsätze bei Quarantaine-Anstalten, über die Kunde mit den kranken Thieren umzugehen und sie zu pflegen, über die Vorsichts-Maaßregeln bei Viehseuchen, über das Benehmen bei Leichenöfnungen, über die Kennzeichen des wirklichen Todes und die Behandlung der Todten bis zu ihrer Beerdigung.

§. 5.

Der Lehrvortrag muß einfach, deutlich, populär seyn, und mit lebendigen Beispielen versinnlicht werden.

§. 6.

Anleitungen:

Anleitung zur allgemeinen Krankenpflege als Handbuch für Krankenwärter. Eisenberg. 1809. 8.

XXII. Kapitel.

Institute für die Bildung der Krankenwärter.

§. 1.

Das Institut für die Ausbildung des Krankenwärters ist das Menschen- und Thierspital.

Hier werden ihm die Krankheiten nach ihren Unterscheidungs-Merkmalen vorgezeigt, hier lernt er den Kranken kennen, hier wird ihm gewiesen, wie man den kranken Menschen oder das kranke Thier pflegt, hier lernt er die Diät der Kranken kennen nach der Art ihrer Krankheit, dem Stadium derselben, nach der Körpers-Konstitution des Kranken, er sieht die Kunst-Anwendung der Klystiere, Bäder, Räucherungen, Einreibungen, er beobachtet die Regeln der Reinlichkeit mit Lüften, Wäsche u. s. w. Wenn er alles dieses tief sich eingeprägt hat, dann sucht er durch Selbstübung Fertigkeit zu erlangen.

§. 2.

Auf diese Art und in solchem Umfang unterrichtet, wird der Krankenwärter überall seinen Platz ausfüllen und mit großem Nutzen angewandt werden können, wo sich die Gelegenheit darbiethet, sey es bei Privaten, in Thier = oder Menschen = Hospitälern, in Militär = Lazarethen, auf Schiffen, bei Quarantaine = Anstalten, in Irrenhäusern u. s. w.

Institute für die Krankenwärter.

Prof. May zu Mannheim hatte zuerst im Jahr 1782 eine Krankenwärter = Schule eröfnet.

F. Mays Nachricht von der Errichtung der Krankenwärterschule in dessen vermischten Schriften. S. 300. flg. Mannheim 1786. 8.

F. Mays Unterricht für Krankenwärter zum Gebrauch öffentlicher Vorlesungen. Mannheim 1782. 160. S. 8. Ueber die psychische Behandlnng des Kranken durch die Krankenwärter kommt in dieser Schrift nichts vor.

Dr. Schweickhard folgte 1784. diesem Beispiel nach, und unterrichtete zu Karlsruhe Personen, welche sich zum Krankendienst entschloßen. (S. mediz. Briefwechsel. I. St. Halle. 1785.)

XXIII. Kapitel.

Prüfung der medizinischen Techniker.

§. 1.

Die Prüfung der medizinischen Techniker steht nur allein dem Medizinal = Departement zu.

§. 2.

Der Kandidat hat dem Medizinal = Departement die Zeugnisse seiner Befähigung von seinen Gymnasial = Studien an bis zu seiner Entlassung von der Akademie und der Verwendung seines Uebungs = Jahres vollständig vorzulegen.

§. 3.

Nach genommener Einsicht und strenger Beurtheilung dieser Zeugnisse, entscheidet das Medizinal = Departement über die Zulassung des Kandidaten zur Prüfung in der technischen Heilkunde.

§. 4.

Die Prüfung selbst geschieht in der Landessprache.

§. 5.

Die Prüfung erstreckt sich auf alle Zweige der medizinischen Technik in ihrem ganzen Umfang.

§. 6.

Die Prüfung zerfällt 1) in die mündliche, 2) in die schriftliche, 3) in die demonstrirende, 4) in die selbsthandelnde.

1) Die mündliche Prüfung verbreitet sich über solche Gegenstände, welche ohne Vorweisung der Natur- und Kunstkörper abgehandelt werden können, sie bezieht sich vorzüglich auf die Grundsätze der medizinischen Technik. Der Kandidat muß frei, ungestört, und nicht durch Nebenfragen unterbrochen, in logischem Zusammenhang sich über die in Frage stehenden Gegenstände verbreiten.

2) Die schriftliche Prüfung soll das Zeugniß ablegen, daß der Kandidat eine Materie in ihrer Totalität nach eignem Ideengang abhandeln könne. Diese schriftliche Prüfung kann aber nicht auf einer einzelnen Abhandlung beruhen, vielmehr müssen einige Materien auf diese Art bearbeitet werden, z. B. aus der medicina consultatoria, aus der Physiologie, aus der Chemie u. s. w. Es muß dem Kandidaten überlassen seyn, in welcher Extension er seinen Gegenstand bearbeiten will.

3) Die demonstrirende Prüfung erstreckt sich auf die Analysirung der vorgelegten Natur- und Kunstkörper; der Pflanzen, ihrer charakteristischen Unterscheidungs-Merkmale, ihrer Klassifikation, der Mineralien, ihrer wesentlichen Verschiedenheit, ihrer Zusammensetzung, Trennung, Wiedervereinigung u. s. w.; auf die Erklärung anatomischer Präparate, mit vergleichender Zusammenstellung pathologischer Präparate; auf die Angabe der Prüfungsmittel der Medizinalwaaren in Rücksicht ihrer Aechtheit oder Verfälschung; auf Hererzählung der verschiedenen Verbandstücke, ihrer Eigenschaften, ihrer Regeln und Vorschriften der Anlegung am Fantom; auf Beurtheilung der mannichfaltigen chirurgischen und obstetrikalischen Instrumente, der Erwähnung der Vorzüge einzelner, ihrer Anwendungs-Regeln, der Auseinandersetzung ihrer mechanischen Wirkung u. s. w.

4) Die selbsthandelnde Prüfung muß den medizinischen Techniker in seiner Kunstfertigkeit darstellen. Zu diesem Ende werden

von dem Medizinal = Departement zwei Kommissarien beordert, welche dann umständlichen Bericht erstatten.

Der Kandidat muß in Beisein dieser Kommissarien einen Menschen = Leichnam und ein gefallenes Thier kunstgemäß seciren, und über diese Sektion eine anatomisch = physiologische Demonstration abhalten; an einem Cadaver verrichte er ein und die andere chirurgische Operation nach verschiedenen Methoden mit Angabe der Gründe seiner Handlungs = Weise, der Regeln wegen Vermeidung der Verletzung benachbarter wichtiger Theile; er muß selbst an einem lebenden kranken Menschen oder Thier irdend eine Operation verrichten; in Beisein der Kommissarien stehe er einer und der andern Kreisenden im regelmäßigen und regelwidrigen Fall bei, wozu die Gelegenheit in dem Hospitale einer großen Stadt nie mangeln dürfte, er erkläre hier den Hergang in Natur und Kunst, er gebe die Erscheinungen, seine Prüfungsmittel und die Resultate an, er zeige da auf der Stelle seine Fertigkeit, Gewandtheit, Geistesgegenwart; überdieß hat er jetzt noch seine technischen Kenntnisse durch die Behandlung mehrerer kranken Menschen und Thiere zu bewähren. Hier zeige er seine Kenntnisse in dem Kranken = Examen, und der Angabe des hinreichenden Grundes seiner Frage = Reihen, hier beweise sich der Kandidat als fertigen Diagnostiker und Prognostiker, hier lege er seine Kunst in Anordnung der diätetischen Vorschriften und therapeutischen Verordnungen an den Tag, hier zeige er sich als geübten Observator, und beweise, daß er eine genaue, instruktive, getreue Krankheits = Geschichte aufzeichnen könne.

§. 7.

Die Dauer der Prüfungs = Zeit läßt sich nach Stunden und Tagen nicht bestimmen; die allgemeine Vorschrift kann bloß diese seyn: die Examinatoren haben so lange ihre Prüfung fortzusetzen, bis sie die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Kandidaten zum medizinischen Techniker auszusprechen vermögen.

§ 8.

Den Prüfungen haben einige Mitglieder des Medizinal = Tribunals als Assessoren beizuwohnen. Sie haben das Prüfungs = Protokoll ebenfalls zu unterzeichnen, ihr motivirtes Votum abzulegen, im Fall ihrer abweichenden Meinung diese mit Gründen erwiesen vorzulegen.

§. 9.

Ueber die Prüfung selbst muß ein umfassendes Protokoll aufgenommen werden, das die Fragen der Examinatoren und die Antworten des Kandidaten mit eignen Worten und Ausdrücken enthält, dem die schriftlichen Belege des Kandidaten beigefügt sind. Ueber die Beobachtungen der besonders abgeordneten Kommissarien muß ein besonderes Protokoll aufgenommen, und dasselbe mit den niedergeschriebenen Aktenstücken des Kandidaten belegt werden.

Das Protokoll wird von allen Mitgliedern des Medizinal-Departements und von dem Kandidaten, nachdem es demselben laut und deutlich vorgelesen wurde, unterschrieben.

§. 10.

Bei dem Votiren über die nun beendigte Prüfung hat jedes Mitglied des Medizinal-Departements, und so auch die beisitzenden Mitglieder des Medizinal-Tribunals, abgesondert sein motivirtes Votum zu Protokoll zu geben, und eigenhändig zu unterschreiben.

§. 11.

Nach Sammlung der Stimmen für die Zulassung des Kandidaten zur Ausübung der medizinischen Technik, wird noch über die zu ertheilende Prüfungs-Note deliberirt, und nach der Stimmen-Mehrheit dieselbe ausgesprochen und unterzeichnet dem Protokoll beigelegt.

Diese Prüfungs-Note ist theils eine allgemeine, welche das Resultat der Gesammt-Prüfung bezeichnet, theils eine besondere, welche das Fach angiebt, in welchem der Kandidat auszeichnend excellirt. Die allgemeine Prüfungs-Note dient überhaupt zur eminenten Empfehlung des Kandidaten auf eine wichtige Stelle, obgleich jeder geprüfte medizinische Techniker vermöge seiner Kenntnisse und Fertigkeiten jeder Anstellung genügen muß; die besondere Prüfungs-Note bezieht sich auf die Geschicklichkeit, Tauglichkeit, Fertigkeit zu einer besondern Verwendung zur Civil- oder Militär-Praktik, auf Schiffe, in Militär-Lazarethe, in Quarantaine-Anstalten, auf das Land, in die Städte, in Civil-Hospitäler u. s. w.

§. 12.

Wenn auf Gymnasien sowohl, als auf Akademieen der Grundsatz strenge befolgt wird, daß der Schüler zum Studium keiner andern Scienz schreiten darf, ehe er nicht in der zuvor gehörten

unzweideutige Proben der erlangten Vollkommenheit in derselben abgelegt hat, so wird der Fall nicht eintreten können, daß ein Kandidat wegen in der Prüfung bezeigter Untauglichkeit abgewiesen werden müßte.

Zur zeitlichen und bedingten Abweisung des Kandidaten werden zwei Drittheile der verneinenden Stimmen erfordert; zur gänzlichen und unbedingten Abweisung gehört eine einhellige verneinende Abstimmung. Die zeitliche und bedingte Abweisung erfordert eine genaüe Angabe der Fächer, in welchen sich der Kandidat weiters zu vervollkommnen hat. Die künftige wiederholte Prüfung hat sich dann auch bloß allein auf diese Fächer auszudehnen.

§. 13.

Nach Schliessung der Prüfungs = Akten werden dieselben dem Ministerium des Innern übergeben, und sie erhalten nun die Bestätigung von der Regierung.

§. 14.

Ist diese Bestätigung von der Regierung erfolgt, so ertheilt das Medizinal = Departement dem nun legalisirten medizinischen Techniker das Diplom als solchem.

§. 15.

Die Regierung macht dem Publikum durch das Regierungs-Intelligenzblatt die Approbation des medizinischen Technikers bekannt, und stellt letzterm ein Approbations = Patent zu.

§. 16.

Durch diesen Approbations = Akt tritt der medizinische Techniker in die staatsbürgerlichen Verhältnisse, und erhält das Recht, die medizinische Technik im Staate auszuüben. Es steht ihm frei, die Thierheilkunde ausschließlich auszuüben, oder sich vorzüglich mit schwerern Operationen zu befassen; die Wahl der Ausübung einzelner Fächer steht jedem Techniker nach gehöriger Befähigung zu eigner Willkühr, nur muß er die gesammte medizinische Technik studirt haben, und in derselben aus ihrem ganzen Umfang geprüft worden seyn, auch in dieser Prüfung gezeigt haben, daß er die medizinische Technik in allen ihren Verzweigungen, die zusammen ein Ganzes ausmachen, auszuüben verstehe.

§. 17.

Nun übergiebt der legalisirte medizinische Techniker dem Medizinal = Departement sein Gesuch um Bestimmung des Ortes sei-

nes Wirkungskreises; dieses befördert mittelst Berichts dasselbe an die Regierung, und die Regierung ertheilt nach diesem die Bestätigung.

§. 18.

Ist diese Bestätigung erfolgt, dann wird dem medizinischen Techniker im versammelten Medizinal = Departement durch einen abgeordneten Regierungs = Kommissär die Instruktion vorgelesen, zur Unterschrift dargelegt, und ein gedrucktes Exemplar eingehändigt. Er legt nun den Eid auf dieselbe förmlich ab, und erhält zugleich seine Anstellungs = Urkunde. Das über diesen Akt aufgenommene Protokoll gelangt dann an die vorgesetzte Behörde des Verpflichteten.

§. 19.

Das vorgesetzte Justitz = und Polizei = Amt des Neuangestellten hat das Publikum über den Wirkungskreis und das Geschäftsbefugniß desselben in Kenntniß zu setzen.

§. 20.

Eides = Formeln und Stabung für den medizinischen Techniker.

S. Stolls staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medizinalwesen u. s. w. III. B. I. Abth. Zürich 1813. S. 274. und 286.

Die Instruktion muß alle Punkte enthalten, worauf sich der Eid bezieht; die Instruktion muß also eigentlich beschworen werden.

XXIV. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Prüfung der medizinischen Techniker.

Zu Haag in der Staatsdruckerey erschien unter dem 20. März 1804 eine Bekanntmachung des Staatsbewinds der batavischen Republick, enthaltend Verordnungen über die medizinische Prüfung und Aufsicht. S. F. L. Augustin Archiv der Staatsarzneikunde. II. B. III. St. S. 393. flg.

Vorschrift, nach welcher die strengen Prüfungen aus allen Zweigen der Heilkunde an den K. K. erbländischen Universitäten und Lyceen vorgenommen werden müssen.

Wien von 19. Januar 1810.

Königl. preußische Verordnung vom 1. Febr. 1798 über die Prüfung der Aerzte, Wundärzte und Apothecker. Musterhaft!

Nach dem Gesetz vom 19. Ventose XI. Art. 16. ist zur Aufnahme von Officiers de santé in dem Hauptort jedes Departements eine medizinische Jury gebildet. Sie ist errichtet aus zwei im Departement wohnhaften Doktoren der Medizin, welche sonst der erste Consul ernannte, und einem der Professoren der sechs medizinischen Schulen in Frankreich als Kommissär, den ebenfalls der erste Consul bestimmte Dieser Kommissär gilt für mehrere Departements. Die Jury, welche die Stelle der ehemaligen Lieutenanççes du premier Chirurgien et des comminautés vertreten, wird alle 5 Jahre von neuem ernannt; es können aber wieder dieselben Mitglieder genommen werden. In den sechs Departements, wo sich die medizinischen Schulen befinden, wird die Jury aus den Professoren derselben zusammengesetzt. Die Jurys setzen einmal im Jahr eine Zeit zur Prüfung an, die alsdann öffentlich abgehalten wird. Sie wird in französischer Sprache vorgenommen, und in drei Terminen. Ein Examen wird über die Zergliederungs-Kunde, das zweite über die Anfangsgründe der Medizin, und das dritte über die Wundarzneikunde und die gewöhnlichsten pharmaceutischen Gegenstände gehalten. Zum Examen der Pharmaceuten sind den Jurys vier gesetzlich anerkannte Apothecker beigegeben. (Loi, contenant organisation des écoles de Pharmacie. Tit. III. §. 13.) Die Kosten für die Prüfungen dürfen die Summe von 200 Franken nicht übersteigen, welche unter die Mitglieder der Jury vertheilt werden. Diese geben in verschlossenen Zetteln ihre Stimmen ab. Das Diplom für die Fähigen wird von denselben unterschrieben. Bei der Prüfung in der Zergliederungs-Kunde müssen die Kandidaten wenigstens an einem Gerippe Demonstrationen machen; bei der Prüfung in der Chirurgie zeigen sie die Anwendung der gebräuchlichsten Instrumente und die Anlegung der Bandagen, so wie auch die Handgriffe bei der Entbindung am Phantom. (Code administratif à Paris. 1806. T. I. p. 68.)

XXV.

XXV. Kapitel.

Prüfung der gelehrten Aerzte, der arzneikundigen Gelehrten.

§. 1.

Bei versammeltem Medizinal = Departement mit Zuziehung einiger Assessoren des Medizinal = Tribunals legt der Kandidat alle Zeugnisse über sein vollbrachtes Studium der medizinischen Gelehrsamkeit von dem Gymnasium an bis zu seinem Absolutorium auf der Akademie vor.

§. 2.

Nach gemeinschaftlicher Berathung über die Vollständigkeit und Suffizienz dieser Zeugnisse wird der Kandidat zur Prüfung zugelassen, und demselben die Zeit des Beginnens derselben bekannt gemacht.

§. 3.

Die Prüfung geschieht, in so weit es die Prüfungs = Gegenstände zulassen, in lateinischer Sprache.

§. 4.

Die Prüfung zerfällt in die: 1) mündliche, 2) schriftliche, 3) demonstrirende, 4) selbsthandelnde.

§. 5

Die 1. mündliche Prüfung beginnt mit der Geschichte der Medizin und ihrer Dogmen, wobei irgend eine wichtige Zeitperiode herausgehoben wird, um sogleich die Gründlichkeit, Beurtheilungs-Kraft, Gelehrsamkeit, Darstellungsgabe des Kandidaten inne zu werden.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich über alle theoretischen und praktischen Fächer der Medizin in einem logischen Zusammenhang und richtiger Aufeinanderfolge mit steter Verbindung der Spekulation mit der Erfahrung.

Die theoretischen und praktischen Wissenschaften der Medizin müssen in ihrem ganzen Umfang mit steter Hinsicht auf die pragmatische Geschichte der verschiedenen Skienzen in Vortrag gebracht werden.

Die Frage muß deutlich und bestimmt seyn, die Antwort muß die aufgestellte Frage durch alle Ansichten hindurch führen. Der

Kandidat darf nicht durch Nebenfrogen in seinem Ideengang unterbrochen werden.

Die Dauer der mündlichen Prüfung kann bloß darnach bestimmt werden, daß die Prüfenden hinreichend in den Stand gesetzt sind, über den Erfolg der Prüfung ein vollständiges Urtheil zu fällen.

§ 6.

Die 2. schriftliche Prüfung besteht darinn, daß dem Kandidaten ein Thema vorgelegt wird, welches derselbe in einer gelehrten lateinischen Abhandlung bei verschlossenen Thüren in Beisein eines Kommissärs von dem Medizinal = Departement und eines Kommissärs von dem Medizinal = Tribunal in unbestimmtem Zeitraum ohne Hülfsmittel zu bearbeiten hat.

§. 7.

Die 3. demonstrirende Prüfung erstreckt sich bald auf botanisch = physiologische Zergliederungen und Demonstrationen mehrerer vorgelegter Pflanzen nach ihrer Klassifikation, Karakteristik, bald auf Analysirung eines chemischen Prozesses, bald auf eine anatomische oder zootomische Demonstration irgend eines Systems z. B. des Blutgefäß = Systems, des Nervensystems, des lymphatischen Systems, oder eines Gegenstandes aus der vergleichenden und pathologischen Anatomie, bald auf Auseinandersetzung der Bauart, Mechanik, Verschiedenheit, Anwendungs = Regeln, Geschichte der Entstehung verschiedener chirurgischer und obstetrikalischer Instrumente, bald auf Demonstration der Bandagenlehre am Fantom u. s. w. Alles dieses geschieht unter den Augen der gesammten Prüfungs = Kommission.

§. 8.

Die 4. selbsthandelnde Prüfung beruhet auf den Beweisen der Fertigkeit, welche der Candidat in Selbstbehandlung medizinischer Gegenstände der abgeordneten Prüfungs = Kommission zu geben hat.

Er hat nun einen aufgegebenen chemischen oder pharmaceutischen Prozeß selbst zu bearbeiten, eine Leichenöfnung kunstgemäß zu verrichten, eine oder die andere chirurgische Operation an Lebenden oder Leichnamen selbst zu machen, einige Entbindungs = Fälle selbst zu besorgen, die Kur eines und des andern Kranken, sowohl Menschen als Thieres selbst zu übernehmen, und über das Fak-

tum dieser Verrichtungen umständliche Berichte und Beobachtungen mit Epikrisen dem Medizinal = Departement vorzulegen. Ueber seine Handlungsweise muß der Kandidat überall die hinreichenden Gründe angeben, den Erfolg im Voraus bestimmen; der wirklich eingetretene giebt ihm dann den vollen Beweis seiner richtigen Schlußfolge.

Schlüßlich wird dem arzneigelehrten Kandidaten ein Thema vorgelegt, über welches er, nach seinem eigenthümlichen Gehalt, in lateinischer oder in der Muttersprache eine gelehrte Vorlesung vor versammelter Prüfungs = Deputation zu halten hat. Es werden ihm zwei Stunden Vorbereitungszeit hierzu gestattet.

§. 9.

In Rücksicht der Dauer dieser vierfachen Prüfungen hat sie so lange zu bestehen, bis sich die Prüfungs = Deputation vollkommen von der umfassenden arzneikundigen Gelehrsamkeit des Kandidaten überzeugt hat.

§. 10.

Ueber das Prüfungs = Protokoll gilt das Nemliche, wie Kap. XXIII. §. 9.

§. 11.

Ueber das Votiren und die Ertheilung der Prüfungs = Note vergleiche man Kap. XXIII. §. 10 und 11., die besondere Prüfungs = Note muß des Kandidaten Qualifikation zum akademischen Lehrer noch besonders ausdrücken.

§. 12.

Ueber die Abweisung des Kandidaten, S. Kap. XXIII. §. 12.

§. 13.

Alles Uebrige von §. 13. bis 20. Kap. XXIII. findet auch auf den arzneikundigen Gelehrten seine Anwendung.

§. 14.

Nun hat der Kandidat seine Würdigkeit zur Erlangung der Dekoration der medizinischen Gelehrsamkeit und des Titels als Lehrers derselben öffentlich zu erweisen und zu verdienen.

§. 15.

Mit Benutzung der Universitäts = Bibliothek bearbeitet er ein selbstgewähltes Thema in einer gelehrten Abhandlung, die er dem Druck übergiebt.

Der Kandidat bestätigt die eigene Arbeit ohne fremde Hülfe

als die der Bücher, vor dem akademischen Senat mit einem eidlichen Handgelübde.

§. 16.

Er vertheidigt seine Inaugural = Dissertation ohne Präses unter der Opposition der Professoren vom Katheter.

§. 17.

Nach geendigter Vertheidigung der Inaugural = Dissertation tritt der akademische Senat zum Skrutinium zusammen. Durch das Stimmenmehr wird nun bei noch versammelter akademischer Bürgerschaft den Doktoranden die Dekoration der medizinischen Gelehrsamkeit durch den Rektor der Universität umgehängt, und derselbe mit dem Doktor = Titel universae scientiae medicae Doctor begrüßt.

§. 18.

Das Doktor = Diplom wird dann ausgefertigt, und dem neu-Graduirten eingehändigt.

Die Dekoration der medizinischen Gelehrsamkeit kann in einer allegorischen Medaille oder in irgend einer andern Verzierung und Auszeichnung bestehen, die er beständig an sich trägt und die er wohl verdient hat.

XXVI. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Prüfung der arzneikundigen Gelehrten.

Ueber das Alter und die Einrichtung der öffentlichen Prüfungen der Aerzte ist schon in dem geschichtlichen Theil dieses Werkes ausführlich gehandelt worden.

Verordnungen, welche sich auf die Prüfung der Aerzte beziehen, findet man schon in den Gesetzen der römischen Kaiser, z. B. L. 1. d. decret. ab ord. fac. und L. 7. et 10. Cod. de profess. et med.

Hierher gehörten noch die von Dr. Lavirotte bekannt gemachten altən Verfügungen der Pariser Arzneischule, in Hinsicht auf Prüfungen und akademische Würden; (S. J. P. Frank System einer vollständigen med. Polizei. VI. B. III. Th. Wien. 1819. S. 187. folg), die in den alten Statuten der im Jahre

1348 zu Prag errichteten hohen Schule befindlichen Vorschriften (s. Frank a. a. O. VI. B. III. Th. S. 192), desgleichen die der im Jahr 1389 in Wien gegründeten Akademie (S. Frank a. a. O. VI.. B. III. Th. S. 193. folg.) in dem Chursächsischen Generale vom 29. Jul. 1750. §. 1. und in dem Mandat wegen Errichtung eines Sanitäts-Kollegii vom 13. September 1768. §. 6. ebenso in der K. Preußischen Kabinets-Ordre vom 4. Febr. 1791. (s. Pyls Repertorium für die öffentl. und gerichtl. Arzneiwissenschaft. 2. B. S. 335.)

Königl. Preußische Verordnung, wie es künftig mit der Prüfung angehender Ärzte, Wundärzte und Apothecker gehalten werden soll. Berlin den 1. Februar. 1798.

Die Organisation der Medizinal-Komitéen zu München, Bamberg und Trient betreffend.

§. 1. Von der Einrichtung und dem Geschäftsgang der Medizinal-Komitéen im Allgemeinen.

a) Jedes Medizinal-Komitée soll aus einem Vorstand und der von Uns bestimmten Zahl von Mitgliedern bestehen, deren Ernennung jedesmal von Uns abhängt. Das an dem nämlichen Orte befindliche Kreis-Kommissariat wird dazu einen Sekretär, welcher zugleich die Registratur besorgt, und einen Kanzellisten, welcher für die zu fertigenden Schreibereien verwendet wird, abgeben. Auch einen Bothen haben Wir einem jeden Komitée zugetheilt. Das benöthigte Schreibmateriale wird ebenfalls das Kreis-Kommissariat verrechnen. Auch wegen der Ausmittelung des einem jeden Medizinal-Komitée erforderlichen Lokales, welches in drei Zimmern, nämlich einem Wart-Sessions- und Registratur-Zimmer zu bestehen hat, haben Wir die Befehle erlassen.

b) Die Medizinal-Komitéen sind in Unserm Namen niedergesetzte, Unserm Ministerium des Innern zunächst untergeordnete wissenschaftliche Stellen, welche in allen ihren Geschäften durchaus die Kollegial-Form haben müssen. Sie führen den Titel: Königl. Medizinal-Komitée zu u. s. w.

Alle Expeditionen, welche zugleich der Sekretär besorgt, sie mögen Signaturen, Resolutionen, Atteste, Kommunikate mit andern Stellen, oder Berichte an Unser geheimes Ministerium des Innern seyn, unterzeichnen der Vorstand und alle Glieder, nach der Nominations-Reihe, und endlich der Sekretär.

Das einem jeden dieser Komitéen eigene Siegel enthält Unser Königliches Wappen mit der Umschrift: Königliches Medizinal-Komitée, und im untern Abschnitte den Ort z. B. zu Bamberg.

c) Der Vorstand, dessen Verrichtungen übrigens im Abwesenheits- oder Verhinderungs-Falle auf das in der Nomination folgende Mitglied übergehen, eröffnet alle Einläufe, vertheilt sie an die Mitglieder zur Bearbeitung, hält über den Einlauf und die Expeditionen ein genaues, jedem Mitglied zur Einsicht offenes Tagbuch, bestimmt die Zusammenkünfte, führt dabei den Vorsitz, sammelt die Stimmen, und giebt im Falle der Gleichheit derselben den Ausschlag.

d) Die Mitglieder, sie mögen Unsere Medizinal-Räthe oder Assessoren seyn, müssen gehörig verpflichtet und in den Funktionen der letztern, als Mitglieder des Medizinal-Komitées, gegen die erstern kein Unterschied gemacht werden. Die Assessoren erhalten keine Besoldung aus den Staatskassen, sondern theilen sich vorschriftsmäßig in den Ertrag der Examinations-Gebühren.

e) Ueber alle Vorkommnisse in den Sitzungen hält der Sekretär das Protokoll, bewahrt das Siegel, und hält in der Registratur eine solche Ordnung, daß nöthigen Falls das Verlangte schnell aufgefunden und vorgelegt werden kann.

f) Damit aber die Registratur Unserer Medizinal-Komitéen gleich anfangs die erforderliche Vollständigkeit erhalte, und eine oftmalige Korrespondenz mit andern Stellen, bei welchen noch Aktenstücke von den ehemaligen Medizinal-Sektionen Unserer aufgehobenen Provinzial-Stellen hinterlegt sind, vermieden wird, verordnen Wir, daß, so viel es gegenwärtig noch möglich ist, die Akten, welche die Prüfungen der Medizinal-Personen betreffen, von den Registraturen Unserer Kreis-Kommissariate unverzüglich ausgeschieden, — genau inventarisirt und gegen Empfang-Schein abgegeben werden.

§. 2. Von den Prüfungen der Aerzte.

a) Die Prüfungen der Aerzte an den Medizinal-Komitéen sind von zweifacher Art, nämlich die sogenannte Proberelation, wodurch der Arzt nach zurückgelegten akademischen Studien, erhaltnen Würden, und darauf gefolgter zweijähriger praktischer Befähigung, unter der Leitung eines ältern Arztes seine Tüchtigkeit zur freien praktischen Ausübung — — beurkundet.

b) Jeder Arzt hat diesem gemäß, bevor ihm die freie Ausübung seiner Wissenschaften von Uns gestattet werden kann, die Zeugnisse der nach Vorschrift gemachten niedern und höhern Vorbereitungs-Studien, das medizinische Absolutorium und Doktors-Diplom und nebst dem glaubwürdigen Zeugnisse von im Rufe der Geschicklichkeit stehenden praktischen Aerzten, besonders an größern öffentlichen Kranken-Anstalten, über zweijährige Befähigung in der Ausübung seiner Wissenschaft, über etwa gemachte literarische Reisen u. s. w. im Originale, mit einer förmlichen schriftlichen Bitte demjenigen Medizinal-Komitée, an welchem er die Prüfung zu bestehen gesonnen ist, vorzulegen.

c) In der nächsten Sitzung trägt der Vorstand oder vorsitzende Rath über dieses Gesuch vor, bringt die sämmtlichen Zeugnisse zur Einsicht eines jeden Mitgliedes, und wenn dieselben den Vorschriften gemäß in Ordnung sind, wird die Vorladung an die Supplikanten schriftlich erlassen, über die Verhandlung ein eignes Protokoll mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß gegen die Legalität und Richtigkeit der Zeugnisse von keinem Mitgliede eine Einwendung gemacht wurde, abgehalten, von allen Mitgliedern unterzeichnet und und zu den Examinations-Akten aufbewahrt.

d) Sollten sich aber gegen die Zeugnisse des zu Prüfenden einige, auch nur geringe Anstände ergeben, so sind diese mittelst Berichts Unserm Ministerium des Innern vorzulegen und Unsere allerhöchste Entscheidung zu gewärtigen.

e) Die Probe-Relation zerfällt in einen schriftlichen praktischen und mündlichen Theil.

Für den ersten werden sich die Mitglieder des Komitées gemeinschaftlich über Fragen aus der praktischen Medizin, der Chirurgie, der Geburts-Hülfe, der Thier-Heilkunde und der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, welche zusammengenommen die Zahl von zehn ausmachen sollen, verstehen. Diese werden einzeln dem zu prüfenden Arzte in dem Lokale des Komitées, vor einem Kommissär, und auf eine Art, bei welcher aller fremde Einfluß beiseitiget wird, in lateinischer Sprache zur schriftlichen Beantwortung übergeben. Zugleich muß der zu prüfende Arzt unter der Aufsicht eines Mitgliedes des Komitées, am besten desjenigen, welcher ein Krankenhaus zu besorgen hat, einen wichtigen Krankheitsfall behandeln, und dem

Komitée die Krankheits = Geschichte darüber in lateinischer Sprache überliefern.

Diese und die schriftlichen Beantwortungen zirkuliren darauf bei den Mitgliedern der Reihe nach, von welchen ein Jeder sein verschlossenes schriftliches Votum darüber abgiebt.

Der Vorstand eröffnet dieselben, und bestimmt (im Falle nicht, was Wir bei den von Uns schon vorläufig an den Universitäts-Studien getroffenen Einrichtungen keineswegs erwarten, die Stimmen = Mehrheit gegen die weitere Admission spricht, worüber dann nach der weiter unten Lit. t. gegebnen Vorschrift zu verfahren wäre) den Tag und die Stunde zur mündlichen Prüfung, zu welcher die Mitglieder des Komitées sowohl, als der zu Prüfende praktische Aerzte und dgl. einladen können.

Die mündliche Prüfung muß deshalb bei offenen Thüren, durch drei Stundeu zusammenhängend vorgenommen werden, wobei die sämmtlichen Mitglieder des Komitées vom Anfange an bis zum Ende gegenwärtig zu seyn, in gehöriger Ordnung zu fragen, und die Beantwortungen insgesammt anzuhören haben, damit sie am Ende auch über das Ganze ihre gültige Stimme geben können. Wir erwarten, daß diese Prüfung überhaupt mit der gehörigen Feierlichkeit, Strenge und Gewissenhaftigkeit vor sich gehen, jeder Gegenstand, welcher dem praktischen Arzte geziemt, oder ihn vorzüglich zieret, zwar erörtert, vor allem aber die praktischen Fächer vorgenommen, und dabei die festgesetzte Zeit nicht überschritten werde, worüber vorzüglich der Vorstand zu wachen hat.

Die Wahl der Sprache bleibt hierinfalls einstweilen jedem Mitgliede überlassen; doch wollen Wir nach dem Verlaufe von drei Jahren hiezu durchaus nur die lateinische Sprache angewendet wissen.

Den diese Prüfung als Gäste besuchenden Professoren, Aerzten u. dgl. ertheilen Wir die Erlaubniß, ebenfalls einzelne Fragen aus den erwähnten Gegenständen, jedoch ohne daß der für das Ganze bestimmten Zeit beträchtlicher Abbruch geschieht, an den zu Prüfenden zu stellen und die schriftlichen Arbeiten desselben einzusehen.

Nach geendigter Prüfung entfernen sich der Geprüfte und die Gäste, worauf die Mitglieder des Komitées zur Berathung über die Approbation oder Suspension schreiten, und ihre Aeusserungen über die praktischen Fähigkeiten des geprüften Arztes in allen oben

genannten Fächern einzeln, der Reihe nach, mit dem Beisatze, ob die nota insignis, prorsus insignis oder eminens verdient wurde, zu Protokoll geben.

Aus diesem wird das Approbations-Zeugniß in lateinischer Sprache abgefaßt.

f) Sollte der Geprüfte in dem schriftlichen oder mündlichen Examen, der Mehrheit der Stimmen gemäß, nicht hinlängliche Kenntnisse besitzen, um als praktischer Arzt auftreten zu können, so erhält derselbe kein Zeugniß, sondern wird auf kürzere oder längere Zeit, wie es dessen Befähigung erfordert, suspendirt. Der kürzeste Termin zur Wiedervornehmung der Prüfung sey deßfalls nach drei Monaten, der längste nach einem Jahr. Wer nach einer dritten solchen Prüfung abgewiesen wird, dem bleibt die Ausübung der medizinischen Wissenschaften in Unsern Staaten auf immer untersagt.

Damit aber bei den dreien verschiednen Medizinal-Komitéen in diesem Falle nichts gegen Unsere Verordnungen unternommen werde, ist die bei dem einen derselben etwa vorgefallene Suspension jederzeit unverzüglich zur Kenntniß der beiden übrigen zu bringen.

g) Das von einem Medizinal-Komitée über die abgelegte Probe-Relation auszustellende Zeugniß, durch welches der Arzt zur freien Ausübung seiner Wissenschaften fähig erachtet wird, muß, nebst der Erwähnung der zu seiner praktischen Ausbildung vollstreckten gesetzmässigen Zeit, der während derselben besuchten Anstalten, gehabten Führer, zu diesem Zwecke gemachten Reisen u. s. w, die Note über die schriftliche und mündliche Prüfung nach der oben angegebenen Klassifikation enthalten, mit den Unterschriften aller Mitglieder und des Sekretärs des Komitées versehen, und dem Siegel desselben gefertiget seyn.

h) Will der prüfende Arzt sogleich seine Fähigkeit in Ausübung der operativen Chirurgie und Geburts-Hülfe dokumentirt wissen, so muß derselbe Atteste der in diesen Fächern bereits mit Fortgang gepflogenen praktischen Uebung aufweisen, worauf einzelne Mitglieder des Komitées sich von seinen desfallsigen Fertigkeiten entweder am Leichname, oder am Lebenden zu überzeugen, und ihre Zeugnisse darüber vor das Medizinal-Komitée zu bringen haben.

i) Jedem Arzte, welcher seine Probe = Relation abgelegt hat, ist von dem Medizinal = Komitée die Erinnerung zu machen, daß das von dieser Stelle ertheilte Zeugniß nur die Fähigkeit zur praktischen Ausübung seiner Wissenschaften beurkunde, die Erlaubniß hierzu für bestimmte Distrikte und Orte aber in Zukunft bei Uns selbst nachgesucht werden müsse.

k) Nach geendeter mündlicher Prüfung und darüber gepflogener Berathung wird der zur freien Ausübung fähig befundne Arzt vor das noch versammelte Komitée gerufen, demselben vorläufig mündlich der Beschluß von dem Vorstande eröfnet, und zugleich ein Exemplar der allgemeinen Instruktion für praktische Aerzte übergeben, zu deren Befolgung sowohl, als aller übrigen medizinisch-politischen Verordnungen er sich mittelst eines an den Vorstand abzulegenden Handgelübdes verbindlich macht.

— — — — — — —

§ 3. Bestimmung der Taxen für die Probe = Relation.

Da Wir Uns aus wichtigen Gründen bewogen finden, die Probe = Relationen der Aerzte — — nicht mehr, wie es bisher bei den Medizinal = Sektionen der Landesstellen der Fall war, frei zu geben, sondern von den zu Prüfenden ein verhältnißmässiges Honorar dafür den Mitgliedern der Medizinal = Komitéen entrichten zu lassen, so setzen Wir nachfolgendes Regulativ für die Taxen fest.

Jeder Arzt entrichtet für die Bemühungen der Mitglieder des Medizinal = Komitées während der ganzen Probe = Relation:

1) Dem Vorstand oder dem als solchem funktionirenden Mitgliede 6 fl.
2) Jedem der anwesenden Mitglieder 4 fl. ferner dem Sekretär 4 fl.
Für das Zeugniß, inklusive des Stempels zu 1 fl. — 3 fl.
Dem Boten 2 fl.

Diese Taxen müssen auch entrichtet werden, im Falle der zu Prüfende suspendirt wurde, die Taxen für das Zeugniß, welches er nicht erhält, abgerechnet.

— — — — — — —

München, den 8. Dezember 1808.

Max Joseph.

Freyherr v. Montgelas.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl
der General = Sekretär.

F. Kobell.

Die Prüfungen der medizinischen Kandidaten und ihre Promotionen betreffend.

Wir Maximilian Joseph u. s. w.

Wir haben in dem unterm 8. September l. J. erlassenen, das Medizinal = Wesen in Unserm Reiche betreffenden organischen Edikte, Titel 1. § 2. bereits Unsere allerhöchsten Gesinnungen über die Wichtigkeit einer zweckmäßigen Bildung brauchbarer Aerzte an den Tag gelegt, und Uns die nähern Bestimmungen vorbehalten, nach welchen die Prüfungen an den medizinischen Sektionen Unserer Universitäten, als Kontrolle der Fähigkeiten der Zöglinge und ihres in allen Fächern dieser Wissenschaft genossenen Unterrichts sowohl, als der in den damit verbundnen Anstalten, welchen Wir unaufhörlich den erforderlichen Grad von Vollkommenheit zu geben bestimmt sind, erlangten praktischen Bildung, vorgenommen werden sollen.

Damit hierinnfalls allenthalben mit der gehörigen Gleichförmigkeit und Strenge zu Werke gegangen werde, setzen Wir für die Semestral = und Endeprüfungen, ferner für die Promotionen nachfolgende Normen fest.

§. 1. Von den Semestral = Prüfungen.

a) Jeder innländische Kandidat der Medizin hat am Ende eines jeden Semesters eine Prüfung aus den für ihn nach dem festgesetzten Studienplane vorgeschriebenen Gegenständen bei den einschlägigen Professoren zu bestehen, worüber diese demselben ein mit ihrer Unterschrift und Siegel gefertigtes Zeugniß zustellen werden. Wir versehen Uns zu den medizinischen Professoren, daß sie sowohl in diesen Semestral = Prüfungen, als auch in den darüber auszustellenden Zeugnissen eine diesem wichtigen Gegenstande angemessene Strenge und Gewissenhaftigkeit beobachten, und nach diesen die Fähigkeiten, den Fleiß und den gemachten Fortgang angeben werden. Die Noten über den letztern sind, nach Befund, bestimmt nach den dreien Klassen eines g u t e n, s e h r g u t e n, oder a u s g e z e i c h n e t g u t e n, zu bezeichnen.

b) Von einem jeden dieser ausgestellten Semestral = Prüfungs = Attestate werden Dupplikate von den Professoren zur Sektions = Registratur hinterlegt, und der leichtern Nachweisung wegen nach chronologischer und alphabetischer Ordnung gereihet.

c) Wenn der Kandidat bei hinlänglichen Fähigkeiten in diesen Semestral-Prüfungen das erforderliche Genügen in einem oder mehreren Fächern nicht geleistet, und sich dadurch zum Fortschreiten in der Wissenschaft nicht ganz als fähig erwiesen hat, so wird derselbe zur Wiederholung eines, oder nach Umständen mehrerer dieser Fächer, in den darauf folgenden Semestern angehalten. Bei mangelnden Fähigkeiten ist derselbe, im Fall er königlicher Stipendiat ist, ohne weiters von diesem Stipendium zu entfernen, außerdem aber ihm der Rath zu ertheilen, sich auf einen andern Zweig einer Wissenschaft oder Kunst zu verlegen.

d) Glaubt der Kandidat aber, gegen solche in dem einen oder andern Falle über ihn getroffene Verfügungen mit Grunde appelliren zu können, so muß dieses schriftlich an den Vorstand der Sektion, oder wenn dieser betheiligt seyn sollte, an den im Dienstalter zunächst folgenden Professor geschehen.

Dieser veranstaltet hierauf mit Zuziehung noch zweier Professoren eine nochmalige, aber schriftliche Prüfung über die in Frage stehenden Gegenstände, worüber ein Protokoll abzuhalten, die nach der Stimmenmehrheit eingeholte Entscheidung beizusetzen, letztere dem Kandidaten durch die Sektion schriftlich mitzutheilen, und das Ganze zu den Prüfungs-Akten zu hinterlegen ist.

§. 2 Von den Ende-Prüfungen.

a) So wie sich in den Semestral-Prüfungen die medizinischen Professoren von dem stuffenweisen Fortgange der Kandidaten einzeln zu überzeugen haben, so sollen die Ende-Prüfungen eine solche Einrichtung erhalten, durch welche die medizinischen Professoren sammt und sonders, und auch jeder andere competente Richter die Fähigkeiten der Kandidaten und die Gesammtheit ihres theoretischen Wissens sowohl, als der erworbenen praktischen Fertigkeiten beurtheilen, und sich überzeugen können, daß die Ertheilung der medizinischen Doktors-Würde nur denjenigen zu Theil werde, welche genau allen Vorschriften entsprochen haben. Deshalb verordnen Wir auch, daß in Zukunft keine Verleihung eines sogenann-Ehrentitels eines Doktors der Arzneiwissenschaft mehr statt haben soll.

b) In dieser Absicht hat ein jeder zur medizinischen Doktor-Würde aspirirende Kandidat, gleichviel ob derselbe Unser Unterthan, oder Ausländer sey, dem Sektions-Vorstande, zugleich mit der

um Conferirung dieser Auszeichnung einzureichenden Bittschrift, die legalen Zeugnisse über alle aus den medizinischen Lehrfächern nach ihrem ganzen Umfange erstandnen Semestral-Prüfungen, über die mit Fortgang besuchte innere und äussere Klinik, und die vorschriftmäßig gemachten Vorbereitungs-Studien vorzulegen.

c) die medizinischen Professoren nehmen die Frage, ob ein Kandidat nach Vorlage der Zeugnisse zu den Ende-Prüfungen zugelassen werden kann, in einer Sektions-Sitzung in Berathung. Sind die sämmtlichen Zeugnisse nach Vorschrift, so wird der Kandidat schriftlich hiezu vorgeladen: ausserdem aber zur Nachholung der abgängigen Fächer angewiesen, oder die Anstände Uns durch den akademischen Senat berichtlich vorgelegt.

Ueber diese Verhandlung wird ein Protokoll gehalten, von allen medizinischen Professoren unterzeichnet, und zu den Examinations-Akten hinterlegt; im Fall sich Anstände ergeben aber, mit den einzelnen schriftlichen Erklärungen der Sektions-Glieder, und den Original-Zeugnissen an Uns einbefördert.

d) Die Ende-Prüfungen werden in Zukunft bestehen:

1) In einer schriftlichen Beantwortung vorgelegter Fragen;

2) In Behandlung eines Kranken in den klinischen Instituten, und wenn der Kandidat zugleich zur chirurgischen Doktors-Würde aspirirt, in Vornahme einer chirurgischen Operation an dem Leichname, oder Anlegung eines wichtigen Verbandes;

3) in einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch drei Stunden in dem akademischen Saale;

4) in der Ausarbeitung einer denkwürdigen Dissertation.

5) in der öffentlichen Vertheidigung medizinischer Säze.

e) Zum Vorwurfe der schriftlichen Prüfung wird sogleich in der über die Zulassung des Kandidaten zu den Ende-Prüfungen vorzunehmenden Berathung, (§. 2. lit. c.) von den sämmtlichen Professoren über ein jedes Fach der Arzneiwissenschaft eine Frage zu Protokoll gegeben, deren Beantwortung der Kandidat vor einer Kommission, durch welche aller Verdacht eines fremden literärischen Einflusses beseitiget wird, zu bearbeiten hat. Wir erwarten, daß hiezu vorzüglich die lateinische Sprache gewählt, und auch dadurch zur fleißigern Betreibung derselben ein Antrieb veranlaßt werde.

Diese schriftlichen Arbeiten zirculiren zur Beurtheilung bei allen medizinischen Professoren, und ein jeder derselben giebt dar-

über sein verschlossenes Votum ab; der Sektions = Vorstand eröfnet sie, wonach, wenn die Beantwortung nach der Stimmen = Mehrheit zur Zufriedenheit ausgefallen ist, zu den übrigen Theilen der Ende = Prüfung vorgeschritten wird. Im Gegenfalle wird der Kandidat auch jetzt noch auf kürzere oder längere Zeit suspendirt, und zu besserer Befähigung vorzüglich in jenen Fächern angewiesen, in welchen derselbe das hinlängliche Genügen nicht geleistet hat.

Diese Ausarbeitungen der Kandidaten bleiben als ein schriftliches Dokument ihrer erworbenen medizinischen Kenntnisse, sammt den von den Professoren darüber ausgestellten Beurtheilungen, bei den Sektions = Akten.

Bei dieser Einrichtung finden Wir Uns bewogen, die bisher üblich gewesenen examina domestica als unzweckmäßig abzuschaffen.

f) Die Professoren der medizinischen und chirurgischen Klinik werden zugleich dem zu prüfenden Kandidaten unter ihrer Direktion die Behandlung eines Kranken übertragen, worüber derselbe der Sektion die von ihm verfaßten, detaillirten und raisonirten Krankengeschichten zur Beurtheilung und Hinterlegung bei den Akten übergiebt. Zur Erlangung der Würde eines Doktors der Wundarzneikunst wird überdieß erfordert, daß der Kandidat wenigstens eine der wichtigern chirurgischen Operationen am Leichname mache, und an diesem, oder an dem Phantome seine Fertigkeit und Geschicklichkeit im Verbande erweise. Auch hierüber wird der Professor der Chirurgie das gehörige Zeugniß zu den Akten hinterlegen.

g) Um der mündlichen Ende = Prüfung mehr Oeffentlichkeit zu geben, und das ganze Publikum zum Zeugen der Partheilosigkeit und der strengen Pflichterfüllung der medizinischen Sektion von einer Seite, so wie von der Geschicklichkeit und der vollendeten Ausbildung des Kandidaten auf der andern Seite zu machen, soll diese Prüfung in dem akademischen Saale, bei versammelter Sektion, und bei offenen Thüren unternommen werden.

In dieser öffentlichen Prüfung soll nicht nur, wie bisher geschieht, jeder Professor aus den von ihm vorgetragenen Lehrfächern, sondern auch aus allen Theilen der Medizin sich Fragen von dem medizinischen Kandidaten beantworten lassen, wobei jedoch der Sektions = Vorstand darauf zu sehen hat, daß keines der Hauptfächer der Medizin umgangen werde. Nach geendeter Prüfung, welche drei Stunden zu dauern, und in der jeder der medizinischen Pro=

fessoren vom Anfange bis zum Ende gegenwärtig zu seyn hat, wird über die Antworten des Kandidaten insgesammt und kollegialisch, nicht von jedem insbesondere über die Beantwortung der von ihm aufgestellten Fragen, unter dem Vorsitze des Sections = Vorstandes das Urtheil von sämmtlichen Professoren erholet, nach den Fächern gereihet, die Noten über jedes gegeben, und darüber ein genaues, von allen Mitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll verfertigt, welches gleichfalls zu den Examinations = Akten gehet. Die Resultate dieser strengen öffentlichen Prüfung (examen rigorosum) sind es vorzüglich, worüber in den Absolutorien Rechenschaft gegeben werden muß.

h) Zu gleicher Zeit liefert der Kandidat in lateinischer Sprache eine Dissertation über einen medizinischen, oder doch einen mit der Heilkunde in näherer Beziehung stehenden Gegenstand der Sektion zur Censur, welche, wenn sie approbirt wird, auf Kosten des Kandidaten in den Druck gelegt, im entgegengesetzten Falle aber von dem letztern umgearbeitet wird.

i) Die öffentliche Vertheidigung medizinischer Sätze und des Innhalts der Dissertation, welche unmittelbar der Konferirung der akademischen Würden voranzugehen hat, soll den öffentlichen Beweis sowohl dafür liefern, daß die Dissertation des Kandidaten wahres Eigenthum sey, als auch überhaupt, daß er die erworbenen Kenntnisse gut vorzutragen, nnd mit Fassung und Klugheit auseinander zu setzen verstehe.

Zu dieser Handlung setzen Wir für den Kandidaten und die medizinische Sektion folgende Gesetze fest.

Für den Kandidaten:

1) daß derselbe die zu vertheidigenden Sätze vor dem Drucke der Zensur der Sektion unterlege;

2) daß ihm dabei die Wahl des Präses, und auch die der Sprache frei stehe, wobei Wir aber die lateinische vorgezogen wünschen;

3) daß er sich zwar die Opponenten wählen könne, doch unter denselben wenigstens ein medizinischer Professor, ein Doktor der Arzneiwissenschaft und ein Kandidat seyn müsse. Nebst diesen bleibt die Konkurrenz zur Opposition immer in der gesetzlich angewiesenen Zeit von zweien Stunden jedem Sachverständigen frei;

4) daß der Kandidat die Theses dem Rektor, dem Prokanzler, den Senatoren und Sektions = Professoren, wenigstens einige

Tage vor der Defension selbst zustelle, am Tage derselben aber den übrigen Professoren und Anwesenden durch den Pedell übergeben lasse.

Für die medizinische Sektion:

1) daß ein Exemplar von der Dissertation und den Thesen zu den Examinations-Akten gehe, und zehn Exemplare jederzeit durch den akademischen Senat an Unser geheimes Ministerium des Innern eingeschickt werden;

2) daß nie mehr, als zwei Kandidaten zusammen defendiren, wo dann die Dauer der Defension auf drei Stunden gesetzt ist;

3) daß die Theses einige Tage vor der Defension ad valvas academicas, mit einer Einladung an das gesammte literarische Publikum angeschlagen werden.

§. 3. Von den Promotionen.

a) die Promotion eines Kandidaten zur Würde eines Doktors der Arzneiwissenschaft soll ein öffentlicher und mit den passenden Feierlichkeiten begleiteter Akt der gesammten Universität, vorzüglich aber der medizinischen Sektion seyn, durch welchen diese an dem zu promovirenden Kandidaten den zu einem der interessantesten Zwecke der Menschheit, der Besorgung der Gesundheit der einzelnen Staatsbürger, erforderlichen Grad der wissenschaftlichen Kultur, anerkennt.

b) Zur Erreichung dieses Zweckes wollen Wir folgende Anordnungen treffen:

1) An dem hiezu bestimmten Tage und der festgesetzten Stunde versammeln sich der Rektor, der Prokanzler, der akademische Senat, und die ganze medizinische Sektion feierlich in der Senat-Stube, und ziehen mit den Doktoranden in den akademischen Saal;

2) Der Sektions-Vorstand eröfnet die Promotion mit einer kurzen Rede, worauf der gewählte Präses den Doktoranden zur Disputation anführt;

3) Nach geendeter Disputation, und nach gelößter Inaugural-Frage des Präses, und jener des Doktoranden, erzählt der erste den Lebenslauf des Kandidaten, wovon eine Abschrift den Akten beigegeben wird, und fordert den Prokanzler zur Ertheilung der Lizentiaten-Würde auf;

4) dieser läßt von dem Doktoranden die Eidesformel, welche der Universitäts-Notar vorzusprechen hat, beschwören, und ertheilt die medizinische Lizentiaten-Würde.

5) End-

5) Endlich spricht der Vorstand der medizinischen Sektion feierlich von dem Katheder die Erhebung des Lizentiaten der Medizin zum Doktor aus, empfiehlt demselben seine Pflichten, und stattet dem versammelten Publikum den gebührenden Dank ab.

c) Nachdem der Kandidat durch eine Reihe von theoretischen und praktischen Prüfungen gezeigt hat, daß er sich zu der Würde eines graduirten Doktors der Medizin fähig gemacht, so muß er über die Erhebung zu dieser Würde sowohl, als über den Grad seines Fleißes, Fortganges und der Auszeichnung, mit welcher er seine Studien anfieng, durchlief und vollendete, ein authorisirtes und beglaubigtes Certifikat erhalten.

d) Das Certifikat der Erhebung zur Doktors = Würde ist ein Diplom in forma patenti, welches enthalten muß:

1) Unsern Namen;

2) den Namen des Rektors, Prokanzlers und Sektions = Vorstandes;

3) die Erwähnung des Präses, der Disputation, der Dissertation;

4) die Bezeichnung der Universität, des Jahres, Monates und Tages dieses Aktes;

5) den Namen des neuen Doktors und dessen Geburtsort;

6) die Beziehung auf das Absolutorium;

7) die Unterschriften des Vorstandes, der Sektion und aller Professoren derselben;

8) die Unterschriften des Rektors und Universitäts = Notars;

9) die Fertigung mit dem großen Siegel der Universität und Sektion.

e) Da dieses Diplom eigentlich nur die Promotion zum Doktor im Allgemeinen beurkundet, dieser aber bei vielen Anlässen von dem stuffenweisen Gange der Ausbildung, dem Grade der Vollendung, und den erworbnen speziellern Kenntnissen Rechenschaft abzulegen hat, so wird zu diesem Zwecke von der Sektion und dem Rektor ein General = Attestat oder Absolutorium ausgestellt, in welchem angegeben ist:

1) die Vollendung der vorgeschriebenen Vorbereitungs = Studien aller Art, besonders der vollständigen philosophischen Kurse;

2) die ganze Reihe der medizinischen Studien, mit den aufeinander gefolgten Semestern, und den in einem jeden gehörten Fä-

chern, zugleich mit den Noten der oben angeordneten Semestral-Prüfungen und der Bezeichnung der jedesmaligen Professoren;

3) die Noten über die schriftlichen Beantwortungen (§. 2. Lit. 2.);

4) die Erwähnung der verfaßten Krankengeschichten und behandelten Kranken. Im Falle des Doktorats der Chirurgie auch die Angabe der verrichteten Operationen und des angelegten Verbandes;

5) die in der öffentlichen mündlichen Ende-Prüfung aus allen medizinischen Fächern erhaltnen Noten (§. 2. Lit. g.) wobei die §. 1. Lit. a vorgeschriebne Bezeichnung nach den dreien Klassen angewendet wird;

6) die Angabe der gelieferten Dissertation und das Urtheil der medizinischen Sektion darüber;

7) die Erwähnung der Art der Auszeichnung bei der öffentlichen Defension.

Diese Absolutorien werden von dem Vorstande der Sektion, allen Professoren derselben, dann von dem Rektor und Universitäts-Notar unterzeichnet, und mit dem größern Siegel der Universität und Sektion geschlossen gefertiget.

f) In Hinsicht der Honorarien für die Prüfungen, Promotion und dgl. wollen Wir es bis auf weiters bei Unserm unterm 27. Februar 1804. (Regierungsblatt vom Jahr 1804. Stück XXI. S. 526.) genehmigten Regulative belassen.

— — — — — — — —

München den 8. Dezember 1808.

Max Joseph.

Freyherr v. Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl der General-Sekretär.

F. Kobell.

XXVII. Kapitel.

Die Prüfung der zu Medizinal-Aemtern Aspirirenden.

§. 1.

Die Stelle, welcher die Prüfung derjenigen gelehrten Aerzte obliegt, die zu Medizinal-Aemtern aspiriren, ist das Medizinal-Tribunal.

Das Medizinal-Tribunal, als oberster medizinische Gerichtshof, entscheidet über die gesetzlichen Gutachten und Aussprüche der Medizinal-Aemter in letzter Instanz, es muß demnach über die Kenntnisse der Aspiranten zu den Medizinal-Aemtern und ihre Fähigkeiten vollkommen unterrichtet seyn und die genügendste Ueberzeugung geschöpft haben.

§. 2.

Der Prüfung der Aspiranten zu Medizinal-Aemtern bei dem Medizinal-Tribunal sind einige Mitglieder des Medizinal-Departements beigegeben.

§. 3.

Die Kandidaten haben ihr Prüfungs- und Approbations-Patent als arzneikundige Gelehrte, welche nur allein zu Medizinal-Aemtern aspiriren können, ihre Diplome als solche dem Medizinal-Tribunal vorzulegen, und sie müssen mit dem Orden der medizinischen Gelehrsamkeit geziert seyn, ihre Inaugural-Dissertation und Doktors-Diplom vorweisen. Ueberdieß haben sie noch nachzuweisen, daß sie ein Jahr lang bei einem Medizinal-Amt sich befähigt haben, und wie dieß geschehen sey, durch ein Zeugniß zu bestätigen.

§. 4.

Die Prüfung zerfällt in die: 1. über physikalisch-medizinische Polizei-Wissenschaft;

2) über gesetzliche Arzneikunde;

3) über das physikalisch-medizinische Polizei-Gesetz-Buch und über den Medizinal-Kodex des Landes.

§. 5.

Die Prüfung geschieht theils mündlich, theils schriftlich, beides in der Landes-Sprache.

§. 6.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich nicht nur auf die allgemeinen Grundsätze der allgemeinen Polizeiwissenschaft und der physikalisch = medizinischen Polizeiwissenschaft ins Besondere, sondern sie geht bei letzterer in das genaueste Detail. Dahin gehört die pragmatische Geschichte der medizinischen Polizei = Wissenschaft im Generellen, dann die im Speziellen über jeden besondern Gegenstand, mit Anführung der wichtigsten physikalisch = medizinischen Polizei = Gesetze in verschiednen Ländern. Die Hauptmomente der Untersuchung und der darauf gestützten Vorbauungsmittel, so wie des wirklichen Einschreitens der Sanitäts = und Medizinal = Pflege müssen überall bestimmt angegeben werden, sie mögen den Thier= oder Menschenkörper oder ausser diesen sich befindliche Natur = Körper, Natur = Erscheinungen und Natur = Gegenstände betreffen.

Nach genügender Auseinandersetzung dieser Frage = und Untersuchungs = Punkte geht die mündliche Prüfung zu einer ähnlichen Erörterung der gesetzlichen Medizin über.

Hier handelt es sich zuerst über die allgemeinen Grundsätze des Civil = und Kriminal = Rechts und über die Theorie der gesetzlichen Medizin.

Nun folgt die pragmatische Geschichte der Civil = und Kriminal = Gesetzbücher und der mit diesen in Verbindung stehenden gesetzlichen Medizin verschiedner Länder, besonders aber der vaterländischen. Die Reihe trifft weiter die ganz speziellen Gegenstände, ihre Beurtheilungs = Momente, die Art ihrer Untersuchung, die Entnehmung der Erfahrungs = Grundsätze aus der Arzneikunde überhaupt, dann aus einzelnen und besondern Zweigen, und endlich die Entscheidungs = Momente und die Art ihrer Darstellung mit den Requisiten der Rechtskräftigkeit nach eignen Ansichten und aus der Geschichte der Responsen, Gutachten und Berichte dargestellt.

Die Prüfung über den Innhalt des physikalisch = medizinischen Polizei = Gesetz = Buches und des Medizinal = Kodex des Landes, den Geist desselben im Ganzen und im Einzelnen, die Vergleichung seiner Abweichungen und Eigenheiten von Gesetzbüchern anderer Länder macht den Beschluß des mündlichen Examens.

§. 7.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung wirklicher Aktenstücke aus dem Archiv des Medizinal=Tribunals und des Medizinal=Departements mit Beifügung der Gründe für die in der Bearbeitung aufgestellten Sätze.

Diese Arbeiten geschehen in Gegenwart eines Mitglieds des Medizinal=Tribunals und eines Mitglieds des Medizinal=Departements.

§. 8.

Die Fragen bei der mündlichen Prüfung müssen nicht zu sehr zerstückelt, vielmehr darf ein Gegenstand bloß berührt werden, und der Kandidat übernimmt dann die vollständige Auseinandersetzung desselben in einer zusammenhängenden Diktion.

§. 9.

Die Dauer des mündlichen Examens wird nur dadurch bestimmt, daß das Medizinal=Tribunal in den Stand gesetzt ist, über die Zulassung des Kandidaten zu Medizinal=Aemtern ein entscheidendes Urtheil zu fällen.

§. 10.

Die vollkommene Rejicirung des Kandidaten beruht auf der Einstimmigkeit der Prüfungs=Kommission, die zeitliche Abweisung auf zwei Drittheilen verneinender Stimmen.

§. 11.

Ueber die mündliche Prüfung, so wie über die Abstimmung der schriftlichen Arbeiten wird ein umfassendes Protokoll aufgenommen und von der gesammten Prüfungs=Kommission und dem Kandidaten unterzeichnet.

§. 12.

Dem Bericht an das Ministerium des Innern über die vollendete Prüfung werden die gesammten Prüfungs=Akten beigelegt, nachdem zuvor über die Ertheilung der Befähigungs=Note votirt worden ist.

§. 13.

Dem Kandidaten wird nun von der Regierung das Approbations=Patent ausgefertigt, und er erlangt dadurch die Erlaubniß, um eine Medizinal=Amts=Adjunktur oder ein Medizinal=Amt anzuhalten.

§. 14.

Nachdem dem Medizinal = Beamten nun seine Wirkungs = Phäre angewiesen ist, wird ihm die Dienstes = Instruktion vor dem Medizinal = Tribunal vorgelesen, eingehändigt und er wird auf dieselbe beeidigt.

Er tritt nach erhaltnem Anstellungs = Dekret seine Funktion an, und wird durch den Justiz = Beamten in sein Amt eingewiesen.

XXVIII. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen der Prüfung der zu Medizinal = Aemtern Aspirirenden.

(S. das oben angeführte Königl. Baierische Edikt über die Organisation der Medizinal = Komitéen).

l) Zu den Konkurs = Prüfungen kann jeder Arzt, welcher seine Probe = Relation abgelegt, und von einem Medizinal = Komitée das Zeugniß der Fähigkeit zur Ausübung der Arzneiwissenschaft, der operativen Chirurgie und Geburtshülfe, der Veterinär = Wissenschaft und gerichtlichen Medizin erhalten hat, gelassen werden.

Dieses Zeugniß muß drei Tage vor der wirklichen Konkurs= Prüfung zur Einsicht des Medizinal = Komitées kommen, welches in einer Sitzung die Namen und die übrigen Notizen der Konkurrenten in ein Protokoll bringt.

m) Die Konkurs = Prüfungen werden nur schriftlich vorgenommen und dazu fünf Fragen, eine aus der praktischen Medizin, eine aus der Chirurgie, eine aus der Geburtshülfe, eine aus der Veterinär = Wissenschaft und eine aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, von dem Komitée in einer Sitzung unmittelbar vor der Prüfung gemeinschaftlich entworfen, den versammelten Konkurrenten eine nach der andern von einem Kommissär aus der Mitte des Komitées vorgelegt, die, ohne allen fremden Einfluß, von einem Jeden schriftlich beantworteten Fragen davon in Empfang genommen, mit des Kommissärs und Sekretärs Namen contrasignirt, und geschlossen bis zur nächsten Sitzung hinterlegt; dann gemeinschaftlich

von den Mitgliedern durchlesen, ihr Urtheil darüber durch die gewöhnliche Umfrage von dem Vorstande erholt, ein jedes Votum über jede einzelne Beantwortung zu Protokoll diktirt, darauf die Konkurrenten nach ihrer Würdigkeit gereiht, das Protokoll von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet und sogleich mittelst Berichts, dem auch die Original-Arbeiten der Konkurrenten beiliegen müssen, an Unser Ministerium des Innern eingeschickt.

— — — — — — — —

Königl. Baierischer Armeebefehl vom 14. Mai 1802. §. 2. (Schmelzing Repertorium a. a. O. S. 157)

Es wird verordnet, daß künftig kein chirurgisches Individuum zum Regiments-Chirurgen befördert werde, welches nicht nach den bestehenden Landesgesetzen die Gymnasial- und Lyceal-Kurse gänzlich vollendet, die niedere und höhere Chirurgie erlernt, und zugleich alle Kenntnisse, die der Staat von einem Arzte fordert, auf einer vaterländischen Universität sich eigen gemacht habe, folglich Arzt und Wundarzt in einer Person ist.

Da aber das Graduiren auf Universitäten mit beträchtlichen Kosten verbunden ist, so wird die General-Lazareth-Inspektion sich nicht nur die Zeugnisse über die richtige Frequentirung der nöthigen akademischen Lehrkurse und über die dabei gemachten Fortschritte von den zum Regiments-Chirurgen adspirirenden Individuen jedesmal vorlegen lassen, sondern auch die Subjekte mit der größten Gewissenhaftigkeit in Ansehung ihrer erwarteten medizinischen und chirurgischen Kenntnisse prüfen, da dann in einem Erledigungs-Falle der Würdigste von den Geprüften ohne Rücksicht auf die wirkliche Graduirung zum Regiments-Chirurgen befördert wird.

XXIX. Kapitel.

Prüfung der Pharmazeuten.

§. 1.

Jeder Pharmaceute hat sich, nach vollendetem Studium der gesammten Pharmaceutik mit ihren Hülfswissenschaften, ehe er in den Dienst eines Apotheckers als Gehülfe oder Provisor tritt, oder eine eigne Apothecke übernimmt, zuvor einer Prüfung vor dem Medizinal = Departement mit Hinzutritt einiger Mitglieder des Medizinal = Tribunals zu unterwerfen.

§. 2.

Dieser Prüfungs = Kommission hat der Kandidat die Zeugnisse seines vollbrachten Studiums der Pharmaceutik, so wie der Gymnasial = und anderer Vorbereitungs = Wissenschaften in vollkommener Form vorzulegen. Werden diese als genügend anerkannt, so wird dem Kandidaten der Tag zur Prüfung bekannt gemacht.

§. 3.

Die Prüfung zerfällt in die 1) mündliche, und 2) in die demonstrative und selbsthandelnde.

§. 4.

Die 1. mündliche Prüfung erstreckt sich auf die gesammte Pharmaceutik und ihre Hülfswissenschaften: auf Physik im Allgemeinen, dann vorzüglich im Speziellen auf die Lehre von den Luftarten u. dgl., auf die Naturgeschichte im Allgemeinen, dann besonders auf den offizinellen Theil derselben mit Angabe aller charakteristischen Merkmale, auf die Chemie im Allgemeinen, und auf die pharmaceutische Chemie insbesondere, auf pharmaceutische Rezeptirkunst, und zuletzt auf die Pharmaceutik selbst in ihrem ganzen Umfang, wobei dann auch die Grundsätze der allgemeinen Handlungs = Kunde und der Handlungs = Kunde mit Arzneiwaaren nicht zu umgehen sind. Die Prüfung beschließt mit der Erforschung der Kunde des Landes = Dispensatoriums, seiner Eigenheiten in Vergleichung anderer Pharmacopöen, und der Kunde des vaterländischen physikalisch = medizinischen Polizei = Gesetzbuches und des gesetzlichen Medizinal = Kodex, in so fern sie den Pharmaceuten betreffen.

§. 5.

Bei dem mündlichen Examen dürfen die Fragen nicht zu sehr zerstückelt werden, sie müssen vielmehr in consequenter Ordnung auf einander folgen und auseinander entspringen. Durch Vorweisungen der Naturkörper, durch kleine chemische Versuche mit Agentien und Reagentien u. s. w. muß der Kandidat seine Fertigkeit in Auffindung der charakteristischen Merkmale, und seine Gründlichkeit in den theoretischen Kenntnissen erweisen.

§. 6.

Nach genügender mündlicher Prüfung wird 2) zu der demonstrativen und selbsthandelnden geschritten.

Zu dem Ende werden zwei Kommissärs, einer aus dem Medizinal-Departement, der andere aus dem Medizinal-Tribunal abgeordert, um den Kandidaten in die Apothecke zu begleiten, um daselbst denselben im Handeln selbst zu beobachten.

Der Kandidat hat hier einige schwere chemisch-pharmazeutische Prozesse und Operationen zu bearbeiten, den Grund seiner Handlungsweise anzugeben, und das Resultat seiner Arbeiten im Voraus zu bestimmen. Sodann hat er noch seine Fertigkeit in Bereitung verschiedener Arzneiformen nach vorgelegten Arzneiformeln (Recepten) auf der Stelle zu beweisen. Zuletzt sind dem Kandidaten verfälschte sowohl einfache als auch zusammengesetzte Arzneikörper vorzulegen, und deren Prüfung und Darstellung ihrer Unächtheit durch Versuche von ihm zu fordern.

§. 7.

Ueber beide Prüfungen wird ein umfassendes Protokoll aufgenommen, und dasselbe von den Prüfungs-Mitgliedern, so wie von dem Kandidaten unterzeichnet.

§. 8.

Die gänzliche Abweisung des Kandidaten muß durch Stimmen-Einheit geschehen, die temporelle Abweisung durch zwey Drittheile der Stimmen.

§. 9.

Nachdem durch Sammlung der Stimmen die Fähigkeits-Note dem Kandidaten ertheilt worden ist, werden die gesammten Prüfungs-Akten der Regierung zur Bestätigung und zur Ausfertigung der Approbations-Urkunde vorgelegt.

§. 10.

Dem neuangehenden Pharmaceuten wird nun von dem Medizinal-Departement die Instruktion vorgelesen, von demselben unterschrieben, und er wird auf dieselbe mit Hinweisung auf die Gesetzbücher des Landes beeidigt.

§. 11.

Durch diese Akte ist der Pharmaceute befähigt, in pharmaceutische Zivil- oder Militärdienste zu treten, ein Provisorat zu verwalten, oder eine Apothecke selbst zu übernehmen, in welche er auf seinem Standpunkt durch den Medizinal-Beamten eingewiesen wird.

XXX. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Prüfung der Pharmaceuten.

(S. oben angeführtes K. B. Edikt über die Organisation der Medizinal-Komitéen).

§. 3. Von der Prüfung der Apothecker.

a) Wir verfügen, daß in Zukunft keine Apothecke in den Städten sowohl, als auf dem Lande, auch nur auf einige Zeit ohne ein Subjekt gelassen werde, welches den Bestimmungen Unserer Gesetze in Hinsicht der erforderlichen Fähigkeiten, des vorschriftmäßig genossenen Unterrichts und der nachfolgenden Prüfung genügt hat. Unsere General-Kommissariate und Lokal-Stellen haben hierüber besonders zu wachen.

Deßhalb muß ein jeder Apothecker, welcher einer Apothecke als Eigenthümer, oder als Pachter, oder als Provisor vorstehen will, zuvor bei einem Medizinal-Komitée geprüft werden.

b) Um zu dieser Prüfung gelassen zu werden, muß sich der Apothecker durch glaubwürdige Zeugnisse legitimiren, daß er nebst der erforderlichen Anlage die nöthigen Kenntnisse seiner Muttersprache und der lateinischen besitze; daß er in irgend einer größern Offizin in der Lehre und im Dienste gestanden, und sich in einem pharmaceutischen Institute in den naturhistorischen, physischen, ma-

thematischen, botanischen, chemischen und pharmaceutischen Wissenschaften zwei Jahre durch befähigt habe.

c) Das Medizinal-Komitée untersucht auf gleiche Weise diese Zeugnisse, wie bei den Aerzten, hält darüber ein Protokoll ab, und ruft, im Falle die Vorbedingnisse erfüllt sind, den Apothecker zur Prüfung vor

d) Diese Prüfung ist ebenfalls dreifach, und besteht in einer schriftlichen, einer praktischen und einer mündlichen.

e) Zur schriftlichen Prüfung werden von den Mitgliedern des Medizinal-Komitées auf gleiche Weise, wie bei den Aerzten, dem Apothecker einige Fragen aus der Botanik, Chemie und Pharmacie zur Beantwortung vor einer Kommission vorgelegt, darauf den Mitgliedern der Reihe nach zur Beurtheilung zugestellt, und mit dieser zuletzt an den Vorstand übergeben, welcher über die fernere Admission nach gleichen Grundsätzen, wie bei den Aerzten, zu verfahren hat.

f) Zugleich bestimmt das Medizinal-Komitée einen der wichtigern chemisch-pharmazeutischen Prozesse, welchen der zu prüfende Apothecker in einer der am Orte befindlichen Apothecken auf eigne Kosten, in Gegenwart eines Kommissärs des Komitées, bei welchem Geschäfte die Mitglieder der Reihe nach zu wechseln haben, vornehmen und allein vollenden muß.

Das hiedurch verfertigte Präparat wird unter doppeltes Siegel, nämlich des Kommissärs und des zu Prüfenden, genommen, und zur Untersuchung und Beurtheilung dem versammelten Medizinal-Komitée vorgelegt.

g) die mündliche Prüfung soll, wie bei den Aerzten, öffentlich seyn, und sowohl diese, als die Apothecker u. s. w. freien Zutritt haben. Es werden darinn nicht nur allein Fragen aus der Naturgeschichte, Botanik, Chemie und Pharmacie, sondern auch über alle Gegenstände, welche auf das Geschäft eines Apotheckers in dessen ganzer Ausdehnung Bezug haben, z. B. pharmaceutische Waaren-Kenntnisse, nebst der Kunde, Verfälschungen der Arzneikörper im Handel zu entdecken, abgehandelt werden. Diese mündliche Prüfung daurt ebenfalls drei Stunden.

h) In Hinsicht der Beurtheilung der Prüfungen der Apothecker, ihrer Approbation oder Suspension u. d. gl. wird nach den bei den Aerzten (§. 2. Lit. c. und f.) vorgeschriebenen Normen gehandelt.

i) Das dem geprüften Apothecker im Falle der Approbation zu ertheilende Zeugniß enthält die Resultate der dreifachen Prüfung, mit den Noten nach den vorgeschriebenen dreien Klassen, die Unterschriften und die Fertigung.

Der Apothecker erhält durch dieses Zeugniß das Recht, einer Apothecke vorzustehen, keineswegs aber die Konzession, eine neue derlei zu errichten.

k) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung soll auch der Apothecker vor das noch versammelte Komitée gerufen, derselbe über das Resultat davon in Kenntniß gesetzt und zugleich auf die Apothecker-Ordnung angewiesen werden, deren Innhalt und den übrigen die Apothecker-Funktion betreffenden Verordnungen genau nachzukommen, derselbe dem Vorstande mit Handgelübde verspricht.

Die Königl. Preußische Apothecker-Verordnung. Berlin 1801 vom 11. Okt. enthält die allgemeinen Grundsätze zur Prüfung der Apothecker.

XXXI. Kapitel.

Prüfung der Hebammen.

§. 1.

Die Prüfungs-Behörde der Hebammen des Landes ist das Medizinal-Departement.

§. 2.

Dem Medizinal-Departement haben die zur Prüfung sich meldenden Hebammen die Dokumente über den vollständig empfangenen Unterricht in der Entbindungs-Kunde und über ihre bereits nicht nur am Fantom, sondern auch an wirklich Gebärenden erwiesene Uebung und Fertigkeit, so wie die Zeugnisse über genügend genossenen Schulunterricht, in demselben erhaltner ausgezeichnet guter Note und von Jugend an bewiesener moralisch-guter Anlagen und solcher erprobten Handlungen, endlich Medizinalamtliche Atteſtate über dauerhaft-gute physische Anlagen und symmetrische Uebereinstimmung der Körpertheile zu einem vollkommenen Ganzen, so wie über die ihnen innwohnende Fertigkeit und Geschicklichkeit zu mechanischen Verrichtungen, zur Einsicht vorzulegen.

§. 3.

Die Prüfung selbst zerfällt in eine 1. mündliche und 2. in eine praktische.

§. 4.

Die 1. mündliche Prüfung erstreckt sich über den ganzen Umfang der Hebammenkunst und ihrer mannigfaltigen Anwendung auf Mutter und Kind. Schon in dem mündlichen Examen muß die Hebamme ihre Fertigkeit in Arbeiten am Fantom erweisen, so wie alle sinnlich darstellbare Gegenstände derselben vorzulegen sind, um die geeigneten Demonstrationen an denselben verrichten zu lassen.

Die Fragen müssen nicht zu sehr vereinzelt werden, vielmehr muß die Hebamme beweisen, daß sie klar, deutlich, im Zusammenhang, umständlich einen Gegenstand vortragen könne.

§. 5.

Die Dauer dieser mündlichen Prüfung wird dadurch bestimmt, daß das Medizinal-Departement in den Stand gesetzt ist, über die Annahme oder Zurückweisung der Hebamme zu entscheiden.

§. 6.

Die 2. praktische Prüfung besteht in der Beobachtung der Handlungsweise der Hebamme bei wirklich Gebärenden und bei ihrer Besorgung der Wöchnerinn und des Kindes.

Die Hebamme muß daher in Beisein eines abgeordneten Mitgliedes der Prüfungs-Kommission einigen Geburtsfällen selbst vorstehen, über ihre Beobachtungen und Handlungen die hinreichenden Gründe angeben und die Wöchnerinn und das Kind in den ersten acht Tagen besorgen. Ueber den Hergang dieser Geburts-Fälle und des Wochenbettes hat sie eine schriftliche geschichtliche Erzählung abzufassen, mit Bemerkungen zu begleiten und der Prüfungs-Kommission vorzulegen.

§. 7.

Ueber beiderlei Prüfungen ist ein umständliches Protokoll abzufassen, der Hebamme vorzulesen und von derselben unterschreiben zu lassen.

§. 8.

Diesem Prüfungs-Protokoll wird dann nun auch die Note beigesetzt, welche die Hebamme durch die Prüfung sich erworben hat

§. 9.

Zur einstweiligen oder gänzlichen Abweisung wird bloß die Stimmen-Mehrheit erfordert.

§. 10.

Die Prüfungs-Akten werden der Regierung vorgelegt, und von dieser wird sodann das Approbations-Patent ausgefertigt.

§. 11.

Die nun bestätigte Hebamme erhält, nachdem derselben ihr Wirkungs-Kreis angewiesen worden ist, die Instruktion, welche ihr vorgelesen, von derselben unterschrieben, und das Hand-Gelübde abgenommen wird.

§. 12.

In ihren Wirkungs-Kreis selbst wird sie von dem Medizinal-Beamten eingewiesen.

XXXII. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Prüfung der Hebammen.

Des Königl. Preußischen Ober-Collegi medici Instruktion, was ein Physikus bei einem Examen der Medizinal-Personen zu beobachten. (von Berg a. a. O. S. 484 folg.)

XXXIII. Kapitel.

Prüfung der Kranken-Wärter und Kranken-Wärterinnen.

---

§. 1.

Die Prüfungs-Behörde für die Kranken-Wärter ist das Medizinal-Departement.

§. 2.

Der Kandidat zum Krankenwärter-Dienst hat dem Medizinal-Departement die vollständigen Zeugnisse seines genossenen Schul-Unterrichts und der darinn erhaltnen vorzüglichen Note, die Zeugnisse über den empfangenen Unterricht in der Kranken-Pflege, die Zeugnisse über seine Befähigung und Uebung in diesem Dienst

vorzulegen und nach deren erkanntem Genügen den Ruf zur Prüfung selbst zu erwarten.

§. 3.

Die Prüfung selbst ist: 1. mündlich, 2. praktisch.

§. 4.

Die 1. mündliche Prüfung umfaßt die Lehre von dem gesammten Krankenwärter-Dienst in allen Verhältnissen und Lagen, in welche der Kranken-Wärter oder die Kranken-Wärterinn versetzt werden kann.

§. 5.

Die 2. praktische Prüfung geschieht in einer Kranken-Anstalt unter der Aufsicht eines von dem Medizinal-Departement abgeordneten Kommissärs. Dieser Kommissär muß nicht nur den Kandidaten handeln sehen, und beobachten, wie er sich dabei benimmt, sondern er muß ihm auch noch Verrichtungen aufgeben, um zu sehen, wie er diese ausführt.

Zu dieser praktischen Prüfung gehört auch noch die Vorlegung einiger schriftlichen Referate über einzelne Kranke, welche ihm zur Beobachtung dieserwegen dargebothen werden.

§. 6.

Ueber diese Prüfung wird ein umständliches Protokoll aufgenommen und mit den gehörigen Unterschriften versehen. In Ertheilung der Befähigungs-Note ist zugleich beizufügen, für welchen Krankenwärter-Dienst sich der Kandidat am meisten qualifizire, ob zum Militär- oder Civil-Dienst, für Spitäler oder für den Privaten, auf Schiffen oder auf dem platten Land, ob zur Besorgung kranker Menschen oder kranker Thiere.

§. 7.

Die Stimmen-Mehrheit bestimmt über seine einstweilige oder gänzliche Abweisung.

§. 8.

Die Prüfungs-Akten gehen nun an die Regierung, welche, nach gegebener Bestätigung, das Approbations-Patent ausstellt und dem Krankenwärter seinen Wirkungs-Kreis anweis't.

§. 9.

Das Medizinal-Departement ertheilt dem angestellten Kranken-Wärter seine Instruktion und nimmt von demselben das Handgelübde darauf ab.

§. 10.

Von dem Medizinal-Beamten wird der Kranken-Wärter in seinen Wirkungs-Kreis eingewiesen.

XXXIV. Kapitel.

Grundsätze für die Instruktion der medizinischen Techniker.

---

§. 1.

Die erste Verbindlichkeit des medizinischen Technikers ist, der Vervollkommnung seiner Kunst seine ganze Lebensthätigkeit zu widmen, und seine hierinfalls gemachten Fortschritte, Entdeckungen, Bemerkungen dem ihm vorgesetzten Medizinal-Beamten mitzutheilen.

§. 2.

Der medizinische Techniker hat die besondere Verbindlichkeit auf sich, sein ganzes praktisches Leben hindurch eine bestimmte Krankheitsform in allen ihren Nüancierungen zu beobachten, dieser seine vorzüglichste Aufmerksamkeit zu widmen, allen nur möglichen Recherchen darüber nachzuspüren, zu vergleichen, zu prüfen, ein besonderes Denk- und Beobachtungs-Buch darüber zu halten und dasselbe alljährlich seinem vorgesetzten Medizinal-Beamten zur Durchsicht einzuschicken.

(S. J. Stoll staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medizinalwesen nach seiner Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung. III. Thl. I. Abthl. Seit. 197. Zürich. 1813).

§. 3.

Er muß die reine Beobachtung der Natur zur Grundlage seines Handelns nehmen. Es ist ihm daher unerläßliche Pflicht, ein getreues Tagebuch zu halten über alles, was er an dem physischen und psychischen Menschen, an den Thieren, an den Uebungen dieser organischen Geschöpfe, an den inorganischen Wesen, an den meteorologischen Erscheinungen, überhaupt in der ganzen ihn umgebenden Natur als wahrer Naturforscher beobachtet; er wird seine Beobachtungen mit denen anderer Observatoren, physikalisch-medizinischer Topographen

und Geographen sorgfältig vergleichen, instruktive Parallelen ziehen oder die Abweichungen bemerken; er wird in seinem Tagebuch die Gründe seines Handelns angeben, seine fehlgeschlagene oder eingetroffene Prognose bezeichnen und gewissenhaft den guten oder schlimmen Erfolg seines Handelns nicht verschweigen.

§. 4.

Der medizinische Techniker wird dem ferner fortgesetzten Studium der Experimentalwissenschaften der Medizin seine Stunden der Musse mit allem Ernste widmen, die Versuche wiederholen und prüfen, und jede Gelegenheit benutzen, um zu einem unumstößlichen Resultat zu gelangen. Er wird überall, wo es ihm nur gestattet wird, sorgfältige Leichenöffnungen anstellen und das gefundne Resultat seinen Krankheits-Geschichten beifügen; eine Vergleichung mit den Beobachtungen anderer pathologischen Anatomiker wird ihm eine instruktive Beschäftigung gewähren.

§. 5.

Es ist die Pflicht des medizinischen Technikers, die Kräfte der einheimischen Naturkörper seiner Gegend zu erforschen, ihre Wirkungen auf den menschlichen und thierischen Organismus zu beobachten, um daraus interessante Resultate für seine Kunstanwendung zu erhalten.

§. 6.

Die meteorologischen Beobachtungen sammelt er auf das sorgfältigste, vergleicht sie mit denen anderer, besonders ihm benachbarter Gegenden, bemerkt die Erfolge der meteorischen Veränderungen an den Naturkörpern in seiner und der ihm benachbarten Gegend, abstrahirt sich daraus Naturgesetze, wie einst schon H i p p o k r a t e s und alle ächten Observatoren gethan hatten und noch thun.

§. 7.

Er studirt unablässig den thierischen Organismus im Menschen und im Thier mit den auf und in ihn wirkenden Aussendingen und Umgebungen, bemerkt die Einflüsse, die ihn gesund erhalten und vergleicht sie mit denen, die ihn krank machen, und sammelt sich aus diesen Beobachtungen die Gesetze für seine diätetischen und prophylaktischen, so wie für seine therapeutischen Vorschriften.

§. 8.

Die größte Mühe, Sorgfalt und Fleiß verwendet er aber auf das Studium des Menschen, der seinen Standpunkt bewohnt, er

erforscht sein Inneres, seinen physischen und psychischen, seinen sittlichen und nationalen Karakter, seine Eigenthümlichkeiten, die Einflüsse des Standes, Gewerbes, der Lebensart, seiner Verbindungen mit dem Nachbar-Land, seiner Sitten und Gebräuche, und zieht sich daraus Regeln für sein Benehmen als medizinischer Techniker.

§. 9.

Er macht sich verbindlich, die Belehrungen der Erfahrungs-Akademie des Landes, die ihm von seinem vorgesetzten Medizinal-Beamten mitgetheilt werden, zu benutzen, anzuwenden, die Erfolge strenge zu beobachten und das Beobachtete auf gleichem Wege einzusenden.

§. 10.

Er befolgt die Gesetze des physikalisch-medizinischen Polizei-Gesetzbuches, welche ihn betreffen, streng und gewissenhaft, und sucht anderweitigen in demselben enthaltnen Vorschriften bei dem Volk durch zweckmässige Belehrung Eingang zu verschaffen.

§. 11.

Es liegt ihm ob, die Beobachtungen wichtiger Krankheits-Fälle, großer vorgenommener Operationen, merkwürdigrr Geburts-Fälle, so wie die Protokolle über medizinische Berathschlagungen (Consilia medica) seinem vorgesetzten Medizinal-Beamten alljährlich vorzulegen.

§. 12.

Es gehört zu seinen Pflichten, mit seinen benachbarten Kollegen K u n s t v e r e i n e zu errichten, oder in bereits bestehende zu treten, ein thätiges Mitglied derselben zu seyn, in denselben zu belehren und sich belehren zu lassen.

§. 13.

Er wird mit seinem ihm vorgesetzten Medizinal-Beamten in beständigem Rapport stehen, über alles Merkwürdige und Bemerkenswerthe sich mit demselben benehmen und die Anordnungen strenge befolgen, welche derselbe ergehen zu lassen beauftragt ist.

§. 14.

In seinem Berufe ist er gegen sich der strengste, gewissenhafteste, fleißigste, unbescholtenste, unermüdetste Mann. Er lebt und webt in und für seinen Beruf. Jeder Kranke, er sey arm oder reich, im Ansehen oder in der Zurückgezogenheit, nimmt seine ganze Thätigkeit, Sorgfalt, Fleiß, Freundschaft in Anspruch. Er wird

den Kranken nicht eher verlassen, als bis seine vollkommene Genesung eingetreten ist. Bei chirurgischen Operationen, in Geburtsfällen, wird er überall so schonend zu Werke gehen, als es nur die Umstände gestatten.

§. 15.

Er gelobet, dieses Alles getreu und gewissenhaft zu halten, und dieser Instruktion in allen Stücken nachzukommen.

XXXV. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen für die Instruktion der medizinischen Techniker.

Königlich baierische Instruktion für die Landärzte.

Erster Abschnitt.

Die Verhältnisse der Landärzte im Allgemeinen betreffend.

§. 1.

Da in keinem andern Verhältnisse des bürgerlichen Lebens der blossen Gewissenhaftigkeit eines Mannes so viel anvertraut wird, wie jeder Kranke seinem Arzte anvertrauen muß, so sind billig die Forderungen an die Moralität eines Arztes die ersten und dringendsten.

Demnach ist also auch bei einem Landarzte das erste Erforderniß: die strenge Beobachtung der Pflichten, die ihm als Arzt und Mensch in Hinsicht derjenigen obliegen, denen er in ihren Krankheiten Hülfe zu leisten aufgefordert wird. Treue in Erfüllung der Vorschriften seiner Kunst, Muth und ausdaurende Standhaftigkeit bei Schwierigkeiten und Gefahren, Verschwiegenheit und schonende Menschlichkeit sind die Haupteigenschaften, die er immer und überall an den Tag zu legen hat.

§. 2.

Der Landarzt hat sich als einen Arzt von einer untern Klasse zu betrachten, welcher nur zur Ausübung gewisser Theile der Heilkunde nach Maaßgabe der ihm dazu an der Schule ertheilten Vorschriften befugt ist. Dem wissenschaftlich gebildeten Arzte ist er daher durchaus untergeordnet, und kann sich ihm nie und in kei-

ner Hinsicht an die Seite stellen. Denn während jener seine Kunst frei und selbständig treibt, wie er sie in sich ausgebildet hat, übt hingegen der Landarzt dasjenige, was ihm von der Arzneikunde gelehrt ward, nur als blosser Techniker aus, ohne die höhern wissenschaftlichen Motive, nach welchen seine Lehrer ihn unterrichteten, immer ganz selbst zu kennen. Daher müssen die Vorschriften seiner Lehrer und aller wissenschaftlich gebildeten Aerzte, mit welchen er bei der Behandlung von Krankheiten in Berührung kommt, ihm als Gesetze gelten, die er in keinem Falle nach eigner Wahl und Willkühr überschreiten darf.

§. 3.

Der Landarzt ist zur Ausübung aller Theile der Arzneikunde, in denen er unterrichtet ward, jedoch mit denen in der Folge vorkommenden Einschränkungen befugt.

§. 4.

Jeder Landarzt wird für einen besondern Distrikt in seinem Gerichtsbezirke angestellt, und für diesen nur hat er in specie die im zweiten Abschnitte näher bezeichneten Pflichten zur Handhabung der gerichtlichen Medizin und der medizinischen Polizei zu beobachten. Seine ärztliche Praxis darf er aber auch auf die zunächstgelegenen landärztlichen Distrikte ausdehnen, jedoch in der Voraussetzung, daß er die Kranken seines Distriktes wegen dieser weiter ausgedehnten Praxis nicht zu versäumen braucht, und daß, falls der fremde Distrikt zu einem andern Landgerichte gehört, er die in den §. §. 8. 10. und 23. des zweiten Abschnitts bezeichneten Pflichten gegen den Gerichtsarzt dieses Gerichtsbezirkes beobachtet.

§. 5.

In allen vorzüglich schwierigen sehr verwickelten, und auf eine ungewöhnliche Weise nahe Lebensgefahr drohenden Fällen ist der Landarzt verbunden, entweder einen Arzt zu der Behandlung des Kranken zuzuziehen, oder falls der Kranke oder dessen Angehörige, nachdem er sie von der Wichtigkeit des Falles unterrichtet hat, die Beiziehung eines Arztes nicht sollten zugeben wollen, sich wenigstens zu seiner eignen Sicherstellung, und damit alles für die Rettung oder Erleichterung des Kranken geschehe, was die Kunst darbiethet, bei einem Arzte mündlich oder schriftlich Raths zu erholen, und nach dessen Vorschrift im Allgemeinen zu handeln.

Unter der Benennung Arzt aber wird hier, wie in allen andern §. §. wo sie ohne weitere Bezeichnung vorkommt, jeder gesetzmäßig promovirte und zugleich von einem Medizinal = Komitée approbirte Arzt verstanden. Nur in den unter den §. §. 8. 10. und 23. des zweiten Abschnittes bezeichneten Fällen hat sich der Landarzt wegen der Behandlung der Kranken ausschliessend nach den Vorschriften des Gerichtsarztes, in dessen Bezirk sich der Kranke befindet, zu richten.

§. 6.

Vor der Unternehmung irgend einer chirurgischen Operation, die in ihrem Ausgange Gefahr droht, oder mit Verstümmelung endet, muß sich der Landarzt, wo die Umstände nicht von so gebietherischer Art sind, daß sie schnelle Entscheidung fordern, allemal mit einem in der Wundarzneikunst erfahrnen Arzte, falls ein solcher in der Nähe ist, oder, wenn dieses nicht ist, wenigstens mit zweien andern Landärzten deßhalb benehmen, und darf nur zur Operation schreiten, insofern sie der erstere billigt oder die letzern mit ihm einverstanden sind. Ist ein in der Wundarzneikunde erfahrener Arzt gegenwärtig, und dieser billigt die vorgeschlagne Operation nicht, so verfährt der Landarzt nach der Vorschrift, die dieser Arzt ihm sodann ertheilen wird. Sind in Ermangelung eines solchen Arztes zwei Landärzte hinzugerufen worden, und billigen beide oder einer davon die vorgeschlagne Operation nicht, so müssen, wo möglich, noch zwey Landärzte zur Berathung hinzugerufen werden, wo alsdann die Stimmenmehrheit unter diesen fünfen die Frage entscheidet.

§. 7.

Auf keinen Fall darf ein Landarzt die Behandlung von psychischen Leiden oder Geistes Krankheiten, so fern sie nicht Symptome hitziger Krankheiten sind, unternehmen, indem diese ausschließlich den Aerzten anvertraut bleibt, welche aber nach Umständen sich hier, wie in andern Krankheiten, der Landärzte als Gehülfen bedienen können.

§. 8.

Der Landarzt hat sich in seinem Distrikte vorzüglich als den Gehülfen der Aerzte, die in demselben praktiziren, zu betrachten, und er ist verbunden, auf ihre Aufforderung die Behandlung eines jeden Kranken, welcher sich zuerst an den Arzt wendet, unter dessen Leitung zu übernehmen, den Kranken so oft, als der Arzt es

verlangt, zu besuchen, und ihm auf Begehren über den Gang der Krankheit und die Wirkung der Heilmittel, falls der Arzt sich nicht mit dem Landarzte an demselben Orte befindet, schriftlichen Bericht abzustatten. Es versteht sich von selbst, daß der Landarzt sich in diesen Fällen nie und auf keine Weise in die Anordnungen des Arztes bei der Behandlung des Kranken als berathende Person zu mischen hat.

§. 9.

Ist ein Kranker zuerst von einem Landarzte behandelt worden, und es wird nun auf Begehren des Kranken, dessen Familie oder des Landarztes selbst, ein Arzt zum Beistande aufgefordert, so erscheint der Landarzt von diesem Augenblicke an allemal nur als Gehülfe des Arztes. Er ist verpflichtet, dem hinzukommenden Arzte die nöthigen Notitzen über den bisherigen Gang der Krankheit und die stattgefundene Behandlung zu geben, und den Kranken, wenn er darzu aufgefordert wird, unter des Arztes Leitung ferner zu behandeln.

§. 10.

Eine Ausnahme von der unter §. 9. gegebnen Bestimmung macht die den Gebärenden zu leistende Hülfe, welche der Landarzt allemal unter eigner Verantwortlichkeit zu übernehmen hat, die ihm auch nicht von einem Arzte übertragen werden kann, und wo er nur gehalten ist, in Fällen, wo er sich genöthigt glaubt, eine dem Leben der Mutter oder des Kindes gefährliche Operation zu unternehmen, einen Arzt, der zugleich Hebarzt von anerkannter Geschicklichkeit ist, oder wenigstens zwei in der Geburtshüfe erfahrne Landärzte, wenn es möglich ist, zu Hülfe zu ziehen.

§. 11.

Die Landärzte sind verpflichtet, bei den Patienten der Aerzte, wenn sie darzu aufgefordert werden, diejenigen kleinern chirurgischen Operationen und Handleistungen zu übernehmen, welche bisher den Wundärzten und Badern übertragen zu werden pflegten. Doch ist es den Landärzten durchaus untersagt, in eigner Person das Barbierhandwerk zu treiben.

§. 12.

Die Landärzte sind befugt, sich auch mit der Schutzblattern-Impfung zu befassen, jedoch nur unter genauer Beobachtung der

durch das Gesetz für die Privatärzte deßfalls vorgeschriebenen Bestimmungen.

§. 13.

Die verschiedenen Ansichten, welche in vorkommenden Fällen zwei Landärzte über die Krankheit und Heilmethode bei einem gemeinschaftlich behandelten Patienten hegen, machen, falls die Gründe des einen den andern nicht überzeugen, die Hinzurufung eines dritten Landarztes, oder, nach der Wichtigkeit und Gestalt der Sache, die eines Arztes nothwendig. Im ersten Fall entscheidet die Stimmenmehrheit, und im zweiten der Ausspruch des Arztes.

§. 14.

Der Landarzt darf seinen Distrikt nie auf eine längere Zeit als 24 Stunden ohne eine schriftliche Erlaubniß des Gerichtsarztes des Bezirks, und nie auf eine längere Zeit als vier Tage ohne Erlaubniß von dem General = Kommissariat des Kreises verlassen.

§. 15.

Jeder Landarzt muß mit nachstehenden chirurgischen Instrumenten versehen seyn: Trepanations = Instrumente; Amputations-Instrumente; Instrumente zum Zahnausziehen; Tracheotom; Apparat zur Unterbindung der Rippenschlagadern u. s. w. Instrumente zum Bauch = und Blasenstich; männlicher und weiblicher Katheter; eine Zange mit Zubehör zur Entbindung; eine Clystier = Hals = Mutter = Spritze und andere Injektions = Spritzen; ein Fischbeinstäbchen mit Schwamm zum Herausziehen fremder Körper aus dem Schlunde; mehrere pessaria, suspensoria und Bruchbänder, und ein gewöhnliches vollständiges Verbindzeug. Sollte ein Landarzt auch nicht im Stande seyn, diese sämmtlichen Instrumente sich gleich bei seinem Diensteantrit anzuschaffen, so ist er doch verpflichtet, sich nach und nach in dem Maaße damit zu versehen, daß er 3 Jahre nach seinem Dienstes = Antritt im wirklichen Besitz von allen genannten ohne Ausnahme sey.

§. 16.

Diejenigen Bücher, welche der Landarzt während seines Aufenthaltes an der Schule erhält oder sich anzuschaffen verpflichtet ist, müssen alle ohne Ausnahme immer bei ihm vorräthig seyn. Ueberdieß ist er verbunden, sich solche neue Bücher auf seine Kosten anzuschaffen, deren Besitz von der höchsten Stelle für die Landärzte

in Zukunft für nöthig und nützlich erachtet, und deren Anschaffung ihnen desfalls anbefohlen werden möchte.

§. 17.

Die Landärzte sind gehalten, ein fortlaufendes Tagebuch über die von ihnen behandelten Kranken nach der anliegenden Vorschrift zu halten. Sollten sie sich das eine oder das andere in dieser oder in der unter §. 23. des zweiten Abschnittes für die Monats-Rapporte gegebnen Vorschrift nicht hinlänglich erklären können, so haben sie sich um die nöthige Aufklärung an ihren Gerichtsarzt zu wenden. Von dem Culleischen System der Nosologie, nach welchem sie die Krankheiten bestimmen sollen, wird eine neue Ausgabe für diesen Zweck bearbeitet, wovon sich jeder Landarzt bei ihrer Erscheinung ein Exemplar anzuschaffen hat.

§. 18.

Die Landärzte unterzeichnen sich durchaus nicht anders als N. N. Landarzt des Distrikts X.

§. 19.

Die Landärzte verschreiben ihre Recepte, nachdem das neue Dispensatorium erschienen, und für jedes Arzneimittel ein deutscher Name als Norm für diesen Zweck festgesetzt seyn wird, ohne Ausnahme in deutscher Sprache, ferner leserlich, mit ausgeschriebnem Gewichte, beigesetztem Monatstage und Jahre, und mit dem Namen desjenigen versehen, für welchen die Ordination ist, die Fälle, wo dieses aus andern Ursachen nicht angeht, ausgenommen. Zugleich unterzeichnet der Landarzt das Recept, und versieht solches oben an der linken Seite mit einem Numerus, welcher mit dem Anfang eines jeden Monates mit Eins beginnt, und ohne Unterbrechung bis zum Schlusse des Monathes fortläuft. Dieses findet sowohl bei den in den Apothecken bereiteten, als bei den in dem nächsten §. erwähnten Arzneien statt. Weder von diesen, noch von jenen Arzneien darf der Landarzt auch das Unbedeutendste und in der unbedeutendsten Quantität in irgend einem Falle verordnen, ohne dafür ein Recept in der oben erwähnten Form zu hinterlegen.

§. 20.

Bei Bekanntmachung der Apothecker-Ordnung wird festgesetzt, in wiefern die Apothecker befugt seyn sollen, den von den Apothecken zu weit entfernt wohnenden Landärzten eine kleine Niederlage der im Nothfalle augenblicklich erforderlichen Arzneiarten an-

zuvertrauen. Auf eigne Kosten darf aber kein Landarzt sich Medikamente beilegen und auf irgend eine Weise Handel damit treiben, sondern drr Apothecker übergiebt dem Landarzt einen bestimmten Vorrath an erlaubten Arzneien nach Gewicht und Maaß, und gesteht demselben für das davon Dispensirte einen verhältnißmässigen Rabbat zu, wodurch aber der Preis der Medikamente auf keinen Fall über die festzusetzende Taxe erhöhet werden darf. In den ersten sechs Tagen eines jeden Monats rechnet hierauf der Apothecker mit dem Landarzte ab und verliert, wenn er dem Landarzte auf längere Zeit kreditirt, das Recht, denselben wegen dieser Schuld vor Gericht verfolgen zu dürfen. Bei dem Abschlusse der Rechnung übergiebt der Landarzt dem Apothecker die Recepte über diejenigen Arzneimittel, die er selbst receptirt hat, und auf welchen der Preiß, um den er das darauf bemerkte Medikament abgab, in gewöhnlichen Ziffern abgedruckt stehen muß. Sind mehrere Apothecken in einem Gerichtsbezirke, so erhält der Landarzt, welchem eine kleine Niederlage von Medikamenten anvertraut wird, solche aus derjenigen, welche zur Gerichts = Apothecke erklärt ist. — — —

§. 21.

Zu Folge der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juni 1808, die Errichtnng der Schulen für Landärzte betreffend, erhalten die Landärzte aus den Gemeinde = Kassen der resp. Distrikte, für welche sie angestellt sind, ein jährliches Fixum von 60 Gulden. — — — — In den Städten, welche 3000 Einwohner und darüber zählen, erhalten die Landärzte, da sie ohnehin daselbst große Vortheile vor den Landärzten des platten Landes voraus haben, jenes Fixum von 60 Gulden nicht. Doch sollen sie in den öffentlichen Wolthätigkeits = Anstalten, wo bisher Wundärzte angestellt waren, bei dem Abgange der letztern vorzugsweise verwendet, und ihre zu leistenden Dienste auf eine angemessene Weise honorirt werden.

§. 22.

Ueber die Honorirung der Dienste der Landärzte sowohl bei gerichtlichen Vorfallenheiten, als bei Behandlung der Kranken — — wird als Grundsatz angenommen, daß der Landarzt allemal die Hälfte der für den Arzt bestimmten Deserviten in Anspruch zu nehmen hat. Ueberdieß ist er berechtiget, sich auf dem Lande nebst der Taxe für die Visite für jede Viertelstunde Wegs, welche der Kranke von seinem Wohnort entfernt ist, vier Kreutzer bezahlen

zu lassen. Doch ist hiemit bloß der Weg zum Kranken hin verstanden. Uebrigens ist es in Hinsicht der Honorirung seiner Besuche gleichgültig, ob der Landarzt einen Kranken selbst behandelt, oder ihn nur als Gehülfe des Arztes besucht.

§. 23.

Es wird aber sowohl zur Erleichterung des Landvolks beitragen, als dem Landarzt zum Vortheile gereichen, wenn er sich seine Deserviten für die Behandlung von Kranken überall, wo ihm solches angebothen wird, und es sonst für ihn annehmlich ist, in Naturalien u. s w. bezahlen läßt. Auch wird es in manchen Fällen dem beiderseitigen Vortheile gemäß seyn, daß ganze Ortschaften mit dem Landarzte ihres Distriktes einen Kontrakt abschließen, vermöge welches derselbe alle vorkommende Krankheits = Fälle, mit Ausnahme großer und gefährlicher Epidemie, in einem solchen Orte besorgt, ohne die Entfernung von seinem Wohnorte in Rechnung zu bringen; jedoch solches unbeschadet der Beiträge, welche eine solche Gemeinde ohnehin schon wegen der jährlichen Besoldung des Landarztes zu leisten verpflichtet ist.

§. 24.

— — — — — — — —

§. 25.

In dem Falle, wo ein Landarzt zur Ausübung seines Dienstes durch Altersschwäche oder auf irgend eine andere Weise durch körperliche und geistige Unvermögenheit unfähig wird, und mittellos ist, fällt er in der Kategorie derjenigen, welche nach den betreffenden allgemeinen Normen aus Gemeindsmitteln ernährt werden müssen.

§. 26.

Der Landarzt kann seine Gerechtsame verlieren entweder temporär oder auf immer. Temporär verliert er sie nach sechsmal geahndeten Versehen wegen Nachlässigkeit oder Mängel an Einsicht, und diese Strafe wird nach Umständen durch Geldbußen und Einberufung zur Schule, um eine wiederholte Prüfung zu machen, erhöhet. Für immer verliert er seine Gerechtsame wegen Unvermögenheit zu seinen Dienstverrichtungen durch zu hohes Alter oder unfehlbare Geistes = oder Körper = Krankheit, und wenn zweimal die Suspension wider ihn verhängt ward, ohne daß er sich besserte. Am strengsten werden grobe Vernachlässigung und leichtsinnige Behandlung der Kranken, und der Verkauf von Arzneien für eigne

Rechnung bestraft. Das Weitere hierüber siehe unter §. 25. des zweiten Abschnitts.

§. 27.

Diejenigen Landärzte, welche sich in einer Reihe von Jahren in der Beobachtung der ihnen obliegenden Pflichten vorzüglich auszeichnen, werden ihren Verdiensten und den Umständen angemessene Belohnungen erhalten.

Zweiter Abschnitt.

Die Verhältnisse der Landärzte zu ihren Vorgesetzten und zu dem ihrer Aufsicht untergebenen medizinischen Personal, so wie ihre Mitwirkung zur Handhabung der medizinischen Polizei und der gerichtlichen Medizin betreffend.

§. 1.

Die Landärzte werden auf den Vorschlag der General-Kommissariate jedes Kreises für ihre resp. Distrikte ernannt. Bei eintretenden Vakaturen und bis sämmtliche landärztliche Distrikte mit Landärzten versehen werden können, dürfen mehrere Distrikte zu gleicher Zeit von einem Landarzte in Hinsicht der Handhabung der medizinischen Polizei und bei gerichtlichen Vorfallenheiten respizirt werden, und ein solcher Landarzt genießt, so lange dieses Verhältniß dauert, für jeden ihm besonders übertragenen Distrikt alle zufälligen Emolumente. Doch hat die definitive Ernennung ausschließlich nur für einen Distrikt statt, und sobald die definitive Besetzung der einem Landarzte ausserordentlich übertragenen Distrikte mit andern Subjekten erfolgt, welches überall sobald wie möglich geschehen soll, cessirt sogleich der Dienst und die Emolumenten-Bezüge des erstern für dieselben, ohne daß deßhalb auf eine allenfallsige Remonstration Rücksicht genommen wird.

§. 2.

Bei der Uebernahme des ihm zugewiesenen Distriktes stellt sich der Landarzt vor allen Dingen bei der Polizeibehörde, dem Gerichtsarzte, so wie bei allen übrigen recipirten Aerzten seines Distriktes, und legt diesen seine Schulzeugnisse und sein Diplom, so wie die Erlaubniß des General-Kreis-Kommissariats, welches ihn zur Ausübung der landärztlichen Praxis in dem bestimmten Bezirke berechtiget, vor. Dieser Akt wird von der Polizei-Behörde zu Protokoll genommen und der Name des neuen Landarztes

in die Matrikel eingetragen, welche in jedem Gerichts = Bezirke über das in demselben praktizirende ärztliche Personal formirt wird. Der Landarzt hat dann neben seinem Namen seinen Geburts=Ort, sein Alter und wo und zu welcher Zeit er als Landarzt absolvirt hat, eigenhändig einzutragen, damit diese seine Schriftzüge nöthigenfalls allemal zur Kontrollirung der Schriftzüge in seinen Recepten u. s. w. dienen können.

§. 3.

Die Landärzte stehen, was die Ausübung ihrer Funktionen als Landärzte betrifft, zunächst unter der Aufsicht des Gerichtsarztes desjenigen Gerichts = Bezirkes, in welchem der ihnen zugewiesene Distrikt gelegen ist.

§. 4.

Aufträge, die medizinische Polizei betreffend, sey es von der Gerichts = Behörde oder von dem Gerichts = Arzte, kommen ihnen mittelst Notifikation, oder wenn sie sämmtliche Landärzte des Gerichts = Bezirkes betreffen, mittelst eines Zirkulars zu, wovon das eine wie das andere zum Beweise der geschehenen Vorlage von ihnen unterzeichnet werden muß.

§. 5.

Zur Uebernahme gerichtlicher Untersuchungen, so weit ihnen solche nach den Gesetzen übertragen werden dürfen, werden sie ausschließlich von der Gerichts = Behörde ihres Bezirks requirirt und haben dabei nach denen in Zukunft näher zu bestimmenden Normen zu handeln. Diese Requisition geschieht ebenfalls schriftlich und wird von dem Landarzte zum Beweise der geschehenen Vorlage unterzeichnet.

§. 6.

Die Landärzte haben den ihnen von ihren Vorgesetzten zukommenden Aufträgen in Gegenständen der medizinischen Polizei sowohl, als bei gerichtlichen Vorfallenheiten pünktlich und unverweigerlich nachzukommen. Dagegen haben sie sich aller Verrichtungen in medizinisch = polizeilichen Gegenständen, welche ihnen nicht vermöge gegenwärtiger Instruktion obliegen und welche ihnen nicht besonders aufgetragen werden, so wie aller Verrichtungen bei medizinisch-gerichtlichen Vorfallenheiten, zu welchen sie nicht gesetzmässig requirirt werden, durchaus zu enthalten. Doch ist ihnen hierdurch nicht gewehrt und wird ihnen vielmehr zur Pflicht gemacht, die

Behandlung der bei Schlägereien und bei andern Gelegenheiten vorsätzlich oder unvorsätzlich verwundeten Individuen vorläufig zu übernehmen, falls der Gerichtsarzt nicht in dem Orte, wo der Vorfall sich ereignet, zugegen ist, jedoch allemal davon unverzüglich Anzeige bei der Gerichts-Stelle des Bezirks zu machen.

§. 7.

Bei gerichtlichen Untersuchungen, zu welchen ein Landarzt zugezogen wird, giebt derselbe den Befund der Untersuchung zugleich mit dem Arzt zu Protokoll und unterzeichnet dasselbe, so wie alle zu dieser Untersuchung beygezogenen Individuen. Wird der Landarzt von dem Richter um sein technisches Urtheil über den untersuchten Fall befragt, so giebt er dasselbe besonders und mit der Umsicht zu Protokoll, daß keine blosse Vermuthung, anderswo gehörte Aeusserung oder zufällig vernommene Zeugen-Aussage darauf einen Einfluß hat. Kann er zu einem Urtheile nach dem Materiale des Befunds oder nach seinen Einsichten und Kenntnissen sich nicht bestimmen, so erklärt er sich auch hierüber zu Protokol. Ein ärztliches Parere kann ein Landarzt nie ausstellen und die Gesetzgebung wird noch näher bestimmen, welchen gerichtlichen Werth jenes zu Protokoll gegebne Urtheil des Landarztes neben dem Parere des zugleich obduzirenden Gerichtsarztes haben soll. Auch kann ein Landarzt keine ärztlichen Zeugnisse ausstellen, sondern erstattet in vorkommenden Fällen einen Bericht an den Gerichtsarzt, welcher die nöthigen Notitzen zur Verfassung eines gerichtlichen Zeugnisses enthält. Für diese Notitzen bleibt der Landarzt aber verantwortlich.

§. 8.

Gerathen Personen durch plötzliche Unglücksfälle oder auf sonst eine Weise schnell in Todesgefahr, so hat zwar der Landarzt die Behandlung eines solchen Kranken ohne Verzug zu übernehmen und sie nach bestem Wissen einzuleiten, zugleich aber den Gerichtsarzt schleunigst von dem Vorfalle zu benachrichtigen und ihn zur ungesäumten Hinzukunft auffordern zu lassen.

§. 9.

Aeussert sich in seinem Distrikte irgend eine epidemische Krankheit, von welcher Arzt sie immer sein möge, so hat er den Gerichtsarzt unverzüglich davon in Kenntniß zu setzen. Ein gleiches findet statt, wenn er endemische Krankheiten in seinem Distrikte wahrnimmt.

§. 10.

Bei allen epidemisch herrschenden Krankheiten und bei allen sporadisch vorkommenden Fällen solcher Krankheiten, von denen die Erfahrung gelehrt hat, daß sie leicht epidemisch herrschend werden, hat der Landarzt, falls sie zu einer Gattung gehören, welche das Leben der Kranken öfters in Gefahr bringt, oder wenn sie sich durch ungewöhnliche Zufälle auszeichnen, sobald er sie beobachtet, unverzüglich davon Anzeige an den Gerichtsarzt seines Bezirkes zu machen, und sich in Behandlung der Kranken dabei im Ganzen nach der ihm von diesem zu ertheilenden Vorschrift, wenn derselbe eine solche für nöthig erachtet, zu richten.

§. 11.

Den Landärzten ist die Unteraufsicht über die Hebammen, Wundärzte, chirurgischen und einfachen Bader ihres Distrikts, so lange die letztern noch bestehen, anvertraut. Er hält sich über dieses seiner Aufsicht untergebene Personal eigene Listen, und zeigt die darunter vorkommenden Sterbefälle und Gebrechen, welche sie allenfalls zur Ausübung ihres Dienstes untauglich zu machen scheinen, dem Gerichtsarzte jedesmal ohne Verzug an.

§. 12.

Den Landärzten liegt die Formirung der Geburts- und Sterbe-Listen nach einer zu gebenden Norm über die ihnen selbst sowohl, als ihrem untergeordneten medizinischen Personal vorkommenden Fälle ob, daher dieses Personal anzuweisen ist, ihnen die betreffenden Notizen darüber jedesmal unverzüglich mitzutheilen.

§. 13.

Die Anzeige der Geburtsfälle muß geschehen, in welcher Periode der Schwangerschaft sich dieselben auch immer ereignen mögen. Zugleich muß bemerkt werden, ob die Frucht regelmäßig oder auf irgend eine Weise regelwidrig gebildet ist, und in dem letztern Falle, worinn die Regelwidrigkeit besteht. Der Landarzt hat bei den regelwidrig gebildeten Früchten, wo er nicht selbst bei der Geburt assistirt, die Besichtigung vorzunehmen, um darüber Bericht erstatten zu können.

§. 14.

Auch muß bemerkt werden, ob die Geburten selbst regelmäßig oder regelwidrig waren, und wie sie zu Stande gebracht wurden.

§. 15.

Zur Formirung der Geburts= und Sterbe=Listen werden den Landärzten von ihren resp. Gerichtsärzten die nähern Vorschriften ertheilt werden.

§. 16.

Die Landärzte haben den Gerichtsärzten alle durch Zufall oder Krankheit verstümmelte Menschen jedes Alters, alle Taubstummen, Cretins, Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige in ihrem Distrikte, von denen sie Kenntniß erhalten, anzuzeigen, und erforderlichen Falles die Aufsicht über dieselben unter der Leitung des Arztes zu übernehmen.

§. 17.

Sie haben ihre Wachsamkeit auf alle öffentliche feile Weibspersonen zu richten, und sie bei Gericht anzuzeigen.

§. 18.

Eben so sind sie gehalten, den Gerichtsarzt jedes Distriktes von allen Eckel und Abscheu erregenden oder Ansteckung verbreitenden Fällen von chronischen Krankheiten, von denen sie Kenntnisse erhalten, auch wenn die Kranken nicht zu ihren Patienten gehören, zu unterrichten.

§. 19.

Bemerken sie, oder haben sie gegründete Muthmassung, daß auf den Genuß von Nahrungsmitteln oder Getränken Krankheiten mit ungewöhnlichen Zufällen entstanden sind, so haben sie solches dem Gerichtsarzte anzuzeigen.

§. 20.

Ihnen liegt die Unteraufsicht über das Gesundheitswohl aller von Staatswegen in die Kost gegebenen Findel= und Waisenkinder ob.

§. 21.

Sie haben mit besonderer Aufmerksamkeit auf alle medizinische Pfuschereien, sei es in Ausübung eines Theils der Kunst oder in Medikamenten Verkauf, zu wachen, und solche unverzüglich zur Kenntniß des Gerichtsarztes zu bringen.

§. 22.

Sie haben in ihrem Distrikte die nach noch zu ertheilenden genauern Vorschriften einzuführende Todtenbeschau zu besorgen, so

wie ihnen auch die Unteraufsicht über die Begräbnißplätze und Leichenhäuser obliegt.

§. 23.

Jeder Landarzt ist gehalten, dem Gerichtsarzt des oder der Bezirke, in welchen er praktizirt, jeden Monat einen Rapport über die von ihm behandelten Kranken und Geburtsfälle nach dem anliegenden Muster zu übergeben. Zugleich mit diesem Rapport haben die Landärzte ihren resp. Gerichtsärzten alle während dem betreffenden Monate in ihrem Bezirke sich ergeben habenden besonders merkwürdigen medizinischen Fälle, die zu ihrer Kenntniß gekommen sind, und deren unverweilte Anzeige ihnen nicht vorschriftsmässig oblag, vorzulegen. Das General-Kommissariat jedes Kreises wird Sorge tragen, daß Tabellen für diese Monatsrapporte sowohl, als für die unter §. 17. des ersten Abschnitts erwähnten Tagebücher solchergestalt in Druck gelegt werden, daß sie um einen möglichst geringen Preis an die Landärzte, die sie bei ihren Gerichtsbehörden abzulangen haben, überlassen werden können.

§. 24.

Die Landärzte sind gehalten, dem Gerichtsarzt ihres Bezirks ihr Kranken-Tagbuch, die unter den §. §. 15. und 16. des ersten Abschnittes erwähnten Instrumente und Bücher, und diejenigen, welchen ein Medikamenten-Depot anvertraut ist, auch dieses zur Untersuchung vorzuzeigen und vorzulegen.

§. 25.

Macht sich der Landarzt größerer oder geringerer Fehler in seinem Dienste schuldig, so hat ihm der Gerichtsarzt seines Bezirkes solche zu verweisen, und von den erstern die Anzeige an das General-Kommissariat des Kreises zu machen, damit dieses erforderlichen Falles nach Anleitung des §. 26. des ersten Abschnittes gegen denselben verfahren könne. Die temporäre Suspension verfügt das General-Kommissariat, wenn solche verwirkt ist, unmittelbar, und zeigt dieselbe bei der höchsten Stelle an; die Amotion auf immer wird von Sr. königlichen Majestät auf den gehörig motivirten Antrag des General-Kommissariats verhängt.

§ 26.

Glaubt ein Landarzt Ursache zur Klage wider den Gerichtsarzt seines Bezirkes bei medizinischen oder polizeilichen Vorfallenheiten, wegen Deserviten-Sachen, wegen versäumter Bestrafung der

Pfusche-

Pfuschereien u. s. w. zu haben und findet er auf eine zweimalige in einer Frist von wenigstens 14 Tagen deshalb bei der betreffenden Gerichts-Behörde gemachte Anzeige kein Gehör, oder glaubt er keine hinlängliche Berücksichtigung seiner Beschwerden zu erhalten, so hat er in einem solchen Falle mit seiner Klage seinen Rekurs an das General-Kommissariat des Kreises zu nehmen, welcher Rekurs darinn besteht, daß er dem General-Kommissariat sein Gesuch mit der obgedachten zweimaligen Anzeige vorlegt, worauf alsdann das leztere nach Beschaffenheit der Sache verfahren wird.

Tagebuch über die Geschäfte des Landarztes N. N. zu
Jahr 18 Monat

Fortlaufender Numerus der Behandelten.	Vor- und Zunamen, Alter, Geschlecht und Stand des Leidenden.	Krankheit oder Leiden nach Cellens System.	Tag des Beginnens der Krankheit.	Tag des Beginnens der Hülfe.	Zahl der Besuche.	Ausgang in Genesung, Aufnahme in ein Wohlthätigkeits-Institut, oder Tod.	Bemerkungen über vorherrschende Krankheiten, besondere Komplikationen und Fälle, Wirkungen von Arzneimitteln, gemachte Operationen und deren Erfolg, Befund bei Leichenöfnungen u. d. g. m.

Rapport des Landartes N. N. zu über die im Verlaufe des Monats des Jahrs von ihm behandelten Kranken

Hauptspezifikation der Krankheiten.	Zahl der behandelten Kranken.						Zahl der Genesenen.		Zahl der an andere Institute Abgegebnen.		Unter der Behandlung Verstorbene.				Rest für den folgenden Monat.	
	Rest vom vorigen Monat.		Neu hinzugekommen.		Summe der Behandelten.						Fortlaufender Numerus der Einzelnen.		Alter.	Angabe der Todesursache nach dem Kulleischen System		
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.			M.	W.
Fieber-Kranke.																
Chronische Kranke.																
Chirurgische Kranke.																
Geburts-Fälle.																
Venerische Kranke.																
Krätzige Kranke.																
Summe.																

Parallel-Gesetze:

Arnheim unter dem 17. Mai 1804. Instruktion für die approbirten Wundärzte des platten Landes im Viertheil van Veluwe.

S. Augustin Archiv der Staats-Arzneikunde. II. B. III. St. Berlin. 1805. Seite 407. flg.

Chur-Salzburgische Dienstordnung für die Doktoren der Chirurgie, Medizinal-Chirurgen und Bader vom 18. März. 1805. (S. von Berg a. a. O. Seite 411. flg.

Oesterreichisches Reglement füt die K. K. Feldchirurgen. von 1784.

Eid des Heilkünstlers und Thierarztes.

S. Stoll a. a. O. III. Bandes. I. Abth. Seite 274. flg.

S. den neuen Diensteid für die Aerzte im Preußischen im Formeys Ephemeriden I. T.

Die jüdischen Aerzte hatten sonst den Eid als praktische Aerzte, unter Auflegung ihrer Hände auf den Pentateuchon, in Gegenwart zweier jüdischen Gelehrten, welche die Eidesformel mit unterschreiben mußten, zu leisten.

XXXVI. Kapitel.

Grundsätze für die Instruktion der arzneikundigen Gelehrten, gelehrten Aerzte.

§. 1.

Die erste und angelegentlichste Obliegenheit muß dem arneikundigen Gelehrten das Interesse für die Vervollkommnung und Erweiterung seiner Wissenschaft und Kunst seyn.

Er wird sich daher bemühen, nicht nur alles zu lesen, zu studiren, zu prüfen, was andere arzneikundige Gelehrte in ihren Schriften der gelehrten Welt darlegen, sondern er wird auch suchen, durch Beobachtung und Nachdenken Selbst-Erfinder zu werden.

§. 2.

Er macht sich verbindlich, seine eigenthümlichen, originellen Versuche und Beobachtungen, seine daraus hervorgehenden Schlüsse der Erfahrungs-Akademie des Landes vorzulegen, und ihr die weitern Aufschlüsse, wenn sie es verlangt, mitzutheilen.

§. 3.

Er legt sich selbst das Gesetz auf, als Schriftsteller mit Würde, Wärme und Wahrheit zu erscheinen.

§. 4.

Bei jeder Gelegenheit sucht der arzneikundige Gelehrte seine Kenntnisse seinen gelehrten Mitärzten und den medizinischen Technikern mitzutheilen.

§. 5.

Als Arzt ist er mit den medizinischen Technikern verträglich, und achtet sie als wahre Diener der Natur.

§. 6.

Bei medizinischen Berathungen unter mehrern Aerzten beider Klassen über wichtige Krankheitsfälle sucht er die Ordnung, die bei einer so ernsten Verhandlung statt finden muß, strenge einzuhalten, und sich keine Superiorität über Andere anzumassen.

§. 7.

Er verbindet sich mit seinen benachbartrn Kollegen zu wissenschaftlichen Vereinen, und nimmt in denselben die Belehrungen Anderer dankbar an, so wie er wechselseitig sucht, die Andern zu belehren.

§. 8.

Ohne Eigennutz leistet er seinen Kollegen bei ihren Kranken Aushülfe, wenn sie durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert seyn sollten, ihre Geschäfte selbst zu besorgen.

§. 9.

Die gelehrten Aerzte haben gleich den medizinischen Technikern genaue Tagebücher über ihre praktischen Verrichtungen zu führen, und einen Auszug davon dem Medizinal-Beamten monatlich einzusenden. Diese Tagebücher, so wie ihre Memoranden-Bücher, in welche sie alles, was ihnen bei der Lektüre und durch Nachdenken Merkwürdiges aufstößt, eintragen senden sie alljährlich an die Erfahrungs-Akademie des Landes, aus welchen der Redakteur und Konservateur der Akademie das Denkwürdigste zum Behuf derselben auszieht, und nach diesem Geschäfte die Schriften an die Eigenthümer wieder zurücksendet.

S. Schmidtmüllers Beiträge zur Vervollkommnung der Staatsarzneikunde. Landshut. 1806. S. 126. flg VII. Etwas über die Tagbücher der Aerzte.

§. 10.

Der arzneikundige Gelehrte hat die Gesetze des physikalisch-medizinischen Polizei-Gesetzbuches, welche ihn betreffen, strenge zu halten.

§. 11.

Die gelehrten Aerzte haben ihre Gegend in wissenschaftlicher Hinsicht zu studiren, ihre Beobachtungen zu sammeln, und das Merkwürdigste zur Einsicht des Medizinal-Beamten des Distrikts zu bringen.

§. 12.

Ihre praktischen Geschäfte verrichten sie gegen jeden Kranken, der sich ihnen anvertraut, mit Treue, Sorgfalt, unermüdetem Fleiß, Gewissenhaftigkeit.

§. 13.

Als Medizinal-Inspektoren, als Mitglieder des Medizinal-Departements und Medizinal-Tribunals beobachten sie die größte Unpartheilichkeit, Unbestechlichkeit, Strenge und Ordnung.

§. 14.

Als Mitglieder der Erfahrungs Akademie müsse ihnen die Vervollkommnung der Wissenschaft und Kunst sehr am Herzen liegen, und sie müssen sich bestreben, keinen Grundsatz in der Medizin aufzustellen, der nicht durch unpartheiisches Nachdenken, vervielfältigte Versuche und treue Erfahrung bewährt ist.

§. 15.

Als öffentliche Medizinal-Lehrer erkennen sie die hohe Würde ihres Berufs, wenn sie keine falsche, halbwahre, verführerische, gewagte, egoistische Sätze ihren Schülern vortragen, sondern vielmehr bedenken, wie schädlich Vorurtheile der Gelehrten, einseitige Ansichten, falsche und glänzende Theorieen jenen seyn müssen. Die Medizinal-Lehrer halten sich strenge an die Grundsätze der Erfahrungs-Medizin, und hat sie ihr Studium des ihnen anvertrauten Faches tiefer geführt und ihnen hellere Einsichten in die Natur der Dinge gewährt, so legen sie diese zuvörderst der Erfahrungs-Akademie des Landes zur Prüfung vor.

§. 16.

Der gelehrte Arzt als öffentlicher Medizinal-Lehrer hat dem Studium seines ihm anvertrauten Lehrfaches mit unermüdetem Fleiß

seine ganze Lebenszeit zu widmen, und die Resultate desselben zunächst zum Wohl des Vaterlandes zu verwenden.

§. 17.

Er wird gewissenhaft seyn in Erfüllung seiner Pflichten gegen die Studirenden, indem er das ihm anvertraute Fach, ohne Unterbrechung, in seinem ganzen Umfang, in der festgesetzten Zeit, mit großer Deutlichkeit vorträgt.

§. 18.

Seine Berufs-Pflichten sind noch nicht vollendet, wenn er den Katheter verläßt, sie erstrecken sich auch außer die Lehrkanzel. Er wird daher jedem Studirenden, der ihn privatim über ihm noch dunkle Gegenstände befragt, willig uud gewissenhaft, auf die deutlichste und umfassendste Art — Auskunft und Unterweisung ertheilen.

§. 19.

In den Semestral-Prüfungen wird er mit Ernst, Strenge, Unpartheylichkeit verfahren, und seine hierüber ausgestellten Zeugnisse müssen den Stempel der höchsten Treue und Wahrheit an sich tragen.

§. 20.

Der arzneikundige Gelehrte gelobet, dieses alles getreulich und gewissenhaft zu halten, und demselben in den mannigfaltigen Verhältnissen des Lebens genau nachzukommen.

XXXVII. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen für die Instruktion der arzneikundigen Gelehrten.

Den Umfang und die Bestimmung der Rechte und Freiheiten der Aerzte nach den Gesetzen der römischen und morgenländischen Kaiser ersieht man aus l. 18. §. ult. ff. de muner. et honor. l. 1. ff. de decret. ab ord. faciend. l. 1. 5. 6. 9. 10. 11. Cod. d. profess. et med. l. 12. de comit. et archiatr. sacri pal. l. 18. Cod. d. metat. et epedemit. und l. 8. et 9. Cod. Sticod. d. med. et profess.

Markgräfl. Brandenburg-Onolsbachische Verordnung, daß junge Doctores medicinae unter der Aufsicht eines medici practici sich anfangs üben sollen. Onolsbach, den 17. Februar 1785. (S. Scherf Archiv. der med. Polizei. V. B. S. 201. flg.)

Chursalzburgische Dienst = Ordnung für die praktischen Aerzte vom 1. Hornung 1805. (von Berg a. a. O. S. 399. flg.)

§. 1. Wie jeder andere Mensch, der ein Glied eines gesellschaftlichen Staates ausmacht, hat auch der Arzt seine allgemeinen und besondern Pflichten, die ihm um so unverletzlicher seyn müssen, weil das allgemeine und besondere Zutrauen die Erhaltung und Rettung des Menschenlebens in seine Hände niederlegt.

§. 2. Die allgemeinen Pflichten, d. i. solche, die er mit jedem andern Staatsbürger gemein hat, gehen für ihn, in sofern er vorerst ein sittliches Wesen vorstellt, aus dem allgemeinen Sittengesetze hervor. Sie gehören um so weniger in eine amtliche Instruktion, weil bei einem wissenschaftlich gebildeten Individuum, und bei dem hohen Berufe, der Diener der leidenden Menschheit zu seyn, schon an und für sich selbst ihre Anerkennung und Würdigung vorausgesetzt werden darf.

§. 3. Die besondern Pflichten aber, d. i. solche, die aus den besondern Beziehungen seines Berufes hervorgehen, müssen ihm in einer gesetzlichen Akte vorgehalten werden, weil er durch selbe auch unter eine gesetzliche Verantwortlichkeit gestellt wird.

§. 4. Nach diesen Beziehungen lassen sich die Pflichten eines Arztes eintheilen

A. in solche, die er in Bezug auf das öffentliche Gesundheitswohl gegen den Staat,

B. in solche, die er gegen den Kranken,

C. in solche, die er gegen Kunstverwandte hat.

A. Pflichten des Arztes gegen den Staat.

§. 5. Im weitesten Sinn ist der Arzt durch jede Pflicht, sie sey eine allgemeine (moralisch = staatsbürgerlich), oder eine besondere (ärztlich = technisch), dem Staate verantwortlich. Durch die letzte erscheint derselbe als ein durch seinen Beruf in die öffentliche Gesundheits = Pflege, mithin in eine der wichtigsten organischen Funktionen des Staatskörpers eingreifendes Glied, und in Bezug auf dieses Verhältniß kann auch nur von den ärztlich = technischen Pflichten hier die Rede seyn.

§. 6. Wenn der Arzt als ein wirkendes Glied in die Organisation des Medizinalwesens eingreift, dieses aber einer öffentlichen, vom Staate authorisirten Stelle zur Leitung anvertraut ist, so muß solcher in dieser Beziehung als untergeordnet erscheinen.

§. 7. Gemäß der bestehenden Instruktion für den churfürstl. Salzburgischen Medizinal = Rath §. 9., und der Instruktion für die Landphysiker §. 26. ist jeder praktische Arzt als Medizinalperson

a) zuförderst dem churfürstl. Medizinal = Rath, als seiner obersten unmittelbaren Dienstbehörde,

b) und dann dem Landphysiker, in dessen Bezirke er seine Kunst ausübt, als nächster Medizinal = Behörde untergeordnet.

§. 8. Als Untergeordneter des Medizinalraths (a) ist er demselben öffentliche Achtung uud in amtlicher Beziehung Gehorsam schuldig. Diesemnach muß er jede ihm von dieser Stelle mittelbar oder unmittelbar zugekommene Anordnung willig, thätig und verständig befolgen, in jedem Falle, der das öffentliche und private Gesundheitswohl zum Gegenstande hat, ihren Rath dankbar benützen, ihre amtlichen Anfragen deutlich, ohne Zeitverlust und bestimmt nach Wissen und Gewissen beantworten und auf jede Aufforderung ungesäumt vor ihr erscheinen.

§. 9. Als untergeordnete Medizinal = Person des Landphysikus (b) ist er demselben öffentliche Achtung schuldig, kollegialische Zuneigung, und in Fällen, die zur öffentlichen Gesundheitspflege gehören, Gehorsam schuldig. Wenn ihm in solchen Fällen der Physiker einen auf Medizinalpflege sich beziehenden Auftrag ertheilt, hat er solchen vorschriftmäßig in Vollzug zu setzen, da, wo er ihn um Rath und Beistand angeht, beides nie zu versagen, so wie auch ihm gleiche Unterstützung und gleiches Zutrauen zur Pflicht gemacht sind. Alle Vierteljahre muß er demselben (Instruktion für Landphysiker §. 27.) zum Behufe seiner Eingaben über die von ihm behandelten Kranken, Genesenen, Gestorbenen und noch der Kur Unterliegenden, einen summarischen Ausweis mit der skizzirten Angabe der Krankheits=Formen und der dabei angewandten Heilmethode einreichen. Bei der Entdeckung eines epidemischen Karakters in Krankheiten, sporadischer, epidemischer Uebel, allgemeiner ursächlicher Krankheitsmomente, die in der Natur der Gegend, der Bewohner, in den Fehlern der physischen Erziehung u. dgl. liegen, von Vergehungen gegen die Gesetze der Kunst oder der verschiednen Medizinalordnungen, wodurch die Gesundheit gefährdet, oder der Bürger bevortheilt werden könnte, von Pfuschereien, Quacksalbereien, schädlichem Medikamenten = Verkaufe u. s. f. soll er auf der

Stelle an die Orts = Behörde und an den Physiker Anzeige machen, und bei allen Untersuchungen, die sich auf solche Entdeckungen oder zur Beseitigung von derlei schädlichen Erscheinungen beziehen, ihm hülfreiche Hand biethen.

§. 10. In wie fern die Mittel, das öffentliche Gesundheitswohl zu bewahren, zu sichern und zu befördern, zunächst in der Kunst des Arztes liegen, hat derselbe als Heilkünstler mehrere Pflichten gegen den Staat mit dem Physiker gemein, und er kann daher z. B. in Bezug auf die Verbreitung der Kuhpocken = Impfung, der Hülfleistung bei Unglücks = Fällen, beim Scheintode, überhaupt in Hinsicht auf alle besondere Pflichten in der Instruktion für die Landphysiker (§. 42 — 48) Belehrung finden.

§. 11. Eine andere Pflicht des Arztes gegen den Staat ist es, daß er alle Medizinalordnungen, welchen Namen sie haben mögen, pünktlich befolge, und sich unter keinem Vorwande eine Vergehung gegen dieselben erlaube.

§. 12. Praktische Aerzte, die einen Arzneivorrath sich beizuschaffen berechtigt sind, sind verbunden, die ihnen in der Apotheker-Ordnung §. 30. vorgeschriebnen Artikel in der gehörigen Qualität und Quantität vorräthig zu halten und überhaupt alle Punkte, die in der angeführten Apothekerordnung auf das Dispensiren der Arzneimittel Bezug haben können, vorzüglich die Medikamente = Taxordnung, auch als für sie gesetzlich anzusehen.

§. 13. Keinem praktischen Arzte aber ist es erlaubt, sogenannte Geheim = oder Universalmittel (Ariana), unter was immer für einem Vorwande, zu gebrauchen und zu verkaufen.

B. Pflichten des Arztes gegen Kranke.

§. 14. Die Würde des Arztes erscheint in keinem andern Verhältnisse ehrenvoller, als wenn er vor dem Krankenbette als Retter des Menschenlebens, und da, wo dieß außer der Sphäre des Kunstvermögens liegt, als Besänftiger körperlicher Leiden auftritt. Jede Pflichtverletzung würde schon in diesem Bezuge ihn der direkten oder indirekten Schuld des Todes im ersten Falle, im zweiten einer herzlosen Rohheit vor dem innern Richter anklagen.

§. 15. Die Pflichten des Arztes gegen die Kranken sind in der Humanität oder in den Gesetzen der Kunst begründet und lassen sich sohin nach moralischen oder technischen Beziehungen ordnen.

§. 16. Nach der ersten Beziehung muß daher der Arzt, so wie der Physiker (Instruktion für dieselben §. 36) armen Kranken bei Tag und Nacht unentgeldlich Rath und Hülfe angedeihen lassen, weil das Zutrauen des Armen nicht weniger als jenes des Reichen ehrt, da wo er ein Honorar zu fordern berechtigt ist, jeden Schein eines die moralische Würde des Arztes entehrenden Eigennutzes vermeiden und sich genau an die bestehende Taxordnung halten, bei weniger Bemittelten aber Billigkeit und Nachsicht eintreten lassen.

§. 17. Jeder Arzt ist durch seinen Eid moralisch und staatsbürgerlich verpflichtet, bei Behandlung der Kranken, von welcher Klasse sie seyen, gleichen Fleiß und gleiche Kunstanstrengung anzuwenden, in keinem Falle die Gesetze der Humanität oder der Wissenschaft zu vergessen, vielmehr alles aufzubiethen, um die Natur der Krankheit zur deutlichen Erkenntniß zu bringen, damit er ihr die zweckmäßigste und wirksamste Heilmethode entgegen setzen könne. Als wissenschaftliches Individuum muß er jeden Schein von Charlatanerie sorgfältig vermeiden und daher nie eine Krankheit für gefährlicher angeben, als sie wirklich ist, überhaupt die Prognose nicht als Mittel, sich Celebrität zu erwerben, ansehen. Der Regel nach darf er dem Kranken den nähern oder entferntern unvermeidlichen Tod nicht bekannt machen, ausgenommen derselbe verlangte es mit der gehörigen Resignation; überhaupt soll er Zeit und Umstände wohl berücksichtigen, unter welchen er, wenn es bürgerliche oder Familien-Verhältnisse unerläßlich fordern, dem Kranken selbst die Lebensgefahr anzukündigen wagen darf, damit diese nicht unvorsichtigerweise durch die Schrecken des Todes noch erhöhet werde; überall aber, wo er Gefahr ahndet, hat er Einleitung zu treffen, daß dem Kranken der Trost der Religion und die heiligen Sakramente gereicht werden.

§. 18. Kein Arzt soll einen Kranken, dessen Besorgung er einmal übernommen hat, aus irgend einer Ursache, auch nicht unter dem Vorwande der Unheilbarkeit verlassen, es sey denn, daß der Kranke seinen Vorschriften nicht gehörige Folge leiste, oder ihm merken lasse, daß er kein Zutrauen in ihn setze. In diesem Falle kann er einen solchen Kranken ohne alles Personal-Interesse mündlich oder schriftlich an einen andern Arzt weisen; das stillschweigende Ausbleiben aber soll er als eine Entehrung seiner selbst ansehen.

§. 19. Würde ein Kranker sein Zutrauen auf seinen ersten Arzt verlieren und einen andern verlangen, so darf ihm dieser letzte in

keinem Falle die Hülfe versagen, und der erste Arzt ist verbunden, auf geziemendes Ansuchen über den bisherigen Verlauf der Krankheit und die dabei angewandte Heilmethode bestimmte Auskunft zu geben. Kein Arzt darf aber einen Patienten, welcher bereits von einem andern Arzt behandelt wird, hinter dem Rücken desselben und ohne dessen Vorwissen zur Behandlung heimlich übernehmen.

§. 20. Eine unerläßliche moralische Pflicht des Arztes gegen den Kranken ist es, daß er die ihm entdeckten heimlichen Mängel und Gebrechen, oder ihm etwa bekannt gewordenen andern bürgerlichen oder Familien-Verhältnisse, deren Bekanntmachung dem Kranken oder seiner Familie zum Nachtheile gereichen könnte, streng verschweige, und so das Zutrauen, das ihn ehrt, auch wieder ehre.

§. 21. An diese allgemeine Vorschriften über Kranken-Besorgung schließen sich die speziellen über Kranken-Besuche, Arznei-Verordnungen und ärztliche Konsultationen an.

§. 22. In Bezug auf die Besuche des Kranken schreibt ihm das Gefühl der Rechtschaffenheit vor, daß er jene Kranke, von denen er eine Bezahlung zu fordern das Recht hat, nicht mit unnöthigen, bloß eigennützigen Besuchen beschwere; weßwegen auch bei gefährlichen Krankheiten nicht mehr als zwei, höchstens drei Besuche auf den Tag anzurechnen erlaubt ist, ausgenommen der Kranke oder seine Verwandte hätten ausdrücklich mehrere verlangt. Bei den Armen aber, denen er die Besuche unentgeldlich zu machen hat, soll er deßwegen die genaue Beobachtung der Krankheit nicht versäumen. Wenn er auswärts gerufen oder sonst abgehalten würde, seine Kranken zu besuchen, so soll er, wenn die Krankheit Gefahr besorgen läßt, oder wenn seine Abwesenheit einige Tage beträgt, seine Kranken für diese Zeit einem andern Arzte übergeben, und keiner darf sich weigern, solche in treue Besorgung zu nehmen. Beide müssen aber vorher, wenn es möglich ist, über die gehörige Heilmethode Rücksprache halten.

§. 23. In Bezug auf Arzneien-Verordnung soll er

1) in seinen Recepten Arzneien und Gewichte nicht mit chemischen Zeichen, sondern mit Worten schreiben und die Quantitäten nicht durch die Bezeichnungen: Pugillus, Manipulus, sondern auch das Gewicht bestimmen;

2) soll er auf jedes von ihm geschriebne oder diktirte Recept seinen Namen, den Namen des Kranken nebst der Vorschrift des

Gebrauches und dem Datum, nur bei Krankheiten, die verschwiegen werden müssen, statt dem wahren Namen des Kranken bloß die Aufschrift: für einen Ungenannten, setzen;

3) immer soll er, vorzüglich bei weniger Bemittelten, von zwei gleich wirksamen Substanzen die minder kostspielige, und da wo das ausländische Produkt durch das innländische Surrogat ersetzt werden kann, dieses wählen, um die Vervielfachung der Heilungs-Kosten zu vermeiden.

4) Bei einer gemeinschaftlichen Besorgung eines Kranken von mehrern Aerzten, soll keiner für sich allein und ohne des andern Vorwissen, außer im Nothfalle, ein Recept verschreiben; wenn dieses aber geschehen müßte, so soll dem andern Arzte das Recept gezeigt, oder schriftlich gemeldet werden. Von dieser Verbindlichkeit spricht nur die Abwesenheit oder die Erlaubniß des andern Arztes, oder die bestimmte Forderung des Kranken oder seiner Familie los.

§. 24. In Bezug auf medizinische Konsultationen bedarf es wohl keiner Vorschrift, daß bei wichtigen Krankheiten oder zweifelhaften Fällen, die durch ihre Gefährlichkeit, durch ihre tief verborgne Natur, oder irgend eine andere Bedeutenheit eine höhere Vorsicht und Einsicht in Anspruch nehmen, jeder rechtschaffene Arzt von selbst den Rath und Beistand anderer Kunstverwandten auffordern, so wie auch diesen keiner verweigern wird, sobald ihn der Arzt, der Kranke oder die Familie von ihm verlangt.

§. 25. Alle medizinischen Konsultationen sollen nie in Gegenwart des Kranken, sondern in einem abgesonderten Orte mit ruhiger Prüfung, mit Verläugnung jeder egoistischen Tendenz, in der Sprache der Wissenschaft, und in dem Tone der gebildeten Menschen vor sich gehen.

§. 26. Der Ordinarius soll eine solche Konsultation mit einer getreuen und vollständigen Relation über seine Ansicht der Krankheit, über ihre Stadienbildung, über die eingeschlagne Heilmethode, über den Erfolg derselben u. s. w. eröffnen. Jede Meinung muß mit Gründen vorgetragen, geprüft, beantwortet oder verworfen werden, und da, wo es Menschenleben gilt, darf keine Arroganz oder Partheisucht statt haben.

§. 27. Auf die bestimmte Aufforderung ist der konsultirende so wie der konsultirte Arzt verbunden, seine Meinung schriftlich von sich zu geben. Können sie über die Krankheit oder deren Behandlungsart nicht einig wer-

den, so sollen sie die Krankheits = Geschichte und ihre verschiednen Meinungen dem Medizinalrathe, oder, wenn es die Umstände erlauben oder fordern, auch einem auswärtigen berühmten Arzte oder einer solchen medizinischen Fakultät einschicken, und seine oder ihre Stimme sich erbitten. Indessen aber soll der konsultirte Arzt den Kranken nach seiner Ansicht behandeln dürfen, wenn anders der Kranke und dessen Familie nicht ausdrücklich verlangen, daß der erste Arzt seine Kur einstweilen fortsetze.

§. 28. Wenn irgend ein Arzt entweder von einem öffentlichen falschen Gerüchte, von einheimischen oder auswärtigen Aerzten, oder von wem immer verunglimpft oder verläumdet wird, so kann er deßhalb bei dem churfürstl. Medizinalrath seine Ehrenrettung ansuchen. Zu diesem Ende aber muß er eine vollständige Krankheits=Geschichte ausführlich und nach den Gesetzen der Kunst verfaßt, in Bezug auf die wichtigern Punkte, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, vorlegen. Der Medizinalrath wird sodann, wenn die Prüfung und Untersuchung gegen die Verläumdung spricht, die Ehre des verläumdeten Arztes auf dem Wege der Publizität für mackellos erklären.

C. Pflichten des Arztes gegen Kunstverwandte.

§. 29. Die Pflichten des Arztes gegen Kunstverwandte sind entweder in den Beziehungen des Berufes zur Wissenschaft und Kunst, oder der Medizinal = Personen zu einander und unter sich bedingt.

§. 30. In Hinsicht auf die Beziehungen zur Kunst und Wissenschaft hat jeder Arzt mit dem Landphysiker die Pflichten gemein, die in der Instruktion für dieselben §. 40. aufgezeichnet sind.

§. 31. In Bezug auf die Verhältnisse der Medizinal = Personen zu einander und unter sich, hat der Arzt Pflichten

a) gegen andere Aerzte (Kollegen),
b) gegen Chirurgen,
c) gegen Apothecker,
d) gegen Hebammen.

§. 32. Die erste Pflicht des Arztes gegen andere Aerzte ist wechselseitige Achtung und kollegialische Zuneigung, weil eine Verkennung dieser Pflicht die höchste Herabwürdigung seiner selbst seyn

würde. Nie soll er sich erlauben, die wissenschaftlichen Kenntnisse oder den moralischen Karakter eines Kollegen heimlich oder öffentlich verdächtig zu machen, vielmehr soll er lieblose oder sonstige irrige Urtheile der Profanen, wodurch der Ruf eines Arztes leiden könnte, berichtigen und widerlegen, und in dem Fälle, daß er ein Vergehen von Seite eines solchen entdeckte, das gerügt und abgestellt werden müßte, die Anzeige davon vor dem Medizinalrathe erweisen, im Publikum aber strenge Verschwiegenheit darüber halten. Wenn er von einem Kollegen zu ärztlichen Konsultationen oder zur Uebernahme von Krankenbehandlung auf kürzere oder längere Zeit erbethen wird (§. 22.), darf er sich einem solchen Gesuche um so weniger entziehen, weil auch er unter gleichen Verhältnissen gleiche Dienste zu fordern das Recht hat.

§. 33. In Bezug auf Chirurgen der zweiten und dritten Klasse (Medizinal = Chirurgen und Bader) ist es eine Vorschrift für den Arzt, selbe mit der gehörigen Achtung zu behandeln, ihnen überall, wo sich die Gelegenheit hierzu ergiebt, oder wo es die Nothwendigkeit gebiethet, wissenschaftliche Belehrung angedeihen zu lassen; wichtigere Dienstfehler an die betreffenden Physiker zur Ahndung und Abstellung, so wie eminente Verdienste derselben zur Belobung und Belohnung anzuzeigen; mit dem Physiker darauf zu sehen, daß jene von ihnen, denen die Behandlung innerlicher Krankheiten, die Ausübung der höhern operativen Chirurgie oder das Dispensiren der Arzneien nicht gestattet ist, ihre Befugniß nicht überschreiten, und von jeder Uebertretung in diesem Bezuge sogleich Anzeige zu machen; die Medizinal = Chirurgen aber, denen die Behandlung innerlicher Krankheiten unter den in der Instruktion für Chirurgen angegebnen Einschränkungen erlaubt ist, darinn zu leiten, mit Rath und That zu unterstützen, überhaupt sie als Individuen zu betrachten, die durch Kunstbildung und den Zweck ihres Berufes schon nähere Kunstverwandte sind.

§. 34. In Bezug auf Apothecker hat der Arzt die Pflicht auf sich, selben mit Achtung und Zutrauen zu begegnen, ohne aber die Vertraulichkeit zu einem Grade steigen zu lassen, bei dem die jedem Arzte schon in seinem Eide aufgetragne Aufsichts = Pflicht von irgend einer Seite, auch nur durch Veranlassung zum Ver-

dächte, gefährdet werden könnte. In eben dieser Hinsicht ist es ihm streng verbothen, ein so genanntes Neujahrs-Geschenk im Gelde oder Geldeswerth von ihnen anzunehmen. Fehler, die er in Apothecken zu entdecken Gelegenheit hat, sie betreffen nun die Zubereitung der Arzneien, die Quantität oder Qualität derselben, die Taxordnung, oder was immer für einen Punkt der Apothecker-Ordnung, muß er auf der Stelle und um so gewisser auf dem vorgeschriebnen Wege anzeigen, weil hierunter sowol das Gemeinwesen, als die Ehre der Kunst und des Arztes leiden muß.

§. 35. In Bezug auf Hebammen ist der Arzt verpflichtet, solche als zwar nicht durch wissenschaftliche Bildung, aber doch durch den Zweck ihres Amtes mit seinem Berufe verwandte Individuen anzusehen. Er soll ihnen daher Achtung und Zutrauen erweisen, um ihnen solche auch im Publikum zu sichern; in jeder Gelegenheit ihnen geburtshülflichen Rath und Beistand zu ertheilen bereitwillig seyn; Vorurtheile, denen sie etwa zum Nachtheile der Kunst, der Gebärenden und der Neugebornen und zur Schande des Menschenverstandes anhängen könnten, auszurotten sich bestreben; ihnen keinen Eingriff in das Gebieth der höhern Geburtshülfe oder in was immer für einem Fache der Heilkunst gestatten und endlich jede Gelegenheit ergreifen, sie zu belehren und zu unterstützen, um sowohl die Subsistenz einer gebildeten Hebamme zu erleichtern, als das Heil der Mütter und Kinder zu sichern.

XXXVIII. Kapitel.

Grundsätze für die Instruktion der Medizinal-Beamten.

---

§. 1.

So wie die technischen Aerzte und die arzneikundigen Gelehrten den Medizinal-Beamten Materialien der Kunst liefern, so wie die gelehrten Aerzte, die Medizinal-Lehrer der Erfahrungs-Akademie ihre gelehrten Untersuchungen und Beobachtungen ihrer Wissenschaft und Kunst mittheilen, die Erfahrungs-Akademie die geprüften Resultate dem Medizinal-Personale zur Kenntniß bringt: so hat, um das wissenschaftliche Ganze in einem schönen und fruchtbringenden Zusammenhang zu erhalten, der Medizinal-Beamte diese Materialien zu bearbeiten und das Wesentliche davon, so wie dasjenige, was ihm in seiner Amtssphäre selbst zur Beobachtung kommt und durch Nachdenken daraus hervorgeht, zunächst dem Medizinal-Departement und dem Medizinal-Tribunal einzusenden, welche letztere das Geeignete in einem Auszug an die Erfahrungs-Akademie bringen.

§. 2.

Er hat über sein Amts-Archiv eine genaue Registratur zu führen, und alljährlich eine raisonnirende Uebersicht darüber zu fertigen, welche er sowohl dem Medizinal-Inspektor, als auch dem Medizinal-Departement und Medizinal-Tribunal übergiebt.

Alle Aktenstücke, welche sich auf seine Amtsführung beziehen, sind systematisch und chronologisch zu ordnen, und damit dieselben vollständig seyn mögen, sind die Koncepte, Abschriften der Verordnungen, Berichte, Gutachten, Atteste, Kommunikate u. s. w. dem Akte beizulegen. Uberdieß hat nicht nur über jeden Akt, sondern auch über das ganze Archiv ein detaillirtes und instruktives Repertorium zu bestehen, welches eine leichte und genügende Uebersicht gewährt.

Der Medizinal-Inspektor hat alle diese Uebersichten der Medizinal-Beamten seines Bezirks in ein ganzes Tableau zu verarbeiten, seine Bemerkungen beizufügen, und dasselbe den höchsten Medizinal-Stellen einzuhändigen.

§. 3.

Der Medizinal = Beamte muß sich in immerwährender Bekanntschaft mit dən Gesetzen und Verordnungen des Staats erhalten, weil es nicht nur einem Staatsbeamten zuvörderst geziemt, die Gesetze uud Verordnungen des Staats zu kennen und den Geist der gesammten Staats = Verfassung aufzufassen, sondern weil alle Zweige der Staatsverfassung in einander greifen und keiner isolirt bestehen und betrachtet werden kann.

§. 4.

Der Medizinal = Beamte muß sich eine genaue Kenntniß seines Amts = Distrikts in seinem ganzen Umfang und in seiner Individualität zu verschaffen suchen.

Diese Kenntniß erhält er durch das Studium des Amts = Archivs, durch zu führende Listen über die physische und psychische Beschaffenheit der Bewohner seines Amts = Distrikts, durch genaue meteorologische Beobachtungen, und durch umständliche Erforschung aller Naturgegenstände in seinem Wirkungs = Kreis.

§. 5.

Nach dieser vielseitigen erlangten Lokalkunde liegt es dem Medizinal = Beamten ob, eine umfassende Topographie seines Amts-Distrikts zu bearbeiten.

Bei dieser Ausarbeitung hat er die topographischen Beschreibungen der ihm zunächst liegenden Medizinal=Aemter zu vergleichen, und das Abweichende überall zu bemerken.

Diese medizinischen Topographieen müssen enthalten: Die Angabe der Lage, des Umfangs und des Bodens des Orts, seiner Erzeugnisse und aller Verhältnisse, welche daraus für die Bewohner erwachsen. Sie müssen die Sitten und die Lebensart des Volks, die physische nnd moralische Erziehung schildern, von den Nahrungsmitteln, der Kleidung, dem Gewerbe, den Vergnügungen, den herrschenden Krankheiten unter Menschen und Thieren handeln, und von den Wohlthätigkeits = Straf = und Medizinal = Anstalten Nachrichten geb.. Das Individuelle des Gesundheits = Zustandes, des Ganges der Krankheiten, der Endemien, der Epidemieen u. s. w. muß genau aus den Lokalverhältnissen entwickelt werden.

S. Gottl. von Ehrhart physisch = medizinische Topographie der Königl. Baierischen Stadt Memmingen im Illerkreis. Memmingen. 1813. 520. S. gr. 8. und mehrere andere, wie:

J. P. Rülings phys. med. ökonom. Beschreibung der Stadt Northeim. Göttingen. 1779. 340 S. 8.

L. Formeys Versuche einer med. Topographie von Berlin. Berlin. 1796. 332. S. 8.

Schäffers Versuch einer medizinischen Orts = Beschreibung der Stadt Regensburg. Regensburg. 1787. 220. S. 8.

J. J. Rambachs Versuch einer physisch = medizinischen Beschreibung von Hamburg. Hamburg. 1801. 438. S. 8.

P. H. Horschs Versuch einer Topographie der Stadt Würzburg u. s. w. Arnstadt und Rudolstadt. 1805. 410. S. 8.

D. Z. Wertheims Vers. einer medizinischen Topographie von Wien. Wien. 1810. 458. S. 8.

Heinrich Kallisens physisk = mediziniske Betragtinger over Kiövenhawn stadens. II. Theile. Kopenh. 1807. 1808.

J. H. Kapps Topographie von der Stadt Hanau. Fft. am Main. 1807. 167. S. 8. nebst 20. Tabellen.

Wunderlichs Versuch einer mediz. Topographie der Stadt Sulz am Neckar. Tübingen. 1809. 72. S. 8.

§. 6.

Der Medizinal = Beamte hat sich die Kenntniß, das Zutrauen und die Achtung des in seinem Amts = Distrikt befindlichen Medizinal = Personals und Medizinal = Dienst = Personals zu verschaffen.

§. 7.

Er hat jeden Semester seinen Amts = Distrikt zu bereisen, und die nöthige Kunde über Alles, was in demselben vorgeht, sowohl von dem Medizinal = Personal, Medizinal = Dienst = Personal, als auch von den Gemeinde = Vorstehern einzuziehen, sich mit dem Medizinal = Personal über wissenschaftliche und Kunst = Gegenstände zu benehmen, den Vereinen der Kunstverständigen beizuwohnen, das Medizinal = Dienst = Personale zu vernehmen, die Wohlthätigkeits = Anstalten, Apothecken, Bäder, Gefängnisse, Rettungs = Anstalten, das Armenwesen und alles, was zu seiner Befugniß gehört, zu untersuchen, die gehörigen Vorkehrungen zur Abhülfe bestehender Gebrechen und zur Verhütung möglicher Unglücks = Fälle zu treffen u. s. w.

§. 8.

Der Medizinal = Beamte als Medizinal = Inspektor und Medizinal = Fiskal hat auf seiner alljährlich zu machenden Inspektions=

Reise seines Bezirks nicht nur auf alle diese Gegenstände seine Aufmerksamkeit zu richten, die eingesandten Berichte der Medizinal-Beamten, gelehrten Aerzte und medizinischen Techniker an Ort und Stelle zu vergleichen, seine Kunde des ihm anvertrauten Bezirks zu berichtigen, um eine allgemeine medizinisch-topographische Charte seines Inspektions-Bezirks zu fertigen, sondern auf die innere Organisation jedes Medizinal-Amtes mit Strenge, Umsicht, Unpartheilichkeit, nach den höhern Staatszwecken zu untersuchen, der Amts-Führung des Medizinal-Beamten genau nachzuforschen, das Amts-Archiv mit Aufmerksamkeit zu durchgehen, die wechselseitigen Klagen zu vernehmen und höhern Orts einzuberichten, ein gutes Benehmen überall herzustellen, die Verdienste einzelner Individuen gehörig zu würdigen, und für deren Belohnung durch weitere Beförderung zu sorgen u. s. w. Finden sich Fälle, welche gegen die bestehenden Gesetze handeln, so hat sich der Medizinal-Inspektor als Medizinal-Fiskal mit der competenten polizeilichen Behörde zu benehmen, ein Protokoll über die Handlung aufzunehmen, nach dem Gesetze zu sprechen, und die Strafe vollziehen zu lassen.

§. 9.

Der Medizinal-Beamte soll das Studium des physikalisch-medizinischen Polizei-Gesetzbuches und des gesetzlichen Medizinal-Kodex des Landes unablässig betreiben, um in genauer Kunde der Gesetze und Verordnungen beständig zu bleiben, den Geist derselben immer mehr aufzufassen, sie zu seiner Richtschnur dienen zu lassen, und alle Gegenstände seines Wirkungskreises sich immer gegenwärtig zu halten.

§. 10.

Er hat als Polizei-Beamter, und als Gerichts-Beamter mit Standhaftigkeit, Gewissenhaftigkeit, Unpartheilichkeit, Unbestechlichkeit, mit angestrengter Aufmerksamkeit und Fleiß, genauer Ueberlegung zu handeln.

§. 11.

Als Polizei-Beamter hat er alles im Voraus zu verhüten, was dem Menschen, dem Haus- und dem landwirthschaftlichen Thiere Schaden bringen könnte.

Bei sich ereignenden Unglücksfällen: schnellen Todesfällen, Feuer- und Wassers-Noth, herrschenden Seuchen unter Menschen

und Thieren, Einsturz von Gebäuden u. s. w. hat er mit dem Polizei-Beamten des Ortes sich zuerst an Ort und Stelle einzufinden, um schleunige Hülfe anzuordnen und zu leisten.

Er hat die Untersuchung der Militärpflichtigen als einen sehr wichtigen Gegenstand seiner Amtsführung zu betrachten, denselben in seinem ganzen Umfang mit Fleiß zu studiren, und die größte Genauigkeit, Unpartheilichkeit und Gewissenhaftigkeit bei der Untersuchung selbst eintreten zu lassen.

§. 12.

Als Gerichts-Beamter hat er die vorliegenden Fälle mit philosophischem Geiste, tiefer Menschenkunde, umfassender Betrachtung, genauer Kenntniß der Civil- und Kriminal-Gesetze des Landes, nach den Erfahrungs-Grundsätzen der Medizin zu behandeln.

§. 13.

Der Medizinal-Beamte hat nicht nur in gutem Benehmen mit dem Polizei- und Justitz-Beamten sich fortwährend zu erhalten, sondern er hat selbst zur Beförderung der gemeinschaftlichen Zwecke innigere Verbindungen, die sich auf Achtung, wechselseitiges Zutrauen und Humanität gründen, mit denselben einzugehen.

§. 14.

Er hat seine Berichte an die Medizinal-Inspektion, das Medizinal-Departement, über die Verhandlungen, Vorfallenheiten, Beobachtungen in seinem Medizinal-Amt jährlich mit umständlichen, interessanten, raisonnirenden Bemerkungen zu begleiten, die Zu- oder Abnahme der wissenschaftlichen Fortbildung des Medizinal-Personals, die Vollkommenheit oder Mangelhaftigkeit in jedem Gegenstand seiner Verwaltungs-Branchen, die Fortschritte der Kultur oder die Rückschritte in derselben mit ihren Ursachen lichtvoll darzustellen, das Individuelle in der Totalität zu umfassen, die Vergleichungen in tabellarischer Form vor Augen zu legen, und ein so vollkommenes Tableau auszuarbeiten, aus welchem man den Fleiß, die Kenntnisse, den philosophischen Ueberblick des Verfassers erkennt, und zugleich gewahr wird, wo und wie Verbesserungen, durchgreifende Maaßregeln, Aufmunterungen, Bestrafungen anzuwenden sind.

§. 15.

Er hat der Schutzpocken-Impfung als einer Angelegenheit der Nationen und der gesammten Menschheit seine besondere Auf-

merksamkeit zu widmen, genaue Register und Tabellen über die Impffähigen und Geimpften zu führen, Alles mit besonderm Fleiße zu beobachten, was das Wesen dieser neuen Krankheits = Form in ein immer helleres Licht setzen kann, und seine Uebersichten darzu zu benutzen, daß sie ihm ein sicheres Resultat über die Zunahme der Bevölkerung, über die physische Veredlung des Menschengeschlechts liefern.

§. 16

Der Medizinal = Beamte muß nicht nur bei wirklichen Seuchen unter den Menschen und unter dem Vieh vollständige Listen über die Bevölkerung und über den Viehstand des erkrankten Distrikts vor Augen haben, um seine Maaßregeln wegen Zunahme oder Abnahme derselben nehmen zu können, sondern es muß ihm auch jeder Kranke in seinem Amte, in sofern dieß durch die eingesandten Listen der medizinischen Techniker und gelehrten Aerzte geschehen kann, bekannt werden, besonders aber gehören zu seiner speziellen Kenntniß, genauen Aufsicht und Versorgung die Wahnsinnigen, Blinden, Epileptischen, Taubstummen, Venerischen, Waisen und kranke Arme. Er wird diese Notitzen nicht als blosse historische Belege zu den Akten legen, sondern sie darzu benutzen, um auf der Stelle die geeigneten Einrichtungen zu treffen, alljährliche Vergleichungen anzustellen, den Veranlassungen nachzuforschen, dem Uebel vorzubeugen u. s. w.

§. 17.

Die Sterbelisten müssen ihm zu einem sehr fruchtbringenden Studium dienen in Vergleichung der Zunahme oder Abnahme der Sterblichkeit, ihrer Ursachen, der frequentesten Krankheits = Formen und ihrer Veranlassungen, in Vergleichung der Sterblichkeit unter den verschiedenen Altern und Ständen, der Fortschritte der Medizin in der gelingendern Heilung dieser oder jener Krankheits = Form u. s. w.

§. 18.

Dem Medizinal = Beamten liegt es ob, die medizinische Meteorologie auf einen höhern, wissenschaftlichen, aber der Erfahrung getreuen Standpunkt bringen zu helfen. Er wird nicht nur täglich den Stand der meteoroskopischen Instrumente genau bemerken und unter einander vergleichen, jährliche Uebersichten und Bemerkungen über die Verschiedenheiten und Gleichheiten der vergangenen Jahre anstellen, sie mit den Beobachtungen anderer Gegenden zusammenstellen, die Resultate sammeln, welche auf Veränderungen an den meteoroskopischen Instrumenten sich konstant ergeben ha=

ben, und daher als Axiome aufgestellt werden können, auf die astronemischen Erscheinungen aufmerksam seyn, den Zustand der Luft-Elektricität erforschen, und die Inklinationen und Deklinationen der Magnet-Nadel beobachten, sondern er wird zugleich diese Beobachtungen darzu anwenden, um auszumitteln, in wiefern und welchen Einfluß diese Veränderungen in der Atmosphäre auf die organische Welt, auf Pflanzen, Thiere und vorzüglich auf den Menschen äussern, in wiefern sie, in näherer oder entfernterer Aufeinanderfolge, Krankheiten erzeugen, und welche Form der Krankheiten von ihnen abhänge, er wird noch weiter gehen, indem er aus genauer Erfahrung sich Gesetze abstrahirt hat, die in der Natur immer auf einander folgen, er wird die kommenden und aufeinander folgenden atmosphärischen Veränderungen und ihren Einfluß auf die organisirte Welt im Voraus bestimmen, und durch Belehrung des Volks über sein physisches Verhalten dasselbe vor Krankheiten verwahren.

Diese wichtigen Beobachtungen und Erfahrungen wird der Medizinal-Beamte alljährlich mit interessanten Bemerkungen der Erfahrungs-Akademie übergeben.

§. 19.

In ausbrechenden Seuchen sowohl unter den Menschen als auch unter den Thieren hat der Medizinal-Beamte sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben, die geeigneten medizinisch-polizeilichen Vorkehrungen einzuleiten, das ärztliche Personal und Dienstpersonal aufzustellen, die Rapporte in kurzen Terminen einzuholen, über die Befolgung der Anordnungen von Zeit zu Zeit unerwartet Augenschein zu nehmen, und die Geschichte der Epidemie, nach deren Beendigung, der Medizinal-Inspektion zu übergeben, welche aus den Eingaben der übrigen Medizinal-Aemter ein vergleichendes und zusammengesetztes Tableau entwirft, und dasselbe an das Medizinal-Departement einsendet.

Da die vollständige Kenntniß der Seuchen unter den Menschen oder unter den Thieren zu ihrer Behandlung eine genaue Erwägung der sie vorbereitenden und bestimmenden Ursachen, nebst der Kunde aller Lokalitäts-Verhältnisse voraussetzt, so muß die Festsetzung der Behandlung, der Entwurf der Curart, des diätetischen Verhaltens, so wie der polizeilichen Maaßregeln dem Medizinal-Amt ganz allein überlassen seyn.

Dasselbe wird durch umständliche Berichte das Medizinal-Departement in den Stand setzen, bei Landseuchen oder bei Seuchen, die mehrere Distrikte befallen, allgemeine höhere polizeiliche Verfügungen zur vollkommenen Hemmung derselben zu treffen.

Wichtiger ist es aber, wenn der Medizinal-Beamte durch strenge Maaßregeln eine zu befürchtende Seuche verhütet.

§. 20.

Der Medizinal-Beamte hat dafür zu sorgen, daß die Lebensmittel von jeder Gattung nur in ihrer vollkommensten Aechtheit und Güte verkauft werden, und er hat darüber öftere unvermuthete Versuche und Untersuchungen anzustellen.

§. 21.

Ein sehr wichtiges Geschäfte muß ihm die öftere Untersuchung der Apothecken seyn. Er muß sich nicht damit begnügen, die Arzneiwaaren, die Aufbewahrungsorte derselben, die Gefäße-Werkzeuge u. s. w. kursorisch untersucht zu haben, seine Untersuchung muß vielmehr jeden einzelnen Arzneikörper umfassen, durch die chemische Analyse seine Aechtheit oder Verfälschung erweisen, und unbezweifelt darthun, daß jeder Arzneikörper nach den in der Landes Pharmacopoe geforderten Eigenschaften vorräthig sey.

§. 22.

Er hat strenge darauf zu sehen, daß kein Individuum weder des Medizinal-Personals, noch des Medizinal-Dienst-Personals die Befugnisse seiner Wirkungs-Sphäre überschreite. Und da jede medizinische Pfuscherei ein Attentat auf das Leben eines Menschen oder Thieres ist, und sich daher zur Kriminal-Untersuchung und Bestrafung eignet, so hat er ein solches Verbrechen der Justiz-Behörde anzuzeigen.

§. 23.

Wenn gleich die Staatsverhältnisse, in welchen der Medizinal-Beamte steht, ihm die medizinische Praktik nicht gestatten, weil er durch diese vom Publikum abhängig gemacht wird, weil sie seiner Würde als Staatsdiener nicht entspricht, und weil er nicht zweierlei Geschäfte mit gleicher Treue besorgen kann, so liegt es ihm doch ob, sich bei medizinischen Konsultationen über gefährliche, wichtige, verwickelte Krankheiten, bei Berathungen über entscheidende Operationen, bei Seuchen unter den Menschen und un-

ter den Thieren zur Prüfung der eingeschlagnen Heilmethode gebrauchen zu lassen und mit seinem Rath beizustehen.

§. 24.

Es gehört in die Wirkungs-Sphäre des Medizinal-Beamten, der Verbreitung der venerischen Ansteckung Schranken zu setzen, bei Unglücksfällen von dem tollen Hundebiß die Behandlung des Verunglückten zu leiten, vorzüglich aber darauf zu sehen, daß die Verordnungen über das Hundehalten strenge befolgt, und somit solche Unglücksfälle verhütet und unmöglich gemacht werden.

§. 25.

Er hat auf die Mineral-Wasser und Bäder seines Amts-Bezirks in Untersuchung ihrer Bestandtheile nach den Grundsätzen der Chemie, in Erhaltung ihrer Heilkräfte durch sorgfältige Verwahrung der Quelle, durch Anordnung des diätetischen Verhaltens der Kuranten, und durch Festsetzung einer umfassenden Badepolizei alle Aufmerksamkeit zu verwenden. Besonders aber liegt es ihm ob, die gewissen, auf Erfahrung gegründeten, zuverlässigen Wirkungen auf den menschlichen Organisme auszumitteln.

§. 26.

Der Medizinal-Beamte hat seine Amtskleidung, wenn nicht immer, doch bei jeder Amtsverrichtung zu tragen. Sie sey einfach, nicht kostspielig, mit einem allegorischen Sinnbild bezeichnet.

§. 27.

Wenn der Medizinal-Beamte bei Abgabe seiner Gutachten, Rathschläge, Entwürfe, Anordnungen über physikalisch-medizinische Gegenstände nach den Grundsätzen einer geläuterten Theorie handelt, so hat derselbe hingegen bei gesetzlich-medizinischen Fällen, ihrer Untersuchung und Beurtheilung die reine medizinische Erfahrung zur Hülfe zu nehmen.

Es liegt ihm ob, neue Beobachtungen in der thierischen und menschlichen Natur, die sich ihm in der Erfahrung darbiethen, Abweichungen und Ausnahmen, die Verhältnisse, unter welchen sie erscheinen, zum Wohl der Wissenschaft und Kunst und zum Nutzen ihrer Anwendung genau aufzuzeichnen, und dergleichen wichtige Aufschlüsse dem Medizinal-Tribunal mitzutheilen.

§. 28.

Sowohl in Civil- als Kriminal-Fällen, in welchen der Medizinal-Beamte von dem Richter zur Untersuchung und Beurtheilung aufgefordert wird, hat er mit der äussersten Gewissenhaf-

tigkeit und Treue, mit tiefer Umsicht, mit reifer Ueberlegung, nachdem er sich zuvor von dem Thatbestand genau unterrichtet hat, die Untersuchung vorzunehmen und sein Gutachten abzufassen, es betreffe nun den lebenden, oder den todten Menschen, oder eine verdächtige Substanz.

§. 29.

Und da der Medizinal = Beamte als Gerichts = Beamter nur allein, ohne Beiziehung einer Mittel = Person, über gerichtliche Gegenstände zu urtheilen, zu entscheiden hat, so muß er nicht nur vollständige Kenntnisse in jedem Fache der Physik und Medizin besitzen, die dahin abzweckenden Untersuchungen vorzunehmen und zu leiten, sondern er muß auch die medizinische Rechtsgelahrtheit historisch kennen, und in dem ganzen Umfang dieser Kenntnisse unablässig fortarbeiten.

Wenn Leichname der Menschen oder Thiere zu untersuchen sind, so hat der medizinische Techniker das secirende Messer noch Anleitung des Medizinal = Beamten zu führen, wenn verdächtige Substanzen der Prüfung unterliegen, so hat der Apothecker die Versuche zu ihrer Darstellung so vorzunehmen, wie sie der Medizinal-Beamte ihm vorzeichnet u. s. w. er allein prüft, untersucht, beurtheilt und entscheidet.

Mit Fertigkeit wird er ein Protokoll zu diktiren wissen, und seine Berichte und Gutachten so abfassen, daß sie den Ansprüchen des Richters, dem Zweck und den Gesetzen genügen.

§. 30.

Er wird daher einen untadelhaften Lebenswandel führen, und eine unerschütterliche Rechtschaffenheit und Unpartheilichkeit behaupten, dadurch sich allgemeine Achtung erwerben, so daß er mit Würde seinem wichtigen Amte vorstehen kann.

§. 31.

Der Medizinal = Beamte hat bei Abfassung seiner Berichte und Gutachten zuförderst die vorhandnen Gesetze und Vorschriften, wie sie der Polizei = der Civil = und der Kriminal = Kodex des Landes an die Hand geben, zu berücksichtigen und ihren Geist aufzufassen, und dann, nicht nach eignen Ansichten, sondern nach gewissen und durch die Erfahrung begründeten Grundsätzen und Beobachtungen auszusprechen.

Daher können auch die Requisitorial = Schreiben der Polizei= Behörden und Gerichte nicht an die Person des Medizinal = Beamten, sondern an das Medizinal = Amt selbst gerichtet seyn, so wie nicht die Person des Medizinal = Beamten, sondern das Medizinal = Amt die Berichte und Gutachten ausstellt.

§. 32.

Der Medizinal = Beamte hat auf das Formelle der Unter= suchung und des Urtheils genaue Rücksicht zu nehmen, damit der Legalität des Aktes kein Abbruch geschehe.

§. 33.

Der Medizinal = Beamte hat bei gerichtlichen Fällen um so mehr in seiner Amtstracht zu erscheinen, als er ohne diese seine Würde und sein Ansehen in manchen Vorkommenheiten nicht be= haupten dürfte.

§. 34

Alle Verhandlungen in Amtsgegenständen, welche der Medi= zinal = Beamte mit den ausübenden Personen des Sanitäts = Faches zu betreiben hat, müssen durch Amtsschreiben erledigt und abgethan, und dürfen nicht in Privat = Schreiben berührt werden.

Durch Privat = Korrespondenz über amtliche Gegenstände setzt der Beamte seine Rechtlichkeit, Unbefangenheit und Unpartheilichkeit in ein zweideutiges Licht, so wie nicht selten dadurch die Rechte und Ansprüche eines dritten betheiligt werden.

§. 35.

Bei dem Assistenten oder Adjunkten an einem Medizinal = Amt finden die gleichen Verbindlichkeiten statt wie bei dem Medizinal= Beamten selbst.

§. 36.

Der Medizinal = Beamte als Militär = Medizinal = Beamte hat bei der Armee, bei der Flotte, in Lazarethen, Kontumaz = An= stalten im Allgemeinen die gleichen Obliegenheiten, wie der Civil= Medizinal = Beamte, nur begründet seine spezielle Anstellung noch besondere Verbindlichkeiten.

§. 37.

Der Militär = Medizinal = Beamte hat entweder über die ganze Armee, oder über ein einzelnes Armee = Korps die physikalisch= polizeiliche Sanitäts = und medizinisch = gesetzliche Aufsicht. Im erstern Fall ist er Militär = Medizinal = Inspektor. So hat der

Schiffs = Medizinal = Beamte über eines oder mehrere Linienschiffe die nämliche Aufsicht, die Aufsicht über eine ganze Flotte steht unter dem Flotten = Medizinal = Inspektor.

Der Lazareth = Medizinal = Beamte hat die Aufsicht über ein großes oder mehrere kleinere Militär = Lazarethe, der Lazareth = Medizinal = Inspektor dirigirt alle Militär = Lazarethe sowohl in Kriegs= als in Friedens = Zeiten.

Der Quarantaine = Medizinal = Beamte leitet die Ordnung in einer großen Kontumaz = Anstalt, der Quarantaine = Medizinal = Inspektor hat alle Quarantaine = Anstalten des Landes unter sich.

§. 38.

Alle diese Medizinal = Beamte und Medizinal = Inspektoren haben über wissenschaftliche = Kunst = und Dienst = Gegenstände mit einander Mittheilungen zu wechseln, welche in einem allgemeinen Rapport, einer allgemeinen Uebersicht von Zeit zu Zeit dem Medizinal = Departement vorgelegt werden.

§. 39.

Der Militär = Medizinal = Beamte, so wie der Civil = Medizinal = Beamte hat von seinem Standort eine physikalisch = medizinische Topographie zu verfassen, um dadurch mit allen Gegenständen bekannt zu werden, die zu seiner Wirkungs = Sphäre gehören, und die Lücken aufzufinden, die er auszufüllen verpflichtet ist.

So bearbeitet der Militär = Medizinal = Beamte eine physikalisch= medizinische Beschreibung des Standquartiers der Truppen sowohl in der Garnison, als auch im Felde in Hinsicht der den Soldaten zunächst umgebenden und mit seinem Berufe unmittelbar verbundnen Einflüsse (S. das von der K. K. Oesterreichischen med. chir. Josephs Akademie unter dem 1. August 1810. deshalb aufgestellte Regulativ in der Salzburger med. chir. Zeitung 1810. III. Band. Nr. 71. Seite 334. So wird eine solche genaue Beschreibung eines bezogenen Lagers mit allen seinen Umgebungen, einer Festung während der Belagerungs = Zeit und ausser derselben für den Feld= Medizinal = Dienst und das Feld = Sanitäts = Wesen von ausserordentlicher Wichtigkeit seyn.

S. Altenb. med. Annalen vom Jahr 1813. Monat Mai, S. 447. folg. Lepecq Bericht über die Krankheit, welche in dem Lager, camp de ganche genannt, bei Ostende zu Ende des

Jahrs 12. und zu Anfang des Jahrs 13. geherrscht, nebst Beobachtungen über die Ungesundheit dieses Lagers in Hinsicht auf seine Lage.

Eine physikalisch-medizinische Topographie eines militärischen Standortes beruht auf folgenden vier Haupttheilen: 1) dem historischen, 2) dem physischen, 3) dem naturhistorischen und ökonomischen, und 4) dem medizinischen.

Der historische Theil begreift in sich:

a. den Namen des Landes, der Gegend und des Orts;

b. den Ursprung und das Alter des letztern, sammt seinen merkwürdigsten Begebenheiten und Ereignissen, vorzüglich in physischer und sittlicher Hinsicht.

Der physische Theil enthält:

a. die geographische Lage des Orts nach seiner Ebene, Tiefe, Anhöhe, am Fuße eines Berges, oder in der Nähe eines Flusses; nach seinen Umgebungen von grossen Gebirgen oder von Waldungen mit Angabe des Vegetations-Grades auf erstern, und der Richtung der letztern;

b. die Temperatur der Atmosphäre nach ihren Graden; die Beschaffenheit der Jahreszeiten nebst der Art ihrer Uebergänge in einander; das Verhältniß der meteorologischen Instrumente nach Beobachtungen und Vergleichungen von mehrern Jahren; die meteorischen Erscheinungen von Regen, Gewitter, Hagel, Nebel, Schnee, nach ihrer Frequenz; die Beschaffenheit und Richtung der Winde u. s. w.;

c. das Wasser nach seiner Beschaffenheit und Güte zum Trinken und zu häuslichen Verrichtungen; die chemischen Bestandtheile und Kräfte der etwa vorhandnen Mineral-Quellen; die umliegenden Sümpfe, Moräste, Teiche.

Der naturhistorische und ökonomische Theil faßt in sich:

a. die Beschaffenheit des Bodens; seine Bearbeitung; den Anbau der Getreide-Arten; überhaupt die Landes-Oekonomie;

b. die Pflanzen, besonders die offizinellen, dann auch die Giftpflanzen;

c. die Thiere nach allen ihren Klassen; die Beschaffenheit der Viehzucht u. s. w.

Der medizinische Theil beschäftigt sich mit folgenden Gegenständen:

a. mit der Beobachtung der äussern Gestalt des männlichen und weiblichen Geschlechts;

b. mit der Beschreibung der Gemüthsart der Bewohner;

c) mit dem herrschenden Religions-Kultus, und der Stuffe der religiösen Aufklärung;

d) mit der Art, sich zu kleiden bei beiden Geschlechtern; mit dem in diesem Fache herrschenden Luxus, oder Einfachheit, oder Nationalität;

e) mit der Beschaffenheit der Nahrungsmittel, und der Art der Nahrung in Speisen und Getränken; mit den Ausschweifungen in einem oder dem andern;

f. mit den Beschäftigungen der Einwohner; mit den Handwerken und Fabricken, welche am meisten im Gange sind; mit der Lebensart der arbeitenden Menschenklasse; mit dem beobachteten Einfluß der Lebensweise auf die physische Beschaffenheit der Bewohner;

g) mit einer Beschreibung der Volkssitten und Gebräuche, der Volks-Belustigungen, in so weit sie auf die Gesundheit einen Bezug haben;

h) mit der Beschreibung, Zahl und Bauart der Häuser, der Baumaterialien; mit der Angabe der Enge oder Breite der Gassen, ihrer Pflasterung, Reinlichkeit; mit der Aufzählung der großen Gebäude, der öffentlichen Gebäude, wie der Kirchen; mit der Detaillirung des Innern der Häuser, ihrer Reinlichkeit, der gebräuchlichen Betten u. s. w.; mit der Angabe, ob der Ort offen oder geschlossen ist, mit Gräben umgeben, mit stillestehenden oder fliessenden Wassern, mit hinreichenden Kanälen versehen, um die Unreinigkeiten überall abzuleiten, mit Senkgruben u. s. w.; wo die Lohgerber und Seifensieder ihre Werkstätten haben, wo die Schlachthäuser und Fleischbänke angebracht sind;

i) mit der Nachforschung über die Bevölkerung; mit der Vergleichung der Todtenlisten von mehrern Jahren her; mit Aufsuchung des Verhältnisses des männlichen zum weiblichen Geschlechts; mit den Alters-Stuffen, zu welchen die Menschen meist allda gelangen; mit den Krankheiten, an welchen die meisten Menschen

sterben; mit der Beschreibung des Begräbniß = Platzes nach seiner Lage, Umfang und Behandlung der Gräber;

k) mit der Untersuchung der physischen und moralischen Erziehung der Kinder, ihrer Ernährungsart u. s. w. mit Angabe der Einrichtung der öffentlichen Schulen und Lehranstalten, der etwa unter der Jugend herrschenden Laster und Ausschweifungen, wie der Selbstbefleckung;

l) mit der Beobachtung der am gewöhnlichsten vorkommenden Krankheiten nach den Jahreszeiten, Altern, Geschlechtern, Ständen; mit der Angabe der bemerkten Epidemien oder Endemien; mit den Fortschritten, welche die Schutzpocken = Impfung gemacht hat; mit der Geburtshülfe, auf welcher Stuffe ihre Ausübung stehe; mit der Heilmethode, welche da ausgeübt werde, und welche am meisten gelinge; mit dem Vorhandenseyn des venerischen Uebels, seiner Ausbreitung, seiner Form, und den dagegen getroffenen Vorkehrungen; mit der Aufzählung der Krankheiten der Hausthiere, ihrer Entstehung und ihrer Behandlung;

m) mit der pathologischen Geschichte des Orts und seiner Umgebungen, des stehenden Krankheits = Karakters, des Alters der bemerkten Krankheiten, wie der Pest, der Lustseuche u. s. w.

n) mit der Beschaffenheit des Medizinalwesens, der hinreichenden Zahl des Medizinal = Personals, dem Zutrauen, das dasselbe beim Volk genießet, dem Zustand der Apothecken; mit der Beschreibung der Wohlthätigkeits = Anstalten, als der Waisen= Findlings = Armen = und Arbeitshäuser, und der Hospital = und Kranken= Anstalten u. s. w.

Der Schiffs = Medizinal = Beamte beschreibt in physikalisch= medizinischer Hinsicht den Bau des Linienschiffes, den Standpunkt der Flotte, alle Einflüsse, welche die Richtung der Schiffe, Wind und Wetter, die Entbehrungen an frischen Lebensmitteln, das Beisammenseyn mehrerer Menschen auf einem beschränktern Raum u. s. w. auf den Seesoldaten äussern, und bei einer Expedition geäussert haben.

Der Lazareth = Medizinal = Beamte bezeichnet die Garnisons= und Feldspitäler nach ihrer äussern und innern Einrichtung, nach dem vortheilhaften Zustand und den Entbehrungen derselben, wissenschaftlich nach den frequentesten Krankheits = Formen, nach der

eingehaltenen Heilmethode, nach dem Erfolg derselben, nach den wichtigsten Beobachtungen und Erfahrungen, die in denselben gemacht worden sind.

Der Quarantaine = Medizinal = Beamte giebt die äussern und innern Verhältnisse der Anstalt, ihre Verbesserungen, ihre Vorzüge, die Beobachtungen an, die sich ihm über die Ansteckbarkeit der Stoffe, die Reinigungs = Methode, u. s. w. darbiethen.

Der Militär = Medizinal = Inspektor hat jeder in seinem Wirkungs = Kreis, bei der Armee, auf dem platten Land, auf der Flotte, bei den Lazarethen und in Kontumaz = Anstalten, diese topographische Notitzen zu sammeln, unter einen Gesichtspunkt zu bringen, das Wissenschaftliche herauszuheben, die Erfahrungen zu sichten, Verbesserungen anzuordnen, neue Einrichtungen bei dem Medizinal = Departement in Vorschlag zu bringen.

§. 40.

Der Militär = Medizinal = Inspektor hat sowohl in Friedens- als in Kriegs = Zeiten die Oberaufsicht über alle das Sanitäts = und Kranken = Wesen, so wie die physikalisch = polizeilichen Gegenstände betreffende Anordnungen, Einrichtungen, Entscheidungen, u. s. w. diese Aufsicht wird sich auch auf die bei der Armee so wichtigen Zug = und Offiziers = Pferde erstrecken.

Der Militär = Medizinal = Beamte steht in allen diesen Hinsichten und Verwaltungs = Zweigen einzelnen Armee = Korps oder einzelnen Abtheilungen derselben vor.

Unter diesen Beamten stehen die technischen Aerzte, welche bloß zum Dienst der kranken Soldaten und Pferde verwandt werden; die Militär = Apothecker, welche die von den medizinischen Technikern verordneten Arzneien bereiten; und die Krankenwärter, welche die Warth und Pflege bei den kranken Soldaten und Pferden besorgen.

Zu diesen Verrichtungen allen können nur solche Subjekte verwandt werden, welche zuvor von dem Medizinal = Departement geprüft und approbirt sind, und von demselben ihre Anstellung erlangt haben.

§. 41.

In Friedenszeiten hat der Militär = Medizinal = Beamte die Verbindlichkeit, dahin zu sehen, daß nur solche Kasernen für das garnisonirende Militär gewählt werden, welche der Erhaltung der

Gesund=

Gesundheit desselben entsprechen, und daß diese durch angebrachte Luftreinigungsmittel, Ventilatoren, tägliche Durchlüftung, äusserste Reinlichkeit u. s. w. gesund erhalten werden. Seine hierüber gemachten Beobachtungen kommen durch das Medizinal-Departement auch der Erfahrungs-Akademie zu.

§. 42.

Eine vorzügliche Sorge desselben ist auf die Rekruten gerichtet. Nachdem er die Superrevision ihrer Tauglichkeit oder Untauglichkeit zum Militär-Dienst mit aller Unpartheilichkeit und Genauigkeit vorgenommen, und jeden nach seiner Körpers Konstitution und physischen Anlagen der geeigneten Militär-Klasse angewiesen hat, sorgt er bei dem Exercieren, daß die Anstrengung nicht über die individuellen Kräfte, zu einer angemessenen Jahres- und Tageszeit, und auf einen geeigneten Lokale geschehe. Er sucht den Rekruten auf die diätetischen Regeln aufmerksam zu machen, welche zu einer veränderten Lebensweise erfordert werden.

§. 43.

Er wird darauf sehen, daß jeder Soldat beschäftigt sey, und sich täglich der freien Luft aussetze, sich reinlich halte u. s. w.

§. 44.

Der Militär-Medizinal-Beamte hat vorzüglich Rücksicht darauf zu nehmen, daß der Soldat reife, gesunde, gutgekochte, in hinreichende Portionen vertheilte Nahrungsmittel geniesse, und kräftige Getränke, nur keine geistigen erhalte.

§. 45.

Er hat zu wachen, daß die venerische Ansteckung verhindert, und, wenn sie geschehen ist, sogleich entdeckt werde.

§. 46.

Er hat die Oberaufsicht über die Garnisons-Lazarethe in Hinsicht der medizinischen Techniker und Krankenwärter, der innern Einrichtung, der Verpflegung, des Verpflegungs-Personals, der Arzneien und ihrer Bereitung, des chirurgischen Apparats, der Auswahl des Lokals u. s. w.

§. 47.

Seine Aufsicht muß sich ebenfalls auf die Militär-Pferde, ihre Besorgung in Krankheiten, ihre gesunde Fütterung, ihr angemessenes Lokale und die Luftreinigung desselben erstrecken.

§. 48.

Er bereiset die Garnisonen so oft er es seinem Dienste entsprechend findet, und rapportirt in umfassenden Berichten, so oft es die Wichtigkeit der Sache erfordert, an den Militär = Medizinal - Inspektor, oder, bei kleinern Armee = Korps an das Medizinal = Departement selbst.

§. 49.

Seine Sorge erstreckt sich endlich auch noch auf die wissenschaftliche Fortbildung der bei dem Militär angestellten medizinischen Techniker.

§. 50.

In Straffällen und andern gesetzlichen Untersuchungen wird er mit der größten Unpartheilichkeit, detaillirtesten Umsicht, mit strenger Ueberlegung verfahren.

§. 51.

In Kriegszeiten hat der Militär - Medizinal = Beamte zuerst über die Mobilmachung der Armee in Hinsicht des ihm anvertrauten Armee - Korps mit dem Militär = Medizinal = Inspektor Rücksprache zu nehmen.

Sein erstes Augenmerk wird auf die jeder Jahreszeit angemessene Bekleidung des Soldaten gerichtet seyn; dann hat er für die nöthige Anzahl der medizinischen Techniker, Krankenwärter, Apothecker zu sorgen. Die Feldapothecke wird durch seine Verwendung mit allen Nöthigen versehen seyn, so wie es den chirurgischen Apparat an keinem Bedürfniß fehlen darf.

Seine zweite Sorge wird auf die Nahrungsmittel und Getränke gehen, damit es seinem Armeekorps niemals an gesunder und genügender Nahrung fehle. Er wird daher auch auf eine hinreichende Anzahl von Fuhrfeldküchen Bedacht nehmen. Er wird dahin trachten, daß die Ingredienzien zu der ökonomischen Suppe von vorzüglicher Güte seyen, daß nur kräftiges, gesundes Fleisch eingeböckelt werde, daß Sauerkraut und anderes Gemüse immer vorräthig sey, daß das Brod von gutem Mehl fleißig ausgebacken werde, und Zwieback dem Armee = Korps nicht fehle. Auch auf die Güte und Unverfälschtheit des Weins hat er Rücksicht zu nehmen.

§. 52.

Auf dem Marsche selbst wird er dem Soldaten solche Lehren ertheilen, bei deren Befolgung er auch unter den größten Strapazen und Anstrengungen gesund bleiben kann.

§. 53.

Eine ganz besondere physisch = medizinische und polizeiliche Aufsicht des Militär = Medizinal = Beamten erfordert das Bivouacquiren der Soldaten und der längere Aufenthalt in einem bezogenen Lager.

Lawrey in s. memoires de chirürgie medicale et campagnes. Paris. 1812. (S. Hufeland und Himly. Journal u. s. w. von 1812. VIII. Stück, Seite 121. Nr. 2. über das Bivouacquiren in medizinischer Hinsicht) sagt:

„Es ist für die Erhaltung der Gesundheit der Soldaten höchst vortheilhaft, wenn sie bei ihrer Ankunft auf dem Bivouac durchnäßt und vom Hunger geplagt, statt eine Ruhestätte zu finden, genöthigt sind, erst Holz zu suchen, um sich Feuer zu machen, sich Fleisch oder Gemüse zu verschaffen, um den Hunger zu stillen, und es selbst zuzubereiten. Während dieser Beschäftigung trocknen die Kleider bei dem Feuer des Bivouac's, die Lebenskraft wird in Thätigkeit erhalten, und es folgt einige Ruhe, vielleicht selbst ein kurzer Schlaf, aber nicht lange genug um die wohlthätige Spannung und Thätigkeit der Organe ganz aufzuheben. Endlich macht er seine Mahlzeit, und ist sogleich im Stande sich auf den Marsch zu begeben."

So wie sich beim Bivouacquiren der Soldat von der Anstrengung des Marsches nicht sogleich der Ruhe überläßt, so muß der Militär = Medizinal = Beamte dahin sehen, daß diese Grundsätze auch auf die Pferde angewandt werden. Er wird daher auf jeden Punkt des Bivouacs seine Nachforschungen anstellen, und überall und in den kleinsten Detail seine Anordnungen treffen.

Eine noch größere Genauigkeit und Umsicht in physikalisch = polizeilicher und Sanitäts = Hinsicht erfordert die Aufsicht des Militär = Medizinal = Beamten in Auswahl, Absteckung, Einrichtung, Beziehung eines zum längern Aufenthalt der Armee bestimmten Lagers.

Er hat hier vorzüglich zu berücksichtigen: die Beschaffenheit des Terrains, vorausgesetzt, daß nicht dringendere militärische Er=

forderniſſe alle dieſe Rückſichten vereiteln, die Lage, gegen welche Himmelsgegend, gegen welche ſtreichenden Winde, die Umgebungen von Wäldern, Anhöhen, ebenen Land, die Nähe oder Entlegenheit von geſunden Quelwaſſer, die Leichtigkeit der Fouragierung die Herbeiſchaffung genugſamer, geſunder Nahrungsmittel und ihre adäquate Vertheilung, die Erhaltung der äuſſerſten Reinlichkeit im Lager und in ſeinen nächſten Umgebungen u. ſ. w.

§. 54.

Während und nach Schlachten iſt ſeine Thätigkeit auf die Verwundete gerichtet. Hier ordnet er die mediziniſchen Techniker, Krankenwärter, und ſchickt ſie nach den verſchiedenen Richtungen aus, er leitet den erſten dringendſten Verband, beſorgt die Transportierung der Verwundeten nach der Art ihrer Verwundung, und tritt nicht eher aus ſeiner Wirkungs-Sphäre bis die Gebliebnen vergraben und das Schlachtfeld gereinigt iſt.

§. 55.

In belagerten Feſtungen, wo ſeine Gegenwart am dringendſten iſt, und wo er durch ſeine Sorgfalt und geſchickt genommene Maaßregeln, die Garniſon und die Einwohner vor dem Hungertod rettet, und vor anſteckenden Krankheiten hütet, wird die volle Thätigkeit, Umſicht und Gewiſſenhaftigkeit des Militär-Medizinal-Beamten in Anſpruch genommen.

Er ſorgt für einen hinreichenden Vorrath an geſunden und kräftigen Nahrungsmitteln und Getränken, er unterſucht das Schlachtvieh und hält die ſtrengſte Aufſicht darüber, er hält die genaueſte Spähe auf alle Zubereitungen der Nahrungsmittel und Getränke, des Biers, Brodes, er prüft die Reiffe der Gemüſe und des Obſtes, die Geſundheit und den friſchen Zuſtand des Fleiſches, er beobachtet die ſtrengſte Oekonomie in Vertheilung der Lebensmittel unter der Garniſon, er ſorgt für Lüftung, Reinlichkeit der Kaſernen, für die tägliche Bewegung der Garniſon in freier Luft, er unterſucht die Ställe für die Pferde, ordnet ihre Lüftung an, ſo wie das tägliche Striegeln und Waſchen der Pferde, bei ſich ereignenden bedenklichen Krankheiten ſucht er ſie gleich in der Geburt zu erſticken durch alsbaldige Abſonderung der Kranken von den Geſunden, überhaupt, in welche Verhältniſſe eine belagerte Feſtung auch immer kommen mag, ſo wird er immer dahin trachten, die kräftigſten Verfügungen zu treffen, um die Garniſon zu erhalten.

§. 56.

Seine in dem Feldzug gesammelten Beobachtungen übergiebt er als Denkwürdigkeiten dem Medizinal = Departement, welches alle diese Memoirs sammelt, und der Erfahrungs = Akademie zur Redaktion übergiebt.

§. 57.

Der Schiffs = Medizinal = Beamte hat die physikalisch = polizeiliche Sanitäts = und medizinisch = gesetzliche Aufsicht und Besorgung entweder über mehrere Linien = Schiffe, oder über eine grosse Flotte als Schiffs = Medizinal = Inspektor.

Der Schiffs = Medizinal = Inspektor hat die Obliegenheit über das Ganze zu wachen, Uebereinstimmung in alle Zweig= der Medizinal = Verwaltung auf der Flotte zu bringen, die Berichte in einer Total = Uebersicht zu sammeln u. s. w.

Der Schiffs = Medizinal = Beamte hat die Oberaufsicht über die medizinischen Techniker, Apothecker und Krankenwärter, die auf den Schiffen angestellt sind, er ist bei den täglichen Visiten derselben gegenwärtig, revidirt ihre Journale, zieht daraus Resultate für die Krankenpflege und Heilung, und für die Wissenschaft und Kunst.

Er untersucht die Schiffs = Mannschaft sowohl die Soldaten, als auch die Matrosen in Hinsicht ihrer körperlichen Tauglichkeit zum Dienst, er besorgt die Güte der Nahrungs = Mittel, und sieht darauf, daß die Schiffe hinreichend mit denselben versehen werden, die Gesundheit des Trinkwassers wird von ihm hergestellt, er wacht über die Einkäufe ächter Arzneimittel, seine Wachsamkeit geht dahin, durch alle ihm zu Gebothe stehenden Maaßregeln die Gesundheit der Schiffs = Mannschaft zu erhalten durch Reinigung der Luft, angemessene Arbeit und Bewegung der Soldaten, Genuß der freien Luft auf dem Verdeck, durch Verhinderung, daß nicht zu viele Menschen in einem engen Raum eingeschlossen seyen, durch zeitige Absonderung der Kranken von den Gesunden, er beobachtet die Einflüsse des Windes und Wetters auf den thierischen Organismus um sich aus diesen Beobachtungen Gesetze zu abstrahieren, welche die Natur unabänderlich befolgt, und die ihm zum Fingerzeig dienen müssen, welche Vorkehrungen er im Voraus zu treffen hat, um Krankheiten unter der Schiffs = Mannschaft zu verhüten.

Seine Wahrnehmungen auf Seereisen, im Seekrieg in allgemeiner Hinsicht auf Physik, und dann insbesondere auf thierische Physik gelangen durch ihn zur Kunde des Medizinal-Departements.

In Straffällen wegen muthwilliger Verstümmlung, körperlicher Züchtigung, vorgegebnen Krankheiten wird er mit Unpartheilichkeit, Umsicht, Genauigkeit und reifer Prüfung zu Werke gehen.

§. 58.

Der Lazareth-Medizinal-Beamte und Lazareth-Medizinal-Inspektor haben in Kriegszeiten jener über einzelne oder mehrere große Militär-Lazarethe, dieser über alle Militär-Lazarethe der Armee die Oberaufsicht und Verwaltung.

Weder der eine, noch der andere hat sich mit der medizinischen Technik selbst zu befassen, sondern nur im ganzen Umfang dahin zu trachten, daß die Kranken gut besorgt werden.

Der Lazareth-Medizinal-Inspektor errichtet die Militär-Lazarethe, wo er es für nothwendig und tauglich findet, und vertheilt dahin die Lazareth-Medizinal-Beamte, technischen Aerzte, Apothecker, Krankenwärter. Er sucht für die anzulegenden Militär-Lazarethe ein angemessenes Lokale aus vorzüglich auf dem Land, niemals in Städten, es sey denn in den dringendsten Fällen, in Rücksicht der Situation, Geräumigkeit, Gesundheit desselben und seiner Umgebungen, er sorgt dafür, daß sie mit allem Nothwendigen versehen werden, er bereiset dieselbe öfters und untersucht ihre innere Oekonomie und Verwaltung, er sammelt die Berichte der Lazareth-Medizinal-Beamten, redigirt sie, begleitet sie mit seinem General-Rapport, und legt sie dem Medizinal-Departement vor.

Der Lazareth-Medizinal-Beamte hat die spezielle Aufsicht über einzelne oder mehrere grösse Militär-Lazarethe. Er steht der ganzen Einrichtung und Verwaltung derselben vor; er trägt Sorge, daß die Nahrungsmittel und Getränke von vorzüglicher Güte seyen, daß immer reine Luft in den Krankensälen bestehe, daß medizinische Techniker, Apothecker und Krankenwärter ihre Pflichten auf das strengste erfüllen, daß Ordnung und Subordination herrsche; er ist täglich bei den Ordinationen gegenwärtig, leitet die nothwendig werdenden chirurgischen Operationen, beobachtet die Bereitung der Arzneien und den Dienst der Krankenwärter; er trift die strengsten Anstalten, daß die Ansteckung sowohl im

Lazareth selbst, als auch in seinen Umgebungen verhütet werde; er revidirt die Journale der medizinischen Techniker, begleitet sie mit seinen Bemerkungen, und schickt sie der Lazareth-Medizinal-Inspektion ein.

§. 59.

Der Quarantaine-Medizinal-Beamte hat die ganze Leitung der Kontumaz-Anstalt unter sich.

Er versieht sich mit einer hinreichenden Anzahl technischer Aerzte, Apothecker und Krankenwärter, ordnet die innere Einrichtung der Kontumaz-Anstalt, wacht über den guten Zustand der sämmtlichen Kontumaz-Gebäude, verwahrt die Schlüssel zu denselben, ist bei der Aus- und Einschiffung der Menschen und Waaren gegenwärtig, läßt die Durchräucherung, Durchlüftung letzterer besorgen, wacht über die strengste Reinlichkeit in der Anstalt, besorgt die Vertheilung der Kontumaz-Haltenden, ist bei der täglichen Untersuchung derselben zugegen, führt die Protokolle über die kontumazierenden Personen und Waaren, schützt die Umgebungen vor Ansteckung, bereis't den Kordon öfters, leitet die Behandlung der Kranken, und berichtet an das Medizinal-Departement über die jedesmal ergriffenen und zu ergreiffenden Maaßregeln. Was er in wissenschaftlicher Hinsicht beobachtet, diene zur Bereicherung der Wissenschaft und Kunst.

§. 60.

Die Assistenten oder Adjunkten bei diesen verschiednen Militär-Medizinal-Aemtern haben die gleichen Obliegenheiten mit den Militär-Medizinal-Beamten selbst.

XXXIX. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Instruktion der Medizinal-Beamten.

Bestallungs-Brief für einen Chursächsischen Physikus s. Scherf Beiträge zum Archiv a. a. O. I. B. I. Samml. S. 118. Nr. 14.

Recueil (l. c.) Som. S. p. 262. Ordonnance concernant les Officiers de Santé.

C. F. Udens Grundriß der Physikats-Geschäfte, in vorzüglichster Rücksicht auf die Medizinal-Verfassung in den Preußischen Staaten. Stendal. 1779. 8.

Instruktion für die Land-, Kreis- und Stadt-Physiker. Berlin. 1776.

Markgräfl. Badische Ordnung und Instruktion, wie sich die Physici gebührend zu achten haben. Karlsruhe den 2 Martii 1793. Scherf Beiträge zum Archiv der med. Polizei u. s. w. VI. B. I. Samml. S. 1. folg.)

Amts-Unterricht für die Sanitäts-Physikus im Königreich Ungarn vom Monath Febr. 1786. (S. Scherf Archiv der med. Polizei u. s. w. V. B. S. 125. flg.)

Physikats-Ordnung und Instruktion für die Markgräfl. Badischen Lande. Karlsruhe. 1795. 8.

Großherzoglich Würzburgische Verordnung, die Instruktion für die Distrikts-Kommissariats-Aerzte betr. vom 13. Okt. 1809.

Chursalzburgische Dienstordnung für die Physiker des Churfürstenthums Salzburg und die Fürstenthümer Passau und Berchtesgaden. Salzburg, am 1. Hornung 1805. (S. von Berg a. a. O. S. 369. VI. und Salzb. med. chir. Zeitung vom Jahr 1805. I. B. S. 370. folg.)

Ignaz Stadthernz Darstellung des Physikats-Wesens in den österr. deutschen Erblanden u. s. w. Wien. 1819. XVI. und 119. S. 8.

Instruktion für die angestellten und besoldeten Landärzte in dem Fürstenthume Bamberg. (S. Augustin Archiv der Staatsarzneikunde. I B. II. S. Berlin. 1803. S. 230. flg. S. auch Markus Magazin für die spezielle Therapie, Klinik und Staatsarzneikunde II. B. II. St. Jena. 1806. S. 272. flg.)

Da die Landärzte in dem Fürstenthum Bamberg als Staats-Beamte anerkannt sind, ihre Würdigung festgesetzt ist, und ihnen

eine standesmässige Besoldung angewiesen wurde, so erwartet man von ihnen mit Recht die strengste Erfüllung ihrer Amtspflicht, und die genaueste Besorgung aller, das Gesundheitswohl betreffender Gegenstände.

Um sie aber in den Stand zu setzen, ihre Pflichten, Rechte und Verhältnisse, nach ihrem ganzen Umfange zu übersehen; wird ihnen diese Instruktion, welcher sie genau nachzuleben haben, ertheilt.

I.

Verhältniß der Physiker zu ihren Gerichts-Stellen.

Die oberste Gerichtsstelle des Physikus ist

1) Die Landes Direktion, wohin alle Amtsberichte zu erstatten sind.

2) In Hinsicht aller vorkommenden Zänkfälle und Klagsachen stehet jeder Physikus unmittelbar unter den Anordnungen der Hofgerichts-Stelle, wie nicht minder

3) in allen wissenschaftlichen Gegenständen unter dem Sanitäts-Kollegium.

Berichtserstattungen.

Die erste Berichtserstattung, welche jedem Physikus obliegt, ist der Entwurf und die Ausarbeitung einer Topographie seines Bezirks, d. h. eine raisonnierende Darstellung aller Lokalitäts-Verhältnisse, welche mit dem Gesundheitswohl der Einwohner in einem nähern oder entferntern Bezug stehen.

Folgende sind die Leitungs-Begriffe, nach welchen jeder Physikus die medizinische Topographie seines Bezirkes zu entwerfen und auszuarbeiten hat.

1) Genaue Angabe der physisch-geographischen Bestimmungen des Bezirkes, als Name, Lage, Gränzen, Bezeichnung der Berge, Thäler, Ebenen, Flüsse und Bäche.

2) Naturhistorische Rücksichten: dahin gehört die Angabe der Volksmenge, des Kulturzustandes der Städte, Flecken und Dörfer; die Angabe der mittlern Zahl der in jedem Jahr Gebornen, Verheuratheten und Gestorbenen; die Bemerkung, ob die Bevölkerung und die Mortalität seit einigen Jahren zu- oder abgenommen habe.

3) Die Beschreibung der körperlichen Beschaffenheit der Einwohner: Charakteristik ihrer Konstitution, ob es starke, wohlge-

bildete, schöne, abgehärtete, oder schwächliche, übelgebildete, weichliche Menschen sind; hierher gehört auch die Bestimmung, wie weit sie in der Kultur jeder Art vorangeschritten, und welche dem Gesundheitswohl nachtheilige Vorurtheile besonders unter ihnen gemein sind.

4) Die Aufzählung der äussern Einflüsse, welcher das Gesundheitswohl der Einwohner mittel- oder unmittelbar bestimmen:

a) Der klimatischen Einflüsse.

Meteorologische Bestimmungen der Winde, der Witterung, des atmosphärischen Wärme-Grades.

b) Der Nahrungsmittel. Ob die Einwohner sich größtentheils von Fleisch- oder Pflanzenkost nähren, welche die gewöhnlichen Getränke seyen.

b) Der Wohnungen in Städten und auf dem Lande.

d) Der Gewerbe.

Es wäre eine so viel als mögliche genaue Angabe der Anzahl der Menschen, welche dem einen oder dem andern Gewerbe ergeben sind, zu wünschen, und dabei zu bemerken, in wiefern diejenigen Krankheiten, welche ihren Gewerben und Handwerken vorzüglich eigen sind, unter ihnen statt finden.

e) Des Luxus und der Vergnügungen.

Die Art der letztern, die dazu bestimmten Zeiten und Orte, wären hiebei als pathogenische Momente zu berücksichtigen.

f) Der Gewohnheiten, Gebräuche, Sitten, der Lebensart, der Kleidungsart.

5) Bestimmung des Viehzustandes. Welche Gattungen von Hausthieren gehalten werden, wie das Zug- oder Mastvieh beschaffen sey, ob die Viehzucht in Aufnahme oder in Verfall komme; welches die vorzüglichern herrschenden Krankheiten der Hausthiere seyen, ob Viehseuchen seit Kurzem geherrscht haben, ob sie noch jetzt herrschen oder wenigstens ihre Folgen noch empfindbar seyen.

6) Jeder Physikus soll auch nach und nach eine Flora und Fauna seines Bezirks zu liefern bemüht seyn, so daß die Pharmakologie hieraus Nutzen schöpfen könnte. Eben so wäre zu wünschen, daß er die Mineralien seines Bezirkes kennen lernen, und eine Sammlung derselben anlegen möchte.

7) Genaue Angabe der stationären und epidemischen Krankheiten. Diese Angabe muß nicht nur nosologisch richtig und voll-

ständig seyn, sondern auch die Pathogenie dieser Krankheiten umfassen, so daß genau zu erörtern ist, welche schädliche Einwirkungen die epidemischen Krankheiten herbeiführen, und die endemischen unterhalten.

Besondere Rücksicht ist hierbei auf die Menschenpocken zu nehmen, und zu bestimmen, ob, und in welchen Städten und Dörfern sie herrschend seyen, was bisher für die Aufnahme der Schutzpocken-Impfung geschehen sey, ob die Einwohner sich bereitwillig zu derselben bezeugen, wer die Schutzpocken-Impfung betreibe.

Jeder Physikus soll es sich angelegen seyn lassen, die Schutzpocken-Impfung nach den hierüber bereits ergangenen Verordnungen in seinem Bezirke einzuführen, Impflinge in das Institut schicken, die noch nicht unterrichteten Wundärzte belehren, über das Impfungs-Geschäft selbst die Aufsicht führen, die Tabellen der Wundärzte aus der zweiten Klasse nach dem angeordneten Schema mit seiner Unterschrift bestätigen, und in der Ausführung des Planes, die Menschenpocken in kürzester Zeit gänzlich zu vertilgen, thätigste Unterstützung zu leisten.

8) Ferner hat der angestellte Physikus einzuberichten, ob, und wie viel Wahnsinnige, Gemüthsgestörte, Blinde, Fallsichtige, Taubstumme, Gebrechliche, Arme, Greise, und andere zur Versorgung geeignete Leute sich in seinem Bezirke befinden.

9) In den verlangten Topographien ist besonders anzugeben, welche Medizinal-Anstalten bisher in dem Bezirke errichtet waren, ob Hospitäler, Siechhöfe, Gesundheits-Brunnen, Bäder dort befindlich, wie diese Anstalten jetzt beschaffen, und welcher Verbesserung sie empfänglich seyen; wer sich in dem Bezirke mit der Ausübung der Heilkunde befasse, ob ausser dem Physikus noch ein anderer Arzt dort wohne, ob ein Operateur in der Nähe sey, wohin ein Wundarzt der ersten Klasse versetzt werden könne, wie viele Wundärzte der zweiten Klasse, wie viele Hebammen sich vorfinden, ob die Anzahl der ersten hinreicht, ob auf jedem Pfarrdorf eine unterrichtete Hebamme vorhanden sey; ob sowohl Wundärzte der zweiten Klasse als Hebammen bisher schon einige Besoldung, und aus welchen Quellen sie dieselbe bezogen haben. Von den Medizinalpersonen der beiden letzten Klassen hat der Physikus eine genaue Beschreibung und Würdigung ihres Kunstvermögens und ihrer Gelehrigkeit einzuschicken. Besonders aber soll sich derselbe in diesem Abschnitt über die medizinisch-chirurgische Pfuscherei, welche

etwa in seinem Distrikte ausgeübt werden könnte, verbreiten; er hat alle Pfuscher, d. h. jedes Individuum, welches nicht als Medizinalperson anerkannt ist, und dennoch in das Heilungsgeschäft durch innerliche oder äusserliche Behandlung eingreift, nahmhaft zu machen, beglaubigte Thatsachen gegen dasselbe anzuführen, und ist für jede Pfuscherei, welche in seinem Bezirke ohne seine Anzeige getrieben wird, verantwortlich. In dieser Abtheilung hat der Physikus noch besonders anzugeben, ob in seinem Bezirke eine Apotheke vorhanden, ob dieselbe bequem, d. h. in der Mitte des Distrikts gelegen, ob sie zweckmässig bestellt, und mit dem nothwendigen Arzneivorrath versehen sey. Ist noch keine solche eingerichtet, so hat der Physikus den Vorschlag zu machen, an welchen Ort des Bezirks eine solche am zweckmässigsten verlegt werden könne.

Jeder Physikus wird übrigens eingeladen, seiner Topographie so viele (gehaltreiche) Bemerkungen in Betreff des Sanitäts-Zustandes seines Bezirkes als möglich beizufügen, und jeden Gegenstand, der in dieser Beziehung interessant seyn dürfte, zu berücksichtigen. Wo übrigens hierbei die tabellarische Form anwendbar ist, ist diese zur leichtern Uebersicht jeder andern vorzuziehen.

Ausser dieser allgemeinen Berichtserstattung, welche jeden Physikus jetzt gleich bei dem Antritte seiner Stelle aufgetragen wird, hat derselbe auch

a) vierteljährig in einem eigens verfaßten Medizinal-Berichte die Landes-Direktion von allem dem in Kenntniß zu setzen, was sich während des Verlaufs der drei Monate in Rücksicht der das öffentliche Gesundheitswohl betreffenden Gegenstände ereignet hat; diesem Berichte hat er die Sterbe- und Geburts-Tabellen seines Bezirkes, die Tabellen über die Kuhpocken-Impfung beizulegen, dabei den Stand der medizinischen Aufklärung unter dem Volke anzugeben.

b) Ferner soll er bei jeder Gelegenheit, wo es nothwendig ist, ungesäumt Anzeige und Bericht erstatten, z. B. bei dem Ausbruche einer epidemischen Krankheit, bei Entdeckung einer Pfuscherei, eines schädlichen Mißbrauchs, bei dem Tode einer dem Physikus untergeordneten Medizinal-Person.

Der Physikus hat den obersten Behörden auf deren Aufforderung ungesäumt sein Gutachten über aufgestellte Fragpunkte, und seine Verantwortung über Dinge, wegen denen er zur Rechen-

schaft gezogen wird, zu erstatten, und im nöthigen Falle auch persönlich vor demselben zu erscheinen.

2.

Verhältniß des Physikers zu dem übrigen Medizinal-Personale in dem Bezirke.

Dem Physikus wird die Aufsicht über das gesammte Medizinal-Personale in seinem Bezirke übertragen, welches ihm bis auf den Wundarzt der ersten Klasse untergeordnet ist. Er soll die Wundärzte der zweyten Klasse als seine Gehülfen gebrauchen, sich von ihnen über den Krankheitsverlauf solcher Kranken, welche er selbst nicht oft genug besuchen kann, Bericht erstatten lassen, sie belehren, mit seinem Rathe unterstützen, auch auf ihr Kurverfahren aufmerksam seyn, ob sie die Gränzen der ihnen zugestandenen Erlaubniß, Kranke zu behandeln, nicht überschreiten, ob sie mit den nöthigen Instrumenten versehen seyen und diese im guten Stande erhalten u. dgl. Eben so soll er die unterrichteten Hebammen in ihren Verrichtungen unterstützen, darauf wachen, daß sie nicht durch unzeitig forcirte Entbindungen das Leben der Kreisenden in Gefahr setzen, daß sie sich nicht mit der ärztlichen Behandlung der Krankheiten der Wöchnerinnen und Neugebornen befassen.

Die Apothecke soll der Physikus, so oft er es nothwendig glaubt, visitiren, bei der Untersuchung, welche das Medizinal-Kollegium durch einen abgeordneten Medizinalrath jährlich darinn vornehmen lassen wird, zugegen seyn, über die Güte, Aechtheit und Unverfälschtheit der Arzneimittel, über die Vollständigkeit des erforderlichen Arzneivorraths und Befolgung der Apothecker-Taxe wachen, und die Rechnungen der Apothecker, wenn es verlangt wird, durchsehen und berichtigen, der Physikus darf es nicht zugeben, daß sich in seinem Bezirke irgend jemand mit der Ausübung der Heilkunde befasse, der nicht vom Staate dazu befugt und als Medizinal-Person anerkannt ist. Der Physikus hat jeden herumziehenden Operateur, Arkanenkrämer der Polizei-Behörde anzuzeigen, als Fiskal gegen denselben aufzutreten, und nöthigenfalls darüber Bericht zu erstatten. Eben so soll der Physikus das Dispensiren der Apothecker aus der Hand ohne árzliche Vorschrift und den Privatverkauf von Arzneiwaaren, welchen sich unbefugte Personen z. B. Königseer, Oehlträger, Ungarn u. dgl. erlauben möchten, verhindern.

3.

Verhältniß des Physikus zu dem Kranken in seinem Bezirke.

Die erste und Hauptabsicht der Vertheilung der Physiker auf dem Lande ist die ärztliche Pflege und Versorgung der Kranken, besonders aus der niedern Volksklasse. Es ist das ehrenvolle Geschäft des Medizinal-Beamten, der leidenden Menschheit thätige Hülfe zu leisten, und das gefährdete Gesundheitswohl der Staatsbürger zu sichern. Der Physikus soll daher nicht bloß arme, sondern auch weniger bemittelte Kranke ganz unentgeldlich mit nützlichem Rathe versorgen, sie im nöthigen Falle in ihren Wohnungen besuchen, und ihre Wiederherstellung sich pflichtmäßig angelegen seyn lassen. Von vermögenden Kranken wird er zwar ein Honorar annehmen, doch ohne übertriebene Forderungen zu machen. Er soll sich in Betref desselben nach der noch zu regulierenden Medizinal-Taxe richten. Was die Bezahlung bei Zentfällen betrift, tritt er in die nämliche Kategorie der übrigen Zentbeamten.

Wenn das öffentliche Gesundheitswohl durch eine Epidemie gefährdet wird, so soll sich der Physikus alsbald an den Ort begeben, wo die Krankheit herrscht; er soll die Natur und Beschaffenheit, den Verlauf, die Ursachen, und den Grad der Tödlichkeit derselben genau untersuchen, in kürzester Zeit hievon Bericht erstatten, die Behandlung der Kranken übernehmen, den Ort, wo die Epidemie ausgebrochen ist, in kurzen Zwischenzeiten besuchen, wenn er wegen Heftigkeit der Krankheit weitern ärztlichen Beistand bedarf, sein Gesuch um denselben alsbald einschicken, mit dem hierauf abzuschickendem Medizinal-Rathe gemeinschaftlich die Krankheit nochmals untersuchen, sich mit ihm über die passende Heilmethode besprechen, und seinen Rath und Beistand benutzen.

Ueber den Verlauf der Epidemie hat derselbe ein sorgfältiges Diarium zu führen, und dasselbe mit den Sterbe-Tabellen in 14tägigen Fristen einzuschicken. Auch von Viehseuchen hat der Physikus gemeinschaftlich mit dem Wundarzte der ersten Klasse Bericht zu erstatten, die Natur der Krankheit, und den zweckmäßigen Vorbauungs- und Heilplan zu bestimmen, die Kurschmiede und andere Personen hierüber zu belehren, Leichenöfnungen vornehmen zu lassen, und alles aufzubiethen, um die Epizootie zu beschränken und zu heben.

4.

Gerichtliche Arznei = Pflege.

Den Physikern wird von jetzt die Handhabung der gerichtlichen Arzneikunde nach ihrem ganzen Umfange übertragen; der Physikus hat daher alle Zentfälle nach geschehener Aufforderung der gerichtlichen Behörden selbst zu untersuchen, mit den Zentwundärzten die Besichtigung und Untersuchungen von Wunden und Verletzungen jeder Art vorzunehmen, die gerichtlichen Leichenöfnungen zweckmäßig nach den Regeln der Kunst zu veranstalten, Vergiftungen und Verfälschungen von Speisen, Getränken und Arzneimitteln mit Zuziehung des in seinem Bezirke aufgestellten Apotheckers zu untersuchen, sein visum repertum und ärztliches Gutachten durch seine Unterschrift zu beglaubigen, und durch jene des Wundarztes der ersten Klasse bestätigen zu lassen. Beide sind gemeinschaftlich für die Wahrheit der angegebnen thatsachlichen Befunde, und für die Richtigkeit der daraus hergeleiteten Folgerungen verantwortlich. Die Form, wie eine solche Untersuchung eingeleitet, und in dem Berichte von dem Physikus dargestellt werden soll, bleibt die bisherige.

— — — — — — — —

5.

Beförderung der übrigen Medizinal = Anstalten.

Der Physikus soll zu dem Gedeihen und Fortkommen der gesammten Medizinal = Anstalten des Landes beitragen, und in dieser Rücksicht, wenn zu seiner Zeit das Entbindungs = Haus, das Findlings = und Waisen = Institut, die Irrenanstalt organisirt und zweckmäßig bestellt seyn werden, dürftige Schwangere, besonders die ausserehlichen anweisen, sich in dem Entbindungs = Hospitale der Hauptstadt aufnehmen zu lassen, er soll die Aufsicht über die Findlinge und Waisen, welche von dem Institute auf das Land gegeben werden übernehmen, die Wahnsinnigen mit einem Zeugniß und der Krankheits = Geschichte zur Verwahrung und Heilung in die Irrenanstalt schicken, pathologische Merkwürdigkeiten, die sich bei Sekzionen finden, an das hiezu am allgemeinen Krankenhause errichtete Museum gegen Erstattung der Unkosten einschicken.

Ueber alles dieß, wie in jeder Beziehung auf Gegenstände des öffentlichen Gesundheits = Wohls, soll sich der Physikus mit den übrigen Staats = Beamten, mit den Pfarrern und Volksleh=

tern freundschaftlich benehmen, in Gemeinschaft mit ihnen an der medizinischen Aufklärung, des Volkes und an der Ausrottung schädlicher Vorurtheile arbeiten; wenn ihm aber von diesen Hindernisse in seinen hierauf abzweckenden Bemühungen gelegt werden, so soll er deßwegen hierüber gehörigen Bericht erstatten.

6.

Pflicht des Physikus gegen seine Wissenschaft und Kunst.

Die heiligste und höchste Pflicht, welche jedem Arzte obliegt, ist jene gegen seine Kunst und Wissenschaft; diese soll stets seine oberste Rücksicht bleiben, und mit ihr im gleichen Schritte fortzuschreiten, sein angelegenstes Geschäft ausmachen. Es ist dem Staate äusserst daran gelegen, daß seine Gesundheitsbeamten in der medizinischen Kultur vorwärtsrücken, und den erniedrigenden Vorwurf der regressiven Tendenz von sich entfernen, der so manche Landärzte trifft, welche fern von der Kultur grösserer Städte sich verlieren, und nach und nach in die tiefste Ignoranz versinken.

Bei Festsetzung der gewiß nicht unansehnlichen Besoldung für die Medizinal-Personen wurde besondere Rücksicht auf das Bedürfniß derselben, sich Bücher und andere literarische Hülfsmittel anzuschaffen, genommen, und man kann nun mit Recht fordern, daß die Physiker zur Anschaffung von Büchern jährlich einigen Aufwand machen, und ihre Bibliothecken in gutem Stande erhalten, besonders in einem Zeitpunkte, der so reich an richtigen Ideen und fruchtbar an neuen Erfindungen ist, würde sich ein Arzt wenig empfehlen, der sich auf einem gegebenen Standpunkte der Wissenschaft fixiren, und diese selbst über sich hinaus fortschreiten lassen wollte. Wer dieß thut, und wäre er auch im Besitz der befriedigendsten Kenntnisse, den kann man nicht mit vollem Zutrauen der Charlatanerie, dem Volks-Aberglauben und den medizinischen Vorurtheilen entgegenstellen. Um ihren Fortgang in der Kultur des Zeitalters zu dokumentiren, sollen die Physiker immer nach dem Verlaufe eines Jahres eine Abhandlung über einen Gegenstand aus dem Gebiethe der Arzneikunde, eine pragmatisch-bearbeitete Kranken-Geschichte, oder eine Erörterung eines medizinisch-polizeilichen Gegenstandes an das Medizinal-Kollegium einschicken. Arbeiten dieser Art, welche Publicität würdig sind, werden in die Annalen der fränkischen Arzneikunde aufgenommen, die übrigen aber in ein Verzeichniß eingetragen, und bei den Akten des Sanitäts-Rathes aufbewahrt

bewahrt werden. In dem ersten Jahre soll jeder Physikus zu dem Gegenstande seiner Abhandlung eine Aufgabe aus der gerichtlichen Arzneipflege wählen.

7.

Wohnort des Physikus.

Der Wohnort des Physikus ist in seinem Anstellungs-Dekret bestimmt. Er muß sich an demselben häuslich niederlassen, darf sich nicht länger als drei Tage von demselben entfernen, ohne dieß den Aemtern seines Bezirkes anzuzeigen, und einem benachbarten Physikus für sich zu substituiren. Zu einer Entfernung von mehr als acht Tagen bedarf es der vorläufigen Anzeige und Erlaubniß der kurfürstl. Landes-Direktion.

8.

Amtstracht.

Jeder Physikus erhält, so wie andere Staatsdiener, zu seiner Unterscheidung und Auszeichnung, und zur Ersparung eines unnöthigen Kleideraufwandes eine Amtstracht, in welcher er besonders bei feierlichen Gelegenheiten, in Amts-Verrichtungen und vor seinen Obern zu erscheinen hat.

Bamberg, den 22. Juni 1803.

Kurfürstl. Landes-Direktion.

Steph. Freihr v. Stengel.

J. Weyermann.

Erläuterung der den Landgerichts-Aerzten der obern Pfalz ertheilten General-Instruktion. Amberg, den 17. Oktober 1804.

Verordnung die Organisation der Land- und Stadtphysikate betreffend. (S. Regierungs-Blatt für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben. XXIII. Stück. Ulm. 1805)

Chur-Salzburgische Dienstordnung für die Physiker. (v. Berg. Handbuch des deutschen Polizeirechts. VI. Th. I. B. Seite 369. folg.)

Verordnung.

Die Einrichtung der Geburts-, Kranken-, Sterbe- und Witterungs-Tabellen, dann der, von den Physikern abzufassenden, Quartals-Tabellen betreffend.

Den kurfürstlichen Land- und Stadtphysikern ist in der, ihnen im 23. Stück des dießjährigen Regierungs-Blattes vorgeschriebnen Instruktion aufgetragen, sowohl die Witterung und den Stand des Baro- und Thermometers zu beobachten, als auch die Geburtslisten von den Hebammen, die Krankenlisten von den Aerzten und Chirurgen, und die Todtenlisten von den Todtenbeschauern zu erholen, und alle diese Gegenstände in eine oder zwei Tabellen zu bringen, quartalweise an das Landgericht, oder die Polizeidirektion zu übergeben, das Duplikat hievon aber zur kurfürstlichen Landes-Direktion einzusenden.

Damit nun diese Tabellen gleichförmig und dadurch brauchbar werden; so hat man für nöthig gefunden, nachstehende Formularien sub Lit. A, B, C, D, et E, vorzuschreiben.

Die Monatstabellen müssen von den Medizinal-Personen, als Hebammen, Chirurgen und Aerzten dem Land oder Stadtphysikus längstens den 14. des laufenden Monats, z. B. die vom Monat Jänner den 14. Februar u. s. w. übergeben werden; sind sie nicht zur bestimmten Zeit übergeben, so ist der Physikus befugt, das Landgericht anzugehen, daß sie es den saumseligen Medizinal-Personen mittels, auf ihre Kosten abzuschickenden, Bothen abfordern lasse. Die Quartals-Tabellen müssen von den Physikern zu Ende des folgenden Monats an die betreffenden Landgerichte oder Polizeidirektionen übergeben, so wie auch hieher eingeschickt werden. Ferner müssen die Physiker auch die von ihnen behandelten Kranken in Tabellen eintragen, und sowohl diese, als die der Aerzte und Chirurgen ordentlich aufbewahren, damit sie auf Verlangen zu jeder Zeit zur Einsicht hieher können eingeschickt werden.

Hierbei wird erinnert, daß die Personen, welche ihre Namen verschwiegen wissen wollen, unbenannt bleiben können.

Ulm, den 7. Dezember 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr v. Leiden.

Rupp, Sekretär.

Beilage Lit. A.

Geburts = Liste

für den Monat N. des Jahres N.

Stadt= oder Landgericht N.

Tag der Nie= derkunft.	Vor= und Zu= name der Gebärenden,	Alter.	Stand oder Lebensart.	Wohnort.	Die wie vielste Ge= burt ist diese?	Gute oder schlimme Ge= burt? Wel= che Hülfe? Und durch wen?	Befinden der Mutter.	Geschlecht des Kindes.	Das Kind ist reif oder nicht. Mo= nat der Schwan= gerschaft.	Das Befin= den des Kindes. Seine Nah= rung.	Besondere Bemerkungen.
										Namen und Wohnort der Hebamme.	

Beilage Lit. B.

Kranken-Liste
für den Monat N. des Jahres N.
Stadt- oder Landgericht N.

Vor- und Zuname des Kranken.	Alter.	Ledig, verheurathet oder verwittibt.	Stand oder Lebensart.	Wohnort.	Tag, an welchem die Krankheit anfieng.	Tag, an welchem der Arzt oder Wundarzt gerufen wurde.	Krankheit.	Ursache derselben.	Kurmethode und bisheriger Erfolg.	Ausgang der Krankheit.	Besondere Bemerkungen.

Namen und Wohnort des Arztes oder Wundarztes.

Beilage Lit. C.

Sterbe-Liste
für den Monat N. des Jahres N.
Stadt- oder Landgericht N.

Vor- und Zuname des Gestorbenen.	Alter.	Ledig, verheurathet oder verwittibt.	Stand oder Lebensart.	Wohnort.	Krankheit.	Namen des Arztes oder Wundarztes, welcher den Kranken besorgte.	Tag und Stunde des Ablebens.	Tag und Stunde der Leichenbeschau.	Zeit des Begräbnisses.	Besondere Bemerkungen.
									Namen und Wohnort des Todtenbeschauers.	

Beilage Lit. D.

Meteorologische Tabelle

für den Monat N. des Jahres N.

Land- oder Stadtphysikat N.

Winde — Barometer — Thermometer

Monats-Tag.	heiter	hell	trüb	gemischt	trocken	feucht	gemischt	sehr kalt	kalt	kühl	warm	heiß	windig	Nebel	Regen	Schnee	Sturm	Gewitter	Hagel	Schlößchen	Ost	Südost	Süd	Südwest	West	Nordwest	Nord	Nordost	Höhe	Tiefe	Höhe	Tiefe	Bemerkungen über den herrschenden Krankheits-Karakter, das Befinden der Pflanzen und Thiere.
1.																																	
2.																																	
3.																																	

Namen und Wohnort des Land- oder Stadtphysikus.

(I.)

Meteorologische Tabelle.		Monate.		
Barometer	höchster Stand			
	tiefster Stand			
Thermometer	höchster Stand			
	tiefster Stand			
Herrschende Winde				
Tage	warme			
	kalte			
	heitere			
	trübe			
u. s. w.				

Bemerkungen über den herrschenden Krankheits-Karakter, das Befinden der Pflanzen und Thiere.

Geburts-Tabelle															
Summe der Gebornen	Hebammen-Distrikte	Knaben		Mädchen		Niederkunft		Wendungen	Zangengeburten	Zwillings-Paare	Hauptzahl	Kinder		Erwachsene ledige	
		eheliche	uneheliche	eheliche	uneheliche	gute	schlimme					Knaben	Mädchen	männliche	weibliche

(2.)

Quartals-Tabelle

für den Monat N. des Jahres N.

Land- oder Stadtphysikat N.

Kranken-Tabelle									Summe der Gestorbenen.	Knaben		Mädchen		Erwachsene ledige		Verheurathete		Verwittibte	
Verheurathete		Verwittibte		Krankheits-Formen.	Geheilt.	Gestorben.	Unheilbar.	Besondere Bemerkungen z. B. über Arzneimittel.											
männliche	weibliche	männliche	weibliche							eheliche	uneheliche	eheliche	uneheliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche

(3.)

Beilage Lit. F.

Sterbe-Tabelle
nach den Lebens-Jahren

Alter	
Todtgeborne.	
Nothgetaufte.	
1 Tag bis 1 Monat.	
1 Monat bis 1 Jahr.	
1 Jahr bis 2 Jahr.	
2 Jahr bis 7 Jahr.	
7 — 15.	
15 — 20.	
20 — 30.	
30 — 40.	
40 — 50.	
50 — 60.	
60 — 70.	
70 — 80.	
80 — 90.	
über 90.	

Namen und Wohnort des Land- oder Stadtphysikus.

Königl. Preussische Verordnung, die vierteljährige Einsendung der auf den allgemeinen Gesundheits-Zustand Bezug habenden Berichte der Physiker und anderer Medizinalpersonen betreffend.

Da es zum Behuf einer vollständigen Kenntniß des allgemeinen Gesundheits-Zustandes hiesiger Provinz nöthig erachtet ist, von allen darauf Bezug habenden wichtigsten Ereignissen und Veränderungen fortwährend unterrichtet zu seyn, so wird in Folge allgemeiner Bestimmungen des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern sämmtlichen Kreis- und Stadtphysikern hiesiger Provinz aufgegeben, anstatt der sonst an die Medizinal-Kollegien eingesandten jährlichen Sanitäts-Berichte am Ende eines jeden Quartals, und zwar vor dem 1. April, Julius, Oktober und Januar eigne Berichte anher einzusenden, von denen der letztere am Schlusse des Jahres immer die die Population und Mortalität ihres Physikatsbezirkes und die sogenannten Generalien betreffenden Nachrichten enthalten, ausserdem aber ein jeder folgende Gegenstände betreffen muß.

1) Die im Verlaufe des Vierteljahres beobachtete Witterung und deren Einfluß auf die Gesundheit der Menschen und Hausthiere, auf Vermehrung oder Verminderung schädlicher Insekten, und auf Garten- und Landbau. Sollten die Physiker Gelegenheit und die nöthigen Hülfsmittel zu genauen meteorologischen Beobachtungen haben, so wird die Mittheilung derselben willkommen seyn. Ausserdem aber werden wenigstens allgemeine Bemerkungen über den tiefesten und höchsten Stand des Barometers und des Termometers, über die herrschenden Winde und über die Witterung in jedem Monat des verflossenen Vierteljahrs erwartet. Vorzüglich aber ist der Einfluß des Witterungs-Zustandes und der atmosphärischen Veränderungen auf die Erzeugung und den Gang der Krankheiten bei Menschen und Thieren zu berücksichtigen, zu welchem Behufe die Physiker diejenigen Beobachtungen der Aerzte und Thierärzte ihres Physikats-Bezirks, welche über den Gang der Witterungs- und Krankheits-Konstitutionen Aufschluß geben können, sorgfältig zu sammeln und zu benutzen haben. Die Nachrichten über den Einfluß der Witterung auf Feld- und Gartenbau, auf Erzeugung schädlicher Insekten u. s. w. werden die Physiker von unterrichteten Oekonomen zu erhalten suchen.

2) Den allgemeinen Krankheits = Zustand; und zwar:

a. die im Verlaufe des Vierteljahrs vorgekommenen epidemischen, endemischen und contagiösen Krankheiten, deren wahrscheinliche Ursachen, Gefahr und Schädlichkeit, auch was zu ihrer Abwendung polizeilich und medizinisch angeordnet und geschehen ist.

b. Nachrichten und Vorschläge betreffend die Versorgung armer Kranken, die Anstalten zur Rettung der Scheintodten, zur Hülfe der gefährlich Beschädigten z. E. der von wüthenden Hunden Gebissenen, zur Vermeidung ansteckender chronischer Krankheiten z. B. der Krätze und der venerischen Uebel, Nachrichten über den Zustand der in dem betreffenden Physikatsbezirke vorhandenen Krankenanstalten und Vorschläge zu ihrer Verbesserung.

c) Epizootien und seuchenartige Krankheiten der Hausthiere, deren muthmaßliche Ursachen, Ausbreitung und Tödtlichkeit, und was zur Verhütung und Tilgung derselben geschieht, oder noch zu thun ist.

d. Merkwürdige Unglücksfälle und alle wichtige medizinisch-gerichtliche Fälle, über welche, wenn sie ein besonderes Interesse haben, die Abschrift des visi reperti beizulegen ist.

3) den allgemeinen Gesundheitszustand. Hierher gehört vorzüglich das, was zur Abwendung oder Minderung von Krankheitsursachen und Schädlichkeiten durch Maaßregeln der medizinischen Polizei, durch öffentliche Belehrungen, durch Verordnungen und Bekanntmachungen von Vorsichtsmaaßregeln geschehen, oder zu thun erforderlich ist, insbesondere genaue Angaben über die Verbreitung und den Fortgang der Schutzpockenimpfung und die Mittel zu ihrer Beförderung, über Unterdrückung schädlicher Vorurtheile und Gewohnheiten, Erwähnung dessen, was zur Entdeckung und Ausrottung der Lustseuche und anderer ansteckender Krankheiten in den betreffenden Physikats = Bezirke geschehen ist und kann; ferner, welche Maaßregeln, Behufs der gesunden Beschaffenheit der Nahrungsmittel, Getränke und Materialwaaren genommen sind, welche Verfälschungen, Verderbnisse und Betrügereien bei ihrer Untersuchung entdeckt sind; endlich die Erwähnung der vorgefallenen Vergehungen gegen ausdrückliche, das Medizinalwesen betreffende, Gesetze, wie unbefugtes Kurieren u. s. w. und dessen, was deswegen veranlaßt und verfügt ist.

4) Das Verhalten der Medizinal = Personen. Hier sind nur verdienstliche Handlungen, die einen ausgezeichneten Einfluß auf das öffentliche Gesundheitswohl haben, und auffallende Vergehungen der Medizinalpersouen, welche die obrigkeitliche Rüge nöthig gemacht haben, anzuführen.

5) Wissenschaftliche Medizinal = Angelegenheiten. Zur besondern Notiz des Physikers gelangte neue Versuche, Entdeckungen und Beobachtungen, die für medizinische Wissenschaft und Kunstausübung ein Interesse haben, und weiterer Prüfung werth scheinen.

Damit aber die Physiker die zu diesen Berichten erforderlichen Data erhalten, wird es hierdurch allen angestellten und in irgend einer öffentlichen Besoldung stehenden Medizinal = Personen zur Pflicht gemacht, vierteljährig an denjenigen Physiker, zu dessen Bezirke sie gehören, über die obgedachten Gegenstände zu berichten, und sollen diejenigen, welche es daran fehlen lassen, durch die bestehenden Ordnungsstraffen darzu angehalten werden.

Von den unbesoldeten Medizinal = Personen hingegen wird es erwartet, daß auch sie, in Rücksicht auf den beabsichtigten Zweck des Ganzen, es an den, dem Physikus ihres Kreises oder Wohnortes mitzutheilenden Nachrichten nicht fehlen lassen werden, und es soll bei der durch die jetzt thätig betriebene neue Kreiseintheilung und in Folge derselben zu verändernden Stellung des Medizinal = Polizeiwesens auf diejenigen, welche sich durch Beurtheilung und Wahrheitssinn in diesen Arbeiten auszeichnen, vorzügliche und ausschliessende Rücksicht genommen werden.

Die praktischen Aerzte werden ihre Angaben am besten nach folgendem Schema, welches ihnen die Physiker mittheilen, oder aber auch in Betref dieses und der übrigen hier folgenden Schemata in den aufgestellten oder auch hinzuzufügenden Fragen die persönliche Kenntniß der Medizinal = Personen berücksichtigen, und die Aufgaben darnach einrichten können.

1. Zahl der Kranken:
   a) der geheilten,
   b) der in der Kur befindlichen,
   c) der gestorbnen,

1) ob sie von Anfang an behandelt wurden, ob nur in den letzten 48 Stunden Hülfe begehrt wurde.

2. Angabe der Krankheiten:

a) endemische,

b) epidemische,

c) contagiöse,

1) der venerischen, 2) der von tollen Hunden gebissenen, 3) der mit ansteckenden Hautkrankheiten befallenen, 4) der vaccinirten,

d) acute und chronische,

α. mit auffallenden, im Leben oder nach dem Tode bemerklichen Veränderungen der organischen Form,

β. chirurgische Operationen verlangende nebst deren Erfolg,

e) Verlauf der Geburten, die unter ihren Augen vorfielen.

3. Bemerkungen über die Wirkung allgemeiner äusserer Einflüsse, als der Witterung, der Temperatur, der Nahrungsmittel, oder selbst allgemeiner psychischer Eindrücke, wenn sie als Veranlassung einer besondern Verschiedenheit im Karakter entstehender Krankheiten angesehen werden können; Angabe der etwanigen Benutzung neuer Entdeckungen und Versuche in der Praxis, wodurch Gewinnst für die Wissenschaft zu erwarten steht, wie auch die Bestätigung der auffallenden Erfolge älterer, schon bekannter Heilmethoden in merkwürdigen oder allgemeinen Krankheiten.

4. Bemerkungen über wichtige medizinisch = polizeiliche Gegenstände.

Die praktischen Wundärzte haben ihre dem Physikus einzureichende Berichte nach folgendem Schema einzureichen.

I. Zahl der von ihnen behandelten Kranken:

1) der geheilten, 2) der in der Kur befindlichen, 3) der Gestorbenen.

II. Angabe der Krankheiten:

1) ursprünglich örtliche Uebel,

2) ursprünglich von innern Krankheits = Zuständen abhängige Uebel.

III. Angabe der gemachten wichtigen Operationen und ihres Erfolges, nebst Erwähnung erprobter, wirksamer Mittel und Heilmethoden.

IV. Anzahl der venerischen Kranken, der mit ansteckenden Hautkrankheiten behafteten, der von tollen Hunden gebissenen, der Vaccinirten.

V. Bemerkung der bei diesen Kranken und andern, auch innern Krankheiten beobachteten wichtigern Ereignisse.

Den Geburtshelfern haben die Physiker folgendes Schema zur Ausfüllung und Einreichung vorzuschreiben:

I. Verlauf der von ihnen gemachten, oder unter ihrer Leitung vorgefallenen Geburten.

a) Fehlgeburten,

b) frühzeitige Geburten,

c) vollkommen ausgetragene.

II. Angabe und Verhältniß der leichten und schweren Geburten.

a) Angabe der besondern, oder der Gegend und deren Gebräuchen eigenthümlichen Hindernisse leichter Geburten,

b) Angabe der bei schweren Geburten angewandten Hülfe und deren Erfolg.

III. Bemerkungen über die mit der Geburt in Verbindung stehenden Zufälle und Krankheiten, nebst den Beobachtungen, die merkwürdig und wichtig scheinen könnten.

Die Hebammen, durch die man zu einer Uebersicht der Verhältnisse der Geburten zu kommen wünscht, sind anzuhalten, die Zahl der Geburten, bei welchen sie Beistand geleistet haben, nach folgendem Schema anzumerken, und dieses, jedoch nur jährlich, dem Physikus einzureichen, woraus letzterer zugleich Gelegenheit zu nehmen hat, sie über ihre fortschreitenden oder abnehmenden Kenntnisse zu prüfen.

Anzahl der Geburten überhaupt, worunter

a) Fehlgeburten,

b) frühzeitige Geburten

c) vollkommen ausgetragene Geburten,

d) leichte Geburten,

e) schwere Geburten,

f) Todtgeborne,

g) Todtgeborne, schon vor der Geburt in Verwesung übergegangene Kinder,

h) scheintodtgeborne und zum Leben gebrachte Kinder.

Von den Thierärzten haben sich die Physiker folgende Nachrichten mittheilen zu lassen.

I. Ueber den Einfluß der Witterung, Nahrungsmittel und anderer allgemeiner Ursachen auf die Gesundheit der Thiere.

II. Die Angabe der vorgekommenen Krankheiten der Hausthiere.

Die Zahl der behandelten kranken Hausthiere überhaupt.

Die Zahl der geheilten.

Die Zahl der in der Kur befindlichen.

Die Zahl der in der Folge der Krankheiten umgekommenen Hausthiere.

III. Von einer jeden vorkommenden Epizootie den generellen Verlauf nebst der angewandten Hülfsmethode.

— — — — — — — —

P. 1273. März. Potsdam, den 18. Mai 1811.

Polizeideputation der Churmärkischen Regierung.

Anmerkung. Auch ist die Einreichung der vierteljährigen Medizinalberichte den Militär-Aerzten von ihren vorgesetzten Behörden zur Pflicht gemacht.

(Die Organisation und Ernennung der Gerichts-Aerzte betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Dem Sinne Unsers organischen Ediktes über das Medizinal-Wesen vom 8. September v. J. Titl. II. §. 8. gemäß wollen Wir gegenwärtig die allgemeine Besetzung und definitive Organisation der Stellen aller Gerichts-Aerzte vornehmen, und machen deßhalb nachfolgende Entschliessungen kund.

I. Die Landgerichts- und Stadtgerichts-Bezirke, in welche ein jeder Kreis Unsers Reichs getheilt ist, mit den in ihren Grenzen gelegnen und ihrer Respicienz untergebenen mediatisirten Distrikten, Patrimonial- und Herrschafts-Gerichten, — sind auch die Terririal-Grenzen für den öffentlichen Geschäfts-Kreis der Gerichts-Aerzte. Die Fälle, in welchen wir eine Ausnahme von diesem Grundsatze zu machen nothwendig finden, werden Wir besonders bestimmen. Die Gerichts-Aerzte wohnen der Regel nach allenthalben am Sitze des Landgerichts, wenn nicht darüber andere höchsteigene Anordnungen eine Ausnahme machen.

II. Wir haben zwar die Verhältnisse, Obliegenheiten und Pflichten der Gerichts-Aerzte in Unserm organischen Edikte, über das Medizinal-Wesen im Allgemeinen festgesetzt; ertheilen aber denselben hierüber eine besondere und umfassende Instruktion, welche Unsern General-Kommissariaten zur Kenntniß, und den Gerichts-Aerzten zur genauen Befolgung mitgetheilt wird.

III. Die Gerichts-Aerzte sind sämmtlich zunächst den Kreis-Kommissariaten untergeordnet, den Untergerichten und Polizeistellen aber auf eine solche Weise coordinirt, daß diese ihrem Gerichts-Arzt, oder der Gerichts-Arzt das Untergericht und die Polizeistelle zur gemeinschaftlichen Verhandlung jener Gegenstände requiriren, welche

a) entweder nach der Natur der Sache zugleich in das Fach der Rechtspflege oder der Polizei mit der Arznei-Wissenschaft auf irgend eine Weise einschlägig sind; oder

b) nach der Instruktion und den speziellen Verordnungen gemeinschaftlich behandelt werden müssen. Es geht hieraus von selbst hervor, daß medizinisch-gerichtliche oder polizeiliche Geschäfte in dieser Instanz ausschließlich nur von den aufgestellten Gerichts-Aerzten behandelt werden dürfen.

Da die Stellen der Gerichts-Aerzte durchaus nur berathend und nicht exequirend sind, so haben diese alle Verfügungen, welche die Ausübung ihres Amtes nothwendig macht, durch ihre betreffenden Untergerichte oder Polizeistellen zu veranlassen. Diese requirire dagegen zu den gemeinschaftlichen Verhandlungen die erstern, bei Anständen und Kollisionen wird Bericht zu den betreffenden General-Kommissariat erstattet.

IV. Alle Verhandlungen zwischen den Gerichts-Aerzten und den Untergerichten oder Polizeistellen werden schriftlich durch Kommunikate, welchen von Seite der erstern die Gutachten, Parere, Urtheile, Zeugnisse u. d. gl. als Beilagen zugegeben sind, vorgenommen; nur in besonders dringenden Fällen können diese Verhandlungen mündlich geschehen. Hierüber ist aber jedesmal ohne Ausnahme ein Protokoll zu verfassen, und von beiden Theilen, das ist, von dem Gerichts-Arzte und Untergerichte oder der Polizeistelle zu unterzeichnen. Die Gerichts-Aerzte führen keinen andern Titel als

königlicher Stadtgerichts-Arzt zu —

königlicher Landgerichtsarzt zu —

V. Die

V. Die Verhältnisse des Gerichts = Arztes zu den übrigen Medizinal = Personen seines Distriktes bestimmt das organische Edikt und die Instruktion. Sie bestehen in der Hauptsache in der polizeilichen Aufsicht über die Ausübung ihrer Wissenschaft oder Kunst, über die Befolgung der ihnen nach ihren Graden ertheilt werdenden Instruktionen und Vorschriften, so wie der von Uns oder Unsern General = Kommissariaten noch zu erlassenden besonderen Befehle.

VI. Die Verhältnisse der Gerichts = Aerzte zu Unseren General = Kommissariaten bestehen:

a) In der genauesten Befolgung der ihnen ertheilten Instruktionen und Befehle;

b) in der richtigen Erstattung der gewöhnlichen Monats = Rapporte, und der ausserordentlichen Berichte bei vorhandenen Anlässen;

c) überhaupt aber in einer Art Geschäfts = Führung, welche die Gerichts = Aerzte in den Stand setzt, über alles in ihre Sphäre einschlägige zu jeder Zeit Auskunft ertheilen zu können.

VII. Es ist deßhalb nothwendig, daß die Gerichts = Aerzte ihre sämmtlichen Aufsätze, als Berichte, Parere, Gutachten, Zeugnisse u. d. gl. überhaupt alle auf ihr Geschäft als Gerichts = Aerzte Bezug habenden Arbeiten in eine eigene Registratur hinterlegen, aus welcher ein schon abgegebenes und etwa zu Verlust gegangenes Produkt wieder zu ersetzen ist.

Diese Maaßregel ist auch aus dieser Ursache unentbehrlich, damit der Gerichts = Arzt bei geeigneten Anlässen in seinen Arbeiten sich auf das bereits verhandelte beziehen könne.

Obschon wir den Gerichts = Aerzten die Freiheit des Schreib = Materials nicht bewilligen können, werden Wir denselben doch die benöthigte Anzahl der Formularien zu den Berichts = Tabellen, Zeugnissen u. s. w. in Druckform zustellen lassen, um zugleich die erfoderliche Gleichförmigkeit zu erreichen; auch erhalten die Gerichts = Aerzte ein kleines Amts = Siegel zur Fertigung. Diese Registratur, das Amts = Siegel, die den Gerichts = Aerzten auf Aerarial = Kosten übergegebnen Instrumente, so wie die Jahrbücher des Sanitäts = Wesens, welche Wir ihnen statt des Regierungs = Blatt zutheilen werden, sind ein Eigenthum der Stelle, nicht der Person, müssen bei jeder Personal = Veränderung der Gerichts = Aerzte von dem

einschlägigen Untergerichte, bei welchem zugleich ein Inventarium dieser Gegenstände hinterlegt wird, nachgewiesen, und das dem erstern einmal übergebene auf ihre Kosten immer brauchbar unterhalten werden.

Die Gerichts-Aerzte und Untergerichte haften für diese Gegenstände persönlich.

VIII. Die Besoldung der Landgerichts-Aerzte haben Wir auf die jährliche Summe von 600 fl. festgesetzt, in welche aber alles einzurechnen ist, was diese aus Unsern Kassen unter welch immer für einem Titel bisher bezogen haben; diejenigen schon früher angestellten Landgerichts-Aerzte, bei welchen Wir ihrer besondern Verhältnisse wegen eine Ausnahme gemacht, und darüber eigene Entschliessungen erlassen haben, sind von dieser Anordnung ausgenommen. Für die Stadtgerichts-Aerzte, welche Wir in Konformität Unserer Verordnung vom 3. Dezb. v. J. über die Anordnung der neuen Stadtgerichte ebenfalls in drei Klassen theilen, werden Wir diesen entsprechende drei Besoldungs-Grade bestimmen, und den Stadtgerichts-Aerzten der ersten Klasse eine nach der Volkszahl und den Geschäften dieser Städte bemessene Anzahl von Assistenten zugeben.

Dagegen unterliegen alle jene Bezüge, welche die Aerzte bisher aus Gemeinde- und Stiftungs-Kassen erhalten haben, denjenigen Modifikationen, welche die künftige Reform und definitive Organisation der Institute der Wohlthätigkeit und der Gemeinde-Anstalten nothwendig machen wird.

IX. Für den Bezug der fixen Besoldung haben die Gerichts-Aerzte alle ihnen nach den Verordnungen und der Instruktion obliegenden Arbeiten unentgeldlich zu verrichten.

Besondere Renumerationen erhalten sie nur für diejenigen Geschäfte, für welche Wir diese ausgesprochen haben, z. B. die gesetzliche Schutzpocken-Impfung. Bei Vorfallenheiten in der gerichtl. Arznei-Wissenschaft, in welchen die Gerichts-Kosten von zahlenden Partheien bestritten werden müssen, erlauben Wir den Gerichts-Aerzten nach Maaßgabe der Entfernung der Orte und der Wichtigkeit der Arbeiten, eine Gebühr von 5 fl. für einen ganzen, und von 2 fl. 30 kr. für einen halben Tag, exclusive des etwa nöthigen Gefährtgeldes, in Rechnung zu bringen.

Die bei den Gerichts = Stellen ieberzeit vorzunehmende Revision dieser Ansätze wird keinen Mißbrauch dieser Anordnung Platz greifen lassen. Wegen der ärztlichen Besorgung der Armen werden Wir das geeignete bei der Organisation der medizinischen Besuchs = Anstalten für arme Kranke bestimmen.

X. Die sämmtlichen definitiv angestellten Gerichts = Aerzte tragen die ihnen von Uns unterm 2. Juli 1807 bestimmte Uniforme, und sind in der Kategorie der Staatsdiener begriffen. Ihre hinterlassenen Wittwen und Waisen erhalten nach Unserer besondern Anordnung vom 28. Oktb. 1803. die Hälfte dessen, was den Witwen und Kindern der Rentbeamten ausgesetzt ist.

XI. Wenn ausser den von Uns aufgestellten Gerichts = Aerzten einzelne kleinere Städte oder Bezirke sogenannte Lokal = Aerzte besitzen, und sie aus eigenen Mitteln bezahlen wollen, so muß darüber jederzeit Unsere allerhöchste Genehmigung erholt werden, diese Lokal = Aerzte müssen aus allen Theilen der medizinischen Wissenschaften vorschriftmässig geprüft seyn, sind in ihren Funktionen den übrigen praktischen Aerzten gleich, haben mit diesen gleiche Instruktion zu befolgen, sind den Gerichts = Aerzten untergeben, und haben gleich den praktischen Aerzten nur dann sich mit der Ausübung der gerichtlichen Arznei = Wissenschaft und medizinischen Polizei zu befassen, wenn sie in Abwesenheit oder Verhinderungs = Fällen der Gerichts = Aerzte zur provisorischen Verrichtung der Geschäfte derselben requirirt werden. In solchen Fällen werden diese Aerzte von den Untergerichten oder Polizeistellen in Special = Verpflichtung genommen. Ein solches Provisorium haben die General = Kommissariate während der Krankheit oder Abwesenheit, und nach dem Tode eines aufgestellten Gerichts = Arztes, jedesmal unfehlbar eintreten zu lassen.

XII. Zu Gerichts = Aerzten für die verschiedenen Stadt = und Landgerichts = Bezirke der ersten zwölf Kreise Unsers Reichs werden die in der nachfolgenden Tabelle verzeichneten Individuen von Uns theils bestättiget oder versetzt theils neu ernannt.

München, den 6. Oktober 1809.

Max Joseph.

Freiherr v. Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl,
der General = Sekretär.

F. Kobell.

Dienstverpflichtung eines Landes = Protomedikus der Kaiserlich=Königlichen Oesterreichischen deutscherbländischen Staaten. (S. medizinische Jahrbücher des K. K. Oesterreichischen Staates I. B. I. St. S. 72.)

Jeder Landes = Protomedikus ist in der Regel bei der Landesstelle der Provinz in welcher er als Protomedikus angestellt ist, Gubernial = und wirklicher referirender Rath in Sanitätssachen. Der Landesprotomedikus, wenn sein ordentlicher Sitz in einer Stadt ist, wo sich eine Universität oder Lycäum befindet, ist zugleich Direktor des medizinischen Studiums, und führt bei der medizinischen Fakultät oder dem Collegium medicorum den Vorsitz.

— — — — — — — —

Der Protomedikus ist ferner politischer Censor aller in das Fach der Heilkunde gehörenden Bücher und Manuscripte, wie auch der medizinischen Nachrichten, welche in die Zeitungsblätter eingeschaltet werden sollen.

— — — — — — — —

Die Amtsverrichtungen eines Protomedikus lassen sich übrigens unter folgende Hauptpunkte zusammenfassen:

1) Beständige Aufsicht über den allgemeinen Gesundheitsstand.

In dieser Hinsicht ist es nothwendig, daß der Protomedikus sich die genaueste Kenntniß von der Beschaffenheit des Landes und seiner Einwohner, von der Lebensart, den Nahrungsmitteln, den Sitten, Gewohnheiten, Nahrungszweigen u. s. w. eigen mache, und solchergestalt alles, was auf Menschen oder Hausthiere, auf ihr Leben oder Gesundheit nachtheiligen Einfluß haben kann, kenne, und von Zeit zu Zeit bei der Landesstelle zur Verminderung oder gänzlichen Hinwegräumung dieser schädlichen Einflüsse, das nöthige in Vorschlag bringe. Was ferner seinen eigenen Bemerkungen entgeht, kann er aus den Berichten der Kreisärzte erfahren, denen er daher zu ihren Beobachtungen Leitung und Anweisung zu geben hat.

Hierher gehören die schädlichen Wirkungen, denen sowohl Menschen als Thiere ausgesetzt sind, von nachtheiligen Ortslagen, von Pfützen, von Austretungen der Flüsse, von schlechten verdorbenen, giftartigen, übel = oder in schädlichen Gefässen zubereiteten und aufbewahrten Nahrungsmitteln und Getränken, von schlechten Trinkwasser, schlechten Weiden, von nachtheiliger Kleidertracht, von

übler Anlage und Bauart der Ortschaften, Häuser und Stallungen, von derselben zu frühen Bewohnung, von schlechter Anlage und Einrichtung der zu allgemeinen Zusammenkünften gewidmeten Gebäude, als der Kirchen, Bethäuser, Schulen, Erlustigungsörter, Theater, Gefängnisse, von Vorurtheilen, welche in Hinsicht des Benehmens während der Schwangerschaft der Frauen, ihrer Entbindung, ihres Kindbettes u. s. w. in Hinsicht der Behandlung der Neugebornen und der physischen Erziehung der Kinder, in Hinsicht des Benehmens bei Krankheiten u. s. w. unter dem Volke herrschen.

Nicht weniger muß hierher gezählt werden der mannigfaltige Nachtheil von schädlichen Volksergötzlichkeiten, von dem Mangel passender Reinigungs = Anstalten, besonders in Städten und größern Wohnplätzen, von gänzlichem Mangel an Rettungs = Anstalten für durch plötzliche Zufälle in Lebensgefahr gerathene Personen, vom Mangel einer ordentlichen Todtenbeschau, vorzüglich in Städten, von zu früher Beerdigung der Verstorbenen, von Anlegung der Begräbnißstellen mitten in den Ortschaften, oder zu nahe an denselben, von Duldung für die Gesundheit nachtheiliger Gewerbe an eingeschlossenen Stellen, oder mitten unter den Wohnplätzen, z. B. der Schlachthäuser, Weißgärber u. s. w. vom Mangel oder der nicht verhältnißmässigen Vertheilung geprüfter Aerzte, Wundärzte, Hebammen u. s. w. im Lande, von Duldung der Charlatane, Quacksalber, unbefugter Aerzte, Wundärzte, Hebammen, unbefugter Arzneikrämer, vom unbeschränkten Handverkauf heftiger Arzneimittel, der Emmenagogorum, der Gifte, von dem Mangel an Anstalten zur Erhaltung unehelicher Kinder und ihrer Mütter u s w.

Nach Verschiedenheit der bemerkten und in Erfahrung gebrachten Gebrechen soll der Protomedikus besorgt seyn, denselben, soweit es thunlich ist, und wie es mit dem Klugheitregeln am besten übereinstimmt, entweder durch bewirkte Verordnungen der Landesstelle, oder durch Belehrungen für Güterbesitzer und das Landvolk abzuhelfen.

2) Die besondere Besorgung der bei Epidemien unter Menschen oder Thieren zu ergreiffenden Maaßregeln.

Entsteht im Lande unter Menschen oder Thieren eine Epidemie oder Seuche, so hat der Kreis= und Bezirksarzt oder der Kreiswundarzt

die Weisung mittelst der Ortsobrigkeiten und des Kreisamtes, sogleich die Anzeige an die Landesstelle zu machen, und darüber von 14 zu 14 Tagen, in sehr bedenklichen Fällen von 8 zu 8 Tagen, bis zur Beendigung der Epidemie, oder Seuche Bericht zu erstatten, mit Beifügung der Standtabellen der Kranken und Verstorbenen, und der Maasregeln, welche er darwider ergriff. Der Protomedikus soll also sowohl nach diesen eingehenden Berichten und Anzeigen, als Zuhülferuffung anderer Erkundigungsmittel alle mögliche Sorge tragen, sich die genaueste Kenntniß von der Entstehung, dem Verlaufe, der Beschaffenheit, Ausbreitung u. s. w. der Epidemie oder Seuche zu verschaffen, um im Stande zu seyn, die Kreisärzte durch schriftliche Rathschläge und Anordnungen, wo es nöthig ist, in ihrem Benehmen zu leiten, und durch Volksbelehrungen die weitere Ausbreitung der Epidemie zu verhindern und selbige baldigst aufhören zu machen. Ist es nöthig, so soll er sich selbst in die der Epidemie unterliegenden Ortschaften begeben, sich mit den Kreisärzten darüber berathen, und die erforderlichen Anordnungen an Ort und Stelle treffen. Nach Aufhörung der Epidemie soll er die nöthigen Vorkehrungen treffen, daß selbige sich nicht erneuere, und der Landesstelle einen, auf alle Umstände sich erstreckenden, vollständigen Bericht über selbige vorlegen, in welchem er die Zahl der ergriffenen Ortschaften und Individuen, der Genesenen und Gestorbenen möglichst genau angeben, und sich überhaupt bestreben soll, eine möglichst getreue Schilderung von den Ursachen der Entstehung und Ausbreitung, von dem Verlaufe, der Beschaffenheit, besten Heilart u. s. w. der epidemischen Krankheit zu entwerfen, und mit Beifügung sich darbiethender, interessanter, pathologischer und praktischer Bemerkungen den Bericht zur Einbegleitung an die Hofstelle zu verfassen. Herrscht in einem angränzenden Lande eine ansteckende Seuche unter Menschen oder Thieren, und die Besorgung der Gränzen desselben ist in dieser Hinsicht nicht ausschließlich dem Hofkriegsrathe anvertraut, so soll der Protomedikus bei der Landesstelle die zu ergreifenden Maasregeln vorschlagen, um das Eindringen derselben in die Erbstaaten zu verhindern.

3) Aufsicht über das ärztliche Personale des Landes.

Unter der Aufsicht des Protomedikus steht das ganze heilkundige Personale des Landes, nemlich Aerzte, Chirurgen, Zahnärzte, Oculisten, Apothecker und Hebammen, vorzüglich aber alle Kreis-

Bezirks= und Landärzte, Chirurgen und Hebammen, welche von dem Landesfürsten, den Landesständen, Städten oder Gemeinden eigene Besoldungen beziehen, oder auch nur als Titulares von selbigen angestellt sind. Eine Ausnahme hiervon machen nur jene Städte, in welchen Universitäten sind, und in welchen, ausser dem Landesprotomedikus, ein eigner Direktor des medizinischen Studiums bestehet. Jedes Vierteljahr erhält der Protomedikus von jedem Kreis = Bezirksarzte, mittelst des Kreisamtes, einen ordentlichen Sanitäts = Bericht über den Gesundheitsstand und andere Sanitätsangelegenheiten des Kreises. Hierin wird alles angemerkt, was in Sanitätsangelegenheiten während dieser Zeit im Kreise vorfiel, oder was zur Verbesserung des Sanitätswesens in selbigen geleistet werden könnte. Diese Berichte werden an die höchste Hofstelle einbegleitet.

Im Falle der Erledigung einer der berührten Stellen, deren Besetzung von der Landesstelle abhängt, oder an selbige gelangt, hat der Protomedikus über derselben Besetzung zu referiren, und das tauglichste Subjekt vorzuschlagen.

Die Aufsicht über die Apothecken fordert, daß selbige im Jahre wenigstens einmal unvermuthet, bei sich zeigenden oder sehr beargwohnten Gebrechen aber auch öfters im Jahre untersucht werden. Die Untersuchungen der Apothecken geschehen an dem Orte des Aufenthaltes des Landesprotomedikus, und auch auf dem Lande, da, wo es wegen der Entfernung thunlich ist, von dem Protomedikus selbst, in grossen Städten mit Zuziehung des ersten Stadtphysikus und eines bürgerlichen Apotheckers, auf dem Lande mit Zuziehung des nächsten Physikus, wenn einer in der Nähe ist. Apothecken, welche wegen ihrer Entfernung von dem Protomedikus nicht untersucht werden können, werden von dem Kreisphysikus untersucht. Nach geschehener Untersuchung berichten die Kreisärzte mittelst des Kreisamtes über den Befund an die Landesstelle, so wie der Protomedikus über seine Untersuchungen unmittelbaren genauen Bericht bei der Landesstelle abstattet.

— — — — — — — —

Apotheckenuntersuchungen müssen mit Genauigkeit, gehöriger Sachkenntniß, Strenge und unbestechlicher Gewissenhaftigkeit vorgenommen werden. Es ist dabei vorzüglich darauf zu sehen, ob der Besitzer oder Provisor der Apothecke ordentlich geprüft sey, ob

der Besitzer oder Provisor der Apothecke ordentlich geprüft sey, ob die daselbst angestellten Subjekte das Tyrocinium ordentlich vollendet haben, ob die Apothecke mit dem in dem Dispensatorium vorgeschriebnem und nach selbigem verfertigtem Arzneivorrathe versehen sey, ob dieser von guter vorschriftmäßiger Eigenschaft und in gehöriger Menge vorhanden sey, ob die Vorrathskammern, Keller, Böden u. s. w. zur guten Erhaltung und Aufbewahrung des Vorrathes geeignet seyn, ob in der Apothecke Ordnung, Reinlichkeit und zureichende Sicherheit vor leichten und gefährlichen Irrthümern herrsche, oder ob nicht gefährliche und heftige Arzneien mit den häufigst zu gebrauchenden neben einander gereihet stehen, ob die Gefäße, in denen die Arzneien aufbewahrt werden, von gehöriger unschädlicher Beschaffenheit seyn, ob der Apothecker sich nach den vorgeschriebenen Preisen halte, und das Publikum schnell bediene. Finden sich Fehler und Mängel, schlechtes und verdorbenes Materiale, oder dergleichen Präparate, so muß der Protomedikus in deren Hinsicht nach den bestehenden Gesetzen verfahren, das Verdorbene sogleich vertilgen, oder, (falls der Apothecker dagegen Einwendungen machte) den zweifelhaften Vorrath mit seinem und des Apotheckers Petschaft versiegeln, und ein ebenfalls doppelt versiegeltes Muster davon an die Landesstelle zur weitern Untersuchung einsenden.

Der Protomedikus hat darüber zu wachen, daß nur ordentlich geprüfte und befugte Personen die ärztliche, chirurgische und geburtshülfliche Praxis ausüben, daß die verschiedenen Individuen die Gränzen ihres Wirkungskreises nicht überschreiten, daß es an heilkundigem Personale, besonders an Chirurgen und Hebammen, in bedeutenden Ortschaften, oder in entferntern Oertern nicht mangle.

4) Aufsicht über Spitäler, Gebär = Findlings = Versorgungs= Häuser, Siechenhäuser, Waisen = und Erziehungs = Häuser, auf Zuchthäuser und Gefängnisse.

Von allen Spitälern eines Landes werden monatlich spezificirte Listen von den aufgenommenen, geheilt oder ungeheilt entlassenen und verstorbenen Kranken an die Landesstelle, am Ende des Jahres aber eine allgemeine dergleichen Tabelle an selbige übersendet, worüber der Protomedikus referirt, und selbige mit seinen Bemerkungen an die Hofstelle einbegleitet. Um hiervon Nutzen

ziehen zu können, müssen die Krankheiten, womit die aufgenommenen, Entlassenen und Gestorbenen behaftet waren, immer bestimmt beigerückt werden.

Bei Bereisungen des Landes, wegen Apothecken-Untersuchungen oder wegen was immer für Amtsverrichtungen, untersucht der Protomedikus zugleich gelegentlich die Spitäler, Erziehungshäuser, Gefängnisse u. s. w. an Orten, die er ohnehin zu passiren hat, und erstattet darüber bei der Landesstelle Bericht.

Bei Spitälern muß darauf gesehen werden, ob in denselben die nöthige Reinlichkeit, Ordnung, Bedienung, Absonderung der Kranken u. s. w. statt finde, ob von dem ärztlichen Personale die Visiten vorschriftmäßig geschehen, ob Krankenwärter und Krankenwärterinnen in zureichender Anzahl und von gehörigen Eigenschaften vorhanden seyn, ob Lebensmittel und Arzneien von gehöriger Qualität da seyn, wie die Oekonomie des Spitals geleitet werde, ob selbiges mit Schulden belastet sey u. s. w.

Bei Findlings- Waisen- und Erziehungshäusern hat der Protomedikus vorzüglich dahin zu sehen, ob in erstern die Einrichtungen von der Art seyn, daß soviel als möglich Findlinge am Leben erhalten, und in letztern die Gesundheit der Waisen und Zöglinge nach Möglichkeit gesichert und erhalten, und ihre Körperkräfte gestärkt werden.

Mit jedem Jahre übergiebt der Protomedikus seiner Landesstelle einen an die Hofstelle einzubegleitenden allgemeinen Bericht über alle Vorfälle und Gegenstäude, welche auf das Sanitätswesen Bezug haben, und sich im verflossenen Jahr ereigneten. Dieser Bericht gewährt eine allgemeine Uebersicht alles dessen, was im vergangnen Jahr im Sanitätswesen geleistet wurde. In selbigen gehören auch Trauungs- Geburts- und nach Möglichkeit detaillirte Sterbelisten vom ganzen Lande, spezifizirte Aufnahms- Entlassungs- und Sterblichkeits-Tabellen von Spitälern und Krankenhäusern, Bemerkungen über Witterungs-Konstitutionen und andere Ereignisse, sammt ihren Einflusse auf die Gesundheit der Menschen und Thiere, besondere Beobachtungen und merkwürdige Fälle aus dem Gebiethe der pracktischen Heilkunde und Chirurgie. Jeder Kreis-Bezirks und erster Stadtarzt ist angewiesen, mit Ende jeden Jahrs von seinem Kreise, Bezirke oder Stadt dergleichen Berichte mittelst des Kreisamtes, an die Landesstelle einzusenden,

welche einzelne Berichte zusammen dann dem' Protomedikus zur Grundlage seines allgemeinen Provinzial = Berichts dienen sollen.

Instruktion für die Feldstaabs = Medikos der K. K. Armee vom Jahr 1756. Wien. 1760.

Sie ist von dem Freiherrn van Schwieten verfaßt.

Pyl Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. III. B. II. St. Berlin. 1793. S. 237. flg. II. Ueber die Einrichtung des Medizinalwesens auf Schiffsflotten, und namentlich auf der dänischen Flotte im Jahr 1789. von Dr. Kölpin, dem jüng. jetzigen K. Preußischen Feldarzt bei der Armee am Rhein.

Instruktion für die auf der königlichen Flotte angestellten Ober = Schiffs = Chirurgen.

(Kopenhagen, gedruckt bei A. Möller und Sohn. 1789).

1.

Die Ober = Schiffs = Chirurgen werden nach den Königl. Befehlen von der chirurgischen Akademie angenommen, welche sie vorher öffentlich examinieren und im Ganzen für ihre Geschicklichkeit verantwortlich seyn muß.

2.

Nach überstandenen Examen u. s. w. meldet ein solcher sich sogleich bei dem hohen Admiralitäts = und Kommissariats = Kollegium, von welchem er seine Bestallung erhält, worinn bestimmt ist, auf welches Schiff er angesetzt worden.

3.

Mit dieser meldet er sich sogleich bei dem das Schiff kommandirenden Chef, bei welchem er sich nachher täglich oder doch sehr oft einfinden muß, um zu erfahren, ob sein Chef etwas zu befehlen habe, und um zu melden, wie weit er mit Entgegennehmung der Medikamente fortrücke u. s. w.

4.

Hiernächst hat er sich bei den für die Flotte bestimmten Admiralitäts = und Oberärzten zu melden, um von diesen den sein Amt betreffenden nähern Unterricht einzuziehen, vorzüglich aber um die Medikamenten = Liste und andere Erfordernisse in Empfang zu nehmen, worüber er sich im Voraus mit diesen berathschlagen und bei ihnen vorfragen muß, im Fall, daß er dieses oder jenes Medikament wünschet, welches nicht in dem Verzeichniß der Me-

dikamente steht. Im übrigen hat er diesen Aerzten als seinen Vorgesetzten die gebührende Achtung zu bezeigen.

5.

Sobald die Medikamenten-Verzeichnisse von dem hohen Kollegio approbirt sind, muß er sich sogleich erkundigen, auf welcher Apothecke die Medizin bereitet werde, um sich dort täglich einzufinden und nachzusehen, ob die Simplicia frisch und gut, die davon bereiteten Composita gehörig zubereitet, und die chemischen Präparate ordentlich gemacht sind. Mittlerweile muß er sich auf dem Seequästhause eine tüchtige Medizinkiste aussuchen, nachsehen, ob selbige stark und unbeschädigt ist, und sie zur Apothecke hin besorgen.

6.

Wenn die Medikamente fertig und gehörig in Gläser u. s. w. eingepackt sind, so hat er sich bei den Oberärzten der Flotte zu melden, von welchen einer zu einer festgesetzten Zeit auf der Apothecke erscheint, um zugleich mit dem Ober-Schiffs-Chirurg die zubereiteten Medikamente nachzusehen und zu untersuchen, ob sie von der gehörigen Güte und Menge nach der von dem hohem Kollegium approbirten Requisition sind? welche da von ihm und dem gegenwärtigen Oberarzte unterzeichnet und vom Ober-Schiffs-Chirurg gegen Quittung in Empfang genommen werden.

7.

Er muß selbst beim Einpacken der Medikamente zugegen seyn, damit es dabei ordentlich zugehe, und damit er selbst nachher genau alles zu finden wisse. Hierauf besorgt er, daß die nöthigen Leute vom Schiff kommen, um die Medizinkiste abzuholen; er muß selbst mit dabei seyn, um darauf zu sehen, daß die Leute vorsichtig damit umgehen, und dann dafür sorgen, daß sie, wo möglich, auf ihre Stelle komme, mit einer Unterlage versehen und mit Klammern gehörig an der Decke festgebunden werde.

8.

Eben so muß er aus der Instrumenten-Kammer des Seequästhauses den für ihn bestimmten Instrumenten-Kasten sammt den übrigen Instrumenten und Requisiten entgegen nehmen, darüber seinen Empfangs-Schein ausstellen und verantwortlich dafür seyn, aus dieser Ursache sie fleißig nachsehen, rein und in guten Stande erhalten; auf gleiche Weise nimmt er die bestimmte Menge

Leinewand und alles Leinen entgegen, woraus er sogleich die nöthigen Bandagen, Binden, Kompressen u. s. w. verfertigen muß.

9.

Wenn er sein vom hohen Admiralitäts = Kollegium authorisirtes Journal erhält, muß er es gleich von den Oberärzten der Flotte unterschreiben lassen, und sogleich alles das darinn anführen, was er von Medikamenten = Instrumenten, Requisiten u. s. w. entgegen genommen hat.

10.

Gemeinschaftlich mit dem Proviant = Offizier muß er bei Entgegennahme der Krankenkost zugegen seyn, diese selbst untersuchen, und ihre gehörige Qualität und Quantität attestieren, auch sie wiederum nachsehen, wenn sie am Bord kömmt, und dafür sorgen, daß sie an ihrem gehörigen Orte und wohl verwahrt hinkomme.

11.

Wenn die Mannschaft für's Schiff ausgesucht werden soll, muß er an dem darzu bestimmten Orte oder auch am Bord selbst genau nachsehen, daß Niemand mit Krätze oder sonstigen Ausschlag, mit venerischer Krankheit, alten Beinschäden, Bruch oder dergleichen am Bord komme. Wenn Jemand darnach aussieht, oder man ihn in Verdacht hat, daß er von kranken Schiffen, Hospitälern oder andern mit Ansteckung behafteten Orten komme, so muß er sich genau darnach erkundigen, und schriftlichen Rapport und Vorstellung bei dem Chef eingeben, eben so muß er mit dahin sehen, daß Niemand alte Lumpen, Federbetten oder dergl. am Bord bringe.

12.

Bringt der Ober = Schiffs = Chirurg, während das Schiff noch auf hiesiger Rhede liegt, in Erfahrung, daß von der Mannschaft Jemand mit erwähnten Krankheiten oder Epilepsie und dergl. behaftet ist, so muß er es sogleich seinem Chef melden, damit solche Leute Abgangs = Ordre erhalten; eben so ist es seine Pflicht, so lange das Schiff hier noch auf der Rhede liegt, es sogleich zu melden, wenn Jemand von der Mannschaft mit hitzigen oder andern bedeutenden Krankheiten befallen wird, damit ein solcher sogleich nach dem Seequästhaus abgesandt werde, vorzüglich ist

dieß höchstnöthig, wenn Jemand mit Gallen=, Faul=, oder Aus=schlags=Fiebern oder von der Ruhr befallen wird.

13.

Sobald der Tag festgesetzt ist, an welchem das Schiff aus dem Baum auslegen soll, wornach er sich beim Chef erkundigen muß, muß er sich zur rechten Zeit am Bord einfinden, damit er nicht vermißt werde, wenn Jemand (wie es bei solchen Gelegenheiten sich wohl zu ereignen pflegt) zu Schaden kömmt, und er dann diesem gleich zur Hülfe kommen könne.

14.

Von dieser Zeit an muß er nie ohne Erlaubniß des Chefs, oder bei dessen Abwesenheit des Nächstkommandirenden, an Land gehen, und immer zur rechten Zeit wieder an Bord kommen. Er muß es so einrichten, daß der zweite oder dritte Chirurg mit dem Nöthigen versehen dann am Bord bleiben, und überhaupt muß der Oberschiffs=Chirurg sehr selten das Schiff verlassen, es sey dann, daß die im §. 5. 6. 7. 8. 9. und 10. ihm aufliegenden Pflichten es erfordern.

15.

Jeden Morgen um 7 Uhr und jeden Abend um 6. Uhr geht er mit denen ihm mitgegebnen Unterchirurgen zu allen den Kranken, die in Hängematten liegen, gleich darauf müssen die, welche weniger bedeutende innerliche oder äusserliche Krankheiten haben, sich unter der Schanze oder sonst wo einfinden um verbunden zu werden und die nöthigen Medikamente zu erhalten. Ist ein bedenklicher Verband von nöthen, so geschiehet der wohl am bequemsten nach der Zeit des Umganges, des Morgens um 8 Uhr und des Abends um 7 Uhr.

16.

Der Vormann einer jeden Barke oder auch der Rollen=Loser, welcher das Volk zur Wache mustert, soll jeden Morgen und Abend den Ober=Schiffs=Chirurg melden, ob Jemand Krankheitshalber in der Hängematte geblieben, da letzterer dann sogleich, wie auch, wenn Jemand sich zwischen bemeldten Zeiten krank angiebt, genau seine Zufälle zu untersuchen, und bei Zeiten die kräftigsten und besten Mittel anzuwenden hat, um der Krankheit zuvorzukommen. Wird Jemand vom hitzigen Fieber befallen, so muß er gleich an den für die Kranken bestimmten Platz gebracht werden: damit aber dieser

nicht zu geschwinde angefüllt werde, so müssen die, so an wenigee bedeutenden Zufällen leiden, lieber auf ihrem gewöhnlichen Platz hängen bleiben. Sollte dagegen Jemand von der Ruhr oder von einer andern sehr ansteckenden Krankheit angegriffen werden, so muß er es bei dem Chef oder Nächstkommandirenden dahin zu bringen suchen, daß für einen solchen ein Platz unter der Barke oder sonst wo eingerichtet werde, damit man der weitern Ansteckung unter der Mannschaft mögligst zuvorkomme.

17.

Da frische Luft für die Kranke die größte Erquickung ist, vorzüglich aber für die, so von ansteckenden oder faulichten Fiebern angegriffen sind, so muß er dahin trachten, daß nicht allein in den Kranken = Verschlag so viel frische Luft als möglich gebracht werde, sondern auch, wenn es das Wetter erlaubt, die Kranken bei der grossen Lucke an die frische Luft bringen lassen, und während der Zeit den Krankenverschlag reinigen, ausräuchern und auslüften lassen.

Mit Rekonfaleszenten ist diese Vorsicht besonders nöthig, und müssen diese zum wenigsten des Mittags in freier Luft speisen.

18.

Der Ober = Schiffs Chirurg muß ein genaues Tagebuch über alles halten, was von der Art vorfällt, daß es einigen Einfluß auf die Gesundheit der Mannschaft haben kann. So muß täglich Wärme und Kälte, Wind und Wetter, Regen, Thau u. s. w. wenn die Leute ungewöhnliche Fatiguen gehabt, wenn sie Erfrischungen bekommen, wenn das Wasser oder die Luft zu verderben angefangen hat u. s. w. aufgeschrieben werden.

19.

Vorzüglich muß des Ober = Schiffs = Chirurgen Journal sehr genau ausweisen: alle die auf dem Schiffe vorgekommenen Kranken, wann sie auf Krankenkost gesetzt worden, deren Namen, Alter, Nummer, Distrikt, Werbung, oder Division, Regiment und Kompagnie, so viel möglich die Ursachen der Krankheit, deren tägliche Veränderungen und dagegen angewandte Heilmittel, deren Wirkung und endlichen Ausgang der Krankheit.

20.

Hiervon muß der Oberschiffs = Chirurg in einer besondern Rubrike alle die ausziehen, die den Tag in die Krankenkost ein = und ausgetreten sind, die ganze Anzahl derer, die den Tag über in Krankenkost stehen, und, wo möglich, in was für Diät. Dieses Journal

muß mit der vorzüglichst größten Genauigkeit geführt werden, da es auf der einen Seite darzu dienen soll, mit der Rechnung des Proviantschreibers, die der Oberschiffs = Chirurg demohngeachtet attestieren muß, verglichen zu werden, auf der andern Seite, sein Verhalten in seinem Amt zu rechtfertigen, wie er nämlich die Kranken behandelt, und wie er die ihm anvertrauten Medikamente angewandt habe, u. s. w. In dieses Journal muß er jeden Abend das Nöthige eintragen, so daß es zu jeder Zeit in gutem Stande ist, und, wenn einer von den Oberärzten am Bord kommt, es demselben vorgezeigt werden könne.

21.

Jeden Morgen um 9 Uhr giebt er dem Schiffs = Chef eine ordentliche Liste und Rapport über die Kranken, deren Ab = und Zunahme und Befinden. Der Oberschiffs = Chirurg muß dann zugleich antragen oder Vorschläge machen, wenn er glaubt, daß etwas erforderlich sey zur Erhaltung der Kranken, Hemmung der Krankheiten, oder um ihrer Ausbreitung zuvorzukommen.

22.

Jeden Abend nach dem Krankenbesuch um 7 Uhr giebt der Oberschiffs = Chirurg zufolge dem Krankenkost = Reglement eine Liste ein über die Anzahl der Kranken, in was für Diät sie sind, und also wie viele Portionen von jeder Art für den nächsten Tag erfordert werden, welches vorzüglich wegen Anschaffung der Erfrischungen höchst nöthig ist. Ist noch ein neuer Kranker hinzugekommen, so giebt er den nächsten Morgen darüber dem Proviantschreiber einen besondern Zettel.

23.

So lange das Schiff hier auf der Rhede liegt muß er zweimal in der Woche ordentliche Rapporte über seine Kranke, deren Behandlung und die angewandten Heilmittel, an die Oberärzte des See = Etats einschicken, und sich in wichtigen Vorfällen bei ihnen Raths erholen; ist aber das Schiff unter einer Flotte oder Eskadre, wobei ein Oberarzt angestellt ist, da müssen an diesen zweimal in der Woche solche Rapporte eingeschickt werden sowohl wenn das Schiff im Hafen, als auch wenn es in See ist, und bei wichtigen Vorfällen muß er sich dessen Gegenwart und Rath ausbitten. Sollte kein Eskadre = Medikus oder Chirurgus mitgegangen seyn, da muß er in wichtigen Fällen auf eine Versammlung und

Konsultation mit einigen Oberchirurgen von andern Schiffen antragen.

24.

Wenn die Eskadre oder Flotte in See und ein Hospitalschiff mit ist, da muß er bei Zeiten darauf antragen, daß alle gefährliche und mit ansteckenden Krankheiten behaftete Kranke dorthin gebracht werden, jedoch muß er keine Kranke mit leichten Entzündungs- Wechsel- und Flußfiebern oder Skorbutische dorthin bringen lassen, es sey denn, daß das Schiff, worauf er sich befindet, auf eine besondere Expedition beordert wurde, oder daß ihm irgend etwas feindseliges nahe bevor zu stehen schiene, denn in solchen Fällen müssen die Oberschiffs-Chirurgen auf allen Schiffen darauf sehen, daß alle Kranke vom Schiff gebracht werden, welche bettlägerig sind, oder sich in so schlechtem Zustande befinden, daß sie weder gehen, noch sich selbst helfen können.

25.

Beim Debarkement der Kranken und Verwundeten muß der Oberschiffs-Chirurg selbst genau dahin sehen, daß die Schwachen und Schwer-Blessirten mit vieler Vorsichtigkeit weggebracht werden. Er beordert einen seiner Unterchirurgen mit einer gehörigen Anzahl Krankenwärter beim Transport zu seyn; ersterer muß nicht nur mit den nöthigen Arzneimitteln versehen seyn, sondern auch mit nöthigem Getränk und andern stärkenden Sachen, um die Leidenden damit zu erquicken und ihren Durst zu löschen; er muß dahin sehen, daß die Kranken warm gekleidet, und mit den erforderlichen wärmenden Decken u. s. w. versehen sind, so daß sie weder von Kälte, Regen, bösem Wetter, noch von der brennenden Sonnenhitze leiden dürfen. Das Debarkement muß, wo möglich, so früh geschehen, daß die Kranke noch bei Tag an den bestimmten Ort kommen. Der Ober-Schiffs-Chirurg muß auch sorgen, daß Tragbetten eingerichtet werden, in welchen die Blessirten und Schwer-Kranke vorsichtig auf und nieder gebracht werden können, so daß sie weder durch Stossen oder andere Unvorsichtigkeiten leiden, worauf vorzüglich der Ober-Schiffs-Chirurg Acht zu geben hat. Allen den Kranken, die nach dem Hospitalschiff oder an's Land gebracht werden, muß der Ober-Schiffs-Chirurg eine genaue Liste über ihren Namen, Nummer u. s. w. ihre Krankheit und die gebrauchten Heilmittel mitgeben.

26.

Wenn der Oberschiffs = Chirurg den Medizinkasten (s. §. 7.) am Bord erhalten und gehörig plazirt hat, so muß er sich von dem Zimmermann einen kleinen Kasten mit Fächern machen lassen, in diesen kann er aus der Medizinkiste eine mässige Quantität der gebräuchlichsten Arzneimittel hineinthun, und denselben in seiner Kammer verwahren, theils um das Nöthigste gleich zur Hand zu haben, theils um dem Schaden vorzubeugen, den der grosse Medikamenten-Vorrath von dem öftern Aufmachen nehmen würde, theils aber auch, um nicht in Gefahr zu gerathen, bei dem öftern Oefnen des Medizinkastens so viele Gläser in Stücken zu schlagen, wenn diese so oft und manchmal sehr eilig aus ihren Fächern herausgenommen werden. Der kleine Kasten wird dann einmal oder öfter die Woche angefüllt, und im Journal angemerkt, wie viel ohngefähr jedesmal hineingethan worden, so kann er alsdann immer wissen, wie groß sein Vorrath noch ist. Zu diesem kleinen Medizinkasten giebt er dann während seiner Abwesenheit dem zweiten oder dritten Chirurg einen Schlüssel, den zur grossen Medizinkiste verwahrt er aber immer selbst. Sollte von den Apothecken so viel Arznei verschrieben worden seyn, daß sie nicht alle Platz in dem gewöhnlichen Medizin = Kasten hätte, so müssen einer oder mehrere Reserve = Medizinkästen, über welche der Oberschiffs = Chirurg sich mit einem Verzeichniß versiehet, an einen sehr sichern und trocknen Ort hingesetzt werden, weßwegen er sich bei dem Nächstkommandirenden des Schiffs zu melden hat, bei dem er es auch anzuzeigen hat, wenn die Medizinkiste durch Unvorsichtigkeit der Leute einigen Schaden leiden sollte, oder wenn der für dieselbe angewiesene Platz feucht ist, welches schädlich für die Medikamente ist. Mit allen den Mitteln, die durch Versehen gefährlich werden können, oder die man zu den heftig wirkenden und giftigen rechnen kann, muß der Oberschiffs = Chirurg sehr vorsichtig umgehen, sie versiegeln, mit dem Worte **Giftig** bezeichnen, und an einem sichern Ort verwahren, wozu ausser ihm Niemand kommen kann; hieher wird Opium, Laudanum liquidum, Herb. Belladon. Cicut., sem. Hyosciam. Stramon. etc. Tart. emet. vorzüglich aber Mercur. sublim. praecip. und dulc. ingleichen Lap. infernal. Butyr. Antim. etc. zu rechnen sind.

27.

Der Oberschiffs = Chirurg muß entweder selbst oder durch seinen Unterchirurg, doch in seiner Gegenwart, einen Vorrath von den in seiner Praxis meist gangbaren und nach den vorfallenden Krankheiten nothwendigen Arzneien anfertigen lassen, dergleichen sind die gewöhnlichsten: Digestiv = und Temporanz = Pulver, Camphorpulver, Salzmixturen, Chinadekokte u. s. w. vorzüglich aber Brech = und abführende Mittel, so daß er bei seinen Besuchen des Morgens den Kranken gleich das Nöthige in seiner Gegenwart kann reichen lassen. Niemals muß er dem Kranken selbst oder dem unwissenden Krankenwärter einige Arzneien anvertrauen; diese werden dadurch so oft verschüttet, und entweder gar nicht oder doch unrecht angewandt, so daß er nicht von ihrem rechten Gebrauch, mithin auch nicht von ihrer Wirkung überzeugt seyn kann; soll also irgend eine Arznei täglich öfter als einmal gebraucht werden, so muß der Unterchirurg oder zum wenigsten ein vernünftiger und wohlunterrichteter Krankenwärter umhergehen, und den Kranken die ihnen bestimmte Arznei zur gehörigen Zeit und in rechter Dosis geben. Es erfordert also die Nothwendigkeit, daß der Oberschiffs = Chirurg nach den festgesetzten Besuchen nachsehe, was da fehlet, was gebraucht und abgewogen werden soll, und daß er das Nöthige bereiten lasse, nemlich so viel, als für den Tag erforderlich scheint. Diese täglich zu verbrauchende Arzneien ordnet er am besten in einen Korb oder Kasten mit Fächern so, daß bequem vom Krankenwärter hinter dem Oberschiffs Chirurg hergetragen werden können, wenn er die Kranken besucht. Eben dieses könnte dann auch geschehen, wenn die Unterchirurgen zu andern bestimmten Zeiten den Kranken die verordneten Arzneien geben. Mit den Bandagen kann es auch so gehalten werden.

28.

Um aller Unordnung zuvor zu kommen, muß über jede Hängematte ein Brett oder Papier gehängt werden, worauf täglich des dort liegenden Kranken Zufälle und Veränderungen sammt den dagegen angewandten Arzneien, die durch Zeichen jedesmal, wenn sie gegeben werden, bemerkt werden können, geschrieben werden. Der Oberschiffs = Chirurg diktirt dem Unterchirurg die Krankengeschichte, dieser trägt sie in ein ordentliches Journal ein, aus wel-

chem der Oberschiffs = Chirurg dann wieder jeden Abend das Wichtigste in sein Haupt = Journal eintragen kann.

29.

Sollte man ein Gefecht mit feindlichen Schiffen voraussehen, und Ordre klar Schiff zu machen ertheilt werden, so verlangt der Oberschiffs = Chirurg vom Chef oder Nächstkommandirenden seine Gehülfen, die vorher ernannt, und über ihre Pflichten unterrichtet seyn müssen; deßhalb ist es gut, wenn der Oberschiffs = Chirurg jedesmal, daß zur Uebung klar Schiff gemacht wird, auch sich selbst, seine Unterchirurgen und Gehülfen darinn übt.

30.

Bei bevorstehender oder während der Bataille muß der Oberschiffschirurg gleich die zum Verbinden und zur Lage der Verwundeten bestimmte Stelle wohl eingerichtet und bereitet besorgen, sowohl in Absicht der Verbindetische, als auch der Plätze, worauf die schon Verbundenen während der Bataille hingelegt werden. Er muß dann seine Instrumente zurecht legen, seine Bandagen, Bänder, Kompressen, Charpie u. s. w. in Ordnung legen, so daß alles zur Hand ist, keine Verwirrung und daraus folgende Versäumniß bei so wichtigen Geschäften vorfallen könne. Vorzüglich muß der Oberschiffs = Chirurg beständig Tournikets und andere zur Stillung starker Verblutungen erforderliche Dinge in Bereitschaft halten, denn solche Verblutungen nach abgeschossenen Extremitäten sind höchst gefährlich, und kosten dem Verwundeten gar leicht das Leben, ehe er noch zum Verbindeplaz kommen oder einer der Chirurgen ihm Hülfe leisten kann. Ohne die größte Noth und Gefahr muß er sich nicht mit wichtigen Operationen, als Amputationen u. dgl. während der Bataille befassen, sondern durch Umschläge, Kompressionen, kühlende und stärkende Mittel die Verwundeten bei Leben und Kräften zu erhalten suchen.

31.

Der Oberschiffs = Chirurg muß demnach auch schon vorher dafür gesorgt haben, daß eine Menge kühlender und erfrischender Getränke bereit und vorräthig sey, dahin gehören, ausser den gewöhnlichen Sehmen, d. h. schleimigen, dünnen, süß säuerlichen Abkochungen von Habergrüze, Gerste und deren Graupe u. s. w. Wasser mit gutem Wein oder Rum, Essig und Zucker oder auch alter Wein, jedoch in der Art, daß er löschend und erfrischend sey,

aber nicht berausche und Hitze oder Wallungen errege. Zu diesem Entzweck muß er mit einigen Flaschen guten Wein oder Weinessigs versehen seyn. Zu Fomentationen muß er einen hinlänglichen Vorrath von Thedenscher Arkebusade, von Wasser mit Weinessig und Salmiak, von Bleiwasser u. s. w. vorräthig haben, welches alles er nach seiner besten Einsicht und Dafürhalten anzuwenden hat. Bei dem ersten Verband können diese Fomentationen sicher kalt gebraucht werden, da es ohnehin schwer halten würde, sie unter solchen Umständen ordentlich gewärmt zu bekommen. Als Arzneien würden wohl die nothwendigsten; kühlende Pulver, crem. Tart. Kamphor = Pulver und Mixtur, Hoffmanns Tropfen und Zimmtwein seyn.

32.

Die gefährlichst = Verwundeten muß der Oberschiffs = Chirurg so nahe bei sich placieren, daß er, ohne seinen Platz zu verlassen, selbst oft darnach sehen, und daß er Acht geben kann, daß keine Verblutungen oder andere Zufälle dem Verwundeten schaden, um ihm sogleich mit Baden, neuen Fomentationen u. s. w. lindern und helfen zu können. Die mindergefährlich = Verwundeten werden weiter fortgelegt, müssen aber doch fleissig von einem Unterchirurg oder verständigen und wohlunterrichteten Krankenwärter nachgesehen werden. Er sorgt auch dafür, daß die Luft an dem für die Verwundeten bestimmten Ort durch Räuchern, mit Weinessig oder Salpeter u. s. w. verbessert werde.

33.

Wenn die Bataille geendigt ist, muß er gleich dahin trachten, einen bequemen, luftigen und guten Platz für die Verwundeten auszusuchen, und dafür sorgen, daß sie sobald als möglich mit der größten Gemächlichkeit und Vorsicht auf darzu eingerichteten Tragebetten aus dem Raume in die Höhe gewunden, und durch vier oder mehrere Männer dahin getragen werden. Hat er unter seiner eigenen Aufsicht und Direktion diesen Transport besorgt, und jedem nach Beschaffenhiit seiner Blessur eine bequeme und gute Lage gegeben, so muß er sogleich die Gefährlichkeit der Wunden nachsehen, und den zweiten genauern und bessern Verband vornehmen, dem Kranken seine gehörige und feste Lage geben, und die nöthigen Operationen vornehmen. Da aber ein Mensch, der ein Glied verlohren hat, beinahe für halb todt sowohl in Absicht seiner selbst,

als auch des Staates angesehen werden kann, so muß er ohne die größte Noth und Gefahr keine solche Operation für sich selbst vornehmen, sondern wo möglich Konsultation und Beystand der Flaggen- oder andern Oberchirurgen sich erbitten. Hat er so wichtige Kranke, so muß er seine Unterchirurgen Tag und Nacht abwechseln lassen, um beständig bei solchen Kranken zu seyn, uud sich sogleich ruffen lassen, wenn sich etwas gefährliches ereignet, damit den Kranken alle mögliche Hülfe geleistet werden könne.

34.

Der Oberschiffs = Chirurg muß mit genau Acht darauf geben, daß die Unterchirurgen den ihnen nach den See = Kriegs = Artikeln zukommenden Pflichten genau nachleben, so auch vornehmlich, daß sie sich gesittet und wohlanständig aufführen, die speziellen Kranken-Geschichten genau und ordentlich führen, welche er sich täglich zu einer bestimmten Zeit zeigen lassen muß, um daraus das Nöthige in sein Haupt = Journal auszuzeichnen, und beides mit einander zu vergleichen. Eben so muß er darnach sehen, daß die Unterchirurgen die Arzneien gehörig bereiten, und sie ordentlich und zu bestimmten Zeiten vorschriftmässig austheilen. Auch muß er Acht geben, daß die Unterchirurgen die Bandagen, Binden und Kompressen, welche im Gebrauch sind, verwahren, waschen lassen, reinlich und im Stande halten. Ueber diese müssen sie verantwortlich seyn.

35.

Der Oberschiffs = Chirurg hat die Aufsicht über die Krankenwärter, er verlangt so viel, als nach der Anzahl der Kranken erforderlich sind, unterrichtet sie über ihre Pflichten, und wenn sie sich darinn Versäumniß zu Schulden kommen lassen, hat er deßhalb bei dem Nächstkommandirenden über sie Klage zu führen. So soll der Oberschiffs = Chirurg darnach sehen, daß sie die Kranken und ihre Kleidungsstücke rein halten, ihre Hängematten ausfegen, sie mit Getränk versehen und ihnen solches reichen, das Geschirre ausgiessen und auswaschen, so daß keine Unreinlichkeiten stehen bleiben, die nicht nur in dem Krankenverschlag, sondern für die ganze Mannschaft, die sich auf der Decke befindet, Gestank und Ungesundheit verbreiten, daß sie den Krankenverschlag auskratzen, waschen und reinigen, woselbst fleißig ausgelüftet, geräuchert und mit Essig gesprizt werden muß. Dieses reinigen muß jedesmal, sowohl des Abends, als des Morgens, ehe der Oberschiffs = Chirurg

die Kranken besucht, geschehen; das Räuchern muß nach Umständen auch geschehen, vor und nachdem die Kranke gegessen haben. Wenn Jemand eine hitzige Krankheit hat, oder sonst gefährlich krank ist, so sollen die Krankenwärter sich abwechseln bei ihm über Nacht zu wachen, um des Kranken zu pflegen, und ihm das Nöthige an Medizin und Getränken zu geben, und um den Oberschiffs = Chirurg zu ruffen, wenn noch größere Gefahr eintretten sollte. Der Oberschiffs = Chirurg soll zu dem Ende auch des Nachts unvermuthet die Kranken besuchen, um nachzusehen, ob sie die gehörige Pflege und Getränk ordentlich bekommen; auch muß er darnach sehen, daß die Krankenwärter den Kranken die diesen zukommende Krankenkost wirklich geben, und daß denselben insgeheim nichts schädliches zugesteckt werde. Ferner hat er Acht zu geben, daß das Zeug der Krankenwärter, das den Kranken selbst gehörende, und das, so sie vom Könige haben, rein sey, und daß der Krankenwärter es zur rechten Zeit durch die angestellten Wäscher reinigen und auswaschen lasse; er muß sie auch anhalten, sich selbst in Wäsche und Kleidungsstücken rein zu halten, da durch nichts die Ausbreitung ansteckender Krankheiten mehr befördert wird, als durch unreines Zeug. Dagegen ist es auch wieder Pflicht des Oberschiffs = Chirurgen, die tüchtigen Krankenwärter aufzumuntern, ihnen bittere Essenzen u. s. w. zu geben, sie bei ihren oft gefährlichen und strengen Arbeiten zu stärken, ihnen bei Zeiten mit den kräftigsten Mitteln beizustehen, wenn einer von ihnen das geringste Merkmal blicken läßt, als hätte er Ansteckung aufgefangen, in welchem Falle ein tüchtiges Brech = und hernach Schweißtreibende Mittel ohnfehlbar von der besten Wirkung seyn werden. Nach vorzüglich großen überstandnen Beschwerden und dabei bezeigtem Fleiß und Rechtschaffenheit muß der Oberschiffs = Chirurg den Krankenwärter dem Chef empfehlen, damit er öffentlich belohnt werde, so wie er auch dagegen verlangen muß, daß er abgeschaft werde, wenn er nachläßig ist.

36.

Der Oberschiffs = Chyrurg soll auch Aufsicht haben über Konservation, Zubereitung und Austheilung der Krankenkost. Im Fall daß das Schiff in einen dänischen oder andern fremden Hafen kommt, muß er mit dem Proviant = Offizier und Proviantschreiber alle die zur Krankenkost gehörigen Stücke nachsehen, ob sie noch

gut und unverdorben sind, ob davon noch soviel Vorrath ist, als zu der zu vermuthenden Reise erfordert wird, worüber im Fall daß etwas fehlt, der Proviantschreiber eine Requisition an den Chef einreicht, welche vom Proviant-Offizier und Oberschiffs-Chirurg attestirt seyn muß; eben so hat er bei diesen Umständen den Vorrath von Medikamenten nachzusehen, und das zu verlangen, was ihm nach Beschaffenheit der vorhabenden Reise und der Natur der Krankheiten nöthig ist. Auch muß er anzeigen, was für Erfrischungsarten sowohl für die Mannschaft im Ganzen, als insbesondere für die Kranken nöthig sind, und das nicht nur auf diejenige Zeit, die das Schiff im Hafen liegt, sondern auch zur bevorstehenden Reise.

37.

Wenn solchergestalt das Schiff im Hafen an Oertern kommt, wo es möglich ist, sucht er es durch seine Vorstellung beim Chef dahin zu bringen, daß alle Rekonvaleszenten fleisig an das Land gebracht werden, und, wenn Zeit, Ort und Gelegenheit es erlauben, müssen alle Kranke ans Land gebracht werden, entweder in darzu eingerichtete Häuser oder Zelter, welches die sicherste Art ist, ansteckende und gefährliche Krankheiten aus Schiffen auszurotten, und ihre Verbreitung zu verhindern. Sollten sehr gefährliche Kranke sich im Schiff eingefunden haben, so muß er deßwegen seinem Chef die gebührende Vorstellung machen.

38.

Ausser dem im 25. §. über das Debarkement angeführtem, muß der Oberschiffs-Chirurg auch dafür sorgen, ehe die Kranken an's Land geschickt werden, daß dort die gehörige Einrichtung zu ihrer Entgegennahme, und Platz für sie gemacht sey, damit die, so durch gute Aufnahme am Bord vielleicht beim Leben zu erhalten gewesen wären, nicht wegen Mangel und Unordnung ihr Leben zusetzen möchten. Es ist demnach am besten, zuerst die Rekonvaleszenten und die Kranken zu transportieren, welche das Gehen aushalten können, und hierauf erst die, so in Hängematten liegen. Bei dem Transport der Letztern ist aber Acht zu geben, daß die, welche lange am Faul- oder Nervenfiebern gelegen, besonders aber die Skorbutischen, vorsichtig an die aufrechte Stellung gewöhnet werden, welches man am besten dadurch bewerkstelliget, daß man bei denen, die in Hängematten liegen, die

Matte bei den Füssen allmählich etwas herunterziehet, bei denen, die in festen Bettstellen liegen, daß man ihnen nach und nach mehr unter den Kopf legt, bisweilen können die Umstände wohl einige Tage hierzu nöthig machen, ehe man einen solchen Kranken sicher transportieren kann, es sey denn, daß er in seiner Hängematte, oder auch in der Tragematte liegend transportirt werden könne. Eben diese Vorsicht ist nöthig, wenn schlimmes Wetter oder andere Umstände es einige Zeit verhindert haben, daß man die Kanonenporten in der Nähe des Krankenverschlags nicht hat öfnen können, da, wenn plötzlich frische Luft an die Kranken kommt, dieß gefährliche Wirkungen auf sie machen kann.

39.

Der Oberschiffs-Chirurg soll mit die Oberaufsicht über alles das haben, was die Erhaltung der Gesundheit der ganzen Mannschaft betrift, und Acht geben, ob die in dieser Absicht gemachten Vorschläge und Anordnungen möglichst befolgt werden. Im entgegengesetzten Falle muß er es zuerst dem Chef und Nächstkommandierenden mündlich auf eine höfliche und anständige Art vorstellen, wenn aber dieß nicht hilft, alsdann, ohne sich weiter darüber einzulassen, oder mit Jemand andern davon zu reden, seine schriftliche Vorstellung dem Chef einreichen, und diese Vorstellung dann zu seiner Rechtfertigung unter Tag und Datum in sein Journal einzeichnen.

40.

Ausser dem im 18. und 19. §. Angeführtem, hält der Oberschiffs-Chirurg in seinem Journal eine besondere Rubricke, worinn täglich angemerkt werden muß, wenn und wie oft auf dem Schiffe frische Luft gemacht worden ist, sowohl durch Oefnung der Kanonenporten, als durch das Kuhlseegel und die Ventilatoren, wenn geräuchert ist, und womit, auch wie oft das Zeug und die Hängematten gewaschen, und wie oft ersteres gewechselt worden. Wenn das Bier, Wasser, oder sonst andere Provisionen verdorben sind, was für Verbesserungsmittel darzu angewendet worden, und was diese für Nutzen gehabt. Es ist auch seine Pflicht, wenn irgend eine von den angeführten Verderbnißarten bemerkt wird, solches dem Chef anzuzeigen, und die besten Mittel anzugeben, um der daraus für die Mannschaft zu befürchtenden Gefahr zuvor zu kommen.

41.

Liegt das Schiff vor Anker, so hat er sich zu erkundigen, was für Erfrischungsarten am besten in der Gegend zu haben sind. Sollte sich der Scharbock unter der Schiffsbesatzung geäussert haben, so muß er nicht nur für die Kranke, sondern auch für die Gesunde täglich eine grosse Menge frische grüne Sachen, Citronen u. s. w. anschaffen lassen, um auf diese Art dem fernern Einreisen desselben vorzubeugen, die Gesundheit der Mannschaft aufrecht zu erhalten, und sie zu der vorhabenden Reise zu stärken. Er muß also in seinem Journal nicht nur bemerken, wie oft die Mannschaft Erfrischungen bekommen, sondern auch, worinn diese bestanden. Soll frisch Wasser gefüllt werden, so muß er sich nicht nur nach der Beschaffenheit des einzufüllenden Wassers erkundigen, ob es Fluß = oder stillestehendes Wasser ist, und dann die besten und nützlichsten Mittel zu dessen Verbesserung angeben, sondern er muß auch darauf sehen, und oft daran erinnern, daß die Fässer gehörig gereinigt werden, ehe man das frische Wasser einfüllt. Er muß den Vorschlag machen, daß die Mannschaft Bakenweise die Erlaubniß bekomme, an das Land zu gehen, um ihre Leinewand, Zeug und Hängematten im frischem Wasser ausgewaschen zu erhalten, oder auch, daß die Wäscher hierzu frisch Wasser am Bord bekommen.

42.

Sollte eine ansteckende Krankheit während der Reise sich am Bord gezeigt haben, so muß der Oberschiffs = Chirurg seinem Chef die Vorstellung machen, daß alle Kranke oder Rekonvaleszenten an Land gebracht werden möchten, entweder in darzu bequemen hölzernen Häusern oder in grossen Zelten, welche zu dem Ende aus Segeln geräumig eingerichtet werden müssen, und dann selbst mit seine Unterchirurgen genaue Aufsicht und Sorge haben, daß sie gehörig verpflegt und geheilt werden. Der Oberschiffs-Chyrurg muß dann sogleich seinem Chef vorstellen, daß das Schiff gereiniget und genau gewaschen und öftermahlen mit dienlichen Mitteln durchräuchert werden müsse, um die Ansteckung, die am Schiff kleben könnte, auszurotten, vorzüglich aber die Stellen zu reinigen, wo die Kranken gelegen haben. Sollte die Ansteckung sehr giftig seyn, so muß der Oberschiffs = Chirurg Vorsicht beim Transport der Kranken vorschlagen, auch müssen die Gesunde

nicht geradezu an Land in die Dörfer und Städte gehen, weil sich dann die Krankheit unter den Einwohnern ausbreiten könnte; ebendieselbe Vorsicht hat der Oberschiffs-Chirurg anzuwenden, wenn man gegründeten Verdacht hat, daß an dem Ort, wo die Mannschaft an Land geht, eine ansteckende Krankheit grassiere. Vorzüglich hat der Oberschiffs-Chirurg sehr genau Acht zu geben, ob das Schiff, worauf er sich befindet, mit in der Flotte ist oder kommen wird zu andern dänischen oder fremden Schiffen, und im Fall, daß man Nachrichten oder Vermuthungen hat, als wenn auf einem oder dem andern dieser Schiffe irgend eine gefährliche ansteckende Krankheit neulich gewesen oder noch ist dann die nöthige Vorstellung deshalb seinem Chef zu machen, daß so viel möglich aller Kommunikazion von Schiff zu Schiff vorgenommen werde, vorzüglich aber, daß Niemand, wer er auch sey, aus dem gesunden Schiff Urlaub bekomme nach dem kranken Schiff hinüber zu gehen, oder auch aus dem kranken in das gesunde, denn durch diesen Weg werden Krankheiten gar leicht von einem zum andern gebracht.

43.

Wenn das Schiff hier wieder zurück auf die Rhede kommt, so ist es des Oberschiffs-Chirurgen Pflicht, sogleich von dem Gesundheitszustand der Mannschaft auf der Reise, und wie derselbe jetzt beschaffen, zu berichten, damit auf den Seequästhause die nöthige Anstalt zur Entgegennahme der Kranken gemacht werde, und wenn sehr ansteckende Krankheiten überhand genommen gehabt, daß dann auch die nöthigen Veranstaltungen für Rekonvaleszenten und Gesunde eingerichtet werden können, so daß Niemand an Land oder auf andere Schiffe gebracht werde, ehe man gewiß überzeugt seyn kann, daß keine Ansteckungsmaterie in seinem Körper verborgen liege, nnd daß seine Kleidungsstücke, Bettzeug und Leinewand durch Auslüften, Waschen und Räuchern mit Schwefel, Toback und dergl. gleichfalls gereiniget und von allen ansteckenden Partikeln befreit seyen.

44.

Eben so wie im 24. §. in Betreff des Hospitalschiffs angeführt worden, muß er auch denen zum Seequästhause abgehenden Kranken einen genauen Auszug von eines jeden Krankheit und den dagegen angewandten Arzneien zur nöthigen Nachricht für die

dortigen Aerzte mitgeben. Er selbst muß so lange auf dem Schiffe bleiben, bis daß es abgetackelt wird, theils um helfen zu können, wenn Jemand dabei zu Schaden kommt, theils um über die vorfallenden innerlichen Krankheiten Aufsicht zu haben, worinn er sich nach §. 11. zu verhalten hat.

45.

Wenn das Schiff in dem Baum eingelegt hat, besorgt er baldmöglichst, daß die Medizinkiste auf das Seequästhaus abgeliefert werde, welche mit einem genauen Verzeichniß der übrig gebliebenen Medikamente begleitet werden muß, nachdem, was im 26. §. hierüber angeführt ist. Der Instrumentenkasten muß ebenfalls nebst Zubehör in gehörigen Stande abgeliefert werden, und, wenn etwas fehlen oder beschädigt worden seyn sollte, so muß er entweder hierüber verantwortlich seyn, oder durch genaue Erklärung und Atteste beweisen, daß solches ohne seine Schuld oder Versehen verloren gegangen oder zu Schaden gekommen ist, gleichmäßig überliefert er dort die übrig gebliebene Charpie, Leinewand und Bandagen. Ueber die richtige Ablieferung dieser Sachen erhält er eine Quittung und Schein von den Oberärzten des See-Etats, die gleichfalls nachsehen und attestieren müssen, ob er sein Amt und sein Journal nach Anweisung dieser Instruktion gut geführt, und kann er weder Gage noch Douceur vom Kollegium angewiesen oder ausgezahlt bekommen, ehe er die angeführten Atteste und Quittungen eingereicht hat.

46.

Bei Abschluß des Journals hängt er einen kurzen summarischen Auszug vom ganzen Journal an, über die Natur und Beschaffenheit der vorgefallenen Krankheiten und der glückichsten Kurmethode, den zu vermuthenden Ursprung derselben und ihre Abnahme zusammt den beobachteten äußerlichen Ursachen. Ferner muß er da anmerken, was er sonst merkwürdig gefunden, das vorzüglich Einfluß auf Erhaltung der Mannschaft und auf das Zuvorkommen oder Hemmen, auf das Veranlassen oder Ausbreiten der Krankheiten u. s. w. gehabt hätte. Alles dieses muß er so anführen, wie er es seiner innern Ueberzeugung nach erforderlichen Falls eidlich bekräftigen, und für Gott und Menschen verantworten zu können glaubt.

47.

Seinem Chef, Nächstkommandirenden und allen übrigen Offizieren muß der Oberschiffs-Chirurg mit gehöriger Achtung begegnen; insonderheit müssen seine schriftlichen Rapporte genau eben, wie die Eingaben seyn, die er, seiner Pflicht gemäß, über alles, was zur Konservation der Mannschaft abzweckt, zu machen hat, sie müssen deutlich und der Wahrheit gemäß seyn, und er sich nie zu denselben durch Einredungen anderer verleiten lassen, noch sie übereilt machen, sondern wohl überlegen, alles selbst nachsehen und prüfen, dann erst seine Vorstellung einreichen, und diese so abfassen, daß er nicht durch unrichtige und ungereimte Vorschläge das Zutrauen und den Einfluß verliere, den billig jeder Oberschiffs-Chirurg sich zu erwerben bestreben sollte. Es versteht sich auch von selbst, daß er durch Lesung der von den Krankheiten der Seeleute und Erhaltung der Gesundheit derselben handelnden Bücher suchen muß, sich die ihm noch fehlenden nöthigen Kenntnisse in diesem wichtigen Fache zu erwerben. Bei Endigung der Reise muß er sich auch mit einem schriftlichen Zeugniß seines Chefs über sein Verhalten in seinem Amte am Bord versehen, nach welchem das hohe Admiralitäts-und Kommissariats-Kollegium und seine andere Vorgesetzte seine Verdienste beurtheilen können.

48.

Mit dem gemeinen Mann muß er liebreich und sorgfältig umgehen, durch seinen Fleiß, Mitleiden und Vorsorge für die Kranke ihre Liebe und Vertrauen, zwei für Aerzte höchst nöthige Eigenschaften, zu erwerben streben. In seinem eignen Privatleben muß er sich sittsam und christlich betragen, und immer die Führung seines wichtigen Amtes vor Augen haben. Im übrigen richtet er sich in allem darnach, was die Seekriegsartikel ihm in Absicht seines Amtes vorschreiben, es sey denn, daß in dieser Instruktion Ausnahmen davon gemacht, oder daß hinfort noch etwas hinzu zu setzen für gut gefunden würde.

49.

Ehe der Oberschiffs-Chirurg seine Bestallung erhält, muß er zuvor diese Instruktion genau durchlesen, und sie schriftlich mit dem Versprechen unterzeichnen, ihr, soviel in seinem Vermögen steht, treulich nachzuleben, und sie in Erfüllung zu bringen.

Königl. dänisches Admiralitäts- und Kommissariats-Kollegium.
C. F. Fontenay. Wegener. Garne.

Instruktion der Contumaz = Direktoren und ihrer Hauptpflichten.

(S. Jos. Petzek Samml. aller Gesetze, die für die vor= öster. Lande sind erlassen worden. VI. B. I. Abth. Freyburg im Breisgau. 1794. S. 65. flg.)

§. 1.

Die erste Pflicht eines Contumaz = Direktors geht dahin, daß er beständig sorge, damit die nöthigen Contumaz = Gebäude in erforderlichem Stande erhalten oder gesetzt werden; denn gleichwie der Hauptgegenwurf aller der Gesundheits = Veranstaltungen dahin gerichtet ist, daß durch eine sorgfältige Absonderung von Menschen, Vieh und Waaren, auf die der Verdacht gefallen, dem Einreissen der ansteckenden Krankheiten vorgebogen werde, so muß auch die erste Vorsichtigkeit auf Errichtung oder Erhaltung der Gebäude abzielen, die mit allen nöthigen Erfordernissen versehen sind, durch welche sicher, standhaft und ungezweifelt die unumgängliche Absonderung nicht nur allein von verdächtigen Menschen, Vieh und Waaren, und jenen, die dießorts eine unverdächtige Gesundheit genießen, sondern auch von den Contumazisten unter sich auf das genaueste gepflogen werde; denn, wenn eine Person, die etwas später, als andere, in die Contumaz getretten, sich mit einer schon vorhin in der Contumaz befindenden Parthey vermengte, so würde den bereits durch Erstreckung eines vorgeschriebnen Zeittheils gereinigte Verdacht bei dieser erneuert, sie hinfolglich mit dem neu Ankommenden die Contumaz auf das neue mit anzufangen verbunden seyn.

Es sind daher die Gebäude in solcher Maaße zu errichten, daß, nebst der allergenauesten und durch undurchbrechliche Verschließungen versicherten Absonderung, auch alle jene Bequemlichkeiten vorhanden seyen, die da zu anständiger Verpflegung bei Tag und Nacht unentbehrlich erfordert werden.

Und obschon an allen Ortschaften, wo Contumaz = Stationen angebracht sind, eben nach solchen Maaßregeln fürgegangen worden zu seyn zu hoffen stehen soll, so haben doch die Contumaz = Direktoren diesen Gegenwurf als die Grundsäule des ganzen Geschäftes ihrer Amtierung zu betrachten, und die allenfalls ihrem Auge sich darbiethende Gebrechen ohne Verzug den ihnen vorgesetzten Sanitäts= Kommissionen anzuzeigen, damit denselben ungesäumt abgeholfen, und die dießfällige Mittel, oder ohne weitern angewendet, oder

aber in wichtigern Umständen an Unsere Sanitäts = Hof = Deputation der Bericht erstattet werde.

Bei dem Gegenwurf der Beschaffenheit der Gebäude ist sich nach folgenden Maasregeln zu richten:

1) Muß das vorzügliche Augenmerk genommen werden, daß die in die Kontumaz Tretende von allen jenen Personen, die mit ihnen sich nicht zu vermischen haben, durch zureichende Verschliessungen abgesondert seyen, hinfolglich haben mit selben gemeinschaftlich nur jene aus dem Kontumaz = Amts = Personal umzugehen, die mit den Kontumazisten den nämlichen Kontumaz = Periodum zu machen, und die nemliche Kontumaz = Zeit auszuhalten verbunden sind.

Und dieses sind, der allgemeinen Regel nach, bloß die exponirten Reinigungs = Knechte, die sich in die Kontumaz = Häuser mit zu verschliessen und die Reinigungszeit zu erstrecken haben, ohne daß ihnen gestattet werden kann, sich während solcher Zeit jemals aus solchen Verschliessungen zu begeben.

2) Kapläne, Chirurgen, Ueberreiter, Aufseher u. s. w. ja der Kontumaz = Direktor selbst, hat sich mit dem Kontumazisten nicht zu vermischen, hinfolglich seine und resp. ihre Amtspflichten dermassen in Obacht zu nehmen, daß sie keinen in der Kontumaz stehenden Körper von Menschen, Vieh, Waaren berühren sollen, maassen sie sich durch die Berührung der Kontumaz mit zu unterziehen verbunden, hinfolglich gegen anderen in dem nemlichen Kontumaz = Periodo nicht eingeschlossenen Partheien ihre Amtspflichten zu verrichten ausser Stand gesetzt würden.

3) Um nun dieser Unordnung auszuweichen, haben die Personen, von denen gehandelt wird, ihre Verrichtungen mit der dahin abzielenden Aufmerksamkeit einzuleiten, vorzüglich aber

4) ist zu sorgen, daß die für sie zubereitete Wohnungen mit solchen Vorsichten hergestellt und gelägert werden, daß obverstandnen Maaßregeln gemäß keine Unordnungen erfolgen mögen. Und in dieser Betrachtung

5) müssen die Kontumaz = Wohnungen mit Rastellen versehen werden, durch welche der Medicus oder Chirurgus die Visitation in der Entfernung vornehmen, der Kontumaz = Direktor und andere mit erforderlicher Vorsichtigkeit den Kontumazisten sprechen, sie examiniren, und ihnen die Erfordernisse der Nahrung ohne aller Vermischung von aussen zubringen lassen könne.

6) Die Gelegenheiten für die wirkliche Kontumazisten müssen dermassen angebracht werden, daß die Umzinglungsmauer oder Blanken so hoch und sicher gebauet, daß aller wahrscheinlichen Möglichkeit einer Vermischung oder Kommunikation mit freien Personen vorgebogen seyn möge. In gleicher Betrachtung

7) müssen die Waaren = Städel oder Magazine mit den nemlichen Einschränkungen umgeben seyn.

8) Auf gleiche Art ist die Visitations = Stube inner der Beschränkung der Kontumazisten dermassen zu errichten, daß der ausser der Kontumaz befindliche Medicus oder Chirurgus von den Kontumazisten ausgeschlossen, in geziemender Entfernung die kontumazierende Körper ohne Berührung besichtigen, und über ihre Gesundheitsumstände examinieren und erforschen möge.

9) Scheinet keine Ursache obhanden zu seyn, für Kranke oder gar impestirte besondere Lazarethe zu erbauen, die ersten bedürfen keine so besondere Absonderung, und bei den wirklich mit der Pest Behafteten würde schon die Uebertragung von einem Hause in das andere ausser den Kontumaz = Verschliessungen gefährlich, hinfolglich damals weit besser dahin der Bedacht zu nehmen seyn, daß jener Theil wo sich die Krankheit wirklich entdeckte, mit verdoppelt und dreifach vermehrten Vorschriften gegen die anliegende, und noch um so mehr gegen freie Plätze versichert werde. Hinfolglich würde zu solchem Ende diese Absönderung durch zureichende Wachen, Erhöhungen der Umzinglungs = Mauern und Blanken meht versichert, und die Kranke so viel möglich in Zimmern abgesondert werden müssen. Nach welchen Grundsätzen demnach in Herstellung der Kontumaz = Stationen oder in ihrer Verbesserung, wenn die wirklich stehende nicht mit allen diesen Vorsichten versehen wären, fürzugehen ist.

§. 2.

Es sind ferner diese Kontumaz = Gebäude, und vorzüglich die Magazine, Städel, Schupfen u. s. w. sowohl, als die Wohnungen der Beamten in beständig baulichem und ihrer Bestimmung angemessenen Stande zu erhalten, hinfolglich zu sorgen, daß durch eine geringe Vernachlässigung einer zeitlichen Aufmerksamkeit die Verbesserungs = Unkosten zur Last der Schatzkammer nicht erschwert, vornemlich in den Magazinen gegen das Einregnen gesorget werde, durch welches manchmal den in der Reinigung befindlichen Waaren

grosser Schaden zugefüget wird, deren sorgsame Erhaltung den Pflichten des Direktors hauptsächlich oblieget.

Damit nun in diesem Geschäfte allezeit billige Maasse und Ordnung beobachtet werde, so wird hiemit gesetzmässig geordnet, daß nöthige Ausbesserungen, die weniger als 20 fl. betragen, von den Kontumaz=Direktoren alsogleich, unter eigner Verantwortung, vorgenommen werden sollen, besonders, wenn die Zeit und die Vorsicht grössern Schaden zu verhüten, allem Aufschub widerstrebte; sollte hingegen die Vorsorge nicht so urplötzlich erfordert werden, so ist die Nothdurft den vorgesetzten Sanitäts=Kommissionen anzuzeigen, der Bericht mit Riß und Kosten=Ueberschlag zu begleiten, und dieser nicht nur allein mit dem Kammeral=Beamten, wo einer in der Nähe vorhanden, zu berathschlagen, sondern auch seiner Mitfertigung vorzulegen; die Sanitäts=Kommission hat hierauf den Antrag wohl zu überlegen, und so lange die Ausbesserung 100 fl. nicht übersteigt, oder keine unaufschiebliche Veranlassung zu treffen ist, das Erforderliche anzuordnen, und das Geschehene in dem Protokoll anzuzeigen.

Wenn aber schlüßlichen der Aufwand über 100 fl. sich erstreckt, oder die Frage auf eine neue, noch wichtigere Herstellung ankommt, so ist das Erforderliche an Unsere Sanitäts=Hof=Deputation gutächtlich mit Riß und Kosten=Ueberschlag ohne Zeitversäumniß zu begleiten, und von dieser der weitere Befehl zu gewärtigen.

— — — — — — — —

§. 3.

Damit die allseitigen Sanitäts=Gebäude in gutem erforderlichen Stande desto sicherer, wie die in den Kontumaz=Stationen angestellten Beamte in den ausgemessenen Schranken ihrer Schuldigkeit erhalten werden, hat die jeden Landesvorgesetzte Sanitäts=Kommission durch eine verläßliche beschworne Person, und vorzüglich, wenn es thunlich, durch Sanitäts=Medicos jährlich wenigstens einmal, jedoch in der Stille und ganz unversehens die unterhabende Station untersuchen zu lassen, welche die erfundene Gebrechen der Kommission zu eilfertiger Vermittelung ohne Rückhalt bei schwerester Verantwortung anzuzeigen wissen werden.

§. 4.

Ein jeder in Pflichten stehende Kontumaz=Direktor soll ein

Gottesfürchtiger, bescheidner, der Trunkenheit auf keine Weise ergebener Mann seyn, der dem wichtigen Geschäfte, dem er vorgesetzt ist, mit allezeit gleicher Aufmerksamkeit und ununterbrochnem Eifer obliegen kann; er solle gegenwärtiges Gesetz und die Vorschrift des jenen vom 25. August 1766 sonderheitlich beständig vor Augen haben, die beträchtlichen Folgen, die durch seine Nächlässigkeit entspringen könnten, zu Gemüthe führen, die ihm in dem Amte Untergebne zu Vollziehung ihrer Schuldigkeiten und vorgeschriebnen Instruktionen alles Ernstes anhalten, und vorzüglich hierinnfalls durch eigne Aufmerksamkeit ein beständiges Beispiel geben. Er solle in seinem Amte keine andere Triebfeder, als jene der Ehrlichkeit kennen, hinfolglich bei Leib- und Lebensstrafe sich durch Geschenke, Gunst, Freund- oder Feindschaft keineswegs blenden lassen.

Den Kontumazierenden hat er mit aller Liebe und Sorgfalt zu begegnen, auch ein Gleiches durch die übrigen Beamte unverbrüchlich befolgen zu machen.

Falls sich ein Kontumazist ungebührend betragen sollte, ist selber zu warnen, von seinem Unfug abzustehen, und mit aller Bescheidenheit im Zaum zu halten; in wichtigen Fällen aber, wenn keine Ermahnungen fruchteten, Ernst zu gebrauchen, und der vorgesetzten Sanitäts-Kommission straks den Bericht zu erstatten.

§. 5.

Sobald eine Fuhr oder Personen mit oder ohne Waaren, Effekten oder Vieh aus einem der Kontumaz auf alle Zeit oder für damals unterworfenem Ort in der Kontumaz-Station bei Tag anlangen (denn bei finsterer Nacht soll keine Sanitäts-Manipulation Platz greiffen) sind selbe von dem Direktor, oder wenn dieser erheblich verhindert, von dem mit Bewilligung der vorgesetzten Sanitäts-Kommission seine Stelle vertretenden Beamten zu examiniren, und vorzüglich zu erforschen:

1) Wer solche Personen seyen, wie sie heissen, auch wo sie sich unterwegs aufgehalten?

2) Was dort in der Gegend für Gesundheits-Umstände an Vieh und Menschen fürwalten?

3) Wenn es türkische Unterthanen sind, ob sie mit dem durch die zu Folge gemeinschaftlichen Einverständnisses zwischen den wie-

nerischeu und konstantinopolitanischen Häfen ergangener Verordnungen vorgeschriebnen Erlaubniß = Urkunden versehen?

4) Wohin sie zu gehen verlangen?

5) In was die mitbringende Waaren bestehen, wo sie herkommen, ob sie giftfangend oder nicht?

6) Ob diese letztern vielleicht, vor erstreckter Kontumaz der Personen weiters zu befördern der Antrag sey?

7) Was für Briefschaften die Kontumazisten mit sich führen, und ob sie solche auch etwa vor erstreckter Kontumaz = Zeit an Ort und Ende abzugeben haben?

8) Endlich, ob alle eines guten Gesundheitsstandes geniessen?

Alles dieses wird in ein Protokoll nebst dem Tage und der Stunde der angefangenen Kontumaz kürzlich eingetragen, die Personen, Vieh und Waaren, wie sie anlangen, in abgesönderten Häusern resp. Ställen und Reinigungs = Magazinen unterbracht, jedem der auf Zeiten und Umstände angeordnete Kontumaz = Periodus angekündet, und durch den Kontumaz = Medicum oder Chirurgum zur Visitation geschritten.

§. 6.

Wobei der Unterschied wohl zu beobachten, daß, so lange die Gesundheits = Umstände überall bestättiget, hinfolglich der Kontumaz-Termin nur auf 21 Tage bestimmt ist, die Visitation der Menschen ohne besondere Ursachen nicht nöthig, mithin zu unterlassen sey. Sobald jedoch die Gefahren sich vermehren, oder aus gestiegenem Verdacht, oder wohl gar über in der Nachbarschaft wirklich ausgebrochene Pest der verstandne Termin erhöhet worden, so ist diese Visitation ohne aller Rücksicht, jedoch nur in der Entfernung, damit sich der Medicus oder Chirurgus nicht vermische, zu unternehmen; es müssen sich also die Kontumazisten entblössen, und der unternehmenden Kunstverständigen Erforschung in der Entfernung unterwerfen. Währender ganzen Kontumaz = Zeit hat der Kontumaz-Direktor zu sorgen, daß der Medicus oder Chirurgus sich täglich, so lange die Reinigungdauert, um die Gesundheit mit nöthigen Vorsichten erkundige, um, wenn sich erst mittlerweile eine vorzüglich ansteckende Krankheit veroffenbarte, die unten vorgeschriebne Maaßregeln zu ergreifen.

§. 7.

Sobald mit den in der Kontumaz = Station ankommenden Personen in nöthiger Entfernung das vorgeschriebne Examen vorgenommen worden, und der Kontumaz = Medicus oder Chirurgus die Visitation verstandner Maassen vorgenommen, so hat dieser bei seinen Pflichten dem Kontumaz = Direktor getreuen Bericht abzustatten, und falls sich in der Visitation wirkliche Zeichen der Pest bei ein oder der andern Person veroffenbarten, sind die kontumazieren Wollende alle ohne Ausnahme zu entlassen und zu entfernen, auch im verweigerndem Falle mit Gewalt zu verhalten, sich sammt ihrem Vieh und Habseligkeiten zurück zu begeben, und, wenn sie der Obrigkeit gewaltsam widerstehen wollten, sind selbe, falls die Vermischung nicht wohl anders verhindert werden kann, auf der Stelle todt zu schiessen, und sammt Vieh und Waaren vorgeschriebener Maassen zu vertilgen, wobei den Kontumaz = Direktoren, Medicis, Chirurgis, und andern angestellten, Knechten, Wächtern, Personen hiemit ernstgemessen bedeutet wird, daß in einem solchen Falle ihre Verschwiegenheit, Nachsicht, Vertuschung, oder was immer für eine ihren Pflichten und Instruktionen zuwiderlaufende Gefährde oder Uebertretung mit der Todesstrafe unnachsichtlich beleget werden würde, massen von der Strengheit ihrer Pflichten die Erhaltung und Verwüstung ganzer Landschaften abhanget.

§. 8.

Sollte sich hingegen bei der vorgenommenen Visitation kein Zeichen einer pestilenzialischen Seuche wahrnehmen lassen, so ist zu der wirklichen Reinigung nach folgenden Maaßregeln in den vorgeschriebnen Zeitfristen zu schreiten.

Vor allem andern sind die Personen in die abgesönderte Wohnungen zu befördern, wornach, oder durch sorgfältige Verschliessung, oder allenfalls durch erforderliche Sanitäts = Wächter, die nach Beschaffenheit der Umstände in genüglicher Anzahl dem Kontumazirenden beizugeben sind, zu sorgen ist, daß keine Vermischung unter Kontumazisten und Gesunden, oder zwischen jenen von verschiedenen Klassen unter sich erfolge, denn bei der mindesten Dienstfälligen Berührung würde nicht nur allein ein Gesunder oder Unverdächtiger nach durch die Berührung auf sich gefallenen Verdacht die Kontumaz mitzumachen haben, sondern auch die bereits angefangene auf das Neue anzufangen seyn.

§. 9.

Die in die Kontumaz genommene Personen sind mit erforderlichen Lebensmitteln durch die Vorsorge des Kontumaz = Direktors um billige Preise zu versehen, dahero, oder auf die vorhandene Wirthshäuser dießfalls alle nur erdenkliche Wachsamkeit zu tragen, oder in Ermangelung deren von dem Kontumaz = Direktor die nöthige Veranstaltung zu treffen ist, auf daß niemals Mangel und Klagen verspüret werden.

Die Nahrung ist den Kontumazisten eben mit der strengsten Vorsicht zu reichen, daß keine Vermischung erfolge, hinfolglich wird ihnen nicht erlaubt, sie zu holen, aus ihren Verschliessungen zu gehen, und muß ihnen solche durch die exponirte Knechte zugetragen, und ohne Berührung oder Vermischung von aussen gereichet werden.

§. 10.

Bei dem Anfang der Kontumaz können die nicht giftfangende Gefässe, die aber ohne aller Beilage eines giftfangenden Körpers, als Leintuch, Stricke oder dgl. befunden worden, zurückbehalten werden, dahingegen aber ist auf das strengste zu sorgen, daß im Uebrigen weder Menschen, noch Vieh, noch Waaren ehender in die Gemeinschaft oder allgemeinen Umgang gelassen werden, ehe nicht die Kontumazfrist ganz erstrecket, und nach der Vorschrift dieses Gesetzes die ganze Reinigung erfolgt ist, gegen dessen Strenge keine Entschuldigung oder Ausnahme Platz greifen solle.

§. 11.

Wenn die Kontumazisten Geld und Briefschaften bei sich haben, muß der Direktor auf beides unverzüglich Bedacht nehmen, das Geld mit warmen Wasser, und bei verdächtigen Zeiten mit Essig durch die mit dem Kontumazisten exponirte Reinigungs = Knechte waschen, mithin nicht ehender zurückgeben lassen.

Die Briefschaften, sie mögen an wen sie wollen, gestellet seyn, sind in seines des Kontumaz = Direktors Angesicht, und zwar bei guten Zeiten bloß mit dem gewöhnlichen Pestrauche auszurauchen, bei verdächtigen Umständen, hinfolglich erhöheter Kontumazfrist, aber durch warmen Essig zu ziehen, und sodann erst an ihre Gehörde abzugeben, falls sie keine giftfangende Sache einschliesseten, welche vorläufig herauszunehmen, und mit andern Effekten in die Reinigung zu ziehen ist; vorzüglich wird endlich die Sorge

zu tragen seyn, daß die den Kontumazisten zugehörige Wäsche, durch die Reinigungsknechte sorgfältig gewaschen, andere Kleider aber beständig ausgelüftet werden.

§. 12.

Sobald die Menschen der Ordnung nach unterbracht worden ist das Vieh in die zubereitete, auch abgesonderte Ställe zu bringen, anzuketten, zu verschliessen, und mit der erforderlichen Nahrung mit gleichmäßiger Obsorge gegen alle Vermischung, die Menschen und Vieh gefährlich ist, zu versehen; daher eben der oder die Sanitäts = Wächter und Knechte, die den Personen beigegeben worden, auch dießfalls ihre Wachsamkeit zu verwenden haben.

§. 13.

Inzwischen als Menschen und Vieh in die abgesonderte Verwahrung gebracht worden, ist auf die allenfalls mitbringende Wägen, Güter und Effekten ebenfalls sorgsame Aufmerksamkeit zu tragen, damit, da man hier gegen ein Uebel besorgt ist, selbes nicht dort mit Schädlichkeit einschleichen möge.

Es soll daher zur Zeit, als man mit Personen und Thieren beschäftigt ist, durch den Kontumaz = Direktor gesorgt werden, daß die Wägen und Waaren niemals allein und ohne Aufmerksamkeit geschworner bestellter Wächter gelassen werden, welche sie, auch ehe die unten vorgeschriebne Manipulationen für sich gehen, nicht außer Augen lassen sollen, auf daß nichts davon entfremdet, vertragen, vertuschet oder den bestimmten Reinigungs = Vorsichten entzogen werde.

§. 14.

Die Vorsichten und die Manipulation bei dem Unterbringen in die Kontumaz = Magazine sowohl, als die nnten bei der wirklichen Reinigung vorgeschrieben wird, ist eine vorzügliche Sorge des Direktors.

Es hat demnach derselbe die Veranstaltung zu machen, daß die Waaren alsogleich durch die bestellte Reinigungs = Knechte an den behörigen Wägen in die Kontumaz = Häuser mit aller Vorsicht eingeführt, und nicht etwa in Regen und Schnee stehen gelassen und beschädiget werden, wofür der Kontumaz = Direktor wohl zu sorgen hat; die Waaren sind in den darzu bestimmten Reinigungs-Magazinen, Städeln und Schupfen auszulüften, aufzuhängen und zu reinigen nach Maaß und Weise, als die weitern Anleitungen folgen.

Nachdem die Waaren in die Kontumaz - Magazine behörig eingebracht worden, sind von dem oder ihnen beigegebenen und die Kontumaz mitmachenden Reinigungs = Knechten anfangs die Truhen und Kisten sammt den gefährlichsten Waaren anzugreifen, auszuwickeln, aufzumachen, täglich zu mischen und umzukehren, und, damit die Luft durchdringe, müssen die Wollballen oder Kisten, falls es Waaren sind, die füglich herauszunehmen und auf die Luft ausgestellt werden können, beständig in der Auslüftung erhalten, und durch die Knechte täglich überleget und vermischet werden, falls aber derlei Waaren nicht leicht aus ihrem Gepäcke zu bringen, als zum Beispiel die in Ballen gebundene Baumwolle, so haben die Reinigungs = Knechte solche zu eröfnen, inwendig mit dem entblößten Arm täglich zu durchbohren und zu vermischen, wie unten mit noch mehrern sonderheitlichen Vorschriften angezeigt werden wird.

Wobei vorzüglich zu sorgen ist, daß, gleich wie die Vermischung der in verschiedenen Klassen kontumazierenden Personen verbothen, also eben dieses auf die kontumazierende Waaren zu verstehen sey.

§. 15.

Die in die Kontumaz kommende Waaren, ihr Mark und Zeichen, und der Name des Eigenthümers sind von dem Direktor genau zu beschreiben, und in ein besonderes Protokoll einzutragen, welches demselben doppelten Vortheil bringt.

Erstens, daß er hieraus mit Bequemlichkeit die üblichen Kontumaz = Waaren = Tabellen verfassen kann, die er von Zeit zu Zeit der ihm vorgesetzten Sanitäts = Kommission einschicken muß.

Zweitens, daß dieses Buch als ein recht beständiges öffentliches Instrument anzusehen ist, um sich gegen die aus der Kontumaz trettende Partheyen sicher zu stellen, daß sie nicht mehr oder weniger Waaren in die Reinigung gebracht; zu welchem Ende für jede Parthei ein aus diesem Protokoll genommener Auszug zu verfassen ist, der einem ihr beigebenden Reinigungs = Knechte gleich anfangs behändiget, und der Parthey zur Unterschrift vorgelegt werden wird, wornach ihm der verstandne Reinigungs = Knecht nach vorläufiger bei Briefschaften vorgeschriebner Reinigung dem Direktor zurückstellt, der ihn wohl verwahrt, und nach vollendeter Kontumaz bei der Uebergabe sich desselben bedient.

Es ist also dieses das zweite, wie das verstandne über die Constituta der ankommenden Partheyen das erste Amtsprotokoll, worzu das dritte stosset, in welches der Direktor alle an ihn kommende Verordnungen, Amts-Korrespondenzen, oder andere einer Aufmerkung würdige einschreiben muß, um sein Amt mit Ordnung und regelmäßig zu führen.

§. 16.

Nur allein der Zurücktritt in die verdächtige und der Kontumaz unterworffene Länder ist vor vollbrachter Kontumazzeit erlaubt, wenn die Umstände einer Person und ihre Vortheile solchen auch sammt allen Effekten erheischten, oder die Parthei allenfalls bloß ihre mitbringende Waaren, um sie der hierländigen Handelschaft fähig zu machen, einem dritten Sachwalter überlassen, und vor vollstrecktem Termin in ihre Heimath, oder, wo sie hergekommen, zurücktretten wollte, welches derselben nicht zu versagen, mit der sich allezeit verstehenden Vorschrift jedoch, daß keine Vermischung jemals für sich gehe, und die zurückbleibende Wächter oder Sanitäts-Knechte, die sich jemals vermischet haben, den Grad der vorgeschriebenen Kontumaz-Frist gänzlich erfüllen.

Bei der dabei für sich gehenden Ladung, zu der gemeiniglich Stricke erfordert werden, soll keine ausser der Kontumaz befindliche Person mit Hand anlegen.

Bei diesen Vorgang jedoch, wie überhaupt bei allem, was in der Station von Bedenklichkeit sich ereignet, soll der Kontumaz-Direktor in behöriger Entfernung gegenwärtig und wachsam seyn, denn es wird hier wiederum alles Ernstes wiederhohlt, daß sowohl bei dieser Verrichtung, als in allen andern dergleichen Gelegenheiten derjenige Handlanger, Wächter, oder was immer für Beamte, oder Person, ohne aller Ausnahme, welcher eine der Kontumaz unterworfene Person, Thier oder Waare auch nur augenblicklich berühret, ipso facto in jene Kontumaz verfällt, welcher die berührte Sache unterworffen ist, davon weder der Sanitäts-Medicus oder Chirurgus, weder der Kontumaz-Direktor, wenn sie die behörige Gesundheits-Vorsichten unterlassen, befreit seyn können.

§. 17.

Den Waaren und andern Effekten, welche in die Kontumaz-Magazine kommen, ist alsogleich nach Beschaffenheit der Umstände

und Erforderniß einer oder mehrere Sanitäts = Knechte, oder geschworne Wächter beizugeben, damit auf solche Art unter täglicher ununterbrochener Sorgfalt des Direktors, des Chirurgen und der Reinigungs = Knechte der Verbreitung einer ansteckenden Krankheit vorgebogen werde. Diese Knechte haben bei der Parthei, der sie zugegeben worden, so lange zu verbleiben, als die Kontumaz daurt, auf welche Zeit sie eben, wie andere Kontumazisten, von aller Gemeinschaft abgeschnitten seyn sollen, und ein Gleiches versteht sich noch um so mehr von jenen Knechten, Wächtern oder Quardiani, die kontumäzierenden Personen nach Erforderniß der Umstände beigegeben werden müssen, deren Pflichten insgesamt vorzüglich dahin gehen, daß sie alle Vermischung verhüten, den Gesundheitsstand der Kontumazierenden beständig genau beobachten, und von bedenklichen Zufällen dem Direktor in geziemender Entfernung und Vorsichtigkeit straks die Nachricht ertheilen.

§. 18.

Unter den in der Reinigung befindlichen Waaren ist vorzüglich der Unterschied der Giftfangenden und Nicht = Giftfangenden zu beobachten, maassen bei den erstern weit größere Vorsichtigkeiten, als bei diesen erforderlich sind. Es werden demnach unter giftfangenden Waaren jene verstanden, die man fähig erkennt, eine ansteckende Krankheit durch die an sich nehmende effluvia mitzutheilen; da hingegen jene für Nicht = Giftfangend erachtet werden, welche einer solchen Ansteckung unfähig sind.

Die Erfahrenheit, jene Meisterinn aller Sachen, hat die dießfällig sonderheitliche Kenntniß bereits fast größtentheils mitgetheilt, und da solche in den meisten Kontumaz = Ortschaften in Europa entscheidend angenommen worden, wird die für Unsere See = Küsten und Lazarethe dießfalls vorgeschriebne Maaß und Ordnung auch auf die Landseite angeschicket.

§. 19.

Getreide, Reis und andere dergleichen Greisselwerke, wie auch die Valonia oder Knoppern als allgemein bekannt nicht giftfangende Waaren können in Zeiten, wenn auch die Pest in der Nachbarschaft wirklich obhanden, hinfolglich die höchste Kontumaz = Frist bestimmet, in Beisevn des Kontumaz = Direktors, mittelst einer besonders dazu errichteten gemeinschaftlich reinen hölzernen Rinne, falls der Eigenthümer gesagte Waare in das Kontumaz = Magazin

einführen zu lassen nicht gemeinet, sondern weiter zu befördern Vorhabens wäre, in die zum Ueberladen bestimmte reine Gefäße oder Säcke überschüttet werden, nachdem die Kontumaz = Knechte solche bei dem Werffen in die Rinne ausgelüftet haben, wobei jedoch wohl zu beobachten, daß bei dieser Manipulation durch die die Kontumaz nicht mitmachende Menschen keine Berührung oder Vermischung giftfangender Körper vor sich gehe.

§. 20.

Holz, Kupfer, Metall und andere dergleichen ungebundene, hinfolglich durch die Vermischung eines giftfangenden Körpers auf keine Weise verdächtige Sachen können zu allen Zeiten, nachdem sie von dem Reinigungs = Knecht, der den Waaren beigegeben ist, in Beisein des Direktors wohl mit Wasser überwaschen und abgewaschen worden, ohne Bedenken alsogleich weiters frei über= liefert werden.

§. 21.

Das Wachs und die Baad = Schwammen, nachdem sie durch gedachten Waarenwächter von aller Einwickelung losgemacht, und durch 48 Stunden in einem rinnenden Wasser, wo welches vor= handen, gestanden, können gleichfalls in Gegenwart des Kontu= maz = Direktors alsogleich frei übernommen werden.

§. 22.

Alle übrige Waaren, es seyen solche der Ansteckung unterwor= fen oder nicht, müssen in die Kontumaz = Magazine übertragen werden, und jene, welche nicht giftfangend, reinigt man alldort mit aller Vorsorge; jedoch in Gegenwart des Kontumaz = Direk= tors, der aber, wie allzeit, wachen muß, daß er sich in gezie= mender Entfernung halte, um nicht sich selbst zu vermischen, hin= folglich sich aller ausser dem strengen Kontumaz (der er eben in solchem Falle unterliegen müßte) vorfallenden Arbeiten unfähig zu machen.

Es werden bei dieser Operation die ansteckenden Umschläge oder Einwickelung, als Papier, Baumwolle, Leinwand, Tuch, Faden u. dgl abgesöndert, das Holz, Metall, Truhen und Fäs= ser, worinnen die nichtgiftfangende Waare liegt, mit Wasser über= gossen und abgewaschen, sodann allenfalls die reine Waare ohne längern Aufenthalt alsogleich frei verabfolget.

§. 23.

Die Weinbeere und Asche können gleichfalls ohne Zeit aus dem Kontumazhaus übergeben werden, wobei man den Sack oder Paket in welchem sie sind, an den Ecken zu beschneiden, und das aufgeschnittene Stück mit Pech zu überschmieren hat; Truhen und Fässer aber, wenn die Waare sonst mit keiner Einwickelung versehen, werden bloß mit Wasser übergossen.

§. 24.

Folgen die Gattungen jener Waaren und Dinge, die überhaupt für nichtgiftfangend erkennt, hinfolglich nach verstandner Entledigung allen giftfangenden Gepäcks ohne Vollstreckung der Kontumazfrist, alsogleich zu weiterm Handel und Wandel ausser der Kontumaz mit Vorsicht der Nichtvermischung übernommen und weiters befördert werden können.

Alaun, Aloë, Affione, Ambra, Antimonium, Angelica, Arsenicum, As. foetida, Arigifolium, Anis, Asche, gemeine und spanische, Afflor, Austern, Blech, Butter, Buchsbaum, Bleiweiß, Bohnen, Brechnüsse, Bensaamen, Brustbeeren, Blumenkohl=Saamen, rafinirter Borax, Biesam, Brasilienholz u. dgl

Calmus, Chiocolata, Caccau, Caffè, Curcussu, Cardomomum, Korallen, Cübeben, indianische Coccus, Calpa, Catto, Caperie, Cremor tartari, Kassienrinde, Datteln, Diamanten und alle Edelsteine.

Drath, Eicheln, Eßwaaren, Elephantenzähne, Fasolen, frische und gedörrte Feigen, Fleisch gesalzenes und geräuchertes, folium indicum, Fischbein, Fischöhl, Fischrogen, Fische, frische und gesalzene, sonderlich Krebse, Schildkröten, Fleischleim, Farbe, blaue und andere.

Getreide, Gebächte, Giftwurzel, Gewürze, leeres Glas, als Flaschen u. dgl. Gingolena, Gummi, Gewürznägeln, Grünspan, Holz, Hülsenfrüchte, Honig, Ingwer.

Knoppern, Kinnruß, Kampfer, Kimmel, Käse, Limonien, Portugesen, lapis lazuli, Laternenhorn, und anderes.

Mandeln, Pistacii ohne Schaalen, Marmor, Metalle, Messing, Mastix, Muschiami, Muskatnüsse und alle Droguereien, Mehl, Oehl, Orpiment, Opium.

Porcelain, Perlen, Pilatro, Pflanzen, Pomaden, Pech, mit Pech überstrichene Stricke, Pflaumen, Pfeffer, Pignoli, Queckfilber.

Rhabarbara, Reis, rothe Erde.

Safran, Salz, Straussen = Eier, Schmergel, Seiffe, Sorbet, Stärke, storax, sal amoniacum, sal nitri, scialapo, Seidenwurm = Saamen, Spargel, Körbe, oder anderes Gezeug von spanischen Strohe, Sparto genannt, Sublimatum, Sottemachio, Steva lacca, Scagliola, Schiffe, nach ganz hinweggenommenen, von der suspekten Seite herkommenden Seilwerke, nachdem sie durch 48 Stunden täglich mit Wasser ganz durch einen Reinigungs = Knecht überwaschen werden. Es muß aber nachhin der Reinigungs = Knecht die vorgeschriebne Kontumaz machen.

Tamarinden, Torf, Tucio, Terra di Ombra, Terra ariana.

Vitriol, Vogel = Leim.

Waidkraut, Wein, Weinbeere, Weihrauch, Wachs.

Zucker, Zibet, Zibeben, Zeduria, Zenserò, Zimmt, Zinn.

Alle diese ungezweifelt nichtgiftfangende Waaren können mit oben beschriebnen Vorsichten, aus dem Kontumaz = Magazin unbedenklich verabfolget werden, wenn schon der für die übrige giftfangende Waaren, Vieh und Personen bestimmte Termin noch nicht erstrecket ist.

§ 25.

Gleichwie übrigens die **Knoppern** für nicht ansteckend gehalten werden, also wird von vielen geurtheilt, daß ebendasselbe bei den Galläpfeln als einer ähnlichen Frucht statt finden solle, auch wird das Waidkraut und andere Farben für nicht ansteckend gehalten, und Viele wollen, daß die Cochenille und Sennesblätter nicht ansteckend seyn; allein die allgemeine Gewohnheit bringt mit sich, daß sowohl die Galläpfel, als die Cochenille, andere und Sennesblätter der Kontumaz unterworffen werden, daher Wir ein Gleiin Unsern Kontumaz = Häusern beobachtet wissen wollen.

§. 26.

An vielen Orten ist man der Meinung, daß das Gewürz die Kraft habe, die erste Einwickelung zu reinigen, mithin es überflüßig sey, diese abzunehmen. Andere behaupten, daß zur Erleichterung der Handelschaft die Lebensmittel gleichfalls ohne Entfernung des Umschlags anzunehmen seyen. Ingleichen könne man Metalle, Drath, gesalzene Fische in Fässern u. dgl. ohne Reinigung und Ueberwaschung übergeben; allein alles dessen ohngeachtet

befehlen Wir, daß zu grösserer Sicherheit die oben vorgeschriebne Vorsichten, mittelst Hindannehmung der Umschläge, Stricke u. s. w. niemals ausser Acht gelassen werden.

§. 27.

Nachdem die Waaren, welche durch die vorgeschriebne Zeit gereinigt werden müssen, in die Kontumaz = Magazine mit sorgfältiger Behutsamkeit gegen alle Vermischung gebracht worden, geschieht die Eröffnung, Uebermengung, Uebermischung und Ueberkehrung auf folgende Art:

Bei Seiden = und Geißhaarballen thut man die erste Einwickelung hindan, schneidet die innere an den Ecken kreuzweis auf, und kehrt solche alle Tage um, damit die Luft auf allen Seiten dazu kommen möge.

Bei Woll=, Leinen=, Baumwollenen u. dgl. Ballen eröffnet man die Einwickelung oben, und zieht die Waare in die Höhe, jedoch auf solche Weise, daß sie wieder hineingeschoben werden kann, und es keinen neuen Umschlags bedarf. In der Mitte des Ballen eröffnet man ein Loch so groß, daß der Arm eingesteckt werden kann, und legt die Waare an einen Ort, wo ein beständiger Zug der Luft ist. Alle Tage müssen die Reinigungs = Knechte mit dem Arm hineinfahren, die Ballen von einem Ort zu dem andern übertragen, und nicht über vier Schuhe hoch auf einander legen, auch darauf öfters ihre Nachtruhe nehmen.

Die gesponnene Baumwolle, Kamel =, Kastor = Haar, und dergleichen Ballen und Päcke müssen von allen Banden aufgelöset und nur der mittlere Bund, damit der Busch nicht verändert werde, unberührt verbleiben; hierauf wird die Einwicklung zuerst an der einen Seite ganz aufgetrennt, und durch ein dazu eröffnetes mit dem Arm bis in die Mitte hineingegriffen, nach halb verrichteter Kontumaz aber die erste Eröffnung wieder zugenähet, der Ballen umgekehrt, auf der andern Seite gleichermaassen eröffnet, und eben, wie zuvor, mit hineingestecktem Arm täglich ausgelüftet.

Tücher, Borten, baumwollene Zeuge, und überhaupt alle seidene, wollene, leinene und gewebte Manufaktur = Waaren werden aus der Einwicklung, Säcken und Küsten herausgenommen, Säcke für Säcke durch die Hände geführt, und über einander in Haufen gelegt, diese Haufen aber täglich verändert und alle Stücke umgekehrt, wo man überdieß täglich in ein jedes Stück, wo es

thunlich ist, mit dem Arm hineinfahren muß, jedoch dabei sich in Acht zu nehmen hat, daß die Waare nicht beschädiget, und vornemlich die Presse nicht verändert werde. Ist die Waare in Säcken, so müssen die Stricke und Bänder aufgelöset und besonders gelegt werden.

Die Federbüsche löset man auf, und verwahrt die Bänder besonders. Die Buschen selbst aber werden aufeinandergesetzt, täglich der Ort verändert, und durch die ganze Kontumazzeit, jedoch ohne solche zu beschädigen, oder die Form zu verändern, fleissig umgekehrt.

Die feuchten Häute legt man zu 50 und 100 auf einander in einem Hofe des Lazarethes, und nach geendigter halber Kontumaz werden solche Sack für Sack umgekehrt, und auf solche Art ein neuer Haufen gemacht.

Alle Ochsen= und andere Häute legt man Stück für Stück, oder Buschen für Buschen übereinander, verändert täglich den Ort und führet jedes Stück durch die Hände, ohne sich demnach auf die bis anher übliche Gewohnheiten oder ergangenen Verordnungen zu binden, werden Häute von was immer für Gattung in die Kontumaz eingenommen, und durch die Luft mit der verstandnen Behutsamkeit in den oben vorgeschriebnen nach der Beschaffenheit der Umstände bestimmten Kontumaz=Perioden gereinigt; mit der Vorsicht jedoch, daß, wenn die rohe, und gar nicht gearbeitete Schaaf=, Bock= und Geis=Felle, besonders zur Sommerszeit, einen gar zu grossen unerträglichen Gestank verursachen, solche beschaffenen Umständen nach von dem Direktor wohl gar von der Kontumaz=Station abgewiesen werden können und sollen.

Der ganze Blätter=Taback wird in den Kontumaz=Magazienen zu vier bis sechs Schuhe hoch übereinandergelegt, jedoch der Sack, wenn solcher von Roßhaar oder von Leinwand ist, nicht eröffnet; ist letzterer aber von anderer Materie, so muß er eröffnet und die äusserliche Bänder aufgelöset werden, die innere hingegen, um die Waare in ihrer Form zu belassen, unberührt bleiben. Will aber der Eigenthümer alle Umschläge und Stricke, auch von dem Taback selbst den Spagat oder andere Bänder wegnehmen lassen, ist auch zufrieden, alle Buschen einen nach den andern inwendig aufzumachen, und den Taback auf diese Art eröffnet in freier Luft sieben Tage lang hin und her kehren und überlegen zu lassen, so kann in diesem Falle der Taback von der übrigen Zeit der Kontumaz befreit, und

gleich nach dieser siebentägigen Auslüftung und Reinigung ausgefolget werden; die Umschläge, wie auch die Stricke, Spagat und anderes Bandwerk müssen entweder verbrennt, oder aber so lange in dem Kontumaz = Magazin gelassen werden, bis die ganze Kontumazzeit verflossen ist.

Alle andere in dieser besondern Instruktion nicht namentlich enthaltne giftfangende Waaren müssen mit gleichem Fleisse, Vorsicht und Ordnung gereinigt, jedoch wohl bewahret und darauf gesehen werden, daß solche durch die Gesundheits = Vorsichtigkeiten so wenig, als nur möglich Schaden leiden mögen.

Falls die Reinigung gesagter Waaren bei gefährlichen Umständen und auf 42 Tage verstandnermassen bestimmten Kontumaz-Frist vorzunehmen ist, muß der allergrößte Fleiß und gleichsam doppelte Vorsichtigkeit bei der Eröffnung, Auflösung, Auslüftung und ganzen Kontumaz = Manipulation überall und in allen Stücken vorgekehrt und auf das strengste verwendet werden, wenn auch die Waaren oder Ballen dabei einen unvermeidlichen Schaden nehmen sollten.

Wobei wir schlüßlich zu erklären nicht unterlassen können, daß man bis anhero in dem Wahne, als ob einmal giftfangende Waaren in Betracht ihrer härtern Reinigungs = Möglichkeit länger, als andere, z. B. Wolle länger als Leder gereiniget werden müßten, irre gegangen. Wir ordnen daher, daß in Zukunft unter den Waaren kein anderer, als der Unterschied beobachtet werden solle, ob sie giftfangend seyen oder nicht, massen in dem erstern Fall alle einem gleichen Kontumaz = Periodo wie die Menschen unterliegen, nach Masse als selber nach Erforderniß der Umstände bestimmt ist, die grössere Behutsamkeit der Reinigung aber bei Wolle u. dgl. nicht an der Zeit, sondern in der vorgeschriebnen Manipulations = Norm bestehet.

Uebrigens ist bei allen Sanitäts = Vorfallenheiten und angezeigten Geschäften zu merken, daß in höchsten Dringlichkeiten weder Sonntage, minder Feiertage von den in ihrer Ordnung je und allezeit fortlaufenden Arbeiten ausgelassen werden können.

§. 28.

Die Kontumaz = Frist bei den Personen und Thieren fängt von dem Tage an zu laufen, als dieselbe in die Station mit behörigen Vorsichten aufgenommen worden, da hingegen die jene,

so die Waaren betrifft, nur von dem Augenblicke angerechnet werden muß, in welchem die letzte Balle, Küste oder Truhen eröffnet worden, und ausgelüftet zu werden angefangen hat, daher der Kontumaz = Direktor die Umstände der Zeit in den Amts = Protokollen genau aufzuschreiben und zu beobachten hat.

§. 29.

Erkranket eine Person, oder ein zugegebner Kontumaz = Knecht oder Wächter, so hat der Kontumaz = Chirurg oder Medicus ohne Verzug mit vorgeschriebner Behutsamkeit die Untersuchung zu pflegen. Hier zeigt sich nun, daß der Bettlägerige oder durch eine allgemeine Krankheit überfallen worden, oder es entdecken sich wirkliche Erscheinungen der Pest; in dem ersten Fall hat der Medicus oder Chirurg die Kur, ohne sich jedoch zu vermischen, zu besorgen; sollten Ort und Umstände aber gestatten, daß auf Verlangen des Kranken ein dritter Medicus Beistand leiste, so kann zwar solches erlaubt werden, gegen deme jedoch, daß dieser Medicus mit dem Kranken die Kontumaz erstrecke, und über den Lauf der Krankheit dem Kontumaz = Direktor täglichen Unterricht gebe. Wenn hingegen bei dem Kranken sich wirklich Zeichen der Pest veroffenbahren, so ist der betreffenden Sanitäts = Kommission ohne augenblicklichen Verzug die Anzeige zu machen, wornach diese sowohl, als der Kontumaz = Direktor sich nach folgenden Maaßregeln unter schwerester Verantwortung zu richten haben, die sich in ihrer Maasse auf alle Zufälle erstrecken, wo immer die Pest wirklich auszubrechen beginnt.

§. 30.

In einem so unglücklichen Zufalle ist vor das erste zur Richtschnur zu nehmen, daß von dem Tage ihrer Entdeckung an der höchste Reinigungs = Termin von 42 Tagen also gleich zu laufen anfange, wenn schon die Kontumaz in einer mindern Frist angetreten worden wäre.

2) Müssen die behafteten Personen mit der allergrößten Strenge auch in der nämlichen Kontumaz = Klasse von andern noch gesunden abgesondert, und aller Vermischung auch unter ihnen vorgebogen werden.

3) Ist die Zahl der Reinigungs = Knechte oder Wächter zu vermehren, und auch die Wachsamkeit auf allen Seiten zu verdoppeln.

4) Sind alsogleich dem allerhöchsten Kontumaz-Termin von 42 Tagen alle in einer Station befindliche Kontumazisten zu unterwerfen, wenn sie auch von den Impestirten entfernt und in abgesönderten Klassen und Verschliessungen sich befinden, bei welchen eben die bis auf den entdeckten Ausspruch vollstreckte Reinigungs-Frist für verlohren zu achten, und die Reinigung von Neuem anzufangen ist.

5) Ist um das Kontumazhaus worinnen sich die Pest entdeckt hätte, ein Bewachungs-Kordon zu ziehen, und Niemand der Zutritt zu gestatten, es wäre dann Sache, daß der Kontumaz-Direktor anwesend, und die strengsten Vorsichten beobachtet worden, wobei jedoch allezeit zu sorgen ist, daß an den nöthigen Nahrungs-, Heil- und Lebens- auch Seelenmitteln die arme Kranke keinen Abgang leiden.

6) Ein so beträchtlicher Zufall ist straks der vorstehenden Sanitäts-Kommission Staffeta oder sonst eilig anzuzeigen, welche ohne Saumsal die nöthigen Verfügungen nach Maaß der Umstände machen, und die weitere Berichte an die Sanitäts-Hof-Deputation abstatten wird, um mit allergenauestem Fleisse alles das für damals anzuwenden, was zu Ausstellung eines oder mehrerer Pest-Medicorum erforderlich, zu Bestimmung der Seelsorge allenfalls nöthig, zu Verhütung eines weitern Eingriffs des Uebels und zu dessen Erstickung anständig, zu Versehung mit nöthigen Lebens- und Hilfsmitteln für wirklich Erkrankte zureichend erachtet wird, denn es muß an allen diesen mitleidenden Beispringungen den armen Kranken keineswegs gebrechen, hinfolglich jene Personen, die zu ihrer Aushilfe nöthig sind, mit ihnen in der Kontumaz-Verfassung beharren, worinnen sie sich der gewöhnlichen Vorsichts-Mittel zu gebrauchen, und alle Vermischung mit andern Leuten unter Leibes- und Lebens-Strafe sorgfältigst zu vermeiden haben.

7) Wenn die Impestirte genesen, so ist ihnen frische Kleidung zu geben, die Leiber rein mit Wasser und Essig abzuwaschen, sie sind in frische Zimmer zu überbringen, und unter beständig gleicher Obachtsamkeit abgesondert zu verwahren, bis der 42tägige Kontumaz-Termin abgeloffen, wornach sie nach abermal vollbrachter Visitation des Medici und Chirurgi gleich andern entlassen werden.

8) Wenn die Pest wirklich ausgebrochen, so ist der vorgesetzten Sanitäts-Kommission eine genaue Spezifikation der in der Kon-

Kontumaz = Station befindlichen, den Impestirten zugehörigen Waaren zu überschicken, welche vorzüglich anordnen und vorschreiben wird, was für verdoppelte Vorsichten über die vorgeschriebne Reinigung dieser Waaren die 42 Tage durch anzuwenden, oder ob wohl vielleicht gar ein oder die andere Waare durch das Feuer zu vertilgen sey, worüber die Kommission vorläufig die Befehle der Sanitäts-Hof = Deputation über ihr erstattetes umständliches Gutachten zu erwarten, der Kontumaz = Direktor aber bei der Reinigung zu sorgen hat, daß die zu vertilgen bestimmte Körper und Effekten unfehlbar verbrennt, und auf keine Weise verzogen werden.

9) Wenn in ein Zimmer oder Magazin wirklich impestirte Personen oder Waaren eingebracht werden, so ist nach vollbrachter Kontumaz, und erhaltner Gesundheit sowohl, als nach erfolgtem Tode das Haus sorgfältig mit Pestrauch zu reinigen, die Böden durch die in der Kontumaz befindliche Knechte öfters mit Lauge auszureiben, die Wände zu waschen und mit Kalch zu überweissen, auch Fenster und Thüren wenigstens durch 42 Tage offen zu lassen, ehe man in solche andere Kontumazisten einnimmt.

10) Der Verstorbnen Körper sind ohne Kleidung in eine wenigstens zwei Klafter tiefe Grube zu legen, mit Kalch zu überschütten und mit Erde zu bedecken, und überhaupt zu sorgen, daß in die ehehin mit den Kontumazisten geschlossene Kirchhöfe Niemand eintreten könne.

§. 31.

Die Vorsichten, die allhier auf den Zufall vorgeschrieben werden, wenn die Pest in den Kontumaz = Stationen ausgebrochen, erstreckt sich auch auf alle Länder, Städte, Märkte, Dörfer, Schlösser und einzelne Häuser, worinnen sich Zeichen einer Pest entdecken sollen.

— — — — — — — —

Wenn demnach in einer Stadt, Markt, Dorf, Haus oder Schloß die Pest wirklich entdeckt würde, so hat die Sanitäts-Kommission und die Landesobrigkeit sogleich zusammen zu treten, und zu berathschlagen, wie, entweder ganze Gemeinden, oder einzelne Häuser mit allen Menschen, Vieh und Geräthschaften nach Erforderniß der Umstände gesperrt, mit ausgiebigen Kordons = Wachen und Verpallisadierungen das vorgreiffende Uebel gehemmt, alle Vermischung mithin sorgfältig hindangehalten, Hunde Katzen und Ge-

flügelwerke getödtet, und in allen Stücken eben jene Vorsichten allda in ihrer Masse Thunlichkeit und Geschicklichkeit angebracht werden, die oben bei den wirklich angestellten beständigen Kontumaz-Stationen vorgeschrieben sind.

— — — — — — — —

Die vorzüglichste Schuldigkeit der Sanitäts-Kommissionen und Landesobrigkeiten muß aber ohne Unterlaß sorgen, durch die untergebne, besonders durch die Stadt- und Land-Physiker, immerhin auf die Spuren ansteckender Seuchen wachen zu lassen, die eben diesen vor allen andern zeitlich anzuzeigen gebühret, daher die oben verhängte Landesstrafe wider solche vorzüglich Platz greifen müßte, wenn sie aus Nachlässigkeit, Gefährde, oder aus was immer für Ursachen wissentlich sich eine Verschweigung zu Last kommen liessen.

Wenn nun die mit der Pest wirklich überfallene Personen geheilet, und alle die Waaren nach der vorgeschriebnen Strenge gereinigt, oder aber während der bereits erstreckten Kontumazzeit sich alles in guter Gesundheit befunden, auch gar keine widrige Zufälle entstehen, so ist den kontumazierenden Menschen und Waaren der gemeinschaftliche Umgang oder libera Practica mit folgenden Beobachtungen zu ertheilen.

§. 32.

Vorzüglich müssen die dem Kontumazierenden beigegebnen Sanitäts-Knechte oder Wächter über die guten Gesundheits-Umstände vernommen, sodann die Personen wieder durch den Sanitäts-Medicus oder Chirurg mit vorgeschriebnen Behutsamkeiten visitirt werden; und wenn weder ein noch andern Orts sich einige Bedenklichkeit äussert, so sind Menschen, Vieh und Waaren nochmals zu überzählen, und einem so, wie dem andern der freie Umgang und Umlauf zu gestatten; äussern sich hingegen bedenkliche Umstände, treffete die eingenommene Zahl der Personen, Vieh oder Waaren bei der Vollendung der Kontumaz nicht überein, so ist der Sache an den Grund zu schauen, die unterwaltende Ursachen genau zu untersuchen, und falls sich bei deren Erhebung nicht aller Zweifel einer Gefahr oder Gefährde entwickelte, sind die Kontumazierende keineswegs zu entlassen, und die Bedenklichkeiten der vorgesetzten Sanitäts-Kommission anzuzeigen, welche Sache, was weiters vorzukehren sey, vorschreiben wird.

§. 33.

Ueber die mit Ordnung vollstreckte Kontumaz ist den Partheien eine Urkunde von dem Direktor gratis zu bestellen, und in solcher der Name, Alter und Leibesgestalt der Personen, nicht minder die in die Kontumaz mit eingenommenen Vieh und Waaren kurz zu beschreiben, und so gestaltig nach bezahlten vorgeschriebnen Kontumaz = Taxen sind Menschen, Vieh und Waaren zu entlassen.

§ 34.

Vorzüglich ist zu sorgen, daß den Kontumazisten zur Beförderung ihrer Reisen, auch Fortbringung ihrer Waaren nach vollendeter Kontumaz das nöthige Fuhrwesen, um daß sie selbst nicht umsuchen können, gegen billigen Bedingnissen beigeschaffet, und die gereinigte Waaren in ihre vorige Ballenform gelegt, nach der von dem Direktor geschehenen Revision den Eigenthümern zurückgestellt werden.

§. 35.

Bei jeder Kontumaz = Station ist eine nöthige Militär = Bedeckung bei Handen, welche von ihrer Obrigkeit die maaßgebende Instruktionen, und vorzüglich die Anweisung dahin zu erhalten hat, daß sie in den Sanitäts = Geschäften den Anordnungen des Kontumaz = Direktors vollkommenes Genügen zu leisten, und in der Station sowohl, als in den allenfalls zu besorgen habenden Bedeckungen und Begleitungen der der Kontumaz annoch unterworfenen Personen sich aller Vermischung sorgfältigst enthalten solle, maassen, wenn diese erfolget wäre die Militares selbst unnachsichtlich und zu allen Zeiten ohne Ausnahme gleich andern, die sich vermischet haben, der Kontumaz zu unterwerffen wären.

§. 36.

Aus allem dem Angeführten erhellet, daß der Kontumaz = Direktor überall jene Person sey, welchem alles das in den Stationen angestellte Personale, als Medici, Chirurgi, Kaplane, Aufseher, Dollmetscher, Ueberreiter, Reinigungs = Knechte oder Wächter, soviel deren aufgestellt oder anzuordnen nöthig seyn wird, in dem Maaße der Sanitäts = Geschäfte subordinirt sind.

Daher dieser zu sorgen hat, daß nicht nur allein seines Orts, sondern auch von allen den übrigen ihren Pflichten das strengste Genügen geleistet werde.

§. 37.

Die Ernennung der Medicorum oder Chirurgorum, der Dollmetsche und Kaplane, so wie des Kontumaz = Direktors geschieht von Uns selbst durch die angeordnete Sanitäts = Hof = Deputation, die die Sanitäts = Kommissionen hierinnfalls der Ordnung nach gutachtlich zu vernehmen hat. Dahingegen werden die übrige Personen, so in den Kontumaz = Stationen erforderlich sind, als Aufseher, Wächter, Ueberreiter, Reinigungs = und andere Knechte u. dgl. von dem Kontumaz = Direktor der vorgesetzten Sanitäts-Kommission vorgeschlagen, und von dieser ernennt und bestättigt, worüber in den Protokollen die Anzeige geschehen muß.

§. 38.

Der Kontumaz = Direktor wird beflissen seyn, unter gesammten Kontumaz = Beamten, Knechten und Wächtern, wie auch unter den Kontumazisten selbst die behörige Ordnung, Ruhe und gutes Einverständniß zu erhalten, und zu befördern, folglich allen entstehenden Streit und Uneinigkeit beizulegen und zu unterdrucken; und gleichwie er in den meisten Stücken seines Amtes hiemit seine maaßgebende Vorschriften erhaltet, so kann er in jenen Fällen und Umständen, die etwa allda nicht vorgesehen worden, und wo aller Verzug gefährlich wäre, Provisional = Anordnungen nach gewisser Vorsicht und Bescheidenheit zwar ankehren, muß jedoch der betreffenden Sanitäts = Kommission alsogleich davon Nachricht ertheilen, und deren weitere Befehle erwarten.

§. 39.

Der Direktor soll mit dem unentbehrlichen Personale beständig in der Station und in der darzu bestimmten Wohnung sich aufhalten, sich ohne Erlaubniß niemals entfernen, es wäre dann um ein Geschäft seines Amtes zu thun, das ihn abruffete, wobei jedoch die Vorsicht zu gebrauchen ist, daß er in der Abwesenheit seine Verrichtungen einem andern bescheidenen Kontumaz = Beamten übergebe, der bei seiner Rückkehr ihm von allen Vorfallenheiten genauen Unterricht abzustatten hat, von denen der Direktor selbst an die betreffende Sanitäts = Kommission einen kurzen Bericht mit umständlicher Ausweisung, wenigstens monathlich einmal falls was besonders Erhebliches nicht öftere Anzeigungen erfordert hätte, zu geben wissen wird.

§. 40.

Ein Kontumaz-Direktor muß aus der Erfüllung der Dienstschuldigkeiten sein Hauptgeschäft machen, und sich daher aller anderer Verrichtungen, Handels mit Kontumaz- oder andern, auch Eßwaaren, alles Gewerbs, Leidenschaften und Zeitvertreibs entschlagen, welche ihn von der allein auf seinen so wichtigen Dienst zu richten habenden Aufmerksamkeit abwenden könnten. Er soll die Schlüssel der Kontumaz-Gebäude Niemand anvertrauen, und bei Eröfnung oder Sperrung allezeit gegenwärtig seyn.

§. 41.

Weder dem Direktor, oder sonst Jemand in der Kontumaz-Station ist erlaubt, Hunde, Katzen, Vögel, oder andere Thiere, die in dem Lazareth herumlauffen oder fliegen, zu halten, ausser es wären solche an einer Kette oder in einem Käficht verwahrt.

§. 42.

Auf gleiche Weise ist es allen Beamten verbothen, mit den in der Kontumaz befindlichen Waaren, es sey während oder nach der Kontumaz, einige Handelschaft zu treiben, oder sie zu gebrauchen.

§. 43.

Von allen Kontumazierenden ist alles Schieß- und anderes Gewehr sammt Munizion abzufordern, und davon die giftfangende Einwickelung, wenn dergleichen vorhanden, absöndern zu lassen; solches Gewehr wird bis Endigung der Kontumaz aufbewahrt, und sodann zurückgestellet, auch solle auf Begehren den Eigenthümern ein Empfangschein ausgestellt werden.

§. 44.

Für alle Kontumazierende ist alle Achtung, Liebe und Bescheidenheit zu tragen, in soweit, als es der Wohlstand ihrer Seele sowohl, als des Leibes erfordert, und die Gesundheits-Vorsichten zulassen; hinfolglich muß, wo es thunlich, und die Lage der Umstände es erlaubt, gesorgt werden, daß denselben der Trost des heil. Meßopfers, so oft möglich, in gebührenden Schranken, ohne aller Vermischung, so wie eben mit solchen Vorsichten, auch den Kranken die heil. Sacramenta zu Theil werden; es ist daher die Kapelle an einem Platz anzubringen, in welchem die Kontumazisten in der Ferne aus ihren Verschliessungen dem Gottesdienst zusehen und abwarten können.

§. 45.

Wer in der Kontumaz eine letztwillige Anordnung machen will, dem ist solches allerdings dermaassen gestattet, daß solche als testamentum privilegiatum betrachtet werden solle, in welchem ohne alle Feyerlichkeiten die alleinige Probatio naturalis erforderlich ist. Der Direktor, Medicus, Chirurgus, Kaplan, Dollmetsch, Knechte, oder was immer für Personen, die in der Kontumaz-Station angestellt sind, können in einem solchen letzten Willen weder zu Erben eingesetzt, noch ihnen etwas hinterlassen, auch nicht zu Testaments-Exekutoren ernennt werden, und sind dergleichen Vermächtnisse oder auftragende Kommissionen als gänzlich ungültig anzusehen, den einigen Fall ausgenommen, wenn der Verstorbene mit einem Beneficiato versippschaftet, oder wenn der Testator des Schreibens unkundig, den Zeugen deutlich erkläret hätte, daß sein Vermächtniß aus freiem und ungezwungenem Willen entspringe.

So oft einer in der Kontumaz mit Tod abgehet, muß der Direktor nebst Zuziehung zweier Zeugen über die hinterlassene Effekten, Waaren, Geld, Mobilien, und alles, was dem Verstorbenen zugehört hat, ein Inventarium verfassen, das er der Sanitäts-Kommission einsendet, die schon wissen wird, an welche Justiz-Gehörde es geleitet, und was wegen Auslieferung des Verlasses ihm dem Direktor verordnet werden solle.

§. 46.

Der Direktor muß von dem sich ereignenden Todesfall eines kontumazierenden Menschen, Wächters, Knechts, oder wer es sey, der Sanitäts-Kommission allezeit Nachricht ertheilen, und durchaus nicht gestatten, daß Jemand den todten Körper anrühre, bewege, noch von seiner Stelle verrücke, bevor solcher nicht von dem Kontumaz-Medico oder Chirurgo mit vorgeschriebener Behutsamkeit besichtiget worden. Finden diese nichts Bedenkliches, so wird der Verstorbene durch mitkontumazierende Knechte und Personen bei genauer Obachtsamkeit wiederum gegen alle Vermischung aufgehoben, und in den für die Kontumazierende bestimmten Gottesacker in einer wenigstens zwo Ellen tiefen Grube ohne Kleidung und mit den gewöhnlichen Gesundheits-Vorsichten beerdiget. Aeussert sich aber an dem Körper ein Zeichen der Kontagion, so muß der Direktor genaueste Sorge tragen, daß ungelöschter Kalch darauf geworfen, und die Grube wohl mit Erde angeschüttet werde.

§. 47.

— — — — — — — —

§. 48.

Dort, wo Aufseher angestellt sind, hat sie der Direktor, dem sie in seinen Pflichten zur Ueberhelfung beigegeben werden, der Ordnung nach zu gebrauchen, und anzustellen, hauptsächlich aber unter seiner Verantwortung zu sorgen, daß sie ihren Obliegenheiten, nach Maaße dieser Satzungen, auf das Genaueste nachleben. Der Kontumaz = Direktor hat zu sorgen, daß in dem ganzen Reinigungs-Hause auch in Anderweg, die beste Reinlichkeit und Polizei = Ordnung beobachtet werde, und solle nur Er, und Niemand anderer, wenn dießfalls Vernachlässigungen entdeckt werden; zur Rede gezogen werden, weil ihm obliegt, die hierzu nöthigen Hilfsmittel vorzuschlagen, zu ergreifen, in wirklichen Vollzug setzen zu lassen, und die Widerspenstige zur Schuldigkeit zu treiben, oder mit denselben, wenn keine Ermahnung sie zu ihren Pflichten verhalten könnte, von ihrem Amt, der Ordnung nach, zu entsetzen.

§. 49.

Bei den Kontumaz = Stationen sowohl, als auch durch unermüdete Sorgfalt der Sanitäts = Kommissionen in den Ländern, ist nicht minder auf das Einreissen der höchst schädlichen Viehseuchen zu wachen; zu welchem Ende in gefährlichen Gesundheits-Umständen des Viehes in der Nachbarschaft die nöthigen Sperren und Wachen anzuordnen sind, nach Maaße, als dießfällige Viehseuche = Ordnungen bereits obhanden, oder in Zukunft mit noch mehrern Rücksichten vorgeschrieben werden sollen.

Inzwischen ist auf das ex surcico herüber kommende Vieh zu allen Zeiten ein wachsames Auge zu tragen, und nur zu jenen Zeiten, wo dort selbst an Menschen und Vieh ein allgemeiner Gesundheitsstand herrscht, hinfolglich die Kontumaz nur auf 21 Tage bestimmt ist, kann jenes Vieh, das Haare und keine Wolle hat, durch die Schwemmung fähig gemacht werden, sogleich in Unsere Länder herüber getrieben zu werden.

Es sind aber dabei folgende Vorsichten zu gebrauchen:

1. daß die Schwemmung gegen den Strom geschehe;

2. daß sie nicht gerade an der Ueberfahrt, wo der Zusammenfluß mehrerer Menschen möglich, sondern an einem andern Platz für sich gehe, wo die Gefahr der Vermischung mehr entfernt ist;

3. Daß diese Schwemmung derzeit üblichermaassen in Gegenwart des Kontumaz-Direktors und eines, wo thunlich, 30sten Beamtens, oder einer von ihm abgeordneten vertrauten, geschwornen Person, wenn er selbst verhindert wäre, übernommen werde;

4. daß man bei Uebernehmung oder Uebergabe der Gelder, die vorgeschriebne Behutsamkeiten gebrauche, und überhaupt sorge, daß keine Vermischung erfolge, hinfolglich auch die Unterredung in geziemender Entfernung mit jenseitigen Personen gepflogen werde.

In anderweg, und ausser erwähnten Bedingnissen, unterliegt das Vieh, wie Menschen, den vorgeschriebnen strengen Kontumaz-Vorsichten.

Formula Jurimenti eines Kontumaz-Direktors.

Ich N. N. gelobe hiemit, und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den allergnädigst vorgeschriebnen Sanitäts-Satzungen, und vorzüglich der einem Amte darinnen bestimmten Instruktion, in allen Stücken getreulich nachkommen, für Kontumaz-Häuser und Kontumazisten die anbefohlene Aufmerksamkeit in allen Zufällen pflegen, und vorzüglich gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten das letzte meiner Sorgen und Kräften anwenden, auch dazu alle die mir Untergebne unnachsichtlich anhalten, und alles das als den ersten Zweck meiner Bemühung betrachten solle und wolle, was einem ehrlichen, aufmerksamen, in Pflichten stehendem Kontumaz-Direktor von Amtswegen zusteht, ohne mich durch Geschenke, Freundschaft und Feindschaft, oder andere Nebenabsichten auf Irrwege verleiten zu lassen. So wahr mir Gott helfe u. s. w.

(Pezek a. a. O. VI. B. I. Abth. S. 129 flg.)

Instruktion für die Sanitäts-Medicos oder Chirurgos, die in den Kontumaz Stationen angestellt sind.

§. 1.

Die Sanitäts-Kommissionen haben zu sorgen, daß nebst einem geschickten Kontumaz-Direktor, wenn er nicht selbst zugleich ein Chirurgus ist, und nach Lage der Umstände in den kleinen Kontumaz-Stationen, wo die Arbeiten nicht so häufig sind, beides besorgen kann, überall taugliche Chirurgi oder Medici angestellt werden, damit dieselbe nicht nur allein auf den Gesundheitsstand der Kontumazisten wachbar seyn, sondern auch gegen die Verbreitung der Krankheiten alle nöthigen Hülfsmittel mit vereinigter Wachsamkeit ergreiffen mögen.

Die gehorsame Folge alles dessen, was der Kontumaz-Direktor in Amtsgeschäften anordnet, ist eine Pflicht, die sich auf alle in der Kontumaz-Station angestellte Personen erstreckt; die Bescheidenheit, die Gottesfurcht, die Ehrlichkeit, von aller Mackel der Verführung befreit, ein nüchterner Lebenswandel sind hiebei Begriffe, zu denen man sich zum Voraus zu einem jeden Medico oder Chirurgo versieht, der in den Kontumaz-Stationen zur Anstellung kömmt, und es würde die Uebertretung in ein oder anderm Stücke zur unfehlbaren Entsetzung vom Amte oder wohl noch zu weit höhern Straffen, beschaffenen Dingen nach, Anlaß geben.

Die Pflichten dieses Amtes im Sonderheitlichen bestehen in der Sorge auf den Gesundheits-Stand bei den Ankommenden, Kontumazirenden und aus Kontumaz tretenden Personen, maassen bei den erstern und letztern in gewöhnlicher Entfernung vor ihrer Betretung der Kontumaz, wie vor ihrem Abgange die genaueste Visitation vorzunehmen und zu beobachten ist, ob sich einiges Kontagions-Zeichen veroffenbare, welches dem Direktor ohne Verzug anzuzeigen kömmt, in welchem Falle von diesem sowohl, als dem Medico oder Chirurgo alles jenes auf das Genaueste zu vollziehen seyn würde, was oben auf den Zufall der wirklich zu entdeckenden Pest vorschreiben worden.

Die Visitation geschieht verstandnermassen in der Entfernung; sobald aber solche per contactum geschehen muß, wenn die Umstände und Gefahren oder zweifelhafte Fälle es erfordern, so ist der Chirurgus für exponirt zu halten, kann mit andern keinen freien Umgang mehr pflegen, sondern muß in der Verschliessung mit den Kontumazisten, den ganzen periodum abgesondert auswarten.

§. 2.

Der angestellte Medicus oder Chirurgus darf sich von seinem Posto ohne Erlaubniß der vorgesetzten Sanitäts-Kommission nicht entfernen, und muß beständig über die Beobachtung des Gesundheits-Standes überhaupt und insonderheit bedacht seyn.

§. 3.

Alles das in den Sanitäts-Häusern befindliche Personale sowohl, als die Kontumazisten haben die Medici und Chirurgi gratis zu kürieren, und für die Besorgung ihrer Amtspflichten keine Belohnung, auch für die verabfolgende Medizin nur eine billige Vergütung zu fordern.

Der Direktor soll mit Leib = und Wundärzten eine genaue gute Einverständniß pflegen, dermassen, daß von allen in Sanitäts-Sachen anlangenden Resultationen und Verordnungen demselben allsogleich die Eröffnung und nöthige Mittheilung geschehe, auf daß in einem Geschäfte von so grosser Wichtigkeit mit gemeinschaftlichen Fleiß und Eifer allezeit einstimmig zu Werke gegangen werde.

§. 4.

Mit dem Sanitäts = Kommissions = Physikus, an den ein Chirurg angewiesen, ist beständig die Korrespondenz zu unterhalten, und diesem von Zeit zu Zeit von dem Gesundheits = Stand Unterricht zu geben.

§. 5.

Der Chirurg oder Medicus hat die Urkunde der vollstreckten Kontumaz, die den Partheien hinausgegeben wird, mit dem Direktor zu unterschreiben.

Wenn es Umstände gestatten, und vorzüglich wo in einer mindern Station weniges Personale angestellt, hat der Chirurgus dem Direktor in seinen Amtsgeschäften zu helfen, und beide gemeinschaftlich das allgemeine Beste zu besorgen.

§. 6.

Der Chirurg hat täglich sich um den Gesundheitsstand der Kontumazisten zu erkundigen, dem Direktor davon Bericht abzustatten, und alles dasjenige genau zu vollziehen, was in gegenwärtiger Sanitäts = Ordnung vorgeschrieben ist, und sein Amt unmittelbar oder mittelbar angeht, zu welchem Ende derselbe, so wie der Direktor ihrer Eides = Pflicht sich täglich erinnern, und derselbe auf das genaueste nachkommen sollen.

Formula Juramenti eines Kontumaz = Chirurgen oder Medici

Ich N. N. gelobe hiemit, und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den allergnädigst vorgeschriebnen Sanitäts = Satzungen, und vorzüglich der meinem Amte darinnen bestimmten Instruktion in allen Stücken getreulich nachkommen, alle Aufmerksamkeit auf den Gesundheitsstand der Kontumazisten beobachten, ihnen nach meinem besten Verstand beistehen, und nach allen meinen Kräften die anständig findende Hülfsmittel allezeit verwenden, keinen gefährlichen Umstand verhehlen, und mich in allem so betragen wolle, und solle, wie es einem in Pflichten stehenden Sanitäts = Chirurg

zusteht, ohne mich durch Geschenke, Freundschaft, Feindschaft oder andere Nebenabsichten auf Irrwege leiten zu lassen. So wahr mir Gott helfe u. s. w.

XL. Kapitel.

Grundsätze für die Instruktion des Pharmazeuten.

§. 1.

Da der Pharmezeute erst nach erstandner Prüfung von dem Medizinal = Departement und erhaltner Approbation in seine Wirkungssphäre treten darf, und damit aber auch in den staatsbürgerlichen Verband aufgenommen wird, so erhellet von selbst, daß er als Gehülfe, Provisor oder Besitzer (Eigenthümer) die gleichen Pflichten, Obliegenheiten und Verbindlichkeiten zu leisten habe, und in gleichem für Vergehen verantwortlich sey.

§. 2.

Er hat dem Studium der Pharmazeutik seine ununterbrochne Aufmerksamkeit zu widmen, und zu ihrer Vervollkommnung das Seinige beizutragen.

Daher wird er über seine chemisch = pharmazeutischen Processe und Operationen, so wie über seine Beobachtungen in Rücksicht der Kriterien der Arzneiwaaren ein getreues Tagebuch führen. Er wird über richtige Resultate seiner Beobachtung reiflich nachdenken, das ganze in eine raisonnirende Abhandlung zusammenfassen, und diese durch das Medizinal = Departement an die Erfahrungs = Akademie gelangen lassen.

In der pharmazeutischen Gesellschaft des Landes wird er durch alljährlich eingesandte Beobachtungen oder abgehaltne Vorlesungen darthun, daß er mit dem Zeitgeist fortgerückt ist, und daß es ihm darum zu thun ist, seine Erfahrungen andern mitzutheilen, und durch diejenige anderer Pharmazeuten belehrt zu werden.

§. 3.

Seine Pflichten, Obliegenheiten und Verbindlichkeiten sind die nemlichen, er mag als Civil = oder Feldapothecker angestellt seyn, auf Schiffen dienen oder in Militär = Lazarethen.

§. 4.

Er hat die unter seiner Verwaltung und Aufsicht stehende Apothecke nach den bestehenden Landesgesetzen mit den frischesten, ächtesten einfachen Arzneiwaaren, mit selbstbereiteten Präparaten, und mit nach dem Landes = Dispensatorium vorgeschriebnen zusammengesetzten Arznei = Körpern einzurichten.

Diese Arzneimittel insgesammt müssen in der besten Qualität und in genügender Quantität vorräthig seyn.

§. 5.

Er ist für die Güte eines jeden Arzneimittels, das sich in der Apothecke befindet, verantwortlich.

Der Apothecker hat daher jeden Arzneikörper, ehe er zum ärztlichen Gebrauch verwandt wird, nach allen Kriterien zu untersuchen, und diejenigen auf der Stelle zu entfernen, denen ein Kennzeichen der Aechtheit mangelt.

§. 6.

Er hat in Aufbewahrung der Medikamente alle Sorge zu tragen nicht nur, damit sie in ihrer Güte erhalten werden, sondern damit auch alle Mißgriffe vermieden werden.

Die Arzneimittel sind daher gehörig zu classivizieren, zu bezeichnen, und die heftig wirkende an einem besondern Ort, mit auffallender Innschrift aufzubewahren.

§. 7.

Auf die Gefässe, in welchen die Arznei = Körper aufbewahrt werden, muß besondere Rücksicht genommen werden, damit sie durch dieselbe keine schädlichen Eigenschaften erlangen.

§. 8.

Auf die Absonderung und Verschliessung der Gifte muß er sein besonderes Augenmerk richten, und sie nur nach den polizeilichen Landes = Vorschriften abgeben.

§. 9.

Er hat, unter welchen Verhältnissen er auch stehen möge, einen exemplarischen, unsträflichen Lebenswandel zu führen, und sich in Allem als ein Anderer, rechtschaffener, gewissenhafter, billiger Mann zu betragen, damit das Publikum Zutrauen zu ihm tragen könne.

Er muß eben so weit von Völlerei, als von Spielsucht,

Jagdlust und von andern leidenschaftlichen Vergnügungen entfernt seyn.

§. 10.

Als Eigenthümer einer Apothecke muß er überall der Erste und der Letzte seyn.

Er muß daher die detaillirteste Aufsicht über alle Geschäfte führen, die in der Apothecke vorfallen, sich ohne Nothwendigkeit nicht vom Hause entfernen.

§. 11.

Ein Apothecker, der sich auf irgend eine Weise mit der innern oder äussern Heilkunde befaßt, begeht ein Kriminalverbrechen, und verfällt in die auf dasselbe gesetzte Strafen, indem er ein Attentat auf das Leben oder die Gesundheit eines Menschen verübt.

§. 12.

Der Pharmaceute hat die von legalisirten Aerzten verordneten Recepte nach ihrem Innhalt genau und ohne Verzug zu fertigen.

Es darf daher kein Arzneimittel dem andern substituirt werden, ohne den verordnenden Arzt zuvor davon in Kenntniß zu setzen. Die Rezepte müssen in der Folgereihe, so wie sie in der Apothecke anlangen, ohne Ansehen der Person bereitet werden, nur dürfen diejenigen eine Ausnahme gestatten, welche mit dem Zeichen der dringenden Eile und Noth versehen sind.

§. 13.

Er hat die zum äusserlichen Gebrauch bestimmten Arzneimittel von denen zum innerlichen Gebrauch bestimmten durch ein äusseres Zeichen in der Einwickelung zu unterscheiden, z. B. durch einen farbigen Umschlag.

§. 14.

Die Signaturen müssen leserlich geschrieben und mit aller Pünktlichkeit ausgefertigt werden, besonders ist dieß der Fall bei starkwirkenden Arzneien, Tropfen u. s. w.

§. 15.

Der Apothecker muß in seiner Apothecke die äußerste Reinlichkeit und Nettigkeit zu erhalten suchen, er muß selbst suchen den Ausfertigungen ein gefälliges Aeussere zu ertheilen, damit nicht das Gegentheil den Kranken abschrecke.

§. 16.

Die Bereitungen der Rezepte müssen mit der größten Pünktlichkeit und Akkuratesse geschehen.

In Gegenständen, welche auf die Gesundheit und das Leben der Menschen so wichtigen Bezug haben, muß alles vermieden und beseitigt werden, was auch nur entfernt zu irgend einiger Irrung Anlaß geben könnte.

§. 17.

Er hat in seiner Buchhaltung die genaueste Ordnung zu führen durch das Waaren-Rechnungsbuch, das Defekten-Manuale, das Tagebuch, die Rezeptur, das Kontobuch, das Kassabuch, die Giftkontrolle und das allgemeine Inventarium.

§. 18.

Er hat sich pünktlich und gewissenhaft an die Vorschriften zu halten, die in dem physikalisch-medizinischen Polizey-Gesetzbuch enthalten sind.

§. 19.

Die Landesarznei-Waaren-Taxe wird er strenge befolgen, und sich überall als einen rechtlichen Mann finden lassen.

§. 20.

Bei Apothecken Visitazionen wird er dem Untersuchungs-Kommissär die verlangten Arzneikörper getreulich vorzeigen, ihm seine gemachten Beobachtungen bei seinen pharmaceutischen Arbeiten vorlegen, und seine Vorschläge zur Vervollkommnung des Apothecken-Wesens mittheilen.

§. 21.

Bei gesetzlichen Untersuchungen wird er sich zur Benutzung der Reagenzien und zur Handleistung bereitwillig finden lassen.

§. 22.

In Stunden der Musse wird er mit seinen Gehülfen sich über Kunstgegenstände instrucktiv unterhalten, ihnen seine Beobachtungen und Ansichten mittheilen, sich mit ihnen gemeinschaftlich über Verbesserungen in seiner Apothecke und in den pharmaceutischen Arbeiten benehmen, und sie überhaupt zum weitern Fortschreiten in der Kunst aufmuntern.

§. 23.

Als Apothecker-Gehülfe hat er die ihm aufgetragnen und anvertrauten Geschäfte mit Redlichkeit, Fleiß und Ordnung zu betreiben, die gebührende Achtung seinen Vorgesetzten zu erweisen, bei Anständen sich des Raths derselben zu bedienen, und alle die Pflichten auf's strengste zu beobachten, welche in der Instruktion für die Pharmaceuten aufgezeichnet sind.

XLI. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Instruktion des Pharmaceuten.

(S. Joseph Petzek Samml. aller jener Gesetze und Verordnungen, die von ältesten Zeiten her bis auf 1794 für die Vorderösterr. Lande erlassen worden sind. VI. B. I. Abth. Freyburg im Breisgau. 1794. Seite 30. Instruktion für die Apothecker).

§. 1.

Da an der Zubereitung der Arzneien alles gelegen ist, als solle eine Apothecke zu führen Niemand erlaubt werden, der nicht auf einer erbländischen Universität, der eine medizinische Fakultät einverleibt ist, ordentlich examinirt worden, und das Zeugniß seiner Fähigkeit erhalten. Zu diesem Examen kann sich jeder Apothecker = Jung stellen, nachdem er die überall üblichen Jahre der Lehre oder seines Tirocinii erstrecket hat.

§. 2.

Die so gestaltig angenommene Apothecker haben ihre beständige Rücksicht auf einen Gott gefälligen Lebenswandel zu richten, von der Sanitäts = Kommission ihre Abhängigkeit und Subordinazion zu erkennen, und sich nach den vorgeschriebenen Dispensatoriis und Taxordnungen, in Zukunft nach der Vorschrift des Codicis pharmacopoei zu achten.

Diesen Satzungen haben sich die Apothecker allerdings zu fügen, und solche nicht in dem Mindesten zu überschreiten, maaßen die Landesregierungen und Sanitäts = Kommissionen angewiesen sind, in Uebertretungs = Fällen, sie mögen von ihnen Apotheckern selbst, oder ihren Bedienten begangen werden, mit einer empfindlichen Geld = oder auch andern arbitrarischen Leibesstrafe fürzugehen.

§. 3.

Ausser in dem Falle der äussersten Noth, wo der Beistand des Medici nicht zu erholen ist, sind den Apotheckern alle inn= und äusserliche Kurarten, und die eigenmächtige Dispensation der Arzneien unter scharfer Ahndung verbothen; die Medizinen sind in genüglicher Quantität und Güte nach Vorschrift gesagter Dispensa-

torien in Bereitschaft zu halten, in Folge deren auch die jährliche unversehens vorzunehmende Visitationes gerichtet werden sollen.

§ 4.

Mit allen der Sanitäts = Kommission unterworffenen Personen sollen sie in gutem Vernehmen stehen, den Dienstbothen der Kranken eine genügliche Auskunft und Nachricht über den Gebrauch der Medizinen ertheilen, ihnen bescheidentlich begegnen, und sie so geschwind als möglich abfertigen, hiernächst aber die Provisores, Gesellen und Jungen in guter Ordnung halten, und diesen nicht ehender ihren Lehrbrief ertheilen, als nachdem sie in der erlernten Kunst die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrenheiten sich beigeleget haben.

§. 5.

Die Ingredientia Medicamentorum und simplicia aus allen denen Reichen müssen, sobald man selbe zur Korruption sich zu neigen verspürt, weggeschaft, so wie jene, welche an sich selbst mit der Zeit ihre Kraft verlieren, alle Jahre frisch und in hinreichender Menge und Güte angeschaft, zur rechten Zeit eingesammelt, mit allem Fleiß ausgetrocknet und gereiniget, und in saubern Gefäßen aufbehalten, die alte und verdorbne Präparate aber, welche nicht durch chemische Handgriffe wieder verbessert werden können, ausgesondert, und an ihre statt frische verfertiget werden; und da es besonders bei den medicamentis chemicis gar oft auf gewisse wohl kundige Handgriffe ankommt, als werden die Apothecker solche und alle Composita nach maaßgebiger Anleitung des Dispensatorii zubereiten, und dabei alle Vorsichtigkeit gebrauchen, auch da ihnen ein oder anderer Handgriff nicht vollkommen wissend wäre, sich bei den Landphysikern oder andern geschickten Medicis Raths erholen, keineswegs aber in Zubereitung der Arzneien auf die Gesellen allein sich verlassen, sondern bei Zusammensetzung und Verfertigung der Rezepte mit allem Fleiße darob seyn, damit dieselbe vorgeschriebnermaassen gemacht, und nichts davon vernachläßiget, weder eine andere Spezies eingemenget werden möge.

Vorzüglich ist unter schwerer Straffe zu sorgen, daß die Gefäße, Tiegel, Mörser u. dgl. worinn die Arzneien zubereitet werden, wohl gereiniget, und jenes Unheil vermieden werde, welches hierinnfalls durch den Einfluß schädlicher Materien entsteht, und oft mit den Arzneien die empfindlichsten Folgen nach sich gezogen hat.

Im

Im Fälle ein oder anderes vorgeschriebenes Ingrediens nicht vorhanden wäre, so haben sie solches dem betreffenden Medico des Endes, auf daß er selbsten an dessen statt ein anderes von gleicher Wirkung anordnen könne, zu melden; die Recepte hingegen fürnemlich, wenn darinn Ingredienzien von starker Operation befindlich wären, keinerdings dem Lehrjungen, um nicht etwa durch Unbehutsamkeit oder andere Fehler dem Kranken zu schaden, zur Verfertigung anzuvertrauen.

§. 6.

Die Apothecker sowohl, als Materialisten sollen in Betref des opii, mercurii sublimati und anderer Korrosiven, Venenatorum und starker Brech = Arzneien gute Vorsicht nehmen, und nichts von dergleichen angreiffenden und schädlichen Materialien, wie auch keine Composita medicamenta ohne Verschreibung oder Zensur des medici hindangeben und verkauffen. Jedoch bleibet ihnen frei gelinde laxantia und lenitiva als mannam, cassiam, Tamarinden, folia senae, dessen syrupos u. dgl. in gemässigter dosi für sich selbst hindanzugeben.

Wenn derlei starke, besonders abtreibende oder giftige medicamenta von unbekannten Menschen oder verdächtigen Weibspersonen begehret wurden, so sollen die Apothecker oder andere, die solche Dinge feil haben, solches behörig anzeigen, und ohne Gutheissen eines medici nicht verabfolgen lassen, auch überhaupt die Venenosa nicht anders, als an Personen guten Rufes und Namens, und auf derselben eigenhändigen Schein hindangeben. Abtreibende Arzneien sind sogar den Hebammen, ohne Bewilligung des medici, nicht zu verabfolgen, und in diesem Stücke eine ununterbrochene Bescheidenheit und Aufmerksamkeit zu gebrauchen.

§. 7.

Da bei dem Verkauffe des arsenici vielfältige Gefahren unterlauffen, so wird den Apotheckern alles Ernstes gebothen, den ihren Offizienen nöthigen Vorrath dieses giftigen Materialis allezeit wohl verschlossen aufzubewahren, und keines zu verkauffen, damit etwa nicht durch Geschirre, die dazu gebraucht wurden, schädliche Folgen entstehen; gleichwie aber dasselbe dannoch in dem menschlichen Gebrauche zu manchen Künsten und Zubereitungen unentbehrlich, so solle es keinem andern zu verkauffen erlaubt seyn, als einer einzigen Person und in einem einzigen Gewölbe in den Städ-

ten, und dieses zwar nur einem solchen Manne, der von dem Magistratu loci ausgewählet, und für bescheiden und sicher anerkannt wird. Auch diesem wird zur gesetzmäßigen Richtschnur vorgeschrieben, daß er eignes Buch halte, in welches alle diejenige die einiges Arsenicum ankauffen, den Empfang, die Quantität desselben, den Tag, und ihren Namen einschreiben müssen, dabei aber wohl zu beobachten kommt, daß solch giftiges Materiale Niemanden, als bekannten sichern Personen gegeben werde; sollte sich aber darum Jemand einfinden, der dem Verkäufer nicht sattsam bekannt wäre, so ist ihm keines zu verabfolgen, wenn er nicht zween den Verkäufer bekannte Zeugen mitbringt, die nebst dem Käufer ihre Namen in das vorstandne Buch einschreiben und bestättigen müssen, daß der oder diejenige, welche einiges Arsenicum verlanget, die angeblich sichere Person sey.

§. 8.

In den kleinern Städten auf dem Lande, falls keine Apothecke vorhanden seyn solle, haben die Medici vorzusorgen, daß die nöthigsten Mittel beigeschaffet werden, und bei Handen seyen.

§. 9.

Zu Zeiten einreissender Krankheiten solle bei Tag und bei Nacht, wo es möglich, ein geschickter Geselle oder tauglicher Jung in der Apothecke zugegen seyn, welcher den nothleidenden Kranken die erforderlichen Arzneien schleunigst, um selbe durch Aufenthalt nicht in Gefahr des Lebens zu setzen, abzureichen hat. In grossen Apothecken hingegen, wo mehr als ein Gesell vorhanden, soll allemal einer davon die Woche haben, in welcher er gar nicht aus dem Hause und Apothecke gehe, sondern zu allen Zeiten bei Tag und Nacht bereit sey. Mit einem Worte, eine der wichtigsten Pflichten der Apothecker besteht in dem, daß sie sich in der regelmäßigen Beförderung der Arzneimittel nichts zur Last legen lassen.

§. 10.

Was die Materialisten, Gewürzkrämer, Destillanten, Brandweinbrenner, Wurzelkrämer u. dgl. betrift, da sollen diese Arzneien, welche allein in die Apothecken gehören, nicht zubereiten, oder nach der Hand verkaufen, am allerwenigsten aber sich des Kurierens anmassen; sondern lediglich sich ihres Gewerbes halten, und im widrigen gewärtigen, daß gegen dießfällige Uebertretter nebst der Konfiskation ihrer Medikamente, auch noch mit einer besondern

Geld= oder bei nicht verfangender Verbesserung, empfindlicher Leibesstrafe fürgeschritten werde.

Es wird dahero allen Marktschreiern und dergl. Wurzel=Krämern, Okulisten und Operateurs das Feilhaben der Arzneien in öffentlichen Gewölbern und Privathäusern gänzlich verbothen, und wird dieses Verboth auch für die im Lande herumziehende Wasser= und Olitäten=Krämer erweitert, denen nicht anders, als nach den in den Erblanden bestehenden Geyhandels=Generalien ihre Wasser und Oehle zu verkaufen erlaubet ist, mit der allgemeinen Haupt=regel, daß alles das, was von ihnen feil gebothen wird, in die Reihe der Simplicium allerdings gehöre.

Formula Juramenti eines Apotheckers.

Ich N. N. gelobe hiemit, und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den allergnädigst vorgeschriebnen Sanitäts=Sazungen und der den Apotheckern ertheilten Instruktion getreulich nachkommen, meine besitzende Kunst und Amt und die davon abhangende Verrichtungen jederzeit treu und fleißig besorgen, und die vorgeschriebnen Rezepte in Namen, Maaß, Gewicht und sonsten ohne einiger Veränderung verfertigen, nicht ein Stück für das andere nehmen, auch mit Verkauf gefährlicher, starker und componirter Arzneien ohne Vorwissen des Medici nicht fürgehen, des ordentlichen Kurirens und Besuchens der Patienten mich, ausser im Falle der Noth, enthalten, viel weniger Gift an Jemand Unbekannten ohne genügsamer Versicherung, und wie es die Instruktion vorschreibt, abfolgen lassen; überhaupt endlich, wie es einem ehrlichen und redlichen Apothecker gebührt und ansteht, mich selbst verhalten; auch zu allen diesen Verrichtungen meine Offizin=Bediente gleichermaaßen anhalten wolle: So wahr mir Gott helfe, u. s. w.

Ein Verzeichniß mehrerer Apothecker=Ordnungen findet sich in Chr. Fr. Daniels Entwurf einer Bibliothek der Staats=Arzneikunde u. s. w. Halle. 1784. S. 76. flg.

Erneuerte Ordnung der Apothecken in Heilbronn. 1665.

Des Raths zu Leipzig Apothecker=Ordnung und Taxe. Leipzig. 1669. 1694. 4.

Braunschweig=Lüneburgisches General=Ausschreiben wegen Beeidigung der Apothecker vom 4. Juni 1711 nebst beigelegten Apothecker=Eid, ingl. Apothecker=Tax vom Jahr 1719.

Straßburgische Apothecker=Ordnung und Taxe. 1722. 4.

Apothecker = Ordnung der Stadt Wien. 1744.

Verordnung an die sämmtlichen Apothecker in den K. Preussischen Landen, wie sie sich bei der Verfertigung der Recepte zu verhalten haben, v. 29. Apr. 1769.

Declaration du Roi, portant reglement pour les professions de Pharmacie et d'Epicerie. Paris. 1777.

Churſächſiſches Generale v. Revidierung der Gebrechen im Medizinalweſen v. 29 Jul. 1750. Art. III. und Mandat wegen Errichtung eines Sanitäts = Kollegiums v. 13. September 1768. §. 10 — 13.

Revidirte Ordnung, nach welcher die Apothecker in den Königl. Preussischen Landen ihr Kunſtgewerbe betreiben ſollen d. dato Berlin, den 11. Okt. 1801.

Chur = Salzburgiſche Apothecker ordnung vom 16. Juli 1804. (S. von Berg. a. a. O. S. 427. flg.)

XLII. Kapitel.

Grundſätze für die Inſtruktion einer Hebamme.

§. 1.

Da die Hebamme in einem Alter, und mit Vorkenntniſſen verſehen ſeyn muß, welche ſie zur wiſſenſchaftlichen Erlernung ihrer Kunſt tüchtig machen, da ſie bei der Ausübung ihres Berufs ganz in die Verhältniſſe tritt, die ſie von jeder andern Arbeit und Geſchäfts-Verrichtung entfernt halten, da ſie bei Geſchicklichkeit und erworbnen Zutrauen in beſtändiger Uebung und Fertigkeit erhalten wird, ſo läßt ſich von dieſen ſo beſchaffenen Hebammen etwas mehr erwarten, als von den bisher gewöhnlichen Hebammen gefordert werden konnte.

§. 2.

Es iſt der Hebamme unerläßliche Pflicht, ſich in fortwährender Bildung in ihrer Kunſt durch Leſung gründlicher Bücher ihres Faches, durch verſuchte ſchriftliche Aufſäze über Kunſtgegenſtände, durch Uebung im Fantom, womit jede Hebamme verſehen ſeyn muß,

zu erhalten, worüber sie die Beweise bei den Geschäftsreisen der Medizinal=Beamten und Medizinal=Inspektoren abzulegen hat.

§. 3.

Sie hat ein genaues Tagebuch nicht nur über alle Geburts=fälle nach ihrem Umfang, Verlauf, Ausgang, Normalität oder Abnormität, der angewandten Hülfeleistung und des Erfolgs derselben, mit hinzugefügten Bemerkungen, Reflexionen, Vergleichungen zu führen, sondern auch in dasselbe die Geschichte jeden Schwangerschafts=Falles nach seinen individuellen Erscheinungen aufzunehmen.

Diese Tagebücher werden von den Medizinal=Beamten genau verglichen, beurtheilt, und das Wesentliche und Unterscheidende daraus in einem instruktiven Tableau dem Medizinal=Departement vorgelegt.

§. 4.

Sie hat strenge und gewissenhaft diejenigen Gesetze zu befolgen, welche das physikalisch=medizinische Polizei=Gesetzbuch ihr vorschreibt, und die ihr durch den Medizinal=Beamten ihres Bezirks mitgetheilt werden.

§. 5.

Da eine jede Hebamme nach ihrer Prüfung und vor ihrer wirklichen Anstellung sich in einem Hebammen=Bezirk noch ferner befähigen, üben, routiniren muß, hiemit die Dienste einer Assistentin verrichtet, und der wirklichen Hebamme ihr Geschäft erleichtert, so ist diese verpflichtet, der Assistentin mit Liebe und Treue zu begegnen, ihr ihre Erfahrungen mitzutheilen, sich mit ihr über die ereigneten Geburtsfälle instruktiv zu unterhalten, und zur Führung des Tagebuchs zu geben.

§. 6.

Die Hebamme hat die Geheimnisse, die ihr in ihrer Dienstverrichtung anvertraut werden, streuge zu verschweigen, und nur der amtlich befragenden Obrigkeit zu entdecken.

§. 7.

Sie muß sich in der Ausübung ihres Berufs durch gutes sittliches und religiöses Betragen,, durch Sanftmuth, Mitleiden, Sorgfalt, treue Erfüllung ihrer Pflichten, Nüchternheit, Fleiß und Emsigkeit so benehmen, daß sie sich das Vollkommenste und ungetheilte Zutrauen aller, die sich ihrer Dienste bedienen, erwerbe.

§. 8.

Sie suche sich schon in der Schwangerschaft durch freundschaftlichen und liebevollen Umgang nicht nur das Vertrauen der Schwangern zu gewinnen, sondern sich auch über die physische Individualität jeder Einzelnen Kenntnisse zu erwerben.

Auf diese Kenntnisse gestützt, gehe sie den Schwangern mit Rath und That an die Hand. Besonders suche sie den sich ihr anvertrauenden Schwangern zweckmässige diätetische Regeln und Vorschriften zu ertheilen.

§. 9.

Sie suche sich durch eine vorgängige Exploration schon frühzeitig von den Verhältnissen der Geburtstheile und der Lage des Kindes zu unterrichten, um schon im Voraus ihre Maaßregeln darnach nehmen zu können.

§. 10.

Sie hat sich alles Einmischens in das ärztliche Handeln strenge zu enthalten, vielmehr die Schwangern und Kinder in den ihnen zustossenden Krankheiten zeitlich an Aerzte zu verweisen.

Ein solches Einschreiten in einen fremden und ihr nicht zukommenden Wirkungskreis ist ein Kriminal = Verbrechen, und wird als solches bestraft.

§. 11.

So hat bei einer bevorstehenden Geburt und in allen Perioden derselben alles Erforderliche so anzuordnen, vorzubereiten und zu leiten, daß man ihre Kenntnisse, Sorgfalt, Pflichtgefühl und Theilnahme daraus ersehe.

§. 12.

Während den verschiednen Akten der Gebährung hat sie mit Kenntniß, Ueberlegung und Sorgfalt alle Hindernisse zu beseitigen, welche den Gang der Natur stören und mißleiten könnten, sie hat die Natur in ihrem weisen und bewunderungswürdigen Zusammenwirken aufmerksam zu beobachten, ihren Winken zu folgen, und, wo es erforderlich ist, zu unterstützen.

13.

Sie wird nicht furchtsam, aber auch nicht zu dreuste seyn, sondern die Geistesgegenwart und ruhige Ueberlegung und entschlossenes Handeln nie verlieren.

§. 14.

In regelwidrigen Geburts = Akten in Hinsicht der Lage des Kindes und den Mißverhältnissen der mütterlichen Organen und Kräfte wird sie strenge mit sich zu Rathe gehen und in Zeiten einen entscheidenden Entschluß fassen, ob ihre Kenntnisse und ihr Vermögen für den vorliegenden Fall zureichen, und sie sich um den Beistand eines Geburtshelfers umzusehen habe.

§. 15.

Wenn ein Geburtshelfer zum Beistand gerufen wird, so hat sie diesen von dem bisherigen Verlauf der Geburtsarbeit genau zu unterrichten, in seinem Geschäfte zu unterstützen, und nach vollbrachter Entbindung innerhalb 24 Stunden von demselben einen schriftlichen Bericht abzuverlangen, in welchem die Mittel, und die Methode erörtert sind, deren sich derselbe bedient hat, um die Entbindung zu vollbringen, und mit welchem Erfolg er diese angewandt hat. Diesen Bericht hat sie der Geschichte des Geburts-Falls beyzulegen.

§. 16.

In plötzlichen und Gefahrdrohenden Zufällen der Gebärenden, bei Blutflüssen, Ohnmachten u. s. w. muß sie mit den nothwendigsten Arzneien versehen seyn, und sie mit Kenntniß und Entschlossenheit anzuwenden wissen.

§. 17.

Auf die Belebung scheintodter Kinder muß sie besondern Fleiß und Beharrlichkeit verwenden und die Methode in ihrer Beschreibung des Geburtsfalles, deren sie sich bedient hat, und den Erfolg derselben genau anführen, damit nach der Summe der Geretteten ihr vom Staate eine besondere Auszeichnung zukomme.

§. 18.

Während des Wochenbettes hat sie der Mutter und dem Kinde ihre beständige Aufmerksamkeit zu widmen, das Säugungs-Geschäft zu leiten, das diätetische Verhalten anzuordnen, und die Krankheits = Fälle zeitlich an den Arzt zu weisen.

§. 19.

Bei Sterbefällen der Wöchnerinnen innerhalb der ersten acht Tage hat sie auf die Sektion des Leichnams zu dringen, derselben

beizuwohnen, den secierenden Arzt einen Bericht des Befundes abzuverlangen, und denselben ihrer Geschichte des Geburtsfalles beizulegen.

XLIII. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Instruktion der Hebammen.

Ein Verzeichniß mehrerer Hebammen-Ordnungen findet sich in Ch. Fr. Daniels Entwurf einer Bibliothek der Staatsarzneikunde u. s. w. Halle. 1784. Seite 74 flg.

Fernere Parallelgesetze.

Der Stadt Breslau Hebammen-Ordnung, 1700. fol.

Brandenburg-Onolzbachische Hebammen-Ordnung vom Jahr 1711. 4.

Der Stadt Nürnberg Hebammen-Ordnung. Nürnberg. 1755. 4.

Hessen-Kasselsche Accouchier- und Hebammen-Ordnung. Kassel. 1768. fol.

Fürstl. Ysenburgische Verordnung für die Hebammen. Offenbach. 1782. (S. Scherf Archiv u. s. w. II. 1.)

Verordnung wegen des Unterrichts der für das Fürstenthum Lüneburg bestimmten Hebammen im Cellischen Accouchier-Hospital vom 6. Aug. 1784. (S. Scherfs Archiv u. s. w. III. 186.)

Chur-Mainzische Verordnung, die Geburtshülfe betr. vom Jahr. 1785. (S. Scherf Archiv u. s. w. V. 253.

Ordnung des Frankfurter Magistrats für die Accoucheurs, Hebammen und deren Beiläufferinnen vom Jahr 1789. (S. Scherfs Beiträge z. Archiv, II. 2. Samml. S. VI.)

Hebammen-Ordnung, Apothecker-Ordnung und Taxe für Aerzte, Wundärzte und Hebammen. Von dem Russisch-Kais. mediz. Kollegium. Russisch und deutsch. Petersburg. 1790. 4.

I. H. Fried. diss. de jure obstetricum secundum statuta Argentoratensia. Argentor. 1760. 4.

Ordnung des Hebammenmeisters und sämmtlicher Hebammen der Stadt Straßburg. Straßburg. 1728. 1757. fol. (V. Waller. bibl. chir. S. II. §. 591.)

Baselische Hebammen=Ordnung. Basel. 1770. 4.

Augsburgische Hebammen=Ordnung von 1750. (S. Beckmanns Samml. auserlesener Landesgesetze VI. S. 317.)

Preussische Instruktion für die Hebammen in den kleinen Städten und auf dem Lande von 1778.

Zittauische erneuerte und vermehrte Hebammen=Ordnung von 1792. in Starks Archiv IV. S. 692. und Scherf a. a. O. VI. B. 1. Samml. S. 44. folg.)

Hebammenordnung für das Herzogthum Westphalen vom 14. April 1805.

Verordnung wegen Ausübung der Entbindungskunst und wegen des Hebammenwesens in dem fürstlich Schwarzburg. Rudolstadt. Landen oberne Herrschaft vom Jahr 1810 den 25. Mai. Rudolstadt. F. S. Obervormundschaft. Reg. das. (Vortrefflich!)!

Instruktion für die Hebammen des Fürstenthums Erfurt und der Grafschaft Blankenhayn. Frankfurt. 1812. gr. 8.

Petzek Sammlung u. s. w. VI. B. I. Abth. Freiburg im Breisgau. 1794. S. 40. flg. Instruktion für die Hebammen.

Provisorische Instruktion für die Hebammen im Sieg=Departement. (S. Kopp Jahrbuch der Staats=Arzneikunde. V. Jahrg. S. 234. folg. Nr. 6.)

Markgr. Badische Hebammen=Ordnung. (S. med. chir. Zeit. II. 1795. S. 424.)

Neue Ordnung und Instruktion für die Hebammen in den Fürstl. Thurn und Taxischen Reichslanden. (S. med. chir. Zeit. II. 1796. S. 334.)

Herzogl. Sachsen Gothaische Hebammen=Ordnung. (v. Berg Handbuch des deutschen Polizei=Rechts. VI. Th. I. B. Hanover. 1806. S. 622. Nr. LV.)

Instruktion für die Hebammen des Herzogthums Oldenburg. (S. v. Berg a. a. O. VI. Th. I. B. S. 642. Nr. LVI.)

F. L. Augustin Archiv der Staatsarzneikunde. II. B. III. St. Berlin. 1805. S. 417. folg.

Instruktion für die approbirten Hebammen des platten Landes im Viertel von Veluwe vom 17. Mai 1804. Arnheim. 1804.

Art. 1. Die nach einem gehörigen Examen tüchtig befundenen und angestellten Hebammen sollen verpflichtet seyn, auf den ihnen angewiesenen Platz ihre bestimmte Wohnung zu nehmen, und über die Hausthüre ein Brett zu befestigen, worauf ihr Name mit dem Zusatz: approbirte Hebamme.

Art. 2. Wenn sie sich von Hause begeben, auch in ihren Berufsgeschäften, sollen sie in ihrer Wohnung stets Nachricht lassen, wo sie zu finden sind, und ausser ihren Distrikt sollen sie gar nicht gehen, ohne Wissen und Zustimmung des Schultheissen des Amtes, worinn sie wohnen, und alsdann nicht anders als aus dringenden Gründen auf kurze Zeit, und wenn in ihrem Distrikt keine Hochschwangere vorhanden sind.

Art. 3. Sie sollen sich der Ausübung der Kunst in dem ihnen angewiesenen Distrikt befleissigen, doch soll es ihnen auch frei stehen, wenn sie geruffen werden und ihr Dienst es erlaubt, in einem benachbarten Distrikt einer Kreissenden beizustehen, doch unter den Art. 2. gemachten Bedingungen.

Art. 4. Sie sollen zu ihrem Gebrauch allezeit bei der Hand haben: eine zinnerne Klistierspritze mit 2 Pfeifchens dabei, ferner auch 2 weibliche Katheter, einen von Silber und einen von elastischem Harz, um, wenn es nöthig ist, bei Frauen das Wasser aus der Blasse zu lassen.

Art. 5. Sie sollen, wenn sie geruffen sind, sogleich ohne einen Verzug zur Ausübung ihrer Funktion gehen sowohl bei Armen als bei Reichen. Doch sind sie bei einer Kreissenden, so sollen sie, wenn sie zu einer andern geruffen werden, sich nicht von der ersten wegbegeben, bevor nicht alles beendigt und nach der Kunst besorgt ist.

Art. 6. Im Fall sie Armen, die nichts bezahlen können, beistehen, sollen sie die etwa nöthigen Linnen zum Wickeln und Bedecken des Kindes bei dem Schultheiß fordern. Sie sollen sich zu dem Ende mit einem Zeugniß zweier gültiger Personen versehen, woraus erhellt, daß sie eine wahrhaft Dürftige bedient haben, und dieses zum Behuf ihrer Bezahlung zum Schultheiß des Amts bringen.

Art. 7. Sollten sie geruffen werden, um einer ausser der Ehe Beschwängerten beizustehen, sollen sie sich erkundigen, wer

Vater des Kindes ist, dieses aufschreiben, und in 24 Stunden nach der Geburt davon dem Schultheiß Nachricht geben.

Art. 8. Sie sollen von allen Kindern, sie mögen ehelich oder unehelich seyn, bei deren Geburt sie assistieren, ein gehöriges und genaues Verzeichniß halten, mit Beifügung des Jahres, Monates, Tages der Geburt, des Geschlechts vom Kinde, des Wohnortes, Namens und Geschäftes der Eltern, mit Bemerkung endlich der Art der Geburt, es sey natürlich gewesen oder nicht.

Diese Bemerkungen sollen sie auf eine ihnen zuzustellende Tabelle anzeichnen, und gehalten seyn, die von ihnen gehörig angefertigte Liste monatlich bei dem Schulzen des Amts, worunter sie gehören, zu besorgen.

Amt. 9. Sie sollen genau auf ihre Lebensweise Acht haben, damit sie allezeit nüchtern und zu ihrem Dienst tüchtig sind, und immer darauf bedacht seyn, Alles anzuwenden, was zum Besten der Wöchnerin und des Kindes dienen kann.

Art. 10. Sie sollen, wenn sie zu einer Kreissenden geruffen werden, erst sich bemühen, vorsichtig und genau den Zustand der Schwangerschaft und Geburt zu untersuchen, um frühzeitig zu beurtheilen, ob alles in der Ordnung ist oder nicht, ob man die Geburt der Natur überlassen kann, oder ob man sie durch eine mehr als gewöhnliche Hülfe befördern muß, und vorzüglich in Fällen, wo Schwierigkeit zu befürchten ist, die Untersuchung von Zeit zu Zeit wiederholen, um vollkommen sicher zu seyn.

Art. 11. Wo keine solche Schwierigkeiten eintreten, und wo sie durch wiederholte Untersuchung versichert sind, daß alles wohl und natürlich steht, die Kreissende beruhigen, freundlich behandeln, und ihr Muth zusprechen, ihr die Freiheit lassen zu sitzen, gehen oder liegen, und ihr alle Freiheit lassen, welche der Geburt nicht hinderlich ist, vorzüglich die Kreissende nicht auf die Frucht pressen oder in dem Stuhl festhalten zu lassen, bevor das Kind nicht in die Geburt getreten ist.

Art. 12. In natürlichen Fällen sollen sie sich bemühen, das Geburtswasser so lange wie möglich zurück zu halten, und nicht die Blase zu sprengen, als nachdem sie die Umstehenden oder nächsten Verwandten davon benachrichtiget und ihre Gründe angegeben haben.

Art. 13. Niemals sollen sie eine Kreissende stehend entbinden, sondern, nachdem es die Geburt erfordert, die Frau liegend

oder sitzend in einer nach hinten gelehnten Stellung geschickt placieren; ferner sollen sie bei dem Hervortreten des Kindes die Geburtstheile der Kreissenden nicht ausdehnen, sondern im Gegentheil so viel möglich sich bemühen, das Aufreissen derselben zu verhindern.

Art. 14. Nie sollen sie den Wöchnerinnen oder einem Frauenzimmer Arzneimittel geben oder anrathen, es sey zur Beförderung des Monathlichen, zur Beförderung der Wehen und zum Abtreiben der Frucht, auch sollen sie sich aller Handgriffe enthalten, wo die Natur hinreicht, und wo sie meinen, daß dergleichen nöthig sey, den Umstehenden davon Nachricht geben, und auf den Rath eines Arztes oder Geburtshelfers dringen.

Art. 15. Beim Auffangen des Kindes sollen sie es sorgfältig leiten und halten, damit es nicht an der Nabelschnur hange oder dieselbe spanne. Sie sollen sich nicht übereilen mit dem Abbinden und Abschneiden der Nabelschnur, sondern damit warten, bis das Kind, wenn es lebendig ist, sich hat hören lassen, oder der Art. 18. zu bemerkende Fall statt findet. Athmet das Kind gehörig, dann unterbinden sie den Nabelstrang nach den Regeln der Kunst, und sorgen, daß das Kind durch eine andere Frau angenommen, und gehörig warm gehalten wird.

Art. 16. Nie sollen sie es unternehmen, die Nachgeburt zu holen, wenn die Natur durch sichtbare Zusammenziehungen der Gebärmutter darzu beiträgt, vorzüglich, wenn die Entbundene sehr matt und schwach ist; dann sollen sie vielmehr die Wöchnerinn bequem legen, und durch das Umlegen eines breiten Tuchs den Unterleib unterstützen, und so die Bemühungen der Natur abwarten; sollte aber Blutstürzung mit Verlust von Kräften das schnelle Lösen der Nachgeburt nöthig machen, so sollen sie damit mit aller Vorsicht und baldigst verfahren.

Art. 17. Sie sollen nach vollbrachter Geburt die Entbundene nicht auf den Beinen stehen lassen, oder auf irgend eine Art anstrengen, um den Oberleib nichts festes zusammenziehen, sondern ein Handtuch um den Unterleib mäßig fest anlegen, die Wöchnerinn in ein trocknes warmes Bett, wenn es nöthig ist, tragen lassen, Stille und Ruhe anempfehlen, und keine starke oder geistige Getränke erlauben.

Art. 18. Sollte das Kind bei der Geburt ohne Zeichen des Lebens seyn, so sollen sie ihm schnell den Schleim aus der Mundhöhle nehmen, es mit Brandwein reiben und waschen, etwas Blut aus der Nabelschnur lassen, unter den Fußsohlen bürsten, Luft in die Lungen des Kindes blasen, und wie es ihnen ferner gelehrt ist, nach den Umständen kunstmäßig verfahren, stets eingedenk, daß solche Kinder durch anhaltenden Fleiß noch manchmal ins Leben gebracht sind, selbst wenn sie ganz todt schienen

Art. 19. Ist das Kind bei der Geburt lebendig, und wohl, so sollen sie es, sobald sie die Mutter verlassen können, gehörig waschen und reinigen, alles genau nachsehen, um zu sehen, ob auch ein widernatürlicher Zustand in ihrer Bildung statt finde, oder das Kind etwa in der Geburt gelitten habe, und finden sie etwas, so sollen sie es vor der Mutter verbergen, aber dem Vater vorzeigen, und das Kind vollends einwickeln.

Art. 20. Wenn sie bei der Untersuchung (Art. 10.) finden, daß das Kind nicht gut steht, mit einem andern Theile als dem Kopf vorkommt, oder auch, wenn es mit dem Kopf vorkommt, und Blutfluß oder Krämpfe bei der Gebärenden entstehen, wenn, nachdem das Wasser einige Stunden abgelaufen ist, das gutstehende Kind nicht weiter vordrängt, wenn die Wehen sich vermindern oder aufhören, wenn endlich andere schwierige Umstände sich einstellen, sollen sie so schnell als möglich, ohne jedoch die Kreisende zu erschrecken, den Mann oder die Verwandten davon benachrichtigen, und hiebei nicht mehr übernehmen, als sie auszuführen im Stande sind. Noch weniger sollen sie sich unterstehen ein Instrument zu gebrauchen oder die Kreisende zum Drücken aufzufordern, in solchen wiedernatürlichen Fällen.

Art. 21. Sie sollen in dem (Art. 20.) erwähnten Fall sogleich dem Mann oder den nächsten Angehörigen der Kreisenden erklären, ob sie glauben im Stande zu seyn den stattfindenden Fall zu verbessern durch Wendung des Kindes, zu der sie, wenn sie ihnen bewilligt wird, baldigst und vorsichtig übergehen, oder ob andere Hülfe geruffen werden soll, zu der sie dann schleunigst anrathen, und auf die sie stärkstens dringen müssen, ohne etwa durch verkehrte Ehrsucht die Sache zu lange über sich zu nehmen. Sie sollen hierinn stets handeln, als sie es vor Gott und Menschen verantworten können.

Art. 22. Ist es nöthig befunden, eine andere Hebamme oder einen Geburtshelfer zu Hülfe zu ruffen, so sollen sie diesen einen aufrichtigen und getreuen Bericht machen von dem Zustande der Sachen, und von alle dem, was bis dahin vorgefallen ist, und gehalten seyn, denselben mit aller Treue und Dienstfertigkeit beizustehen und behülflich zu seyn.

Art. 23. Sie sollen allezeit (Art. 19.), doch vorzüglich nach schweren Geburten, sehr genau Acht geben, ob auch, es sey bei der Mutter oder dem Kinde, eine Verletzung entstanden ist, oder sie Beschädigung erlitten haben, und sollte es seyn, sogleich anzeigen, um die nöthige Hülfe gleich anwenden zu können.

Art. 24. Wenn ein Kind todt geboren werden sollte, oder auch die Frau unter der Geburt, oder in acht Tagen nach der Geburt sterben sollten, solle sie davon in dreien Tagen dem Schultheissen des Amtes, unter das sie gehören, benachrichtigen. Stirbt aber eine Schwangere zu Anfang der Geburt, so sollen sie davon unverweilt und so schnell als möglich sowohl dem Schultheis, als auch den nächsten Wundarzt benachrichtigen.

Art. 25. Sie sollen nicht allein getreu und eifrig den Gebärenden beistehen, (Art. 8.) sondern auch in allen Fällen, wo bei andern Patienten Clystiere vom Arzt vorgeschrieben sind, diese für die gehörige Bezahlung applicieren, sie sollen, wenn es verlangt wird, bei herrschenden ansteckenden Krankheiten eine besondere Röhre darzu halten, und sich wohl reinigen, ehe sie etwa zu andern Frauen gehen.

Art. 26. Sie sollen sich bei der Erfüllung ihres Berufs nicht in Familien = Angelegenheiten oder Streitigkeiten mischen, und alle besondere Umstände oder Geheimnisse, die sie etwa gelegentlich erfahken, nicht ausbreiten, sondern geheim halten, ausser, wenn sie vom Gericht aufgefordert werden.

Art. 27. Sie sollen sich in allen Fällen so verhalten, als es die Wichtigkeit ihres Dienstes erfordert, (Art. 9.) wie es einer ehrlichen, getreuen und bescheidenen Hebamme ziemt, und sich besonders befleissigen, dem in dieser Instruktion Vorgeschriebnem nachzukommen. Sollten sie wider Verhoffen dagegen verstossen, so sollen sie entweder mit Geldbusse oder mit Verlust ihres Postens oder nach Umständen noch härter bestraft werden; Alles nach Erkenntniß des Gerichts.

Art. 28. Im Fall sie entdecken, daß Unbefugte in ihrem Distrikt mit der Geburtshülfe sich befassen, sollen sie davon sogleich dem Schultheiß des Amts, worunter sie gehören, Nachricht geben, und die vollständigen Beweise beibringen.

Art. 29. Die Departements-Regierung reservirt sich das Recht, diese Instruktion zu allen Zeiten zu erweitern oder zu verändern, wie sie es für nöthig und dienlich halten wird.

In fidem extracti.

Unterzeichnet A. A. Gaymans.

Instruktion für die Hebammen im Königreiche Baiern.

Erster Abschnitt
welcher das Verhalten der Hebammen im Allgemeinen anordnet.

---

§. 1.
Allgemeine Eigenschaften einer Hebamme.

Die unterrichtete, geprüfte und in Pflichten genommene Hebamme hat vor allem und ununterbrochen, in ihrem häuslichen und bürgerlichen Leben sowohl, als in der Ausübung ihrer erlernten Kunst, sich eines unbescholtenen, nüchternen und religiösen Lebenswandels zu befleißigen, und ihren wichtigen Beruf nach den Vorschriften des erhaltenen Unterrichts und der gegenwärtigen Instruktion so zu erfüllen, daß sie es jederzeit, ihres abgelegten Eides eingedenk, vor Gott, ihren Vorgesetzten, und ihrem Gewissen verantworten könne.

§. 2.
Besondere Eigenschaften einer Hebamme.

Unerläßliche Eigenschaften einer Hebamme sind ferner: Freundlichkeit gegen Jedermann, und vorzüglich gegen die Frauen, welche sich ihrer Hülfe bedienen, Bescheidenheit, Wachsamkeit, Unverdrossenheit, Verschwiegenheit, Genügsamkeit und Verträglichkeit, Reinlichkeit, sowohl des Körpers und der Hände, an welchen die Nägel immer ordentlich beschnitten und abgerundet seyn müssen, als auch des Anzuges, und bei den im Dienste vorkommenden Verrichtungen, welche sie mit Fleiß, Klugheit, Beharrlichkeit, Ge-

duld, Ueberlegung, Vorsicht, Sorgfalt und Behutsamkeit vorzunehmen hat.

§. 3.

Ferneres allgemeines Verhalten einer Hebamme.

Eine Hebamme darf zur Gewinnung ihres Lebensunterhaltes nebst ihrer erlernten Hebammenkunst nur solche Geschäfte treiben, welche sie von ihrem eigentlichen Berufe nicht abziehen, wodurch ihre Hände und ihr Körper in der Ausübung ihrer Kunst keinen Schaden leiden, wie dieses z. B. durch schwere, die Hände und Finger steif und hart machende Arbeiten geschehen würde. Sie darf ohne Vorwissen und Erlaubniß der vorgesetzten Gerichts- oder Polizeistelle, und des Gerichtsarztes nicht verreisen, sie muß ihr Erkranken diesen ebenfalls anzeigen lassen, zum Dienste der Frauen immer in Bereitschaft seyn u. s. w. Damit sie leicht gefunden wird, bei ihrem Ausgehen zu Hause hinterlassen, wo sie zu treffen ist, und ihre Wohnung mit einer Tafel, worauf ihr Name mit dem Beisatze: Hebamme des Bezirkes N. ist, versehen.

§. 4.

Hebammen dürfen nicht zugleich Leichenfrauen seyn.

Eine Hebamme darf sich niemals der Herrichtung todter Kinder zur Beerdigung unterziehen, oder überhaupt die Dienste einer sogenannten Seelnonne oder eines Leichenweibes verrichten. Diejenige, welche dagegen handelt, wird bestraft. Eine Ausnahme erleiden desfalls nur die todgebornen, oder in den ersten drey Tagen nach der Geburt verstorbnen Kinder.

§. 5.

Nöthige Fortbildung einer Hebamme.

Damit eine Hebamme ihre Berufspflichten so vollkommen als möglich erfüllen könne, ist es nicht genug, daß sie den vorgeschriebenen Unterricht genossen, die Prüfung bestanden, und die Approbation erhalten habe, sondern sie muß auch das Gelernte behalten und deshalb die vorgeschriebenen Hebammen-Bücher fleissig lesen und wieder lesen. Den Aerzten und Geburtshelfern, besonders aber dem vorgesetzten Gerichtsarzte wird die Hebamme bei geeigneten Anlässen, und wenn letzterer es nöthig erachtet, auch ausserdessen, die im Bezuge auf die Hebammenkunst ihr vorgevor-

legten Fragen beantworten, und dadurch den Beweis liefern, daß sie das einmal Erlernte nicht vergessen habe, und sich immer mehr zu vervollkommen bemüht sey.

§. 6.

Nöthige Geräthschaften einer Hebamme.

Die Hebammengeräthschaften bestehen:

A. In einem Kästchen, welches enthält:

1) eine scharfschneidende Nabelscheere mit stumpfen Spitzen, ingleichen eine Nagelscheere mit der Feile an einem Blatte;

2) mehrere Bändchen zur Unterbindung der Nabelschnur;

3) zwei Wendungsschlingen;

4) eine kleine Bürste;

5) einen Badschwamm und zubereiteten Feuerschwamm;

6) eine zinnerne Klystirspritze für Erwachsene mit einem After- und einem Mutterrohre;

7) eine kleine zinnerne Klystirspritze für Kinder;

8) eine kleine zinnerne Taufspritze;

9) einen silbernen und einen elastischen weiblichen Katheter;

10) zwei Brustgläser zur Entleerung der Milch aus den Brüsten;

11) zwölf Warzendeckel von Wachs;

12) ein Glas mit eingeriebenem gläsernen Stopper, ein Loth haltend, mit kaustischem Salmiakgeiste gefüllt, oder zwei kleinere zu einem halben Lothe;

13) ein ähnliches Glas zu Hoffmanns schmerzstillenden Liquor,

14) ein ähnliches zur Zimmt-Tinktur;

15) ein größeres sogenanntes Zuckerglas, ein Pfund haltend, zur Aufbewahrung der Blumen der sogenannten Feldchamillen;

16) ein ähnliches Glas, zur Aufbewahrung der Wollenblumen.

B. In einem hölzernen Gebärstuhle.

Diese Geräthschaften, welche der Hebamme zur Ausübung ihrer Kunst nebst den vorgeschriebenen Hebammenbüchern von der Gemeinde ihres Bezirkes auf Gemeindekosten bei der Schule angeschaft, und ihr von dieser übergeben worden sind, hat die Hebamme aus den Erträgnissen der Ausübung ihrer Kunst immer im brauchbaren und vollständigen Zustande zu erhalten, sie übrigens als kein Privateigenthum, sondern nur als ein ihr zum Gebrauch

anvertrautes, der Gemeinde angehöriges Gut zu betrachten, und zu sorgen, daß bei ihrem Abgange von dem Hebammendienste oder nach ihrem Tode, diese Dinge der Nachfolgerinn im guten Stande überliefert werden können. Sollte eine Hebamme von der vorgesetzten Stelle auf einen andern Bezirk versetzt werden, so dürfen diese Gegenstände, nämlich das Kästchen, der Gebärstuhl, und die Bücher nicht mitgenommen werden, sondern verbleiben in dem Bezirke für die Nachfolgerinn. Trifft die Hebamme an ihrem neuen Orte von ihrer Vorfahrerinn diese Gegenstände nicht, oder nicht in der erforderlichen Vollkommenheit und Vollständigkeit an, so ist dieses sogleich dem Ortsvorstande und dem Gerichtsarzte zu melden, welcher letztere davon sich überzeugen und das Weitere deshalb einleiten wird. So oft der Ortsvorsteher, der Landarzt und besonders der Gerichtsarzt von dem Zustande der Hebammenrequisiten Einsicht nehmen will, hat die Hebamme sich hiezu unweigerlich zu verstehen, und den mündlichen Aufträgen des letztern in dieser Hinsicht, z. B. wegen Reparaturen, Nachschaffungen u. dgl. unverzüglich Folge zu leisten.

§. 7.

Den Hebammen ist alles medizinische Pfuschen strenge verbothen.

Außer der Anwendung der in ihrem Kästchen enthaltenen Arzneien, über deren Gebrauch in der Schule der Unterricht ertheilt wurde, nämlich: des kaustischen Salmiakgeistes als Riechmittel bei Ohnmachten, der Zimmt-Tinktur bei Blutflüssen, dann des Chamillen- und Wollblumen-Thee, oder eines Aufgusses von der Schaafgarbe und den Lindenblüthen, welchem nach Umständen einige Tropfen von Hoffmanns schmerzstillendem Liquor zugesetzt werden können, ist den Hebammen alle Verordnung von Arzneimitteln, jede Ertheilung eines medizinischen Rathes, und auch der Vorschlag zu einer Aderlässe strenge und bei angemessener Straffe untersagt. Wenn Weibspersonen sich in Zufällen, über deren Behandlung die Hebamme in der Schule nicht unterrichtet worden ist, an diese wenden; so hat sie jedesmal die Pflicht, solche an einen ordentlichen Arzt zu verweisen, aber niemals und in keinem Falle darf sie sich einer medizinischen Pfuscherei u. s. w. schuldig machen.

§. 8.

Hebammen haben die Obliegenheit in besondern Fällen Anzeige zu erstatten.

Sollten ledige, besonders der Hebamme unbekannte Weibspersonen, deren Umstände eine Schwangerschaft vermuthen lassen, sich bei ihr um Rath und Hülfe melden, an denselben aber ein verdächtiger starker Blutfluß, der wirkliche Abgang einer unreifen Frucht oder Mola bemerkt werden; so hat die Hebamme denselben zwar so wie sie gelehrt worden beizuspringen, zugleich aber auch mit Enthaltung alles Kurirens derlei Personen an den nächsten ordentlichen Arzt anzuweisen, und besonders ist sie schuldig der vorgesetzten Gerichts- oder Polizeistelle davon die Anzeige durch den Ortsvorsteher zu machen. Eine ähnliche Anzeige hat jedesmal zu geschehen, wenn von medizinischen Pfuschereien anderer, und von Vorfällen etwas zu ihrer Kenntniß kommt, welche ein Vergehen oder ein Verbrechen einer Person in Bezug auf Fruchtabtreibung, verheimlichte Schwangerschaft, Niederkunft oder gar Kindermord vermuthen lassen.

§. 9.

Hebammen dürfen ohne Erlaubniß in ihre Wohnung keine Schwangeren zur Entbindung aufnehmen.

Es ist den Hebammen ausdrücklich verbothen, in ihre Wohnung ohne besondere Erlaubniß der vorgesetzten Gerichts- oder Polizeistelle, welche für jeden einzelnen solchen Fall zu erholen ist, eine schwangere Person zur Niederkunft aufzunehmen.

§. 10.

Hebammen sollen Aberglauben und Vorurtheile zu beseitigen trachten.

Von den Hebammen, als unterrichteten und mit den natürlichen Verhältnissen des Hergangs der Geburt rc. bekannt gemachten Personen, ist billig zu erwarten, daß sie Aberglauben, schädliche Vorurtheile und Gebräuche rc. rc., welche in manchen Gegenden in Beziehung auf Schwangere, Kreisende, Wöchnerinnen und Kinder herrschen, auf geeignete Weise ohne Heftigkeit und

Spott, mit vernünftigen Vorstellungen und Zureden zu beseitigen trachten, besonders aber in der Ausübung ihrer Kunst nicht selbst dergleichen einführen, oder dazu Gelegenheit geben werden.

Unter diese Vorurtheile und schädlichen Gebräuche sind vorzüglich folgende zu zählen.

Die Furcht der Kreisenden vor Verhexung: die abergläubischen Mittel zur Beförderung der Wehen: die Verwendung der Nachgeburt zur Stillung der Nachwehen, zur Heilung der Muttermale und Kröpfe: der Gebrauch des Blutsteins zur Stillung der Blutflüsse: das Ausdrücken der Milch aus den Brüsten der Neugebornen: das Formen des durch die Geburt verunstalteten Kopfes: das unnöthige Lösen des Zungenbandes: das zu ängstliche und deshalb schädliche augenblickliche Reinigen der Haut des Kindes von dem anklebenden Schleime in dem ersten Baade: das nachtheilige feste Wikeln der Kinder: das zu heftige Wiegen der Kinder auf Wellenbetten: der schädliche Gebrauch der sogenannten Sauglappen (Schnuller) u. dgl. mehr.

Zweiter Abschnitt

welcher das Verhalten der Hebammen bei der eigentlichen Ausübung ihrer Kunst genauer vorschreibt.

---

§. 1.

Vorschriften des Verhaltens der Hebammen bei Schwangern.

Wenn eine Hebamme zu einer Schwangeren gerufen wird, soll sie sich gegen dieselbe ohne alle Rücksicht auf äußere Umstände und Verhältnisse, nämlich: ob diese arm oder reich, verheurathet oder ledig ist, dienstfertig und sanftmüthig betragen, denen, welche zum erstenmal schwanger sind, soll sie sorgfältig von allen Handlungen abrathen, durch welche der künftigen Mutter oder der Leibesfrucht Nachtheil zugehen kann, als z. B. sind: heftige Leibes- und Gemüths-Bewegungen, starkes Schnüren des Körpers, Tragen schwerer Lasten, schnelles Bücken, Springen, Tanzen, vieles Sitzen, der Genuß erhitzender Speisen und Getränke u. s. w. Die Hebamme soll sich, so wie sie in dem Unterrichte gelehrt worden ist, um die Zeit der Schwangerschaft erkundigen, und daraus

die wahrscheinliche Zeit der bevorstehenden Geburt berechnen, damit sowohl die Schwangere, als auch die Hebamme sich zeitig genug darnach zu richten wissen. Alle ihr bei der Ausübung ihrer Kunst anvertrauten Heimlichkeiten, oder sonst ihr bekannt gewordenen Umstände und Familienverhältnisse soll sie sorgfältig gegen Jedermann verschweigen. Was jedoch eine Kränklichkeit betrift, darüber soll sie ihre Kunden an einen Arzt verweisen, und diesem auf Befragen offenbaren, was darauf Bezug hat, um, soviel es möglich ist, allen Schaden zu verhüten, welchen die oft übertriebene Schamhaftigkeit solcher Personen verursachen könnte.

§. 2.

Vorschriften des Verhaltens der Hebammen bei Gebärenden.

Wenn eine Hebamme, es sey am Tage oder zur Nachtzeit, zu einer Gebärenden gerufen wird, so muß sie sich ohne Verzug zu derselben begeben, ihren Gebärstuhl und ihr Kästchen mitnehmen, und die nöthige Hülfe, genau so wie sie gelehrt worden ist, ohne jemals davon abzugehen, oder nach ihren eigenen Meinungen und Ansichten zu handeln, vorsichtig und herzhaft, nie aber voreilig und verwegen leisten.

Dabei sind folgende Punkte zu beobachten:

1) Vor allem hat sich die Hebamme zu überzeugen, ob auch die Zeit zur Geburt, nach der Rechnung der Schwangerschaft, nach dem Zustande der Geburtstheile, und nach den beginnenden Geburtsschmerzen wirklich eingetretten ist.

2) Die Hebamme hat deshalb durch äusserliche Untersuchung sich von dem Zustande des Kindes und der Gebärmutter, und durch innerliche Untersuchung von dem Zustande des Muttermundes zu unterrichten, zu welch letzterem Behufe die untersuchenden Finger jedesmal mit reinem Oele, Fett, oder frischem Butter zu bestreichen sind.

3) Wenn die Zeit der Geburt wirklich vorhanden ist, so soll die Hebamme sorgen, daß der Mastdarm und die Urinblase der Schwangeren entleeret werden.

4) Bei dem ganzen Geschäfte der Niederkunft ist jede überflüssige, theils unanständige, theils durch Erkältung der Theile schädlichen Entblößung der Kreissenden sorgfältig zu vermeiden.

5) Nie darf die Gebärende auf irgend eine Art zur Geburtsarbeit von der Hebamme zu frühe oder zu gewaltsam angestrengt, oder darin übertrieben, vor der vollkommenen Oeffnung des Muttermundes zum Durchgange des Kindes in den Gebärstuhl genöthigt, oder zur ernstlichen Verarbeitung der Wehen angehalten werden.

6) Noch viel weniger darf die Hebamme durch Druck des Unterleibes, oder durch Ausdehnung und unnöthiges Wühlen in den Geburtstheilen und dem Mastdarme, Wehen zu erregen suchen, und auch nicht durch das Sprengen der Wasserblase (die dringenden Fälle, in welchen sie dieses gelehrt worden ist, ausgenommen) die Geburt zu beschleunigen trachten, indem hieraus schwere Geburten, Zerreissungen des Mittelfleisches, Muttervorfälle, Entzündungen und andere üble Folgen entstehen.

7) Die Hebamme darf nicht zugeben, daß durch hitzige treibende Mittel die Geburt befördert werde, und soll dieses von der Gebärenden und den Umstehenden nichts desto weniger und gegen ihren Rath geschehen; so hat sie die Anzeige davon dem nächsten Geburtshelfer oder Arzte, sobald dieses geschehen kann, zu machen, den Ortsvorsteher und Ortspfarrer aber unverzüglich davon in Kenntniß zu setzen, und sich auf diese Weise gegen die daraus entstehenden übeln Folgen zu verwahren.

8) Um sich über den bevorstehenden Hergang der Geburt frühzeitig genug richtige Kenntniß zu verschaffen, hat die Hebamme die innerliche Untersuchung vor und nach dem Wassersprunge, und zwar jedesmal sowohl ausser, als während einer Wehe vorzunehmen.

9) Die übrige Hülfe, welche die Hebamme der Kreissenden im Verlaufe einer regelmässigen Geburt zu leisten hat, bestehet in der, der Gebärenden im Verhältnisse des Vorrückens des Kindes jedesmal am vortheilhaftesten zu gebenden Lage, in sanften Zureden zur Ausdauer und Mitwirkung, in der gehörigen Unterstützung des Mittelfleisches, und in den richtigen Handgriffen bei der wirklichen Geburt des Kindes, bei der Trennung der Nabelschnur, und dem Abgange der Nachgeburt, so wie die Hebamme dieses gelehrt worden ist.

§. 3.

Hebammen dürfen Gebärende nicht verlassen.

In der Ausübung ihrer Kunst hat die Hebamme, wie schon im 1. §. dieses Abschnittes vorgeschrieben wurde, allen die sie um Hülfe rufen lassen, vorzugsweise aber den in ihrem Bezirke befindlichen Gebärenden, Reichen und Armen, Verehelichten und Unehelichen ohne Unterschied, und zwar nach der Reihe und Ordnung, wie man sie zur Hülfe verlangt hat, zu Diensten zu stehen, und sie darf die Gebärende, welcher sie beizustehen angefangen hat, bis zur völligen Beendigung der Geburt nicht mehr verlassen, falls sie auch zu einer andern geruffen würde, sondern sie soll diese an eine andere Hebamme, oder an einen Geburtshelfer verweisen, aber nicht auf sich warten lassen, noch die Gebärende, der sie eben beistehet, zur gewaltsamen Vollendung der Geburt anstrengen.

§. 4.

Hebammen müssen nach Umständen auf zeitige Herbeirufung eines Geburtshelfers bedacht seyn.

Einer Hebamme ist auf das Ernstlichste und bei Vermeidung nachdrücklicher unausbleiblicher Strafe verboten, sich in schweren, harten und regelwidrigen Geburten auf ihre eigene Geschicklichkeit zu verlassen, oder wohl gar die Herbeirufung eines Geburtshelfers zu widerrathen und sich derselben zu widersetzen, sondern sie ist verbunden, wenn auch bei übrigens gut scheinenden Umständen, bei gehörigen Wehen, bei gutem Stande des Kindes zur Geburt, bei gut beschaffenem Becken, bei gehörig erweitertem Muttermunde, bei einer Person, welche schon mehrmals geboren hat, sechs bis acht Stunden, und bei einer Erstgebärenden zwölf bis sechzehn Stunden nach gesprungener Wasserblase, die Geburt nicht erfolgt oder gehörig vorrückt: vor Allem oder bei bedenklichen Zufällen, worüber die nach dem Wassersprunge vorgenommene Untersuchung keinen Zweifel läßt, nämlich: bei einer übeln Lage des Kindes oder der Gebärmutter, bei vorliegender Nabelschnur oder andern Theilen des Kindes, als des richtig gestellten Kopfes und höchstens des Steisses, (dieses aber nur bei gut gewachsenen Personen und gehörig beschaffenen Becken) endlich bei Blutstürzungen, bei vorliegender Nach-

geburt, bei konvulsivischen Zufällen, bei allgemeiner Schwäche, gänzlichem Mangel der Wehen, schon früher vorhandenen oder während der Geburtsarbeit entstandenen innerlichen oder äusserlichen Krankheiten jeder Art, bei übelgewachsenen und alten Personen, überhaupt in allen Fällen, in welchen dieses in der Schule gelehrt und in dem Hebammenbuche vorgeschrieben worden ist, und wobei dem geringsten Verzug der geeigneten Hülfe, der Mutter, dem Kinde, oder beiden zugleich Gefahr drohet — frühzeitig genug einen approbirten Geburtshelfer zur Beendigung der Geburt rufen zu lassen.

Bis zu dessen Ankunft hat die Hebamme der Kreissenden von aller Verarbeituug der Wehen abzurathen, ihr Muth zuzusprechen, Ruhe und Geduld zu empfehlen, sich selbst aber außer der Zubereitung des nöthigen Geburtslagers, alles Arbeitens an der Kreissenden zu enthalten.

Die Herbeirufung eines Geburtshelfers in den angegebenen Fällen auf dem Lande, soll die Hebamme immer so frühzeitig betreiben, als es nöthig ist, damit derselbe noch zur rechten Zeit ankommen könne.

§. 5.

Was zu thun ist, wenn der Herbeirufung eines Geburtshelfers Hindernisse gelegt werden.

Wenn eine Hebamme bei solchen bedenklichen Geburtsfällen die schleunige Herbeirufung eines approbirten Geburtshelfers widerholt und mit dem nöthigen Nachdrucke begehrt hat, ohne daß die Kreissende oder die Anverwandten derselben ihr dringendes Verlangen erfüllen; so ist es Pflicht der Hebamme, den Seelsorger des Ortes, oder wo ein solcher nicht vorhanden ist, den Ortsvorsteher zu rufen, und ihn zu ersuchen, durch Vorstellungen und Zureden bei der Kreissenden oder deren Angehörigen zu bewirken, daß ein Geburtshelfer herbeigeholt werde. Sollte auch dieses fruchtlos seyn; so hat sich die Hebamme von dem Seelsorger oder Ortsvorsteher ein Zeugniß darüber zu verschaffen, daß sie ihrer Seits nach Pflichten gehandelt habe. — Die Hebamme darf aber in keinem Falle zugeben, daß ein Pfuscher oder nicht approbirter Geburtshelfer zur Geburt beigezogen werde.

§. 6.

Was zu thun, wenn ihr in der Ausübung ihrer Kunst Hindernisse gelegt werden.

Eine ähnliche Sicherstellung ihres Verfahrens (siehe den vorstehenden §. 5.) hat sich die Hebamme zu verschaffen, wenn sie zu einer Kreissenden zu spät geruffen werden sollte, wenn diese aus bösem Willen oder übel angewendeter Schamhaftigkeit die Untersuchung zur gehörigen Zeit nicht gestatten will u. s. w.

Die Hebamme hat über alle in ihrem Bezirke vorkommenden Geburten, zu welchen weder sie noch eine andere approbirte Hebamme, noch ein Geburtshelfer zugezogen worden ist, alsogleich eine Anzeige an den Pfarrer und Obmann und an den vorgesetzten Gerichtsarzt zu machen.

§. 7.

Wie in Fällen der Gefahr in Beziehung auf die Kreissende zu verfahren ist.

Jede auch nur entfernte Gefahr während dem Geburtsgeschäfte, den Wochen, oder in Hinsicht auf das neugeborne Kind — alles was durch Furcht, Angst oder Schrecken bei der von der Geburtsarbeit unzertrennlichen Schwäche und gesteigerten Empfindlichkeit, Nachtheil für die Gesundheit hervorzubringen im Stande ist, muß der Kreissenden oder der Wöchnerinn sorgfältig und so lange es immer nur möglich ist, verschwiegen bleiben. Dem Manne oder den Angehörigen dürfen jedoch dergleichen Gegenstände nicht verheimlichet werden. Dahin gehören vorzüglich: Mängel und Mißbildungen des Kindes, der Scheintodt oder wirkliche Tod desselben. Daß in solchen Fällen auf der Stelle ein Arzt oder Geburtshelfer hergerufen werden müsse, ist schon oben und mehrmals erinnert worden. Aus dem nämlichen Grunde muß sich die Hebamme auch enthalten, unglückliche Geschichten von Niederkunften anderer, Unglücksfälle, welche sich mit Neugebornen zugetragen haben u. dgl. aus Ruhmsucht oder Schwatzhaftigkeit, Schwangeren, Kreissenden oder Wöchnerinnen zu erzählen.

§. 8.

Was bei dem Scheintodt der Neugebornen zu thun ist.

Bis zur Ankunft des Arztes oder Geburtshelfers muß die Hebamme ein neugebornes scheintodtes Kind durch alle ihr in dem

Unterrichte bekannt gemachten Mittel, mit möglichstem und anhaltentem Fleiße ins Leben zurück zu bringen bemüht seyn, und wenn sich nicht schon sichere Zeichen der Fäulniß an dem Kinde bemerken lassen, mit der Anwendung der Belebungsmittel stundenlange fortfahren. Dieses Geschäft wird seiner Wichtigkeit wegen den Hebammen besonders an das Herz gelegt, und sie sollen dabei folgende Fälle wohl unterscheiden.

Entweder ist das Kind sehr blaß und schwach, sein Herz schlägt kaum oder gar nicht, die Brust ist durch den blossen Reiz der eindringenden Luft nicht in Bewegung zu bringen, und man bemerkt überhaupt das Ansehen eines ohne Erstickung oder Erdroßlung Erblichenen.

Oder das Kind ist im Gesichte aufgedunsen, hat eine dunkelrothe oder rothblaue Farbe, wie sie Erdrosselte oder gehenkte Menschen haben.

In dem ersten Falle kann das Kind aus eigenen Kräften seine Säfte nicht umtreiben, und es ist noch des Einflusses der Mutter zur Bewegung seines Blutes bis zur gänzlichen Erholung bedürftig. Die Hebamme darf unter solchen Umständen das Kind nicht sogleich von seiner Mutter lostrennen, es sey denn, daß die Nachgeburt bereits zum Theile, oder ganz sich gelöset hätte, sondern sie soll einige Minuten mit der Unterbindung der Nabelschnur zuwarten, während welchem Zeitraume sie dem Kinde auf andere Weise beispringet.

In dem zweiten Falle ist das auf dem Gehirne und in den Lungen stockende Blut an dem ausbleibenden Athem schuld, und das Kind stirbt ohne geeigneter Hülfe am Schlagfluß und Erstickung. Hier muß die Hebamme vor Allem den kindlichen Theil der Nabelschnur erst dann unterbinden, wenn zwei bis drei Unzen Blut aus derselben gelassen sind, und so eine verhältnißmäßige Aderlässe gemacht worden ist.

In beiden Fällen hat die Hebamme ungesäumt noch folgende Hülfsmittel anzuwenden:

Der in der Mund= und Gaumenhöhle, dann vor der Luftröhre befindliche häufige Schleim, muß behutsam mit dem Finger hervorgeholt werden. Das Kind wird ausgestreckt auf seine Seite gelegt, man hält beide Nasenlöcher zu, und bläßt mit dem Munde zwei bis drei Mal Luft durch den Mund des Kindes behutsam, nicht mit zu großer Gewalt, in die Lungen desselben. Das erste und einzige Zeichen, daß dieses anschlage, ist, wenn sich die Brust

des Kindes aus eigener Kraft in die Höhe hebt. Es ist sodann nicht mehr rathsam das Einblasen zu wiederholen, weil sonst eben dadurch Erstickung und Beschädigung der Lunge hervorgebracht werden könnte. Dem Kinde wird ein Klystier von lauwarmen Wasser, Chamillenabsud, oder einer leichten Abkochung von gewöhnlichen Rauchtaback beigebracht. Man reibt mit der in dem Kästchen befindlichen mäßig rauhen Bürste die Fußsohlen und die beiden Brustwarzen: man kitzelt Nase und Schlund mit einer Feder, spritzet kaltes Wasser oder Wein gähe in das Angesicht, auf die Brust, auf die Geburtstheile: man hält den flüchtigen kaustischen Salmiakgeist vor die Nase, man bläßt stark in die Ohren, bewegt mit beiden Händen die Brust und den Leib des Kindes auf und ab: man umwickelt die untern Theile des Kindes immer mit warmen Tüchern: man wäscht das Haupt und das Angesicht mit warmen Wein, legt damit befeuchtete Leinwandstücke warm auf die Magengegend, und auf den Unterleib: man bringt das Kind in ein lauwarmes Bad, dem, besonders bei dem Scheintode aus Schwäche, warmer Wein zugegossen werden kann.

Mit allen diesen Mitteln muß sorgfältig abgewechselt, und es darf der Versuch nicht aufgegeben werden, bis sich nach Verlauf von einigen Stunden die Gewißheit ergiebt, ob das Kind im Pulse, oder im Athemholen einiges Leben verrathe, oder ob im Gegentheile dasselbe immer kälter und einem Todten ähnlicher werde.

Nach allen fruchtlos abgelaufenen Versuchen soll das Kind nicht in eine unbewohnte kalte Kammer u. dgl., sondern über den ganzen Leib, mit Ausnahme des Kopfes, in warme Decken eingewickelt, an einen mäßig warmen Ort, wo man es noch eine Zeit lang im Gesicht behält, gelegt werden.

§. 9.

Was bei Bildungsfehlern und Mißstaltungen der Neugebornen zu thun ist.

Wenn die Hebamme an einem neugebornen Kinde eine regelwidrige Bildung, Mißstaltung u. dgl. wahrnimt, so hat sie schleunig einen Arzt oder Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, und davon sogleich dem vorgesetzten Gerichts-Arzte ausserordentliche Anzeige zu machen. Gegen andere Personen, als den Vater und die nächsten Anverwandten des Kindes, soll sie darüber Verschwiegen-

heit beobachten, und besonders der Mutter zu verheimlichen trachten. (Siehe den vorstehenden §. 7.) Sollte aber ein Kind noch so mißstaltet seyn, so darf die Hebamme an demselben doch nichts unterlassen, was zu dessen Erhaltung dienen kann, sondern sie hat es wie ein ganz gesundes und wohlgebildetes Kind zu behandeln.

§. 10.

Wenn die Hebamme ein Kind durch die Wendung zur Welt befördern dürfe.

In denjenigen außerordentlichen Fällen, in welchen die Geburt nur durch schnelle Wendung des Kindes auf die Füße und Ausziehung mit denselben aus dem Leibe der Mutter, bewerkstelliget werden kann, und wo die Zeit zur Herbeirufung eines Geburtshelfers wegen dringender Gefahr für Mutter und Kind zu kurz ist, muß die Hebamme die Wendung nach den Regeln der Kunst, so wie sie gelehrt worden ist, vornehmen.

Die Anwendung von Instrumenten zur Verförderung der Geburt, ist den Hebammen bei schwerer Strafe untersagt.

§. 11.

Was in Hinsicht der Nachgeburt zu beobachten ist.

Nach vollendeter Geburt des Kindes hat die Hebamme in der Regel den Abgang der Nachgeburt mit Geduld abzuwarten, und sie soll, wenn die Entbundene sich übrigens wohl befindet, die Nachgeburt aber durch sehr gelindes Ziehen an der Nabelschnur nicht willig folgen will, und wenn nicht dringende Zufälle, z. B. heftiger Blutfluß, ein anderes Rathen, deshalb in den ersten zwei bis drei Stunden nichts weiter unternehmen, als von Zeit zu Zeit den Leib der Entbundenen gelinde zu reiben, in keinem Falle und unter keinerlei Vorwand darf die Hebamme unbehutsam und stark an der Nabelschnur ziehen. Wenn nichts destoweniger die Nachgeburt nicht folgen will; so muß ein Geburtshelfer gerufen werden.

Nur in den wenigen seltenen Fällen, in welchen die Wegnahme der Nachgeburt augenblicklich nothwendig ist, bevor noch ein Geburtshelfer gerufen werden, und ankommen kann, darf die Hebamme, so wie sie gelehrt worden ist, zur Lösung der Nachgeburt schreiten, bei welchem Geschäfte sie sich wohl in Acht zu

nehmen hat, daß durch die in die Gebärmutter eingebrachte Hand und durch die Finger kein innerer Theil der Frau verletzt, gezerret, oder aus seiner Lage gebracht werde.

Wo es nur immer möglich ist, soll die Hebamme die Wegnahme der Nachgeburt einem Geburtshelfer überlassen, weil bei diesem Geschäfte für die Mutter oft mehr Gefaht zu befürchten ist als durch die eigne Geburt des Kindes.

Hat die Hebamme die Nabelschnur abgerissen, so ist dieses dem herbeizurufenden Geburtshelfer nicht zu verschweigen. Ist aber die Nabelschnur so kurz an dem Leibe des Kindes abgerissen, daß der Kindstheil derselben nicht mehr unterbunden werden kann; so soll ein Stück zubereiteter Feuerschwamm, und darüber ein Bäuschchen von Leinwand auf den Nabel gelegt, und das Ganze mit einer Nabelbinde um den Leib befestiget werden. Um eine Verblutung zu verhüten, ist die Hebamme jedoch auch hier verbunden, zur Verhandlung dieses Zufalls einen Arzt oder Geburtshelfer sogleich rufen zu lassen.

§. 12.

Was wegen Lösung der Zunge zu thun ist.

Es ist bereits oben (Abschnitt I. §. 10.) den Hebammen das in manchen Orten an jedem Kinde übliche unnöthige Lösen der Zunge untersagt worden. Wenn aber, was zuweilen doch der Fall ist, das Zungenbändchen eines Neugebornen so weit nach vorne an die Zunge angewachsen wäre, daß dadurch das Kind am Säugen gehindert wird, so ist zur alsbaldigen kunstmäßigen Vornahme dieser Operation ein Arzt oder Geburtshelfer zu rufen.

§. 13.

Was wegen der Kopfgeschwulst der Neugebornen zu thun ist.

Die oft vorkommende sonderbare Gestalt, und die Geschwulst des Scheitels an dem Kopfe der Neugebornen, bei welchem die Geburt etwas langsam und hart war, kann gewöhnlich zur Heilung der Natur überlassen werden. Nur wenn die Kopfgeschwulst sehr groß ist, welche man Vorkopf nennt, soll die Hebamme zur baldigen Zertheilung Umschläge von warmen Weine darauf bringen. Alles Drücken und Formen des Kopfes mit den Händen ist dem Kinde schädlich und dessen Leben gefährlich.

§. 14.

Was wegen der Nothtaufe zu thun ist.

Ein Geschäft, welches die Hebamme während der letzten Zeit der Geburt oder unmittelbar nach Beendigung derselben, in dem Falle, wenn dem Leben des Kindes Gefahr drohet, nicht unterlassen darf, ist die Ertheilung der Nothtaufe, wozu sie sich während der Geburt des in ihrem Kästchen vorräthigen eigenen Sprützchens zu bedienen hat. Dieses Geschäft ist nach den Vorschriften derjenigen Religion zu verrichten, in welcher es von den Aeltern des Kindes verlangt wird.

Bei Geburten der Frauen hebräischer Religion hat jedoch die Hebamme die Nothtaufe gänzlich zu unterlassen.

§. 15.

Was im Betreffe des Vaters eines unehlichen Kindes zu thun ist.

Es kommt der Hebamme bei einer Gebärenden, welche unverheurathet ist, nicht zu, nach dem Vater des Kindes zu fragen, oder überhaupt sich über diesen Gegenstand in Gespräche einzulassen, noch viel weniger Nachforschungen darüber vorzunehmen.

§. 16.

Was bei verstorbenen Schwangeren und unentbundenen Kreissenden zu thun ist.

Wenn eine Hebamme in Erfahrung bringt, daß eine schwangere Person in ihrem Bezirke, nach dem siebenten Monate der Schwangerschaft unentbunden gestorben ist: und wenn etwa eine Kreissende unter den Händen der Hebamme unentbunden sterben sollte; so muß auf das schleunigste ein Arzt oder ein Geburtshelfer zur Vornahme des Kaiserschnittes gerufen werden. Derlei Personen sind unterdessen im Bette, in der Wärme zu erhalten, und überhaupt als Scheintodte zu behandeln.

§. 17.

Wie die Wöchnerinnen und die Neugebornen zu besorgen sind.

Nach vollendeter Geburt hat die Hebamme die Entbundene mit aller Sorgfalt in das Bette zu bringen (wenn nicht die Ent-

bindung in dem Bette selbst vorgenommen wurde) den Leib derselben zu reinigen, den Bauch mit einer breiten Binde mäßig zusammen zuhalten, oder mit Tüchern in etwas, ohne unangenehme Gefühle dadurch zu verursachen, zu beschweren: sie hat das Kind zu reinigen, und in einem milchwarmen Bade zu baden, dabei aber den oft auf der Haut desselben festklebenden Schleim nicht mit Gewalt auf einmal loszumachen, es dann zu trocknen und zu kleiden.

In dem Bade ist sorgfältig nachzusehen, ob keine Mißbildung, keine Verrenkung, kein Beinbruch u. s. w. vorhanden, ob der After, der Harngang u. dgl. offen sey.

Der Mutter ist die größte Ruhe zu empfehlen, aller Lärmen ist zu vermeiden, jede nicht durchaus nöthige Person ist aus dem Zimmer zu entfernen, und es ist zu sorgen, daß dieses nicht zu kalt, besonders aber nicht zu warm sey. Das Licht im Zimmer soll gemäßigt seyn, und weder der Mutter, noch viel weniger dem Kinde gerade, oder über die Stirne in die Augen fallen. Das feste Wickeln und das starke Wiegen ist dem Kinde schädlich.

In dem Zimmer einer Gebärenden und Wöchnerinn dürfen keine Thiere, z. B. Vögel ausser dem Käfige, Hunde, Katzen u. dgl. geduldet werden, weil besonders letztere gerne der Wärme nachgehen, und so das neugeborne Kind leicht beschädigen könnten. Die Mutter ist zu erinnern, daß sie dem in ihr Bette an ihre Seite genommenen Kinde im Schlafe keinen Schaden zufüge. Es ist bei der Wöchnerinn öfters nachzusehen, ob die Kindbettreinigung gehörig, nicht zu stark fließe, oder wohl gar unterdrückt sey, in welchem Falle, so wie überhaupt bei jeder Unpäßlichkeit oder Krankheit der Wöchnerinn und des Kindes sogleich ein Arzt gerufen werden muß. Nur wenn alle diese Dinge angeordnet und besorgt sind, wenn die Gebärmutter entleeret und zusammengezogen, und also keine Gefahr eines Blutsturzes mehr zu befürchten ist, darf sich die Hebamme von der Entbundenen entfernen.

Wird das neugeborne Kind zur Taufe aus dem Hause zur Kirche getragen, so hat die Hebamme bei schwerer Verantwortlichkeit gehörigen Bedacht darauf zu nehmen, und Fürsorge zu treffen, daß dem Kinde durch den Transport und durch die Taufe nach den Umständen, der Jahreszeit und der Witterung kein Nachtheil

zugehe. Wo die sogenannten Kindtaufschmause üblich sind, hat die Hebamme dafür zu sorgen, daß die Kindbetterinn dadurch nicht beunruhiget werde, und besonders, daß diese nicht auf irgend eine Art daran theilnehme. Die Hebamme selbst hat sich bei dieser Gelegenheit besonders nüchtern, mäßig, ordentlich und anständig zu betragen.

Das übrige Verhalten und die ganze Lebensordnung der Wöchnerinn und des Kindes hat die Hebamme so anzurathen, wie sie dieses in dem Unterrichte gelehrt worden ist, und dabei der Mutter vorzustellen, welchen Nachtheil eine Verkältung, ein Schrecken, Zorn, Verdruß u. s. w. dann das zu frühe Verlassen des Bettes und des Hauses, das Verrichten schwerer Arbeiten u. s. w. hervorbringe. — Die Hebamme wird aus dieser Ursache jede Wöchnerinn, welche sich ihrer Hülfe bedient, wenigstens durch 9 Tage nach der Entbindung, und wenn es erforderlich ist, oder verlangt wird, noch länger, und besonders in den ersten Tagen öfter als nur täglich einmal, besuchen, und nicht versäumen, daß bei jeder, auch nicht von großer Bedeutung scheinenden Unpäßlichkeit des Kindes und der Wöchnerinn, vorzüglich aber bei ungewöhnlichen Schmerzen derselben in dem Unterleibe und in den Brüsten, ein Arzt herbeigerufen werde.

§. 18.

Was in dem Betreffe des Purgirens u. der Nahrung der Neugebornen noch besonders zu beobachten ist.

Es ist den Hebammen (wie in dieser Instruktion mehrmals vorkommt) untersagt, ein Arzneimittel selbst anzuwenden, oder zum Gebrauche desselben zu rathen. Dieses bezieht sich ganz besonders auf die sogenannten Purgirsäftchen, welche den neugebornen Kindern nach altem Herkommen in manchen Gegenden zur Abführung des Kindsbeches gereichet werden wollen. Dem neugebornen Kinde ist zu diesem Zwecke nichts zuträglicher, als zeitig genug, sobald sich die Mutter von der Geburt in etwas erholt hat, zum Säugen an die Brust gelegt zu werden. Einer jeden Hebamme wird es deshalb zu einer vorzüglichen Pflicht gemacht, die Mutter, wenn dieses nach den Gesundheitszustande derselben, nach dem Baue ihrer Brüste und Brustwarzen nicht durchaus unmög-

lich ist, wenn sich Milch in die Brüste absondert und das Kind dieselbe annimmt, zur Selbststillung ihrer Kinder an den Brüsten zu bereden, das Schoppen der Kinder mit Mehlbrei u. dgl. schon in den ersten Stunden nach der Geburt zu wiederrathen, und so durch eine dem Zustande der Mutter und des Kindes gleich angemessene natürliche Lebensordnung, dem in der Schule erhaltenen Unterrichte gemäß, zur Verminderung der Sterblichkeit der Neugebornen, und zur Erhaltung der Mütter, soviel in ihren Kräften ist, beizutragen. In ihren monatlich tabellarischen Anzeigen (siehe Abschnitt III. §. 3.) über die gemachten Geburten und besuchten Wöchnerinnen, hat deshalb die Hebamme an dem bezeichneten Orte besonders zu bemerken, ob die neue Mutter ihr Kind stille, oder aus welcher Ursache dieses unterlassen werde?

Dritter Abschnitt

welcher das Verhältniß der Hebammen gegen ihre Mithebammen, gegen die Geburtshelfer und Aerzte, dann gegen den Gerichtsarzt und die Gerichts- oder Polizeistelle besonders vorschreibt.

---

§. 1.

Verhältnisse der Hebammen unter sich.

Die Hebammen sollen unter sich in Einigkeit und Freundschaft leben, einander nicht verunglimpfen noch unhöflich begegnen, sich wechselsweise nicht verdrängen, und bei Schwangeren und Gebärenden nicht aufdringen, da es in der Willkühr dieser liegt, diejenige Hebamme zu wählen, auf welche sie das größte Vertrauen haben. Die Ausübung der Hebammenkunst ist für jede Hebamme nicht auf den ihr angewiesenen Distrikt allein beschränkt, sondern es ist einer jeden erlaubt, auch Frauen ausser ihrem Distrikte Geburtshülfe zu leisten, in soferne dieses ohne Vernachläßigung der ihr in demselben obliegenden Geschäfte seyn kann, da die Gemeinden, für welche sie zunächst angestellt ist, das erste Recht auf ihren Beistand haben.

§. 2.

Verhältnisse der Hebammen zu den Geburtshelfern und Aerzten.

Es ist in der gegenwärtigen Instruktion schon an mehreren Orten die Rede davon gewesen, daß die Hebammen den ihnen in der Lehre vorgezeichneten Umfang ihres Wirkungskreises in der Ausübung der Hebammenkunst nicht überschreiten, nichts unternehmen, und sich auf nichts einlassen sollen, was ihre Kräfte, Fähigkeiten und Kenntnisse überschreitet. Sie erhalten nichts desto weniger hier noch einmal den Auftrag, in allen zweifelhaften und bedenklichen Fällen zeitig genug einen Geburtshelfer, und bei allen ihnen vorkommenden äußerlichen und innerlichen Krankheiten einen Arzt herbeirufen zu lassen, und sich auf diese Art vor Verantwortung und Strafe sicher zu stellen, welche die dagegen Handelnden unnachsichtlich treffen wird. — Die Hebammen haben den Aerzten, Landärzten und Geburtshelfern mit gebührender Achtung zu begegnen, und treffen sie in der Ausübung ihrer Kunst mit dem einen oder andern von diesen zusammen, jederzeit unverhohlen den Hergang der Sache mit der gewissenhaftesten Genauigkeit, mit Angabe aller Umstände, und ohne Verschweigung der etwa selbst gemachten Fehler zu hinterbringen, auf alle an sie gestellte Fragen bestimmte, und der Wahrheit angemessene Antworten zu geben, und ohne Weigerung die ihnen von den Aerzten und Geburtshelfern übertragenen Geschäfte zu verrichten, oder die ihnen ertheilten Rathschläge zu befolgen.

Damit der schleunigen Herbeirufung des nächsten Arztes oder Geburtshelfers in den Fällen des Bedarfs kein Hinderniß im Wege stehe, sollen die Hebammen die ihnen vorgesetzten Gerichtsärzte um ein Verzeichniß der in ihrem, so wie in dem benachbarten Gerichtsbezirke wohnenden Aerzte, Landärzte und Geburtshelfer ersuchen.

§. 3.

Verhältnisse der Hebammen zu den Gerichtsärzten, zu den Gerichts- und Polizeistellen. Monatliche Rapporte.

In der Ausübung ihrer Kunst ist die Hebamme jedem Arzte und Geburtshelfer untergeordnet, besonders aber stehet sie unter

dem Gerichtsarzte, und der Gerichts= oder Polizeistelle ihres Bezirks. An den Gerichtsarz muß jede Hebamme ohne Ausnahme, über die in einem Monate ihr vorgekommenen Geschäfte, gemachten Geburten, besorgten Verrichtungen und die übrigen in der Tabelle vorgeschriebenen Punkte, eine schriftliche Anzeige in den nächsten fünf Tagen des darauf folgenden Monats einsenden. Sollten einer Hebamme in einem ganzen Monate keine Geschäfte in der Geburtshülfe vorgekommen seyn, so hat sie eine Fehlanzeige einzusenden. Die gedruckten Tabellen zu diesen Monats=Rapporten werden jeder Hebamme durch den Gerichtsarzt, welcher dieselben von seinem vorgesetzten Kommissariate erhält, in gehöriger Anzahl zugetheilt. Wenn die Gerichts= oder Polizeistellen, so wie die Pfarrämter eine besondere Anzeige der vorgefallenen Geburten sogleich nach deren Beendigung verlangen, so hat diesen die Hebamme ebenfalls entweder unmittelbar, oder durch die Ortsvorsteher schriftlich zu entsprechen.

Von den außerordentlichen Anzeigen an den Gerichtsarzt ist oben bei den geeigneten Anlässen gehandelt worden.

§. 4.

Verhalten der Hebammen bei gerichtlichen Vorfällen.

Wird die Hebamme von einer Gerichts= oder Polizeistelle um Gegenstände befragt, welche in die Ausübung ihrer Kunst einschlagen, so hat sie ihre Antworten darauf genau, der strengsten Wahrheit gemäß, nach ihrer Uebetzeugung, so wie sie es vor Gottt und ihrem Gewissen zu verantworten sich getrauet, ohne Rücksicht auf etwaige Freundschaft oder Feindschaft, auf Vortheile, Versprechungen oder Drohungen, zu Protokoll zu geben.

Ein Gleiches liegt ihr ob, wenn ihr von einer solchen Stelle eine Besichtigung, eine Untersuchung u. dgl. aufgetragen wird.

§. 5.

Verantwortlichkeit und Strafen der Hebammen.

Den Hauptumfang der Obliegenheiten einer Hebamme bestimmt die gegenwärtige Instruktion.

Sollte eine Hebamme in der Ausübung ihrer so wichtigen, immer das Leben zweier Menschen angehenden Kunst; oder in ihrem sittlichen Betragen, der Instruktion oder den Medizinalgesetzen

überhaupt zuwider handeln, so wird sie der Verantwortlichkeit und Strafe dafür nicht entgehen.

Die Erinnerungen, Ahndungen und Strafen der Hebammen sind verschieden, nachdem sie sich entweder in der Ausübung ihrer Kunst, oder in ihrem sittlichen Betragen etwas haben zu Schulden kommen lassen.

Eine Hebamme, welche sich eines Versehens in der Ausübung ihrer Kunst schuldig gemacht hat, wird, sobald dieses von dem Gerichtsarzte hergestellt ist, von ihm vorgerufen, darüber zur Rede gestellt, und wenn der Gegenstand und der dadurch verursachte Nachtheil nicht vom Belange ist, zurechtgewiesen, und für die Zukunft gewarnet.

Wenn einer Hebamme ein solches Versehen zum drittenmal zur Last liegt, oder wenn die Sache von Wichtigkeit, und Jemanden wirklicher Schaden dadurch zugegangen ist; so hat der Gerichtsarzt die Pflicht, den Fall mit den vorhergehenden, welche dieselbe Hebamme betreffen, dem königl. Kommissariate anzuzeigen, das die Untersuchung, und nach Umständen eine Ahndung, Zurechtweisung oder Strafe eintreten läßt.

Diese Strafen bestehen: in Zivilarrest von ein bis zu drei Tagen: in Geldbußen von 1 bis zu 10 fl. in zeitweiser Suspension von der Ausübung ihrer Kunst, wobei jedoch für den Distrikt ein Provisorium getroffen werden muß: in der Vorrufung zu einen neueu Tentamen bei dem Medizinalrathe des Kreises: in der Wiederholung des Lehrkurses an der öffentlichen Hebammenschule, aufKosten der zu bestrafenden Hebamme.

Die völlige Entlassung einer Hebamme von ihrem Dienste wird auf Bericht der königl. Kommissariate von dem königl. Ministerium des Innern verfüget.

Ein gegen die Sttlichkeit und Ordnung anstoßendes Betragen wird die Gerichts- oder Polizeistelle ahnden und bestrafen, auch darüber nach Befund, besonders wenn der Fall von Wichtigkeit und von Einfluß auf die Ausübung der Hebammenkunst ist, weitere Anzeige erstatten.

Glaubt eine Hebamme gegen die Verhandlungen des ihr vorgesetzten Gerichtsarztes, der Gerichts- oder Polizeistelle gegründete Einwendung machen zu können; so stehet ihr der Weg des Rekurses an die zunächst vorgesetzte höhere Stelle schriftlich offen.

§. 6.

Emolumente und Belohnungen der Hebammen.

Die vielen und beschwerlichen Pflichten, welche den Hebammen ihr Stand und die gegenwärtige Instruktion auflegt, in deren genauen Erfüllung sie von Aerzten und Geburtshelfern ohne Unterlaß beobachtet werden, erheischen eine besondere Rücksicht, ihnen ihr Fortkommen auf jede mögliche, für die Gemeinden nicht zu drückende Weise zu sichern, und zugleich ihren Eifer durch Aussichten auf eine Verbesserung ihrer ökonomischen Lage, besonders bei etwas vorgerücktem Lebensalter und bei verminderter oder gänzlich aufgehobener Erwerbsfähigkeit zu erwecken und zu unterhalten.

In der ersten Absicht erhalten die approbirten Hebammen nachgenannte Vortheile:

1) Sie haben das Recht, zur freien Ausübung ihrer Kunst nicht allein in ihrem Bezirke, sondern auch in benachbarten Hebammen-Bezirken, in soferne dieses ohne Vernachlässigung der Kunden in dem eigenen Bezirke geschehen kann.

2) Sie werden gegen jede Beeinträchtigung durch Pfuschereien, d. i. durch Weiber, welche in der Geburtshülfe nicht unterrichtet, und zu ihrer Ausübung nicht berechtiget sind, geschützt, haben sich deßhalb, sobald sie von einer solchen Person Kenntniß erhalten, nur an die vorgesetzte Gerichts- oder Polizeistelle zu wenden, und im Falle diese ihrem Gesuche um Abhülfe nicht entspricht, ihre Klage an das betreffende königl. Kommissariat zu bringen.

3) Sie werden für ihre Bemühungen bei zahlungsfähigen Privaten nach der am Schluße angehängten Taxe bezahlet, zu deren Erhebung ihnen bei Anständen die vorgesetzte Gerichts- oder Polizeistelle behülflich seyn wird.

4) Die Gerichts- und Polizei-Behörden werden die Gemeinden derjenigen Bezirke, für welche eine Hebamme aufgestellt ist, dahin zu vermögen trachten, daß durch freiwillige fixirte Beiträge der Gemeindeglieder an Geld oder Naturalien, z. B. Getreide, Holz, freie Wohnung u. dgl. für den bessern Unterhalt der Hebamme gesorgt werde. Diese Beiträge sollen jedoch auf die für Zahlungsfähige festgesetzte Taxe für jede einzelne Bemühung der Hebamme keinen Einfluß haben, und dieser nur die Verbindlichkeit auflegen, den notorisch Armen unentgeldlich beizustehen.

In der zweiten Absicht werden den angestellten Hebammen nachfolgende Aussichten eröffnet:

1) Diejenige Hebamme eines Gerichtsbezirks, welche sich während einer längern Reihe von Jahren nach dem Zeugnisse des Gerichtsarztes, der Gerichts- oder Polizeistelle und ihrer Gemeinde, durch Fleiß, Geschicklichkeit und empfehlendes moralisches Betragen auszeichnet, auch nach ihren häuslichen Verhältnissen hiezu besonders würdig ist, wird mit einem Jahresgehalte von fl. 50 aus Gemeindemitteln des ganzen Gerichtsbezirkes begnadiget.

2) Eine solche Hebamme erhält den Namen und die Auszeichnung einer Gerichts-Hebamme.

3) Durch genaue Erfüllung ihrer Berufspflichten, besonders durch fortgesetzten glücklichen Erfolg in der Ausübung ihrer Kunst, und durch mehrmals gelungene Wiederbelebung scheintodter Kinder, hat jede Hebamme einen Anspruch auf diejenigen Vortheile, Belohnungen und Auszeichnungen, welche Sr. Königl. Majestät so reichlich jeder bürgerlichen Tugend auszusenden die allerhöchste Gnade haben.

Taxe für Hebammen.

Für eine Entbindung, bei welcher die Hebamme weniger, oder nicht mehr als 12 Stunden zugebracht hat . . 1 fl. 30 kr.

Für eine Zwillings-Geburt das Doppelte.

Für jede Stunde, welche die Hebamme bei einer Geburt zubringt, die über 12 Stunden dauert . . . 4 kr.

Die vorgeschriebene Zeit, welche die Hebamme bei einer Frau unmittelbar nach der Entbindung zuzubringen hat, darf nicht mehr in Anrechnung kommen.

Für eine durch die Wendung bewirkte Geburt . . 3. fl.

Für die Untersuchung einer Schwangern außer der Geburtszeit . . . . 30 kr.

Die nöthigen Untersuchungen während der Geburtszeit gehören unter die Verrichtungen bei der Geburt, und sind mit der Taxe für die Geburt bezahlt.

Für jeden Besuch, den die Hebamme nach der Geburt bei einer Wöchnerinn macht, wenn der dabei zurückzulegende Weg nicht mehr als höchstens eine Stunde beträgt . . . 12 kr.

Für jede Stunde Wegs, welche die Hebamme zu einer Wöchnerin über eine Stunde hin und her zu machen hat, noch jedesmal besonders . . . . 6 kr.

Für jede Stunde ihrer Bemühung, wenn sie ein todtscheinendes Kind wieder zum Leben bringt . . . . . 30 kr.

Für die Beibringung eines Klystieres außer der Geburts- und Wochenzeit, wo die Verrichtung in die Taxe der Hauptthilfeleistung schon eingerechnet ist . . . . 12 kr.

Für die jedesmalige Anwendung des Katheters . . 12 kr.

Was die Hebamme bei einer Gebärenden oder Wöchnerin von den wenigen in dem Hebammenkästchen vorhandenen Arzneymitteln verbraucht hat, darf sie um die Hälfte des Preises höher in Rechnung bringen, als sie diese Gegenstände von dem Apotheker gekauft hat.

Bemerkungen zu der vorstehenden Taxe.

Die vorstehende Taxe ist nur der allgemeine Maaßstab für Zahlungsfähige überhaupt.

Vermögliche werden von selbst den Lohn der Hebamme nach ihren Verhältnissen erhöhen, und die Hebammen werden nicht unbillig seyn, weniger Bemittelten nach Umständen selbst von der erlaubten Taxe etwas nachzulassen. Bei notorisch Armen hat die Hebamme ohnehin nichts zu fordern, da sie diese für die ihr von der Gemeinde zuflüßenden jährlichen Emolumente besorgen muß.

Dienstes-Eid

welchen jede Hebamme bei ihrer Verpflichtung an der ihr vorgesetzten Gerichts- oder Polizeistelle, in Gegenwart des Gerichtsarztes, zu schwören hat.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich die mir vorgelesene und mir gedruckt überge-

bene Instruktion, welche sowohl meine Aufführung als die in Zukunft von mir zu besorgenden Hebammenverrichtungen betrifft, wohl verstanden habe, und alle darin vorkommenden, so wie die darauf Bezug habenden Punkte, auch was sonst in der Ausübung meiner Kunst nöthig und nützlich seyn wird, nach meinem besten Wissen und Vermögen jederzeit aufrichtig, getreulich und redlich bedenken und befolgen werde: so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Monats-Tabelle

von der Hebamme N. N. des Bezirkes N., wohnhaft zu N., im N. Gerichte N.,

für den Monat 18

Zahl.	Vorgekommene Geburten mit Namen der Gebärenden.	Tag des Monats.	Lebendig-		Tod-		Art der Geburt.	Dauer der Geburt.	Behandelte Scheintodte mit Angabe des Erfolgs.		Ob die Wöchnerinn ihr Kind nährt, oder nicht? Warum letzteres?	Bemerkungen, worunter auch die Angaben über den Tod oder die Krankheit einer Wöchnerin, des Namens des zur Hülf gerufenen Arztes oder Geburtshelfers u.s.w. zu setzen sind.
			Geborne.						Knaben.	Mädchen.		

XLIV. Kapitel.

Grundsätze für die Instruktion der Krankenwärter.

§. 1.

Der Krankenwärter = Dienst theilt sich in den der allgemeinen Krankenwart und Pflege, und in den der besondern.

Zu dem erstern gehören die Verpflichtungen und Obliegenheiten, die der Krankenwärter einem jedem Kranken nach den Grundsätzen der Krankenwart = Lehre zu leisten hat, zu dem letztern die besondern Obliegenheiten, die derselbe zu verrichten hat, wenn er in Civil = oder Militär = Lazarethen, in Irrenhäusern, in Thierspitälern, bei Seuchen unter Menschen oder Vieh, auf Schiffen, in Kontumaz = Anstalten angestellt ist.

§. 2.

Der Krankenwärter hat von der individuellen Beschaffenheit und von den individuellen physischen und moralischen Verhältnissen eines jeden Kranken, zu dem er zur Wart und Pflege geruffen wird, sich zuvörderst genau zu unterrichten, und den Kranken mit sich und seinen Umgebungen kennen zu lernen, um sein Betragen, seine Handlungsweise hiernach einzurichten.

§. 3.

Es ist seine Pflicht, ein Tagebuch über jeden Kranken anzulegen, in welchem er seine getroffenen Einrichtungen, seine Beobachtungen über die Erscheinungen in Krankheiten und über die Wirkung der Arzneien und des Heilverfahrens, in wiefern sie ihm in die Augen fallen, seine Bemerkungen über das diätetische Verhalten des Kranken, niederschreibt, und welches er täglich dem ordinirenden Arzt vorlegt.

§. 4.

Ihm liegt ob, das Krankenzimmer nach den Grundsätzen der Krankenwart = Lehre, in so fern die Umstände es gestatten, nach Lage, Geräumigkeit, Bequemlichkeit einzurichten, die nothwendigen Bedürfnisse für den Kranken herbeischaffen zu lassen, dem Kranken selbst das bequemste und angemessenste Lager zu bereiten, und

alles so zu ordnen, daß der Kranke von Seiten der Krankenpflege alle nur mögliche Erleichterung erhalte.

§. 5.

Er wird zwar jeden Kranken liebevoll, zuvorkommend begegnen, aber auch, wo es das Wohl desselben betrift, auf den Anordnungen des Arztes mit Festigkeit bestehen.

§. 6.

Er wird dahin trachten, daß in dem Krankenzimmer die größte Reinlichkeit obwalte, die Luft rein und gesund erhalten werde, der Kranke mit reiner Wäsche, so oft es nöthig ist, versehen werde.

§. 7

Es muß ihm an guten, anständigen Sitten, an Geistesbildung, an Menschen- und Weltkenntniß nicht fehlen, um auch von dieser Seite sich dem Kranken gefällig zu zeigen, ihn in manigfaltigen Verhältnissen aufzurichten und zu erheitern, ihn angenehm zu unterhalten, mit Geschmack vorzulesen geübt seyn.

§. 8.

Bei dem Morgenbesuch des Arztes muß er diesen durch Vorlegung seines Tagebuches und durch mündliche Relazion von allem unterrichten, was sich an und mit dem Kranken seit dem letzten ärztlichen Besuch zugetragen hat. Er verrichtet die Anordnungen des Arztes auf der Stelle mit Geschicklichkeit, Pünktlichkeit, Ordnung, und merkt auf die fernern Anordnungen des Arztes, die er in der Zwischenzeit zu besorgen hat.

§. 9.

Bei seiner Kenntniß der Krankheiten, wie sie ihn die Krankenwartlehre gelehrt hat, und bei seiner Kenntniß der Kranken, welche ihm öftere Uebung und Beobachtung an die Hand gegeben hat, wird er bei eintrettenden bedenklichen Zufällen und Erscheinungen dafür sorgen, daß der Arzt ausser der Zeit gerufen werde.

§. 10.

Es ist eine unerläßliche Pflicht des Krankenwärters, daß er Winkelkuren, soviel er vermag, zu verhindern suche, und, wenn sie geschehen sind, den Arzt davon in Kenntniß setze.

§. 11.

Er wird die Stadien der Krankheit wohl zu unterscheiden wissen, und in dem Stadium der Rekonvaleszenz dahin trachten, daß der Kranke die Regeln der Diätik nicht überschreite.

§. 12.

Bei delirirenden Fieberkranken, bei Wahnsinnigen, Schwermüthigen wird er immer auf seiner Huth seyn, ihnen liebreich und sanftmüthig begegnen, aber auch sich bei ihnen in Achtung zu erhalten trachten.

§. 13.

Er muß genügsam seyn, und der Familie so wenig als möglich zur Last fallen. Am meisten hüte er sich vor dem Genuß berauschender Getränke.

§. 14.

Er sey religiös, aber ja nicht abergläubig, und in seinem sittlichen Betragen untadelhaft.

§. 15.

Im besondern Krankendienst befindet sich der Krankenwärter, wenn er in Civil = oder Militär = Lazarethen angestellt ist.

Seine besondern Obliegenheiten beziehen sich auf folgendes:

Entweder hat er die Oberaufsicht über die Krankenwärter des Instituts insgesammt, oder er steht einer einzelnen Abtheilung des Instituts als Krankenwärter vor.

Im ersten Fall hat er solche Einrichtungen in dem Institute zu trefen, die dem Krankenwärter = Dienst genügend entsprechen.

Diese betreffen die hinreichende Anzahl von Krankenwärtern, ihre zweckmäßige Vertheilung nach Personal = Kenntnissen, ihre spezielle Instruktion nach eines jeden Geschäfts = Sphäre u. s. w. Er hat nicht nur täglich 2mal alle Krankensäle zu untersuchen, sondern vielmehr unausgesetzt den gesammten Krankenwärter = Dienst zu leiten, die Anordnungen für jeden Tag in Absicht der Luftreinigung, Reinigung und Lüftung der Betten, Verlegung der Kranken, Reinigung der Säle u. s. w. anzuordnen, auf die Befolgung der Befehle zu wachen, die Abtheilungen auch zur Nachtzeit unversehens zu besuchen, alle Mängel und Nachläßigkeiten auf der Stelle zu ahnden, seinen Oberbehörden über alles Beobachtete täglichen Rapport abzustatten, und den Krankenwärtern mit gutem Beispiel des Fleißes, der Emsigkeit, der Ordnung, der strengen Pflichterfüllung voranzugehen.

Im zweiten Fall als Krankenwärter einer Abtheilung des Instituts hat er sich mit dem Studinm dieser speziellen Abtheilung von Kranken und Krankheiten in Rücksicht des Krankenwärterdien=

stes unabläßig bekannt zu machen, sich öfters mit den ordinirenden Aerzten darüber zu berathen, dem Militär = oder Civil = Medizinal = Beamten des Hospitals genügenden Rapport abzustatten, sein Tagebuch demselben täglich vorzulegen, und bei Inspektions-Reisen des Medizinal = Inspektors umständliche Auskunft über alles zu ertheilen, was in seine Sphäre einschlägt, und das Wohl des Kranken und des Instituts betrift. Er hat die Anordnungen der ordinirenden Aerzte strenge zu befolgen, die ihm anbefohlnen Verrichtungen auf der Stelle zu betreiben, die Arzneien dem Kranken jedesmal selbst zu reichen und sie hierauf in Verwahrung zu nehmen, er hat die Kost nach Anordnung des Arztes auszutheilen, darauf zu sehen, daß dem Kranken, ausser dem, was der Arzt verordnet hat, nichts anders zukomme. Dem ordinirenden Arzt hat er seine Beobachtungen aus seinem Tagebuch bei der Morgen- und Abendvisite vorzulesen und mündlich das Nöthige beizusetzen.

Er sorgt für die Reinlichkeit des Kranken sogleich bei seinem Eintritt in das Hosspital durch Baden, Waschen, Kämmen, Reinigung der Kleidungsstücke; er sieht darauf, daß der Kranke selbst zur Reinlichkeit gewöhnet werde; er führt die Rekonvaleszenten in die frische Luft, und ordnet ihnen kleine zweckmäßige Beschäftigungen an. Mit allen Reinigungs = und Verbesserungs = Mitteln der Luft im Krankenzimmer bekannt, wird er das zweckmäßigste für die bestehenden Verhältnisse seiner Kranken = Abtheilung auswählen und anwenden, dabei aber immer wohl bemerken, daß das beste Verbesserungsmittel der Luft — die Erneuerung der Luft selbst sey; er wird daher auf Oefnen der Fenster, auf die gute Beschaffenheit der Ventilatoren seinen beständigen Bedacht nehmen.

Er wird sich mit seinen Kollegen öfters über den Krankendienst besprechen, und sie werden einander wechselseitig ihre Beobachtungen mittheilen.

§. 16.

In Irrenhäusern ist der Krankenwart = Dienst von ausserordentlicher Wichtigkeit. Der Krankenwarter muß die so verschiedene Karaktere seiner Irren, ihre fixe Idee, die mannigfaltigen Nüancirungen derselben, die Art, wie er mit denselben sich zu benehmen hat, die Art, wie er auf ihre Milderung und Verbesserung wirken kann, täglich studieren; er wird durch Nachdenken und Beobachtung sich zu belehren suchen, wie er hier durch Milde, dort

durch Ernst, hier durch Strenge, dort durch List seinen Entzweck erreiche; er muß sich auf alle Art und Weise die Liebe, das Zutrauen, die Furcht der Irren erwerben. In der ganzen Irren-Anstalt muß die größte Reinlichkeit herrschen; die Zimmer müssen öfters durchlüftet, die Irren gewaschen und mit reinem Linnenzeug versehen werden; wo möglich muß jeder Irre täglich in die freie Luft geführt, und ihm eine angemessene körperliche Beschäftigung angewiesen werden. Der Krankendiener hat täglich über jeden Irren seine Bemerkungen und Beobachtungen in ein Tagebuch einzutragen, dasselbe dem ordinirenden Arzt vorzulegen, die Anmerkungen, die der Arzt darüber macht, nachzutragen. Hat er Vorschläge zur Vervollkommung der Irrenanstalt zu machen, so bemerkt er auch diese in seinem Tagebuch, welches jährlich dem Medizinal-Departement vorzulegen ist. Er ist bei der Ordinazion des Arztes gegenwärtig, und befolgt die Vorschriften, die jener in pharmazeutischer, psychischer und diätetischer Hinsicht zu machen hat auf das pünktlichste. Wenn er Musse hat, so wird er sich Mühe geben, sich mit einzelnen Irren längere Zeit zu unterhalten, sie zu zerstreuen, er wird dahin trachten, ob nicht durch das Beisammensein zweier oder mehrerer Irren sich ihre Ideen berichtigen oder ihr falscher Wahn erlösche. Er wird sein ganzes Nachdenken und seine Bemühung dahin richten, um den Irren und dem Institut recht nützlich zu seyn.

§. 17.

Der Krankenwärter muß eben so sehr die Warth und Pflege der kranken Thiere kennen; er kann sich aber auch mit diesen ausschließlich beschäftigen, doch muß er den gesammten Krankenwärterdienst erlernt haben.

Der Krankenwärterdienst bei den Thieren erfordert wieder ganz andere Rücksichten und Kenntnisse, als der bei den Menschen.

Das kranke Thier kann seine Empfindungen nicht in Worten ausdrücken, wie der Mensch; daher kommt alles hier auf richtige Deutung der Zeichen an, welche kranke Gefühle verrathen. In dieser Zeichenlehre, in dieser Kunst, die Zeichen zu deuten und auszulegen, muß der Krankendiener bei den Thieren sehr bewandert seyn, und täglich mehr Uebung und Fertigkeit zu erlangen suchen. Nach diesen Zeichen richtet er seine Krankenpflege ein, und trachtet das ganze Thier bestmöglichst zu erleichtern.

In dem Thierhospital hat der Krankendiener solche Einrichtungen im allgemeinen und besonderen zu treffen, welche einer genügenden Krankenpflege entsprechen.

Er sorgt für die Reinigung der Luft in den Ställen durch Oefnung der Fenster und Thüren, durch Aufsicht über die gute Beschaffenheit der Ventilatoren, durch öftere Entfernung des Mistes, durch Aufscheuern der Ställe und Besprengen des Fußbodens mit Essig. Er erhält das kranke Vieh in der größten Reinlichkeit durch tägliches Waschen, Begiessen, Striegeln, Reiben. Er besorgt die Abtheilungen nach den Arten der Krankheiten nach Rücksprache mit dem ordinirenden Arzt. Er richtet die Fütterung nach diätetischen Zwecken ein. Er beobachtet das kranke Vieh täglich öfters, zeichnet seine Beobachtungen und Bemerknngen in seinem Tagebuch auf, und übergiebt dieß bei jedem Krankenbesuch des ordinierenden Arztes. Mit dem ordinierenden Arzt macht er jedesmal die Runde, referirt ihm über jedes kranke Stück umständlich, und befolgt dann die Anordnungen des ordinierenden Arztes. Er besorgt das Eingiessen der Arzneien und die angemessene und verordnete Fütterung und Tränkung auf das genaueste.

§. 18.

Bei Seuchen unter den Menschen oder unter den Thieren ist die Pflege des Krankenwärters besonders dringend erforderlich, aber auch seine Pflichten werden doppelt in Anspruch genommen.

Der Krankonwärter in diesen Verhältnissen hat sich zuvörderst über die Verordnungen in Kenntniß zu setzen, die überhaupt zur Abhaltung von Seuchen, zur Verhinderung ihrer Verbreitung in dem physikalisch = medizinischen Polizei = Gesetzbuch enthalten sind, oder für jeden einzelnen Fall von dem Medizinal = Departement erlassen werden. Das physikalisch=medizinische Polizeigesetzbuch muß ihm durchaus und in allen Fällen, die unter seine Wirkungs-Sphäre gehören, zur Richtschnur dienen.

Dieser Krankenwärter hat nun zuerst darauf zu sehen, daß diese Verordnungen, in so fern sie seinen Dienst betreffen, in Vollzug gesetzt werden. Er, von seiner Seite, biethet allen seinen Kräften auf, um diese Anordnungen wirklich anszuführen. Er wacht mit aller Strenge, um jede Vermischung der Kranken mit den Gesunden abzuhalten und zu entfernen. Er ist mit den Verwahrungsmitteln und mit den Hülfsmitteln die Verbreitung der Seuche und

ihrer Ansteckung zu verhindern bekannt, und wendet diese überall im vollen Maaße an. Alle die nothwendig erachteten Reinigungs-mittel, wodurch die Luft an Orten, die von der Seuche ergriffen sind, verbessert wird, wendet er im Grossen mit aller Sorgfalt an und steht in dieser Hinsicht in beständigem Rapport mit den ordinierenden Ärzten, mit den Medizinal-Beamten und mit seinen Kollegen.

In seiner eigentlichen Wirkungs-Sphäre, die ihm anvertraut ist, sucht er seinen wichtigen Pflichten auf das strengste zu entsprechen. Er besorgt täglich selbst mehreremale die mineralsauren Räucherungen und andere Verfahrungsarten, die Luft in den Krankenzimmern oder Ställen und in ihren Umgebungen zu reinigen und zu verbessern. Er hält den Kranken in jeder Hinsicht reinlich in Wäsche, Bekleidung, Bettzeug u, s. w. Er verrichtet selbst die kalten Begiessungen, wo sie nothwendig und zweckmässig erachtet werden. Er hält ein genaues Tagebuch über den Gang der Seuche im allgemeinen, und im besondern bei den ihm anvertrauten Kranken. Er hat dieses täglich dem ordinirenden Arzt und dem Medizinal-Beamten, und nach Endigung der Seuche dem Medizinal-Departement vorzulegen. Bei den Ordinationen des Arztes ist er jedesmal gegenwärtig, berichtet mündlich über alles umständlich, erhält nun von dem Arzt die weitern Anordnungen, und führt diese auf das pünktlichste aus.

§. 19.

Wenn der Krankenwärter auf Schiffen verwandt wird, wo gemeinhin zu viele Menschen beisammen sind, und Krankheiten deswegen sich um so leichter verbreiten, hat er allen Bedacht darauf zu nehmen, damit er solche Einrichtungen treffe, wodurch durch Unreinlichkeit, Luftverderbniß, verdorbne Lebensmittel die Krankheiten sich nicht verbreiten oder einen schlimmen Karakter annehmen. Er sorgt daher für gute Beschaffenheit der Luft in den Kajüten durch Oeffnung der Schießscharten bei gutem Wetter, durch öftern Aufenthalt der leichtern Kranken auf dem Verdeck, für die Reinlichkeit durch das öftere Baaden der Mannschaft in der offenen See, durch schnelle Entfernung aller unreinen Abgänge; für die baldige Genesung der Kranken durch gute, unverdorbne Kost und reines Trinkwasser. Er führt ebenfalls ein genaues Tagebuch über die ihm anvertrauten Kranken, über die Anordnungen der Schiffs-Aerzte, und über seine Art der Ausführung derselben, und legt dieses dem

Schiffs = Medizinalbeamten oder Schiffs = Medizinal = Inspektor, so oft es verlangt wird, vor. Seine Bemerkungen über die Verbesserung des Krankendienstes werden immer berücksichtigt werden.

§. 20.

Wenn der Krankenwärter als Reinigungsknecht in Kontumaz-Anstalten gebraucht wird, so muß er sich zuvörderst über die bestehende Kontumaz = Ordnung und Kontumaz = Einrichtung in genaue Kenntniß setzen. Er hat sodann alles dasjenige, was ihn betrifft, mit der größten Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit auszuführen. Besonders aber suche er mit Humanität den Kontumazisten ihre Lage so viel an ihm ist, zu erleichtern. Er beobachte die größte Reinlichkeit bei und um den Kranken, sorge für reinliche und gesunde Speise, für Lüftung der Zimmer und Reinigung der Luft in denselben. Er nehme sich vor dem Vermischen der gereinigten und ungereinigten Waaren behutsam in Acht, schone die zu reinigenden Waaren auf die möglichste Art. Als Aufseher (Guardian) hat er darauf zu sehen, daß die ihm untergeordneten Reinigungsknechte ihre Pflichten strenge erfüllen, die Kontumaz = Gebäude reinlich erhalten, sich vor Vermischungen hüthen, nüchtern leben, und den Kontumazisten bescheiden begegnen. Ueberhaupt hat er die Wichtigkeit seiner Bestimmung, ganze Länder vor verheerenden Krankheiten verwahren zu helfen, stets vor Augen zu haben.

§. 21.

Der Krankenwärter verpflichtet sich, dieser Instruktion sowohl im allgemeinen, als auch im besondern genau nachzukommen.

XLV. Kapitel.

Gesätzliche Bestimmungen für die Instruktion der Krankenwärter.

Würtembergische Verordnung wegen der Krankenwärter. (S. von Berg a. a. O. 507. folg.)

Medizinalordnung von 1755. Tit. 4.

§. 19. Weilen auch daran gelegen, daß den Kranken, sollen sie anders wieder zu rechter Gesundheit kommen, neben der Arznei auch gewartet und gepflegt werde, und an solchen bei Personen, die sich hierzu wollen und können gebrauchen lassen, öfters ein Abgang gefunden worden; als sollen in allen, besonders aber den Hauptstädten, und, wo es thunlich, auch in den Flecken, dergleichen Leute, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, bestellet und denselben jährlich einiges Wartgeld bestimmet werden.

§. 20. Solcherlei Krankenwärter sollen nicht zu jung und nicht zu alt, aber sorgfältig, nüchtern, und eines christlichen und ehrlichen Wandels, auch erbaulichen Zuspruchs fähig seyn, in Seuchen und Krankheiten aus dem Ort nicht weichen, wo man sie nöthig hat, ohne alle Weigerung, die Krankheiten seyen so gefährlich und ansteckend, als sie wollen, sich gebrauchen lassen, den Kranken sorgfältig abwarten, die Arzneien zu rechter Zeit geben, auf ihre Umstände und Zufälle Acht haben, damit sie dem Medico davon Bericht erstatten können, den Patienten nach Vorschrift des Medici pünktlich besorgen, bei ihm bleiben, seine Zustände verschwiegen halten, oder wo ein Fremder oder sonst Unberathener in ihrer Besorgung versterben sollte, solches als bald gehöriger Orten anzeigen und sich an dessen Verlassenschaft nicht vergreiffen.

§. 21. Und weilen zu dergleichen Dienst selten andere, als arme Leute, sich gebrauchen lassen; so versehen Wir Uns zu jeden Ortsvorstehern gnädigst, daß, wenn dergleichen Personen sich ehrlich und getreu aufgeführt, und um das Publikum sich verdient gemacht, Alters oder Unvermöglichkeit halber aber ihrem Beruf nicht ferner abzuwarten, aber auch sich selbst vollends zu ernähren nicht im Stande seyn sollten, man solcherlei Leute ihrer vorhin geleisteten treuen Dienste auch in solchen Fällen werde genießen lassen,

und vor ihre Versorgung den billigen Bedacht möglichster Dingen tragen.

Taxe für die Krankenwärter.

1. Einem Wärter oder Wärterin in gefährlichen, hitzigen und ansteckenden Krankheiten, auf etliche Tage lang, alle 24 Stunden, nebst der Kost, 20 — 24 Kreuzer.

2. Wenn es länger währet, wöchentlich 1 fl. bis 1 fl. 15 kr.

3. Einen Krankenwärter ohne Kost, in 24 Stunden 30 kr.

4. Einer Wärterinn ohne Kost, in 24 Stunden 30 kr.

5. Vor die Abwartung einer melancholischen Person oder eines Maniaci neben der Kost, wöchentlich 45 kr. bis 1 fl.

6. Vor die Wartung eines der am Krebs oder andern übelriechenden Krankheiten laborirt, wöchentlich 1 fl. 15 kr.

(Pelzek a. a O. VI. B. I. Abth.)

Instruktion der Sanitäts-Reinigungs-Knechte oder Wächter, anderer Orten, unter der Benennung Guardiani bekannt.

---

§. 1.

Um in dem Kontumazhause die erforderlichen Aufsichten, Reinigung der Waaren, Uebertragung derselben und dgl. zu verrichten, sind starke, gesunde, bescheidene, geschickte, nüchterne Leute, eines ehrbaren, christlichen Lebenswandels aufzunehmen, durch welche die in der oben dem Direktor vorgeschriebenen Instruktion anbefohlne Vorsichten, keineswegs aber Geschäfte und Dienste des Direktors oder anderer Kontumaz-Beamten zu befördern und in das Werk zu setzen sind.

Sie werden also ihres Juramentes ernsthaft und zugleich ihrer Pflichten ermahnet, deren Uebergehung die empfindlichste Leibs- oder wohl Todesstraffen, beschaffenen Dingen nach, auf sie wälzen könnte.

§. 2.

Vorzüglich haben sie zu sorgen, daß zwischen den Kontumazisten und Effekten, in ihren Klassen, noch weniger aber mit andern

freien Menschen oder Habschaften nicht die mindeste Vermischung geschehe; würde darwider zufällig oder boshafter Weise gehandelt, so ist solches dem Direktor bei Leib = und Lebens = Strafe anzuzeigen, und nicht zu verschweigen, damit er die erforderliche Rücksichten zu nehmen wisse. Auch alle andere, die Gesundheit, die Polizei, die Ruhe und Sicherheit betreffende Umstände, wenn sie von mindester Erheblichkeit wären, und sich in der Zeit, als sie mit den Partheien Kontumaz machen, oder auch sonsten ereignen, sind unter gleicher schwerer Strafe dem Direktor zu eröfnen.

§. 3.

Ferner haben sie den Kontumazisten freundlich und liebreich zu begegnen, die ihnen durch den Direktor auftragende Verrichtungen mit Fröhlichkeit willig zu vollziehen, sich weder durch Schenkungen, Drohen, Feindschaft oder Freundschaft von ihren Pflichten abwendig machen zu lassen, hinfolglich sich mit den ihnen obrigkeitlich bestimmten Vortheilen und Ergötzlichkeiten zu begnügen, mit den Waaren, die sie zu manipuliren haben, alle Aufmerksamkeit zu gebrauchen, auf ihre Erhaltung zu sorgen, und in allweg den Befehlen des ihnen vorgesetzten Kontumaz = Direktors gehorsam zu seyn.

§. 4.

Unter diesen Personen, wenn mehrere in einer Station vorhanden, ist eine Rolle, oder Reihordnung zu halten, damit unter ihnen und ihrer Pflichten die Bürde der Arbeiten nach Thunlichkeit, auf gleiche Weise getheilt werde, worin der Direktor keiner Partheilichkeit Platz geben, sondern dießfalls eine genaue Vormerkung halten solle.

§. 5.

Wie sich die Reinigungs = Knechte bei sorgsamer Entwicklung der giftfangenden Umschläge, bei Eröffnung der giftfangenden Ballen, bei ihrer Durchbohrung, der Vermischung, Auslüftung mit den Händen, bei vorzüglichster Rücksicht, den Waaren zu schonen, zu verhalten haben, ist in den Instruktions = Punkten des Kontumaz = Direktors umständlich enthalten; es wird also dieser beflissen seyn, ihnen ihre dießfällige Pflichten und Manipulationsart mündlich zu erklären, sie bei der Kontumaz nicht unterworfnen Waaren Anfangs persönlich zu zeigen, maassen solches von weit grösserm Nachdruck

seyn wird, als eine Wiederholung, die allda schriftlich angebracht wurde.

Die Reinigungs-Knechte haben sich in bedenklichen Fällen den Befehlen des Direktors zu fügen, wenn er ihnen zu mehrerer Prüfung der zu reinigenden Waaren den Auftrag macht, ihre Nachtruhe auf den baumwollenen Ballen oder andern dergleichen Effekten zu nehmen, maassen sie sich dem gemeinen Besten zu Liebe aussetzen müssen.

Der Kontumaz-Direktor hat allen ihnen diese ihre Instruktions-Pflichten in der üblichen Landessprache deutlich zu erklären und vorzulesen, und dieses nicht nur allein, da sie zu ihrem Amte bestellt werden, sondern auch jährlich zweimal an einem bestimmten Tage, in welchen er denselben alle ihre Pflichten und Strenge ihrer Verantwortung auf das ernsthafteste abzuschildern und zu erklären beflieſſen seyn wird.

§. 6.

Sobald unter den Kontumazisten sich eine Krankheit zeigen sollte, so ist es ohne Verzug dem Direktor anzuzeigen, bei Leib- und Lebensstrafe aber nichts zu vertuschen, wenn sich wirkliche Zeichen einer Pest veroffenbaren möchten.

§. 7.

Bei Reichung der Lebensmittel, Briefschaften und des Geldes ist eben die strengste Obsorge zu tragen, damit keine Vermischung erfolge; zu welchem Ende die Sanitäts-Knechte und Guardiani von dem Direktor schon ihre praktische Lehren erhalten werden.

§. 8.

Es ist Niemand ohne Vorwissen des Direktors in das Kontumaz-Haus der Eingang zu gestatten, sondern selbes beständig geschlossen zu halten, überhaupt aber dieser Eintritt vorwitzigen und herumlaufenden Personen nicht, und noch weniger Weib und Kindern der Reinigungs-Knechte, Wächter u. s. w. zu bewilligen, maassen Niemand dahin zu kommen befugt ist, als der wegen Beschauung der kontumazierenden Waaren oder anderer die Handlung und das Sanitätswesen angehenden Sachen halber darin etwas zu verrichten hätte. Es muß aber eine solche Person über erhaltne Erlaubniß des Direktors, und in seiner Gegenwart nur durch die vorfindige Rastelle, und in erforderlichen Entfernung solchen Beschau

oder eine Unterredung mit den Kontumazisten pflegen, und niemals ausser Gesicht gelassen werden.

§. 9.

Von den in das Kontumazhaus kommenden Waaren soll ohne Erlaubniß des Eigenthümers und des Direktors Niemand was erfolget werden, es mögen solche Giftfangend seyn oder nicht, es möge solches vor, in oder nach der Reinigung geschehen.

§. 10.

In dem Kontumazhause, besonders in Höfen und Gängen ist eine beständige genaue Reinlichkeit zu erhalten, solche nach der Wochen = Rolle der durch den Kontumaz = Direktor bestimmenden Anstellungen durch die exponirte Knechte inner den Kontumaz-Verschliessungen, und ausser denselben durch die nicht exponirte fleissig zu kehren, und vorzüglich die giftfangende Sachen, die an der Erde liegen, mit aller Sorgfalt hindanzuschaffen, und mit Behutsamkeit zu verbrennen.

§. 11.

Die Kleider und vorläuffig gewaschene Wäsche der Kontumazisten sind auf Stricken in freie Luft aufzuhängen, welches durch die zugegebene Wächter oder Reinigungs = Knechte sorgfältig zu beobachten ist.

§. 12.

Unter den Reinigungs = Knechten verrichtet einer, den der Direktor für den geschicktesten hält, die Stelle eines Kerkermeisters; diesem liegt ob, vorzüglich auf alle Praevaricationes oder Uebertrettungen der vorgeschriebenen Ordnung ein sorgsames Auge zu tragen, dem Kontumazisten alles Werkzeug, womit sich einer selbst oder dem andern schaden könnte, als Gewähr und dergleichen abzunehmen, und zu sorgen, daß ihnen nichts beigelassen werde, womit sie sich allenfalls die Flucht aus der Kontumaz zubereiten könnten. Die Personen, die mehrerer Sicherheit willen, eingekerkert werden müssen, hat er zu besorgen mit Speisen, jedoch ohne Vermischung, wenn er nicht der Kontumaz mit exponirt werden sollte, zu versehen, mit erforderlichen Vorsichten ihnen öfters zuzusprechen, und mit Hülfnehmung der exponirten Knechte zu erforschen, ob etwa nicht eine Zubereitung zur Entwischung zu bemerken sey, welches überhaupt bei allen Kontumaz = Gebäuden zu be-

obachten ist, und zu sorgen seyn wird, daß die Kontumazisten allezeit verschlossen und gesichert seyen.

§. 13.

Wo Ueberreiter aufgestellt sind, haben sie unter Eid und Pflichten zu sorgen, daß keine heimliche Hineinschleppung von Menschen oder Waaren erfolge, denn alles hat sich in der Kontumaz-Station zu stellen, was von türkischen Gränzen herüber kömmt; sie sollen bei Ueberfuhr der Waaren, nicht minder bei Schwemmung des Viehs gute Aufsicht und Obsorge tragen, damit die in dem Paspart enthaltne Anzahl Viehes, und zwar weder mehr, noch weniger, unter behörigen Vorsichten gegen alle Vermischung herübergebracht, auch die erforderliche Taxen getreulich und der Ordnung nach abgeführt werden. Wo übrigens auch diese, die Ueberreiter nemlich, alles was die Sanitäts-Umstände, Vorsichten, Vermischung oder Zeichen der Krankheiten betrifft, eben unter Leib- oder beschaffenen Dingen nach, Lebens-Strafen, nicht zu verschweigen, sondern dem Kontumaz-Direktor alles getreulich anzuzeigen haben, und dieses nach der Schwere ihres obliegenden Eides, den sie, gleich den Reinigungs-Knechten, bei Antritt ihres Amtes abzulegen verbunden sind.

Formula Juramenti, eines Aufsehers, Ueberreiters, Reinigungs-Knechtes.

Ich N. N. gelobe hiemit, und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den allergnädigst vorgeschriebenen Sanitäts-Satzungen, und vorzüglich der meinem Amte darinnen bestimmten Instruktion in allen Stücken getreulich nachkommen, dem vorgesetzten Kontumaz-Direktor allen Gehorsam leisten, allen Menschen mögliche Aufmerksamkeit in allen Zufällen pflegen, und vorzüglich gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten das letzte meiner Vorsichtigkeit anwenden, auch von allen, was im mindesten bedenklich wäre, dem Kontumaz-Direktor bei Zeiten die Anzeige machen, und alles das, als den ersten Zweck meiner Sorge betrachten solle und wolle, was einem ehrlichen, aufmerksamen, in Pflichten stehenden Aufseher, Reinigungs-Knecht oder Ueberreiter zusteht und gebührt, ohne mich durch Geschenke, Freundschaft, Feindschaft, oder andere Nebenabsichten auf Irrwege und von meinen Pflichten ableiten zu lassen. So wahr mir Gott helfe u. s. w.

XLVI. Kapitel.

Ueber zwei wichtige Gegenstände: die Führung der medizinischen Tagebücher, und die Haltung ärztlicher Berathungen.

§. 1.

Nicht nur für die Vervollkommnung der Arzneiwissenschaft und der Arzneikunst, für die Vervollkommnung des Heilkünstlers selbst, für die Beförderung der Genesung des Kranken, ist es die unerläßliche Pflicht sowohl des medizinischen Technikers, als auch des arzneikundigen Gelehrten, daß jeder, der sich mit der Heilung der Kranken befaßt, ein genaues, umfassendes, raisonierendes, getreues Tagebuch über seine Beobachtungen und Verrichtungen halte, sondern es ist auch ein wichtiger Gegenstand der Medizinal=Polizey für die Kenntniß der fähigsten und fleißigsten Aerzte, für die Legitimation ihres Handelns, für die Sicherstellung der Kranken, für die Bewahrung der ächten, reinen, auf Erfahrung gegründeten Arzneilehre, für die Benutzung der enthaltenen Beobachtungen und Bemerkungen zu höhern und allgemeinen Zwecken, daß diese Tagebücher durch die Medizinal-Beamten zur Kenntniß des Medizinal Departements und der Erfahrungs=Akademie gelangen, nach deren Benutzung sie wieder an die Heilkünstler zurückgehen.

Jeder Heilkünstler, dem das Leben und die Gesundheit eines Menschen, oder auch nur eines Thieres anvertraut ist, soll die Gründe seines Handelns öffentlich darlegen dürfen und können.

§. 2.

Die tabellarische Form kann zur Uebersicht zugelassen werden, ja sie wird selbst zu diesem Zwecke erfordert und verlangt; allein sie ist nicht genügend.

§. 3.

Das medizinische Tagebuch muß sich über alle Verrichtungen, Vorkommenheiten, Handlungen des Heilkünstlers verbreiten, sie bestehen in Anwendung diätetischer, pharmazeutischer, operativer Heilmittel sowohl an dem Menschen, als auch an dem Thiere.

§. 4.

Das medizinische Tagebuch enthält die getreue Aufzeichnung

des Gesehenen und Beobachtungen, die Gründe für die gewählte Handlungsweise und das Raisonement über den Erfolg.

§. 5.

Jeder Krankheitsfall, der in dem medizinischen Tagebuch seine Aufzeichnung und Erörterung findet, ist nach folgenden Grundsätzen zu bearbeiten:

1) Es muß die Geschichte der Krankheit von ihrer Opportunität an, so wie die Geschichte des Kranken selbst in Betref der verschiedenen ursächlichen Momente des Erscheinens einer bestimmt geformten Krankheit richtig aufgefaßt und getreu bemerkt werden.

2) Der Verlauf der Krankheit durch alle Stadien hindurch muß mit beständiger Rücksicht auf die ursächlichen Momente in seinem regelmäsigen Typus oder in seinen Abweichungen lichtvoll dargestellt werden.

3) Der Heilkünstler darf es sich wohl erlauben in Bemerkungen seine Kunstgefühle in Beobachtung der Natur, seine Prognosen nebst den Momenten, worauf er sie gründet, Vergleichungen mit ähnlichen Fällen, seine Epikrisen des vorliegenden Falles niederzuschreiben und umfassend auseinander zu setzen.

4) Er erörtert die Konstrukzion seines Heilplans im ganzen Umfang, und wie er ihn consequent durch die ganze Krankheit hindurch und ungestört verfolgt hat, oder wie er durch Irregularitäten in dem Gang der Krankheit, durch neu hinzu getretene ursächliche Momente, durch den Kranken, durch die Umstehenden, durch äussere Verhältnisse von ihm abzuweichen gezwungen ward.

5) Täglich trägt der Heilkünstler seine Vergleichungen des Ganges der Krankheit in Rücksicht auf Regelmäßigkeit, Zeit, Intensität, der wichtigsten Krankheits-Erscheinungen und ihrer ursächlichen Momente, Krisen, Umwandlungen u. s. w. mit seiner angewandten Heilart, mit der Gabe der Arzneien, mit der eingeschlagnen Diät u. s. w. in sein Tagebuch ein.

6) Er verschweigt nicht die Lehren, die ihm die Natur täglich giebt, durch deren Benutzung er täglich klüger, behutsamer, geschickter, erfahrner wird; er verschweigt nicht seine Verirrungen, die ihm als Menschen nicht zum Vorwurf gemacht werden können, er versäumt nicht, jede Gelegenheit zu ergreifen, durch Leichenöfnungen in seinem vorhergegangnem Urtheil bestätigt oder widerlegt zu werden, und diese Erfunde getreulich seinem Tagebuch einzuverleiben.

7) Der Ausgang einer Krankheit mag günstig oder ungünstig ausfallen, so wird er doch mit aller Gewissenhaftigkeit der Wahrheit getreu bleiben. Er wird in seinem Tagebuch ein Resumé stellen über seine Prognose, und über die Momente, die den Tod unwiederruflich herbeiführten, oder über die Mittel und Wege, welche den hauptsächlichsten Ausschlag gaben, daß die Genesung erfolgte.

8) Der Heilkünstler wird in seinem Tagebuch mit besonderm Fleiß seine Beobachtungen eintragen über die Methode der Ausübung der Medizin auf einem gegebenen Standpunkt, über die Karakteristik der Krankheiten auf diesem Standpunkt, über die klimatischen Einflüsse, über den herrschenden Krankheits-Genius, über die Einflüsse des Orts, der Gegend, der Sitten und Gebräuche, der Lebensart, der Erziehung, der Vergnügungen, der Hanthierungen, der Gewerbe, der Künste, des Religionskultus u. s. w. er wird dasjenige nicht übergehen, was ihn Nachdenken über diese Beobachtungen gelehrt hat, und er wird die Resultate seiner auf Beobachtung und Nachdenken gegründeten Handlungen und Einrichtungen seinen Zeitgenossen und der Nachwelt offen darlegen.

Er wird sich in seinem Tagebuch vorzüglich umfassend über die pathologische Jahres-Konstitution ausbreiten, und Sydenham zu seinem Führer wählen. Er wird seine Beobachtungen seinen Kollegen mittheilen, und von diesen die ihrigen entnehmen, um richtige Resultate über die von der herrschenden Jahres-Konstitution herrührende Krankheiten zu erhalten. Er wird über die am meisten gelingende Heilmethode in diesen Krankheiten seine Bemerkungen niederschreiben, damit diese das Medizinal-Departement zur allgemeinen Kunde des ärztlichen Personals bringen könne. Am meisten aber wird er sich bemühen, den Gang und die Eigenheiten einer solchen pathologischen Jahres-Konstitution, so wie ihre Uebergänge auszumitteln.

9) Am Ende jeden Jahrs wird er mit den vorhergegangnen Jahren instruktive Vergleichungen anstellen, über die Bereicherung seiner Erfahrung, über die verminderte Mortalität, über den vermehrten Gesundheitsstand der Bewohner, und über alles, was ihm als auffallende Abweichungen oder Gleichungen zur Betrachtung kommt.

§. 6.

Welcher Heilkünstler es unterläßt, ein diesen Forderungen genügendes Tagebuch zu führen, und dasselbe öffentlich vorzulegen und einzusenden, verliert das Recht der Ausübung der medizinischen Praktik.

§. 7.

Die medizinischen Berathungen unter Kunstverständigen (consilia medica) waren bisher die einzige Kontroll über die praktischen Kenntnisse und die Handlungsweise des Heilkünstlers.

Wenn sie sich ehemals durch Pedanterei der zusammengetretenen Aerzte lächerlich gemacht haben, so sind sie jetzt durch die unbegreiflichste Legeretè, mit der sie abgehalten werden, auffallend.

§. 8.

Eine medizinische Berathung unter Kunstverständigen ist ein wichtiger öffentlicher Akt, bei welchem mehrere Heilkünstler zusammentretten entweder um eine komplizirte, schwierige, langwährende Krankheit auszumitteln, ihre wahre Ursache und ihr Wesen zu entdecken, und eine angemessene Heilart unter einander fest zu setzen, oder um bei augenscheinlicher Gefahr des Kranken durch zusammengehaltné Erfahrung denselben zu retten, und dann auch um die Angehörige des Kranken zu beruhigen und zu befriedigen, und den Arzt über sein Thun und Lassen zu rechtfertigen.

§. 9.

In jedem dieser Fälle eignet sich die medizinische Berathung, daß ihre Verhandlung der obersten Medizinal-Stelle, und zwar dem Medizinal-Tribunal bekannt und vorgelegt werde.

§. 10.

Die Verhandlung bei den medizinischen Berathungen unter Kunstverständigen ist auf folgende Weise anzuordnen und abzuhalten:

1) So wie die berathenden Aerzte zusammengetretten sind, und sich in ein abgesondertes Zimmer begeben haben, so hat derjenige Heilkünstler, welcher den Kranken bisher behandelte, die Geschichte der Krankheit aus seinem Tagebuch vorzulesen. Daß dieses geschehen ist, haben die berathenden Aerzte in demselben mit ihrer Namensunterschrift zu bekräftigen.

Wenn dieses geschehen ist, so begeben sich die Aerzte insgesammt vor das Krankenbett, und jedem stehet es zu sowohl an

den Kranken selbst, als auch an die Umstehenden die ihm nöthig scheinenden Fragen zu stellen, und die nothwendigen Untersuchungen selbst vorzunehmen.

3) Wenn dieses zur Genüge geschehen ist, so begeben sich die berathenden Aerzte insgesammt in das erstere Zimmer wieder zurück, und in Berathung selbst beginnt mit der Eröfnung eines Protokolls über dieselbe. Der bisherige Arzt giebt nemlich nach einem Ueberblick auf die vorgelesene Krankheitsgeschichte und die eben vorhin unternommene Untersuchung des Kranken selbst sein motivirtes Votum über das Wesen der Krankheit, ihren bisherigen Gang, ihr Verhalten gegen die eingeschlagne Behandlungsart, über die weiter zu treffenden Anordnungen und zu nehmenden Maasregeln, und über die Prognose. Dieses Votum wird von den ältesten berathenden Arzt zu Protokoll genommen. Nun führt der ordinirende Arzt nach der Anciennetät der berathenden Heilkünstler die Umfrage, und zeichnet jedes Votum in dem Protokoll auf. Nach abgehaltener Umfrage trägt der ordinirende Arzt die verschiedenen Vota vergleichend vor, spricht das durch die Majorität Entschiedene aus, entwirft den gesammten folgenden Heilplan im ganzen Umfang, und schließt die Handlung unter nochmaliger Revision aller berathenden Aerzte in Rücksicht der verordneten Heilmittel, das Protokoll wird von allen anwesenden Heilkünstlern unterzeichnet, und nach geendigter Krankheit dem Medizinal-Tribunal eingeschickt.

4) Nun begeben sich die berathenden Aerzte nochmals in das Krankenzimmer, der ordinirende Arzt trägt dem Kranken und den Umstehenden den Abschluß der medizinischen Berathung, in so fern dieß thunlich ist, vor, und macht sie mit den getroffenen Anordnungen bekannt.

§. 11.

Der ordentliche Arzt des Kranken besorgt nach beendigter Krankheit die Einsendung des Protokolls der medizinischen Berathung an das Medizinal-Tribunal, welches dasselbe wieder nach genommener Einsicht und Benutzung an denselben zurücksendet.

XLVII. Kapitel.

Ueber die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Medizinalpersonen.

§. 1.

Die Mitglieder des Medizinal-Departements und des Medizinal-Tribunals, die öffentlichen Lehrer der Medizin und die Medizinal-Beamten sowohl beim Civil, als auch beim Militär sind Staatsdiener im ganzen Umfang der Bedeutung dieser Benennung und dieses Karakters.

Sie können daher keine Verbindlichkeiten gegen den Privaten eingehen, kein anderes Gewerbe oder Kunst treiben, vielmehr müssen sie sich ganz dem Staate widmen, der sie hinreichend besoldet, daher müssen sie ganz dem Staatsdienste leben, und daher dürfen sie auch kein anderes Interesse haben und kennen, als das des Staatsdienstes. Sie müssen das Ansehen ihres Amtes aufrecht zu erhalten suchen, und darfen sich daher keiner persönlichen Erniedrigung Preis geben. Sie haben die Amtsbefugnisse auszuüben, und können daher keine persönliche Rücksichten eintreten lassen.

2.

Der arzneikundige Gelehrte ist Künstler, er übt seine Kunst gegen Ersatz vom Publikum, wie jeder andere Künstler aus, er befindet sich demnach im staatsbürgerlichen Verband, und hat sich an die Ordnung dieses Verbandes zu halten.

Allein er hat zugleich Verbindlichkeiten gegen die erklärte Republik, der er auch angehört. Er muß seinen Namen als Gelehrter zu erhalten wissen, und sein Ansehen als Gelehrter behaupten.

§. 3.

Der medizinische Techniker ist bloß allein Künstler, er übt seine Kunst nach der bestehenden Taxordnung unter dem Volk aus, er kann aber auch in ausserordentlichen Fällen von Vermöglichen ausserordentlich honorirt werden, er steht im staatsbürgerlichen Verband, richtet sich nach den Gesetzen desselben, und ist den Medizinal-Beamten untergeordnet.

§. 4.

Der Apotheker ist als Gewerbsmann zu betrachten, weil er mit den Arzneien = Handel ein wirkliches Gewerbe treibt.

Der Apothecker ist dem Arzt untergeordnet, und steht unter der speziellen Aufsicht des Medizinal = Beamten.

In der Betreibung seines Gewerbes hat er sich nach den bestehenden polizeilichen Anordnungen zu richten, und den Preis der Waaren nach der Taxordnung zu bestimmen.

§. 5.

Die Hebamme treibt ihre Kunst gegen einen hinreichenden Ersatz ihrer Bemühung, sie steht daher im Dienste des Privaten, aber unter der Aufsicht des Medizinal = Beamten.

§. 6.

Der Krankenwärter steht bald im Dienste des Privaten, geht mit diesem einen Akkord für seine Bemühung ein, der sich jedoch auf die öffentliche Taxordnung stützen muß; oder er ist im Dienste einer öffentlichen Anstalt, und hängt dann von dieser ihrer innern Einrichtung ab, oder er wird zu polizeilichen Zwecken benutzt, und erhält in diesem Fall seine spezielle Instruktion von dem Medizinal = Beamten.

Er ist dem Arzt untergeordnet.

§. 7.

Der medizinische Staatsdiener, als Mitglied des Medizinal-Departements oder Medizinal = Tribunals, oder als Medizinal-Beamte hat einen repräsentativen Karakter.

Er befiehlt im Namen der Regierung, und verrichtet seine Funkzionen in deren Namen.

§. 8.

Der medizinische Staatsdiener als öffentlicher Lehrer hat einen repräsentativen Karakter. Er unterrichtet das Medizinal = Personale im Namen der Regierung.

§. 9.

Der Arzt in der Person des arzneikundigen Gelehrten oder des medizinischen Technikers hat blos einen berathenden Karakter. Von dem Kranken hängt es ab, ob er dessen Anordnungen befolgen will, nur muß der Arzt nichts unterlassen, was diesen den Stempel der Nothwendigkeit aufdrucken kann.

§. 10.

Der Apothecker verkauft die Arzneiwaare nur nach Vorschrift des Arztes, und da es von dieser abhängt, ob sie nach ihrer Güte oder Verfälschung Gutes oder Schlimmes bewirke, so steht er unter strenger Polizei = Aufsicht der Medizinal = Aemter.

§. 11.

Die Hebamme ist zum Dienst des weiblichen Geschlechts und der neugebornen Kinder. Sie hilft in Gebärungs = Fällen nach den Grundsätzen, die sie bei ihrem Unterricht erhalten hat. Ueber ihre Hülfeleistung, da sie von so grosser Wichtigkeit ist, ist sie den Repräsentanten der Regierung.

§. 12.

Der Krankenwärter steht bloß im Dienste des Kranken. Er hat aber in Rücksicht der Wichtigkeit der Krankenpflege Obliegenheiten gegen den Staat, daher steht er unter der Aufsicht der Aerzte und der Medizinal = Beamten.

XLVIII. Kapitel.

Ueber die Vertheilung des Medizinal = Personals und des Medizinal = Dienstpersonals im Staate.

---

§. 1.

Nachdem das Medizinal = Personale und das Medizinal = Dienst-Personale sich durch Studium und Uebung, manchmal mit bedeutendem Kostenaufwand, zu seiner Dienstes = Funktion befähiget hat, von den höhern Medizinal = Stellen geprüft worden ist, und seine Anstellungs = Dekrete erhalten hat, so ist es die Pflicht des Staats durch angemessene Vertheilung dieser Individuen im Staat einem jeden seinen hinreichenden Unterhalt zu sichern.

§. 2.

Die Mitglieder des Medizinal = Departements und des Medizinal = Tribunals sind vom Staate hinreichend besoldet, stehen nur allein im Dienste der Regierung, befassen sich nicht mit der ausübenden Heilkunde. Ihre Anzahl richtet sich nach der Grösse des

Staates. Ein Präsident nebst 8 — 10 Räthen bei dem Medizinal-Departement, und ein Präsident nebst 4 — 6 Räthen bei dem Medizinal-Tribunal reichen für den größten Staat zu.

§. 3.

Die Erfahrungs-Akademie des Staates, welche für jedes Fach der Erfahrungs-Kunde zwei ordentliche Mitglieder zählt, wie für das Fach der Geschichte, der Naturgeschichte, der Physik, der Plastik, hat zwei Mitglieder auch für das Fach der Medizin. Sie sind alle vom Staate hinreichend besoldet, und widmen sich nur allein der Gelehrsamkeit und der Erfahrungs-Kunde.

§. 4.

Für jeden Zweig der Menschen- und Thier-Heilkunde ist auf der Landes-Universität nur ein öffentlicher Lehrer angestellt und hinreichend besoldet. Er steht im Dienste des Staats, und treibt kein anderes Geschäfte neben seinem Lehrstuhl.

Auch in dem größten Staat besteht nur eine Landes-Universität in der größtmöglichsten Vollkommenheit und Umfang mit allen Hülfsmitteln zum Unterricht reichlich versehen.

Die Stadt, wo sich die Landes-Universität befindet, ist nach Lage und innerer Einrichtung zu ihrem Zweck geeignet, und heißt Universitäts-Stadt.

Die Professorats-Adjunkten unterstützen den öffentlichen Lehrer, qualifizieren sich zum Lehrstuhl durch Uebung im Vortrag, beziehen die Hälfte der Besoldung des öffentl Lehrers, und werden für jeden Zweig des medizinischen Lehramtes nur einfach besetzt. Sie haben die gleichen Obliegenheiten mit den öffentlichen Lehrern, sind Staats-Diener, betreiben kein anderes Geschäfte; sie sind, ausser dem Fall der nöthigen Aushülfe der öffentlichen Professoren — in Krankheits- oder andern legalen Verhinderungs-Fällen die öffentlichen Repetitoren.

§. 5.

Die Medizinal-Beamten theilen sich in Civil- und Militär-Medizinal-Beamten.

§. 6.

Die Militär-Medizinal-Beamten, wenn sie einer ganzen Armee, einer Schiffs-Flotte, dem gesammten Militär-Lazareth-Wesen vorstehen, heissen Militär-Medizinal-Inspektoren, deren Stelle nur einfach besetzt ist.

Für

Für jedes Armee = Korps von 25000 Mann, für jede Schiffs-Flotten = Abtheilung von 10000 Mann, für das Lazarethwesen eines Armee = Korps von 25000 Mann, besteht ein Militär = Medizinal = Beamter.

Er ist Staatsdiener, hinreichend besoldet, treibt keine ärztliche Praktik, und lebt bloß für und von seinem Dienst.

§. 7.

Die Civil = Medizinal = Beamten sind Staatsdiener, sind durchaus wie diese besoldet, treiben kein anderes Geschäft als das ihres Dienstes.

Je auf 25000 Seelen wird ein Civil = Medizinal = Beamter gerechnet.

Zu 100,000 Seelen wird eine Civil = Medizinal = Inspektion gezählt, und einer der vier Medizinalbeamten dieser Seelenzahl ist Civil = Medizinal = Inspektor.

§. 8.

Für die Behandlung des kranken Soldaten sind die medizinischen Techniker.

In Militär = Lazarethen wird auf 50 Kranke ein medizinischer Techniker verwandt.

Bei der Armee kommt auf jede Kompagnie oder Eskadron ein medizinischer Techniker. Sie stehen alle in gleichem Rang, und unter der Aufsicht des Militär = Medizinal = Beamten. Sie folgen der Armee auf dem Marsch, in Schlachten, und wo es ihr Dienst mit sich bringt. Sie werden aus der Militär = Kasse besoldet, und üben die medizinische Technik nur unter dem Militär aus.

§. 9.

Für die Besorgung der Kranken in einer Kontumaz = Anstalt werden nach ihrem Umfang 2 — 3 medizinische Techniker genügen.

Sie werden von der Kontumaz = Anstalt besoldet, und ihr Geschäfts = Kreis bezieht sich bloß auf diese.

§. 10.

In Städten, wie auf dem platten Land, wird auf 3000 Seelen ein medizinischer Techniker angestellt, welcher alles, was in Krankheiten Menschen und Thiere betrifft, besorgt.

Auf 6000 Seelen kommt ein arzneikundiger Gelehrte sowohl in Städten, als auf dem platten Land.

In Civil = Hospitälern wird ein gelehrter Arzt, und nach ihrem Umfang 2 — 3 medizinische Techniker angestellt.

Jedes dieser Individuen bleibt auf seine Wirkungs = Sphäre eingeschränkt, und darf bei der zum Besten der Einzelnen und des Ganzen getroffenen Eintheilung und Abtheilung nicht in die eines Andern einschreiten.

§. 11.

Was die Apotheker bei dem Militär anbetrifft, so befindet sich bei jedem grossen Lazareth von mehr als tausend Kranken eine Militär = Apotheke mit einem Ober = Apotheker und 2 — 3 Gehülfs-Apothekern (Assistenz = Apothekern). In kleinen Militär = Lazarethen unter 500 Kranken werden die Arzneiwaaren aus der nächsten grossen Lazareths = Apotheke bezogen, und die Arzneien von einem Assistenz-Apotheker bereitet.

Die medizinischen Techniker bei dem Militär haben ihre tragbare Apotheken, die aus einer grössern Lazareth = Apotheke gefüllt werden, und nur die nöthigsten Arzneikörper enthalten. Auf Schiffen muß nach der Dauer der Expedition aus dem Haupt-Arzneiwaaren = Depot für jedes Linienschiff das Nöthige gefaßt werden. Auf dem Admiral = Schiff ist ein Ober = Apotheker mit 2 — 3 Assistenz = Apothekern, auf den andern Linienschiffen befindet sich 1 — 2 Assistenz = Apotheker.

§. 12.

In den Städten kommt auf 6000 Seelen eine Apotheke zu stehen.

Auf dem Land ist eine Apotheke für 12000 Seelen hinreichend.

§. 13.

In jeder Kontumaz = Anstalt befindet sich ein Apotheker mit dem nöthigen Arznei = Vorrath.

Die Apotheker sind Gewerbsleute und Kaufleute, ob sie gleich ihrer wissenschaftlichen Bildung nach zu den Gelehrten gezählt werden können. Sie haben sich blos allein auf den Handel und die Bereitung der Arzneien zu beschränken.

§. 14.

Die Hebammen sind so zu vertheilen, daß in Städten auf 3000 Seelen eine Hebamme zu stehen komme.

Für das platte Land ist auf 1500 Seelen eine Hebamme nothwendig.

Sie haben Praktikantinnen, da jede geprüfte und approbirte Hebamme verbunden ist, zwei Jahre sich zu ihrem Geschäfte zu befähigen.

Die Hebamme ist bloß allein auf die Hülfe in Geburtsfällen und auf die Besorgung des neugebornen Kindes eingeschränkt.

§. 15.

In Militär = Lazarethen wird für 100 Kranke ein Krankenwärter angestellt.

Auf jedes Linien = Schiff kommt ein Krankenwärter zu stehen.

§. 16.

In Kontumaz = Anstalten versehen die Krankenwärter auch den Dienst der Reinigungs = Knechte, und es sind derer nach dem Umfang der Kontumaz = Anstalt 3 — 5 anzustellen.

§. 17.

In Civil = Spitälern kommt auf 100 Kranke ein Krankenwärter.

§. 18.

In Epidemieen und Epizootieen werden nach der Ausbreitung derselben und nach ihrer Heftigkeit eine angemessene Anzahl Krankenwärter vertheilt. Für 25 — 50 Kranke dürfte ein Krankenwärter aufgestellt werden. Vermögliche halten sich selbst Krankenwärter, und bezahlen sie aus eignen Mitteln.

§. 19.

In Städten wird auf 2000 Seelen ein Krankenwärter gerechnet, auf dem Lande auf 1000 ebenfalls ein Krankenwärter.

Sie können Praktikanten zu sich nehmen, da ein jeder Krankenwärter sich zur Krankenpflege ein Jahr lang zuvor bei einem funktionirenden Krankenwärter befähigen muß.

Der Krankenwärter ist auf den Krankendienst allein beschränkt, und darf ohne schwere Ahndung nicht in einen andern Wirkungskreis eingreifen.

§. 20.

Ueber den wirklichen Bestand und die Vertheilung des Medizinal = Personals und des Medizinal = Dienst = Personals werde eine Charte entworfen, um die Uebersicht zu erleichtern, den Abgang oder Zugang zu bemerken, um auf der Stelle zu wissen, wo jedes Individuum befindlich ist.

XLIX. Kapitel.

Tax-Ordnung für das Medizinal-Personale und für das Medizinal-Dienst-Personale.

---

§. 1.

Das Medizinal-Personale und das Medizinal-Dienst-Personale sind nun in die Verhältnisse und in die Verbindungen mit dem Staat oder mit dem Privaten eingetreten, daß sie gegenseitige Verpflichtungen erwarten können. Der Staat hat schon vorläuffig gesorgt, daß durch verhältnißmässige Vertheilung der verschiedenen Individuen ihr Fortkommen gesichert sey. Er wird auch auf eine spezielle Art solche Verfügungen treffen, daß diesen nicht nur ihr Kostenaufwand zur Erlernung ihrer schweren Kunst vergütet, sondern, daß sie auch für ihre mühsamen Arbeiten anständig belohnet, und in den Stand gesetzt werden, sich den unentbehrlichen literarischen und künstlerischen Bedarf anzuschaffen.

§. 2.

In dem vollen Staatsdienst sind: Die Mitglieder des Medizinal-Departements und des Medizinal-Tribunals, die Mitglieder der Erfahrungs-Akademie der medizinischen Klasse, die öffentlichen Lehrer der Medizin auf der Landes-Universität und ihre Adjunkten, die Civil- und Militär-Medizinal-Beamten und ihre Adjunkten.

§. 3.

Da die benannten Staats-Diener im vollen Staatsdienst stehen, und kein anderes Gewerbe neben dem Staatsdienst treiben können, da sie nur die Pflichten für diesen auf sich nehmen können, so stehen sie in der gleichen Besoldungs-Kategorie anderer Staatsdiener ihres Ranges und ihres Ansehens.

§. 4.

Demnach würde der Präsident des Medizinal-Departements und der Präsident des Medizinal-Tribunals jeder 3000 Gulden beziehen zur jährlichen Besoldung.

Die Räthe sowohl des Medizinal-Departements, als auch des Medizinal-Tribunals erhalten jeder 2000 Gulden jährlicher Besoldung.

Die Mitglieder der Erfahrungs-Akademie der medizinischen Klassen werden jeder mit 3000 Gulden besoldet.

Die öffentlichen Lehrer der Medizin auf der Landes-Universität beziehen einen jährlichen Gehalt von 2000 Gulden, ihre Adjunkten 1000 Gulden.

Die Medizinal-Beamten sowohl des Civils, als auch des Militärs erhalten zu ihrem jährlichen Gehalt 1800 Gulden, die Medizinal-Inspektoren 2000 Gulden, die Medizinal-Adjunkten 900 Gulden.

Kommissions-Reisen werden mit Einschluß der Reisekosten mit 7 Gulden Diäten honorirt.

§. 5.

Der arzneikundige Gelehrte, wenn er in einem Civil-Hospital angestellt ist, der ihn zum größten Theil des Tages beschäftigt, erhält zur Entschädigung dessen, was ihm die tägliche ärztliche Praktik eintragen mag, täglich aus dem Civil-Spital-Fond 6 Gulden Diäten.

Bei den Privaten mag folgende Taxordnung für die arzneikundigen Gelehrten statt finden:

Für den ersten und letzten Besuch innerhalb der Stadt 48 kr.

Für den ersten und letzten Besuch in den Vorstädten grösserer Städte. 1 fl. 30 kr.

Für die folgenden Besuche innerhalb der Stadt. 24 kr.

Für die übrigen Besuche in den Vorstädten grösserer Städte. 48 kr.

Für jeden Besuch ausserhalb der Stadt in der Entfernung einer halben Stunde. 1 fl. 30 kr.

Für jeden nächtlichen Besuch innerhalb der der Stadt. 48 kr.

Für einen nächtlichen Besuch in einer Vorstadt grösserer Städte. 1 fl 30 kr.

Für einen nächtlichen Besuch in der Entfernung einer halben Stunde von der Stadt. 3 fl.

Für ein von dem Arzt zu Hause verschriebenes Rezept. 24 kr.

Für ein von dem Arzt im Hause und zur Nachtzeit verschriebenes Rezept. 48 kr.

Für eine abgehaltne Berathung mit einem oder mehreren Aerzten, dem ordinirenden Arzt. 5 fl.

Jedem der übrigen Aerzte. 2 fl. 30 kr.

Für einen Krankenbesuch mit einem oder mehreren berathenden Aerzten, jedem 1 fl. 15 kr.

Für die Ausfertigung eines ärztlichen Attestates. 1 fl.

Für ein geschriebenes Consilium Medicum nach Maaßgabe seines Umfanges. 5 — 10 fl.

Für jedes berichtende und berathende Schreiben an entfernte Kranke. 48 kr.

Für die Verfertigung einer Krankheits-Geschichte für den Zweck einer Berathung mit andern Aerzten, je nach ihrem Umfang. 3 — 5 fl.

Für eine Reise über Land, ohne Gefährtgeld, für jede Stunde Wegs zu dem Kranken. 1 fl. 30 kr.

Für eine Reise über Land auf einen ganzen Tag ohne Gefährtgeld. 6 fl.

Für eine Reise über Land auf 24 Stunden, mit der Rückreise gerechnet, ohne Gefährtgeld. 12 fl.

Für eine Leichensektion. 5 fl. 30 kr.

Für die Operation der Trepanation. 5 fl. 30 kr.

Für die Operation der Thränenfistel. 2 fl. 45 kr.

Für die Operation des grauen Staars an einem Auge. 10 fl. an beiden Augen. 20 fl.

Für die Extirpation eines Auges. 6 fl. 30 kr.

Für die Extirpation eines Lippenkrebses. 5 fl. 30 kr.

Für die Operation der Hasenscharte. 5 fl. 30 kr.

Für die Operation einer Speichelfistel. 5 fl. 30 kr.

Für die Extirpation der Mandeln. 6 fl.

Für die Ausrottung eines Rachen- oder Nasenpolypen. 6 fl.

Für die Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers. 2 fl. 45 kr.

Für die Tracheotomie. 10 fl.

Für die Pharyngotomie. 12 fl.

Für die Amputation einer Brust. 12 fl.
beider Brüste. 24 fl.

Für die Paracenthesis thoracis. 6 fl.

Für die Paracenthesis abdominis. 5 fl. 30 kr.

Für die Punktion der Urinblase. 6 fl.

Für das Abzapfen des Urins aus der Blase. 2 fl. 24 kr.

Für den Steinschnitt. 25 fl.
Für die Extirpation eines Hoden. 7 fl.
beeder Hoden. 14 fl.
Für die Punktion des Wasserbruches. 2 fl. 24 kr.
Für die zur Radikalkur desselben erforderliche Operation. 7 fl.
Für die Reposition eines eingeklemmten Darm = oder Netzbruches 5 fl. 30 kr.
Für die Operation eines eingeklemmten Bruches. 22 fl.
Für die Circumcision. 2 fl. 45 kr.
Für die Operation der Mastdarmfistel. 10 fl.
Für die Reposition eines prolapsus vaginae, uteri oder ani 3 fl. 30 kr.
Für die Unterbindung eines Mutter = oder Mastdarm Polypen. 7 fl.
Für die Applikation eines Mutterkranzes. 1 fl. 45 kr.
Für die Amputation eines Armes. 25 fl.
eines Fusses. 25 fl.
Für die Amputation einer Zehe oder eines Fingers. 7 fl.
Für die Operation einer Pulsadergeschwulst. 11 fl.
Für die Reposition einer einfachen frischen Verrenkung. 5 fl. 30 kr.
einer komplizirten oder veralteten Verrenkung. 7 fl. 30 kr.
Für die Reposition eines einfachen Beinbruches. 5 fl. 30 kr.
eines komplizirten Beinbruches. 7 fl 30 kr.
Für das Setzen einer Fontanelle. 1 fl. 30 kr.
Für das Ziehen eines Haarseiles. 2 fl. 24 kr.
Für das Schröpfen mit der Maschine. 2 fl. 24. kr.
Für die Applikation der Schröpfköpfe ohne Blutung. 1 fl. 30 kr.
Für die Applikation mehrerer Blutigel 1 fl. 30 kr.
Für die Eröffnung eines Abscesses 1 fl. 30 kr.
Für die Extirpation einer Balggeschwulst oder eines Skirrhus 5 fl. 30 kr.
Für eine Aderlaß 24 kr.
Für die Applikation eines Tobakrauchklystiers 1 fl. 30 kr.
Für die Applikation eines Klystiers 24 kr.
Für die Applikation eines Blasenpflasters 30 kr.
Für den ersten Verband einer einfachen Wunde 1 fl.
einer komplizirten Wunde 1 fl. 30 kr.

Für jeden der folgenden Verbände:

a) einer einfachen Wunde oder eines Geschwürs 24 kr.
b) einer komplizirten Wunde 48 kr.

Für den Beistand bei einer leichten natürlichen Entbindung 6 fl.
mit Zwillingen 9 fl.

Für eine Wendungsgeburt. 12 fl. 15 kr.
Für eine Zangengeburt. 12 fl. 15 kr.
Für eine Hebelgeburt. 8 fl. 12 kr.
Für eine Perforation bei vorankommendem Kopfe. 12 fl.
Für die Operation des Kaiserschnittes an einer Lebenden. 25 fl.
an einer Gestorbenen. 11 fl.
Für eine schwere Nachgeburts-Entbindung. 6 fl.
Für die Wegnahme einer Mola. 3 fl.
Für die Untersuchung einer Schwangern. 2 fl. 24 kr.
Für das Ausziehen eines Zahn's. 48 kr.
Für das Ausbrennen eines Zahns. 48 kr.
Für das Ausfüllen eines Zahns mit reinem Zinn od. Silber. 48 kr.
mit Gold. 1 fl. 30 kr.
Für das Ausbrennen und Ausfüllen mehrerer Zähne. 3 — 5 fl.
Für das Anbohren eines Zahn's. 48 kr.
Für die Reinigung sämmtlicher Zähne. 2 fl. 45 kr.
Für das Gleichfeilen der Zähne. 1 fl.
Für das Stumpffeilen scharfer Zähne. 1 fl.
Für das Abfeilen cariöser Zähne. 1 fl.
Für das Skarifizieren des Zahnfleisches. 48 kr.
Für die Oefnung eines Zahngeschwür's. 48 kr.
Für die Richtung krummgewachsener Zähne bei Kindern. 48. kr.
Für die Einsetzung eines künstlichen Zahn's. 2 fl. 24. kr.
Für eine neue Befestigung künstlicher Zähne. 1 fl.
Für die Befestigung loser Zähne mit Golddrath. 1 fl. 30 kr.
mittelst gewöhnlicher Bindung. 48 kr.

Die ärztlichen Verrichtungen an den Thieren werden durchgängig mit der Hälfte der hier benannten Taxen honorirt.

Die Jahresgehalte der Privaten legen dem Arzt vorzüglich die Pflicht auf, auch ausser Krankheitsfällen, durch seine Besuche nützliche Anleitungen in diätetischer Hinsicht zu ertheilen.

§. 6.

Der medizinische Techniker, welcher bei dem Militär seine Dienste verrichtet, und entweder an einem Militär-Lazareth angestellt ist, oder der Armee folgt, wird aus der Militär-Kasse für die ärztliche Praktik mit 3 — 4 Gulden täglicher Diäten entschädigt. So verhalten sich seine Diäten auch, wenn er auf Schiffen, oder in Kontumaz-Anstalten dient.

Ist der medizinische Techniker in grössern Civil-Spitälern angestellt, die ihn größtentheils beschäftigen, so hat er auf einen gleichen Ersatz Anspruch.

Der nämliche Diätenbetrag gebührt ihm, wenn er bei Epizootieen die meiste Zeit des Tages mit dem kranken Vieh beschäftigt ist.

Im Uebrigen erhält er für seine Bemühungen durchaus die Hälfte der Taxen, die für den arzneikundigen Gelehrten bestimmt sind.

Dem Vermöglichen ist durch diese Taxordnung nicht benommen, sowohl den medizinischen Techniker, als auch den arzneikundigen Gelehrten nach seinen Verhältnissen, und nach der aufgewandten Bemühung über dieselbe zu honoriren.

§. 7.

Die Taxazion des Erwerbes des Apothekers, da er sich, wie bei dem Kaufmann, nach der Summe seiner abgesetzten Waaren richtet und nach den festgesetzten Prozenten von denselben, gehört einem andern Kapitel dieses Polizei-Gesetzbuches zu.

Ist der Apotheker bei dem Militär angestellt, es sey auf Schiffen oder auf dem platten Land, so gebühren dem Ober-Militär-Pharmaceuten 3 Gulden Diäten, dem Assistenz-Pharmaceuten 2 Gulden Diäten.

Den gleichen Diäten-Betrag erhält er, wenn er in Kontumaz-Anstalten, oder in grossen Civil-Spitälern, die eine eigene Apotheke halten, verwandt wird.

Die Diäten eines Vorstehers einer Apotheke (Provisors) belauffen sich, nebst freien Tisch, auf 2 Gulden täglich; die eines pharmaceutischen Gehülfen auf täglich 1 Gulden nebst freier Kost.

§. 8.

Der Hebamme, wenn sie einer großen Entbindungs-Anstalt vorsteht, welche sie größtentheils beschäftigt, kommt 1 Gulden Diäten nebst freier Kost zu.

Bei Privaten könnte folgende Taxordnung gelten:

Für einen jeden Besuch, den die Hebamme auf Verlangen bei einer Schwangern oder Wöchnerinn abstattet:

	Bei mehr Vermöglichen. fl.	kr.	Bei weniger Vermöglichen. fl.	kr.
	—	15	—	10
Für einen verlangten Besuch bei einem Wochenkinde	—	15	—	10
Für die Applizirung eines Klystiers	—	24	—	15
Für Setzung eines Mutterkranzes	1	—	—	45
Für den Beistand bei Abgang einer Mola	2	—	1	—
Für den Beistand bei einer natürlich leichten Gebährung	3	—	2	—
Bei einer natürlich schweren und langsamen Gebährung	5	—	3	—
Bei einer Fußgeburt	5	—	3	—
Bei einer leichtern Wendungs = Geburt	6	—	4	—
Bei einer schweren Wendungs = Geburt	7	30	5	30
Für Applizirung eines Klystiers bei einem Kinde	—	20	—	10

§. 9.

Der Krankenwärter in Militär = Lazarethen, auf Schiffen, in Kontumaz = Anstalten, in Civil = Spitälern, bei Epidemieen und bei Epizootieen, in welchen Fällen sich derselbe selbst zu verköstigen hat, erhält eine Vergütung von täglich 1 Gulden.

Bei Privaten genießt der Krankenwärter die Kost von dem Hause des Kranken, und wird noch täglich mit 30 Kreuzern belohnt.

§. 10.

Ohnerachtet das Medizinal=Personale und das Medizinal=Dienst=Personale für seine Bemühungen honorirt und bezahlt wird, so hat es doch Pflichten gegen sich selbst, gegen seinen Stand, welche sich durch diese Belohnungen nicht aufheben lassen, so wie das Publikum selbst diesen ehrwürdigen Ständen alle Achtung zu zollen hat.

L. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Medizinal-Tax-Ordnung.

Kaiser Friedrich II. war der erste, der allen berühmten Lehrern, welche er im Jahr 1224. auf die von ihm gestiftete hohe Schule zu Neapel einlud, Besoldungen versprach.

Die Fürsten aus dem Hause Carrara wiesen gewisse öffentliche Einkünfte als einen beständigen Fond an, aus welchem die Lehrer einen festen Gehalt, und die Schüler einen unentgeldlichen Unterricht zogen.

In Rußland sind die hohen Schulen von Wilna, Moskwa, Charchow und Kasan, so wie die med. chir. Akademie zu St. Petersburg auf das reichlichste gegründet worden, ohne daß die Schüler den mindesten Beitrag zu leisten haben. Auf der ersten dieser hohen Schulen geniessen die Professoren ohne Ausnahme,. und selbst ihre Adjunkten, nach gewissen Jahren einer ansehnlichen Pension, und, im Fall eines frühern Todes, beziehen ihre Wittwen oder minderjährigen Kinder einen verhältnißmäßigen Gnadengehalt. (S. Acte de confirmation de l'université Imperiale de Vilna, den 4. April, 1803. §. 20).

Ueber die Sicherstellung der Belohnung der Aerzte verordnete schon Kaiser Antonin, daß die Kosten für den Arzt und für die Arzneien zu den nothwendigen Kosten gerechnet werden sollen, welche Jeder, der sie zu fordern hat, vorerst und sogleich abziehen oder zurückbehalten kann, so wie von einer Erbschaft, die für den Erblasser verwandten Arzt- und Arzneikosten zuvor abgezogen werden, ehe sie einem dritten ausgehändigt wird. (l. 4. c. d. petit. hered).

So war die Zurückgabe eines verpfändeten Sklaven nicht eher Schuldigkeit, als bis die auf ihn verwandte Heilkosten wieder erstattet waren. (Pompon. l. 8. pr. d. pignor. act.)

Den Volksärzten (Physicis) wurden, nach einer Einrichtung Valentians des Vaters, Lebensmittel aus den öffentlichen Fonds gegeben. Valentian der Sohn bestätigte in der Folge diese Verordnung.

Aus Ulpian (d. officio curatoris reipubl.) ersieht man, daß, ausser den Archiatern, auch andern Aerzten öffentliche Gehalte gegeben wurden. So erhielt der Arzt Eumenius aus den Einkünften der Stadt Autun sechshundert tausend Sesterzen Gehalt.

Ferner ist herkommlich, daß, wenn ein Arzt ein Jahrsgeld genießt, und wenn derselbe gleich schon im Anfange des Jahrs stirbt, seinen Erben doch das ganze Gehalt gebühret, gleich als wenn er schon das ganze Jahr hindurch die Aufsicht auf die Gesundheit gehabt hätte.

Zu den neuern Begünstigungen der Aerzte gehört, daß der Arztlohn den besondern Vorzug hat, daß er, wenn die ganze Erbschaft des verstorbenen Kranken nicht für alle Gläubiger hinreicht, unter die privilegirten Forderungen, entweder den Begräbnißkosten gleich nach, oder mit unter diese gesetzt, und so aus der Masse ganz bezahlt werden muß. Dieses Vorzugsrecht haben die Aerzte, Wundärzte und Apotheker in den meisten Staaten, so daß ihre Forderungen an die Familien der Verstorbenen, in Hinsicht auf die letztern während ihrer letztern Krankheit geleisteten Dienste oder gemachten Auslagen, auf den Fall eines Konkurses, in die erste Klasse gesetzt werden.

(S. Chur-Brandenburgische Med. Ordnung vom Jahr 1694. von den Apothekern — §. 27. S. 19.)

K. Preußische Verordnung in Vaters Preuß. Schlesisch. Civil-Med. und Sanitäts-Verfassung. I. Th. S. 118.

J. D. John Lexikon der K. K. Medizinalgesetze. II. Th. S. 155. 315. Nach der allgemeinen K. K. Oesterreichischen Konkurs-Ordnung vom 1. Mai 1781. werden bei Eröfnung eines Konkurses, die Aerzte, Wundärzte und Apotheker, mit dem, was sie, von einem Jahre her, an den Verschuldeten für ihre Bemühungen und abgegebenen Arzneien zu fordern haben, in die erste Klasse gesetzt.

Instruktion für das Collegium medicum; Ordnung und Taxe für die Doctores medicinae, für die Chirurgos, für die Apotheker, für die Hebammen in der Kolonie Surinam s. Scherf Beiträge a. a. O. III. B. I. Samml. Nr. IV. S. 67. flg.

Hessen-Kasselsche Verordnung wegen Bestellung der Landärzte, und der an dieselben zu entrichtenden Abgift vom 20. April

1787. (S. von Berg Handbuch des teutschen Polizeirechts. VI. Th. I. B. Hannover. 1806. S. 366).

Gräflich Lippische Medizinal = Taxe vom 2. März 1789. s. Scherf Beiträge zum Archiv. der med Polizei. II. B. II. Samml. S. 1. flg. und v. Berg a. a. O. S. 315. Nr. 3.

Besoldung der Stadtphysiker und Landärzte, und Pension der Wittwen im Königreich Baiern s.

H. M. Schmelzing Repertorium der ältern und neuesten Gesetze über die Medizinal = Verfassung im Königreich Baiern. Nürnberg. 1818. S. 14. flg.

Großherzoglich Frankfurtisches Dekret vom 20. Dez. 1810. über die Medizinal = Ordnung. Frankfurt 8. S. 92. enthält eine Medizinal = Taxe. S. Copp Jahrbuch der Staatsarzneikunde. IV. Jahrg. Frankfurt am Main. 1811. S. 293. folg.

Die Taxordnungen sind sehr verschieden; so setzt die Chur-Hannöversche für den ersten Besuch bei einer gewöhnlichen Krankheit 24 Mgr. bis 1 Thlr. und für jeden der folgenden bei Vornehmen 12. Gr. bei kleinen Handwerkern 6. Mgr. — die französische 6 Franken für jeden Besuch in Paris, den etwa vorfallenden Verband eingerechnet, in den Städten von 1000 Einwohnern und darüber 5 Franken, in kleinern Städten und Communen 4 Franken (Decret imperial du 18. Jun. 1811) fest.

Nach der Zittauischen Taxe soll eine Hebamme auf dem Lande für die Entbindung und Besorgung während des Wochenbettes erhalten: von Personen in mittelmäßigen Umständen 16 Gr. — 1 Thlr., von bemittelten 1 Thr. 8 Gr. — 2 Thlr.; nach der Thurn und Taxischen für ein Kind zu empfangen bei gewöhnlicher Geburt und die erste Pflege desselben ohne Ausnahme 30 kr.

In Karlsruhe erhält der Krankenwärter, der sich selbst beköstiget, für 24 Stunden im Sommer 24 Kreutzer, im Winter 30 kr. — Wird er beköstigt, so sind ihm für die angegebne Zeit des Sommers 12 kr. des Winters 18 kr. ausgesetzt.

Nr. XXVII. Tax=Ordnung für die Medicinal=Personen in den Königlich=Preußischen Staaten. De Dato Berlin, den 30. April 1802.

Sowohl die Unvollständigkeit der bisherigen Taxen für die Medicinal=Personen, als auch die Erwägung, daß die im Jahre 1725 bestimmten Sätze ihrem Bedürfniß nicht mehr ganz angemessen sind, haben Seine Königliche Majestät von Preußen, Unsern Allergnädigsten Herrn veranlasset, eine neue vollständige Taxe für sämmtliche Medicinal=Personen durch Dero Ober=Collegium Medicum und Sanitatis entwerfen zu lassen.

Da nun Höchstdieselben nachstehende Taxe Ihrer Intention gemäß finden; so approbiren und ratificiren Seine Königliche Majestät solche überall, wollen auch, daß die Medicinal=Personen in Dero sämmtlichen Landen, wenn von ihnen Rechnung gefordert wird, so wie das Ober=Collegium Medicum und Sanitatis, und sämmtliche Provinzial=Medicinal=Collegia, bey der Festsetzung, sich darnach allergehorsamst achten sollen. Signatum Berlin den 30. April 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special=Befehl.

Graf von Schulenburg.

I. Taxe für die praktischen Aerzte.

Für den ersten Besuch in einer gewöhnlichen Krankheit innerhalb der Städte und Vorstädte. 1 Rthlr. 8 Gr.

Für jeden der folgenden Besuche inklusive des Rezepts. 12 Gr.

Für den ersten Besuch bey ansteckenden hitzigen Fiebern. 2 Rthlr.

Für jeden der folgenden Besuche in dergleichen Krankheiten. 16 Gr.

Für den ersten Besuch ausserhalb der Vorstadt in dem Umkreis einer Viertelmeile. 2 Rthlr.

Für jeden der folgenden Besuche in solcher Entfernung. 1 Rthlr.

Für jeden nächtlichen Besuch innerhalb der Stadt und Vorstadt 1 Rthlr. 8 Gr.

Für einen solchen ausserhalb der Vorstadt 2. Rhtlr.

Für ein Rezept, welches von dem Kranken aus dem Hause des Arztes abgeholt wird. 4 Gr.

Für ein dergleichen in der Nacht. 8 Gr.

Für die erste Consultation mehrerer Aerzte, jedem derselben. 2 Rthlr.

Für jede der folgenden Consultationen. 2 Rthlr.

Für die verlangte Gegenwart eines Arztes als Beistand bei einer Niederkunft oder bei einer chirurgischen Operation. 4 Rthlr.

Für die Ausfertigung eines Gesundheits-Scheines in den Fällen, wo solche nicht gesetzlich gratis gegeben werden müssen. 1 Rthlr.

Für ein geschriebenes Consilium, nachdem solches mühsam und weitläuftig auch mit Rezepten versehen ist. 4 — 5 Rthlr.

Für die Correspondenz mit abwesenden Kranken, und zwar für jeden materiellen Brief. 1 Rthlr.

Für die Ausfertigung einer Krankheits-Geschichte, so verlangt wird. 2 — 4 Rthlr.

Bei einer Reise über Land, für jede Meile bis zu dem Kranken, bei freier Fuhre. 1 Rthlr.

Für jeden Tag bis der Arzt wieder nach Hause kommt, inclusive der Rückreise, bei welcher keine Meilengelder statt finden, an Diäten. 3 Rthlr.

Für die ausdrücklich verlangte Besichtigung und Eröffnung eines todten Körpers. 6 Rthlr.

II. Taxe für die Wundärzte.

Für die Trepanation mit einer Krone. 10 — 15 Rthlr.

Wenn dabei die Anwendung mehrerer Kronen erforderlich ist, für die Applikation einer jeden Krone noch besonders. 3 — 4 Rthlr.

Für die Operation einer Thränen-Fistel. 8 — 12 Rthlr.

Für die Operation des grauen Staars an einem Aug. 18 — 20 Rthlr.

Für die Exstirpation eines Auges. 8 — 12 Rthlr.

Für die Exstirpation eines Lippenkrebses. 6 — 8 Rthlr.

Für die Operation einer Hasenscharte. 6 — 8 Rthlr.

Für die Operation einer Speichel-Fistel. 10 Rthlr.

Für die Exstirpation der Mandeln. 6 Rthlr.

Für die Ausrottung eines Rachen- oder Nasen-Polypen durch die Zange oder durch die Ligatur. 6 — 10 Rthlr.

Für die Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers. 3 — 5. Rthlr.

Für die Tracheotomie. 10 — 15 Rthlr.

Für die Pharyngotomie. 10 — 15 Rthlr.

Für das Abnehmen einer Brust. 12 — 18 Rthlr.
Für die Paracentesin thoracis. 8 — 12 Rthlr.
Für die Paracentesin abdominis. 6 — 9 Rthlr.
Für die Punktion der Harnblase. 8 — 10 Rthlr.
Für das Abzapfen des Urins aus der Blase. 3 Rthlr.
Für den Steinschnitt. 30 — 50 Rthlr.
Für die Castration. 15 — 20 Rthlr.
Für die Punktion der Hydrocele. 2 — 3 Rthlr.
Für die zur Radikal-Kur der Hydrocele erforderliche Operation. 10 — Rthlr.
Für die Reposition eines eingeklemmten Darm- oder Netzbruchs. 5 — 10 Rthlr.
Für die Operation eines eingeklemmten Bruchs. 20 — 30 Rthlr.
Für die Circumcision. 4 Rthlr.
Für die Operation der Mastdarm-Fistel. 8 — 10 Rthlr.
Für die Reposition eines Prolapsus vaginae, uteri oder ani. 5 Rthlr.
Für die Unterbindung eines Mutter- oder Mastdarm Polypen. 5 — 8 Rthlr.
Für die Applikation eines Mutter-Kranzes. 1 — 2 Rthlr.
Für die Amputation eines Arms. 30 Rthlr.
Für die Amputation eines Fußes. 30 Rthlr.
Für die Exstirpation eines Fingers oder Zehens. 5 — 10 Rthlr.
Für die Operation einer Puls-Ader Geschwulst. 12 — 16 Rthlr.
Für die Reposition einer einfachen frischen Verrenkung. 4 — 6 Rthlr.
Für die Reposition einer komplizirten oder veralteten Verrenkung. 10 — 15 Rthlr.
Für die Reposition eines einfachen Beinbruchs. 6 — 10 Rthlr.
Für die Reposition eines komplizirten Beinbruchs. 8 — 12 Rthlr.
Für das Setzen einer Fontanelle. 1 — 2 Rthlr.
Für das Setzen eines Haarseils. 2 — 3 Rthlr.
Für das Schröpfen mit der Maschine, und zwar für Applikation derselben. 4 Gr.
Für die Applikation der Schröpfköpfe ohne Blutung zu erregen, und zwar für jeden Kopf. 2 Gr.
Für die Applikation mehrerer Blutigel 1 — 2 Rthlr.
Für die Eröfnung eines Abscesses nach Maaßgabe seiner Beschaffenheit. 2 — 5 Rthlr.
Für die Exstirpation einer Balg-Geschwulst oder eines Scirrhi nach der Größe und Beschaffenheit. 5 — 15 Rthlr.

Für eine Venae Section am Arm oder Fuß im Hause des Kranken. 8 — 12 Gr.
Außerdem. 4 Gr.
Für eine Venae Section am Halse oder Kopfe. 1 Rthlr.
Für die Applikation eines Klystirs. 8 — 12 Gr.
Für die Applikation eines Tabackrauchs-Klystirs. 1 Rthlr.
Für die Applikation eines Vesikatorii. 6 — 8 Gr.
Für den ersten Besuch. 16 Gr.
Für jeden der nachfolgenden. 8 Gr.
Für einen Besuch zur Nachtszeit. 16 Gr.
Für den ersten Verband einer einfachen Wunde von einiger Bedeutung. 16 Gr.
Für den ersten Verband einer komplizirten Wunde mit Knochenfraß oder Brand. 1 Rthlr.
Für jeden der nachfolgenden Verbände
a) einer einfachen Wunde oder eines Geschwürs. 6 Gr.
b) einer komplizirten Wunde. 8 Gr.
Für ein Rezept, das aus dem Hause abgeholt wird. 2 Gr.
Für die Beiwohnung eines Consilii. 1 Rthlr.
Jedem chirurgischen Assistenten bei einer Operation. 2 — 3 Rthlr.

Nota. Unter vorstehenden Sätzen sind die Anschaffungskosten der Verband-Stücke und derjenigen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche der Kranke zu seinem fernern Gebrauch behält, nicht begriffen, und müssen diese von dem Kranken geliefert werden.

Bei chirurgischen Verrichtungen in der Hydrophobie, und bei venerischen, krätzigen, und solchen Personen, die mit krebshaften und ansteckenden Uebeln behaftet sind, ist der Wundarzt berechtigt, die Liquidation bei jedem einzelnen Satz um die Hälfte zu erhöhen.

Dasselbe gilt von Dienstleistungen in ansteckenden hitzigen Fiebern.

Alle Instrumente, welche ein Wundarzt bei der Hydrophobie angewendet hat, sind zu allem fernern Gebrauch untüchtig und müssen kassirt werden. Jeder Chirurgus, welcher sich hierüber ausweiset, und die Instrumente gerichtlich deponirt, ist berechtiget, die Erstattung des Werths derselben von dem Kranken zu verlangen.

III. Taxe für die Geburts-Helfer.

Für eine leichte natürliche Entbindung. 3 — 5 Rthlr.
Für eine leichte Zwillings-Entbindung. 6 — 10 Rthlr.
Für eine natürliche aber sich verzögernde Entbindung, wobei Tag und Nacht zugebracht worden ist. 6 — 10 Rthlr.
Für eine Fußgeburt, oder für eine gedoppelte Geburt, welche in eine Fußgeburt verwandelt ist. 6 — 10 Rthlr
Für eine widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden ist. 6 — 10 Rthlr.
Für eine schwere Kopfgeburt vermittelst der Zange. 8 — 12 Rthlr.
Für eine Perforation bei einem vorankommenden Kopfe. 4 — 8 Rthlr.
Für eine Wendung, bei der der Kopf durch die Zange entwickelt worden ist. 8 — 12 Rthlr.
Für den Kaiserschnitt beim Leben der Mutter und des Kindes. 15 — 30 Rthlr.
Für den Kaiserschnitt bei einer lebenden Mutter, wo jedoch das Kind nicht mehr lebt. 15 — 20 Rthlr.
Für den Kaiserschnitt bei einer bereits wirklich verstorbenen Mutter, wo das Kind noch lebt. 6 — 8 Rthlr.
Für die Trennung der Schaambeine. 10 — 15 Rthlr.
Für die mit Schwierigkeiten verbundene Abnehmung der Nachgeburt, mehrere Stunden nach der Entbindung, (die gewöhnliche gehört zur Entbindung.) 3 — 6 Rthlr.
Für die Abnehmung eines Foetus, Ovuli oder Molae. 1 — 3 Rthlr.
Für die Untersuchung einer Schwangern. 1 — 2 Rthlr.
Für die Abfassung des Berichts darüber. 16 Gr.

Nota. In Ansehung der Belohnung der Hebammen bei der Entbindung, und nachheriger Behandlung der Mutter und des Kindes, so weit solche ihres Amts ist, hat es bei der Verfassung jedes Orts sein Bewenden. Sollte aber über das Honorarium Streit entstehen, welcher weder aus der Lokal-Observanz, noch aus einer andern Lokal-Norm entschieden werden kann, so giebt die vorstehende Taxe, in so fern sie auf die den Hebammen zukommende Verrichtungen paßt, den Maaßstab für sie, jedoch in der Art ab, daß ihnen in der Regel nur ein Viertheil des Satzes für den Geburtshelfer gebühret, und dieser nur, wenn es die Vermögens-Umstände der Entbundenen erlauben, bis auf ein Drittheil erhöhet werden kann.

IV. Taxe für die Zahnärzte.

Für das Ausziehen eines Vorder = oder Backenzahns 8 bis 12 Gr.
Für das Ausziehen eines Stifts oder einer Wurzel. 12 Gr.
Wenn mehrere Stifte auszuziehen sind, für das Stück. 8 Gr.
Für das Ausbrennen eines Zahns. 12 Gr.
Für das Ausfüllen eines Zahns, wozu jedoch niemals Blei genommen werden darf. 12 Gr.
Für die Ausfüllung eines Zahns mit Gold. 16 Gr.
Für das Ausbrennen und Ausfüllen mehrerer Zähne zugleich. 2 b. 3 Rhl.
Für das Anbohren eines Zahns. 16 Gr.
Für die Reinigung sämmtlicher Zähne. 2 bis 3. Rthl.
Für das Gleichfeilen der Zähne. 1 Rthlr.
Für das Stumpffeilen scharfer Zähne, welche den Mund verletzen 1 Rthlr.
Für das Abfeilen kariöser Zähne. 1 bis 2 Rthlr.
Für das Scarificiren des Zahnfleisches, oder die Absonderung schwammiger Theile an demselben. 1 Rthlr.
Für die Oefnung eines Zahngeschwürs. 12 Gr.
Für den ersten Besuch bei Mundkrankheiten, als Geschwüre, Fisteln, Knochenfraß, Auswuchs am Zahnfleisch rc. so wie auch bei der Richtung krummgewachsener Zähne bei Kindern. 12 Gr.
Für jeden nachfolgenden Besuch. 6 Gr.
Für die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahns. —

NB. Bei mehreren wird immer der geringste Satz angenommen.

Für eine neue Befestigung eines oder mehrerer künstlicher Zähne 12 Gr. bis 1 Rthlr.
Für die Befestigung loser Zähne mit Golddrath, je nachdem es mehrere oder wenigere sind. 1 — 1½. Rthlr.
Für die Befestigung loser Zähne mit gewöhnlicher Bindung. 16 Gr.
Bei der Richtung krummgewachsener Zähne wird das dabei anzuwendende Goldblatt nach seinem Werth besonders bezahlt.

Neu veränderte Taxe für die Medizinal = Personen in den Königlich Preußischen Staaten.

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w.

In Erwägung, daß die bisherigen Taxen für die Medizinal unvollständig, und in vielen Puncten zweifelhaft waren, haben Wir die nachstehende Taxe zusammentragen lassen, und ge=

nehmigen und bestätigen Wir dieselbe dergestalt und also, daß sie in Unsern sämmtlichen Staaten, mit Aufhebung aller bisherigen, hiervon abweichenden, provinziellen Verordnungen, Gesetzeskraft erhalten, und was insbesondere die Remunerationen der gerichtlichen Medizinal-Personen betrift, solche sowohl aus Staatskassen, als von den Patrimonialgerichts-Inhabern darnach geleistet werden sollen.

Wenn jedoch einzelne Stadtgemeinden bei Anstellung der von ihnen besoldeten gerichtlichen Aerzte und Wundärzte mit denselben über die für einzelne Geschäfte an zahlenden Gebühren besondere Verabredung getroffen haben; so muß es dabei verbleiben.

Gegeben Berlin, den 21. Junius 1815.

Friedrich Wilhelm.

I. Taxe für die praktischen Aerzte.

1) Für den ersten Besuch innerhalb der Städte und Vorstädte von 16 Gr. bis 1 Thlr. 8 Gr.

Anmerkung. Welcher von den verschiedenen möglichen Sätzen innerhalb des gegebenen Spielraums hier und in den unten weiter folgenden Positionen jedesmal anzuwenden, hängt, vornehmlich nach dem Vermögenszustande der Zahlungspflichtigen, von dem Gutachten der festsetzenden Behörde ab. In grossen Städten, das ist solchen, die mindestens 10,000 Einwohner zählen, ist im allgemeinen eine größere Wohlhabenheit zu vermuthen, und daher sind dort in der Regel die höhern Sätze, in den weniger bevölkerten Städten und auf dem platten Lande aber die niedern Sätze in Anwendung zu bringen. Wenn jedoch an den letztern Orten Leute von bedeutendem Wohlstande wohnen, so können auch von diesen höhere Sätze, und nach Umständen der höchste Satz gefordert werden, so im Gegentheil auch in großen Städten bei Leuten von bekanntlich geringen Vermögensumständen, z. B. unter Offizianten, geringen Handarbeitern, desgleichen wenn ein Konkurs-Liquidationsverfahren statt findet, oder ein Nachlaß zur standesmäßigen Erziehung der Kinder nicht hinreichend ist, der niedere Satz anzuwenden ist.

2) Für jeden der folgenden Besuche mit Inbegeiff der zu verschreibenden Rezepte. 8 bis 16 Gr.

Für etwanige Fuhrkosten kann hierbei nichts angesetzt werden.

3) Für den ersten Besuch, wenn der Kranke über eine Viertelmeile von der Stadt oder Vorstadt entfernt ist 1 bis 2 Thl.

4) Für jeden der folgenden Besuche in solcher Entfernung 16 Gr. bis 1 Thlr.

Bei Entfernungen über eine Viertelmeile von der Vorstadt steht dem Arzte auch das Recht zu, freie Fuhren zu verlangen.

Bei allgemeinen anerkannt contagiösen Fiebern, durch deren Behandlung das Leben des Arztes selbst gefährdet wird, findet eine Verdoppelung der hier von 1 bis 4 angenommenen Sätze statt.

5) Wenn der Arzt mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, darf er für den zweiten und dritten u. s. w. nur die Hälfte des bestimmten Satzes fordern. Eben dieß gilt auch bei Pensions- und ähnlichen Anstalten.

6) Wenn aber mehrere Familien in einem Hause wohnen, die denselben Arzt gebrauchen, so kann er dann von jeder Familie das volle Sostrum fordern.

7) Für jeden nächtlichen Besuch innerhalb der Stadt und Vorstädte, wenn er der erste Besuch des Kranken ist 2 bis 3 Thlr.

8) Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört 1 bis 2 Thlr.

9) Für einen nächtlichen Besuch des Kranken, der über eine Viertelmeile von der Stadt oder den Vorstädten entfernt wohnt. Wenn der Besuch der erste überhaupt ist. 3 bis 4 Thlr.

10) Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört. 1 Thlr. 12 Gr. bis 3 Thlr.

11) Für einen nächtlichen Besuch gilt ein jeder, der von 10 Uhr Abends bis des Morgens um 6 Uhr gefordert wird.

12) Auch bei den wichtigsten Krankheiten darf der Arzt dem Kranken nur 2 Besuche täglich anrechnen, wenn er nicht zu mehreren besonders aufgefordert wird.

Bei chronischen Krankheiten muß er noch näher nachweisen, daß täglich 2 Besuche nöthig waren, als worüber dann die sachkundige Behörde entscheiden wird.

13) Wenn der Arzt Stundenlang bei dem Kranken zu bleiben ausdrücklich aufgefordert ist, so muß dieses besonders honorirt werden. Doch können einem Arzte für die einem Kranken in einem Zeitraume von 24 Stunden gewidmeten Besuche, incl. des ad 13 gedachten, auf Verlangen erfolgten stundenlangen Bleibens überhaupt nie über 3 Thaler zugebilligt werden.

14) Für ein aus dem Hause abgeholtes Rezept 3 bis 6 Gr.
15) Für eins dergl. in der Nacht. 6 bis 12 Gr.
16) Für die erste Consultation mehrerer Aerzte, jedem derselben 1 Thlr. 12 Gr. bis 3 Thlr.
17) Für jede der folgenden Consultationen. 18 Gr. bis 1 Thlr.
18) Für den Beistand eines Arztes bei einer Operation. 1 bis 3 Thlr.
19) Für den Beistand eines Arztes bei einer Niederkunft. 3 bis 4 Thlr.
20) Für die Ausfertigung eines Gesundheits- oder Krankheitsscheins 8 Gr. bis 1 Thlr.
21) Für ein geschriebenes, mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Consilium, nachdem solches mühsam und weitläufig ist 3 bis 6 Thlr.
22) Für jeden zur Heilung des Kranken nothwendigen Brief. 16 Gr. bis 1 Thlr.
23) Bei einer Reise über Land erhält der Arzt, bei freier Fuhre, täglich bis zu seiner Zurückkunft an Diäten. 3 Thlr.

Dieß findet auch am Tage der Hin- und Rückreise, wenn die Reise nur 1 bis 3 Meilen beträgt, statt.

Ausser diesen Diäten darf nichts für die einzelnen ärztlichen Bemühungen liquidirt werden.

24) Meilengeld erhält der Arzt nur dann für jede Meile, sowohl hin als zurück, wenn seine Reise über 3 Meilen beträgt, pro Meile. 1 Thlr., wogegen er aber am Tage der Hin- und Rückreise keine Diäten bekommt.
25) Ein Hospitalarzt darf von den Personen, welche gegen Bezahlung im Lazareth verpflegt werden, nie ein Sostrum fordern, und mit Hinsicht auf das allgemeine Landrecht II. 20. §. 360. ohne Genehmigung der Regierung auch nicht annehmen.
26) Für eine von Privatpersonen verlangte Oeffnung eines todten Körpers. 3 bis 6 Thlr.

II. Taxe für die Wundärzte.

1) Für jede Operation selbst wird ein eigenes Sostrum bezahlt, die nachfolgenden Besuche werden besonders honorirt. Das Sostrum für den Besuch, bei welchem die Operation gemacht, oder eine Wunde zum erstenmale verbunden wird, ist in dem Sostrum für die Operation oder den Verband mit inbegriffen.

2) Wundärzte, die sich zugleich als Aerzte qualifizirt haben, erhalten auch für ihre wundärztlichen Besuche das Sostrum der Aerzte.

3) Für die Trepanation mit einer oder mehrern Kronen. 8 bis 12 Thlr.

4) Für die Operation einer Thränenfistel 6 bis 10 Thlr.

5) Für die Operation des grauen Staars an einem Auge 8 bis 15 Thlr.

An beiden Augen die Hälfte mehr.

6) Für die Exstirpation eines Auges. 8 bis 12 Thlr.

7) Für die Exstirpation des Lippenkrebses 4 bis 8 Thlr.

Bei nöthiger Wiederholung der Operation die Hälfte des Satzes.

8) Für die Operation der Haasenscharte. 4 bis 8 Thlr.

Wenn die Haasenscharte aber den höhern Grad eines Wolfrachens erreicht hat, so wird die Hälfte mehr bezahlt.

9) Für die Operation einer Speichelfistel. 4 bis 6 Thlr.

10) Für die Exstirpation der Mandeln. 3 bis 6 Thlr.

11) Für die Ausrottung eines Rachen- oder Nasenpolypen durch die Zange oder Ligatur. 6 bis 10 Thlr.

12) Für die Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers. 2 bis 4 Thlr.

13) Für die Tracheotomie. 6 bis 12 Thlr.

14) Für die Pharyngotomie. 6 bis 12 Thlr.

15) Für das Abnehmen einer Brust. 8 bis 15 Thlr.

16) Für die Paracentesis thoracis. 5 bis 10 Thlr.

17) Für die Paracentesis abdominis. 2 bis 5 Thlr.

18) Für die Punction der Hydrocele. 1 bis 2 Thlr.

19) Für die zur Radikalkur der Hydrocele erforderliche Operation. 6 bis 10 Thlr.

20) Für die Punction der Harnblase. 6 bis 10 Thlr.

21) Für die Applikation des Katheters bei Männern. 1 bis 2 Thlr.

22) Für die Applikation des Katheters bei Weibern 12 Gr. bis 1 Th.

NB. Wenn diese Applikation binnen 24 Stunden mehrere Male geschieht, so wird alsdann nur die Hälfte der vorstehenden Sätze gerechnet.

23) Für die Circumcision. 2 bis 4 Thlr.

24) Für die Castration. 10 bis 20 Thlr.

25) Für die Reposition eines Darm- oder Netzbruches. 3 bis 5 Thlr.

26) Für die Operation eines eingeklemmten Bruches. 10 bis 20 Thlr.
27) Für den Steinschnitt. 20 bis 50 Thlr.
28) Für die Zurückbringung eines Mutterscheiden- oder Mastdarm-Vorfalls. 12 Gr. bis 1 Thlr.
29) Für die Einbringung eines Mutterkranzes, welcher besonders bezahlt wird. 12 Gr. bis 1 Thlr.
30) Für die Unterbindung eines Mutterpolypen. 4 bis 8 Thlr.
31) Für die Unterbindung eines Mastdarmpolypen. 2 bis 4 Thlr.
32) Für die Operation der Mastdarmfistel. 5 bis 10 Thlr.
33) Für die Auslösung des Arms aus dem Schultergelenk 10 bis 20 Thlr.
34) Für die Amputation des Oberarms und Oberschenkels 8 bis 15 Thlr.
35) Für die Amputation des Vorderarms und Unterschenkels 10 bis 20 Thlr.
36) Für die Exstirpation eines oder mehrerer Finger oder Zehen. 2 bis 4 Thlr.
37) Für die Reposition des verrenkten Unterkiefers. 2 bis 5 Thlr.
38) Für die Reposition des verrenkten Oberarms. 3 bis 6 Thlr.
39) Für die Reposition des verrenkten Vorderarms. 5 bis 10 Thlr.
40) Für die Reposition der verrenkten Hand. 4 bis 8 Thlr.
41) Für die Reposition des verrenkten Oberschenkels aus der Pfanne. 10 bis 20 Thlr.
42) Für die Reposition der verrenkten Kniescheibe. 3 bis 5 Thlr.
43) Für die Reposition des verrenkten Fußes. 4 bis 8 Thlr.
44) Bei nicht mehr frischen Verrenkungen gilt immer der höchste Satz der obigen Angaben.
45) Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Gesichtsknochens. 1 bis 2 Thlr.
46) Für die Reposition und den ersten Verband einer oder mehrerer gebrochenen Rippen. 3 bis 6 Thlr.
47) Für die Reposition und den ersten Verband eines Beckenknochens. 2 bis 3 Thlr.
48) Für die Reposition des gebrochenen Schlüsselbeins. 3 bis 6 Thlr.
49) Für die Reposition des gebrochenen Schulterblattes. 1 bis 2 Thlr.
50) Für die Reposition der gebrochenen Knochen der Handwurzel, der Mittelhand, so wie auch der Knochen des Fußes. 1 bis 3 Thlr.
51) Für die Reposition eines oder mehrerer gebrochenen Finger oder Zehen. 1 Gr. bis 1 Thlr.

52) Für die Reposition des gebrochenen Halses des Oberschenkels. 8 bis 15 Thlr.
53) Für die Reposition des gebrochenen Oberschenkels. 4 bis 8 Thlr.
54) Für die Reposition der gebrochenen Kniescheibe. 4 bis 8 Thlr.
55) Für die Reposition eines oder beider Knochen des Unterschenkels. 3 bis 6 Thlr.
56) Für den ersten Verband des zerrissenen Tendinis Achillis. 4 bis 8 Thlr
57) Für die Operation einer Pulsadergeschwulst. 6 bis 12 Thlr.
58) Für das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarseils. 12 Gr. bis 1 Thlr.
59) Für die Oeffnung eines Abscesses. 12 Gr. bis 1 Thlr.
60) Für die Ausrottung kleiner oder leicht zu operirender Balggeschwülste oder Skirrhen. 1 bis 3 Thlr.
61) Für die Ausrottung größerer oder komplizirter Balggeschwülste oder Skirrhen. 4 bis 10 Thlr.
62) Für jede Applikation der Schröpfmaschine. 4 Gr.
63) Für jede Applikation eines trockenen Schröpfkopfs. 2 Gr.
64) Für einen Aderlaß im Hause des Kranken am Arme oder Fuße. 8 bis 12 Gr.
65) Für eine Aderlaß im Hause des Chirurgen. 4 Gr.
66) Für eine Aderlaß am Halse oder Kopfe. 16 Gr. bis 1 Thlr.
67) Für das Setzen mehrerer Blutigel. 1 bis 2 Thlr.
68) Für das Setzen eines Klystirs. 8 bis 12 Gr.
69) Für das Setzen eines Tobackrauchklystiers. 16 Gr. bis 1 Thlr.
70) Für das Ausschneiden eines Leichdorns oder sogenannten Hühnerauges. 6 bis 8 Gr.

Wenn mehrere vorhanden sind, so wird für die Wegnahme eines jeden der übrigen nur die Hälfte des vorstehenden Satzes gerechnet.

71) Für das Legen eines Blasenpflasters 8 bis 16 Gr.
72) Für einen jeden der nachfolgenden Besuche. 6 bis 8 Gr.
73) Für einen Besuch zur Nachtzeit. 12 bis 16. Gr.
74) Für den ersten Verband einer einfachen Wunde, den Besuch mit einbegriffen. 8 bis 16 Gr.
75) Für den ersten Verband einer komplizirten Wunde mit Knochenfraß oder Brand, den Besuch mit einbegriffen. 12 Gr. bis 1 Thlr.

76) Für ein Rezept, das aus dem Hause abgeholt wird. 2 bis 4 Gr.
77) Für die Beiwohnung eines Consilii erhält der Wundarzt, der nicht zugleich als Arzt approbirt ist. 12 Gr. bis 1 Thlr.
78) Jeder bei einer Operation assistirende Chirurgus erhält 1 bis 3 Thlr.
79) Wenn der assistirende Wundarzt bloß Gehülfe, und nicht approbirt ist, so erhält er 8 bis 16 Gr.
80) Der approbirte Chirurgus erhält für eine Nachtwache 1 bis 2 Thlr.
81) Ein Gehülfe 16 Gr. bis 1 Thlr.
82) Für das Impfen der Schutzblattern werden blos die Besuche, für die Operation des Impfens aber nichts bezahlt.

Nota. Unter vorstehenden Sätzen sind die Anschaffungskosten der Verbandstücke und derjenigen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche der Kranke zu seinem fernern Gebrauche behält, nicht begriffen und müssen diese von dem Kranken geliefert, oder dem Wundarzte besonders vergütet werden. Alle Instrumente, welche bei der Behandlung eines von einem tollen Hunde gebissenen Menschen gebraucht worden, sind zu allem fernern Gebrauche untüchtig, und müssen vernichtet werden. Jeder Chirurgus, welcher diesen Gebrauch und die Vernichtung der Instrumente nachweißt, ist berechtigt, die Erstattung des Werthes derselben von dem Kranken zu verlangen.

Bei allen chirurgischen Hülfsleistungen, die in wirklich anerkannt contagiösen Krankheiten vorfallen, wird der sonst bewilligte Satz um die Hälfte erhöht.

Bei Besuchen außerhalb der Sadt oder bei Reisen über Land erhält der Wundarzt die Hälfte von den den Ärzten zugebilligten Sätzen.

III. Taxe fllr die Geburtshelfer.

1) Für eine leichte natürliche Entbindung. 2 bis 5 Thlr.
2) Für eine Zwillings-Entbindung. 3 bis 8 Thlr.
3) Für eine natürliche, aber sich verzögernde Entbindung, wobei Tag und Nacht zugebracht worden ist. 4 bis 10 Thlr.
4) Für eine Fußgeburt, oder für eine gedoppelte Geburt, welche in eine Fußgeburt verwandelt wurde. 4 bis 10 Thlr.
5) Für eine widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden ist, mit oder ohne Anlegung der Zange. 4 bis 12 Thlr.

6) Für die Zangengeburt. 4 bis 12 Thlr.
7) Für die Entbindung mittelst der Perforation. 4 bis 10 Thlr.
8) Für den Kaiserschnitt an einer lebenden Person, ohne Unterschied, ob das Kind noch lebe oder nicht. 10 bis 20 Thlr.
9) För dieselbe Operation an einer Verstorbenen. 4 bis 8 Thlr.
10) Für die mit Schwierigkeit verbundene Abnehmung der Nachgeburt mehrere Stunden nach der Entbindung (die gewöhnliche gehört zur Entbindung). 2 bis 6 Thlr.
11) Für die Abnehmung eines unreifen Ovuli oder einer Mola. 1 bis 3 Thlr.
12) Für die Untersuchung einer Schwangern. 12 Gr. bis 2 Thlr.
13) Für die Abfassung eines verlangten Berichts hierüber. 12 Gr. bis 1 Thlr.

Nota. In Ansehung der Belohnung der Hebammen bei der Entbindung und nachherigen Behandlung der Mutter und des Kindes, so weit solche ihres Amts ist, hat es bei der Verfassung jedes Orts sein Bewenden. Sollte aber über das Honorarium ein Streit entstehen, welcher weder aus der Localobservanz, noch aus einer andern Localnorm entschieden werden kann; so giebt die vorstehende Taxe, in so fern sie auf die den Hebammen zukommende Verrichtung paßt, den Maßstab für sie, jedoch in der Art ab, daß ihnen in der Regel nur ein Viertheil des Satzes für den Geburtshelfer gebührt, und dieser nur, wenn es die Vermögensumstände der Entbundenen erlauben, bis auf ein Drittheil erhöht werden kann.

Bei chirurgischen Verrichtungen, die von Hebammen zuweilen verrichtet werden, als Blutigel, Schröpfköpfe und Klystire setzen, erhalten sie den vierten Theil bis die Hälfte von den den Wundärzten zugebilligten Sätzen.

IV. Taxe für die Zahnärzte.

1) Für das Ausziehen eines Zahnes im Hause des Zahnarztes. 8 bis 16 Gr.
2) Wenn das Ausziehen eines Zahnes oder eine andere Operation in der Wohnung des Patienten vorgenommen wird, so erhält er außer dem gewöhnlichen Sostrum noch 8 Gr.
3) Für das Ausziehen eines Stifts oder einer Wurzel 8 bis 16 Gr.
4) Wenn mehrere Stifte zugleich ausgezogen werden, für jeden 6 bis 8 Gr.
5) Für das Ausbrennen eines Zahnes. 12 bis 20 Gr.

6) Für die Ausfüllung eines Zahnes. 12 bis 16 Gr.

Nota. Das Ausfüllen mit Blei ist untersagt.

7) Wenn mehrere Zähne zugleich ausgebrannt oder ausgefüllt werden, so erhält der Zahnarzt für den ersten Zahn jenen Satz, für die folgenden aber nur die Hälfte bezahlt

8) Für das Anbohren oder Einbohren eines Zahnes bis zum Nerven. 12 bis 16 Gr.

9) Für die Durchbohrung einer Wurzel, um künstliche Zähne daran zu befestigen. 12 bis 16 Gr.

10) Für die Reinigung sämmtlicher Zähne. 1 bis 3 Thlr.

11) Für das Stumpffeilen eines scharfen Zahnes. 8 bis 16 Gr.

Sind mehrere stumpf zu feilen, so wird für jeden folgenden die Hälfte bezahlt.

12) Für das Abfeilen eines cariösen Zahnes. 8 bis 16 Gr.

Wenn mehrere zugleich abgefeilt werden, für jeden nachfolgenden die Hälfte.

13) Für das Durchfeilen neben einander stehender cariöser Zähne. 16 Gr. bis 1 Thlr.

14) Für das Scarifizieren des Zahnfleisches. 16 Gr. bis Thlr.

15) Für leichte Operationen am Zahnfleische. 12 Gr. bis 1 Thlr.

16) Für den ersten Besuch in Zahnkrankheiten. 8 bis 12 Gr.

17) Für jeden nachfolgenden Besuch. 6 bis 8 Gr.

18) Für jede erste Untersuchung und Berathung einer Zahnkrankheit im Hause des Zahnarztes. 4 bis 8 Gr.

16) Für jede folgende Untersuchung und Berathung. 2 bis 4 Gr.

20) Für die Richtung eines krumm gewachsenen Zahnes bei Kindern. 12 bis 16 Gr.

21) Für die Richtung eines zweiten oder dritten krumm gewachsenen Zahnes wird nur der geringste Satz für jeden bezahlt.

22) Für die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahnes. 2 bis 3 Thlr.

23) Werden mehrere Zähne zugleich angefertigt und eingesetzt, so wird immer nur der geringste Satz für jeden Zahn gerechnet.

Nota. Das Abfeilen oder Absägen eines Zahnes bis zu seiner Wurzel, wenn ein künstlicher Zahn dafür eingesetzt werden soll, gehört zum Einsetzen.

24) Bei der Anfertigung eines ganzen Gebisses von 28 Zähnen mit Federn wird, incl. des dazu erforderlichen Goldes, das erste

Mal für jeden Zahn der höchste, das zweite und dritte Mal aber nur der geringste Satz angenommen.

25) Für eine neue Befestigung eines künstlichen Zahnes, sie geschehe, womit sie wolle. 8 bis 12 Gr.

26) Für die Befestigung eines losen Zahnes, sie geschehe, womit sie wolle. 8 bis 12 Gr.

27) Wird Gold zur Ausfüllung oder Befestigung eines Zahnes, oder bei der Richtung krumm gewachsener Zähne gebraucht, so muß der Werth desselben besonders bezahlt werden.

28) Der Besuch, bei welchem eine Operation gemacht wird, wird den Zahnärzten eben so wenig als den Wundärzten besonders bezahlt.

V. Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte.

A.

Der Physikus erhält:

1) Für die Abwartung eines gerichtlichen Termins. 2 Thlr.

2) Für die Besichtigung eines Leichnams ohne Sektion. 2 Thlr.

3) Für den Bericht darüber. 1 Thlr.

4) Für die Besichtigung eines Leichnams mit Sektion. 4 Thlr.

5) Für den Obduktionsbericht. 2 Thlr.

6) Wenn bei diesen Verrichtungen Reisen über Land vorfallen, und diese länger als einen Tag dauern, so erhält er für die übrigen Tage, außer freier Fuhre und 8 Gr. Wagemiethe, Diäten täglich von 2 Thlr.

Wenn jedoch die Entfernung von der Art ist, daß an dem Tage dieser Operation die Hin= und Rückreise füglich erfolgen kann; so kann dafür nichts, oder wenn nur zu einem von beiden ein besonderer Tag erforderlich ist, für einen Tag Diäten gefordert werden.

7) Für ein Attest über den Gesundheits= oder Krankheitszustand oder Verletzung. 16 Gr. bis 1 Thlr.

8) Ist zur Ausstellung eines solchen Attestes es nothwendig, daß der Physikus sich zu dem Kranken oder Verlezten selbst hinbegeben muß, weil dieser selbst nicht das Zimmer verlassen kann; so erhebt der Physikus, mit Inbegriff des ausgestellten Attestes. 1 bis 2 Thlr.

9) Für die Untersuchung eines Gemüthszustandes:
a) wenn das Gutachten darüber zu Protokoll diktirt wird. 2 Thlr.
b) wenn ein besonders Gutachten verlaangt wird, incl. desselben. 4 Thlr.

Sind im Auftrage des Richters mehrere Besuche nöthig, so wird jeder einzelne wie ein gewöhnlicher ärztlicher Besuch angesehen und remunerirt.

10) Für die Untersuchung eines Tabacks, einer Tobaks-Sause oder eines Essigs. 3 Thlr.

Sind aber mehrere Proben von einem Gegenstande eingereicht, so wird nur für die erste 3 Thlr., für jede folgende aber die Hälfte bezahlt.

11) Für die Untersuchung eines Biers, Weins, Branntweins, Liqueurs oder ähnlicher Gegenstände. 1 bis 2 Thlr.

Bei mehrern Proben eines und desselben Gegenstandes wird für die folgenden immer nur die Hälfte entrichtet.

In den beiden sub 10 und 11 gedachten Fällen muß jedoch der Physikus alle etwanigen Kosten des chemischen Prozesses, incl. der Remuneration des von ihm etwa adhibirten besondern Chemikers, für die hier ausgeworfenen Sätze bestreiten.

12) Für die Visitation einer Apotheke erhält der Physikus:
a) in seinem Wohnorte für jeden Visitationstag an Diäten. 1 Thlr. und eben so viel für den Bericht;
b) ausserhalb des Wohnorts, in großen Städten auf drei und in kleinen auf zwei Visitationstage, und für die allenfalls noch nöthigen Reisetage täglich 2 Thlr. Diäten und 8 Gr. Wagenmiethe, bei freier Fuhre; für den Bericht aber weiter nichts.

Nota. Die bei dem Visitationsgeschäft zuzuziehenden Apotheker erhalten bei freier Fuhre und ausser 8 Gr. Wagenmiethe, wenn sie mit dem Physikus zusammen reisen, als welches, so viel es sich thun läßt, statt finden muß, für jeden Visitations- und Reisetag $1\frac{1}{2}$ Thlr Diäten.

13) Für die bei Vergiftungen erforderliche chemische Untersuchung erhält der Physikus, wenn solche nicht bei der Obduktion mit abgemacht werden kann, so wie der zugezogene Chemiker, incl. des darüber zu erstattenden Berichts, 2 bis 3 Thlr., jedoch werden

dem leztern die Reagentien u. s. w. nach der einzureichenden Spezifikation besonders vergütet.

B.

Der Kreis- oder gerichtliche Wundarzt erhält bei Obduktionen u. s. w. die Hälfte von den dem Physikus zugebilligten Sätzen, ausser bei den Diäten, wo ihm täglich 1 Thlr. 8 G. zugestanden werden. Jedoch kann er für die Theilnahme an dem vom Physikus gefertigten Obduktionsberichte nichts fordern.

Wenn ein nicht gerichtlicher Wundarzt oder ein Arzt die Stelle eines Kreis- oder gerichtlichen Wundarztes versieht, so kommen ihm auch dieselben Gebühren zu, welche dieser leztere erhalten haben würde.

LI. Kapitel.

Ueber das Betragen des Medizinal-Personals und des Medizinal-Dienst-Personals gegen einander.

---

§. 1.

Die Aerzte jeden Standes und jeder Klasse sollen als Kunstverwandte verträglich miteinander sich betragen, und jeder dem andern die gebührende Achtung bezeugen.

§. 2.

In allgemeinen und besondern Kunstvereinen sollen sie suchen zu belehren und belehrt zu werden, alle Leidenschaften: Rechthaberei, Zank, Egoismus zu beseitigen, und nur den wahren Zweck: Menschenwohl vor Augen zu haben.

§. 3.

Bei Berathungen mit Kunstverwandten müssen sie mit Würde ihre Denkungs- und Handlungsweise vortragen, nur ihrer Ueberzeugung folgen, die Belehrungen anderer mit Prüfung benuzen, nie aber aus Rechthaberei ihre Meinung verfechten.

§. 4.

In Krankheits- und Verhinderungs-Fällen stehen sie ein-

ander brüderlich bey, und übernehmen wechselseitig die vorkommenden Geschäfte ohne irgend einigen Vortheil daraus zu ziehen.

§. 5.

In schwerern Krankheits = Fällen oder bei wichtigen Ereignissen berathen sie sich untereinander aus freiem Antrieb, und theilen einander ihre Gedanken und Erfahrungen mit.

§. 6.

Keiner sucht den andern auf irgend eine Weise zu beeinträchtigen, seinen Ruf zu schmälern, oder durch schmuzige Künste sich Praktik zu erwerben.

§. 7.

In gleichem Kunstverbande stehen die Apotheker, Hebammen und Krankenwärter.

Die Apotheker theilen einander ihre Erfahrungen mit, helfen sich mit Arzneimitteln aus, beeinträchtigen einander nicht, und suchen nicht durch niedere Preise Kunden an sich zu ziehen.

Die Hebammen seyen verträglich miteinander, helfen einander aus, belehren sich wechselseitig, lassen sich nie von Leidenschaften beherrschen.

Die Krankenwärter benehmen sich unter einander freundschaftlich, unterstützen einander.

§. 8.

Das Betragen gegen Adjunkten, Assistenten, Schüler, Praktikanten seye in jedem Stande von den Vorgesetzten liebreich, nicht anmassend, sondern belehrend, unterrichtend.

§. 9.

Das Betragen des Medizinal = Personals gegen das Medizinal = Dienstpersonal seye nicht anmassend, sondern dem Dienst, den es bekleidet, würdig, anständig, aber auch nicht zu nachsichtig, am wenigsten dürfe Selbstinteresse Bande knüpfen, die dem Publikum und den übrigen Kunstgenossen nachtheilig sind.

LII. Kapitel.

Belohnungen und Bestrafungen für das Medizinal-Personal und für das Medizinal-Dienst-Personal.

---

§. 1.

Die arzneikundigen Gelehrten, wenn sie 5 Jahre lang mit Ruhm und Fleiß ihren praktischen Geschäften als Aerzte obgelegen, sich als ausgezeichnete Beobachter dargethan, und ihre fernern Fortschritte in der Gelehrsamkeit durch wissenschaftliche Aufsätze erprobt haben, werden auf Medizinal-Aemter sowohl beim Civil, als auch beim Militär, oder zu Lehrämtern der Heilkunde, zwar zuerst als Adjunkten, dann aber nach einer zweijährigen Amts-Befähigung, zu wirklichen Medizinal-Beamten oder öffentlichen Lehrern der Heilkunde befördert.

§. 2.

Die öffentlichen Lehrer der Heilkunde, wenn sie sich in einem zehnjährigen Lehramt durch besondern Eifer und Fleiß, und durch eine wichtige Entdeckung, Erfindung oder Theorie in dem Wissenschaftlichen oder Kunstfach der Medizin ausgezeichnet haben, haben Anspruch auf eine Stelle bei der Erfahrungs-Akademie.

§. 3.

Die Medizinal-Beamte sowohl bei dem Civil, als auch bei dem Militär treten nach einer rühmlichen Führung ihrer Medizinal-Aemter zehn Jahre hindurch, bei welcher sie irgend eine wichtige Erfahrung für die gesetzliche Arzneikunde oder irgend eine interessante Beobachtung für die Medizinal-Polizeipflege vorgelegt haben, in die Medizinal-Inspektionen, oder als Räthe in das Medicinal-Departement oder in das Medizinal-Tribunal ein.

§. 4.

Die gesammten arzneikundigen Gelehrten des Landes haben die Konkurrenz zur Gewinnung der alljährlich von dem medizinischen Kunstverein ausgesetzten Preismedaillen, welche die Preisträger zur öffentlichen Auszeichnung wirklich zu tragen verbunden sind.

§. 5.

Die medizinischen Techniker haben die nemliche Konkurrenz zu den Preisen des medizinischen Kunstvereins.

§. 6.

Wenn ein medizinischer Techniker fünf Jahre lang auf dem platten Lande oder bei dem Militär der medizinischen Praktik mit vorzüglichem Eifer vorgestanden ist, so kann er dieselbe in einer Stadt fortsetzen, und er hat auf jede erledigte Stelle Anspruch zu machen.

§. 7.

Der Apotheker erwirbt sich ein Verdienst und eine ehrenvolle Auszeichnung, wenn er für den pharmazeutischen Kunstverein nützliche Arbeiten liefert, und er hat die Ehrenmedaille ebensowohl öffentlich zu tragen, wenn er einen ausgesetzten Preis erwirbt.

§. 8.

Eine Hebamme, welche fünf Jahre lang auf dem Lande die Hebammenkunst mit Fleiß und Eifer ausübt, sich auch durch ihr sittliches Betragen auszeichnet, kann sich um eine Hebammenstelle in der Stadt bewerben.

§. 9.

Ein Krankenwärter, der sich auf dem Lande fünf Jahre lang eifrig in der Krankenpflege bemüht, und sich durch gute Sitten ausgezeichnet hat, kann in einer Stadt die Krankenpflege fortsetzen.

§. 10.

Ganz besondere Bemühungen, Aufopferungen, Verdienste des Medizinal-Personals, so wie des Medizinal-Dienst-Personals werden vom Staate rühmlich ausgezeichnet und gewürdigt werden.

Jedes Individuum des Medizinal-Etats hat Ansprüche an den Orden für die der Menschheit geleisteten ausserordentlichen Dienste.

§. 11.

Die medizinischen Staatsbeamte insgesammt werden, so viel an ihnen ist, ihre Pflichten, Obliegenheiten, Verbindlichkeiten in dem vollkommensten Grad erfüllen, mit der größten Anstrengung sich dem Wohl des Staats widmen, alle Partheilichkeit aufs strengste fliehen, und so sich des Zutrauens würdig machen, das die Regierung in sie gesetzt hat.

Sie haben daher den Medizinal-Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Normen jeder an seinem Ort gehörig und pflichtgemäß nachzukommen.

§. 12.

Um sich über den richtigen Gang im Medizinal-Etat vollkommen zu überzeugen, müssen sich die Medizinal-Stellen und Medizinal-Aemter einer jährlichen Visitation und Kontroll unterwerfen.

So kontrollirt das Medizinal-Tribunal das Medizinal-Departement, und dieses jenes; die Erfahrungs-Akademie die medizinischen Lehrämter, so wie diese Einsicht in die Arbeiten jener nehmen; so kontrolliren die Civil-Medizinal-Inspektionen die Militär-Medizinal-Inspektionen, und diese jene: die Civil-Medizinal-Inspektionen visitiren die Medizinal-Aemter, so auch die Militär-Medizinal-Inspektionen die Militär-Medizinal-Aemter. Die medizinischen Techniker und das Medizinal-Dienst-Personal stehen unter der Kontroll der Medinimal-Aemter, und die arzneikundige Gelehrte unter der der medizinischen gelehrten Gesellschaft des Landes und der Erfahrungs-Akademie.

§. 13.

Dienstes-Vergehen werden nach ihrem Grade mit Verweiß, Suspension, Zurücksetzung, gänzlicher Entfernung vom Amt bestraft.

§. 14.

Diese Strafen können nur durch eine vorgesetzte Medizinal-Behörde ausgesprochen und verhängt werden.

§. 15.

In Hinsicht der dolosen und culposen Amtsverlezungen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Landes.

§. 16.

Das Medizinal-Tribunal hat aber zuerst bei wirklichen Dienstvergehungen der Medizinal-Beamten den Proceß zu instruiren.

§. 17.

Der arzneikundige Gelehrte, so wie der medizinische Techniker, als praktische Aerzte, verlieren nicht nur von selbst schon das Zutrauen, wenn sie Geheimnisse ihrer Kranken entdecken, sondern sie verdienen auch eine scharfe Rüge von Seiten der Medizinal-Aemter.

Die Strafbarkeit eines solchen Vergehens erhellet schon daraus, daß das neue K. K. französische peinliche und Polizei-Strafgesetzbuch vom Jahr 1810. §. 378. Gefängniß von 1 bis 6 Monaten, und eine Geldbusse von 100 bis 500 Franken darauf verhängt.

Auf der andern Seite aber macht sich der Arzt auch strafbar, wenn er solche Fälle verschweigt, die die öffentliche Sicherheit gefährden, wie die Entdeckung der Zufälle der Pestkrankheit, gewaltsam beigebrachter Verwundungen durch den Zweikampf oder durch andere widerrechtliche Angriffe, venerischer Krankheiten u. s. w.

§. 18.

Wenn ein Arzt die Ehre und den Erwerb des andern Arztes dadurch zu kränken und zu schmälern sucht, daß er nachtheilige Gerüchte über ihn und seine Kuren verbreitet, und ihm Kunden abzuwenden strebt, der soll gehalten seyn, demselben öffentliche Abbitte zu thun.

§. 19.

Der praktizierende Arzt, wenn er durch Nachlässigkeit in seinem Beruf an dem Kranken erweißlich so viel versäumt hat, daß dieser unwiderbringlich auf Lebenszeit an seiner Gesundheit leidet, oder gar ein Opfer geworden ist, und diese Nachlässigkeit mit dem Tode gebüßt hat, hat ein Verbrechen an der Menschheit begangen, und verdient die darauf gesetzte Strafe.

§. 20.

Ein unvorsichtiges Spiel mit gefährlichen Heilmethoden, mit nicht öffentlich geprüften und anwendbar geheissenen Arzneipotenzen und Operations-Arten, verdient zum mindesten eine strenge Rüge, und, wenn der Fall tödtlich abläuft, Verlust des Rechts der ärztlichen Praxis.

§. 21.

Unverträglichkeit zweier Aerzte an einem Wohnort, gegenseitige Beleidigungen in mündlichen und schriftlichen Ausdrücken, hat zur Folge, daß beide an einen andern Wohnort versetzt werden.

§. 22.

Ueberhaupt unterliegt jede Uebertretung der erhaltnen Amts- oder Dienstes-Instruktion ihrer Strafe.

§. 23.

Wenn die arzneikundigen Gelehrte und die medizinischen Techniker so gebildet, geprüft, approbirt und vertheilt sind, wie die

Grundsätze hierzu in diesem Entwurf aufgestellt sind, wenn es kein anderes Medizinal-Personale giebt, das sich mit Heilung der Krankheiten unter Menschen und Thieren abgiebt, so fallen alle Gesetze gegen Pfuscherei und Quacksalberei von selbst weg.

Nur erfordert das Medizinal-Dienst-Personale hierinn noch eine besondere polizeiliche Aufsicht.

§. 24.

Welcher Pharmaceute, welche Hebamme, oder welcher Krankenwärter sich einer Pfuscherei oder Quacksalberei in der Wirkungs-Sphäre der approbirten Aerzte, sey es an Menschen oder Thieren, erlaubt, verliert seinen Medizinal-Dienst als Apotheker, Hebamme oder Krankenwärter.

Ueberdieß hat er ein Attentat auf die Gesundheit oder das Leben der Menschen, oder auf den Wohlstand des Bürgers und Landmanns verwirkt, und verfällt daher noch in kriminelle Strafe.

§. 25.

Welcher Pharmaceute Arzneien ohne Vorschrift und Ueberschrift eines approbirten Arztes ausspendet, verliert das Recht der Apotheken-Konzession.

§. 26.

Welcher Pharmaceute aus Unachtsamkeit Fehler begeht, setzt sich einer strengen Rüge von Seite des Medizinal-Amtes aus, geschieht dies zum zweitenmal, so ist empfindliche Geldstrafe damit verbunden; leidet aber dadurch ein Kranker an Gesundheit, oder kostet ihn dieser Fehltritt das Leben, so ist Gefängnißstrafe und Einziehen der Konzession darauf gesetzt.

§. 27.

Jede Hebamme, welche aus Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit eine Weibsperson so zu Schaden bringt, daß dieselbe Zeit Lebens daran leidet, verliert den Medizinal-Dienst, ist aber Verlust des Lebens die Folge, so tritt sie in kriminelle Untersuchung.

§. 28.

Jede Hebamme, welche sich einer Pfuscherei theilhaftig macht, ist mit empfindlicher Geldstrafe zu belegen; fällt die Pfuscherkur unglücklich aus, so verliert sie das Amt einer Hebamme, und verfällt in kriminelle Untersuchung.

§. 29.

Die Mißhelligkeiten zweier benachbarter Hebammen haben die Folge, daß beide in andere Wohnörter versetzt werden.

§. 30.

Wenn eine Hebamme die Geheimnisse einer Frauensperson, die sich ihr anvertraut, verräth, oder sich in Familien-Angelegenheiten mischt, erfährt eine strenge Rüge von Seiten des Medizinal-Beamten, sie wird zur Abbitte condemnirt; geschieht dieß zum zweitenmal, so verliert sie den Hebammen-Dienst.

Gutachten über Fehler der Hebammen in Mendels Vers. und Beiträgen Geburtsh. Inhalts. Heft I.

§. 31.

Ein Krankenwärter, der sich irgend einer Pfuscherei schuldig macht, verfällt in Strafarrest auf kürzere oder längere Zeit, je nach der Grösse des Straffalles; kommt der Kranke dadurch in Lebensgefahr, so hat er auch noch den Krankenwärter-Dienst verloren, und verfällt in eine Kriminal-Strafe.

§. 32.

Jede Nachlässigkeit, jedes Versäumniß muß strenge gerügt werden; sie sind mit Verweis von Seiten der Medizinal-Aemter, mit Suspension, ja wirklicher Entsetzung vom Krankenwärter-Dienst zu bestrafen.

§. 33.

Durch Nichtbefolgung der ärztlichen Anordnungen, verfällt der Krankenwärter in empfindliche Geldstrafe zum Vortheil der Armenfonds.

LIII. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Belohnungen und Bestrafungen für das Medizinal-Personale und für das Medizinal-Dienst-Personale.

Zu den Belohnungen der Aerzte gehört schon die Würde, die dem Doktors = Grade ertheilt wurde, und die der Adelswürde gleich gesetzt war.

Auf der hohen Schule zu Toulouse genossen die Professoren der Ritterswürde. (S. Etat de Medicine en France. Année 1776. p. 515.

Den Familien = Namen der sämmtlichen Lehrer auf der hohen Schule zu Pavia ward das, bei den Spaniern den adelichen Stand bezeichnende Wort, Don, selbst von der Regierung vorangesetzt.

Sämmtliche Professoren der hohen Schulen in Rußland haben den Karakter von Hofräthen, und einen gleichen Rang haben auch viele medizinische Lehrer unserer deutschen hohen Schulen.

Die Mitglieder des ältesten ärztlichen Kollegiums in Europa, nemlich des adelichen Kollegiums der Mailändischen Aerzte, haben, von seinem Ursprunge von 1228 an, den Titel Equites et Comites geführt.

Mead hat die Geschichte der mit der Ritterwürde gezierten Aerzte bis auf seine Zeit geliefert. (S. Ej. libr. d. medicis equestri dignitate ornatis.)

Der erste Leibarzt, so wie der erste Leibchirurg der Könige von Frankreich waren seit langen Jahren Staatsräthe. (S. Etat de Médicine en France. Année 1776.. p. 2. Année 1777. p. 163.) Die nemliche Würde gestatten jetzt auch die Höfe von Wien, St Petersburg, Berlin ihren ersten Leibärzten.

An den Universitäten zu Wien und Prag ist seit einigen Jahren eine eigene Pflanzschule zur Bildung künftiger Professoren für die verschiedenen Zweige der Heilkunde errichtet worden. So heißt es (S. med. Jahrbücher des K. K. Oesterr. Staates. I. B.

14. St. S. 10. flg.) die Adjunkten, Assistenten, Prosektoren und Praktikanten, welche Professoren zugetheilt und untergeordnet sind, die Sekundar-Aerzte, Sekundar-Wundärzte, Assistenten und Praktikanten, welche in einem Kranken- oder Gebärhause angestellt sind, über das ein Professor die Oberleitung führet, oder als Primar-Arzt und Primar-Wundarzt dasselbe besorgt, bilden die Individuen der Pflanzschule künftiger Professoren.

Gestiftetes Ehrenzeichen für das Königlich Bairische Militär-Sanitäts-Personale.

(S. Königl. Bairisches Regierungs-Blatt, Jahrgang 1812. Seite 1895. §. 2.)

Zur Belohnung der ausgezeichneten Verdienste, welche mehrere Militär-Sanitäts-Individuen der königl. Armee zur Zeit des Krieges theils in den Feld-Spitälern, theils auf dem Schlachtfelde selbst, in der mit Lebensgefahr verbundnen Besorgung der verwundeten und kranken Offiziere und Soldaten, durch Wissenschaft, Geschicklichkeit und anhaltenden Diensteifer sich erworben haben, und in der Folge noch erwerben, wird ein eigenes Ehrenzeichen des Militär-Sanitäts-Personals gestiftet.

a) Dieses Ehrenzeichen besteht in goldnen und silbernen Medaillen, im Durchmesser von $1\frac{5}{8}$ baierischen Zollen, die goldnen von 10 Dukaten im Gewichte, die silbernen in der nemlichen Größe und Dicke, wie die goldnen; auf der einen Seite der Medaille wird das rechtssehende Königl. Brustbild mit der Umschrift: Maximilianus. Josephus. Rex. Bojoariae., auf der andern Seite zwischen einem Lorbeer- und Eichenzweige die Innschrift: Ob. Milites. Inter. Praelia. Et. Arte. Et. Virtute. Servatos. stehen. Dieselbe wird an dem Bande des militärischen Ehrenzeichens auf der linken Brust getragen.

b) die goldnen Ehrenzeichen werden nur an wirkliche Regiments-Chirurgen und höhere Sanitäts-Individuen verliehen, indem das Funktioniren in diesen Graden zu dieser höhern Belohnung keinen Anspruch giebt, die silbernen sind für Bataillons-Chirurgen und Praktikanten bestimmt.

c) das Ehrenzeichen können so viele Sanitäts-Individuen, als sich dieser ehrenvollen Auszeichnung wirklich verdient gemacht haben, erhalten; allein nur mit 4 goldenen ist eine Pension von

300 — mit vier andern von 200 Gulden — mit acht silbernen eine mit 150 Gulden verbunden, welche bei den goldenen Ehrenzeichen in zwei halbjährigen, — bei den silbernen in zwölf monatlichen Raten in so lange an den Besitzer ausbezahlt wird, als derselbe lebt, und im Militär-Verbande steht.

Nach seinem Tode geht die Medaille als Andenken an seine Intestat- oder testamentarischen Erben über. Wünschen diese den Gold- oder Silberwerth in Gelde zu erhalten, so wird die Militär-Hauptkasse die Medaille, welche durch keinen Kauf das Eigenthum eines Andern werden kann, einlösen, und dem geheimen Ministerium des Kriegswesens einsenden.

d) Die Bataillons-Chirurgen und Praktikanten, welche mit silbernen Ehrenzeichen belohnt werden, erhalten alle, ohne Unterschied und bestimmte Zahl, in zwölf monatlichen Raten eine Pension von 100 Gulden; sie rücken nicht durch die Länge der Dienstzeit zu einer allenfalls erledigten Pension von 150 Gulden vor, sondern sie können sich diese Gradazion nur durch neue Verdienste erwerben.

Wirkliche Regiments-Chirurgen und höhere Sanitäts-Individuen erhalten mit der Belohnung durch das goldne Ehrenzeichen eine der vier Pensionen von 200 fl.; sollte aber eine solche nicht erlediget seyn, so treten sie einstweilen in eine der Pensionen von 150 fl.; ist aber auch eine solche nicht erledigt, so erhalten sie 100 fl., bis sie nach und nach in die ihnen zugewiesene Pension, nemlich jene von 200 fl. einrücken können. Auch die Regiments-Chirurgen und Sanitäts-Individuen höherer Grade rücken nicht nach der Reihe in die frei werdenden Pensionen von 300 fl. indem zur Erhaltung dieses Mehrgenusses wieder neue verdienstliche Handlungen erfordert werden.

e) Dieses Ehrenzeichen kann nie für in Friedenszeiten geleistete Dienste, sondern nur solchen Militär-Sanitäts-Individuen verliehen werden, welche im Kriege den Feldzügen wirklich beiwohnen, und auf dem Schlachtfelde oder in den Feldspitälern in der Besorgung der verwundeten und kranken Offiziere und Soldaten entschiedene, die Gränzen der Dienstpflicht überschreitende Verdienste sich erringen.

f) Um diese wichtige Belohnung aussprechen zu können, ist es nicht zureichend, daß die Chirurgen unter den fechtenden Truppen

in der Schußlinie des Feindes herumschwärmen, und hie und da einen verwundeten Offizier oder Soldaten zurückbringen, indem sie dadurch ihre eigentliche Bestimmungen verfehlen, und in den Augenblicken, in welchen ihre Gegenwart so wichtig ist, sich der Gefahr Preis geben, unnöthiger Weise außer dienstbaren Stand gesetzt zu werden, da sie sich doch weit zweckmäßiger an dem zum Verbande der Verwundeten bestimmten Platze zu befinden haben, welcher von der Schlachtlinie zwar nicht zu entfernt, jedoch, weil von dem ersten ordentlichen Verbande sehr viel abhängt, möglichst gegen die Kugeln gesichert seyn sollte: — sondern es kommt darauf an, daß die Chirurgen ihr wichtiges Dienstgeschäft, ohne sich durch Gefahren abhalten zu lassen, auf dem Schlachtfelde mit Geschicklichkeit, Geistes-Gegenwart und möglichster Schonung der Verwundeten besorgen, in den Feldspitälern mittelst einer klugen Anwendung der durch Wissenschaft und Erfahrung als zweckmäßig anerkannten Heilmittel, mit einem anhaltenden ungeschwächten Eifer, mit einer unermüdlichen Geduld und Sanftmuth in der Pflege der Verwundeten und Kranken das unglückliche Schicksal so vieler Tapfern zu lindern, und ihr Leben dem Vaterlande und ihren Familien zu erhalten sich bestreben.

Jeder Chirurg, der, mit den erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet, keine Mühe und Gefahr scheuet, um dieselben, es mag auf dem Schlachtfelde oder in dem Spitale seyn, zur Rettung seiner militärischen Mitbürger in eine ausgezeichnete gedeihliche Wirkung zu setzen, hat Anspruch auf dieses Ehrenzeichen und die mit demselben verbundnen Vortheile.

g) Die Gesuche um dieses Ehrenzeichen, oder, wenn ein Individuum dasselbe schon besitzt, um die Vorrückung in eine höhere Pensions-Klasse, müssen mit einer ausführlichen, aber ungeschmückten Darstellung der erworbenen Verdienste, und mit sieben zureichenden, und als unpartheiisch anerkannten Beweisen der Aechtheit derselben, welche, so viel es die Umstände zulassen, von höheren, und nicht von Individuen gleichen Grades oder gar von Untergeordneten ausgestellt seyn müssen, versehen seyn.

Die Untersuchung der Belohnungs-Ansprüche wird durch eine Kriegs-Kommision, welche unter dem Vorsitze eines Obersten, aus zwei Oberstlieutenants oder Majors, zwei Kapitains, zwei Ober- oder Unterlieutenants besteht, vorgenommen; es müssen je-

derzeit zwei chirurgische Individuen höherer Grade, welche so, wie die übrigen Beisitzer ihre Stimme abzugeben haben, beigezogen werden, und es ist zu berücksichtigen, daß den Darstellungen solcher ausgezeichneten Handlungen, welche auf Verdienste, die auf dem Schlachtfelde erworben wurden, sich beziehen, ausser der Bestätigung der Truppen-Kommandanten, daß das chirurgische Individuum in der Besorgung der Verwundeten auf dem Verbandplatze das Ungewöhnliche geleistet, und dadurch gerechte Ansprüche auf eine ausserordentliche Belohnung begründet habe, wenigstens zwei Zeugnisse ärztlicher Vorstände beigefügt seyen, welche bewähren, daß der Kandidat auch in wissenschaftlicher Hinsicht seinen aufhabenden Pflichten vollkommen zu entsprechen fähig sey, und die auf dem Schlachtfelde von ihm mit Verband versehenen Verwundeten zweckmäßig besorgt, im Feldspitale angekommen seyen; so wie jenen Belohnungs-Gesuchen, welche auf in den Feldspitälern erworbenen Verdienste sich gründen, ausser der Bestätigung der ärztlichen Vorstände, wenigstens zwei Zeugnisse von Truppen-Kommandanten beiliegen müssen, daß der Kandidat auch sonst auf dem Schlachtfelde vorzüglich gute Dienste geleistet habe.

Die Verhandlungen dieser Kriegs-Kommission werden durch den kommandirenden General des Armeekorps mittelst beigefügten Gutachten der allerhöchsten Stelle zur endlichen Entscheidung eingesendet.

— — — — — — — —

Max Joseph.

von Triva.

K. K. Oesterreichisches Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertrettungen. Wien. 1803. 2. Theile II. Thl. Von den schweren Polizei-Uebertrettungen gegen die Sicherheit des Lebens. Seite 119. §. 244. Wenn ein Apotheker von den einkommenden Rezepten Jemanden die Geheimnisse eines Kranken zu entdecken Mißbrauch macht, soll selber, dafern er der Eigenthümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit 50 fl.; der Gesell mit Arrest, der nach Umständen durch Fasten und engere Verschliessung zu verschärffen ist, bestraffet werden.

Seite 52. §. 100. — 103. Strafgesetze gegen den Verkauf verbothener Arzneimittel. Der Eigenthümer, wenn er nicht davon

gewußt hat: Geldbusse vom 25 bis 50 fl, bei dem zweiten Fall 50 bis 100 Gulden; bei dem dritten Uebertrettungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke genommen, nnd ein Provisor bestellt. Hat er davon gewußt: im ersten Uebertretungsfalle Geldbusse von 50 bis 100 Gulden, im zweiten von 100 bis 200 Gulden, und ist durch das gegebene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, noch besonders nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, strenger Arrest von 1 bis 6 Monaten. Fällt dem Provisor eine Nachläßigkeit dabei zur Last: das erstemal Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monate; das zweitemal Entfernung von seinem Dienste. Hatte er von dem Verkauf der verbothenen Arznei Kenntniß, so ist er mit strengem Arrest von 1 bis 6 Monaten zu bestraffen, und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen. Hat der Apotheker-Geselle mit Vorwissen seines Herrn verbothene Arzneien verkauft: Arrest von 1 bis 3 Monaten; geschahe es ohne Kenntniß des Herrn: strenger Arrest von 3 bis zu 6 Monaten; im zweiten Fall: Verlust des Lehrbriefs und der Approbation als Apotheker-Geselle ferner zu dienen.

Falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien, welche jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, unter eigner Verantwortung, der Obrigkeit anzuzeigen verpflichtet ist; dem Apothekergesellen: das erstemal Arrest von einer Woche; das zweitemal geschärfter Arrest von gleicher Dauer; das drittemal Zurücksetzung in den Lehrlingsstand so lange, bis er in einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat. Dem Eigenthümer: das erstemal 50, bei Wiederholung 100 Gulden; in öftern Fällen: Ansetzung eines Provisors auf unbestimmte Zeit. Dem Provisor: Arrest von einer Woche; das zweitemal: Schärffung des Arrests durch Fasten; bei öftern Wiederholungen: Entfernung von dem Provisorate.

Verwechselungen der Arzneien in den Apotheken. Demjenigen, der sie unrichtig ausgegeben hat: Arrest von einer Woche, nach Umständen geschärft bis zu 3 Monaten.

Unberechtigter Verkauf innerlicher und äusserlicher Heilmittel. Arrest von 1 bis 3 Monaten, nach Umständen geschärft von 1 bis 3 Monaten, nach Umständen geschärft von 1 bis 6 Monaten, desgleichen Konfiskation des unter doppelter Strafe der Obrigkeit

einzuliefernden Vorraths von Materialien, zubereiteten Arzneien und Geräthschaften. Ausländer werden aus den sämmtlichen Erbstaaten fortgeschaft.

Seite 52. §. 98. Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst, als Gewerbe. Arrest von 1 bis 6 Monaten. Ist der Uebertretter ein Ausländer: Landesverweisung nach vollendeter Strafzeit.

Seite 57. §. 111. seq. Unwissenheit der Aerzte und Chirurgen. Einem Heilarzte, der, nach dem Erkenntnisse der Fakultät, bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, woraus Unwissenheit am Tage liegt, ist, wenn der Kranke gestorben, oder in den Stand einer Siechheit und Erwerbsunfähigkeit gesetzt worden, die Praxis so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung bei der Fakultät dargethan hat, die ihm mangelnden Kenntnisse nachgeholt zu haben.

§. 112. Eben diese Strafe findet Platz gegen einen Wundarzt bei einer unschicklichen Operierung eines Kranken, der davon entweder gestorben, oder dadurch an seinem Körper wesentlich verunglückt worden.

§. 113. Vernachlässigung der Kranken von Seiten der Aerzte und Wundärzte. Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässigt zu haben überführt werden kann, so ist ihm eine Geldstrafe von 50 bis 200 Gulden aufzutragen.

Seite 119. §. 243. „Ein Arzt, Geburtshelfer oder Wehemütter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person Jemanden andern, als der amtlich befragenden Obrigkeit entdecken, sollen das Erstemal mit Untersagung der Praxis auf 3 Monate; das zweitemal auf 1 Jahr; das drittemal mit Untersagung der Praxis auf immer bestraft werden."

Neues k. k. französisches peinliches und Polizei-Strafgesetzbuch vom Jahr 1810.

Code pénal §. 160. Jeder Arzt, Wundarzt oder sonstiger Gesundheits-Beamte, welcher um Jemand zu begünstigen, der Wahrheit zuwider ein Zeugniß über angebliche Krankheit oder körperliche Mängel, wodurch die Befreiung von irgend einem Staats-Dienste erreicht werden kann, ausstellt, ist zu 2 — 5 jährigem Ge-

fängniß zu verurtheilen. Wenn derselbe durch Geschenke oder Versprechungen darzu bewogen wurde, so tritt die Strafe der Verbannung ein; diejenigen, welche sich des Mittels der Bestechung bedienen, erhalten gleiche Strafe.

„Un Chirurgien appellé pour panser un blessé, soit d'épée ou d'armes à feu, doit dans le jour en faire sa declaration au Procureur-Fiscal ou au juge de Police, oúconque le malade ait été par lui pansé, à peine d'être declaré complice. C'est l'esprit des ordonnances et entre autres ce qui leur est enjoui par l'Edit du mois de Décembre 1666. à peine contre les Chirurgiens, qui contreviendront, de 200 livres d'amende pour la prémière fois, d'interdiction pendant un an en cas de récidive, et pour la troisiéme fois de la privation de la maitrise.“

Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. München. 1813. S. 168. VI. Kap. besondere Vergehen der Staats-Beamten und öffentlichen Diener.

LIV. Kapitel.

Ueber Emeriten- Wittwen- und Waisenkassen für das Medizinal-Personale und für das Medizinal-Dienst-Personale.

§. 1.

Für die emeritirten medizinischen Staatsdiener, für die Wittwen und Waisen der Mitglieder des Medizinal-Departements und des Medizinal-Tribunals, der Erfahrungs-Akademie, der öffentlichen medizinischen Lehrer *), und der Medizinal-Beamten sowohl

---

Anmerkung. In dem am 20. April 1802 gemachten Entwurf über die Einrichtung des öffentlichen Unterrichts in Frankreich, heißt es im IX. Abschnitt, XLII. „Man wird von den Einkünften der Verwalter und Lehrer an den Lycäen einen bestimmten Theil, der aber nicht über den 20ten Theil hinausgehen darf, zurückhalten. Der daher entstehende Fond soll zu Pensionen bestimmt werden, welche man nach 20jährigen Diensten ertheilen, und nach dem Alter der geleisteten Dienste bestimmen wird. Die Pensionen werden auch wegen Schwächlichkeit gegeben werden, ohne daß Jemand 20 Jahre gedient zu haben braucht.

im Civil = als auch im Militärstand sorgt der Staat durch angemessene Pensionen.

§. 2.

Alle arzneikundige Gelehrte und alle medizinischen Techniker des Landes leisten jährliche Beiträge zur Bildung einer Kasse für emeritirte Aerzte, und für die hinterlassenen Wittwen und Waisen der Aerzte.

§. 3.

Das Medizinal = Tribunal besorgt die Einsammlung, Verwendung und Verrechnung der Gelder, und giebt jährlich öffentliche Rechenschaft davon.

§. 4.

Auf Unterstützung aus dieser Kasse haben Anspruch: alle durch Krankheit oder Alter zu praktiziren ausser Stand gesetzte Aerzte, alle Aerzte, welche durch Brand, Ueberschwemmungen u. s. w. ihre literärischen und Kunstschätze verloren haben, alle hinterlassene Wittwen der Aerzte, bis zu ihrer Wiederverehelichung, alle hinterlassene Waisen der Aerzte, bis in ihr 24. Jahr, wenn sie nicht früher für ihren eigenen Erwerb sorgen können.

§. 5.

Diese Kasse bildet sich: 1) durch jährliche Beiträge, worzu die arzneikundigen Gelehrten 10 Gulden, die medizinischen Techniker 5 Gulden liefern. Die emeritirten arzneikundigen Gelehrte, ihre hinterlassene Wittwen und Waisen erhalten daher auch die doppelte Pension der medizinischen Techniker.

2) Durch die Beiträge, die jeder Arzt nach zurückgelegtem 10jährigen praktischen Jahr, von seiner Approbation an gerechnet, zu entrichten hat. Diese betragen von den arzneikundigen Gelehrten 50 Gulden, von den medizinischen Technikern 25 Gulden.

3) Durch die Vermächtnisse der im ledigen Stande sterbenden Aerzte. Dieses Vermächtniß darf bei einem solchen arzneikundigen Gelehrten nicht unter 100 Gulden, bei einem solchen medizinischen Techniker nicht unter 50 Gulden betragen. Und da der Verblichene die Konvenzion bei seinem Eintrit in die ärztliche Praktik bereits getroffen hat, so fällt die Entrichtung dieses Beitrages, auch ohne Vermächtniß, den Erben zur Last.

4) Durch freiwillige Geschenke bei Beförderungen.

§. 6.

Die Pensionen richten sich nach der Größe des jährlichen disponiblen Fonds, und können erst nach Ablauf des ersten Errichtungs = Jahres der Kasse bezogen werden.

§. 7.

Bei Ansprüchen auf Pensionen kommt das übrige Vermögen des Pensionisten gar nicht in Anschlag.

§. 8.

Die jährliche Rechnung muß öffentlich mit Namens = Benennung der Pensionisten abgelegt werden.

§. 9.

Die Civil = und Militär = Medizinal = Inspektoren sammeln die Gelder ihrer Inspektions = Aemter, und senden sie nebst einem Bericht über die Pensions = Bedürfnisse an das Medizinal = Tribunal.

§. 10.

Die Pharmazeuten des Landes errichten eine Unterstützungs-Kasse für durch Brand, Ueberschwemmung, u. s. w. verunglückte Pharmazeuten, so wie für durch Alter oder Krankheit Dienstunfähig gewordne Provisoren und Gehülfen.

§. 11.

Auch diese Unterstützungs = Kasse verwaltet das Medizinal-Tribunal.

§. 12.

Sie wird gebildet: 1) durch die jährlichen Beiträge der Eigenthümer von Apotheken, der Provisoren und der pharmazeutischen Gehülfen. Der jährliche Beitrag eines Eigenthümers einer Apotheke belauft sich auf 20 Gulden, der eines Provisors auf 10 Gulden, und der eines pharmazeutischen Gehülfen auf 5 Gulden.

2) Durch Beiträge, die von jedem Eigenthümer einer Apotheke nach 10jähriger Führung derselben geleistet werden. Diese bestehen bei Apothekern in den Städten in 100 Gulden, bei Apothekern auf dem Lande in 50 Gulden.

§. 13.

Wenn sich der Fond auf eine Höhe vermehrt, die mehr als hinreichend die Exigenz der Kasse zu decken ist, so können Kapitalien zu billigen Prozenten an weniger vermögliche Pharmazeuten zum Ankauf von Apotheken ausgeliehen werden.

§. 14.

Die Rechnung wird alljährlich mit spezifizirter Angabe der Einnahme und Ausgabe publizirt.

§. 15.

Die Medizinal=Inspektionen sammeln die Gelder und senden sie nebst Bericht des Bedarfs an das Medizinal=Tribunal.

§. 16.

Die Hebammen errichten unter sich eine Unterstützungskasse für durch Alter oder Krankheit zum Dienst unfähig gewordene Hebammen.

§. 17.

Jede Hebamme des Landes leistet an die Kasse einen jährlichen Beitrag von 3 Gulden, und, wenn sie 10 Jahre im Hebammen=Dienst gestanden hat, einen ausserordentlichen Beitrag von 5 Gulden.

§. 18.

Die Medizinal=Beamten sammeln die Gelder, und das Medizinal=Tribunal legt jährliche Rechnung über deren Verwendung ab.

§. 19.

Auch die Krankenwärter errichten unter sich eine Kasse zur Unterstützung der durch Alter oder Krankheit zum Dienst unbrauchbar gewordnen, der Wittwen und Waisen.

§. 20.

Jeder Krankenwärter erlegt einen jährlichen Beitrag von 3 Gulden, und nach 10 jährigem Krankenwärter=Dienst einen ausserordentlichen Beitrag von 10 Gulden. Stirbt ein Krankenwärter unverheurathet, so kommt der Kasse ein Kapital von 25 Gulden zu Gute.

§. 21.

Der Civil= und Militär=Medizinal=Beamte sammelt die Gelder, berichtet über den Bedarf. Von dem Medizinal=Tribunal wird alljährliche Rechnung abgelegt.

LV. Kapitel.

Rekapitulazion der Grundsätze, auf denen die Leitung des Medizinal-Etats beruhet.

---

§. 1.

In einem immerwährenden Zirkel muß sich im Medizinal-Etat das Lernen, Wissen, die Erfahrung und die Anwendung bewegen.

§. 2.

Die medizinischen Lehrämter theilen das medizinische Wissen durch Lehre und Unterricht dem Medizinal-Personale und Medizinal-Dienst-Personale mit. Dieses sammelt die Erfahrungen in allen Zweigen der Medizin. Die obersten Medizinal-Stellen ordnen diese Erfahrungen. Die Erfahrungs-Akademie zieht den Kern heraus, und theilt seine Arbeiten den medizinischen Lehrämtern mit.

§. 3.

Die physikalisch-medizinische Polizei-Pflege wird durch die Medizinal-Aemter ausgeübt, die Erfahrungen werden von ihnen gesammelt. Das Medizinal-Departement verbreitet die Anwendung dieser Erfahrungen auf das Ganze, uud vervollkommnet das physikalisch-medizinische Polizei-Gesetzbuch.

§. 4.

Die Medizinal-Aemter üben die gesetzliche Medizin aus, und sammeln die Erfahrungen hierüber. Das Medizinal-Tribunal prüft diese, und bearbeitet sie zur Vervollkommnung des Medizinal-Kodex.

§. 5.

Im Medizinal-Etat steht demnach jedes Individuum mit dem andern in Wechselwirkung, und in seinem bedeutenden Einfluß auf das Ganze. Die Vervollkommnung der Medizin in ihrer mannichfaltigen Anwendung müsse aber immer als der Hauptzweck alles Wirkens bestehen.

LVI. Kapitel.
Gesetzliche Bestimmungen über die Ordnung im Medizinal-Etat.

Constitutio Friderici II. Imperat. d. ann. 1232. in constit. Sicular. L. III. S. 34. de probabili experientia medicorum. Vid. Lindenbrog cd. Legg. antiq. p. 807.

Medizinal-Ordnung des Bisthums Würzburg vom Jahre 1502 unter Bischof Lorenz von Bibra.

(S. P. J. Horsch Versuch einer Topographie der Stadt Würzburg u. s. w. Arnstadt und Rudolstadt. 1805. S. 341.)

Sie ist wahrscheinlich die älteste Medizinalordnung in Deutschland.

Erneuerte Ordnung der Stadt Frankfurt am Main. 1612. 4. nebst der Apotheker-Taxe.

Morizens, Landgrafens zu Hessen Medizinal-Ordnung. Marpurg 1617. 4.

Churbrandenburgische Medizinal-Ordnung und Apotheker-Taxe. Berlin. 1694. 4.

K. Schwedische Medizinalordnung von 1699. 1742. 8.

Die neuesten in diesem Reiche erlassenen Medizinal-Gesetze sind unter dem Titel abgedruckt:

Samling af Kongl. Majest. Förordningar rörande ny a medicinal — Staten. Stokholm. 1774. (S. Pyl neues Magazin für die gerichtliche Arzneikunde und mediz. Polizei. I. B. 3 St. S. 371. flg.)

Herzogl. Braunschweigische Medizinal-Ordnung und Apotheker-Taxe. 1721. 1725. 4.

Herzogl. Braunschweigische vorgängige Medizinal-Verordnung vom 30. Mai 1738.

K. Preußisches Medizinal-Edikt von 1725. Berlin.

General-Medizinal-Ordnung für Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 14. März 1744.

Chursächsisches Generale wegen Remedirung der Gebrechen im Medizinalwesen vom 29. July 1750. Cod. Aug. cont. I. 763. ingleichen.

Mandat wegen Errichtung eines Sanitäts-Kollegiums und Verbesserung des Medizinal-Wesens vom 13. Sept. 1768. §. 6. flg. Cod. Aug. Cont. I. 954. vergl.

Churf. Augusti Verordnung, wie es auf den beiden Universitäten Leipzig und Wittenberg gehalten werden soll v. 1. Jan. 1580. Cod. Aug. I. 742.

Medizinalordnung für das Königreich Böhmen vom 24. Jul. 1753.

Würtembergische Medizinalordnung. Stuttgard. 1756. fol. neu aufgelegt, und unverändert 1786. fol.

C. L. Hoffmann die Münsterschen Medizinalgesetze vom 14. Mai 1777. 8. Münster.

Hessische Medizinal-Ordnung und Gesetze. Cassel. 1778. 8.

Medizinalordnung für Schwedisch-Pommern und Rügen. Stralsung. 1780. 4.

Brandenburg-Onolzbachische Medizinal-Ordnung nebst den dazu gehörigen Instruktionen vom 8. Apr. 1780.

Herzoglich Würtembergische Medizinal-Ordnung. Stuttgard. 1786. in fol. (S. Scherf Archiv der med. Polizei und der gemeinnützigen Arzneikunde. VI. Band. Leipzig. 1787. S. 146. flg.)

Medizinalordnung für die großherzogliche Residenzstadt Frankfurt und die darzu gehörigen Dorfschaften. Frankfurt am Main. 1811. 92 S. 8.

Edikt über das Medizinalwesen im Großherzogthum Berg vom 27. Jun. 1809. (S. Stoll a. a. O. III. B. I. Abth. S. 49. folg. und Kopp Jahrbuch der Staatsarzneikunde IV. Jahrgang. Frankf. am Main. 1811. S. 302. folg.)

Vater Preußisch-Schlesische Civil-Medizinal- und Sanitäts-Verfassung. I. II. Th. Breßlau. 1800.

Hochfürstlich Hildesheimische Medizinal-Ordnung v. 13. Mai 1782. (S. von Berg Handbuch des deutschen Polizeirechts. VI. Th. I. B. Hannover. 1806. S. 129. folg.)

Daniels Entwurf einer Bibliothek der Staatsarzneikunde. Halle 1784. S. 58. II. Abth Statute.

Gräflich Lippe-Detmoldische Medizinal-Ordnung vom 23. Febr. 1789. 4. (S. von Berg a. a. O. S. 181. folg. und Scherf. Beiträge zum Archiv der mediz. Pol. u. s. w. II. B. I. Samml Seite 1. flg. Sie ist vorzüglich umfassend, und enthält mehrere neue Ansichten über die Einrichtung des Medizinal-Wesens.

Churbadische Verordnungen, die Oberaufsicht über die Gesundheits-Polizei betreffend. von 8. Februar 1803. (S. von Berg a. a. O. Seite 331. folg.)

Churbadische Verordnung, die Verwaltung der Gesundheits-Polizei betr. d. d. Karlsruhe, den 3. Okt. 1803. (S. v. Berg a. a. O. S. 337. flg.)

Darstellung der Medizinal-Verfassung Sachsens nebst Vorschlägen zu ihrer Verbesserung von Dr. Ant. Friedr. Fischer. Leipzig. 1814. 64. S. 8.

Herzoglich Sachsen-Weimar — und Eisenachische Medizinal-Ordnung. Weimar. 1814. fol.

Hessische Medizinal-Oodnung und Gesetze, welche das Gesetzwesen im Lande überhaupt betreffen. Münster. 1780. 8.

Surinamsche Medizinal-Verordnung vom Jahr 1754. aus dem Holländischen.

(S. Pyl Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. II. B. II. St. 8. 242.

Strasburgische Ordnung der Medikorum und Apotheker. Strasburg. 1757. fol.

Oesterreichisches Edikt, die ganze Medizin betr. Wien. 1770. fol.

Churfürstl. Pfälzische Medizinal-Ordnung für die Herzogthümer Jülich und Berg vom 8. Jun. 1773.

(S. Scherf Archiv der med. Polizei. III. 26. flg.)

Organisches Edikt über das Medizinalwesen im Königreiche.

Wir Maximilian Joseph rc.

Den Grundsätzen gemäß, welche Uns bei der Unserm Reiche gegebenen Konstitution, und den übrigen bisher allgemein getroffenen Einrichtungen geleitet haben, finden Wir Uns bewogen, einem der wichtigsten Theile der Staats-Polizei, dem Medizinalwesen, um so mehr Unsere vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, als durch eine gute Bestellung desselben die ersten Bedingnisse zum individuellen Wohl eines jeden einzelnen Staatsbürgers, im Zusammenhange mit dem allgemeinen, allein erreicht, und dauerhaft erhalten werden können: wovon Wir die Ueberzeugung durch alle in diesem Fache schon erlassenen Verordnungen, und selbst mit

beträchtlichem Aufwande getroffenen Anstalten, an den Tag gelegt haben.

Auf den Uns hierüber gemachten umständlichen Vortrag Unsers Ministeriums des Innern, haben Wir beschlossen, das in dieser Hinsicht schon bestehende Brauchbare, auf alle Theile Unsers Reichs, in einen jeden der neuorganisirten Kreise zu übertragen, das Mangelnde allenthalben zu ersetzen, das Ganze in eine zweckmässige Verbindung und einen der nothwendigen Ordnung günstigen Zusammenhang zu bringen, und zugleich den übrigen Verwaltungszweigen anzupassen, — und verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Von den mit der Ausübung medizinischer Wissenschaften aus allen Fächern sich befassenden Individuen.

§. 1. Die Ausübung eines Theiles der medizinischen Wissenschaften wird in Zukunft nur denjenigen erlaubt, welche diesen Theil, den sie auszuüben gedenken, den dafür bestimmten Gesetzen genügend erlernt haben, aus denselben durch die von Uns noch zu ermächtigenden Stellen geprüft, und von diesen, mittelst förmlich ausgestellter Zeugnisse, als tauglich anerkannt worden sind.

§. 2. Zur Bildung der Aerzte haben Wir die theoretischen Studien in mehrern von Uns erlassenen allerhöchsten Verordnungen bereits bestimmt, gemäß welcher nach vorschriftmässig geendeten niedern und höhern Vorbereitungs-Klassen, alle Lehrgegenstände der speziellen Fächer der medizinischen Wissenschaften in sechs Semestern auf einer inländischen Universität absolvirt, und daselbst die akademischen Würden erlangt haben müssen. Zur praktischen Bildung ordnen Wir über dieses noch einen Zeitraum von zwei Jahren an, während welcher der angehende Arzt, unter Leitung eines ältern, als vorzüglich fähig anerkannten, am besten in einer grössern öffentlichen Kranken-Anstalt sich üben muß.

Nur wenn allen diesen Bedingungen genug gethan ist, wird die letzte Prüfung bei einem derjenigen Medizinal-Komiteen, welchen Wir dieses Geschäft für die Zukunft übertragen werden, erlaubt, und durch eine dießfallsige Approbation das Recht zur sogenannten freien Praxis erlangt. Für die Form der Prüfungen an den Universitäten und den genannten Medizinal-Komiten werden

Wir genaue Vorschriften erlassen, durch deren Anwendung sowohl Wir als das Publikum zu jeder Zeit überzeugt werden können, daß die Ausübung der Arznei-Wissenschaft nur den fähigsten Subjekten erlaubt werde.

Wir machen deßhalb die Vorstände der medizinischen Sektionen an Unsern Universitäten besonders verantwortlich, zu den medizinischen Studien nur solche Subjekte zuzulassen, welche ohne besondere Gebrechen des Körpers und der Sinne vorzügliche Anlagen des Geistes besitzen.

§. 3. In der Ueberzeugung, daß nur vollkommen gebildete Aerzte, bei einer eignen Vorliebe, Geschicklichkeit und fortgesetzter technischer Uebung, den Forderuugen, welche man mit Recht von einem Chirurgen macht, zu entsprechen im Stande sind, verordnen Wir, daß die Wundarzneikunst in Zukunft nur von jenen Individuen ausgeübt werde, welche die Arzneiwissenschaft erlernt haben, und befehlen Unsern Universitäten, keinen akademischen Grad mehr aus der Chirurgie zu ertheilen, wenn derselbe nicht zugleich aus der Medizin erhalten wird: auch werden wir in der Folge für eine den Verhältnissen der Volkszahl, und den bei weitem seltener vorkommenden wichtigen und schweren chirurgischen Operationen erfordernden Krankheiten, angemessene Anzahl solcher Subjekte Sorge tragen.

Für eine zweckmässige Bildung der bisher so genannten Chirurgen, bei welchen der größte Theil Unserer Unterthanen, besonders auf dem Lande, in allen Krankheits-Gattungen Hilfe sucht, haben Wir in der Verordnung vom 29. Juni d. J. über die Errichtung der Schulen für Landärzte, die nähern Bestimmungen getroffen.

§. 4. Diejenigen Individuen, welche sich in Zukunft der Pharmacie als Apotheker widmen wollen, haben, wenn sie mit den erforderlichen natürlichen Anlagen, Sprach-, dann physischen, mathematischen und naturhistorischen Kenntnissen ausgerüstet sind, und vorläufig in einer grössern Offizin in der Lehre und in Dienst gestanden haben, wenigstens zwei Jahre an einem pharmaceutischen Institute, welche Wir an den Medizinal-Sektionen Unserer Universitäten, oder auch ausser diesen zu errichten gedenken, chemische, botanische und pharmazeutische Kollegien zu hören, und sich in diesen Fächern nebst den theoretischen auch praktische Kenntnisse zu sammeln.

Zur Uebernahme einer Apotheke als Eigenthum, oder in Pacht, oder endlich als sogenannter Provisor, muß sich der Apotheker durch die legalen Zeugnisse der gemachten Lehr= und Dienstjahre, und die vorgeschriebenen Studien an den pharmaceutischen Instituten ausweisen, und über dieses eine theoretische und praktische Prüfung, nach der Vorschrift, wie dieselbe bei den Medizinal=Komiteen angeordnet wird, bestanden, und darüber ein förmliches Approbations-Zeugniß erhalten haben.

Das Umständlichere hierüber wird in der nächstens zu erscheinenden Apotheker=Ordnung vorgezeichnet werden.

§. 5. Als Hebärzte oder Accoucheurs leisten die Aerzte, Landärzte und Chirurgen, welche sich in einem von dem Hebammen=Unterrichte ganz abgesonderten Lehrinstitnte gebildet, und über den Besitz der hierzu nöthigen Geschicklichkeit in einer eignen Prüfung ausgewiesen haben, die erforderlichen Dienste.

Es wird künftig, ausser den Hebammen, keinem Individuum erlaubt, sich diesem Fache ausschließlich zu widmen.

Die Bedingnisse der Auswahl und Annahme weiblicher Individuen zur Hebammen=Lehre, die Ausmittelung des Unterhalts hiezu, die Art des Unterrichts, welcher nur an grössern Gebär-Instituten gegeben werden darf, die Prüfung und Approbation derselben, ihre Instruktion und zu geniessenden Emolumente werden Wir in einer eigenen Hebammen=Ordnung, bestimmen.

§. 6. Ein gleiches werden wir für die Thier=Aerzte und Kurschmiede thun; wollen aber das Veterinär=Wesen als Heilkunst, und als Polizei=Anstalt den Gerichts=Aerzten vorbehalten, welche sich im Falle des Bedarfes der vorgenannten Individuen als Gehilfen zur Ausführung ihrer Heilplane, oder Polizei=Maasregeln zu bedienen haben.

§. 7. Alle ärztlichen Individuen (§. 2. bis §. 6.) stehen in der Ausübung ihrer Wissenschaften oder Kunst unter dem Gesetze.

Diese Gesetze sind vorzüglich von dreifacher Art, und betreffen:

a) das Verhältniß dieses Personals unter sich;

b) gegen die im Wissenschaftlichen Vorgesetzten, und

c) gegen das Publikum.

Zur Erfüllung dieser Gesetze werden Wir für jede Klasse des ärztlichen Personals bestimmte und möglichst umfassende Instruktionen entwerfen, eine alleingültige Landes=Pharmacopöe ausarbeiten, und

gewisse Normen, nach welchen die Taxen für alle Verrichtungen der Aerzte, Landärzte, Chirurgen, Apotheker u. s. w. sich zu richten haben, festsetzen lassen, um dadurch, und noch durch andere Maasregeln und Gesetze Unsere Unterthanen überhaupt vor Schaden und Betheiligung zu schützen, besonders aber den ärztlichen Staatsbürgern, welche sich offenbar mit dem mühevollsten und gefährlichsten Theile der Dienstleistungen im gesellschaftlichen Verbande befassen, ihre Würde und Subsistenz zu sichern.

II. Titel.

Von den Stadtgerichts- und Landgerichts-Aerzten.

§. 8. In einem jeden Landgerichte soll ein eigener Landgerichts-Arzt, und in jeder grössern Stadt, in welcher ein eignes Stadtgericht besteht, soll ein eigner Stadtgerichts-Arzt angestellt werden, so daß künftig auch nicht der kleinste Distrikt in Unserm Reiche ist, welcher nicht seinem Gerichts-Arzt besitzt.

Ein jeder dieser Gerichts-Aerzte ist, dem gesammten übrigen ärztlichen Personal seines Bezirkes, so wie dem Publikum überhaupt, in allen Gegenständen der Medizinal-Polizei das zunächstgelegene Organ der Regierung, und übt allein die gerichtliche Arzneiwissenschaft nach schon bestimmten oder noch zu bestimmenden Vorschriften in jenen Vorfallenheiten aus, zu welchen derselbe von den Untergerichten seines Bezirkes requirirt wird. Diese Gerichts-Aerzte müssen deshalb verpflichtet, den Kreis-Kommissariaten untergeordnet, und auf besondere Instruktionen angewiesen werden.

Bei der Gleichheit der Geschäfte und Obliegenheiten der Stadtgerichts-Aerzte mit den Landgerichts-Aerzten, setzen Wir Erstere den Letztern am Rang und Auszeichnung in Uniforme gleich, und werden auch eine verhältnißmässig gleichkommende Besoldung dafür ausmitteln lassen.

§. 9. Diesen Stadt- und Landgerichts-Aerzten (§. 8.) wird das ganze in ihrem Bezirke befindliche medizinische Personal (I. Titel. §. 2. bis 6.) ohne alle Ausnahme und ohne Unterschied des Ranges oder sonstigen Verhältnisse, was die Befolgung der erlassenen Verordnungen, so wie die medizinische Polizei überhaupt betrifft, zunächst zur Aufsicht untergeben.

Durch sie werden Wir Uns von dem Erfolge der im Fache

des Medizinal = Wesens getroffenen Anordnungen, und die Erreichung Unserer dießfallsigen allerhöchsten Absichten überzeugen.

§. 10. Das bisher Verordnete legt Uns die Nothwendigkeit auf, von diesen Stadt = und Landgerichts = Aerzten weit mehrere, als blos praktische Kenntnisse zu fordern, worüber sich dieselben vor ihrer Anstellung bei einer darüber jederzeit besonders zu bestimmenden Konkurs = Prüfung nothwendig ausweisen müssen: ferner, eine Verbindung der Stelle eines Gerichts = Arztes mit mancher andern z. B. mit jener eines Medizinal = Raths, an einem Subjekte zu verbieten.

§. 11. Die Pflichten, Obliegenheiten und Rechte der Gerichts-Aerzte setzen Wir vorzüglich auf folgende Punkte fest:

a) Jeder Gerichts = Arzt hat die in Unserm Regierungs = Blatte enthaltenen, oder durch sein Kreis = Kommissariat an ihn gekommenen Verordnungen augenblicklich und genau zu befolgen, und im Falle sie das übrige ärztliche Personal betreffen, denselben jedesmal durch die Polizei = Behörde des Distrikts, mittelst Cirkular mizutheilen, diese geschehene Mittheilung durch die eigne Unterschrift eines jeden zu erheben, und für die Befolgung derselben zu wachen. Verstößt sich das eine oder andere der ärztlichen Individuen, aus allen Fächern, gegen Verordnungen, so erinnert der Gerichts-Arzt dasselbe zuerst, und zeigt im weitern Uebertrettungs = Falle die Sache dem Kreiskommissariat pflichtmässig an.

b) Jedes die Praxis beginnende ärztliche Individuum weiset bei seinem Antritte dem Gerichts = Arzte seines Bezirkes das legale Prüfungs = Zeugniß und die Erlaubniß des Kreis = Kommissariats vor, welches zur Ausübung in diesem Bezirke berechtiget.

c) Jeder Gerichts = Arzt hält sich eine genaue Liste über alle in seinem Bezirke befindlichen ärztlichen Individuen aus allen Fächern, worinn nebst der Anstellung, das Alter, und alle übrigen erheblichen Eigenschaften und Notizen aufgezeichnet, der Austritt durch Ortsveränderung oder Tod bemerkt, und die Anzeigen über beide leztere sogleich jederzeit an das Kreis = Kommissariat eingesendet werden müssen.

d) Der Gerichts = Arzt erholet von allen Aerzten, Landärzten, Chirurgen, Hebammen und Thier = Aerzten seines Bezirks die ihnen in ihren Instruktionen vorzuschreibenden Listen und Anzeigen, so wie diese und auch die Apotheker ihre Anstände, Klagen u. d. gl., zu-

nächst dahin zu dirigiren haben. Nur wenn sie von diesen Gerichts-Aerzten erweislich nicht hinlänglich gewürdigt werden sollten, stehet der Rekurs zum Kreis = Kommissariate offen.

e) Die oben (Lit. a.) erwähnten Listen begreiffen vorzugsweise in sich, die den Aerzten, Land = Aerzten, Chirurgen und Hebammen in der Ausübung ihrer Wissenschaft vorkommenden Geburts- und Sterbefälle, die letztern mit der noch besonders und allgemein anzuordnenden Leichenbeschau, welche dem Gerichts = Arzte unverzüglich zuzusenden sind, und worüber bestimmte Vorschriften folgen werden. Der Gerichts = Arzt redigirt aus denselben, mit Beisetzung der Zahl der in seinem Bezirke geschlossenen Ehen, welche Wir ihm von der geeigneten Stelle mittheilen lassen werden, nach einem zu erscheinenden Formular, vollständige Populations = Tabellen.

Auch die Anzeigen der Aerzte über die ihnen häuffiger vorkommenden Krankheiten, vorzüglich kontagiöser Art, und der übrigen medizinischen Merkwürdigkeiten, gehören hieher.

f) Besonders hat jeder Gerichts = Arzt seine beständige Aufmerksamkeit auf den Gang und die Frequenz der gewöhnlichen sowohl, als aussergewöhnlichen Krankheiten zu heften, und seine deßfallsigen Beobachtungen und Erfahrungen in ein besonderes Buch aufzuzeichnen.

Die in medizinischer und naturhistorischer Hinsicht seltenen und bemerkungswerthen Gegenstände und Erscheinungen, welche zur Kenntniß und Einsicht des Gerichts = Arztes kommen, verdienen gleiche Rücksicht.

Von vorzüglicher Wichtigkeit aber müssen dem Gerichts = Arzte alle, an den Gränzen seines Bezirkes, oder in demselben vorkommenden Epidemien und Epizootien sein.

Ueber diese Gegenstände hat der Gerichts = Arzt jedesmal unverzüglich die Anzeige an das Kreis = Kommissariat zu machen, und sich die benöthigten speziellen Verfügungen zu erbitten.

In der Hauptsache werden Wir hierüber eigene Vorschriften, wie die Natur dieser Uebel zu erforschen, polizeiliche und medizinische Maasregeln dagegen zu ergreiffen sind, mit einer förmlichen Kontumaz = Ordnung folgen lassen.

g) Der Gerichts = Arzt hat fortwährende Witterungs = Beobachtungen nach bestimmten Vorschriften anzustellen und zu sammeln,

aus welchen derselbe nebst den auf die Ausübung der Wissenschaft resultirenden Vortheilen, im Vereine mit andern hierauf Bezug habenden Gegenständen, das Material zu einer medizinischen Topographie seines Bezirkes gewinnt.

Eine Hauptübersicht davon muß mit jedem Monats-Bericht an das Kreis-Kommissariat eingesendet werden.

h) Ueber den Gerichts-Aerzten obliegende gesetzliche Schutzpoken-Impfung sind in der betreffenden Verordnung vom 26. August v. J. die Vorschriften gegeben, und das fernere Erforderliche werden Wir durch die Kreis-Kommissariate erlassen.

i) Auf die in dem Bezirke gelegenen, der Sanitäts-Polizei untergeordneten Staats-Anstalten aller Art, als auf Krankenhäuser, Gebärhäuser, Irrenhäuser, Krankenbesuchs-Anstalten, Schulhäuser, Leichenhäuser, Begräbniß-Plätze, Gefängnisse, ferner auf die Verpflegung der dem Staate angehörigen Waisen bei Privaten, auf die Bad-Anstalten, Institute und Instrumente zur Belebung der Scheintodten, die für jeden Bezirk erforderlichen chirurgischen Instrumente, dann auf die Apotheken, Materialhändler, Kräutersammler u. dgl. hat der Gerichtsarzt eine besondere surveillirende Aufsicht zu halten, und dem Kreis-Kommissariate ungesäumte Anzeige zu machen, wenn die über diese Gegenstände erschienenen oder nachkommenden Verordnungen überschritten werden, oder erhebliche Mißbräuche sich eingeschlichen haben sollten, welchen als einer Lokal-Anstalt nicht von der Lokal-Polizei-Stelle, auf seine Erinnerung abgeholfen werden kann.

k) Der Gerichts-Arzt hat die Apotheken-Visitationen mit Beiziehung des dazu nach der künftigen Apotheker-Ordnung erforderlichen Personals, in seinem Bezirke in gesetzlicher Form vorzunehmen, und über die Befolgung der festzusetzenden Tax-Ordnung zu wachen.

In dieser Hinsicht muß sich derselbe mit der ersten Revision der Apotheker-Rechnungen, welche ihm zu diesem Zweck zugestellt werden, befassen, und seine schriftlichen Bemerkungen darüber abgeben.

l) Auch auf die Festhaltung der für die Verrichtungen des übrigen medizinischen Personals zu erscheinenden Tax-Ordnung, hat der Gerichts-Arzt zu sehen.

m) Derselbe hat nebstbei eine genaue Aufsicht auf alle in seinem Bezirke befindlichen medizinischen Pfuscher zu halten, worunter alle Individuen verstanden werden, welche sich mit widerrechtlicher Ausübung irgend eines Zweiges der medizinischen Wissenschaften, besonders dem Handeln mit Medikamenten, dem Ausgeben derselben, dem Verfertigen geheimer Mittel, dieselben mögen Privilegien haben oder nicht, befassen; da Wir den Verkauf der Arzneimittel ausschließlich nur den ordentlichen Apotheken vorbehalten. Wir haben oben (1. Titel §. 1 — 6 II. Titel §. 2. Lit. b.) diejenigen, welche als medizinische Pfuscher zu behandeln sind, genauer angegeben.

Der Gerichts = Arzt requirirt dagegen die Abhilfe schriftlich bei der Polizeistelle, und wenn diese säumet, ist pflichtmäßige Anzeige an das Kreis = Kommissariat zu machen.

Diesem gemäß darf auch fremden ausländischen Aerzten, Operateurs u. dgl. die Ausübung ihrer Kunst, ohne Vorweis eines eigenen Erlaubnißscheines des Kreis = Kommissariats nicht gestattet werden.

n) Die vorläufige Auswahl derjenigen Subjekte, welche auf Gemeinds = Kosten als Landärzte, Thierärzte und Kurschmiede in den Unterricht genommen werden wollen, dann die bestimmtere Erwägung der Fähigkeiten derjenigen, welche als Lehrlinge in Apotheken, oder zum Unterrichte in der Hebammenschule anzunehmen sind, stehet gleichfalls dem Gerichts = Arzte zu.

o) Demselben liegt auch die Aufsicht auf Irren und Wahnsinnige seines Bezirkes ob, und er hat mit der Polizeistelle gemeinschaftliche Maaßregeln zur Verhütung aller Nachtheile, welche diese Gattung Unglücklicher sich selbst oder andern zufügen könnten, zeitig genug zu treffen.

p) Nur der Gerichts = Aerzt ertheilet über die in seinem Bezirke vorhandenen, mit verschiedenen Arten der Gebrechen des Körpers, oder der Seele behafteten, und deshalb allgemeine Rücksichten z. B. zur Verpflegung als vollkommen Arme, zur Aufnahme in ein Krankenhaus, oder in ein anderes der öffentlichen Institute der Wohlthätigkeit, erfordernden Individuen, (die Fälle, in welchen Wir ausdrücklich eine andere Bestimmung treffen werden, ausgenommen) ein vollgültiges Zeugniß, für welches er auch strenge verantwortlich bleibt.

q) In allen Fällen, in welchen die Lokal = Polizei = Stellen das Gutachten, die Entscheidung oder die Beihilfe eines Arztes nöthig haben, als z. B. sind, die Untersuchung verkäuflicher Nahrungsmittel, des Getränkes, das Bewohnen neugebauter Häuser u. d. m. ist der Gerichtsarzt des Bezirkes beizuziehen; und das Geeignete von ihm schriftlich dahin abzugeben.

r) Der Gerichtsarzt des Bezirkes muß zur Auswahl der Militärpflichtigen Subjekte, jedesmal unfehlbar zugezogen, seine Gründe für oder wider die Tauglichkeit derselben vorgemerkt, und im letztern Falle von ihm ein besonders motivirtes Zeugniß ausgestellt werden.

s) Endlich haben die Untergerichte zur Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, d. i. zu forensen medizinischen Untersuchungen, Analysen, zu Leichenöfnungen und Wundbeschau, dann zur Ausstellung der über solche Gegenstände erfoderlichen Parere, Gutachten und Zeugnisse, nur allein den Gerichts = Arzt zu requiriren.

§. 12. Für alle Gerichts=Aerzte des ganzen Reiches werden Wir unverzüglich umfassende, die vorgezeichneten Rechte, Pflichten und Obliegenheiten genauer bestimmende Instruktionen entwerfen, und die Formularien und Normen vorzeichnen lassen, nach welchen dieselben jeden Monat regelmäßig, bei aussergewöhnlichen Ereignissen oder auch ausser diesen Bericht an ihr Kreiskommissariat zu erstaten haben. Uebrigens sind die allgemeinen Dienstpflichten der Beamten auch auf die Gerichts = Aerzte anwendbar.

III. Titel.

Von den Medizinal = Räthen bei den Kreis = Kommissariaten.

§. 13. Für die Bearbeitung der medizinisch = polizeilichen Gegenstände geben Wir Unsern Kreis = Kommissariaten einen, oder nach Umständen zwei Medizinal = Räthe bei.

Da die meisten der von ihnen zu behandelnden Gegenstände exekutiver Art sind, andere aber von den Gerichts = Aerzten schon vorbereitet werden, erwarten Wir von diesen Medizinal = Räthen, daß dieselben überall in ihrem Kreise die von Uns festgesetzte Ordnung im Sanitätswesen herstellen und erhalten, die etwa nöthig erachteten geeigneten Vorschläge Uns vorlegen, und Unsern Allerhöchsten Absichten entsprechen werden.

§. 14. Da diese Unsere allerhöchste Bestimmungen wohl zur Förderung der medizinisch=polizeilichen Gegenstände überhaupt, nicht aber für die mit dem medizinischen Personale, vorzüglich den Aerzten und Apothekern vorzunehmenden Prüfungen, dann ferner, nicht zur Bearbeitung medizinisch=forenser Vorfallenheiten, über welche die in Unserem Reiche angeordneten Appellations=Gerichte Gutachten oder Entscheidung nöthig haben, hinreichend sind, so verordnen Wir, daß zu Bamberg, zu München und zu Trient, eigene, medizinische Prüfungs=Komiteen, welchen zugleich die Bearbeitung der in zweiter Instanz eine medizinische Beurtheilung oder Beleuchtung erfodernden forensen Vorfallenheiten zukommt, bestellet, und die Medizinal=Räthe dieser Kreise mit fähigen Assessoren, deren Bestimmungen und Ernennungen Wir Uns vorbehalten, auf vier oder fünf Glieder vermehrt werden.

Zu diesen Komiteen in den Hauptstädten München und Bamberg werden Wir die bisher in grösserer Anzahl daselbst bestandenen Medizinal=Räthe verwenden, für die Hauptstadt Trient aber unverzüglich die hierzu benöthigte Anzahl von Assessoren Uns in Vorschlag bringen lassen, und den Kreis=Kommissariaten und Justitz=Stellen, die deshalb nöthigen Befehle ertheilen, damit in diesen beiden wichtigen Dingen keinem nachtheiligen Aufschube Platz gegeben werde. Nur für die eben erwähnten Gegenstände, d. i. die Prüfungen der Aerzte und Apotheker (da Wir die Prüfungen der Land=Aerzte, Hebammen, Thier=Aerzte, und Kurschmiede in Zukunft an jenen Schulen, an welchen sie ihre Bildung erhalten haben, mit Zuziehung der Medizinal=Räthe des Kreises vornehmen lassen werden,) — dann die Berathungen und Bearbeitungen der von den Appellations=Gerichten begehrten Entscheidungen und Gutachten, versammeln sich sämmtliche Glieder an diesen medizinischen Komiteen kollegialisch. Die gewöhnlich ausser diesen vorkommenden Gegenstände werden von den General=Kreis=Kommissarien den hiefür bestimmten Medizinal=Räthen gleich den übrigen Räthen zur Bearbeitung zugetheilt.

Für die Prüfungen werden Wir die (I. Titel §. 2.) erwähnten Vorschriften, und für die kollegialische Bearbeitung der medizinisch=gerichtlichen Gegenstände, die der neuen Gerichts=Verfassung Unsers Reichs entsprechende Normen bestimmen.

§. 15. Die Stellen der Medizinal=Räthe bei den Kreis=

Kommissariaten, werden Wir in Zukunft nur mit solchen bereits angestellt gewesenen Gerichts = Aerzten besetzen, welche sich durch Vorzüglichkeit ihrer Kenntnisse, durch Thätigkeit und moralisch gutes Betragen auszeichnen.

§. 16. Die Medizinal = Räthe bei den Kreis = Kommissariaten stehen in gleicher Kategorie, mit den übrigen, dieselben konstituirenden Kreis = Räthen, und raulieren mit demselben nach dem Dienstes = Alter.

§. 17. Der Geschäftsgang für die Gegenstände der Medizinal = Polizei, ist der für die Kreis = Kommissariate überhaupt vorgezeichnete, nach welchem Einlauf, Zutheilung, Bearbeitung, Registratur, Kanzlei und Expedition besorgt wird. In Gegenständen gemischter Art wird der General = Kommissär ein gemeinschaftliches Benehmen mit jenen Kreis = Räthen anordnen, in deren Fach dieselben zugleich einschlägig sind, und die Aufsätze gemeinschaftlich unterzeichnen lassen.

§. 18. Die Kreis = Kommissariate haben überhaupt keine Verordnung, und deshalb auch keine in dem Fache der Medizinal-Polizei für sich zu erlassen, und keine Verfügung zu treffen, über deren Vorwurf nicht bereits von Uns schon sanktionirte Normen bestehen, diejenigen seltenen Fälle ausgenommen, in welchen eine unabänderliche Nothwendigkeit keinen Aufschub zuläßt, worüber aber die Kreis = Kommissariate jederzeit verantwortlich bleiben, und sogleich an Uns die Anzeige davon zu machen, und Unsere Bestättigung zu erholen haben.

Uebrigens haben die Medizinal = Räthe der Kreis = Kommissariate nur allein die von Uns im Fache des Medizinal = Polizeiwesens erlassenen Verordnungen zu vollziehen, die ihnen übertragenen Gegenstände zu bearbeiten, für die Befolgung der, den Gerichts = Aerzten und dem übrigen medizinischen Personale ihres Kreises ertheilten Instruktionen und Befehle zu wachen, die von den Gerichts = Aerzten an sie gelangten legalen Notizen und Anzeigen zu sammeln, gehörig vorzubereiten und durch das Kreis = Kommissariat an Uns einzubefördern. Diesemnach liegt den Medizinal = Räthen bei den Kreis = Kommissariaten besonders ob:

a) die Sorge für genaue Beobachtung der in dem Fache des Medizinalwesens bisher erlassenen, und die schleunige Exekution der von Uns künftig zu erlassenden Verordnungen, sie mögen die

Medi=

Medizinal = Räthe, oder das ihnen untergeordnete Personal betreffen;

b) Die Sammlung aller von den Gerichts = Aerzten nach §. II. Lit. c, d, e, f, g, h, i, k, m, n, theils mittelst der monatlichen, theils mittelst der ausserordentlichen Berichte erstatteten, an sie gelangte Anzeigen und Notizen, welche sie genau zu ordnen, und nach Vorschriften, welche noch erscheinen werden, nach dem Ende eines jeden Vierteljahrs d. i. mit Anfang des Januars, Aprils, Juli und Oktobers, durch das Kreis = Kommissariat Uns vorzulegen haben.

c) Die Uebersicht und Kontrolle aller in dem Kreise befindlichen ärztlichen Individuen, besonders aber der Gerichts = Aerzte, derselben Geschäftsführung und Konduite;

d) die Ober = Aufsicht auf alle in ihrem Kreise befindlichen, der Sanitäts = Polizei untergeordneten Anstalten. II. Titel. §. II. Lit. i.;

e) Die Bearbeitung einzelner besonderer Gegenstände, welche Wir ihnen auflegen werden;

f) Die Begutachtung auf erledigte oder wieder zu besetzende Stellen der Gerichts = Aerzte, der Aerzte an Instituten der Wohlthätigkeit u. s. w. von jeder solchen Erledigung durch Tod oder Ortsveränderung müssen Wir unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden;

g) die Bewilligungen der Reise = Lizenzen, welche die Gerichts-Aerzte auf eine längere Zeit als 4 Tage bei den Kreis = Kommissariaten, und im Falle einer Reise nach Unserer Residenzstadt, durch dasselbe bei Uns unmittelbar nachzusuchen haben.

Doch müssen die Gerichts = Aerzte in solchen Fällen, gleichwie bei einer sie befallenden anhaltenden Krankheit, ein annehmbaes Provisorium treffen, welches in einem als fähig anerkanntem Arzte, der in der Bittschrift zu benennen ist, zu bestehen hat;

h) die Begutachtung einer allenfallsigen Vermehrung oder Reduktion des einen oder andern Theiles des ärztlichen Personals nach den Verhältnissen der Lokalität und der Volksmenge.

i) die Vorschläge und Begutachtungen zu verdienten Belobungen oder Ahndungen des medizinischen Personals ihres Kreises die Entscheidung der auf das Wissenschaftliche oder Polizeiliche des Medizinalwesens Bezug habenden Zwiste desselben, wenn zu ihnen ein förmlicher Rekurs genommen wird.

k) die Ober = Aufsicht auf Medizinal = und Apotheker = Taxen, Apotheken = Visitationen, die Super = Revision derlei Rechnungen, wenn sie darzu aufgefordert oder damit beauftragt werden;

l) die Leitung der polizeilichen und medizinischen Vorkehrungen bei ausbrechenden Epidemien, ansteckenden Krankheiten, Viehseuchen u. dgl., worüber ebenfalls jedesmal sogleich an Uns Bericht zu erstatten ist:

m) die Ausmittlung, ob auswärtigen durch ihre Kreise reisenden Aerzten und Operateurs u. s. w. Unseren gegebenen Verordnungen vom 31. August 1805. (Regierungs = Blatt 1805., Stück XL. Seite 1012. flg.) zu Folge, die Ausübung ihrer Kunst zu gestatten sey.

§. 19. Ueber alle den Medizinal = Räthen zugetheilte, von denselben erledigte, oder unerledigt gebliebene Gegenstände, wird der General = Kommissär des Kreises, in den vierteljährig, seiner Instruktion gemäß einzusendenden Geschäfts = Tabellen, gleichwie für die übrigen Räthe, seine Bemerkungen machen.

§. 20. In Hinsicht der Reise = Lizenzen und übrigen Verhältnisse bleibt es für die Medizinal = Räthe bei den in der angezogenen Instruktion enthaltenen Bestimmungen.

IV. Titel.

Medizinal = Büreau bei Unserem geheimen Ministerium des Innern.

Wir haben schon bei Errichtung Unseres geheimen Ministeriums des Innern, das Medizinalwesen als einen der wichtigsten Zweige der Staats = Polizei, demselben zur Besorgung und obersten Leitung übergeben. Bei diesem Unsern Ministerium haben Wir gegenwärtig in der Sektion der Polizei ein eigenes Medizinal = Büreau errichtet, und die erforderlichen Weisungen erlassen, damit das Medizinalwesen dem von Uns genehmigten Plan gemäß, systematisch bearbeitet, in allen Theilen Unseres Reichs in homogene Anwendung tretten kann.

Von Unsern Kreis = Kommissariaten, Medizinal = Räthen, Gerichts = Aerzten, Polizei = Stellen und dem gesammten ärztlichen Personale erwarten Wir die thätigste Mitwirkung nach der Geschäfts = Sphäre eines jeden, um in diesem wichtigen Gegenstande

Uns sowohl als Unseren getreuen Unterthanen die Früchte des Erfolges zu sichern.

München, den 8. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl.

von Krempelhuber.

General-Verordnung, die Organisation der Medizinal-Verfassung im Königreiche Würtemberg.

Friedrich, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Nachdem durch die neue Eintheilung der Oberämter und Landvogteien des Königreiches vom 27. Okt. 1810 eine damit übereinstimmende Organisation der Medizinal-Verfassung nothwendig geworden ist; so wollen Wir in dieser Hinsicht Nachstehendes allergnädigst verordnet haben:

1) Im allgemeinen verbleibt es bei dem Grundsatze, daß jeder zur medizinischen Praxis berechtigte Arzt das Recht hat, seine Kunst und Wissenschaft überall, wohin besonders Zutrauen ihn ruft, jedoch ohne Versäumniß in dem zur besonderen Aufsicht ihm anvertrauten Bezirk auszuüben. Es bleibt demnach den unbesoldeten Aerzten oder sogenannten Practicis ferner freigestellt, wo sie ihren Aufenthalt im Königreiche nehmen wollen. Doch hat die Königl. Sektion des Medizinalwesens die jungen Aerzte, welche nach erstandener Prüfung Legitimation zur ärztlichen Praxis erhalten, aufmerksam zu machen, daß sie ihren Aufenthalt da nehmen, wo ihr bekannt seyn wird, daß ein weiterer Arzt erforderlich sey.

2) Jedes Oberamt erhält unter der Benennung Oberamts-Arzt einen öffentlichen Gesundheits-Beamten, welchem innerhalb des Oberamts-Bezirkes alle in das Medizinalwesen einschlagenden Geschäfte, insbesondere die Aufsicht über alle Medizinal-Anstalten und das übrige medizinische Personale, die öftere Visitation der Apotheken, so wie der Wundärzte und ihrer Instrumente, die Prüfung der der Wundarzneikunst sich widmenden Jünglinge, die Besorgung der Legal-Fälle, Epidemien, in Ermanglung eines be-

sondern Thierarztes auch Epizootien, Conscriptions = Geschäfte, ferner, wenn er zugleich Geburtshelfer ist, der Unterricht der Hebammen obliegt, welcher sowohl dem Oberamte theils zur unmittelbaren Abhülfe theils zur weiteren Beförderung an das Landvogtei = Amt oder die Medizinal = Sektion, als auch an diese unmittelbar Anzeigen, Vorschläge, Gutachten und Berichte zu erstatten, auch in denjenigen Orten, worinn besondere chirurgische Lehr = Anstalten angeordnet werden, dabei Unterricht zu ertheilen hat.

Er muß seinen Wohnsitz in der Oberamtsstadt haben, und seine Besoldung ist von von 450 fl. bis 500 fl und eine Pferds-Ration nebst 20 fl. für Schreib = Materialien bestimmt.

Der ganze Gehalt wird von sämmtlichen Kommunen des Oberamts unter Concurrenz der piorum Corporum bezahlt, von derjenigen Gemeinde aber, worinn der Arzt seinen Wohnsitz hat, an Jenes Besoldung nach Beschaffenheit der Umstände eine höhere Rate beigetragen.

Um diese Besoldung hat der Oberamts = Arzt ohne weitere Entschädigung den Haus = Armen, so wie in den öffentlichen Spitälern und Krankenhäusern die ärztliche Hülfe zu leisten, alle Berichte, Gutachten rc. in medizinisch = polizeilichen Angelegenheiten zu erstatten, hierüber, so wie über höhere Weisungen und Medizinal-Vorschriften Registratur zu halten und dem Nachfolger zu übergeben.

Bei seinen Reisen und Krankenbesuchen auf den Amtsorten hat er in allen Vorkommenheiten, es mögen Privati, oder Communen und Corporationen die Kosten bezahlen, Legal-Fälle allein ausgenommen, bei welchen die Gebühren und Reisekosten nach der ältern gesetzlichen Norm auch ferner noch berechnet werden dürfen, neben dem in dem Regulativ vom 28. Mai 1808 bestimmten Diäten, für Reisekosten nur das Futtergeld auf ein Pferd zu fordern.

Da jedoch ein einziger Arzt ein ganzes Oberamt mit öfters weit von einander entlegenen Amtsorten nicht gehörig besorgen kann, so werden je nach der Lokalität noch Distrikte für Unteramts - Aerzte gebildet, welche neben der medizinischen Praxis auch bei Epidemieen und Epizootien, nach vorheriger Verabredung mit dem Oberamts-Arzte, das Nöthige zu besorgen, und diejenigen Legal = Fälle zu behandeln haben, welche das Oberamt, etwa wegen Verhinderung, des Oberamts = Arzts oder wegen Eile ihnen übertragen wird.

Der Unteramts-Arzt erhält aus gleichen Cassen und mit gleicher Verbindlichkeit, wie der Oberamts-Arzt, eine Pferds-Ration und eine Besoldung, welche aber die Hälfte des einem Oberamts-Arzte ausgesetzten Gehaltes nicht überschreiten darf, indem diese Stellen als Anfangs-Dienste anzusehen sind.

Wenn ein Ober- oder Unteramts-Arzt wegen Alters, oder weil er etwa in einer größern Stadt schon allzugroße Lokal-Praxis hat, die Geschäfte auf den Amtsorten nicht mehr gehörig besorgen kann, so verliert er die Pferds-Ration und einen verhältnißmäßigen Theil seiner Besoldung, welche derjenige Practicus erhält, der ihm für die Geschäfte auf dem Lande substituirt wird.

Die Obliegenheiten der Ober- und Unteramts-Aerzte, ihre Verhältnisse sowohl unter sich, als auch gegen das Oberamt und höhere Stellen sind in besonderer Instruktion näher bezeichnet, worauf sie verwiesen werden.

Die Oberämter haben bei neuen Anordnungen oder Vorfällen, welche die Medizinal-Polizei angehen, von den betreffenden Oberamts-Aerzten entweder schriftliches Gutachten einzuziehen, oder, wenn Eile nothwendig ist, wenigstens mündliche Rücksprache mit ihnen zu nehmen, ehe eine Verfügung getroffen wird.

Sind Oberamtmann und Oberamts-Arzt über eine zu treffende Vorkehr verschiedener Meinung, so muß von dem Königl. Oberamte darüber Bericht an das Königl Departement des Innern, Sektion der innern Administration, oder Sektion des Medizinal-Wesens, nach Beschaffenheit des Falls, erstattet und Resolution erwartet werden. In Fällen aber, da Eile erfordert wird, hat der Oberamtmann die Verfügung, je nachdem sie auf rein medizinischen oder auf polizeilichen Günden beruht, vorläufig nach der Ansicht des Oberamts-Arztes oder nach seiner eigenen, jedoch auf Verantwortlichkeit desjenigen zu vollziehen, dessen Meinung gefolgt wurde, und dem zu erstattenden Berichte die geschehene Verfügung anzuzeigen.

In diesen Fällen muß das Oberamt seinen Berichten die schriftliche Aeußerung des Oberamts-Arztes beilegen.

Den Oberämtern liegt es ferner ob, die Anträge und Anzeigen, welche ihnen von den Oberamts-Aerzten gemacht werden, gehörig zu berücksichtigen, letztere zu untersuchen und je nach der Natur der Sache von Amtswegen zu erledigen, oder an die höhere

Stelle zu berichten, auch den Oberamts = Arzt von der getroffenen Verfügung oder höheren Entscheidung in allen Fällen aufs Bäldeste in Kenntniß zu setzen.

3. Für jede Landvogtei wird ein Landvogtei = Arzt angestellt, welcher seinen Sitz in der Landvogtei = Stadt haben muß. Derselbe hat die höhere Aufsicht über alle im Landvogtei = Bezirke befindliche Medizinal = Anstalten, über das gesammte Personal an Aerzten, Wundärzten, Geburtshelfern, Hebammen, Apothekern, Thierärzten, Krankenwärtern, und über die Vollziehung der Medizinal = Gesetze.

Er hat von allen medizinisch = polizeilichen Gebrechen dem Landvogt, in wichtigern Fällen auch der Königl. Sektion des Medizinal-Wesens Anzeige zu machen, Vorschläge und Gutachten gefordert und ungefordert zu erstatten, jährliche Berichte über den Medizinal-Zustand der Landvogtei, ferner die von den Oberamts = Aerzten einzufordernden Tabellen über die Schutzpoken = Impfung, desgl. die Tagbücher der Geburtshelfer und Hebammen, an die Sektion des Medizinal = Weseus einzusenden und ebenderselben Beiträge zur medizinisch = topographischen Uebersicht der Landvogtei unter Vernehmung der Oberamts = Aerzte zu liefern.

Er ist verbunden, den speziellen Aufträgen, welche die Medizinal = Sektion oder der Landvogt in medizinisch = polizeilichen Angelegenheiten ihm ertheilen werden, sich zu unterziehen, auch je binnen zwei Jahren die Medizinal = Visitationen in allen Oberämtern des Landvogtei = Bezirkes mit der möglichsten Pünktlichkeit, auf Kosten der Communen vorzunehmen.

Ihm kommt die Prüfung der Wundärzte und Bader letzter Klasse, die Administration der wundärztlichen Unterstützungs = Kasse, die Sorge für die Aufbewahrungder aus derselben anzuschaffenden Instrumente und Bücher und für das Cirkulieren der letztern zu.

Er hat die Prüfung der Hebammen, sodann da, wo noch kein Landvogtei = Thierarzt aufgestellt ist, in Gemeinschaft mit einem Oberamts = Thierarzte die Prüfung der Curschmiede zu besorgen und eine geordnete Registratur zu halten. Der Landvogtei = Arzt erhält aus der Staatskasse einen Gehalt von 250 fl. nebst 15 fl. für Schreib = Materialien, und bei amtlichen Reisen und Versendungen hat er die regulativmäßige Entschädigung zu berechnen. Er

versieht in der Regel daneben noch das Amt eines Oberamts-Arztes mit der für diese Stelle ausgesetzten Besoldung.

Im übrigen werden die Landvogtei-Aerzte auf die besondere umständliche Instruktion über ihre Pflichten und Verhältnisse zur Nachachtung verwiesen.

Die Königl. Landvogtei- und Oberämter werden die Land-Aerzte in Erfüllung ihres Berufes jederzeit unterstützen, und die Oberämter sind insbesondere verbunden, ohne Aufschub die bei der Medizinal-Visitation ertheilten Rezesse zu vollziehen, die weitere Untersuchung der hierzu ausgesetzten Gegenstände vorzunehmen, und in möglichst kurzer Zeit hierüber dem Landvogtei-Arzte zu seiner Berichts-Erstattung Nachricht zu ertheilen. Endlich hat der Landvogt bei allen neuen, die Medizinial-Polizei betreffenden Anordnungen und Ereignissen, desgleichen bei Errichtung von Arbeitshäusern, Schulen, Gefängnissen und andern öffentlichen Anstalten, wobei die Gesundheit der Unterthanen berücksichtiget werden muß, das Gutachten des Landvogtei-Arztes einzuziehen und seinen Berichten und Anträgen beizulegen.

4. Um die Landvogtei-Aerzte sowohl im Allgemeinen, als auch insbesondere hinsichtlich desjenigen Distriktes, für den sie als Oberamts-Aerzte zugleich angestellt sind, zu kontrollieren, soll je alle vier Jahre durch ärztliche Mitglieder der Königl. Medizinal-Sektion in Stuttgard und des Collegii medici zu Tübingen, nach der bisher unter beiden Statt gefundenen Abtheilung auf Kosten der Staatskasse eine Nachvisitation des Medizinal-Zustandes in jeder Landvogtei geschehen, wegen Vornahme dieser Nachvisitation aber jedesmal bei dem eintretenden Zeitpunkte zuvor bei Uns allerunterthänigst angefragt und deshalb besonderer allerhöchster Befehl eingeholt werden.

Stuttgard, den $\frac{14}{22}$. März 1814.

Ad. Mand. Sacr. Reg. Maj.

Ministerium des Innern.

Graf von Reischach.

Instruktion für Oberamts-, Unteramts- und Lokal- auch praktizierende Aerzte.

Der Oberamts-Arzt ist der erste öffentliche Gesundheits-Beamte für den ganzen Oberamts-Bezirk.

In dieser Eigenschaft hat er neben der jedem legitimen Arzte zustehenden, auf keinen Bezirk beschränkten, ärztlichen Praxis, die Besorgung der öffentlichen in das Medizinalwesen einschlagenden Geschäfte im Oberamte, namentlich bei Legalfällen, Conscriptionen und Epidemien theils allein, theils in Gemeinschaft mit den Unteramts-, Local- und andern praktizierenden Aerzten; ferner die Aufsicht über alle Medizinal-Anstalten, über die Apotheker, Materialienhändler, Chirurgen, Hebammen, und die Controlle der Unteramts- und Lokal-Aerzte auch Praktiker in dem Oberamts-Bezirke, so wie sie dem Landvogtei-Arzt über das ärztliche Personal im ganzen Landvogtei-Bezirke zukommt. Seine Anzeigen, Berichte, Vorschläge, wenn sie medizinisch-polizeiliche Gegenstände betreffen, übergiebt er dem Oberamt als der ersten Polizeistelle in seinem Bezirke, zur eigenen Erledigung oder weitern Beförderung derselben durch das Landvogtei-Amt an die geeignete höhere Königl. Stelle.

Es ist jedoch der Oberamts-Arzt berechtiget, seine Anträge, wenn er von dem Erfolge derselben von dem Oberamte keine Nachricht erhält, und jene für nützlich erachtet, unmittelbar der Sektion des Medizinal-Wesens vorzulegen.

Eben derselben erstattet er unmittelbar seine Berichte über rein wissenschaftliche Gegenstände, z. B. neue Curarten, endemische Krankheiten und dergl.

Dem Landvogtei-Arzte hat er nicht allein die hienach angeordneten Jahrsberichte auf die bestimmten Termine zuzufertigen, sondern auch alle diejenigen Nachrichten zu ertheilen, welche derselbe Berufs halber einzuziehen sich veranlaßt sehen wird. Unter Verweisung auf die Königl. Medizinal-Gesetze im allgemeinen, welche sie sich genau bekannt zu machen haben, wird den Ober- und Unteramts-Aerzten empfohlen:

§. 1. Der ärztlichen Praxis ausserhalb des Oberamts-Bezirks keine solche Ausdehnung zu geben, wodurch in diesem die Erfüllung ihrer Obliegenheiten gehindert oder verzögert werden könnte. Sie dürfen deswegen ohne Vorwissen des Oberamts nicht über Nacht aus dem Oberamts-Bezirke sich entfernen, keine Reise von längerer Dauer ohne besondere Erlaubniß der Sektion des Medizinal-Wesens unternehmen.

Um den Kranken überflüssige Kosten zu ersparen, haben sie,

so viel möglich, wohlfeile inländische, kräftige Mittel zu verordnen, auch keine unnöthigen Besuche anzurechnen.

§. 2. Legal = Inspektionen und Sektionen sind im ganzen Oberamts = Bezirke durch den Oberamts = Arzt vorzunehmen: wenn jedoch derselbe verhindert wäre, oder in Fällen, welche besondere Eile erfordern, kann das Oberamt auch einen Unteramts = Arzt oder Praktikus, hiezu beauftragen, welche, als schon im allgemeinen verpflichtet, für den besondern Fall keiner speziellen Vereidung bedürfen.

Den Aerzten wird bei diesen Geschäften genaueste Beobachtung der vorliegenden Gesetze empfohlen, und sie werden nicht unterlassen, die Belehrungen zu benützen, welche die bessern, über die gerichtliche Arzneikunde vorhandenen Werke enthalten.

Dem Arzte liegt es ob, dem Aktuar den Erfund auf das deutlichste zu Protokoll zu geben, und das medizinische Urtheil mit Klarheit und Gewissenhaftigkeit zu stellen.

In Ansehung der Entschädigung und Gebühren des Arztes für diese Geschäfte bleibt es bei der bisherigen Einrichtung und Norm, welche die Commun= Ordnung vorschreibt.

§. 3. Rücksichtlich der Obliegenheiten des Oberamts = Arztes bei Conskriptionen, wird derselbe auf die deßhalb vorliegenden besondern Vorschriften verwiesen.

§ 4. Epidemien, und wenn kein wissenschaftlich gebildeter Thierarzt im Oberamt aufgestellt ist, auch Epizootien hat der Oberamts = Arzt in seinem unmittelbaren Bezirk allein, in demjenigen Distrikt aber, wofür ein eigner Unteramts = Arzt bestellt ist, mit diesem gemeinschaftlich zu besorgen. In letzterm Falle nämlich ist, auf die Nachricht von dem Ausbruch einer Epidemie oder Epizootie, von dem Oberamts = Arzt mit Vorwissen des Oberamtes die Untersuchung an Ort und Stelle gemeinschaftlich mit dem Unteramts= Arzt vorzunehmen, und von beiden Aerzten über die Behandlung der Krankheit freundschaftliche Abrede zu treffen.

Können sie über die Curart sich nicht vereinigen, so hat der Unteramts = Arzt die Gründe seiner Behandlungsart in einem schriftlichen Aufsatz auszuführen, und diesen dem Oberamts = Arzte zuzustellen, welcher ihn mit Anführung seiner Zweifel ohne irgend einen Verzug der Königl. Sektion des Medizinal = Wesens vorzulegen hat.

Indessen aber, und bis Entscheidung erfolgt seyn wird, bleibt es dem Unteramts-Arzt überlassen, nach seiner bisherigen Methode die Cur fortzusetzen. Sonst sind sowohl der Erste als auch die fernern Berichte über Epidemien und Epizootien und deren Behandlung von dem Oberamts-Arzte dem Oberamte zuzustellen, welches sie mit seiner Anzeige über die zugleich ergriffenen Maasregeln der Königl. Medizinal-Sektion einzusenden hat. Wenn einem Unteramts-Arzte die Behandlung von Epidemien und Epizootien überlassen ist, so hat dieser seine Berichte hierüber dem Oberamts-Arzte zuzufertigen, damit dieser sie, etwa mit seinen Bemerkungen begleitet, jedoch ohne Aufenthalt, dem Oberamt übergebe.

Im Fall, daß ein wissenschaftlich gebildeter Thierarzt im Oberamt angestellt ist, bleibt diesem die Behandlung der Krankheiten der Hausthiere und die Berichts-Erstattung an das Oberamt allein überlassen.

Würde eine Epidemie in dem Distrikt eines Unteramts-Arztes lange fortdauern, oder besonders bösartig werden, oder im Verlaufe der Krankheit der Oberamts-Arzt mit der Curart des Unteramts-Arztes nicht einverstanden seyn, so hätte jener, von Zeit zu Zeit, jedesmal mit Vorwissen des Oberamts an Ort und Stelle sich zu begeben, um die Krankheit auf das sorgfältigste zu untersuchen, und mit dem Unteramts-Arzt über die fernere Behandlungsart sich zu besprechen.

§. 5. Die ärztliche Berathung der Hausarmen, so wie der Kranken in Armenhäusern und Spitälern, für welche keine besondere Aerzte bestellt sind, liegen dem Oberamts- und Unteramts-Arzt, je in ihren Distrikten für ihre Besoldung, ohne weitere Belohnung ob, und bei deshalb unternommenen Reisen haben sie nur diejenigen Entschädigungen anzusprechen, welche im §. 16. ausgesetzt sind.

§. 6. Die Impfung der Schutzpoken im ganzen Oberamtsbezirke steht unter der Leitung des Oberamts-Arztes, welcher die Chirurgen, die sich damit abgeben wollen, zu belehren und zu legitimiren, die Impfungs-Tabellen zu gehöriger Zeit zu sammeln, und mit Bemerkungen begleitet an den Landvogtei-Arzt einzusenden hat.

§. 7. Ihm liegt es ob, Materialien zu einer medizinischen Topographie des Oberamtes zu sammeln, zu ordnen. und durch das Oberamt der Sektion des Medizinal-Wesens zu übergeben.

Aufmerksam auf alle Naturmerkwürdigkeiten und Ereignisse im Oberamte, wird er Data hierüber sammeln, prüfen, vergleichen und die Resultate berichten.

Eben so wird er die Quellen endemischer Krankheiten, welche in der Lage oder in den Umgebungen des Orts, oder in der Lebensweise der Einwohner ihren Ursprung haben, aufsuchen, und zu Hebung derselben und der Krankheiten Vorschläge eingeben.

Die Resultate neuer Mittel, neuer Curmethoden hat er, sobald sie durch mehrere Erfahrungen bestättiget seyn werden, der Sektion des Medizinal-Wesens unmittelbar anzuzeigen.

§. 8. Es haben sowohl der Oberamts-Arzt als die Unteramts- und Lokal-Aerzte und Praktici gleiche Verbindlichkeit, entdeckte Excesse gegen die Medizinal-Gesetze zur Anzeige zu bringen, welche von den Unteramts- und übrigen Aerzten an den Oberamts-Arzt und von diesem an das Oberamt zur Untersuchung und geeigneten Verfügung geschieht.

§. 9. Im Januar jeden Jahrs hat der Oberamts-Arzt dem Landvogtei-Arzte zur weitern Beförderung an die Königl. Sektion des Medizinal-Wesens über den Medizinal-Zustand des verflossenen Jahres eine Generalrelation zu übersenden, welche folgende Gegenstände enthalten muß.

1) Notizen über die Krankheiten, welche im Jahre herrschten und das Verhältniß der Sterblichkeit bei ältern und jüngern Personen.

2) Zahl der zur Heilung übernommenen, theils geheilten theils noch in der Cur befindlichen Conskribirten.

3) Die vorgekommenen Medizinal-Excesse und deren Erledigung.

§. 10. Die Aufsicht über sämmtliche Medizinal-Anstalten, Armenhäuser, Hospitäler, Apotheken, hat nicht allein der Oberamts-Arzt und Unteramts-Arzt jeder in seinem Distrikte, sondern auch der Oberamts-Arzt in dem Distrikte des leztern, und daher, wenn er aus Gelegenheit anderer Verrichtungen dahin kommt, Visitationen vorzunehmen, dem Oberamte den Erfund anzuzeigen, und seine Verbesserungs-Vorschläge einzugeben.

Ueberhaupt wird er dem Oberamt, so oft dasselbe sein Gutachten in medizinisch-polizeilichen Gegenständen verlangt, es ohne Verzögerung gewissenhaft abgeben.

§. 11. Was insbesondere die Apotheken betrifft, so wird der Ober- und Unteramts-Arzt die in seinem Wohnorte oft besuchen, und

1) darauf sehen, daß die Apotheke stets mit allen gangbaren Artikeln in guter Qualität und hinreichender Quantität versehen, und die zusammengesetzten Mittel, welche chemisch zu untersuchen sind, ächt und gut seyen; daß ferner sowohl zum Behufe dieser Prüfung, als auch zur Untersuchung bei Vergiftungsfällen, und der im Oberamte befindlichen Mineralwasser u. s. w. in der Apotheke, wenigstens der Oberamtsstadt, ein zweckmässiges Kabinet von Reagentien vorhanden seyen.

2) Der Arzt muß anwesend seyn, wenn die ankommenden Waaren des Apothekers geöffnet werden, um ihre Beschaffenheit zu untersuchen, die unächten oder schlechten sogleich zu entfernen, und keine unbrauchbare und unwirksame Waaren zu dulden.

3) Er wird nicht nur auf Reinlichkeit in der Apotheke und Hinwegschaffung unbrauchbarer Gefässe dringen, sondern auch öfters Officin, Kräuterböden, Wasserkeller, Materialien-Kammern und Laboratorien unerwartet visitiren, besonders die Giftbehälter, Giftbücher und Rezepte hiezu genau untersuchen, und jede Unordnung strenge rügen.

4) Ueberhaupt wird er die Rezepte von Zeit zu Zeit durchgehen, nachsehen, ob keine unberechtigte Personen mit der Praxis sich beschäftigen, ob die Taxe genau beobachtet werde? Ob der Apotheker durch freien Verkauf solcher Mittel, welche nur gegen Rezepte verabfolgt werden dürfen, oder durch eigenmächtige, von dem ordinirenden Arzte nicht zuvor genehmigte, Unterschiebung anderer Mittel, statt der im Rezepte verordneten, oder auf andere Weise den Gesetzen entgegen handle?

5) Auch die ausserhalb seines Wohnorts befindlichen Apotheken hat der Ober- und Unteramts-Arzt je in seinem Distrikte alle Frühjahr und Spätjahr, wenn die Meßwaaren angekommen sind, zu untersuchen.

Endlich muß der Oberamts-Arzt auf die Apotheken im Distrikte des Unteramts-Arztes, wenn ihm von Unordnungen in den-

selben etwas bekannt würde, nach vorheriger Anzeige bei dem Oberamt genau visitiren.

§. 12. Gleiche Visitationen sind bei den Materialisten vorzunehmen, wobei zu bemerken ist, ob sie die Unterscheidungszeichen ähnlicher Mittel sich vollkommen bekannt gemacht haben, ob die Bezeichnungen der Gefäße richtig, ob Gifte von andern Waaren gehörig abgesondert, und alle diejenigen Vorsichtsmaßregeln beobachtet seyen, welche gegen Verwechslung gefährlicher Materialien sichern.

§. 13. Bei den im Oberamte befindlichen Chirurgen aller Classen hat der Oberamts-Arzt seine Aufsicht vornämlich dahin zu richten, daß sie die Gränzen ihrer Befugnisse nicht überschreiten. Er wird ihre Instrumente nnd ihre Hausapotheken, wenn sie zu solchen Erlaubniß erhalten haben, visitiren, in leztern die zum innerlichen Gebrauche bestimmten Arzneikörper, welche nicht für Nothfälle geeignet, und zu deren Führung die Chirurgen nicht berechtiget sind, unter Siegel nehmen, und dem Oberamte zusenden. Er wird ferner wachen über die Beobachtung der Vorschrift, daß die Chirurgen in die ihnen gestatteten Haus-Apotheken die erforderlichen Arzneimittel nicht von herumziehenden Materialisten, sondern allein von Apothekern oder Materialisten, welche im Königreich angesessen sind, beziehen, und die Arzneien nur gegen Aufzeichnung eines Rezeptes in dem Rezeptbuch abgeben.

Ueberhaupt muß der Oberamts-Arzt mit den Chirurgen in fortwährender Communication stehen, um durch sie über den Gesundheits-Zustand ihrer Wohnorte und die Medizinal-Polizei betreffenden Gegenstände jederzeit Nachricht zu erhalten.

Dem Oberamts-Arzt liegt die Prüfung der, der Wundarzneikunst sich widmenden Jünglinge, sowohl vor ihrem Eintritt in den Unterricht, als auch nach dessen Vollendung, und die Ertheilung besondern Unterrichts an die jungen Chirurgen in denjenigen Anstalten ob, wegen deren Errichtung besondere Vorschrift erfolgen wird.

Wo aber auch keine eigene chirurgische Lehranstalten bestehen, hat der Oberamts-Arzt zu Leichenöfnungen die Chirurgen und deren Gehülfen und bei weiblichen Leichen auch Hebammen beizuziehen, und diese Gelegenheit zu Belehrung dieser Personen zu benützen.

§. 14. Von den Geburtshelfern und Hebammen hat der Oberamts-Arzt die jährliche Entbindungs-Tabellen einzuziehen, und dem Landvogtei-Arzte zu übersenden.

Was insbesondere die Hebammen betrift, so werden von dem Oberamts = Arzte, wenn er sich mit der Geburtshülfe abgiebt, im andern Fall aber von einem angestellten Geburtshelfer dieselben unterrichtet, von Zeit zu Zeit ihre Lehrbücher, Geburtsstühle und Spritzen visitirt, und es ist nicht allein darauf zu sehen, daß die Hebammen sich keine Verfehlnngen gegen die Medizinal- und Polizei = Gesetze erlauben, sondern auch denselben einzuschärfen, daß sie jede ihnen bekannt gewordene Unordnung dem Oberamts = Arzt anzeigen.

§. 15. Der Oberamts = Arzt hat in wohlgeordneter an den Nachfolger überzugehenden Registratur die Concepte seiner Berichte an höhere Stellen, besonders über Epidemieen, Epizootien, durch wüthende Thiere geschehene Verletzungen, eine vollständige Beschreibung der Heilmethoden, ferner die Resolutionen und Weisungen der Königl. Medizinal = Sektion, seine amtliche Korrespondenz mit dem Oberamte und Landvogtei = Arzt, mit den Unteramts-Aerzten, Geburtshelfern und Chirurgen, und die in medizinisch-polizeilicher Hinsicht ergangenen Verordnungen niederzulegen.

§. 16. Bei sogenannten Legalfällen bleiben dem Ober = und Unteramts = Arzte nach dem §. 5. dieser Instruktion die communordnungsmässigen Gebühren und Reisekostens Vergütung, hingegen hat er künftig um seine Besoldung, ohne weitere Belohnung, nicht allein den Hausarmen und in den öffentlichen Hospitälern und Krankenhäusern ärztliche Hülfe zu leisten, sondern auch die Visitation der Gefängnisse, Schulzimmer und anderer öffentlichen Anstalten zu besorgen, alle amtliche Berichte und Gutachten zu erstatten, und eine georderte Registratur zu halten.

Da er eine Pferdsration bezieht, so hat er, mit Ausnahme der Legalfälle, bei Reisen und Krankenbesuchen auf den Amts-Orten seines Bezirkes in allen Vorkommenheiten, es mögen Privati oder Communen und Corporationen die Kosten bezahlen, neben den in dem Regulativ vom 28. May 1808 bestimmten 2 fl. Diäten nur das Futtergeld auf 1 Pferd zu fodern, mithin der vorhin erlaubt gewesenen Anrechnung des Roßlohns und eines Postillons sich zu enthalten.

Wenn ein Ober = oder Unteramts = Arzt durch zu große Praxis in der Stadt, worin er wohnt, oder durch andere Umstände abgehalten wird, die Geschäfte auf den Amtsorten zu besorgen,

so erhält seine Pferdsration nebst einem verhältnißmäßigen Besoldungs-Antheile derjenige Praktikus, welcher ihm für die Geschäfte auf den Amts-Orten substituirt wird.

§. 17. Hiernach haben sich nun die Ober-Unteramts-Lokal- und praktizierenden Aerzte pflichtmäßig zu benehmen, sowohl unter einander, als auch gegen die Apotheker und ihre sämmtliche Mitbürger würdig und anständig zu betragen, in der, jedem Arzt auch in dem Bezirke des andern freistehenden Privat-Praxis gegenseitig keine Hindernisse in den Weg zu legen, gegen die Apotheker unpartheiisch zu handeln, und insbesondere, wenn mehrere Apotheken im Orte sich befinden, keinem Patienten vorzuschreiben, in welcher Apotheke er seine Arznei holen soll.

Instruktion für die Landvogtei-Aerzte.

Der Landvogtei-Arzt ist bestimmt zur höhern Aufsicht über alle im Landvogtei-Bezirke befindlichen Medizinal-Anstalten, über die Vollziehung der Medizinal-Verordnungen und über das gesammte ärztliche Personale, ferner zur Leitung allgemeiner medizinisch-polizeilichen Anordnungen und Besorgung der besondern Aufträge, welche ihm die Königl. Sektion des Medizinal-Wesens ertheilen wird. Zur Errichtung dieser Bestimmung wird er theils mit den Oberamts-Aerzten, welchen die ersten Aufsicht in den Oberamts-Bezirken obliegt, in fortwährender schriftlichen Kommunikation stehen, theils Lokal-Untersuchungen, jedoch diese in der Regel immer mit Beiziehung des Oberamts-Arztes, vornehmen, den leztern um seine Ansicht befragen, und, wenn diese von der des Landvogtei-Arztes verschieden ist, seinem Bericht an die höhere Stelle die schriftliche Aeußerung des Oberamts-Arztes beilegen.

Da in Civil- und Polizei-Verhältnissen der Ober-Amtmann und der Landvogt, so wie in Gegenständen der Wissenschaft und Kunst die Königl. Medizinal-Sektion eigentl. die nächsten unmittelbaren Vorgesezten des Oberamtsärztlichen Personals sind, das Amt eines Landvogtei, Arztes aber vornehmlich kontrollierend ist, so wird der Landvogtei-Arzt in allen Fällen und insbesondere bei seinen schriftlichen Kommunikationen mit dem Oberamts-Arzt hiernach sich benehmen.

Seine Berichte, Vorschläge, Gutachten, gefordert und ungefordert, erstattet der Landvogtei = Arzt theils an den Landvogt, als die höhere Polizei = Stelle, zur eigenen Verfügung oder weitern Beförderung jener an die geeignete höhere Königl. Stelle, theils an die Königl. Sektion des Medizinal = Wesens unmittelbar, in sofern sie vornehmlich Gegenstände der Wissenschaft und Kunst betreffen.

Dieser allgemeinen Instruktion werden folgende speziellere Vorschriften beigefügt.

§. 1. In Gemäßheit der ihm zukommenden höhern Aufsicht wird der Landvogtei = Arzt über alle Kranken = und Entbindungs= Anstalten, Armenhäuser, Heilbäder und Gesundbronnen, Rettungs= Apparate ꝛc. in der Landvogtei sich genaue Kenntniß verschaffen, zu deren zweckmäßiger Benützung und Verbesserung, zu einer der Gesundheit angemessenen Einrichtung der Zucht = Arbeit = und Irren = Häuser, Kriminal = Gefängnisse, Schulzimmer und anderer Anstalten, Berichte und Vorschläge erstatten, und vorzüglich darüber wachen, daß arme Kranke überall gehörig berathen und verpflegt werden.

Auf Natur = Ereignisse, besonders wenn sie auf den Gesundheits = Zustand der Menschen oder Hausthiere Einfluß haben sollten, auf Krankheiten, welche endemisch in einem Landstriche sich äußern, hat er seine Aufmerksamkeit zu richten, die Ursachen der endemischen Krankheiten, z. B. ob nicht Sümpfe, Begräbniß= Plätze, Mangel oder schlechte Beschaffenheit des Trinkwassers, schlechte Bauart der Wohnungen ꝛc. die Quellen des Uebels seyen, sowohl durch Korrespondenz mit den Oberamts = Aerzten, als auch durch eigene Einsicht an Ort und Stelle, wozu ihm die Medizinal = Visitation Gelegenheit giebt, zu untersuchen und darüber zu berichten.

§. 2. In Gemäßheit seiner Verbindlichkeit zur Aufsicht für die Vollziehung der Medizinal = Gesetze überhaupt wird er darüber wachen, daß die Oberamts = Aerzte ihre Obliegenheiten in diesem Punkte erfüllen, insbesondere daß weder Pfuschereien durch Personen, welche zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis nicht legitimirt sind, vorgehen, noch herumziehenden Materialisten das Hau=

siren mit Arznei = Mitteln, noch Jemanden der Verkauf geheimer Arzneien und angebliche Universal = Mittel gestattet werde. Es liegt ihm ob, Contraventionen und Unordnungen jedesmal dem Landvogt und in wichtigern Fällen auch der Sektion des Medizinal = Wesens anzuzeigen.

§. 3. Ueber das ganze im Landvogtei = Bezirke befindliche Personale an Aerzten, Wundärzten, Geburtshelfern, Hebammen, Apothekern, Materialisten, Krankenwärtern, Thier = Aerzten und Curschmieden ꝛc. hat der Landvogtei = Arzt sich genaue Kenntniß zu verschaffen, für alle Fälle darüber eine Uebersicht durch ein nach den Oberamts = Bezirken geordnetes Verzeichniß zu halten, über ihren Fleiß, ihre größere oder geringere Sorgfalt in Ausübung ihrer Wissenschaft und Kunst und Erfüllung ihrer Pflichten nach und nach vollständigere Notizen zu sammeln, um sie der Königl. Sektion des Medizinal = Wesens vorlegen zu können. Ob er schon nicht befugt ist, sich in die Praxis des einzelnen Arztes zu mischen, so ist er doch verbuuden, zur Kenntniß der Medizinal = Sektion zu bringen, wenn er bei einem Arzte in Behandlung der Kranken grobe Fehler, durch welche die Gesundheit oder das Leben Jener in Gefahr kommen können, entdeckt. Er wird aber auch den Oberamts = Aerzten, welche über Gegenstände ihres Amtes in Anstands = Fällen an ihn sich wenden werden, die gewünschte Belehrung nach bestem Wissen ertheilen.

Ihm kommt die Prüfung der Wundärzte und Bader letzter Classe, die Administration der wundärztlichen Unterstützungs = Casse, die Sorge für die Aufbewahrung der aus derselben anzuschaffenden Instrumente und Bücher, und für das Circulieren der letztern zu, worüber eine besondere Instruktion das Umständlichere enthalten wird. Er hat mit darauf zu sehen, daß keiner der Chirurgen die ihm ertheilten Befugnisse überschreite, die Wundärzte an Orten, wo keine Apotheken sind, unter dem Vorwand einer Noth = Apotheke nicht mehrere und andere Waaren führen, als ihnen gesetzlich vergönnt ist. Er hat die Prüfung der Hebammen, ferner, wenn noch kein besonderer Landvogtei = Thier = Arzt aufgestellt ist, gemeinschaftlich mit einem Thier = Arzte die Prüfung der Curschmiede vorzunehmen.

§ 4. In alle zwei Jahre er in jedes Oberamt der Landvogtei sich zu begeben, um an Ort und Stelle den ganzen Zu=

stand des Medizinal = Wesens zu untersuchen. Er wird den Termin zu Vornahme dieser Medizinal = Visitation, wovon das zu untersuchende Personal, namentlich die Apotheker, nicht zuvor unterrichtet seyn dürfen, mit dem Oberamte vorher verabreden.

Die Obliegenheiten des Visitators bestehen im Allgemeinen.

1) In genauer Untersuchung der Apotheken, Materialien-Handlungen und aller derjenigen Anstalten, welche §. 1. angeführt sind.

Dabei haben anzuwohnen der Ober = oder Unter = Amtmann, der Bürgermeister und erste Magistrats = Verwandte, oder in derer Verhinderung zwei andere Mitglieder des Orts = Magistrats, der Oberamts = Arzt, und die im Orte befindlichen practicirenden Aerzte, sodann als Aktuar der Stadt = oder Amtsschreiber, überdieß bei denjenigen Anstalten, welche von Stiftungen erhalten werden, der im Orte befindliche Stiftungs = Verwalter oder Pfleger.

2) In schriftlicher Vernehmung des ersten Orts = Geistlichen und mündlicher Vernehmung des Magistrats = und des gesammten ärztlichen Personals, bei einem Mann vor Mann zu veranstaltenden Durchgang, über ihre Desiderien und Verbesserungs = Vorschläge in medizinisch = polizeilicher Hinsicht, nachdem zuvor den Apothekern und deren Gehülfen, Chirurgen, Geburtshelfern, Hebammen und Thier = Aerzten die sie betreffenden Medizinal = Verordnungen publicirt seyn werden. Dieses Geschäft hat der Landvogtei = Arzt mit dem Aktuar allein zu besorgen.

3) In Untersuchung vorgekommener Klagen und Entwerfung der Rezesse, gemeinschaftlich mit dem Oberamt, und in der Berichts = Erstattung an die Königl. Sektion des Medizinal = Wesens, welche dem Landvogtei = Arzt allein obliegt.

Für das Detail dieser Geschäfte aber werden dem Landvogtei-Arzte folgende Vorschriften ertheilt: Was nämlich

1. die Visitation einzelner Anstalten betrift, so ist

A) bei Apotheken zuerst die Offizin in Hinsicht auf Lokal-Beschaffenheit und Reinlichkeit der Behälter und Arznei = Gefäße zu untersuchen, darauf zu sehen, ob die Aufschriften derselben der Würtembergischen Pharmacopöe gemäß deutlich und fehlerfrei, ob keine Arznei = Körper nur in zinnernen oder bleiernen Gefäßen befindlich, ob giftige und stark wirkende Arzneien gehörig abgesondert verwahrt, ob die flüchtigen Arznei = Körper in den Gefäßen gut verschlossen seyen? Die Waagen sind in Ansehung der erfor=

derlichen Menge, Beschaffenheit, Richtigkeit und Reinlichkeit zu untersuchen, das Gewicht nach dem vorgeschriebenen Normal = Gewichte zu prüfen. Die Mörser und andere pharmaceutischen Instrumente und Geräthschaften sind einzusehen. Hierauf wird das chemische Laboratorium, dessen Lokal, Beleuchtung, die Beschaffenheit der chemischen Oefen und sämmtlicher chemischen Geräthschaften der Untersuchung unterworfen, insbesondere darauf gesehen, ob die kupfernen Destillir = Blasen innen gut verzinnt, ob sie mit Helmen und Ablauf = Röhren von reinem Zinn versehen seyen? Sodann sind Materialien = Kammer, Arznei = und Wasser-Keller, auch Kräuter = Troken = Böden und die darinn aufbewahrten rohen Arznei = Körper zu beaugenscheinigen, wobei ihre Quantität, Art der Aufbewahrung, und besonders zu berücksichtigen ist, ob Gifte von andern Arznei = Körpern entfernt und verschlossen, ob aller Arznei = Körper Behälter oder Umwikelungen von Papier mit ihren pharmaceutischen Benennungen richtig und deutlich überschrieben seyen, und nicht mehrere Arznei = Körper in eben demselben Behälter gefunden werden, wodurch leicht schädliche Verwechslungen entstehen könnten.

Einer sorgfältigen Prüfung ist ferner zu unterwerfen die Qualität der Arznei = Körper in Beziehung auf Aechtheit, Güte, und bei zusammengesetzten in Hinsicht der Bereitungsart, sowohl nach den äußerlichen Kennzeichen derselben, als auch erforderlichen Falls durch angemessene Reagentien.

Sollten Apotheker in kleinen Landstädchen nicht gerade mit allen in den Würtembergschen Pharmacopöe angezeigten Arznei-Körpern versehen seyn, so ist doch wohl zu bemerken, ob wenigstens die Artikel, welche gewöhnlicher gebraucht werden und nothwendiger sind, in der erforderlichen Qualität und Quantität vorhanden seyen? Artikel von schlechter, unbrauchbarer Beschaffenheit sind entweder sogleich zu vernichten, oder bei dem Oberamte versiegelt in Verwahrung zu nehmen, wenn dieß wegen anzustellender weitern Untersuchung oder Regresses des Apothekers an den Materialisten, von welchem er die Artikel erhalten hat, nothwendig scheinen wird.

Ueber den Giftverkauf hat der Visitator das vorgeschriebene besondere Buch sich vorlegen zu lassen und dasselbe mit den Recepten und Scheinen zu vergleichen.

Er wird Erkundigung einziehen, woher und in welchen Preisen der Apotheker seine Arznei-Waaren beziehe, und die neuesten Preis-Courants und Rechnungen der Materialisten sich vorlegen lassen. Endlich hat der Landvogtei-Arzt die in der Apotheke aufzubewahrenden Rezepte und das Rezeptbuch, genau zu durchgehen, wobei er beobachten wird, ob von Aerzten, welche nicht hierzu legitimirt sind, Arzneien zu innerlichem Gebrauche verordnet, ob die Preis-Ansätze von dem Apotheker auf jedem Rezepte mit Zahlen nicht mit Chiffern beigesetzt, und der neuesten Medizinal-Taxe gemäß seyen?

B) Bei Materialien-Handlungen wird auf ähnliche Weise der Landvogtei-Arzt den Vorrath der officinellen Artikel beaugenscheinigen, und untersuchen, ob die bestehenden Vorschriften gehörig befolgt werden.

C) Bei Hospitälern und Anstalten für Kranke ist die ganze Anstalt und die Verpflegungs- und Behandlungs-Art der armen Kranken zu untersuchen, eine genaue Beschreibung hierüber aufzuzeichnen, über vorgefundene Mängel und deren Verbesserung mit dem betreffenden Pfleger oder Verwalter Rücksprache zu nehmen.

D) Von Mineral-Quellen und Bad-Anstalten wird eine kurze Beschreibung ihrer Beschaffenheit und Einrichtung mit Bemerkung etwaiger Mängel und Verbesserungs-Vorschlägen aufgenommen.

E) In Schulzimmern ist auf den nöthigen Raum für die Zahl der Schulkinder und auf Luft-Erneuerung durch Luftschläuche oder Ventilatoren zu sehen, und in Gefängnissen auf eine nicht minder für die Gesundheit als für die feste Verwahrung der Gefangenen gemäße Einrichtung.

F) Ueberhaupt wird der Visitator seine Aufmerksamkeit und Erkundigungen auf alle ärztlich-polizeiliche Gegenstände, z. B. Nahrungs-Art der Einwohner, Trinkwasser rc. örtliche Krankheiten und Uebel richten, worüber ihm die Listen der bei Conscriptionen für untüchtig erklärten Jünglinge manchen Aufschluß geben können. Er wird nachfragen, ob den Kindern, ehe sie zum Schulbesuche zugelassen werden, die Schutzblattern eingeimpft worden seyn.

II. Was die Erhebung von Beschwerden, Desiderien und Verbesserungs-Vorschlägen anbetrifft, so wird

A. zuerst die Aeußerung des Unteramtmanns, wo einer sich befindet, so wie der Magistrats-Verwandten zu Protokoll gebracht,

und die schriftliche Erklärung des ersten Orts = Geistlichen beigelegt. Sodann werden der Oberamts = Arzt und die im Orte befindlichen praktischen Aerzte darüber, was sie vorzubringen haben, gehört, hierauf

B. die Apotheker mit ihren Gehülfen und Lehrlingen vor= vorberufen, die sie betreffenden ältern und neuern Gesetze und Ver= ordnungen ihnen publizirt und nachdem sie abgetreten seyn werden, jeder einzelne Apotheker besonders vorgefordert und über seine per= sönliche Verhältnisse, etwaige Klagen oder Verbesserungs = Vorschläge für das ärztliche oder pharmaceutische Fach, über seine Gehülfen und Lehrlinge, deren Studien und Fortschritte in Wissenschaft und Kunst vernommen, dann die Gehülfen und Lehrlinge jeder einzeln über ihre Behandlung, den Unterricht, welchen sie in der Chemie und Pharmacie erhalten, gehört.

C. Auf gleiche Weise wird mit den Chirurgen des Ober= amts nach geschehener Publikation der sie betreffenden Gesetze ein Durchgang veranstaltet, und was jeder vorzubringen hat, zn Pro= tokoll genommen. Ueber ihre persönliche Verhältnisse ist eine Tabelle zu verfassen, enthaltend

a) Wohnort,
b) Namen der Chirurgen,
c) Prüfung, wann und von welcher Behörde sie geschehen sey, nach Einsicht des Prüfungs = Zeugnisses,
d) Classe, welche Jedem zukommt,
e) Anstellung in öffentlichen Diensten,
f) Besoldung oder Wartgeld, worin bestehend, und von welcher Classe zu bezahlen?
g) Legitimation zur Impfung der Schutz = Pocken,
h) Namen ihrer Gehülfen und Lehrlinge,
i) Bemerkungen, welche der Landvogtei = Arzt über Kenntnisse, Geschicklichkeit, Lebenswandel und andere Verhältnisse des Chi= rurgen beizufügen weiß.

Bei denjenigen Chirurgen, welche zur Geburtshülfe legiti= mirt sind, werden auch die in der Hinsicht erhaltenen Prüfungs= Zeugnisse eingesehen, die Entbindungs = Tabellen von ihnen vor= gelegt, das Geeignete in der Tabelle beigesetzt und die sie betref= fenden Verordnungen ihnen publizirt.

D. Den Hebammen hat der Visitator, nach Publikation der Verordnungen, diese, wo er es für nöthig findet, auch zu erläu=

tern und jene insbesondere zu belehren, daß sie verbunden seyen, bei mißlichen Krankheits = Umständen der Kreißenden, oder widernatürlichen Lagen des Kindes oder verzögerter Geburt, die Berufung eines gesetzlichen Arztes im ersten Fall und eines Geburtshelfers in den andern Fällen zu bewirken, daß es ihnen ferner nicht zukomme, todte Kinder zu Grab zu tragen, oder den Dienst einer Leichensagerin zu versehen und daß die Besorgung der Wäsche für Wöchnerinnen nicht in ihrer Obliegenheit seyn.

Auch sie haben die Entbindungs = Tabellen vorzulegen, woraus das Bemerkungswerthe zu Protokoll genommen wird.

Ueber ihre Verhältnisse ist eine Tabelle mit folgenden Rubriken auszufertigen:

a) Wohnort,
b) Namen und Alter der Hebamme,
c) Unterricht, von wem sie ihn erhalten habe,
d) Prüfung, wann und durch wen sie geschehen sey, nach Einsicht der Zeugnisse,
e) Anstellung der Hebamme, wenn sie geschehen sey,
f) Besoldung oder Wartgeld, worin bestehend und von welcher Casse zu bezahlen,
g) gewöhnlicher Lohn für eine verrichtete Entbindung,
h) Zahl und Beschaffenheit der Geburts = Stühle, Clystier = und Mutter=Spritzen, welche der Gemeinde oder der Hebamme gehören,
i) Bücher, welche sich die Hebamme zu ihrer weitern Belehrung bediene, und die sie vorzuweisen hat,
k) Bemerkungen des Landvogtei = Arztes.

Obschon die Prüfungen der Hebammen nicht mehr bis zur Medizinal = Visitation verschoben werden sollen, sondern von dem Landvogtei = Arzt in seinem Wohnort, so oft er von einem Oberamte deswegen requirirt werden wird, an einem von ihm selbst zu bestimmenden Termine vorzunehmen sind; so kann es doch nach Beschaffenheit der Umstände z. B. wegen großer Entfernung des Wohn = Ortes der Hebamme von dem des Landvogtei = Arztes, bisweilen geschehen, daß gelegenheitlich der Medizinal = Visitation auch eine Person, welche als Hebamme unterrichtet worden ist und angestellt werden will, examinirt werde.

E. Endlich wird der Landvogtei = Arzt da, wo noch kein Landvogtei = Thier = Arzt aufgestellt ist, eine gleiche Verhandlung mit den Distrikts = Thier = Aerzten vornehmen. Auch von ihnen sind Wohnort,

Namen, Alter, Unterricht, Prüfung, Anstellung und Gehalt nebst den Bemerkungen des Landvogtei = Arztes besonders aufzuzeichnen.

F. So wie der Langvogtei = Arzt in jeden Ort des Oberamts, wo eine Apotheke oder zu untersuchende Anstalt ist, sich begeben muß, so wird er auch die Chirurgen und Hebammen des Oberamts nicht alle auf einmal und nur in die Oberamts = Stadt, sondern vielmehr Distriktweise je dahin berufen, wo sie von ihrem Wohnorte nicht zu weit entfernt werden, damit ihre Abwesenheit aus demselben nur kurz und nirgends nachtheilig seyn.

Der Landvogtei = Arzt hat darauf zu sehen, daß der Aktuar über alles, was visitirt, erfunden und verhandelt worden ist, ein umständliches Protokoll führe, welches von denjenigen Personen, vor welchen verhandelt wurde, zu unterschreiben ist.

Bei künftigen Visitationen sind jedoch die Verzeichnisse über das ärztliche Personale nicht aufs neue auszufertigen, sondern nur die eingetretenen Veränderungen zu bemerken.

III. Mit dem Ober = Amtmann, welcher seine Desiderien dem Protokolle noch beifügen wird, tritt sofort der Landvogtei = Arzt zusammen. Es werden nun die vorgekommenen Klagen, Vorschläge, Anstände, je nach ihrer Beschaffenheit gemeinschaftlich erörtert, und entweder durch Recesse erlediget, welche das Oberamt zu vollziehen hat, oder zur höhern Entscheidung, oder auf weitere Oberamtliche Untersuchung ausgesetzt. Die Recesse und die auf weitere Untersuchung ausgesetzten Punkte hat der Aktuar zur Uebergabe ans Oberamt aus dem Protokolle zu extrahiren. Hiermit endiget sich das Visitations = Geschäft des Landvogtei = Arztes in dem einzelnen Oberamte. Sobald er aber von dem Oberamte schriftliche Nachricht über die Vollziehung der Recesse und über den Erfolg der Untersuchung der dahin verwiesenen Punkte erhalten haben wird, hat er längstens binnen vier Wochen darauf von seinem Wohnort aus umständlichen Bericht unter Beischluß einer Abschrift des Protokolls, wovon das Original in der Registratur des Landvogtei = Arztes zurückbleibt, an die Königl. Sektion des Medizinal = Wesens zu erstatten, darin überall auch seine Ansichten und Vorschläge vorzutragen und den Kosten = Zettel zur Revision und Decretur beizulegen.

§. 5. Am Ende eines jeden Jahrs wird der Landvogtei = Arzt von den Oberamts = Aerzten die jährliche Tabelle über die Schutz = Pocken = Impfung, ferner die Tagbücher der Geburtshelfer und Hebammen einziehen und mit Bemerkungen begleitet der

Königl. Sektion des Medizinal = Wesens einsenden. Er wird sich bemühen, unter Rücksprache mit den Oberamts = Aerzten Beiträge zur medizinisch = topographischen Uebersicht der Landvogtei zu sammeln und sie der Sektion des Medizinal = Wesens vorzulegen.

§. 6. Außer der §. 3. angeführten Medizinal = Visitation kann der Landvogtei = Arzt in einzelne Ober = Aemter in der Regel nur von der Königl. Sektion des Medizinal = Wesen abgeordnet werden. Wenn jedoch Epidemien und Epizootien in mehr als einem Oberamte des Landvogtei = Bezirkes zu gleicher Zeit sich äussern, ist auch der Landvogt, Falls er es für nöthig findet, befugt, den Landvogtei = Arzt zu beauftragen, daß er sogleich an Ort und Stelle Untersuchung vornehme, und nach vorheriger Rücksprache, mit den Ober = Aerzten über die Behandlung der Krankheit, allgemeine Anstalten gegen deren Verbreitung und die Leitung jener Anstalten Vorschläge gebe, welche der Königl. Sektion des Medizinal = Wesens vorzulegen sind.

§. 7. Der Landvogtei = Arzt ist endlich verbunden, seine Berichte, wovon immer Conzepte zurückbehalten sind, die an ihn ergehenden amtlichen Schreiben und die Resolutionen und Verordnungen höherer Stellen nach Rubriken und Oberämtern in eine Registratur zu ordnen, welche nicht nur ihn in seinem Amt unterstützen, sondern auch auf seinen Nachfolger übergehen wird.

§. 8. Neben dem Gehalte, welchen er als Oberamts = Arzt bezieht, erhält er in der Eigenschaft eines Landvogtei = Arztes von der Königl. Ober = Finanz = Kammer noch

Besoldung . . . . . . 250 fl.
für Schreib = Materialien . . . 15 fl.

nebst Vergütung des Postgelds für amtliche Correspondenz. Bei Reisen und Versendungen innerhalb des Landvogtei = Bezirkes erhält er, in Betracht, daß er als Oberamts = Arzt schon eine Pferds = Ration hat, für Diäten und Reisekosten überhaupt ein Aversum von täglichen fünf Gulden.

Bei Prüfungen hat er zu beziehen:

von einer Hebamme . . . 1 fl. 30 kr.
von einem Chirurgen oder Curschmied aber 1 fl. — kr.

Alle andern Amts = Geschäfte und Berichts = Erstattungen hat er ohne weitere Belohnung um seine Besoldung zu besorgen.









III.

